

Gewaltkriminalität mit Messereinsatz

Empirische Untersuchung und
juristische Auswertung

Elena Rausch

Kriminologie und Praxis (KuP-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)

Band 2

Gewaltkriminalität mit Messereinsatz

Empirische Untersuchung und juristische
Auswertung

Elena Rausch

Wiesbaden 2025

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und der Justizverwaltungen der Länder.

© Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

KrimZ

KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Luisenstraße 7, 65185 Wiesbaden

<https://www.krimz.de/publikationen>

ISSN 3053-0628

ISBN 978-3-945037-55-3



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0). Diese Lizenz erlaubt Dritten die nicht-kommerzielle Weiterverbreitung des Werkes, solange dies ohne Veränderungen und vollständig geschieht und der Urheber genannt wird (Lizenztext:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>).

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangaben) wie z. B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Geleitwort

Wohl kaum ein anderes kriminalitätsbezogenes Thema löste in den vergangenen Jahren ein derart intensives und ausgeprägtes Interesse und Aufmerksamkeit aus als (Gewalt-)Straftaten, die mit Messern begangen wurden, wobei in diesem Fall der Begriff des Messers als eine übergeordnete Sammelkategorie gelten muss, in die üblicherweise eine Vielzahl unterschiedlicher Waffen subsumiert werden. Unabhängig davon, welche Waffe genau eingesetzt wurde und wird, wurden Begriffe wie Messergewalt oder Messerkriminalität zu kriminal- und sicherheitspolitischen Dauerbrennern des öffentlichen, medialen und sicherlich in vielen Beispielen auch des privaten kriminologischen Diskurses. Dabei gehört es zur Ironie der Geschichte der vorliegenden Dissertation, dass wir im Rahmen unseres ersten gemeinsamen Gesprächs, das Hauke Brettel, Elena Rausch und ich an einem sonnigen Sommertag im Gastgarten einer schön gelegenen Mainzer Pizzeria führten, zunächst die Relevanz des Themas für erörterungswürdig hielten: Zu diesem Zeitpunkt wurde zwar auch bereits vereinzelt über das Thema gesprochen und diskutiert, aber die heutige bzw. seit Jahren unverändert hohe Bedeutung war kaum absehbar. Umso mehr möchte ich das Verdienst von Elena Rausch hervorheben, die mit ihrer Weitsicht, Geduld, mit der für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler so wichtigen Neugierde und ihrem allgemeinen Engagement, Fleiß und ausgeprägten Zielorientiertheit und Produktivität mit den hier vorgelegten empirischen, konzeptionellen und theoretischen Arbeiten und Erkenntnissen entscheidende kriminologische Fortschritte erzielen konnte.

Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit im engeren Sinne möchte ich auch ihr öffentlich-mediales Engagement hervorheben: In zahllosen Interviews nahm Elena Rausch zu den immer wieder gleichen (oder zumindest vergleichbaren) Fragen Stellung und beantwortete mit Geduld und Ruhe die an sie gestellten Fragen, wodurch sie einen wichtigen Beitrag zu einer differenzierten und wissenschaftlichen Argumentation in häufig sehr aufgeheizten Diskussionsmomenten leistete. Jede Kollegin und jeder Kollege, der selbst aktiv Wissenschaftskommunikation betreibt, weiß, dass häufig umfangreiche Investitionen an Zeit, Geduld und Nerven verlangt werden und gleichzeitig der Ertrag unklar bis eindeutig negativ ausfallen kann, wenn selbsternannte Wutbürgerinnen und -bürger ihrer digitalen Logorrhoe freien Lauf lassen. So kam es immer wieder zu mehr als fragwürdigen Kontaktaufnahmen mutmaßlicher Quer- und Garnichtdenkerinnen und -denker, die Elena Rausch aber auch nicht davon abhalten konnten, weiterhin öffentlich mit dem ihr eigenen Mut und Klarheit

Stellung zu beziehen. Auch dieser Aspekt ist ihr hoch anzurechnen.

Wir bzw. ich möchte es an dieser Stelle aber auch nicht versäumen, mich stellvertretend bei Herrn Dr. Horst Hund, langjähriger Leiter der Strafvollzugsabteilung im Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, dafür zu bedanken, dass er die Initiative für eine empirisch-wissenschaftliche Beschäftigung mit den Themen der Messergewalt und der Messerkriminalität ins Leben rief und Elena Rausch, Hauke Brettel und mir die Daten für die ersten empirischen Studien zu diesen Themen zur Verfügung stellte. Darüber hinaus möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) bedanken, die an diesem Projekt mitgewirkt haben, sowie den Studierenden des Psychologischen Instituts der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU), die im Rahmen diverser akademischer Abschlussarbeiten wichtige Beiträge zum Gelingen des vorliegenden Dissertationsprojekts leisteten.

Es ist aber vor allem das Verdienst von Elena Rausch, neben der vorliegenden exzellenten Dissertation, den kriminologischen und darüber hinausgehenden öffentlich-gesellschaftspolitischen Diskurs in dieser hoch relevanten Form geprägt zu haben. Wir freuen uns sehr, dass uns Elena als externe Beraterin und Kollegin zumindest in einem kleinen Umfang hoffentlich möglichst langfristig erhalten bleiben wird. Dank ihrer umfangreichen Vorarbeiten dürfen wir uns an der KrimZ mutmaßlich in einem bald startenden 2-jährigen Forschungsprojekt nochmals und weiterhin intensiv mit dem Thema der Messerkriminalität und -gewalt beschäftigen. Meiner geschätzten Kollegin Frau Doktor Elena Rausch möchte ich gleichzeitig alles Gute für ihre berufliche Zukunft wünschen, die sicherlich – diese Prognose ist nicht sehr gewagt – äußerst erfolgreich verlaufen wird.

Wiesbaden, im Sommer 2025

Prof. Dr. Martin Rettenberger

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	11
Abbildungsverzeichnis.....	12
Abkürzungsverzeichnis	13
A. Einleitung	16
I. Anlass der vorliegenden Arbeit	16
II. Ziel der vorliegenden Arbeit	16
B. Theoretische Grundlagen.....	19
I. Begriffsklärung	19
1. Begriff der Gewalt	19
2. Begriff der Messergewalt	25
II. Öffentliche Diskussion.....	32
1. Mediale Diskussion	32
2. Politische Diskussion.....	34
3. Internationale Diskussion.....	35
III. Rechtslage	38
1. Waffenrechtliche Einordnung von Messern	38
2. Strafrechtliche Einordnung von Messern.....	42
C. Empirischer Forschungsstand	47
I. Zahlen und Statistiken der Messergewalt	47
1. Nationale Bestandsaufnahme.....	47
2. Internationale Bestandsaufnahme.....	58
II. Forschungsstand	60
1. Forschungsstand zu Gewaltkriminalität	60
2. Theoretische Ableitungen als Annex der empirischen Befunde...	65
3. Forschungsstand zu Messergewalt.....	70
a) Nationaler Forschungsstand	70
b) Internationaler Forschungsstand.....	78
aa) Messereinsatz	79
(1) Sozialdaten.....	79
(2) Tatumstände.....	85

(3) Motivationen.....	92
(4) Risikofaktoren	93
(a) Gewaltopfererfahrungen.....	95
(b) Vorherige Delinquenz	96
(c) Delinquente <i>Peergroup</i>	97
(d) Psychische Gesundheit	98
(e) Konsum von Alkohol und Drogen.....	102
(5) Sonstiges	104
bb) Mitführen von Messern.....	106
c) Zwischenfazit	116
D. Eigene Untersuchungen zu Messergewalt	119
I. Einleitung in die empirische Studie.....	119
II. Methode.....	120
1. Stichprobe.....	120
2. Erhebungsmethode.....	123
3. Statistische Auswertungen	124
III. Ergebnisse	124
1. Messergewalt in 2013 und 2018	124
2. Deliktsverteilung	125
3. Geschlecht	127
4. Alter	128
5. Staatsangehörigkeit.....	129
6. Schuldfähigkeit	130
7. Tatort öffentlicher Raum	131
8. Täter-Opfer-Beziehung.....	132
9. Messertypen.....	132
IV. Diskussion	134
1. Diskussion der Ergebnisse.....	134
2. Fazit der ersten Untersuchung.....	136
3. Limitationen der Studie	137

V.	Folgeuntersuchungen.....	139
1.	Sozialdaten, Gewalttatverhalten, Viktimisierungserfahrungen und psychische Gesundheit	139
2.	Täter-Opfer-Beziehung.....	147
3.	Clusteranalyse	149
4.	Rückfallrisiko.....	152
5.	Fazit der Folgeuntersuchungen	154
VI.	Gesamtfazit der eigenen Untersuchungen	155
E.	Rechtsdogmatische und kriminalpolitische Aspekte	157
I.	Überblick.....	157
II.	Polizeiliche Maßnahmen.....	161
1.	Polizeiliche Durchsuchungen.....	161
2.	Waffenverbotszonen	177
3.	Amnestieaktionen	189
III.	Justizielle Maßnahmen: Verurteilungen	194
1.	Beispielhafte Strafzumessung	196
2.	Strafzumessungsrichtlinien	198
a)	Strafzumessungsrichtlinien in Großbritannien.....	198
b)	Übertragung auf die deutsche Rechtsordnung.....	201
3.	„Two-Strikes“-Regel.....	203
4.	Forderung nach höheren Strafaussprüchen.....	210
IV.	Strafschärfungen.....	212
1.	Schaffung eines Qualifikationstatbestandes der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB für das Mitführen eines Messers.....	213
2.	Anhebung der Mindeststrafe für den Einsatz eines Messers im Rahmen einer gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.....	217
3.	Strafschärfung bei Bedrohung nach § 241 StGB mit Messer..	220
4.	Strafschärfung für waffenrechtliche Verstöße	225
V.	Gesetzliche Instrumente mit präventiven Elementen.....	227

1. Personenbezogene Messerbesitzverbote	228
2. Zivilrechtliche Verfügungen im Kontext waffenrechtlicher Entscheidungen nach § 52 WaffG sowie strafrechtlicher Verurteilungen.....	232
3. Auflagen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes	237
4. Strafbewehrte Bewährungs-/Führungsaufsichtsweisungen bei Gewaltdelikten oder Straftat nach WaffG.....	240
5. Führungsaufsicht bei § 224 StGB	242
6. Waffenrechtliche Erlaubnispflicht für Messerbesitz.....	243
7. Verpflichtende Änderung des Messerdesigns für Küchenmesser	244
VI. Ganzheitlicher Präventionsansatz	247
VII. Sonstige Maßnahmen.....	254
VIII. Zwischenfazit	258
F. Fazit und Ausblick.....	260
I. Zusammenfassung der Befunde	260
II. Fazit	261
III. Limitationen und Ausblick.....	266
Literaturverzeichnis	268
Anhang	329

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Messergewalt in den PKS der Bundesländer.....	51
Tabelle 2: Messergewalt in den PKS der Bundesländer – Zahlen.....	53
Tabelle 3: Deliktsverteilung (Mehrfachnennungen, versuchte und vollendete Delikte)	121
Tabelle 4: Deskriptive Statistiken der Variablen (in Häufigkeiten und Mittelwerten)	122
Tabelle 5: Sozialdaten: Deskriptive Statistiken der Variablen in Häufigkeiten oder Mittelwerten.....	141
Tabelle 6: Gewalttatverhalten und Viktimisierung: Deskriptive Statistiken der Variablen in Häufigkeiten oder Mittelwerten	143
Tabelle 7: Psychische Gesundheit: Deskriptive Statistiken der Variablen in Häufigkeiten.....	145
Tabelle 8: Konsumierte Suchstoffe – Hinweise auf Konsum in der Vergangenheit.....	145
Tabelle 9: Clusterzentren	151

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Langzeitentwicklung der Messergewalt in den Bundesländern	56
Abb. 2:	Mitführen von Messern in %.....	75
Abb. 3:	Art der Gewaltkriminalität in %.....	125
Abb. 4:	Delikte – Gewaltkriminalität ohne Messer in %.....	126
Abb. 5:	Delikte – Messergewalt in %.....	126
Abb. 6:	Geschlecht in %	128
Abb. 7:	Altersverteilung.....	129
Abb. 8:	Staatsangehörigkeit in %.....	130
Abb. 9:	Schuldfähigkeit in %	131
Abb. 10:	Öffentlicher Raum in %	131
Abb. 11:	Täter-Opfer-Beziehung in %.....	132
Abb. 12:	Messerart in %.....	133

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
ACE	Adverse Childhood Experiences (belastende Kindheitserfahrungen)
ASBOs	Anti-Social Behaviour Orders
BaWü	Baden-Württemberg
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
Bspw.	Beispielsweise
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Bzgl.	Bezüglich
Bzw.	Beziehungsweise
CGIs	Civil Gang Injunctions
d. h.	Das heißt
Diss.	Dissertation
DPoIG	Deutsche Polizeigewerkschaft
Drs.	Drucksache
Dt.	Deutsch
DVPOs	Domestic Violence Protection Orders
Etc.	Et cetera
GdP	Gewerkschaft der Polizei
Gem.	Gemäß
GVROs	Gun Violence Restraining Orders
h. M.	Herrschende Meinung
i. V. m.	In Verbindung mit
jur.	Juristische
JVA	Justizvollzugsanstalt

k. A.	Keine Angabe
KCPOs	Knife Crime Prevention Orders
LKA	Landeskriminalamt
LPA	Landespolizeipräsidium
LT	Landtag
M	Mittelwert
MeckPomm	Mecklenburg-Vorpommern
MG	Messergewalt
mwN	Mit weiteren Nachweisen
NMG	Nicht-Messergewalt (Gewalt ohne Messereinsatz)
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. Ä.	Oder Ähnliche(s)
o.g.	Obengennante(r/n)
OLG	Oberlandesgericht
PHA	Public Health Approach
phil.	Philosophische
PD	Polizeidirektion
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PP	Polizeipräsidium
PSB	Periodischer Sicherheitsbericht
psychol.	Psychologische
RLP	Rheinland-Pfalz
S.	Satz
s. o.	Siehe oben
s. u.	Siehe unten
SD	Standardabweichung
Sog.	Sogenannte(r, n)
sozialwiss.	Sozialwissenschaftliche
SVROs	Serious Violence Reduction Orders
TH	Thüringen

u. a.	Und andere(n)
UA	Unterabschnitt
v. a.	Vor allem
Vgl.	Vergleiche
Vs.	Versus
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)
z. B.	Zum Beispiel
Zugl.	Zugleich

Literatur und Statistiken wurden bis Anfang März 2023 berücksichtigt.

A. Einleitung

I. Anlass der vorliegenden Arbeit

„Messer machen Mörder¹“ – so lautet der Name eines Präventionsprogramms.² Weltweit war im Jahr 2017 das Messer – oder eine andere Stich-/Schnittwaffe – in fast jedem fünften Tötungsdelikt das Tatmittel der Wahl.³ Um dem Phänomen der Gewaltkriminalität entgegenzutreten, lohnt es sich also, das Phänomen der Messergewalt genauer in den Blick zu nehmen. Was bedeutet überhaupt Messergewalt? Welche Rolle spielt sie in der öffentlichen Wahrnehmung, welche in der wissenschaftlichen Forschung? Mit welchen Prävalenzen ist man konfrontiert, wenn man das Phänomen der Messergewalt genauer betrachtet? Zu welchen Erkenntnissen kommt man, wenn man Messergewalt empirisch untersucht? Welche rechtspolitischen Ansätze existieren, um dem Phänomen zu begegnen?

II. Ziel der vorliegenden Arbeit

Gewaltkriminalität ist nach *Schneider* „kein quantitatives, sondern ein qualitatives Problem“⁴. Messergewalt stellt eine Unterform der Gewaltkriminalität dar. Auch wenn Messergewalt statistisch gesehen nur einen marginalen Anteil der Gewaltkriminalität ausmacht,⁵ resultiert sie oftmals in schwerwiegenden bis hin zu tödlichen Verletzungen.⁶ Die Waffenpräsenz steigert das Eskalationsrisiko und die potenzielle Verletzungsschwere erheblich.⁷ Die Präsenz von Messern zu reduzieren, bedeutet also, diese Risiken zu reduzieren.

Die Entscheidung für das Tatmittel Messer geht mit der Entscheidung für eine ausgeprägte körperliche Nähe zur geschädigten Person einher.⁸ *Squires* schreibt dem Einsatz von Messern als Tatmittel aufgrund ebendieser „eindeutigen, hautnahen und persönlichen, gewaltsamen und

-
- 1 In wörtlichen Zitaten und zusammengesetzten Begriffen wird auf eine geschlechtergerechte Sprache verzichtet. Hier gilt das generische Maskulinum für alle Geschlechter.
 - 2 *Bartsch*, Die Praxis der Prävention 2016, 9 (9 ff.).
 - 3 UNODC, Global Study, S. 19.
 - 4 *Schneider*, Kriminologie, S. 15.
 - 5 Vgl. 3. Teil, I. 1.
 - 6 *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (2); *Ellaban u. a.*, OAEM 2021, 561 (562) mwN.
 - 7 *Brennan*, Br J Criminol 2019, 571; *Browne u. a.*, Aggress Violent Behav 2022, 101774 (1); *Bondy u. a.*, Living, S. vii; *Silvestri u. a.*, Young people, S. 7.
 - 8 *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (42); *Kaiser*, Messer, S. 125 f.

körperlichen Brutalität, die mit dem Stich in einen Mitmenschen verbunden ist“⁹ erschreckendere und brutalere Bedeutung als der demgegenüber fast distanziert und entfernt wirkenden Verwendung einer Schusswaffe zu.

Um vorhandene Ressourcen für zielorientierte und effektive Maßnahmen einzusetzen, ist eine genauere wissenschaftliche Auseinandersetzung als bisher mit dem Phänomen der Messergewalt als solchem ebenso wie mit den Täter:innen und denkbaren kriminalpolitischen Maßnahmen notwendig.¹⁰ Dabei ist es zunächst wichtig, Messergewalt zu definieren, um das Phänomen zutreffend erfassen zu können, aber auch, den Begriff weniger sensationsbezogen zu benutzen.¹¹ Nur wenn man sich dem Phänomen auf einer wissenschaftlichen Basis und weniger auf der Grundlage von Wahrnehmungen, auch beeinflusst durch mediale Berichterstattung, nähert, können gezielte und effektive kriminalpolitische Maßnahmen zur Vermeidung von Messergewalt gefunden und implementiert werden. Das Thema Messergewalt polarisiert in der öffentlichen Diskussion, daher besteht das Risiko, politische „Schnellschüsse“ auf unzureichender wissenschaftlicher Basis vorzunehmen.¹²

Um Messergewalt verhindern zu können, ist es wichtig, sich mit den zugrundeliegenden Faktoren auseinanderzusetzen.¹³ Dies ist besonders relevant vor dem Hintergrund, dass Messer unbegrenzt verfügbar sind. Ohnehin könnte der Einsatz eines Messers vielmehr Symptom einer dahinterstehenden Problematik sein, sodass eine rein auf das Tatmittel bezogene Herangehensweise dazu führen könnte, dass schlicht das Tatmittel ausgetauscht wird.¹⁴

Allerdings erscheint es auch lohnenswert, die Tatumstände und Charakteristika der Messergewalt als spezifischem Phänomen genauer zu betrachten. Bisherige wissenschaftliche Erkenntnisse deuten darauf hin, dass sich die Eigenschaften und damit auch die Bedürfnisse und die Ansprechbarkeit von Täter:innen von Messergewalt in mancherlei Hinsicht

9 *Squires*, Br Politics 2009, 127 (142) („Unambiguous, up close and personal, forceful and visceral brutality of the act of stabbing a blade into a fellow human being“).

10 *Browne u. a.*, Aggress Violent Behav 2022, 101774 (12 f.).

11 *Eades*, Crim Justice Matters 2006, 10 (16).

12 *Schröder*, NK 2021, 173 (185 f.).

13 *Eades*, Crim Justice Matters 2006, 10; *PRCI*, Tackling, S. 33.

14 *PRCI*, Tackling, S. 43; *WHO*, European report, S. 16.

von denen anderer Gewalttäter:innen unterscheiden bzw. diese gewisse Besonderheiten aufweisen, sodass eine nähere Untersuchung dieser Täterpopulation geboten erscheint.¹⁵ Messergewalt gemeinsam mit anderer Waffengewalt wie bspw. der Verwendung von Schusswaffen durch kriminalpolitische Maßnahmen und Interventionen zu adressieren, mutet unter präventionsstrategischen Gesichtspunkten wenig erfolgsversprechend an: Da Schusswaffengewalt insgesamt als bedrohlicher wahrgenommen und mit organisierter Kriminalität assoziiert wird, könnte dies zu einer fehlgeleiteten Etikettierung und Einordnung von Messergewalt führen und somit die Bedarfsorientierung und Sensibilität der Maßnahmen beeinträchtigen.

Die vorliegende Arbeit will einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Messergewalt leisten. Hierzu soll das, was immer wieder öffentlich zu Messerangriffen diskutiert wird, mit dem abgeglichen werden, was man aus der wissenschaftlichen Forschung weiß. Zudem sollen auf Grundlage theoretischer und empirischer Erkenntnisse die im internationalen und nationalen Kontext existierenden und denkbaren kriminalpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Messergewalt aus juristischer und kriminologischer Perspektive überprüft und diskutiert werden.

15 Browne u. a., *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (2), dort auch zum Folgenden.

B. Theoretische Grundlagen

I. Begriffsklärung

Um diese Fragen zu prüfen, sollte man zunächst klären, was „Messergewalt“ überhaupt bedeutet. Dabei ist vorangestellt der Begriff der „Gewalt“ zu definieren, bevor man diesen zur „Messergewalt“ abgrenzt.

1. Begriff der Gewalt

Es existiert kein einheitlicher Gewaltbegriff.¹⁶ Zwischen den und innerhalb der Wissenschaften ist umstritten, was genau unter „Gewalt“ zu verstehen ist.¹⁷ Das diesbezügliche Begriffsverständnis in der Bevölkerung ist vielseitig, ebenso sind es die Perspektiven des Rechts und der Wissenschaft.¹⁸

Wie kann man sich also einer Definition des Gewaltbegriffs nähern? Dies hängt stark davon ab, in welchem Kontext und aus welcher disziplinären Perspektive man das Phänomen der Gewalt betrachtet und definiert, also wer definiert und zu welchem Zweck, da für unterschiedliche Fragestellungen auch unterschiedliche Gewaltbegriffe nötig sind.¹⁹

Im Staatsrecht kann Gewalt einerseits „Herrschaft“ und „Funktion“ bedeuten, denkt man an die sog. Gewaltenteilung in Exekutive, Judikative und Legislative.²⁰ Der Staat besitzt andererseits das sog. Gewaltmonopol im Sinne von körperlicher Gewalt zur Herstellung von Ordnung, wodurch die willkürliche Gewaltanwendung von Individuen verhindert werden soll.²¹ Übt die Polizei stellvertretend für den Staat dieses „Gewaltrecht“ aus, wird dies als „unmittelbarer Zwang“ (vgl. für Rheinland-Pfalz § 57 ff. POG) bezeichnet, der als „Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen“ (§ 58 Abs. 1 POG) definiert wird.

16 Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, S. 824; Heitmeyer/Schröttle, in: Heitmeyer/Schröttle, Gewalt, S. 15 (15); Kürzinger, Wörterbuch, S. 171; Melzer/Schubarth, in: Melzer u. a., Handbuch, S. 23 (25); Walter, Gewaltkriminalität, S. 26.

17 BKA, Dritter PSB, S. 75; Hein, Grenzen, S. 13; Schwind/Baumann, Ursachen, S. 36.

18 BKA, Dritter PSB, S. 75; Krey/Neidhardt, Gewalt, S. 20.

19 Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, S. 826; zur philosophischen Annäherung an einen Gewaltbegriff bei Hügli, in: Küchenhoff/Hügli/Mäder, Gewalt, S. 19; Wetzels u. a., Jugend, S. 51; WHO, Weltbericht, S. 5.

20 BKA, Dritter PSB, S. 75; Hein, Grenzen, S. 14; Krey/Neidhardt, Gewalt, S. 22.

21 Bock, Kriminologie, S. 384; Heitmeyer/Schröttle, in: Heitmeyer/Schröttle, Gewalt, S. 15 (16); Hügli, in: Küchenhoff/Hügli/Mäder, Gewalt, S. 19 (34); Krey/Neidhardt, Gewalt, S. 22.

Aber auch das Risiko staatlichen Machtmissbrauchs geht mit dem Begriff der staatlichen Gewalt einher, der die Einschränkung von Bürgerrechten und den Verstoß gegen Menschenrechte, bspw. durch massiv unverhältnismäßige polizeiliche Durchsuchungen bezeichnen kann.²²

Das Strafgesetzbuch kennt keine Legaldefinition der Gewalt, was darunter zu verstehen ist, unterscheidet sich von Tatbestand zu Tatbestand.²³ Es beinhaltet keine einheitliche Kategorie der „Gewaltkriminalität“.²⁴ Im Strafrecht ist nicht die Gewalt als solche strafbar, sondern ihr Resultat (z. B. Körperverletzung) oder ihr Gebrauch zu bestimmten Zwecken (z. B. Nötigung, Raub).²⁵

Der strafrechtliche Gewaltbegriff ist heftig umstritten.²⁶ Da das Gesetz selbst keine Definition vorgibt, musste die Rechtsprechung die Interpretation übernehmen, was wiederum vielfache Änderungen und Kritik mit sich brachte.²⁷ Im Laufe der Zeit wandelten die Gerichte die Definition dessen, was unter Gewalt im strafrechtlichen Sinne zu verstehen ist, immer wieder ab.²⁸ Maßgeblich war dabei die Rechtsprechung zum Straftatbestand der Nötigung gem. § 240 StGB, die zwischen den beiden alternativen Tatbestandsmerkmalen der „Drohung“ und der „Gewalt“ unterscheidet.²⁹ Die Entwicklung war dabei geprägt durch die Ausweitung hin zu einem Sammelbecken für sämtliche Zwangsformen außerhalb der Drohungsalternative.³⁰ Während das Begriffsverständnis von Gewalt ursprünglich an einen körperlich-dynamischen Gewaltbegriff angelehnt war,³¹ trat das Erfordernis der Entfaltung körperlicher Kraft immer weiter

22 BKA, Dritter PSB, S. 75; Melzer/Schubarth, in: Melzer u. a., Handbuch, S. 23 (26).

23 Bock, Kriminologie, S. 384; BKA, Dritter PSB, S. 76; Kürzinger, Wörterbuch, S. 171; Walter, Gewaltkriminalität, S. 26.

24 Bock, Kriminologie, S. 384; Göppinger/Bock, Kriminologie, S. 478; Hein, Grenzen, S. 14.

25 Jehle, in: Dessecker/Egg, Gewalt, S. 21 (27).

26 Joecks/Jäger, Studienkommentar, § 240 Rn. 12; Krey/Neidhardt, Gewalt, S. 131; Schwind/Baumann, Ursachen, S. 37; Sinn in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 31; zu detaillierten Ausführungen siehe Zöller, GA 2004, 147.

27 Göppinger/Bock, Kriminologie, S. 478.

28 Hein, Grenzen, S. 15; Jehle, in: Dessecker/Egg, Gewalt, S. 21 (28); Kindhäuser/Hilgen-dorf, Strafgesetzbuch, vor §§ 232-241a Rn. 5.

29 Rengier, BT II, § 23 Rn. 1; zum Gewaltbegriff in anderen Straftatbeständen siehe Krey, Gewalt, S. 22 ff.

30 Wessels u. a., Straftaten, Rn. 367.

31 von Heintschel-Heinegg/Eschelbach in: v. Heintschel-Heinegg, StGB, § 240 Rn. 6; Krey/Neidhardt, Gewalt, S. 28; Schmidt, Straftaten, Rn. 748; Sinn in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 32; Wessels u. a., Straftaten, Rn. 367.

in den Hintergrund.³² Der Gewaltbegriff wurde vielmehr aus der Perspektive des Rechtsguts der Willensentschließung und -betätigung definiert.³³

Der *Bundesgerichtshof* (BGH) schließlich gab das Merkmal der körperlichen Kraftentfaltung vollends auf und stellte nur noch auf die körperliche Zwangswirkung bei der geschädigten Person ab,³⁴ wobei teilweise schon Nebenwirkungen einer Drohung als körperliche Zwangswirkung galten.³⁵ Dies führte sodann zum sog. *vergeistigten Gewaltbegriff*, der auch rein psychisch wirkenden Zwang zur Annahme von Gewalt akzeptierte.³⁶ Dabei zeigte sich jedoch in der Rechtsprechung keine Konsequenz und Kontinuität.³⁷ Dem setzte schließlich das *Bundesverfassungsgericht* (BVerfG) Grenzen und forderte neben einer physischen Zwangswirkung bei der geschädigten Person auch eine körperliche Kraftentfaltung bei dem:der Täter:in.³⁸

All diese strafrechtlichen Bewertungen und Begriffsbestimmungen wurden vielfach kritisiert.³⁹ Nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung ist Gewalt i.S.d. Strafrechts „der körperlich wirkende Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch eine physische Einwirkung sonstiger Art, die nach ihrer Zielrichtung, Intensität und Wirkungsweise dazu bestimmt und geeignet ist, die Freiheit der Willensentschließung oder

-
- 32 Sinn in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 32; Schmidt, Straftaten, Rn. 749; Krey/Neidhardt, Gewalt, S. 28 f.; von Heintschel-Heinegg/Eschelbach in: v. Heintschel-Heinegg, StGB, § 240 Rn. 8.
- 33 Sinn in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 32.
- 34 BGH, Urt. v. 5.4.1951 – 4 StR 129/51, BGHSt 1, 145 (146 f.); Altvater, in: LK-StGB, § 240 Rn. 12; Fischer, StGB, § 240 Rn. 11a; von Heintschel-Heinegg/Eschelbach in: v. Heintschel-Heinegg, StGB, § 240, Rn. 10; Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, vor §§ 232-241a Rn. 7; Krey/Neidhardt, Gewalt, S. 30.
- 35 BGH, Urt. v. 21.11.1961 – 1 StR 444/61, GA 1962, 145; BGH, Urt. v. 4.3.1964 – 4 StR 529/63, BGHSt 19, 263 (265); BGH, Urt. v. 27.8.1969 – 4 StR 268/69, BGHSt 23, 126 (127); Krey/Neidhardt, Gewalt, S. 31 f.; Sinn in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 33.
- 36 Altenhain u. a. in: Matt/Renzikowski, StGB, § 240 Rn. 16; Altvater, in: LK-StGB, § 240 Rn. 18; Fischer, StGB, § 240 Rn. 11b; von Heintschel-Heinegg/Eschelbach in: v. Heintschel-Heinegg, StGB, § 240 Rn. 12; BGH, Urt. v. 8.8.1969 – 2 StR 171/69, BGHSt 23, 46; Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, vor §§ 232-241a Rn. 8; Rengier, BT II, § 23 Rn. 9; Wessels u. a., Straftaten, Rn. 369.
- 37 Altenhain u. a. in: Matt/Renzikowski, StGB, § 240 Rn. 16; Krey/Neidhardt, Gewalt, S. 35 ff.; Sinn in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 34.
- 38 BVerfG, Urt. v. 10.1.1995 - 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, 1141; Altenhain u. a. in: Matt/Renzikowski, StGB, § 240 Rn. 17; Fischer, StGB, § 240 Rn. 14; Sinn in: MüKo StGB, § 240 Rn. 36 f.; Wessels u. a., Straftaten, Rn. 375 f.; von Heintschel-Heinegg/Eschelbach in: v. Heintschel-Heinegg, StGB, § 240 Rn. 15; Wolters/Horn, in: SK-StGB, § 240 Rn. 12.
- 39 Rengier, BT II, § 23 Rn. 4; Sinn in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 48; Wessels u. a., Straftaten, Rn. 375.

Willensbetätigung eines anderen aufzuheben oder zu beeinträchtigen.“⁴⁰ Allerdings ist die dahingehende Rechtsprechung der Fachgerichte uneinheitlich und nicht konsequent und neigt dazu, für unterschiedliche Lebenssachverhalte verschiedene Gewaltbegriffe zu bilden.⁴¹

In der strafrechtlichen Literatur wurden zum Teil eigene Definitionen von Gewalt bemüht,⁴² überwiegend hat man sich jedoch dem Gewaltbegriff der Rechtsprechung angeschlossen.⁴³

Erscheinungsformen der strafrechtlich relevanten Gewalt sind *vis absoluta* und *vis compulsiva*.⁴⁴ Erstere beschreibt nach h. M. das Ausschalten der Willensbildung oder Willensbetätigung, letztere das Erzwingen eines bestimmten Willensentschlusses.⁴⁵ Mit Blick auf die in dieser Arbeit thematisierte Messergewalt ist in einer Drohung mit einem Messer *vis compulsiva*, im Einsatz eines Messers zur Verletzung einer anderen Person hingegen *vis absoluta* zu sehen.

Für kriminalpolitische Interessen gilt ein anderer, weiterer Gewaltbegriff. So werden hier über die strafrechtliche Erfassung des Gewaltbegriffs hinaus auch Fahrlässigkeitsdelikte, verbale Gewalt, Gewalt gegen Sachen und Landfriedensbruch als relevant erachtet.⁴⁶ Auch nach dem Gewaltverständnis der Bevölkerung ist der körperliche Angriff auf Sachen vom Begriff der Gewalt umfasst.⁴⁷

Aus gesundheitspolitischer Perspektive wiederum erfasst laut *Weltgesundheitsorganisation* (WHO) der Begriff der Gewalt als gesundheitsgefährdendes Phänomen nicht nur zwischenmenschlichen Erscheinungsformen, sondern auch bspw. suizidales Verhalten.⁴⁸ Zudem bezieht der

40 Wessels u. a., Straftaten, Rn. 366; vgl. auch Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, vor §§ 232-241a Rn. 4.

41 Krey/Neidhardt, Gewalt, S. 35 ff.; Sinn in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 46 f.

42 Krey/Neidhardt, Gewalt, S. 50; Sinn in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 55.

43 Fischer, StGB, § 240 Rn. 13; Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, vor §§ 232-241a Rn. 11.

44 Altvater, in: LK-StGB, § 240 Rn. 7; Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, vor §§ 232-241a Rn. 15; Rengier, BT II, § 23 Rn. 3; Wessels u. a., Straftaten, Rn. 378.

45 Altvater, in: LK-StGB, § 240 Rn. 7; Sinn in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 29; Wessels u. a., Straftaten, Rn. 378.

46 Bock, Kriminologie, S. 384.

47 Schwind/Baumann, Ursachen, S. 36; Schwind/Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik, § 2 Rn. 26.

48 WHO, Weltbericht, S. 5, dort auch zum folgenden Text.

gesundheitpolitische Ansatz verschiedene Verhaltensweisen ein, die über das konkrete physische Handeln hinausgehen, wie bspw. Drohungen und Einschüchterungen. Auf Folgenseite werden nicht nur Tod und Körperverletzung berücksichtigt, sondern auch weniger offensichtliche Konsequenzen gewalttätigen Handelns wie z. B. psychische Schäden oder Deprivationen.

Der sozialwissenschaftliche Gewaltbegriff unterscheidet nach Art und Mitteln der Gewalt, wobei hier zwischen psychischer (Ausübung seelischen Drucks) und physischer (Einwirkung auf den Körper der Zielperson) sowie expressiver (Ausdruck von Furcht, Zorn, Schrecken etc.) und instrumenteller (verfolgt ein bestimmtes rationales Ziel) Gewalt differenziert wird.⁴⁹

Der Begriff umfasst außerdem auch strukturelle und kulturelle Gewalt.⁵⁰ Der Begriff der strukturellen Gewalt bezeichnet die ungleiche Verteilung von Mitteln und somit jegliche gesellschaftlich bzw. von außen bedingte Hinderung an der Ausschöpfung des individuellen Potenzials.⁵¹ Kulturelle Gewalt zeigt sich in der Legitimation gewaltsamer Verhaltensweisen durch ideologische Ansichten und entsprechende Rechtfertigungsmuster.⁵² Damit bezieht sich strukturelle Gewalt eher auf die ökonomische Ebene, wohingegen kulturelle Gewalt in diesem Rahmen gebildete Deutungsmuster und ideologische Überformungen bezeichnet.⁵³

Der kriminologische Gewaltbegriff umfasst zunächst die den Strafverfolgungsorganen bekannten Fälle von Gewalt und damit die *Polizeiliche Kriminalstatistik* (PKS).⁵⁴ Diese orientiert sich an der Bund-Länder-Vereinbarung von 1983 und den damit verbundenen Typisierungen des Strafgesetzbuchs und bildet so den Oberbegriff der „Gewaltkriminalität“,

49 Schneider, Kriminologie, S. 14.

50 BKA, Dritter PSB, S. 75; Göppinger/Bock, Kriminologie, S. 477; Hein, Grenzen, S. 14; Heitmeyer/Schröttle, in: Heitmeyer/Schröttle, Gewalt, S. 15 (16); Schneider, Kriminologie, S. 14.

51 Galtung, Strukturelle Gewalt, S. 9 ff.; Hügli, in: Küchenhoff/Hügli/Mäder, Gewalt, S. 19 (37 f.).

52 BKA, Dritter PSB, S. 75; Heitmeyer/Schröttle, in: Heitmeyer/Schröttle, Gewalt, S. 15 (16); Hügli, in: Küchenhoff/Hügli/Mäder, Gewalt, S. 19 (39).

53 Melzer/Schubarth, in: Melzer u. a., Handbuch, S. 23 (26).

54 Albrecht, Kriminologie, S. 361; BKA, Dritter PSB, S. 77.

welcher der Summenschlüssel „892000“ entspricht.⁵⁵ Darunter fallen folgende Delikte:

- Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§§ 212, 213 StGB) und Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB),
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge (§§ 177, 178 StGB),
- Raub (§§ 249-252 StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB) und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB),
- Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB),
- Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB),
- Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB),
- Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB),
- Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c StGB).

Durch die Begrenzung auf diesen Straftatenkatalog sollen nur gravierende Delikte gegen eine Person und damit nur solche der schweren oder mittelschweren Kriminalität erfasst werden.⁵⁶ Hierdurch wird die Zuordnung zum Bereich der Gewaltkriminalität von einem Minimum an durchschnittlicher Tatschwere abhängig gemacht, indem der Begriff der Gewalt beschränkt wird auf massive Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit als Taterfolg und ein brutales, besonders aggressives Vorgehen bzw. rohe Gewalt und damit die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle durch die Tathandlung.⁵⁷

Die Dunkelfeldforschung greift zum Teil aus Gründen der Vergleichbarkeit auf den Gewaltbegriff der PKS zurück.⁵⁸ Andere Dunkelfeldstudien wiederum befassen sich ausschließlich mit „strafrechtlich relevanter, physischer, mit Schädigungsabsicht ausgeführter Drohung mit oder Anwendung von Gewalt“⁵⁹.

In der Kriminologie bildet oftmals personale Gewalt den Gegenstand der Untersuchungen.⁶⁰ Darunter ist „jede ausgeführte oder angedrohte Handlung (einschließlich Duldung oder Unterlassung) [...], die mit der Absicht oder der perzipierten Absicht ausgeführt wird, eine andere Person psychisch oder physisch zu schädigen“⁶¹ zu verstehen.

Diskussionswürdig erscheint die Frage, ob aus kriminologischer

55 BKA, PKS 2020, S. 5; BKA, Dritter PSB, S. 77, dort auch zum folgenden Text; Göppinger/Bock, Kriminologie, S. 478.

56 BKA, Dritter PSB, S. 77.

57 Göppinger/Bock, Kriminologie, S. 478.

58 Vgl. Bergmann u. a., Jugendliche, S. 34.

59 Wetzels u. a., Jugend, S. 51.

60 BKA, Dritter PSB, S. 75; Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, S. 829.

61 Melzer/Schubarth, in: Melzer u. a., Handbuch, S. 23 (25).

Perspektive die Androhung von Gewalt ebenfalls als eine Form der Gewalt anzusehen ist.⁶² Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verbale Attacken gegen eine Person unter Umständen aus Perspektive der geschädigten Person eine Wirkung haben können, die mit physischer Gewalt durchaus vergleichbar oder sogar gravierender ist.⁶³ Angesichts der durch die Androhung von Gewalt herbeigeführten Zwangslage, einem größeren Übel nur noch durch die Wahl eines kleineren Übels begegnen zu können, kann diese durchaus als Gewaltausübung verstanden werden.

Eher aus pragmatischen Gründen wurde sich auf einen kriminologischen Gewaltbegriff verständigt, der folgenden Deliktskatalog beinhaltet und damit etwas umfassender ist als der Gewaltbegriff der PKS:⁶⁴

- Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (im Wesentlichen §§ 211-229 StGB)
- Raub (§§ 249-252 StGB)
- Erpressung (§§ 253-255 StGB)
- Sexualdelikte, dabei v. a. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (im Wesentlichen §§ 234-241 StGB).

Ein Minimalkonsens des Gewaltbegriffs, auf den sich alle Wissenschaften und Betrachtungsansätze einigen können, ist die „zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen“⁶⁵.

Für die weiteren Zwecke der hiesigen Untersuchung genügt es, sich bei Gewalt im engeren Sinne auf personale physische Gewalt sowie die Androhung ebensolcher zu beschränken, da der Einsatz eines Messers vor dem Hintergrund der o.g.⁶⁶ Ziele und Fragestellungen dieser Arbeit diese Definitionsmerkmale stets erfüllt. Als Gewalt im weiteren Sinne sollen im Folgenden aber auch staatlicher Machtmissbrauch, gesundheitspolitische Gewaltaspekte sowie die Begriffe der strukturellen und kulturellen Gewalt Berücksichtigung finden.

2. Begriff der Messergewalt

Vor dem Hintergrund der dargelegten Definitionsansätze für Gewalt stellt sich die Frage, wie „Messergewalt“ zu definieren ist, da es sich dabei

62 Hügli, in: Küchenhoff/Hügli/Mäder, Gewalt, S. 19 (28), dort auch zum folgenden Text.

63 Melzer/Schubarth, in: Melzer u. a., Handbuch, S. 23 (25).

64 Bock, Kriminologie, S. 284; Göppinger/Bock, Kriminologie, S. 479; Hein, Grenzen, S. 15.

65 Schwind/Baumann, Ursachen, S. 36.

66 Vgl. 1. Teil, II.

nicht um eine feststehende Terminologie handelt. Zur Beschreibung des Phänomens von Gewaltkriminalität mit Messereinsatz kommt zunächst der Begriff „Messerkriminalität“ in Betracht. Dieser impliziert allerdings auch eine waffenrechtliche Komponente (s. u. unter VI. 1.), die jedoch andere kriminologische Fragestellungen betrifft als die, denen hier nachgegangen werden soll, bspw. den Handel mit und den Erwerb von waffenrechtlich verbotenen Messern,⁶⁷ weshalb der Begriff der „Messergewalt“ gewählt wird. Das Phänomen der Messergewalt ist als Unterform der Gewalt im Rahmen der oben diskutierten Begriffsbestimmungen einzugrenzen und zu definieren.

Obwohl der Begriff der „Messerkriminalität“ bzw. „Messergewalt“ in der öffentlichen Debatte (s. u. unter III.) immer wieder aufgegriffen wird, ist nicht immer eindeutig, was damit überhaupt konkret gemeint ist.⁶⁸ So wird in den Medien und in politischen Debatten von „Straftaten unter dem Einsatz von Messern“, dem „Tatmittel Messer“, das genutzt oder mit dem gedroht wird, „Messerangriffen“ und „Messerattacken“ oder dem „Niederstechen“ gesprochen.⁶⁹

Derartige Formulierungen finden sich teilweise auch in wissenschaftlichen Arbeiten,⁷⁰ an anderer Stelle wird „Messerkriminalität“ oder „Messergewalt“ wiederum als feststehender Begriff genutzt, ohne dass eine nähere Definition bemüht wird.⁷¹

Messergewalt kann eine ganze Bandbreite von (delinquenten) Verhaltensweisen beschreiben:⁷² Darunter kann einerseits das Mitführen eines Messers zu Selbstverteidigungszwecken, aber andererseits auch der Einsatz eines Messers als Waffe bspw. im Zuge eines Raubes oder eines

67 Vgl. auch *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (3).

68 *Eades u. a.*, Knife, S. 9; *Kabir u. a.*, Nepal J Epidemiology 2022, 1242 (1243); *PRCI*, Tackling, S. 6; *Silvestri u. a.*, Young people, S. 9; *Williams/Squires*, Rethinking, S. 4.

69 *Bild*, Immer öfter; BT-Drs. 19/2731; BT-Drs. 19/3548; BT-Drs. 20/590; *FOCUS Online*, Migranten; *Justizministerkonferenz*, Messerangriffe; LT RLP-Drs. 17/12058; *Mdl NRW*, Vorlage 17/2913; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Kurzinformation; *Zeit Online*, Messerangriffe.

70 *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (31 ff.); *Schröder*, NK 2021, 173 (174 ff.).

71 Vgl. *Brennan*, Br J Criminol 2019, 571; *Golding u. a.*, Getting to the point; *Holligan*, Sociology 2015, 123; *Kirchmaier u. a.*, Gangs, S. 1; *Lemos*, Fear; *Skarlatidou u. a.*, Crime Delinq 2021, 1; *Stone*, Youth Justice 2018, 188.

72 Vgl. *Cook/Walklate*, Curr Sociol 2020, 61 (63); *Eades u. a.*, Knife, S. 9; *Foster*, Interventions, S. 6; *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 2; *PRCI*, Tackling, S. 6; *Silvestri u. a.*, Young people, S. 9.

sexuellen Übergriffs verstanden werden.⁷³

Teilweise wird in der Literatur unter dem Begriff das gesetzeswidrige Mitführen eines Messers und der Einsatz eines Messers zur Drohung oder Verletzung im Zuge eines Gewaltdelikts zusammengefasst.⁷⁴ Jedoch sollte unterschieden werden, ob das Messer lediglich (griffbereit) mitgeführt, damit gedroht oder es eingesetzt wird.⁷⁵ Wie *Squires* überzeugend feststellt, entsteht der unzutreffende Eindruck eines einheitlichen Phänomens, wenn man sämtliche Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer unter einen Begriff zusammenfasst, was daraus resultiert, dass der Fokus auf dem eingesetzten Tatmittel liegt und nicht auf der Schwere des Delikts oder dem herbeigeführten Verletzungsgrad.⁷⁶

Dies liegt nicht zuletzt daran, dass das Tatmittel Messer sehr unterschiedliche Messertypen vom Küchenmesser bis hin zum sog. Butterfly-Messer oder der Machete umfasst, was aus kriminologischer und kriminalistischer Perspektive nicht unbedingt gleich zu bewerten ist und gegebenenfalls sehr unterschiedliche Tatsituationen, -umstände und Täterpersönlichkeiten mit sich bringt.

Wird das Messer im Verlauf einer Straftat, bspw. eines Raubes, zur Drohung oder sogar zur Herbeiführung einer Verletzung genutzt, liegt der Begriff der Messergewalt nahe.⁷⁷ In der Literatur werden hinsichtlich der Drohung mit einem Messer erhöhte Anforderungen gestellt: Begriffsgemäß ist nur eine unmittelbare bzw. konkrete Drohung, d. h. eine zukunftsbezogene Drohung oder eine lediglich abstrakte Drohung ohne die (glaubhaft vermittelte) Präsenz eines Messers muss unberücksichtigt bleiben.⁷⁸ Konkret bedeutet dies, dass lediglich die verbale Drohung, z. B. „ich steche dich ab“, ohne einen ausdrücklichen oder konkludenten zeitlichen Bezug oder das Vorhalten eines Messers, mindestens aber das Vorhandensein eines Messers oder ein entsprechendes, glaubhaftes Vortäuschen, nicht erfasst ist. Die Drohung muss vielmehr implizieren, dass ein

73 *Eades u. a.*, Knife, S. 9; *PRCI*, Tackling, S. 6; *Silvestri u. a.*, Young people, S. 9.

74 So auch das Begriffsverständnis im britischen Strafrecht, *College of Policing*, Knife, S. 8 f.; *Browne u. a.*, Aggress Violent Behav 2022, 101774 (2); *Bullock u. a.*, Police practitioner views on the challenges of analysing and responding to knife crime, S. 1.

75 *Eades u. a.*, Knife, S. 9; *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 4; *Home Office*, Orders: Guidance, S. 6; *PRCI*, Tackling, S. 6.

76 *Squires*, Br Politics 2009, 127 (130 ff.).

77 *Eades u. a.*, Knife, S. 9.

78 Vgl. *ONS*, Methodology changes.

Einsatz des Messers potenziell unmittelbar bevorsteht.

Weniger eindeutig einzuordnen ist nach diesen Maßstäben eine Verhaltensweise, bei der das Messer zwar mitgeführt, jedoch zu keinem Zeitpunkt genutzt oder hervorgeholt wird, da es in dem Fall zu keiner Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des:der Geschädigten durch das Messer kommt.⁷⁹ Mithin muss laut Teilen der Literatur zwischen dem Einsatz eines Messers zur Drohung oder Verletzung der körperlichen Integrität einerseits und dem Mitführen des Messers andererseits unterschieden werden, da es sich um unterschiedliche Rechtsgutsverletzungen und Gefährdungsgrade handelt.⁸⁰ Daraus folgend wird teilweise der Fokus ausschließlich auf das Mitführen von Messern gelegt.⁸¹

Einer Begriffsbestimmung von „Messergewalt“ kann man sich aus verschiedenen Perspektiven annähern. Ausgangspunkt bilden dabei die besondere Gefährlichkeit und das Eskalationspotenzial, die der Präsenz des Messers im Tathergang innewohnen.⁸² Betrachtet man unter Heranziehung eines psychologischen Ansatzes die Perspektive des:der Geschädigten, so stellt sich die Frage, wann die Präsenz des Messers zu dessen Beeinflussung führt. Dies ist noch nicht der Fall, solange das Messer lediglich mitgeführt oder in der Regel auch dann, wenn es ausschließlich gegen Sachen eingesetzt wird. Die Schwelle wird in dem Moment überschritten, in dem das Messer zur Drohung eingesetzt wird und sich der:die Geschädigte mit dem Messer unmittelbar konfrontiert sieht und gipfelt im Einsatz des Messers gegen die körperliche Integrität des:der Geschädigten.⁸³

Auch aus Sicht des Täters bzw. der Täterin wird in dem Moment, in dem das Messer zur Drohung eingesetzt und nicht mehr nur zur Absicherung mitgeführt wird, eine Hemmschwelle überschritten.⁸⁴ Damit begibt sich der:die Täter:in in eine höhere Risikostufe, die auch ein höheres

79 Eades u. a., *Knife*, S. 9.

80 Bartels, *Australia*, S. 12; Eades u. a., *Knife*, S. 9 ff.; Foster, *Interventions*, S. 6; McVie, *Gang*, S. 43; Tribe u. a., *Adv Simul* 2018, 1 (2); PRCI, *Tackling*, S. 6; Wood, *Race CI* 2010, 97 (98, 100).

81 Vgl. Baier u. a., *Kriminalistik* 2018, 571; Baier/Bergmann, *Kriminalistik* 2018, 275; McVie, *Gang*; Shahbazov u. a., *Int Crim Justice Rev* 2021, 1; Webster u. a., *Am J Public Health* 1993, 1604.

82 Vgl. OLG Schleswig, *Urt. v. 16.6.2003 - 1 Ss 41/03*, *NStZ* 2004, 212 (214); Bosch in: Schönke/Schröder, *StGB*, § 244 Rn. 6; Duttge in: *HK-GS*, § 244 Rn. 1; Eser in: Schönke/Schröder, *StGB*, § 113 Rn. 62; Sander in: *MüKo-StGB*, § 250 Rn. 31.

83 Vgl. Hirsch/Dölling, *ZIS* 2022, 68 (72 f.).

84 Hochmayr, in: Hochmayr, *Waffen*, S. 49 (58, Fn. 35).

Eskalationspotenzial mit sich bringt.

Zur empirischen Annäherung an das Phänomen der „Messergewalt“ über die polizeilichen Erfassungssysteme der Bundesländer wurde Messergewalt anhand der Parameter „Tatmittel: Messer“ aus der Kategorie „Hieb-Stoß-/Stichwaffe“ und „Tatbegehungsweise: stechen“ eingegrenzt.⁸⁵ Diese Herangehensweise ist jedoch, legt man die vorangegangenen Ausführungen zugrunde, zu undifferenziert.

Teilweise erfassen die Bundesländer Messer in ihrer jeweiligen PKS, die dabei zugrunde gelegte Definition unterscheidet sich jedoch. Baden-Württemberg bspw. stellte im *Sicherheitsbericht* bis zum Erfassungsjahr 2021 auf (Gewalt-)Straftaten im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer ab, die Tatbegehungsweise ist dabei irrelevant, sodass dort einerseits das Verwenden, andererseits aber auch das Mitführen von Messern erfasst ist.⁸⁶ Auch die PKS des Bundeslands Berlin stellt zur Erfassung von „Messerangriffen“ bzw. „Messertaten“ auf das Messer als Tatmittel bei bestimmten Delikten, nämlich Mord, Totschlag, Raub sowie gefährlicher und schwerer Körperverletzung ab, ohne dabei näher nach der Tatbegehungsweise zu differenzieren.⁸⁷

Blickt man über die nationalen Grenzen hinaus, so findet sich auch in der PKS der Schweiz eine parallele Erfassung des Tatmittels „Schneid-/Stichwaffe“ im Rahmen der genannten Delikte.⁸⁸ Der *Sicherheitsbericht* in Österreich dagegen erfasst nicht nur das Tatmittel „Stichwaffe“ im Rahmen der Gewaltkriminalität, sondern definiert auch die zur Erfassung notwendige Tatbegehungsweise: Hier ist ebenfalls nicht nur die Drohung mit und der Einsatz einer Stichwaffe erfasst, sondern auch das Mitführen.⁸⁹

Andere deutsche Bundesländer legen der Erfassung eine abweichende Definition zugrunde. So reicht zur Erfassung des Tatmittels „Messer“ in der PKS Nordrhein-Westfalens ein Mitführen nicht aus, vielmehr muss das Messer „konkret eingesetzt oder zur Drohung gebraucht worden sein“⁹⁰. Gleiches gilt für die PKS des Bundeslands Hamburg, welche die

85 BT-Drs. 19/3548; LT BaWü-Drs. 16/3807; LT RLP-Drs. 17/5425; LT RLP-Drs. 17/9589; LT RLP-Drs. 17/12058; LT RLP-Drs. 17/11108.

86 *MdIDK BaWü*, Sicherheitsbericht 2021, S. 58 f., eigene Nachfrage beim Ministerium.

87 *LKA Berlin*, PKS 2021, S. 163.

88 *Bundesamt für Statistik (Schweiz)*, PKS 2021, S. 30 ff., 43, 64.

89 *Bml(Österreich)*, Kriminalitätsbericht 2019, S. 5, 16 f., 27 ff.

90 *LKA NRW*, PKS 2021, S. 6.

Kategorie „Messerverwendung“ führt.⁹¹ Seit 2020 werden „Messerangriffe“ als „Phänomen“ in der PKS des Bundes erfasst, für das Berichtsjahr 2021 liegen erstmalig Auswertungen vor.⁹² „Messerangriffe“ werden dabei folgendermaßen definiert: „Messerangriffe im Sinne der Erfassung von Straftaten in der PKS sind solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.“⁹³ Ab dem Berichtsjahr 2020 hat der überwiegende Teil der Bundesländer diese Definition übernommen.⁹⁴

Auch aus juristischer Perspektive finden sich Argumente dafür, zur terminologischen Bestimmung der „Messergewalt“ die Definition der PKS für „Messerangriffe“ heranzuziehen. Dazu ist zum einen auf den Aspekt der Rechtsgutsgefährdung bzw. -verletzung abzustellen. Messergewalt als kriminologisch und strafrechtlich relevantes Phänomen betrifft das Rechtsgut der körperlichen Integrität bzw. des Lebens.⁹⁵ Im Rahmen des strafrechtlichen Schutzes kann ein Rechtsgut unterschiedlich betroffen sein, was wiederum den Charakter des jeweiligen Delikts ausmacht.⁹⁶ Dabei existieren Verletzungsdelikte einerseits und Gefährdungsdelikte andererseits.⁹⁷ Verletzungsdelikte setzen die Schädigung des jeweiligen Rechtsguts zur Vollendung der Tat voraus.⁹⁸ Für Gefährdungsdelikte dagegen ist maßgeblich, ob das geschützte Rechtsgut gefährdet ist, wobei zwischen abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikten unterschieden wird.⁹⁹ Konkrete Gefährdungsdelikte erfordern, dass das Rechtsgut tatsächlich derart gefährdet ist, dass der Eintritt einer Schädigung nur noch

91 LKA Hamburg, PKS 2021, S. 36.

92 BKA, PKS 2020, S. 9; BKA, PKS 2021, S. 12.

93 BKA, PKS 2021, S. 12.

94 Vgl. z. B. LKA MeckPomm, PKS 2020, S. 9; LPP Saarland, PKS 2020, S. 21; LKA Sachsen, PKS 2020, S. 45.

95 Vgl. für die in diesem Kontext besonders relevanten Tötungsdelikte (§§ 212 f. StGB) und Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB): Eisele, BT I, S. 11, 121; Krey u. a., BT 1 Rn. 1.

96 Hirsch, in: Kohlmann, Strafrechtliche Probleme, S. 623 (623 f.); Rengier, AT, § 10 Rn. 8.

97 Esser/Krey, AT, S. 221; Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 8 Rn. 21; Werner in: Weber-Rechtswörterbuch.

98 Murmann, Grundkurs, § 14 Rn. 22; Rengier, AT, § 10 Rn. 9; Werner in: Weber-Rechtswörterbuch; Wessels u. a., AT, Rn. 40.

99 Hirsch, in: Kohlmann, Strafrechtliche Probleme, S. 623, wobei sich dieser für die abweichende Terminologie der „Gefährdungs-“ und „Gefährlichkeitsdelikte“ ausspricht, vgl. S. 632; Werner in: Weber-Rechtswörterbuch; Wessels u. a., AT, Rn. 42.

vom Zufall abhängt.¹⁰⁰ Zur Annahme eines abstrakten Gefährdungsdelikts genügt es, dass eine bestimmte Verhaltensweise typischerweise zu einer Rechtsgutsverletzung führen kann.¹⁰¹ Es besteht dahingehend also eine deutliche Abstufung im Hinblick auf die Rechtsgutsgefährdung bzw. -beeinträchtigung zwischen den einzelnen Deliktstypen, maßgeblich ist die Wirkung der Tathandlung auf das geschützte Rechtsgut.¹⁰²

Auch im Rahmen der Strafzumessung (vgl. § 46 StGB) spielen die Schwere der Rechtsgutsverletzung bzw. der Grad der Gefährdung eine relevante Rolle;¹⁰³ ebenso stellt das Maß der konkreten Rechtsgutsgefährdung ein wesentliches Abgrenzungskriterium im Kontext der Versuchsstrafbarkeit dar.¹⁰⁴

Kommt ein Messer als Tatmittel zum Einsatz, um eine andere Person tatsächlich körperlich zu schädigen, handelt es sich um ein Verletzungsdelikt.¹⁰⁵ Wird das Messer bspw. bei einem Raubes mitgeführt (§ 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB) oder zur Drohung verwendet (§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB), liegt dagegen ein (abstraktes) Gefährdungsdelikt vor.¹⁰⁶ Bei einem Messereinsatz mit Schädigung der körperlichen Integrität kommt es demnach im Vergleich zur intensivsten Rechtsgutsbeeinträchtigung, weil das Rechtsgut nicht nur gefährdet, sondern konkret verletzt wird.

Wird der Messereinsatz dagegen unmittelbar angedroht, so ist die körperliche Integrität bzw. das Leben als Rechtsgut derart gefährdet, dass eine potenzielle Verletzung nur noch wenige Handlungsschritte entfernt scheint.¹⁰⁷

Das Mitführen eines Messers, das zu keinem Zeitpunkt tatsächlich hervorgeholt und der/die Geschädigte damit konfrontiert wird, ist

100 *Esser/Krey*, AT, Rn. 222; *Hirsch*, in: Kohlmann, Strafrechtliche Probleme, S. 623 (625); *Murmann*, Grundkurs, § 14 Rn. 23; *Rengier*, AT, § 10 Rn. 10; *Werner* in: *Weber-Rechtswörterbuch*.

101 *Esser/Krey*, AT, Rn. 224; *Kindhäuser/Zimmermann*, AT, § 8 Rn. 23; *Murmann*, Grundkurs, § 14 Rn. 24; *Rengier*, AT, § 10 Rn. 11; *Zieschang*, Gefährdungsdelikte, S. 22.

102 Vgl. *Rengier*, AT, § 10 Rn. 8.

103 BGH, Urt. v. 6.11.2002 - 5 StR 361/02, NStZ-RR 2003, 72; *Kühl* in: *Lackner/Kühl*, StGB, § 46 Rn. 33; *Kinzig* in: *Schönke/Schröder*, StGB, § 46 Rn. 4, 19; *Maier* in: *MüKo-StGB*, § 46 Rn. 44, 232.

104 BGH, Urt. v. 13.9.1994 - 1 StR 357/94, NJW 1995, 204 (206); BGH, Urt. v. 26.1.1982 - 4 StR 631/81, NJW 1982, 1164; BGH, Urt. v. 20.3.2014 - 3 StR 424/13, NStZ 2014, 447 (448).

105 Vgl. für §§ 223 ff. StGB oder § 212 StGB *Rengier*, AT, § 10 Rn. 9.

106 *Duttge* in: *HK-GS*, § 250 Rn. 1; *Sander* in: *MüKo-StGB*, 250 Rn. 1.

107 Vgl. auch *Wittig* in: *BeckOK-StGB*, 250 Rn. 12.2 ff.

demgegenüber als deutlich geringere Rechtsgutsgefährdung zu werten. Mithin zeigt sich, dass mit Abstufungen in der Tathandlung (Einsatz – Drohung – Mitführen) die Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Rechtsguts immer weiter abnimmt. Dass die unmittelbare, konkrete Drohung mit einem Messer dabei dem Einsatz eines Messers nähersteht als dem Mitführen, lässt sich mit Blick auf die Wirkungsweise der Drohung sowohl aus Perspektive des:der Täter:in (physische Kraftentfaltung durch Hervorholen des Messers) als auch aus Perspektive der geschädigten Person (zumindest enorme psychische Zwangswirkung) aus der Diskussion um den juristischen Gewaltbegriff ableiten.¹⁰⁸

Im Ergebnis handelt es sich bei der Handlungsweise „Mitführen eines Messers“ um Messergewalt im weiteren Sinne. Messergewalt im eigentlichen Sinne stellt jedoch ausschließlich der Einsatz oder die – zu Beginn dieses Abschnitts erläuterte – unmittelbare (konkrete) Drohung mit einem Messer dar.

II. Öffentliche Diskussion

1. Mediale Diskussion

In den vergangenen Jahren standen in Deutschland schwere Gewalttaten, bei denen ein Messer zum Einsatz kam, vermehrt im Fokus der medialen Berichterstattung. Der Schwerpunkt lag auf einzelnen schwerwiegenden Straftaten, besondere Aufmerksamkeit erregten scheinbar wahllose Angriffe mit einem Messer im öffentlichen Raum, wie in der Würzburger Innenstadt im Juni 2021¹⁰⁹ und in Ludwigshafen im Oktober 2022¹¹⁰ oder in einem Zug im November 2021¹¹¹ und im Januar 2023¹¹² sowie Messertaten, bei denen der:die Täter:in¹¹³ oder der:die Geschädigte¹¹⁴ ein Kind war, wie in Illerkirchberg im Dezember 2022¹¹⁵.

Gewaltkriminalität, insbesondere sehr gravierende Straftaten sind

108 Vgl. Ausführungen unter 2. Teil, III. 2.

109 ZDF heute, Würzburg.

110 Zeit Online, Rheinland-Pfalz.

111 Zeit Online, ICE.

112 NDR, Brokstedt.

113 z. B. Spiegel Online, Sinsheim.

114 z. B. Zeit Online, Kandel-Prozess.

115 Spiegel Online, Illerkirchberg.

grundsätzlich in den Massenmedien stark repräsentiert.¹¹⁶ Neben der Berichterstattung über einzelne Gewalttaten entwickelte sich aber auch eine intensive Debatte über den vermeintlich starken Anstieg von Messergewalt, die sich in Ermangelung einer offiziellen bundesweiten Statistik¹¹⁷ oftmals auf Zahlen aus einzelnen polizeilichen Erfassungssystemen der jeweiligen Bundesländer stützte.¹¹⁸ Dass dabei drastische Bilder eines Anstiegs um bis zu 300 Prozent gezeichnet wurden,¹¹⁹ liegt nicht zuletzt an den unterschiedlichen Löschrufen der gezählten Delikte in den Datenbanken.¹²⁰ Aber auch die verschiedenen Zählweisen und zugrundeliegenden Definitionen der jeweiligen Erfassungssysteme sowie die Tatsache, dass die Eintragung oftmals freiwillig und damit unvollständig erfolgt,¹²¹ machten es der medialen Berichterstattung unmöglich, die Frage nach einem Anstieg von Messergewalt eindeutig zu beantworten. Dennoch zog sie oftmals den Schluss eines drastischen Anstiegs bis hin zu einer „Messerepidemie“.¹²²

Andere mediale Stimmen positionierten sich in der Debatte auf der Gegenseite und sahen keinen eklatanten Anstieg von Messergewalt.¹²³ Diese kritisierten die Art und Weise der Berichterstattung über Messergewalt, durch die ein wahrheitswidriges Bild gezeichnet würde.¹²⁴

Eine große Rolle in dieser Debatte spielte die Frage nach der Staatsangehörigkeit der Täter:innen, insbesondere danach, ob die Zuwanderung von Asylsuchenden im Jahr 2015 einen Einfluss auf die Entwicklung der Kriminalitätszahlen hatte.¹²⁵ Dies führte teilweise zu einem derart übersteigerten Fokus auf die Eigenschaft des:der Täter:in als „Ausländer:in“, dass die Vornamen der Täter:innen als Argument für eine scheinbar deutliche Überrepräsentation von ausländischen Staatsangehörigen angeführt

116 Hierdurch kann ein verzerrtes Bild von Kriminalität in der Öffentlichkeit entstehen, BKA, Zweiter PSB, S. 24.

117 Inzwischen (seit dem Berichtsjahr 2021) führt die PKS des Bundes das Phänomen „Messerangriffe“, BT-Drs. 19/27307.

118 FOCUS Online, Anstieg; Tagesschau, Statistiken; Tagesschau, Belege.

119 Bild, 300 Prozent.

120 Tagesschau, „Messer-Epidemie“.

121 Heinz, NK 2020, 3 (6); LT RLP-Drs. 17/11278, S. 1.

122 Bild, 300 Prozent; Bild, Immer öfter; News.de, Messerattacken; Tichys Einblick, Messerattacken.

123 korrektiv.org, Anstieg; Tagesschau, Belege; Tagesschau, „Messer-Epidemie“.

124 Knife-blog.com, Medien; Zeit Online, Messerangriffe.

125 z. B. Weltexpress, Umvolkung.

wurden.¹²⁶

2. Politische Diskussion

Auch die Kriminalpolitik griff das Thema der Messergewalt in den vergangenen Jahren auf. Die Parlamente debattierten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene intensiv über Messergewalt.¹²⁷ Zentral war bei diesen Debatten zum einen die Frage, ob in der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem jeweiligen Bundesland ein Anstieg der Messergewalt zu verzeichnen war.¹²⁸ Zum anderen wurde aber auch vielfach die Problematik der fehlenden (bundesweiten) Statistik zu Straftaten mit dem Tatmittel Messer thematisiert.¹²⁹ Eine solche forderten nicht nur die deutschen Polizeigewerkschaften,¹³⁰ sondern auch zunehmend verschiedene politische Akteure.¹³¹ Daraufhin befasste sich die *Innenministerkonferenz* (IMK) 2018 mit der Thematik und beschloss die Aufnahme der Kategorie „Messerangriffe“ in die *PKS* des Bundes.¹³² Einige Bundesländer, bspw. Berlin, Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg, führen diese schon seit einem längeren Zeitraum oder haben die Kategorie ebenfalls kürzlich in ihre jeweilige *PKS* aufgenommen.¹³³

Ebenfalls auf der *IMK* 2018¹³⁴ wurde eine Änderung des Waffengesetzes beschlossen, die am 20. Februar 2020 in Kraft trat und es den Landesregierungen ermöglichte, die Einrichtung von Waffenverbotszonen auszuweiten, wobei ausdrücklich auf Messer Bezug genommen wurde (§ 42 Abs. 6 WaffG).

Einen Schwerpunkt der Debatte stellte auch hier die Frage nach der Staatsangehörigkeit der Täter:innen dar. Insbesondere durch die Partei *Alternative für Deutschland* (AfD) kam es immer wieder zu Anfragen in den Parlamenten auf Bundes- und Landesebene, in denen eine Auflistung der einzelnen Staatsangehörigkeiten, Angaben zum aufenthaltsrechtlichen

126 *Tichys Einblick*, Messer-Gewalt.

127 z. B. BT-Plenarprotokoll 19/39, S. 3825 ff.; LT MeckPomm-Plenarprotokoll 7/73, S. 64 ff.

128 z. B. BT-Drs. 19/6274; LT RLP-Drs. 17/9589.

129 z. B. BT-Drs. 19/3548; BT-Drs. 19/31818, S. 15 f.; LT BaWü-Drs. 16/3807.

130 *DPolG*, Bundesvorsitzender; *GdP*, Grundsatzdebatte; *GdP*, Statistik.

131 z. B. BT-Plenarprotokoll 19/39, S. 3825 ff.

132 *Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder*, Beschlüsse, S. 32.

133 *LKA Berlin*, *PKS* 2020, S. 165; *LKA NRW*, *PKS* 2020, S. 90; *MfIDM BaWü*, Sicherheitsbericht 2020, S. 59.

134 *Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder*, Beschlüsse, S. 31.

Status oder einem etwaigen Migrationshintergrund, Informationen über die Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger bis hin zu einer Auflistung sämtlicher Vornamen der Tatverdächtigen gefordert wurden.¹³⁵ Auch in der politischen Diskussion wurde die Frage thematisiert, ob die Zuwanderung von Asylsuchenden im Kontext der Messerkriminalität eine Rolle spielte.¹³⁶ In diesem Zusammenhang wurden zum Teil auch stigmatisierende und kontroverse Begriffe wie „Messermigranten“, „Massen- und Messereinwanderung“ oder „alimentierte Messermänner“ verwendet.¹³⁷

In der politischen Debatte ist insbesondere in den Landesparlamenten zu beobachten, dass die Thematik der Messerangriffe immer wieder dann aufgegriffen wird, wenn sich im jeweiligen Bundesland einzelne, meist sehr medienpräzente Straftaten mit Messereinsatz ereignen, woraufhin das Phänomen immer wieder umfassend und allgemein diskutiert wird.¹³⁸

3. Internationale Diskussion

Blickt man über die nationalen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus, so wird deutlich, dass auch in anderen Ländern Messerangriffe im Zentrum öffentlicher und politischer (Sicherheits-)Debatten stehen.

Insbesondere in Großbritannien wird seit einigen Jahren eine intensive Debatte über Messergewalt und deren Zunahme geführt.¹³⁹ Im Fokus steht die Verbreitung von Messergewalt unter Jugendlichen, die zu einer Häufung besonders tragischer Straftaten führt.¹⁴⁰ Vielfach diskutiert wird in diesem Kontext immer wieder die Rolle von (Jugend-)Gangs.¹⁴¹ Daher hat die Politik in Großbritannien bereits mehrere Maßnahmen ergriffen und Gesetze¹⁴² erlassen, um der Messergewalt mit verschiedenen Mechanismen wie den *Knife Crime Prevention Orders*¹⁴³, *Violence Reduction Units*¹⁴⁴

135 BT-Drs. 19/26808; LT NRW-Drs. 17/8498; LT RLP-Drs. 11559/17; LT RLP-Drs. 11278/17.

136 z. B. BT-Drs. 19/26808; BT-Plenarprotokoll 19/91, S. 10852; *Deutschlandfunk*, Chemnitz.

137 *Hestermann/Hoven*, KriPoZ 2019, 127 (129); *Zeit Online*, Generaldebatte.

138 z. B. LT RLP-Drs. 17/5425.

139 *Berliner Zeitung*, England; Knife crime; *Spiegel Online*, Großbritannien; *The Guardian*, Knife offences; *The Guardian*, Epidemic; *The Independent*.

140 RND, Messerkriminalität; *Silvestri u. a.*, Young people, S. 15; *Skarlatidou u. a.*, Crime Delinq 2021, 1 (2); *Süddeutsche Zeitung*, Jahresrekord; *Zeit Online*, England.

141 *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (32 ff.); *Kirchmaier u. a.*, Gangs, S. 2 ff..

142 Bspw. den Offensive Weapons Act 2019.

143 *Ministry of Justice*, KCPOs.

144 *Ministry of Justice*, Funding.

oder *Serious Violence Reduction Orders*¹⁴⁵ entgegenzutreten.¹⁴⁶ Auch wurden im Zuge der öffentlichen Diskussion umfassende Strategien zur Bekämpfung von Messergewalt entwickelt. Dazu zählen ein gesellschaftlich umfassender Public Health Approach,¹⁴⁷ Polizeistrategien,¹⁴⁸ politische Initiativen,¹⁴⁹ Öffentlichkeitskampagnen zur Bewusstseins-schaffung¹⁵⁰ ebenso wie Websites, welche die Präventionsarbeit unterstützen sollen.¹⁵¹ Darüber hinaus existieren in Großbritannien unkonventionellere Ansätze, die niederschwellig¹⁵² oder künstlerisch¹⁵³ zur Auseinandersetzung mit der Problematik anregen sollen.

Ebenso standen in Österreich Messerattacken zeitweise in der öffentlichen Diskussion, wobei hier – ähnlich wie in Deutschland – die Debatte häufig mit der Migrationsthematik verbunden wurde.¹⁵⁴ Aktuellere Medienberichte finden sich aber vor allem zu einzelnen Straftaten mit Messereinsatz und weniger zur grundsätzlichen Debatte über einen möglichen Anstieg.¹⁵⁵

Neben den Berichten über dramatische Einzeltaten, die oftmals islamistische Terroranschläge darstellten,¹⁵⁶ finden in Frankreich gleichermaßen Grundsatzdebatten über einen scheinbar drastischen Anstieg der Messergewalt statt, wobei auch hier keine offiziellen statistischen Daten existieren.¹⁵⁷ Schätzungen zufolge soll es in Frankreich jeden Tag bis zu 120 Delikte mit Messereinsatz geben.¹⁵⁸

145 *Home Office*, Consultation.

146 Hierzu finden sich detailliertere Ausführungen im 5. Teil dieser Arbeit.

147 *Mayor of London: Office for Policing and Crime*, Strategy; *Mayor of London: Office for Policing and Crime*, Justice.

148 *Leicestershire Police*, Intensification; *Surrey Police*, Operation.

149 *The APPG*, Campaign.

150 *Ministry of Justice*, Campaign; *Ministry of Justice*, School.

151 *Compass Support*, Anti-Knife; *Home Office*, Campaign; *West Midlands Police*, Life.

152 Bspw. wurden i.R.d. #knifefree-Kampagne des Home Office im ganzen Land Verpackungsboxen in Hühnchen-Fastfood-Restaurants mit Geschichten von jungen Menschen, die aus Messergewalt ausgestiegen sind, bedruckt: *Ministry of Justice*, Chicken Boxes.

153 So wurde in London im Jahr 2017 eine Engelsskulptur aus Messern, die als Tatwaffen von der Polizei beschlagnahmt oder freiwillig abgegeben worden waren, aufgestellt: *FOCUS Online*, Kunst.

154 *Kronen Zeitung*, Metalldetektoren; *Profil*, Trend; *Süddeutsche Zeitung*, Österreich.

155 *Heute.at*, Messerangriff; *ORF*, Wien.

156 *Spiegel Online*, Frankreich; *Stern*, Nizza; *Tagesschau*, Polizeiwache; *Tagesschau*, Gedenken.

157 *Assemblée nationale*, Question n°27292; *Kragma*, Agression; *Sudradio*, Recrudescence; *Valeurs Actuelles*, Insécurité.

158 *Assemblée nationale*, Question n°27292.

Auch in anderen europäischen Ländern berichten Medien über einen vermeintlichen Anstieg der Messergewalt.¹⁵⁹

In Australien wurde ebenfalls über einen Anstieg der Straftaten mit Messereinsatz berichtet.¹⁶⁰ Infolge der öffentlichen Debatte entwickelte man hier spezifische polizeiliche Strategieansätze und Präventionsinitiativen zur Bekämpfung von Messergewalt.¹⁶¹

In den USA dagegen wird zwar eine Vielzahl von Tötungsdelikten mit Messern oder anderen Stichwaffen begangen, der ganz überwiegende Teil jedoch mit Schusswaffen,¹⁶² sodass das Tatmittel Messer demgegenüber in der öffentlichen Aufmerksamkeit zurücktritt.

In Südafrika stellt Messergewalt ein großes gesellschaftliches Problem dar,¹⁶³ allerdings ist dies mit einem grundsätzlichen Gewaltproblem verbunden,¹⁶⁴ sodass Messergewalt weniger als spezifisches Phänomen diskutiert wird.

Zwar im Kontext Messergewalt, aber als deutlich spezifischeres Phänomen stehen in China „*mass stabbings*“ (zu dt. Massenstechereien) bzw. Amokläufe unter dem Einsatz von Stichwaffen im öffentlichen Fokus, wobei häufig psychische Erkrankungen der Täter:innen eine Rolle spielen.¹⁶⁵

Ebenso spielen Messerangriffe in Israel bzw. Palästina eine besondere Rolle im Rahmen der politischen Auseinandersetzungen, im Jahr 2015 war dabei sogar die Rede von einer „*Messer(stecher)-Intifada*“.¹⁶⁶

159 z. B. *20 Minuten*, Messerattacke in Zürich; *DutchNews*, Amnesty.

160 *ABC News*, Hospital; *Bartels*, Australia, S. ix, 14; *Mail Online*, Stabbings; *The Age*, Alarm; *The Sydney Morning Herald*, Knives.

161 *Bartels*, Australia, S. 18 ff.; *Crime Stoppers Victoria*, Knife; *myPolice*, Campaign.

162 *Euronews*, Trump; *FBI*, United States 2019: Die relative Häufigkeit von Tötungsdelikten mit Messereinsatz lag im Jahr 2016 bei 4.96 Delikten auf 1 Mio. Einwohner in den USA, im Vergleich dazu in Großbritannien bei 3.26; bei Schusswaffen lag die relative Häufigkeit in den USA dagegen bei 34; vgl. auch *Harms/Bush*, *J Interpers Violence* 2022, NP17886 (17887).

163 *Independent Online (IOL)*, South Africa; *Uchino u. a.*, *S Afr J Surg* 2020, 150 (150 f.).

164 *Osuafor/Okoli*, *Afr J Drug Alcohol Stud* 2019, 85 (86); *Real Stories*, Capital.

165 *Amman u. a.*, *J Threat Assess Manag* 2022, 111 (116, 118, 121); *CNN*, China.

166 *Al Hourani*, *Int J Contemp Sociol* 2021, 185 (187); *Frankfurter Rundschau*, Israel; *Handelsblatt*, Israel.

III. Rechtslage

1. Waffenrechtliche Einordnung von Messern

Grundsätzlich benötigt man im Gegensatz zu Schusswaffen (§§ 2 Abs. 2, 10 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 1 WaffG) für den Besitz oder das Führen eines Messers in Deutschland keine Waffenbesitzkarte bzw. keinen Waffenschein. Dennoch existieren waffenrechtliche Einschränkungen in Bezug auf Messer.

Ein Messer ist nicht grundsätzlich eine Waffe nach dem Waffengesetz,¹⁶⁷ maßgeblich ist vielmehr seine genaue Beschaffenheit. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG sind Waffen „tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen“ (lit. a) oder solche, „die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind“ (lit. b).

Zur genaueren Begriffsbestimmung verweist § 1 Abs. 4 WaffG auf die Anlage 1 zum Waffengesetz. Diese enthält eine Vielzahl von Definitionen. Demnach sind Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. a WaffG, nämlich Hieb- und Stoßwaffen, „Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen“ (Anlage 1 zum WaffG, Abschn. 1, UA 2, Nr. 1.1), wobei diese Umschreibung nicht abschließend ist.¹⁶⁸ Darunter fallen sog. Waffen im technischen Sinn, wozu bspw. Dolch, Säbel oder zweiseitig geschliffene Messer zählen.¹⁶⁹ Keine Waffen im technischen Sinn sind dagegen Küchenmesser, Taschenmesser, Machete, Fahrtenmesser, Teppichmesser und teilweise auch Einhandmesser.¹⁷⁰

Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. b WaffG aufgrund der „objektiven“ Gefährlichkeit sind nach der abschließenden Begriffsbestimmung in Anlage 1 unter anderem Messer,¹⁷¹ worunter Springmesser, Fallmesser,

167 Gade in: Gade, WaffG, § 61 Anlage 1 Rn. 135.

168 Gade in: Gade, WaffG, § 1 Rn. 16; König/Papsthart, WaffG, § 1 Rn. 5.

169 Gade in: Gade, WaffG, § 1 Rn. 9; Heinrich in: Steindorf, WaffG, Anlage 1 Rn. 123.

170 Gade in: Gade, WaffG, § 1 Rn. 11; Gade in: Gade, WaffG, § 61 Anlage 1 Rn. 97; Heller u. a., Waffenrecht, Rn. 209.

171 Gade in: Gade, WaffG, § 61 Anlage 1 Rn. 134; Heinrich in: Steindorf, WaffG, § 1 Rn. 12.

Faustmesser und Butterfly-Messer aufgeführt sind (Anlage 1 zum WaffG, Abschn. 1, UA 2, Nr. 2.1). Springmesser sind dabei solche Messer, „deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können“ (Nr. 2.1.1). Als Fallmesser werden solche bezeichnet, „deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden“ (Nr. 2.1.2). Nicht zu den Spring- und Fallmessern gehören allerdings bestimmte Rettungsmesser, die zwar die Form eines Springmessers oder eines Fallmessers aufweisen, gleichzeitig aber gewisse Voraussetzungen¹⁷² erfüllen und deshalb als Werkzeuge einzustufen sind.¹⁷³ Faustmesser wiederum sind Messer „mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden“ (Nr. 2.1.3). Als Butterfly-Messer werden „Faltemesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen“ (Nr. 2.1.4) bezeichnet, teilweise werden sie auch „Balisong“ genannt.¹⁷⁴

Messertypen, die weder der Definition des § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. a WaffG entsprechen noch in der abschließenden Aufzählung in Anlage 1 zum WaffG, Abschn. 1, UA 2, Nr. 2.1 enthalten sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Waffengesetzes und sind daher nicht als Waffe im Sinne des Waffengesetzes zu klassifizieren.¹⁷⁵ Bei Zweifeln über die waffenrechtliche Einordnung eines Gegenstandes entscheidet das BKA (§§ 2 Abs. 5, 48 Abs. 3 WaffG). Das BKA erlässt regelmäßig dahingehende Feststellungsbescheide.¹⁷⁶

Das Waffengesetz schreibt keine einheitlichen Einschränkungen des Umgangs mit Gegenständen, die unter den genannten Waffenbegriff fallen oder einen anderweitigen Messertyp darstellen, vor. Grundsätzlich ist gem. § 2 Abs. 1 WaffG der Umgang mit Waffen jedoch nur volljährigen

172 Voraussetzung ist eine Klinge, die einen fast geraden, durchgehenden Rücken, eine Verjüngung zur Schneide hin, keine Spitze, sondern ein abgerundetes, stumpfes Ende, eine hakenförmige Schneide im vorderen Teil hinter der abgerundeten Klingenspitze, einen wellenförmigen Schliff im hinteren Bereich und eine gebogene Schneide, deren Länge 60 % der Klingenslänge nicht übersteigt, besitzt.

173 BKA, Feststellungsbescheid v. 28.08.2003.

174 VG Wiesbaden, Urt. v. 21.8.2015 - 6 K 827/15.WI, BeckRS 2016, 43095.

175 Gade in: Gade, WaffG, § 61 Anlage 1 Rn. 134, 137.

176 BKA, Feststellungsbescheide.

Personen gestattet.

Zu unterscheiden ist mit Blick auf Messer, ob nur das Führen des Gegenstandes in der Öffentlichkeit nicht erlaubt ist oder ob er von vornherein nicht erworben oder besessen werden darf, also der Gegenstand als solcher verboten ist. Letzteres regelt § 2 Abs. 3 WaffG. Danach ist der Umgang mit Waffen, die in Anlage 2, Abschn. 1 zum Waffengesetz genannt sind, verboten. Umgang mit einer Waffe wiederum hat nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 3 S. 1 WaffG, „wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt“. Demnach darf eine Waffe, die in Anlage 2, Abschn. 1 aufgelistet ist, weder erworben noch besessen werden.

Die Waffenliste der Anlage 2 enthält als verbotene Waffen zunächst solche „Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind“ (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 1.3.1), also bspw. Stockdegen, Kugelschreiberstilet, Gürtelschnallenmesser oder Klingen, die versteckt in einen Kamm oder einem Schlüsselanhänger eingearbeitet sind.¹⁷⁷ Außerdem werden Spring- und Fallmesser als verbotene Waffen klassifiziert (Nr. 1.4.1). Ausgenommen davon sind solche Springmesser, bei denen die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und die eine Klingenlänge von 8,5 cm nicht überschreiten sowie nicht zweiseitig geschliffen sind. Ebenfalls grundsätzlich verboten sind Faustmesser (Nr. 1.4.2) und Butterfly-Messer (Nr. 1.4.3). Für Faustmesser gilt jedoch eine Ausnahme von diesem Verbot für Personen mit jagdrechtlicher Erlaubnis sowie Angehörige von Leder und Pelz verarbeitenden Berufen, sofern sie die Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen (§ 40 Abs. 3 S. 1 WaffG). Das BKA kann im Einzelfall oder allgemein Ausnahmen von diesen Verboten zulassen (§ 40 Abs. 4 WaffG).

Darüber hinaus existieren Messertypen, bei denen das Führen gem. § 42a Abs. 1 WaffG verboten ist. Der Begriff des „Führens“ wird in Anlage 1, Abschn. 2 Nr. 4 erläutert als das Ausüben der „tatsächliche(n) Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte“. Dies gilt zunächst für die in Anlage 1, Abschn. 1, UA 2, Nr. 1.1 näher definierten Hieb- und Stoßwaffen. Dabei handelt es sich um Waffen im technischen Sinn (vgl. § 1 Abs. 2

177 Gade in: Gade, WaffG, § 62 Anlage 2 Rn. 33.

Nr. 2 lit. a WaffG), wie bspw. Säbel, Dolche und Kampfmesser.¹⁷⁸ Das Führungsverbot umfasst außerdem sog. Einhandmesser, also Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (unabhängig von der Klingenlänge)¹⁷⁹, sowie feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm (§ 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG). Das Führungsverbot gilt nach § 42a Abs. 2 WaffG nicht für schauspielerische und künstlerische Darstellungen, wenn der Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis transportiert wird oder wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, das in der Berufsausübung, Sport, Brauchtumpflege oder einem allgemein anerkannten Zweck zu finden ist (Abs. 3). Bei öffentlichen Veranstaltungen (bspw. Sportfeste, Messen, Märkte, Ausstellungen) darf gem. § 42 Abs. 1 WaffG grundsätzlich keine Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG geführt werden. Dies gilt auch für Theater-, Kino- oder Diskothekenbesuche.

Eine grundlegende Ausnahme von den einschränkenden Vorschriften des WaffG gilt gem. § 55 Abs. 1 WaffG für bestimmte Behörden, z. B. Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung.

Während sich das Waffengesetz im überwiegenden Teil mit Schusswaffen und Munition beschäftigt, trifft es vereinzelt in weiteren Normen Regelungen bezüglich Messern. Neben Vorschriften zum Vertrieb (§ 35 WaffG), der Beförderung (§ 34 WaffG) oder dem Verbringen (§ 29 WaffG) sowie Ausnahmeregelungen zur Brauchtumpflege (§ 16 WaffG) geht es dabei um die korrekte Aufbewahrung (§ 36 WaffG) sowie Ausweis- (§ 38 WaffG) und Vorlagepflichten (§ 39 WaffG).

Die Landesregierungen können gem. § 42 Abs. 5 WaffG sog. Waffenverbotszonen an Orten, an denen es wiederholt zu Straftaten unter Einsatz von Waffen oder zu bestimmten schweren Gewaltstraftaten gekommen ist, einrichten, wenn dort künftig weiterhin mit der Begehung derartiger Straftaten zu rechnen ist. In diesen Waffenverbotszonen ist das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG nicht oder nur eingeschränkt gestattet, wobei Ausnahmen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus ermöglicht § 42 Abs. 6 WaffG die Einrichtung von Waffenverbotszonen, in denen das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG oder von Messern mit feststehender bzw. feststellbarer Klinge mit einer

178 Gade in: Gade, WaffG, § 42a Rn. 8.

179 Heller u. a., Waffenrecht, Rn. 521.

Klingenlänge von über vier Zentimetern verboten oder beschränkt ist, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an bestimmten öffentlichen Orten und Einrichtungen, an denen eine Menschenansammlung auftreten kann sowie bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen bzw. daran angrenzenden öffentlichen Orten. Allerdings sind auch hier Ausnahmeregelungen zu beachten.

Das Waffengesetz regelt ferner, welche Konsequenzen ein Verstoß gegen die genannten Vorschriften trägt. Es unterscheidet Straf- (§§ 51, 52 WaffG) und Bußgeldvorschriften (§ 53 WaffG). Der Umgang mit den in Anlage 2 benannten verbotenen Waffen (s.o.) wird nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Ordnungswidrig handelt gem. § 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Führungsverbot des § 42a Abs. 1 WaffG verstößt (s.o.). Gleiches gilt, wenn gegen die Rechtsverordnung zur Schaffung einer Waffenverbotszone verstoßen wird, sofern dort auf die Bußgeldvorschrift verwiesen wird (§ 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG). Dabei ist eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro möglich (§ 53 Abs. 2 WaffG). Die Einziehung des betroffenen Gegenstandes ordnet § 54 WaffG an.

Im Jahr 2019 gab es eine Bundesratsinitiative zur Verschärfung des Waffenrechts. Ihr Ziel war einerseits die in § 42 Abs. 6 WaffG umgesetzte Ausdehnung der Möglichkeit, Waffenverbotszonen zu schaffen, andererseits eine Ausweitung des Führungsverbots in § 42a Abs. 1 WaffG auf Messer mit einer Klingenlänge über sechs Zentimeter sowie Springmesser jeglicher Art unter Streichung der bisherigen Ausnahmeregelung.¹⁸⁰ Letzteres fand jedoch keine Umsetzung.¹⁸¹

2. Strafrechtliche Einordnung von Messern

Neben der Frage der waffenrechtlichen Beurteilung von Messern steht die Frage nach der strafrechtlichen Einordnung von Messergewalt. Die oben¹⁸² beschriebenen Verhaltensweisen können den Tatbestand

180 BR-Drs. 207/19.

181 BR-Drs. 651/19.

182 Vgl. 2. Teil, I. 2.

verschiedener Delikte erfüllen.¹⁸³

Die Straftatbestände des Mordes (§ 211 StGB) und des Totschlags (§ 212 StGB) nennen nicht explizit ein Tatwerkzeug und verweisen somit weder auf Waffen noch auf andere gefährliche Werkzeuge. Allerdings ist diesen Delikten immanent, dass der Taterfolg auf verschiedenste Art und Weise, also auch unter Einsatz eines Messers, herbeigeführt werden kann. Gleiches gilt für die Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) und den Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB), bei denen das Gesetz ebenfalls auf die Nennung möglicher Tatwerkzeuge verzichtet. Ebenso kann ein Messer ein mögliches, aber nicht explizit genanntes Tatwerkzeug bei der Verstümmelung weiblicher Genitalien nach § 226a StGB sein.

Daneben existiert eine Vielzahl von Straftatbeständen, die das qualifizierende Tatbestandsmerkmal der „Waffe“ bzw. des „anderen gefährlichen Werkzeugs“ enthalten oder auf eine Norm verweisen, die dieses Tatbestandsmerkmal nennt. Insoweit wird insbesondere der Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“ nicht für alle Tatbestände einheitlich definiert, da manche Tatbestände ein konkret-gefährliches Verwenden voraussetzen, andere jedoch ein abstrakt-gefährliches Mitführen ausreichen lassen.¹⁸⁴

Der Begriff der Waffe ist jeweils im technischen Sinn zu verstehen,¹⁸⁵ wobei der Waffenbegriff unabhängig vom Waffenrecht zu bestimmen ist, das jedoch, auch der Rechtseinheitlichkeit wegen, als Orientierungshilfe herangezogen werden kann.¹⁸⁶ Demnach ist eine Waffe ein Gegenstand, der dazu geeignet und allgemein dazu bestimmt ist, auf mechanischem oder chemischem Wege Menschen körperlich zu verletzen.¹⁸⁷ Setzt der Tatbestand die Verwendung voraus, ist unter einem gefährlichen Werkzeug ein körperlicher Gegenstand zu verstehen, der nach seiner

183 Eine beispielhafte Auflistung der Straftatbestände, die den Einsatz, die Drohung mit oder das Mitführen eines Messers als (mögliches) Tatbestandsmerkmal erfassen, findet sich auch in LT RLP-Drs. 17/12940; ebenso in LKA RLP, PKS 2021, S. 90.

184 Vgl. *Bosch* in: Schönke/Schröder, StGB, § 244 Rn. 3a und § 250 Rn. 5; *Duttge* in: HK-GS, § 244 Rn. 8; *Eschelbach* in: BeckOK-StGB, § 224 Rn. 26; *Schmitz* in: MüKo-StGB, § 244 Rn. 11.

185 *Duttge* in: HK-GS, § 244 Rn. 4; *Sternberg-Lieben* in: Schönke/Schröder, StGB, § 224 Rn. 4; *Wittig* in: BeckOK-StGB, § 244 Rn. 3.

186 BGH, Urt. v. 4.2.2003 - GSSSt 2/02, NJW 2003, 1677 (1679); *Eschelbach* in: BeckOK-StGB, § 224 Rn. 26; *Fischer*, StGB, § 244 Rn. 3; *Sander* in: MüKo-StGB, § 250 Rn. 9; *Wittig* in: BeckOK-StGB, § 244 Rn. 2.

187 BGH, Urt. v. 16.4.1953 - 4 StR 771/52, NJW 1953, 952; *Sander* in: MüKo-StGB, § 250 Rn. 9; *Sternberg-Lieben* in: Schönke/Schröder, StGB, § 224 Rn. 26; *Wittig* in: BeckOK-StGB, § 244 Rn. 3.

objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art der Verwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.¹⁸⁸

Beschränkt sich der Tatbestand auf das Mitführen des gefährlichen Gegenstands, gestaltet sich die definitorische Bestimmung schwieriger, da in dem Fall gerade nicht auf die Art der konkreten Verwendung abgestellt werden kann.¹⁸⁹ Hierzu existieren verschiedene Lösungsansätze. So wird vorgeschlagen, zur Bestimmung der Gefährlichkeit auf die subjektive Zielsetzung des:der Täter:in abzustellen, das abstrakte Verletzungspotenzial des Gegenstands zu berücksichtigen, gesetzliche Verbote als Maßstab heranzuziehen, entgegen der praktischen Umsetzbarkeit auf die konkrete Art der Verwendung abzustellen oder – in der Literatur vorherrschend – eine waffenähnliche Beschaffenheit und die objektive Zweckbestimmung zur möglichen Widerstands beseitigung vorauszusetzen (sog. „Waffenersatzfunktion“).¹⁹⁰

Subsumiert man Messer unter diese Definitionen, so muss grundsätzlich unterschieden werden. Solche Messertypen, die ihrer konkreten Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, als Verletzungsmittel eingesetzt zu werden, fallen unter den Begriff der Waffe.¹⁹¹ Eine Orientierung bietet auch hierbei das Waffenrecht.¹⁹² Sonstige Messer, die den Umständen nach wie eine Waffe eingesetzt werden können, jedoch nicht dazu bestimmt sind (wie bspw. Küchenmesser), werden von der Rechtsprechung regelmäßig als andere gefährliche Werkzeuge eingestuft.¹⁹³ Dafür spricht neben der von Messern ausgehenden hohen abstrakten Gefahr auch eine historische Gesetzesauslegung.¹⁹⁴ Dies gilt nicht nur für „Butterfly-Messer“¹⁹⁵, Teppichmesser und Tapetenmesser,¹⁹⁶ sondern auch für

188 Dölling in: HK-GS, § 224 Rn. 3; Eschelbach in: BeckOK-StGB, § 224 Rn. 28; Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, StGB, § 224 Rn. 4; Wittig in: BeckOK-StGB, § 250 Rn. 16.

189 Bosch in: Schönke/Schröder, StGB, § 244 Rn. 5; Duttge in: HK-GS, § 244 Rn. 8.

190 Vgl. Duttge in: HK-GS, § 244 Rn. 9 ff.; Kindhäuser in: NK-StGB, § 244 Rn. 9 ff.; Kühl in: Lackner/Kühl, StGB, § 244 Rn. 3; Wittig in: BeckOK-StGB, § 244 Rn. 7 ff.

191 BGH, Urt. v. 6.10.2005 - 3 StR 319/05, NStZ-RR 2006, 12 (13); Fischer, StGB, § 224 Rn. 9d; Hörnle, Jura 1998, 169 (179).

192 Fischer, StGB, § 244 Rn. 17a; Schmitz in: MüKo-StGB, § 244 Rn. 11.

193 BGH, Beschl. v. 3.6.2008 - 3 StR 246/07, NJW 2008, 2861 (2864) mwN; BGH, Urt. v. 6.10.2005 - 3 StR 319/05, NStZ-RR 2006, 12 (13); Fischer, StGB, § 244 Rn. 9d und § 244 Rn. 17a mwN.

194 BGH, Beschl. v. 3.6.2008 - 3 StR 246/07, NJW 2008, 2861 (2864); Hilgendorf, ZStW 2000, 811 (814) zum ehemaligen § 223a StGB, der noch explizit Messer nannte.

195 OLG Hamm, Beschl. v. 7.9.2000 - 2 Ss 638/00, NJW 2000, 3510.

196 Kühl in: Lackner/Kühl, StGB, § 244 Rn. 3.

Taschenmesser mit langer Klinge.¹⁹⁷

Die Straftatbestände, die als Tatbestandsmerkmal ein „gefährliches Werkzeug“ nennen und damit auch ein Messer inkludieren, unterscheiden sich voneinander, ob das „gefährliche Werkzeug“ zur Tatbestandsvollendung lediglich mitgeführt oder auch verwendet werden muss. Ersteres stellt, wie oben¹⁹⁸ bereits erläutert, lediglich Messergewalt im weiteren Sinne dar. Dazu zählt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Abs. Nr. 1 StGB sowie tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, der in § 114 Abs. 2 StGB auf diesen verweist, Gefangenenmeuterei nach § 121 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB, der besonders schwere Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a S. 2 Nr. 2 StGB, schwere sexuelle Nötigung bzw. schwere Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 7 Nr. 1 StGB (bis 2016 § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB), Diebstahl mit Waffen nach § 244 Abs. 1 S. 1 lit. a StGB sowie schwerer Bandendiebstahl nach § 244a Abs. 1 StGB, der auf diesen verweist, und schwerer Raub gem. § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB.

Messergewalt im eigentlichen Sinne, also die Drohung mit und der Einsatz eines Messers,¹⁹⁹ ist unter diejenigen Straftatbestände zu subsumieren, die das Verwenden des „gefährlichen Werkzeug“ voraussetzen.²⁰⁰ Dies ist der Fall bei der besonders schweren sexuellen Nötigung bzw. der besonders schweren Vergewaltigung nach § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB (bis 2016 § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB), der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und dem schweren Raub nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Indem die schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 StGB als Grunddelikt eine „Körperverletzung“ voraussetzt, ist damit auch eine solche nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst.²⁰¹ Gleiches gilt für die Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 Abs. 1 StGB.²⁰²

Daneben ist die Verwendung eines Messers zur Drohung bei weiteren Straftatbeständen denkbar, die jedoch nicht explizit ein „gefährliches Werkzeug“ als Tatbestandsmerkmal nennen. So kann ein Messer bspw. bei einer Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)²⁰³, einem erpresserischen

197 BGH, Beschl. v. 3.6.2008 - 3 StR 246/07, NJW 2008, 2861 (2865).

198 Vgl. 2. Teil, I. 2.

199 Vgl. 2. Teil, I. 2.

200 Vgl. auch Bosch in: Schönke/Schröder, StGB, § 250 Rn. 29.

201 Hardtung in: MüKo-StGB, § 226 Rn. 3.

202 Hardtung in: MüKo-StGB, § 227 Rn. 2.

203 BGH, Urt. v. 16.6.2021 - 3 StR 138/21, NStZ-RR 2021, 281.

Menschenraub (§ 239a StGB)²⁰⁴, einer Nötigung (§ 240 StGB)²⁰⁵ oder einer Bedrohung (§ 241 StGB)²⁰⁶ zum Einsatz kommen.

204 BGH, 5.3.2003 - 2 StR 494/02, NStZ 2003, 604.

205 BGH, Urt. v. 11.12.2003 - 3 StR 421/03, NStZ 2004, 442 (443).

206 BGH, Urt. v. 26.2.2019 - 1 StR 14/19, NStZ 2019, 472; BGH, Beschl. v. 14.12.2011 - 1 StR 582/11, BeckRS 2012, 3174.

C. Empirischer Forschungsstand

I. Zahlen und Statistiken der Messergewalt

1. Nationale Bestandsaufnahme

Um sich den Prävalenzen von Messergewalt im nationalen Raum anzunähern, muss auf verschiedene Quellen zurückgegriffen werden. Eine offizielle bundesweite Statistik, die gesicherte Daten zu Messergewalt über einen längeren Zeitraum darlegt, existiert nicht. Aus diesem Grund gibt es mediale Bemühungen, eine bundesweite Zahl von Messerangriffen zu recherchieren.²⁰⁷ Eine Abfrage bei den Innenministerien der Bundesländer ergab bspw., die Polizeibehörden hätten für das Jahr 2020 etwa 20.000 Messerangriffe erfasst, wobei man die o.g. Definition der *PKS* zugrunde legte.²⁰⁸

Aus der Politik kamen wiederholt Anfragen, die statistische Daten zu Delikten in Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer thematisierten, die von der *Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei* (*PES BPOL*) erfasst wurden.²⁰⁹ Dabei handelt es sich um Daten zu Gewaltdelikten unter Nutzung oder Mitführen eines Messers, die sich entsprechend dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei (vgl. §§ 2 ff. BPolG) vorwiegend an Bahnhöfen, Flughäfen, in Zügen oder an ähnlichen Orten ereignet haben. In diesem Kontext weist die *PES BPOL* 596 Fälle für das Jahr 2019, 600 Fälle für das Jahr 2020 und 430²¹⁰ Fälle für das Jahr 2021 aus.²¹¹ Im Jahr 2022 wurden 879 Delikte durch die Eingangsstatistik erfasst.²¹² Zu beachten ist dabei, dass in die Beantwortung der Anfrage bei der Auswertung der *PES BPOL* eine kombinierte Betrachtung der Anzahl der Personen und der Anzahl der Delikte einfließt, sodass es zu Dopplungen kommen kann. Außerdem handelt es sich bei der *PES BPOL* um eine Eingangsstatistik, die Daten enthält, die bei Kenntniserlangung des polizeilich relevanten Sachverhalts aufgenommen werden und sich im Laufe der Ermittlungen verändern können. Dies ist zu berücksichtigen, wenn man die statistischen Daten bspw. mit denen der *PKS* vergleicht, die – im Gegensatz dazu – als Ausgangsstatistik diejenigen Daten enthält, die den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft

207 *Bild*, Immer öfter; *FOCUS Online*, Anstieg; *Tagesschau*, „Messer-Epidemie“.

208 *Die Welt*, Messerangriffe.

209 BT-Drs. 20/590; BT-Drs. 20/1196; dort auch zum Folgenden.

210 Die Zahl wurde nachträglich korrigiert, BT-Drs. 20/5672, S. 2.

211 BT-Drs. 20/1196.

212 BT-Drs. 20/5672, S. 2.

widerspiegelt.²¹³

Die PKS des Bundes führte bisher keine spezifische Auswertung zu Messergewalt. Allerdings wurde auf Grundlage des o.g. IMK-Beschlusses aus dem Jahr 2018 die bundeseinheitliche Erfassung von „Messerangriffen“ als „Phänomen“, d. h. als Information zum Fall ab 1. Januar 2020 eingeführt.²¹⁴ Die Umsetzung der Erfassungsparameter verhinderte jedoch bisherige Aussagen zu zuverlässigen Daten.²¹⁵ Für das Berichtsjahr 2021 liegen erstmals einzelne Werte vor, sodass zwar keine differenzierten Aussagen zu „Messerangriffen“ getroffen, aber erste zuverlässige statistische Daten zu Messergewalt berichtet werden können.²¹⁶ Demnach kam es im Jahr 2021 zu 10.917 Fällen, die man als „Messerangriffe“ wertete, was einem Anteil von 6,6 % an sämtlichen erfassten Straftaten der Gewaltkriminalität entspricht. Im Bereich der gefährlichen und schweren Körperverletzungen lag der Anteil der „Messerangriffe“ bei 5,8 %. Mit einer differenzierteren Darstellung des „Phänomens“ wird derzeit frühestens ab dem Berichtsjahr 2023 gerechnet.²¹⁷

Ein Indiz für die Entwicklung der Straftaten unter Verwendung eines Messers findet sich in den Deliktsbereichen, die im Kontext von Messergewalt besonders relevant sind. Dies gilt insbesondere für die gefährliche (§ 224 StGB) und die schwere Körperverletzung (§ 226 StGB) sowie (vorsätzliche) Tötungsdelikte (Mord gem. § 211 StGB, Totschlag gem. § 212 StGB). Bei Auswertung eines langfristigen Zeitraums über 15 Jahre kann ein Rückgang der Gewaltkriminalität im Bundesgebiet beobachtet werden, der insbesondere auch durch einen rückläufigen Trend im Bereich qualifizierter Körperverletzungsdelikte geprägt ist.²¹⁸ Betrachtet man die einzelnen Deliktsbereiche genauer, so zeigt sich ab dem Jahr 2008, dass sich die Zahl der erfassten Tötungsdelikte abgesehen von marginalen Schwankungen konstant auf einem ähnlichen Niveau (zwischen 2.111 und 2.471 Fällen) bewegt, wobei die niedrigste Zahl mit 2111 Fällen im Jahr 2021 erfasst ist.²¹⁹ Im Bereich der gefährlichen und schweren Körperverletzungen zeigt sich dagegen eine andere Entwicklung: Im

213 BT-Drs. 20/590; Heinz, NK 2020, 3 (6).

214 BKA, PKS 2021, S. 12.

215 BKA, PKS 2021, S. 12; BT-Drs. 20/257.

216 BKA, PKS 2021, S. 12, dort auch zum Folgenden.

217 BT-Drs. 20/257.

218 BKA, Dritter PSB, S. 80.

219 BKA, PKS 2016; BKA, PKS 2021. Mord, S. 1.

Zeitraum zwischen 2008 und 2021 kann insgesamt – trotz zwischenzeitlicher Schwankungen – ein Rückgang der erfassten Delikte um 23,6 % beobachtet werden, wobei im Jahr 2008 die höchste Zahl mit 151.208 erfassten Fällen und im Jahr 2021 die niedrigste Zahl mit 122.341 Fällen verzeichnet wurde.²²⁰

Allerdings lässt sich anhand dieser Zahlen nicht differenzieren, in wie vielen dieser Fälle ein Messer als Tatmittel eingesetzt und wie oft demgegenüber ein anderes Tatmittel verwendet wurde, sodass die Aussagekraft dieser Zahlen hinsichtlich einer Quantifizierung von Messergewalt limitiert ist.

Auch auf Landesebene wurden immer wieder Daten zu Messergewalt im medialen oder politischen Kontext zitiert.²²¹ Hierzu erfolgten wiederholt Sonderauswertungen polizeilich erfasster Daten. Diese erhob man jedoch, um die polizeiliche Ermittlungstätigkeit zu unterstützen und nicht um eine Aussage zur statistischen Häufigkeit bestimmter Phänomene zu treffen. So dokumentieren die polizeilichen Systeme der Datenerfassung überwiegend keine Informationen zu Ermittlungsverfahren, sodass man schon deshalb nicht von einer vollständigen Dokumentation der Kriminalitätswirklichkeit sprechen kann.²²²

Zudem erfassen die verschiedenen polizeilichen Systeme die Daten nach uneinheitlichen Kriterien, mit der Folge, dass die hieraus gewonnenen Zahlen nur bedingt vergleichbar sind. Bspw. in Rheinland-Pfalz generierte man Zahlen zu Messergewalt dadurch, dass man im *Geografischen Polizeilichen Informationssystem Kriminalität* (GeopolisK) nach Begriffen wie „Messer“, „Stichwaffe“ oder „stechen“ suchte.²²³ Auf diese Weise wurde für das Jahr 2018 ein Anteil der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, die mit dem Tatmittel „Messer“ und der Tatbegehungsweise „stechen“ registriert wurden, an der Gesamtzahl dieser Deliktskategorien von 2,6 % ermittelt.

Viele Bundesländer führen in ihrer jeweiligen PKS bereits Informationen

220 BKA, PKS 2016; BKA, PKS 2021. Körperverletzung.

221 Bspw. LT BaWü-Drs. 16/3807; LT RLP-Drs. 18/1868; *Süddeutsche Zeitung*, Kriminalstatistik.

222 LT RLP-Drs. 17/11278.

223 LT RLP-Drs. 17/11278, dort auch zum Folgenden.

zu Messergewalt in unterschiedlichen Formen. Eine Übersicht, welches Bundesland seit wann und in welcher Form über Messergewalt in der *PKS* berichtet, findet sich in Tabelle 1. Die Daten der *PKS Berlin* gehen bis zum Jahr 2008 zurück,²²⁴ während Bremen zwar nur in der *PKS* für das Berichtsjahr 2020 Angaben zu Messerangriffen vorgelegt hat, diese dafür aber bis zum Jahr 2014 zurückreichen.²²⁵ Anhand der *PKS* aus Baden-Württemberg und der Präsentation zur Pressemitteilung über die *PKS* 2021 in Hessen lassen sich Daten zu Delikten mit dem Tatmittel Messer bis zum Jahr 2017 zurückverfolgen, wobei in Hessen nur Zahlen zur Verwendung eines Messers im öffentlichen Raum vorliegen.²²⁶ Ein Großteil der Länder weist in der jeweiligen *PKS* lediglich aktuellere Zahlen aus, die längstens bis zum Berichtsjahr 2019 zurückgehen. Zu beachten ist, dass der Erfassung nicht in allen *PKS* der Länder die gleiche Definition zugrunde liegt.

224 LKA Berlin, *PKS* 2017, S. 157; LKA Berlin, *PKS* 2021, S. 163.

225 Polizei Bremen, *PKS* 2020, S. 21.

226 HMdIS, *PKS* 2021, S. 18; MdIDK BaWü, Sicherheitsbericht 2021, S. 59.

Tabelle 1: Messergewalt in den PKS der Bundesländer

Bundesland	Messer erfasst	Zeitraum	Modalität
Baden-Württemberg	ja	ab 2017	Gewaltkriminalität mit dem Tatmittel Messer, unabhängig von der Begehungsweise (auch Mitführen)
Bayern	nein	/	/
Berlin	ja	ab 2008	Tatmittel Messer, Straftat aus dem Bereich gegen das Leben, Sexual- oder Rohheitsdelikte
Brandenburg	nein	/	/
Bremen	nein	2014-2020	Tatmittel Stichwaffe, für 2020 auch Phänomen Messerangriff differenziert erfasst
Hamburg	ja	ab 2019	konkrete Drohung und Einsatz (differenziert)
Hessen	teilweise	ab 2017	Straftaten unter Verwendung eines Messers im öffentlichen Raum (Pressemitteilung PKS)
Mecklenburg-Vorpommern	ja	ab 2021	konkrete Drohung und Einsatz
Niedersachsen	nein	/	/
Nordrhein-Westfalen	ja	ab 2019	konkrete Drohung und Einsatz (Mitführen nur bei Verstößen gegen das Waffengesetz)
Rheinland-Pfalz	ja	ab 2020	konkrete Drohung und Einsatz
Saarland	ja	ab 2020	konkrete Drohung und Einsatz
Sachsen	ja	ab 2020	konkrete Drohung und Einsatz
Sachsen-Anhalt	ja	ab 2020	konkrete Drohung und Einsatz (Pressemitteilung PKS)
Schleswig-Holstein	ja	ab 2021	konkrete Drohung und Einsatz
Thüringen	nein	/	/
Deutschland insgesamt	ja	ab 2021	konkrete Drohung und Einsatz

Ein detaillierter Überblick über die Daten der Bundesländer zu Messerangriffen (bzw. Straftaten mit dem Tatmittel Messer) findet sich in Tabelle 2. Im Bundesland Berlin, dessen PKS Angaben zu Daten über den längsten Zeitraum enthält, kam es mit jährlichen Schwankungen zu einem Anstieg um ca. 12 % im Zeitraum von 2008 bis 2017, dem sich ein Rückgang um ca. 7 % bis zum Jahr 2020 anschloss, wobei von 2020 auf 2021 wiederum ein Anstieg um rund 7 % folgte.²²⁷ Die PKS des Landes Bremen wies nach einem kurzzeitigen Anstieg um ca. 22 % von 2014 auf 2015 einen kontinuierlichen Rückgang bis hin zu 20 % im Jahr 2020 auf.²²⁸ In Hessen stieg die Zahl der Straftaten unter Verwendung eines Messers im öffentlichen Raum von 2017 auf 2018 um ca. 6 % an, nahm seitdem aber ebenfalls kontinuierlich ab bis hin zu ca. 14 % im Jahr 2021.²²⁹

227 LKA Berlin, PKS 2017, S. 157; LKA Berlin, PKS 2021, S. 163 mit eigenen Berechnungen.

228 Polizei Bremen, PKS 2020, S. 21 mit eigenen Berechnungen.

229 HMdIS, PKS 2021, S. 18 mit eigenen Berechnungen.

Auch Nordrhein-Westfalen verzeichnete seit dem Jahr 2019 einen Rückgang der erfassten Messerangriffe um ca. 24 %, ²³⁰ ebenso sank die Zahl der Straftaten mit dem Tatmittel Messer in Baden-Württemberg seit 2017 um ca. 17 %. ²³¹ Eine grafische Darstellung dieser Entwicklungen ist in Abbildung 1 zu sehen. Mithin sprechen die Daten der PKS der Bundesländer zunächst gegen die These einer drastischen Zunahme von Messerangriffen. Allerdings kann anhand dieser Zahlen nur ein erster Eindruck gewonnen werden, da zur Beurteilung eines entsprechenden Kriminalitätstrends Häufigkeitsdaten über mehrere Jahre hinweg in allen Bundesländern beobachtet werden müssten. ²³² Zudem sind bei Betrachtung der Daten aus den Jahren 2020 und 2021 die Besonderheiten der Corona-Pandemie zu berücksichtigen, die u. a. mit einer drastischen Reduzierung persönlicher Kontakte einherging.

230 LKA NRW, PKS 2021, S. 90 mit eigenen Berechnungen.

231 MdIDK BaWü, Sicherheitsbericht 2021, S. 59 mit eigenen Berechnungen.

232 Vgl. Neubacher, Kriminologie, S. 63.

Tabelle 2: Messergewalt in den PKS der Bundesländer – Zahlen

Bundesland	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
BaWü										1.810	1.763	1.600	1.660	1.498
Berlin	2.494	2.387	2.418	2.567	2.708	2.512	2.429	2.604	2.625	2.737	2.795	2.675	2.593	2.777
Bremen							233	285	262	266	265	241	229	/
Hamburg												1.191	1.111	1.088
Hessen ^a										856	905	828	854	775
Meck-Pomm														526
NRW												5.780	4.669	4.397
RLP													600	491
Saarland													311	319
Sachsen													1.156	1.017
Sachsen-Anhalt													615	896
Schleswig-Holstein														809
Deutschland insgesamt														10.917

^a In Hessen nur Zahlen zur Verwendung eines Messers im öffentlichen Raum

Den PKS der Bundesländer und des Bundes lassen sich weitere Informationen zum Tatmittel Messer entnehmen. So liegt bundesweit im Jahr 2021 der Anteil von Messerangriffen an Gewaltdelikten insgesamt bei 6,6 %, an gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten bei 5,8 %.²³³ In Baden-Württemberg steht im Jahr 2021 jeder zehnte Fall der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer, dies betrifft über ein Drittel der Straftaten gegen das Leben, wobei 24 Personen getötet wurden.²³⁴ Auch in Berlin wurden im Jahr 2021 32 % der Straftaten gegen das Leben mit dem Tatmittel Messer verübt, der Anteil an Raubdelikten betrug 15,8 %, an gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten wiederum 7,7 %, wobei sich diese prozentualen Anteile in den letzten Jahren mit leichten Schwankungen auf ähnlichem Niveau

233 BKA, PKS 2021, S. 12.

234 MdIDK BaWü, Sicherheitsbericht 2021, S. 44, 58.

bewegten.²³⁵ In Nordrhein-Westfalen handelte es sich im Jahr 2021 in 40,8 % der Fälle, in denen ein Messer als Tatmittel eingesetzt wurde, um Körperverletzungsdelikte; 2,1 % der erfassten Fälle wurden als Mord bzw. Totschlag eingestuft, 16,3 % als Raub und 37,1 % als Bedrohung.²³⁶ Die PKS 2021 des Landes Rheinland-Pfalz wies 64,2 % der Messerangriffe als gefährliche Körperverletzungen aus.²³⁷ Im Saarland handelte es sich bei den Messerangriffen im Jahr 2021 wie bereits im Jahr 2020 überwiegend um Bedrohungen und Körperverletzungsdelikte,²³⁸ die PKS des Landes Hamburg erfasste Messerangriffe im Jahr 2020 darüber hinaus besonders häufig bei Raubdelikten, während im Jahr 2021 ebenfalls Körperverletzungen und Bedrohungen den überwiegenden Teil der Messerangriffe ausmachten.²³⁹

Anhand der PKS Hamburg kann zwischen dem Einsatz eines Messers (2019: $n = 334$; 2020: $n = 286$; 2021: $n = 335$) und der Drohung mit einem Messer (2019: $n = 857$; 2020: $n = 825$, 2021: $n = 753$) differenziert werden.²⁴⁰

Die PKS Berlin lässt den Verletzungsgrad der Geschädigten von Messerangriffen nachvollziehen: Im Jahr 2021 wiesen 64,4 % der Geschädigten keine Verletzungen auf, 5,2 % der Geschädigten wurden schwer, 0,4 % der Geschädigten sogar tödlich verletzt.²⁴¹ Im Vergleich dazu weist die PKS Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 in 62,8 % der Fälle keine Verletzungen, in 31,3 % leichte, in 5,3 % schwere und in 0,5 % tödliche Verletzungen aus.²⁴²

Die PKS Nordrhein-Westfalen gab außerdem an, dass im Jahr 2021 in 3,8 % der Fälle ein durch das Waffengesetz qualifiziertes Messer verwendet wurde, was gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 59,6 % bedeutete.²⁴³ Das Vorjahr 2020 wies seinerseits bereits einen entsprechenden Rückgang um 57,5 % gegenüber 2019 auf.²⁴⁴

Darüber hinaus informierte die PKS Nordrhein-Westfalen darüber, dass

235 LKA Berlin, PKS 2021, S. 163 f.

236 LKA NRW, PKS 2021, S. 90.

237 LKA RLP, PKS 2021, S. 89.

238 LPP Saarland, PKS 2021, S. 22.

239 LKA Hamburg, PKS 2020, S. 32; LKA Hamburg, PKS 2021, S. 37.

240 LKA Hamburg, PKS 2020, S. 2; LKA Hamburg, PKS 2021, S. 2.

241 LKA Berlin, PKS 2021, S. 164.

242 LKA NRW, PKS 2021, S. 92.

243 LKA NRW, PKS 2021, S. 90.

244 LKA NRW, PKS 2020, S. 90.

im Berichtsjahr 2021 in 39,1 % der Fälle tatverdächtige und geschädigte Person einander unbekannt waren, in 20,1 % bestand eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung und in 28,8 % eine Freundschaft bzw. Bekanntschaft.²⁴⁵ In 56 Fällen setzten Tatverdächtige im Jahr 2021 in Nordrhein-Westfalen das Messer gegen Polizeibeamt:innen ein, von denen rund 88 % unverletzt blieben und es sich in lediglich zwei Fällen um ein waffenrechtlich qualifiziertes Messer handelte.

Im Jahr 2021 ereigneten sich in Nordrhein-Westfalen 25,8 % der erfassten Straftaten mit dem Tatmittel Messer auf Straßen, Wegen oder Plätzen (2020: 32,2 %).²⁴⁶ Die PKS Sachsen gibt darüber Auskunft, dass im Jahr 2021 über die Hälfte (54,4 %) der Messerangriffe in Großstädten registriert wurden.²⁴⁷

In der PKS Nordrhein-Westfalen finden sich weiterhin Angaben zu den erfassten Tatverdächtigen: 71,3 % waren Erwachsene, 10,3 % Heranwachsende, 13,4 % Jugendliche und 5 % Kinder; darüber hinaus wurden zu 42,6 % nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt.²⁴⁸ In der PKS des Landes Rheinland-Pfalz wird darüber hinaus die Verwendung und das Mitführen von Stichwaffen im Zusammenhang mit Schulen erfasst. Während dies im Jahr 2018 noch in 62 Fällen (Mitführen: $n = 50$, Verwenden: $n = 12$) auftrat, wurden für das Jahr 2019 nur noch 39 Fälle (Mitführen: $n = 33$, Verwenden: $n = 6$) verzeichnet,²⁴⁹ im Berichtsjahr 2020 sogar nur 22 (Mitführen: $n = 14$, Verwenden: $n = 8$) Fälle,²⁵⁰ wobei dies mit Blick auf die zeitweisen pandemiebedingten Schulschließungen eingeschränkt betrachtet werden muss. Im Jahr 2021 verzeichnete man 37 Fälle (Mitführen: $n = 22$, Verwenden: $n = 15$).²⁵¹

245 LKA NRW, PKS 2021, S. 90 ff., dort auch zum Folgenden.

246 LKA NRW, PKS 2020, S. 90; LKA NRW, PKS 2021, S. 90.

247 LKA Sachsen, PKS 2021, S. 46.

248 LKA NRW, PKS 2021, S. 90 f.

249 Jeweils LKA RLP, PKS 2019, S. 83.

250 LKA RLP, PKS 2020, S. 74.

251 LKA RLP, PKS 2021, S. 79.

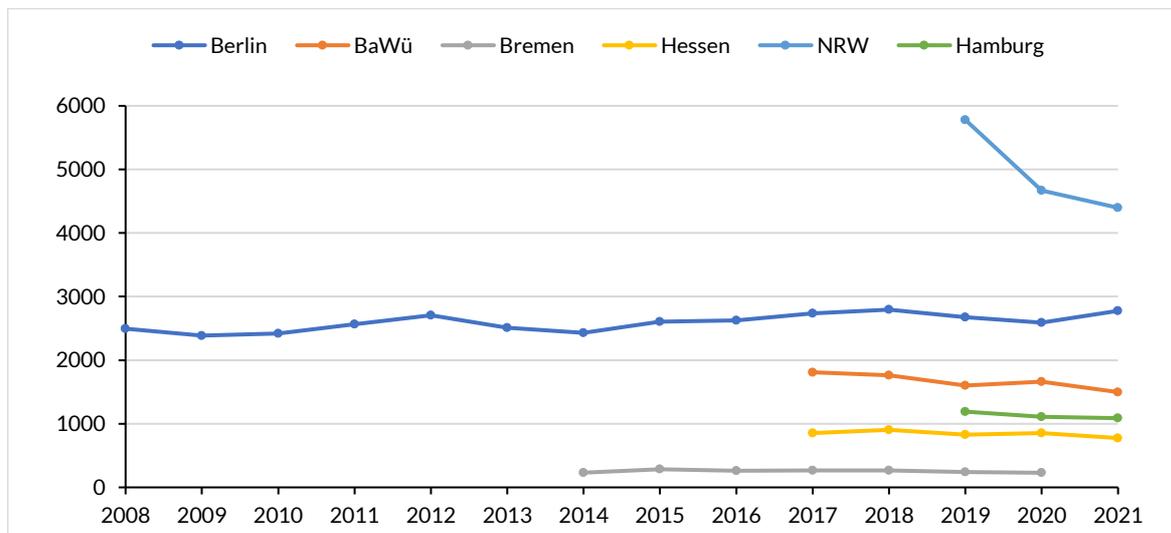


Abb. 1: Langzeitentwicklung der Messergewalt in den Bundesländern^{a,b}

^a Alle Bundesländer mit Werten für mindestens drei zurückliegende Jahre berücksichtigt

^b In Hessen nur Zahlen zur Verwendung eines Messers im öffentlichen Raum

In manchen Städten wurden aufgrund vermehrter Diskussionen über Messergewalt sog. Waffenverbotszonen eingerichtet, also räumliche Bereiche, in denen bußgeldbewehrt keine Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände mitgeführt werden dürfen.²⁵² Eine genauere Definition und Erläuterung erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Arbeit.²⁵³ Blickt man auf Städte, die bereits eine solche Waffenverbotszone eingerichtet haben, erscheint ein Vergleich der statistischen Zahlen vor und nach Etablierung der Waffenverbotszonen vielversprechend.

Während in Kiel nach der Einrichtung einer Waffenverbotszone im Jahr 2013²⁵⁴ die Zahl der gefährlichen und schweren Körperverletzungen abnahm (2012: $n = 742$; 2013: $n = 640$; 2014: $n = 600$)²⁵⁵, blieb die Zahl der genannten Delikte in Leipzig nach Errichtung einer Waffenverbotszone Ende 2018²⁵⁶ auf gleichem Niveau (2018: $n = 1.906$; 2019: $n = 1.842$; 2020: $n = 1.902$)²⁵⁷. Letzteres gilt auch für Wiesbaden, nachdem dort

252 Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Waffenverbotszone.

253 Vgl. 5. Teil, II. 2.

254 sh.z, Waffenverbot.

255 PD Kiel, PKS 2014, S. 15.

256 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig, in Kraft getreten am 05. November 2018.

257 PD Leipzig, Sicherheitslage 2018, S. 11; PD Leipzig, Sicherheitslage 2020, S. 12.

ebenfalls Ende 2018 eine Waffenverbotszone auswies²⁵⁸ (2018: $n = 786$; 2019: $n = 752$; 2020: $n = 770$)²⁵⁹.

Zieht man statistische Daten der *PKS* heran, um Aussagen über ein bestimmtes Phänomen zu treffen, so muss man stets auch deren Einschränkungen berücksichtigen. Bei der *PKS* handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, sodass die statistische Erfassung der Daten die Informationslage zu dem Zeitpunkt widerspiegelt, an dem die Akten an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden.²⁶⁰ Somit ist zu berücksichtigen, dass die *PKS* den Moment des Verdachts wiedergibt.²⁶¹ Dabei handelt es sich um einen „unvollständigen, in mehrfacher Hinsicht verzerrten Ausschnitt der ‚Kriminalitätswirklichkeit‘“²⁶². Denn der Wissensstand ist abhängig von der Anzeigebereitschaft einerseits und der Verfolgungsintensität durch die Polizei andererseits.

Die gegebenenfalls uneinheitliche Anwendung der Erfassungsparameter hat eine Auswirkung auf die statistischen Daten der *PKS*.²⁶³ Darüber hinaus dient die *PKS* als Tätigkeitsnachweis der Polizei.²⁶⁴ Im Zuge der weiteren justiziellen Bearbeitung kann es aufgrund mangelnder Beweise oder erwiesenermaßen anderweitiger Tatsachen zu einer Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch kommen, zudem ist eine abweichende rechtliche Bewertung möglich.²⁶⁵

Um die Verdachtsstatistik der *PKS* bewerten zu können, bietet sich ein Vergleich mit der *Strafverfolgungsstatistik* an, welche die Ver- und Aburteilungen berichtet.²⁶⁶ Betrachtet man die Straftatbestände der gefährlichen

258 Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Wiesbadener Stadtgebiet, in Kraft getreten am 22. Dezember 2018.

259 *PP Westhessen*, Wiesbaden 2018, S. 12; *PP Westhessen*, Wiesbaden 2020, S. 13.

260 *Heinz*, NK 2020, 3 (6); *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, S. 203.

261 *Heinz/Kerner*, Forum Kriminalprävention 2017, 24 (25).

262 *Heinz*, NK 2020, 3 (7), dort auch zu Folgendem; ebenso *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, S. 206 f.

263 Als Beispiel kann die o.g. Befüllung des Phänomens „Messerangriffe“ durch die statistisch erfassten Daten zum „Tatmittel Messer“ in der *PKS* Berlin ab dem Berichtsjahr 2020 angeführt werden, womit die Erfassung von der Definition des Phänomens in der *PKS* des Bundes abweicht.

264 *Bock*, Kriminologie, S. 318; *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, S. 209.

265 *Eisenberg/Kölbl*, Kriminologie, S. 171; *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, S. 204; *Schwind/Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, § 2 Rn. 5 ff.

266 *Albrecht*, Kriminologie, S. 361.

und schweren Körperverletzung, die im Kontext der Messergewalt wie oben erläutert eine dominierende Rolle spielen, so kam es im Jahr 2021 lediglich in knapp 11 % der Fälle zu einer Verurteilung.²⁶⁷ Allerdings ist bei Betrachtung der *Strafverfolgungsstatistik* die Vielzahl der Filter (bspw. Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO) zu beachten, die einer Verurteilung vorausgehen können.²⁶⁸ Diese Differenzen zeigen, dass die statistischen Daten der *PKS* mit Vorsicht zu betrachten sind.

2. Internationale Bestandsaufnahme

Großbritannien erfasst bereits seit 2011 Straftaten mit dem Tatmittel Messer oder anderen Stichwaffen statistisch.²⁶⁹ Dabei reicht es aus, wenn das Messer bei der Straftat präsent war, also auch, wenn es der:die Täter:in lediglich mitführte.²⁷⁰ Als relevant berücksichtigt sind dabei (versuchte) Tötungsdelikte, Bedrohungen mit einem Tötungsdelikt, vollendete Körperverletzungen, Körperverletzungen mit der Absicht, eine schwerwiegende Verletzung herbeizuführen, Raub, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Einen Höhepunkt erreichten die Zahlen zu Messergewalt im Jahr 2019, als man landesweit 45.627 Delikte zählte.²⁷¹ Dies entspricht einem Anstieg der Messergewalt seit Beginn der statistischen Erfassung im Jahr 2011 um 49 %.²⁷²

Allerdings muss man bei den Zahlen IT-Probleme und eine veränderte Zählweise²⁷³ beachten, sodass die absoluten Zahlen ab dem Jahr 2020 nicht mit den Vorjahren vergleichbar sind.²⁷⁴ Feststellen ließ sich jedoch eine Abnahme der Messergewalt von März 2019 bis Dezember 2021 um 10 %.²⁷⁵ Unter Berücksichtigung der neuen Zählweise und unter Heranziehung von Daten sämtlicher Polizeidirektionen des Landes wurden im

267 BKA, *PKS 2021*, S. 11; *Statistisches Bundesamt*, *Strafverfolgungsstatistik 2021*, S. 106 f. sowie eigene Berechnung.

268 Bock, *Kriminologie*, S. 320 f. spricht von dem „Trichtermodell der Strafrechtspflege“.

269 Allen/Harding, *Knife Crime*, S. 4: Daten zu Tötungsdelikten mittels Stichwaffe werden bereits seit 1977 statistisch erfasst, Daten zum Tatmittel Messer insgesamt seit 2007.

270 ONS, *Methodology changes*, dort auch zum Folgenden.

271 ONS, *Crime December 2019*, dort auch zum Folgenden.

272 Eine Darstellung der langfristigen Entwicklung der Zahlen zu Messergewalt in Großbritannien zwischen 2010 und 2021 findet sich bei Allen/Harding, *Knife Crime*, S. 4.

273 Ab dem Berichtsjahr 2020 wurde die statistische Erfassung messerspezifischer Merkmale von Straftaten automatisiert, sodass die Daten nicht mehr auf Grundlage manueller Eintragung durch die Polizeikräfte, sondern einer einheitlichen IT-gestützten Erfassung generiert werden, vgl. ONS, *Methodology changes*.

274 ONS, *Crime December 2019*; ONS, *Crime December 2020*.

275 ONS, *Crime December 2021*, dort auch zum Folgenden.

Jahr 2021 nunmehr 46.950 „Messer-Delikte“ registriert. Für das Jahr 2022 liegen Zahlen bis September vor, hier wurden 50.434 Fälle erfasst.²⁷⁶ Der Anstieg in den letzten Jahren folgt dabei einem Anstieg der Gewaltkriminalität insgesamt in Großbritannien.²⁷⁷

Auch Österreich erhebt die Zahl aller Straftaten mit Stichwaffenverwendung statistisch. Es handelt sich dabei um Delikte, bei denen der:die Täter:in mit einer Stichwaffe droht, eine Stichwaffe konkret einsetzt oder mitführt.²⁷⁸ Die Zahl entsprechender Straftaten bewegte sich in den letzten Jahren auf ähnlichem Niveau (2018: $n = 3.194$; 2019: $n = 3.373$; 2020: $n = 2.936$; 2021: $n = 3.015$)²⁷⁹, wobei zwischen den Jahren 2019 und 2020 ein Rückgang von ca. 13 % zu verzeichnen ist, der aber aus o.g. Gründen²⁸⁰ mit Zurückhaltung zu betrachten ist. Das Jahr 2019 wies Stichwaffen als die am häufigsten eingesetzten Tatwaffen aus.²⁸¹

Betrachtet man einen längeren Zeitraum, bleibt die Zahl der Straftaten mit Stichwaffenverwendung seit 2014 in etwa gleich, wobei das Jahr 2017 einen Höhepunkt mit 3.402 Delikten zeigte.²⁸² Dem ging eine langsam steigende Entwicklung voraus: Während in den Jahren von 2010 bis 2013 immer wieder um die 2.000 Delikte mit Stichwaffenverwendung registriert wurden, waren es in den davorliegenden Jahre nur rund 840 Delikte.²⁸³

Die PKS der Schweiz erhebt ebenfalls Zahlen zu Delikten mit dem Tatmittel Schneid-/Stichwaffe, stellt diese jedoch nur für Tötungsdelikte, schwere Körperverletzungen und Raub dar.²⁸⁴ Die Zahlen blieben auch hier in den letzten Jahren bis 2021 in einer ähnlichen Größenordnung (2019: $n = 572$; 2020: $n = 613$; 2021: $n = 588$; 2022: $n = 684$)²⁸⁵ mit

276 ONS, Crime September 2022.

277 Williams/Squires, Rethinking, S. 156, 232.

278 Bml(Österreich), Kriminalitätsbericht 2021, A 5.

279 Bml(Österreich), Kriminalitätsbericht 2018, B 89; Bml(Österreich), Kriminalitätsbericht 2019, B 89; Bml(Österreich), Kriminalitätsbericht 2020, B 89; Bml(Österreich), Kriminalitätsbericht 2021, B 89.

280 Vgl. 3. Teil, I. 1.

281 Bml(Österreich)/BKA (Österreich), PKS 2019, S. 31.

282 Bml(Österreich), Kriminalitätsbericht, 2014/2015: B 86; ab 2016: B 89.

283 Bml(Österreich), Kriminalitätsbericht, 2008-2009: B 92; 2010-2012: B 88; 2013: B 86.

284 Bundesamt für Statistik (Schweiz), PKS 2021, S. 43, 64.

285 Bundesamt für Statistik (Schweiz), PKS 2020, S. 50, 67; Bundesamt für Statistik (Schweiz), PKS 2022, S. 43, 64.

Schwankungen im einstelligen Prozentbereich, wobei zuletzt zwischen 2021 und 2022 ein Anstieg um ca. 16 % zu beobachten war.

Betrachtet man die Langzeitentwicklung, so zeigt sich, dass die Anzahl der genannten Delikte mit dem Tatmittel Schneid-/Stichwaffe seit dem Jahr 2015 um einen Mittelwert von 575 streut und sich dabei auf ähnlichem Niveau bewegt.²⁸⁶ In den davorliegenden Jahren (Zeitraum 2009-2014) lag die Zahl der Delikte mit Schneid-/Stichwaffe dagegen auf einem etwas höheren Niveau und nahm Ausprägungen zwischen 642 Delikten (2020) und 829 Delikten (2012) an.²⁸⁷

Darüber hinaus finden sich im internationalen Raum Zahlen zu Tötungsdelikten unter Verwendung von Messern bzw. Stichwaffen. Im Jahr 2018 wurden in den USA 1.515 Tötungsdelikte mit einer Stichwaffe verübt, im Jahr 2019 waren es 1476.²⁸⁸ In Australien wurden im Berichtsjahr 2016/2017 bei 87 Tötungsdelikten Messer oder andere Stichwaffen als Tatmittel verwendet, im Berichtsjahr 2017/2018 waren es 67, 2018/2019 wiederum 80 und 2019/2020 90 Tötungsdelikte.²⁸⁹

Das *United Nations Office on Drugs and Crime* (UNODC) stellte für das Jahr 2017 fest, dass 22 % der Tötungsdelikte mit Stichwaffen begangen wurden.²⁹⁰

II. Forschungsstand

1. Forschungsstand zu Gewaltkriminalität

Messergewalt muss im Kontext von Gewaltkriminalität im Allgemeinen betrachtet werden, da diesbezügliche Erkenntnisse vielfach auch mit Blick auf das speziellere Phänomen der Messergewalt Gültigkeit behalten.²⁹¹ Messergewalt stellt eine spezielle Form der Gewaltkriminalität dar, weshalb zunächst der Forschungsstand in der Literatur zu Gewaltkriminalität im Allgemeinen überblicksartig dargelegt wird, um aus diesem

286 Bundesamt für Statistik (Schweiz), PKS, 2015-2018: S. 34, 46 der PKS 2016 bzw. 2018; 2019-2020: S. 50, 67 der PKS 2020; 2021: S. 43, 64.

287 Bundesamt für Statistik (Schweiz), PKS, Teil 2009-2010: S. 32, 44 der PKS 2010; 2011-2014: S. 34, 46 der PKS 2012 bzw. 2014.

288 FBI, United States 2018; FBI, United States 2019.

289 Serpell/Sullivan, Australia, S. 32.

290 UNODC, Global Study, S. 19.

291 Bailey u. a., PLOS ONE 2020, e0242621 (3); Silvestri u. a., Young people, S. 6.

Rückschlüsse und Vergleiche zur Messergewalt ziehen zu können.

Gewalt ist ein umfassend erforschtes Kriminalitätsphänomen. Erkenntnisse zu Gewalt erstrecken sich dabei sowohl auf Charakteristika und Umstände, in denen Gewalt stattfindet, als auch auf Theorien zur Entstehung von Gewaltkriminalität in Ableitung der empirischen Erkenntnisse. Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen auf und kann daher nicht mit allgemeingültigen Phänomenbeschreibungen und Erklärungsansätzen charakterisiert werden.²⁹² Sie kann auf kollektiver Ebene, bspw. durch Kriegshandlungen stattfinden oder zwischen Individuen. Vor dem Hintergrund der in dieser Arbeit betrachteten Messergewalt liegt der Fokus hier auf letzterem.

Bei Gewalt zwischen Individuen können eine Reihe ganz unterschiedlicher Faktoren relevant sein, diese können auf individueller oder gesellschaftlicher Ebene liegen und nicht für jede Konstellation oder Person sind die gleichen Annahmen, Dynamiken und Aussagen gleichermaßen zutreffend.²⁹³

Ein großer Teil der Gewaltkriminalität zwischen Individuen findet im sozialen Nahraum statt.²⁹⁴ So spielt Gewalt in der Familie, Partnerschaft, am Arbeitsplatz oder im Freundes- und Bekanntenkreis eine maßgebliche Rolle.²⁹⁵ Allerdings muss hier zwischen den verschiedenen Delikttypen der Gewaltkriminalität differenziert werden: Während dies insbesondere für Tötungsdelikte gilt, ereignen sich Delikte wie Körperverletzung und Raub in vielen Fällen auch im öffentlichen Raum zwischen Fremden.²⁹⁶

Wie auch hinsichtlich der Delinquenz im Allgemeinen bekannt, ist bei den allermeisten Personen Gewaltkriminalität episodenhaft und beschränkt sich auf eine bestimmte Altersspanne im Jugendalter.²⁹⁷

Einen im Kontext von Gewaltkriminalität diskutierten Faktor stellt

292 Albrecht, in: FS Schöch, S. 31 (32, 40, 47); BKA, Dritter PSB, S. 90; dort auch zum Folgenden.

293 Albrecht, in: FS Schöch, S. 31 (40); BKA, Dritter PSB, S. 90; Grimshaw/Ford, Young people, S. 5; Jehle, in: Dessecker/Egg, Gewalt, S. 21 (34 f.).

294 BKA, Zweiter PSB, S. 3; Grafl, in: Grassberger/Yen/Türk, Klinisch-forensische Medizin, S. 15 (25); Schneider, Kriminologie, S. 15.

295 Neubacher, Kriminologie, S. 210; Schneider, Kriminologie, S. 15; Schwab, in: Nissen/Alonso-Fernández, Aggressivität, S. 75.

296 Albrecht, in: FS Schöch, S. 31 (36); Gatzke, Gewalt, S. 5, 12; Neubacher, Kriminologie, S. 210.

297 BKA, Dritter PSB, S. 91; Kunz/Singelstein, Kriminologie, S. 240 f.

Bildungsferne bzw. soziale Schichtzugehörigkeit dar.²⁹⁸ Dabei wurde ein Zusammenhang zwischen sozialer bzw. Einkommensungleichheit und allen Formen individueller Gewalt festgestellt.²⁹⁹ Jedoch ist zu beachten, dass „sozialstrukturell benachteiligte und individuell belastete Personen sich in bestimmten Räumen konzentrieren und dadurch erst Bedingungen geschaffen werden, die zu einem höheren Ausmaß an Gewalt führen“³⁰⁰.

Immer wieder diskutiert wird auch ein Zusammenhang von Gewaltkriminalität und der Herkunft der Täter:innen, wobei unter Rückgriff auf statistische Zahlen die These vertreten wird, Gewaltdelinquenz werde überproportional häufig von nichtdeutschen Personen verübt.³⁰¹ Insoweit muss aber berücksichtigt werden, dass die öffentlich bzw. behördlich bekannten Straftaten nur das Hellfeld und damit angezeigte Taten abbilden, die Anzeigebereitschaft aber bei unterschiedlicher Ethnie von Täter:in und geschädigter Person um bis zu 50 % höher ist als bei gleicher ethnischer Herkunft.³⁰²

Hierzu werden unterschiedliche Erklärungsansätze bemüht. Ein starker Einfluss auf die Anzeigebereitschaft wird bspw. den von einer Person konsumierten Medieninhalten beigemessen.³⁰³ Dabei berichtete *Hestermann*, dass sich die mediale Kriminalitätsberichterstattung immer stärker auf nichtdeutsche Tatverdächtige fokussiert, indem bspw. um ein vielfaches häufiger bei nichtdeutschen Tatverdächtigen die Herkunft genannt wird (z. B. für das Jahr 2019 in Zeitungsberichten mit Herkunftsnennung 6,5 % deutsche Tatverdächtige im Vergleich zu 69,1 % in der PKS und 93,5 % ausländische Tatverdächtige im Vergleich zu 30,9 % in der PKS).³⁰⁴

Albrecht bezweifelte außerdem, dass eine zur Erklärung von Gewalt junger Männer eigenständig fähige „besondere ethnisch geformte Kultur der

298 *Albrecht*, in: FS Schöch, S. 31 (38); *Jehle*, in: Dessecker/Egg, Gewalt, S. 21 (34); *Ziegler*, Schicht, S. 371.

299 *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 6.

300 *Albrecht*, in: FS Schöch, S. 31 (44).

301 Vgl. *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, S. 245; *Schneider*, Kriminologie, S. 39; *Schwind/Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, S. 703.

302 *Albrecht*, in: FS Schöch, S. 31 (37); *Mansel/Albrecht*, SozW 2003, 339 (343); *Pfeiffer u. a.*, Jugendliche, S. 3; *Walburg*, Migration, S. 10.

303 *Baier u. a.*, Kriminalitätsfurcht, S. 152; *Walter*, Gewaltkriminalität, S. 27, 30.

304 *Hestermann*, DP 2020, 18 (19); *Hestermann*, NK 2021, 46 (53, 62); *Hestermann*, Berichterstattung, S. 14; siehe auch *Mansel/Albrecht*, SozW 2003, 339 (343).

Ehre, der Achtung und des Ansehens“³⁰⁵ identifizierbar ist. Es gibt keine Hinweise auf einen Unterschied zwischen jungen Immigrant:innen zu sozial ähnlich strukturierten und situierten Gruppen hinsichtlich der Handlungsmotive und Auslöser von Gewalt. Im Hinblick auf die vielbemühte These eines Zusammenhangs zwischen (Gewalt-)Kriminalität und Herkunft sind vielmehr entscheidende soziodemographische Zusammensetzungsfaktoren zu berücksichtigen, durch die der Vergleich hinfällig wird, wie bspw. Regionaleffekte (großstädtischer Wohnort), soziostrukturelle Merkmale (soziale Schicht) und Selektionsprozesse (bei der Kriminalitätswahrnehmung und Strafverfolgung).³⁰⁶

Diskutiert wird im Zusammenhang mit Gewaltkriminalität auch der Einfluss von Alkohol- und Drogenkonsum. Dem liegt die Beobachtung zugrunde, dass ein großer Anteil der Täter:innen wie auch der Geschädigten von Gewalt zum Zeitpunkt der Tat alkoholisiert sind.³⁰⁷ Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigten diese Beobachtung, indem ein Zusammenhang zwischen dem Konsum psychoaktiver Substanzen und Gewalt festgestellt wurde.³⁰⁸

Die WHO führte in diesem Kontext verschiedene Mechanismen an, durch die der Substanzkonsum im Hinblick auf Gewalt Relevanz erlangen kann.³⁰⁹ Im Hinblick auf die konkrete Tatsituation kann die enthemmende Wirkung von Substanzen wie bspw. Alkohol unmittelbar zur Anwendung von Gewalt führen.

Dabei gibt es mit Blick auf die Tatbegehung unterschiedliche Gründe, warum eine Person sich dem Einfluss psychotroper Substanzen aussetzt. Ein möglicher Grund ist die bewusste Senkung der Hemmschwelle, um die Tatbegehung psychologisch zu erleichtern oder aber im juristischen oder moralischen Sinn zu rechtfertigen. Die Intoxikation zum Tatzeitpunkt kann jedoch auch auf eine generelle Selbstmedikation mit Substanzen wie Alkohol als Coping-Mechanismus für andere, möglicherweise mit Blick auf Gewaltkriminalität ebenfalls relevante Probleme zurückgeführt

305 Albrecht, in: FS Schöch, S. 31 (44), dort auch zum Folgenden.

306 Albrecht, Kriminologie, S. 368; Baier u. a., Die Polizei 2018, 129 (130 f.).

307 Albrecht, in: FS Schöch, S. 31 (38 f.); WHO, Alcohol, S. 1.

308 Benedetti u. a., Int J Environ Res Public Health 2022, 3756 (9); Guimarães u. a., Ciênc saúde coletiva 2005, 441 (447); Walter, Gewaltkriminalität, S. 67.

309 WHO, Alcohol, S. 2, dort auch zum Folgenden; vgl. auch Schwind/Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik, S. 807 ff.

werden. Dies gilt insbesondere, da Gewalt und Substanzkonsum vielfach ähnliche Risikofaktoren aufwiesen, wie bspw. eine antisoziale Persönlichkeitsstörung. Solche parallelen Risikofaktoren können auch dadurch zum Tragen kommen, dass aufgrund der Hintergrundwirkung des Substanzkonsums bspw. soziale Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Als mitbestimmende Faktoren werden ferner die Auswirkungen von Gewaltdarstellungen in den (Massen-)Medien, also in Computerspielen, filmischen Darstellungen oder aber auch der Berichterstattung erörtert.³¹⁰ Laut *Baier u. a.* kann der Konsum gewalthaltiger Medieninhalte, insbesondere in Form von Computerspielen, bei Kindern und Jugendlichen die Gewaltbereitschaft nicht deterministisch, aber kausal erhöhen.³¹¹ Es wurden Nachahmungs- und Mobilisierungseffekte durch gewalthaltige Medieneinstellungen beobachtet, wobei hier maßgeblich Ansteckungswege und -risiken für besonders gefährdete Gruppen berücksichtigt werden müssen. Die meisten jungen Menschen, die mediale Gewaltdarstellungen konsumieren, werden nicht gewalttätig.³¹² Entscheidend ist offenbar, mit welchen Einstellungen und Vorbelastungen eine Person auf Gewaltdarstellungen in den Medien trifft.³¹³

Insbesondere bei Gewaltkriminalität beobachtet man, dass viele Täter:innen gleichzeitig auch Geschädigte von Gewalt sind (sog. *victim-offender-overlap*).³¹⁴ Dieser Zusammenhang zwischen der Begehung von Gewaltdelikten und gewaltsamer Viktimisierung gilt als gesicherte Erkenntnis.³¹⁵ Zur Erklärung dieses häufig auftretenden Gewaltkreislaufs werden zum Teil frühkindliche gewaltsame Erlebnisse und die Kumulation belastender Kindheitserfahrungen herangezogen.³¹⁶ Auch hier gilt es jedoch zu beachten, dass die meisten Kinder mit Gewaltopfererfahrungen später

310 Albrecht, in: FS Schöch, S. 31 (38); Bock, *Kriminologie*, S. 400; Brettel u. a., *Fernsehen*, S. 8; Egg, in: Dessecker/Egg, *Gewalt*, S. 181; Walter, *Gewaltkriminalität*, S. 49.

311 Baier u. a., *Kriminalitätsfurcht*, S. 125; vgl. auch Bock, *Kriminologie*, S. 400.

312 Albrecht, in: FS Schöch, S. 31 (39); Egg, in: Dessecker/Egg, *Gewalt*, S. 181 (183).

313 Egg, in: Dessecker/Egg, *Gewalt*, S. 181 (185).

314 Beckley u. a., *J Dev Life Course Criminology* 2018, 24 (25).

315 Albrecht, in: FS Schöch, S. 31 (41 f., 45); Averdijk u. a., *Criminol* 2016, 282 (282, 300); Beckley u. a., *J Dev Life Course Criminology* 2018, 24 (25); Reingle, in: Miller, *Encyclopedia*, S. 1; Tillyer/Wright, *JRCD* 2014, 29 (45).

316 Beckley u. a., *J Dev Life Course Criminology* 2018, 24 (43).

nicht selbst gewalttätig werden.³¹⁷

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Täter:innen und Geschädigte von Gewalt häufig eine Überschneidung von Schutz- und Risikofaktoren sowie Charakteristika aufweisen.³¹⁸ So werden Erklärungsansätze wie ein beiden Gruppen oftmals gemeinsames geringes Maß an Selbstkontrolle oder die Einbindung in eine Subkultur bemüht.³¹⁹

Letztlich muss das Zusammenspiel und die Wechselwirkung verschiedener Faktoren, die in den individuellen Besonderheiten des:der Täter:in, seiner:ihrer Umwelt, den sozialen Strukturen sowie der Tatsituation selbst liegen können, bei der Entstehung von (individueller) Gewaltkriminalität berücksichtigt werden, sodass – wie zu Beginn dargelegt – keine einheitlichen Erklärungen und Aussagen möglich sind.³²⁰

Wird bei der Ausübung von Gewalt zu Waffen gegriffen, so kann dies Ausdruck eines kriminellen Lebensstils sein, aber auch auf den Versuch hindeuten, die Unsicherheit bei der Gewaltausübung zu reduzieren.³²¹ Der Einsatz einer Waffe bei Gewaltausübung steigert dabei das Eskalationspotenzial der Gewalt erheblich.³²²

2. Theoretische Ableitungen als Annex der empirischen Befunde

Um die Entstehung von Kriminalität und damit auch Gewaltkriminalität zu erklären, entwickelten sich in Ableitung aus der Empirie vielfältige Kriminalitätstheorien. Im Folgenden werden aus der kaum zu überschauenden Masse an Konzepten und Modellen ausgewählte Theorien dargestellt, die im Zusammenhang mit den bei Messergewalt diskutierten Aspekten relevant erscheinen und als Grundlage für die folgenden Diskussionen dienen sollen. Entsprechende Konzepte, die sich spezifisch mit Messergewalt befassen, liegen nicht vor. Die folgende Darstellung

317 Albrecht, in: FS Schöch, S. 31 (42); Jehle, in: Dessecker/Egg, Gewalt, S. 21 (36).

318 Jennings u. a., J Interpers Violence 2010, 2147 (2165); Jennings u. a., Aggress Violent Behav 2012, 16 (24); Reingle, in: Miller, Encyclopedia, S. 2.

319 Reingle, in: Miller, Encyclopedia, S. 2.

320 Albrecht, in: FS Schöch, S. 31 (40); BKA, Dritter PSB, S. 90; Jehle, in: Dessecker/Egg, Gewalt, S. 21 (34 f.).

321 Brennan, Br J Criminol 2019, 571 (587).

322 Emmert u. a., Crime Delinq 2018, 342 (344, 352 f.).

orientiert sich an der unterschiedlichen Anknüpfung der Modelle an verschiedene Entstehungsfaktoren und Zweckrichtungen krimineller Verhaltensweisen. So werden je nach Konzept biologische Dispositionen, innere Belastungsempfindungen, äußere soziale Einflüsse, moralische Entscheidungsprozesse, auch beeinflusst von äußeren Faktoren, die Wechselwirkung zwischen verschiedenen Faktoren und die äußere Bewertung einer Person sowie der instrumentelle gegenüber dem symbolischen Zweck bestimmter Verhaltensweisen in den Mittelpunkt gestellt. Ein besonderes Augenmerk sollte auf solchen Modellen liegen, die dem aktuellen Wissensstand entsprechend dynamische Faktoren wie die Veränderung bestimmter Einflüsse und Faktoren mit zunehmendem Alter und die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Faktoren einbeziehen.

Ein Teil der Literatur nahm einen Einfluss „bestimmter Formen der Geisteskrankheit oder genetischer Abweichungen“³²³ auf ein erhöhtes gewalttätiges Verhalten an. Eine derart deterministische Bedeutung wurde jedoch widerlegt, wenn auch bestimmte neuronale Wirkmechanismen beobachtet werden können.³²⁴ Manche psychischen Erkrankungen werden mit einem erhöhtem Maß an Aggressivität assoziiert, jedoch stellen psychiatrische Patient:innen nur einen kleinen Teil der Gewalttäter:innen dar.³²⁵ Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem bei Messergewalt beobachteten Risikofaktor der psychischen Gesundheit relevant.³²⁶

Nach der *Anomietheorie* von Merton liegt (Gewalt-)Kriminalität ein Auseinanderfallen angestrebter Ziele und dafür verfügbarer Mittel zugrunde.³²⁷ So verfolgen alle Personen gleiche Ziele, jedoch sind die zur Zielerreichung notwendigen Mittel ungleich verteilt. Dadurch entsteht ein Spannungsverhältnis (anomischer Druck), auf das Personen anhand verschiedener Verhaltensmuster reagieren. Möglich ist bspw. die gewaltsame Verschaffung der notwendigen Mittel oder aber die gewaltsame Rebellion. Die *Anomietheorie* kann insbesondere zur Erklärung von Zusammenhängen zwischen Gewalt und Jugendalter oder der sozioökonomischen Schicht herangezogen werden.³²⁸

323 Albrecht, in: FS Schöch, S. 31 (42); vgl. auch Walter, *Gewaltkriminalität*, S. 67.

324 Albrecht, in: FS Schöch, S. 31 (42); Bock, *Kriminologie*, S. 55; Schwind/Schwind, *Kriminologie und Kriminalpolitik*, S. 163.

325 Walter, *Gewaltkriminalität*, S. 67.

326 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (4) d).

327 Merton, *Theorie*, S. 127 ff., dort auch zum Folgenden.

328 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (1).

Nach Agnew werden anomische Gefühle durch (sozialen) Druck ausgelöst, wodurch das Bedürfnis nach Milderung entsteht (*Allgemeine Drucktheorie*).³²⁹ Dabei kann der Druck dadurch erzeugt werden, dass andere Personen positiv bewertete Reize wegnehmen oder die Zielerreichung hindern. Als Bewältigungsstrategie wird in der Folge teilweise Gewalt eingesetzt.³³⁰

Greenberg bezog dynamische Faktoren in die vorangegangenen Überlegungen ein und kam somit zu dem Schluss, dass die Intensität anomischen Drucks altersabhängig ist.³³¹ So verfügen Jugendliche über knappe finanzielle Mittel, aber eine hohe Konsumorientierung. Außerdem ist der Alltag geprägt vom Spannungsverhältnis zwischen Unterordnungsgeboten und ausgeprägten Statusbedürfnissen, wobei die *Peergroup*³³² eine maßgebliche Rolle spielt. Relevant können diese Überlegungen mit Blick auf den Einfluss der *Peergroup* auch im Zusammenhang mit Messergewalt sein,³³³ aber auch das Bedürfnis, sich durch das Mitführen eines Messers Status und Respekt zu verschaffen und damit dieses Spannungsverhältnis aufzulösen.³³⁴

Andere Erklärungsansätze fokussieren sich auf das Erlernen krimineller bzw. gewalttätiger Verhaltensmuster. So stellte Bandura stellvertretende Erfahrungen und Beobachtungs- bzw. Modelllernen, wodurch das eigene Verhalten modelliert wird, ins Zentrum seiner *sozialkognitiven Lerntheorie*.³³⁵ Relevant erscheint dieser Erklärungsansatz insbesondere im Kontext von medialen Gewaltdarstellungen und dem Erleben von (häuslicher) Gewalt als unmittelbar oder mittelbar betroffene Person.³³⁶

Demgegenüber verwies Sutherland mit der *Theorie der differentiellen Assoziation* auf das Erlernen von Bewertungen kriminellen Verhaltens ebenso wie krimineller Techniken und Motive durch den Sozialraum einer

329 Agnew, *Criminol* 1992, 47 (50 ff.), dort auch zum Folgenden.

330 Vgl. 5. Teil, II. 1.

331 Greenberg, *Careers*, S. 192 ff., dort auch zum Folgenden.

332 Unter einer *Peergroup* versteht man den sozialen Zusammenschluss von Gruppen mit Mitgliedern ähnlichen Alters, vergleichbarer Interessenlage und sozialer Herkunft, siehe Bock, *Kriminologie*, Rn. 162.

333 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (4) (c).

334 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) bb).

335 Bandura/Kober, *Modell*, S. 13 f., dort auch zum Folgenden.

336 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (4) (a).

Person.³³⁷ Dies gilt auch für das Mitführen und den Einsatz eines Messers.³³⁸

Auf das soziale Umfeld konzentrieren sich die *Subkulturtheorien* zur Erklärung von Gewalt und anderweitiger Kriminalität. *Cohen* attestierte bestimmten sozialen Gruppen, in denen sich ein Individuum bewegt – wie bspw. Jugendbanden – eigene abweichende Normen, Werte und Hierarchien, die eine spiegelbildliche Negation von Mittelschichtstandards darstellen.³³⁹ Ein solches negativistisches Handeln erfolgt zur Aufwertung des eigenen Selbstverständnisses. *Miller* sah in den subkulturellen Gruppierungen dagegen kein negativistisches Handeln, sondern vielmehr eine eigene Unterschichtkultur mit eigenen Werten wie gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen, Risikofreude und Abwechslung.³⁴⁰ Dabei unterscheiden sich diese Theorien von bspw. der *Anomietheorie Mertons* dadurch, dass sie kriminellen Handlungen nicht notwendigerweise einen instrumentellen Charakter zuweisen, sondern diese auch eine symbolische Funktion erfüllen können.³⁴¹ Dies ist ebenfalls relevant für die Rolle der *Peergroup* und des Symbolismus im Zusammenhang mit Messergehalt.³⁴²

Kommt eine Person dagegen durch gewalttätiges Verhalten in Widerspruch zur eigenen moralischen Orientierung, wird nach *Sykes und Matza* anhand von Neutralisierungstechniken das eigene Verhalten umdefiniert und damit legitimiert.³⁴³ Dies kann bspw. durch das Ablehnen der Verantwortlichkeit („es geht nicht anders“, „entweder ich oder der:die andere“) erfolgen. Zum Tragen kommen solche Techniken bspw. beim Mitführen und Einsatz eines Messers zu vermeintlichem Selbstschutz.³⁴⁴

Demgegenüber nimmt der *Rational-Choice-Ansatz* (auch: *ökonomische Theorien*) einen rationalen Entscheidungsprozess an: Gewalt (und andere Kriminalität) ist demnach das Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Abwägung, wobei die Eintrittswahrscheinlichkeit einer angedrohten Strafe

337 *Schwind/Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, S. 184; *Sutherland*, Principles, S. 6 f.

338 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (4) (c).

339 *Cohen*, in: Heintz/König, Jugendkriminalität, S. 103 (105 ff.), dort auch zum Folgenden.

340 *Miller*, in: Sack/König, Kriminalsoziologie, S. 339 (341 f.).

341 *Klimke/Legnaro*, Grundlagentexte, S. 269.

342 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (4) (c) und bb).

343 *Sykes/Matza*, Am Sociol Rev 1957, 664 (666 ff.), dort auch zum Folgenden.

344 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) a) und bb).

maßgeblich ist, sodass die Entdeckungswahrscheinlichkeit eine größere Rolle spielt als die angedrohte Strafhöhe.³⁴⁵ Hier knüpfen viele kriminalpolitische Strategien an.³⁴⁶

Hirschi sah in Bindungen das zentrale Element, wodurch eine Person in der Normkonformität „gehalten“ wird.³⁴⁷ Dabei nannte er vier Faktoren, die in diesem Zusammenhang relevante Bindungen darstellen: *Attachment* als persönliche Bindung zu Bezugspersonen, *commitment* im Sinne des bisher Erreichten als Kriminalitätskostenfaktor bei einer rationalen Abwägung, *involvement* als Einbindung in gesellschaftliche Aktivitäten und *belief* als den Glauben an die Verbindlichkeit geltender sozialer Normen und Wertvorstellungen. Zu berücksichtigen ist dies insbesondere bei Präventionsstrategien gegen (Messer-)Gewalt.³⁴⁸

Andere Erklärungsansätze versuchen, die genannten Faktoren in ein gemeinsames Modell zu integrieren (sog. dynamische Kriminalitätstheorien), was nach dem aktuellen Wissensstand vorherrschend ist. So beschrieben *Sampson und Laub* einen Prozess, bei dem schwaches soziales Kapital und soziale Auffälligkeiten in der Jugend zu Ablehnung durch das soziale Umfeld und soziostruktureller Benachteiligung führen.³⁴⁹ Dadurch kommt es zu einer kumulativen Anhäufung und Verfestigung von Schwierigkeiten, die über das Jugendalter hinaus fortwirken. Jedoch gibt es auch Wendepunkte wie bspw. berufliche oder soziale Integration, die diesen Prozess durchbrechen können.

Demgegenüber sieht *Thornberry* die Entstehung von (Gewalt-)Kriminalität in einem Zusammenspiel aus geschwächten sozialen Bindungen, dem Erlernen krimineller Handlungsweisen durch Interaktion und soziostrukturellen Anteilen durch Kontrolldefizite und Kontakt mit kriminellen Verhaltensweisen begründet, wobei sich diese Einflussfaktoren mit steigendem Alter ändern.³⁵⁰ Im Hinblick auf die empirischen Erkenntnisse zu Messertäter:innen erscheinen insbesondere die von beiden Theorien

345 *Cornish/Clarke*, in: Wegener, *Criminal Behavior*, S. 103 (108); *Cornish/Clarke*, *The reasoning criminal*, S. 1; *Gautschi/Berger*, *M SchrKrim* 2018, 200 (212).

346 Vgl. 5. Teil.

347 *Hirschi*, *Causes*, S. 86 ff.; *Schwind/Schwind*, *Kriminologie und Kriminalpolitik*, S. 178; dort auch zum Folgenden.

348 Vgl. 5. Teil, VI.

349 *Sampson/Laub*, in: Farrington, *Theories*, S. 165 (168 f., 173 ff.).

350 *Thornberry*, *Criminol* 1987, 863 (873, 883 ff.).

dargelegten Wechselwirkungsprozesse relevant.³⁵¹

Auf die gesellschaftliche Verantwortung für Gewalt und andere Kriminalität blickt der *Etikettierungsansatz*, nach dem einer ersten (delinquenten) Abweichung Stigmatisierung und gesellschaftliche Zuschreibung folgt. Dabei wird Kriminalität nicht gleichmäßig verfolgt und die Ausübung von Kontrolle an äußere Merkmale geknüpft, was insbesondere mit Blick auf Wiederholungstäter, aber auch soziale Schichtzugehörigkeit und ethnische Herkunft relevant erscheint. So kommt es i.S.e. *self fulfilling prophecy* zu weiterer Delinquenz.³⁵² Dies ist besonders relevant im Zusammenhang mit staatlichen Reaktionen auf Messergewalt, wie bspw. polizeilichen Durchsuchungen.³⁵³

3. Forschungsstand zu Messergewalt

Auch wenn Messergewalt im Kontext der allgemeinen Gewaltkriminalität gesehen werden muss, deuten wissenschaftliche Erkenntnisse darauf hin, dass teilweise andere, spezifischere Faktoren eine Rolle spielen als bei Gewalt generell.³⁵⁴ Dennoch ist Messergewalt als spezielles Gewaltphänomen deutlich weniger gut erforscht als Gewaltkriminalität im Allgemeinen. Dabei muss zwischen dem nationalen Forschungskontext, der bisher nur ganz vereinzelt Veröffentlichungen zum Thema Messergewalt hervorgebracht hat, und dem internationalen Forschungskontext, in dem Messergewalt bereits deutlich stärker erforscht wurde, unterschieden werden. Im Folgenden werden die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Messergewalt und deren Interpretationen durch die Forschenden wiedergegeben.

a) Nationaler Forschungsstand

Neben sicherheitspolitischen und kriminalpräventiven Maßnahmen hat Messergewalt in Deutschland bislang vergleichsweise wenig

351 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) und 4. Teil.

352 Lemert, in: Lüderssen/Sack, Seminar, S. 433 (433, 436); Schwind/Swind, Kriminologie und Kriminalpolitik, S. 221.

353 Vgl. 5. Teil, II. 1. und 2.

354 Browne u. a., *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (3, 5).

Aufmerksamkeit im wissenschaftlichen Kontext erhalten.³⁵⁵ Dementsprechend existieren nur ganz vereinzelt wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit dem Thema Messergewalt beschäftigen.

So untersuchte *Kaiser* bereits im Jahre 1982 in ihrer rechtsmedizinischen Dissertation das Messer als Tatwerkzeug bei Gewaltdelikten und nahm dabei sämtliche Tatmodalitäten sowie Täter:innen und Geschädigte genauer in den Blick.³⁵⁶ In einer qualitativen Untersuchung wertete sie 40 psychiatrische Gutachten zu 40 Täter:innen und 45 Geschädigten aus dem Zeitraum von 1963 bis 1974 aus.³⁵⁷ Dies umfasste sämtliche Gutachten, die am Institut für Rechtsmedizin Frankfurt in diesem Zeitraum über die Täter:innen von Aggressionsdelikten mit der Tatwaffe Messer erstellt worden waren. Den Gutachten lagen „Explorationsgespräche, Obduktionsprotokolle, Tatort- und Polizeiberichte sowie Aktenauszüge und Verhandlungsprotokolle“³⁵⁸ zugrunde. Bei dem ausgewerteten Material handelt es sich um eine explorative einzelfallbezogene Untersuchung einer kleinen Stichprobe, was hinsichtlich der Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse zu berücksichtigen ist.

Kaiser unterschied drei Gruppen von Täter-Opfer-Beziehungen³⁵⁹: Unbekannte Personen oder flüchtige Bekanntschaften, Angehörige aus dem Sozialbereich und Intimpartner:innen.³⁶⁰ Die Gruppe der Täter:innen war zu 92,5 % männlich, die der Geschädigten zu rund 51 % weiblich.³⁶¹ Der Altersdurchschnitt der Täter:innen lag bei 31 Jahren, 57,5 % hatten die deutsche Staatsangehörigkeit.³⁶² Nach den in der Studie berichteten Raten waren 30 % der Täter:innen voll schuldfähig, 62,5 % vermindert schuldfähig und 2,5 % schuldunfähig.³⁶³ In 30 % der Fälle wurde ein Küchenmesser als Tatwaffe eingesetzt.³⁶⁴

Kaiser berichtete auch zur Herkunft des jeweiligen Tatwerkzeugs Messer, also ob dieses zur Tatbegehung mitgebracht, vor Ort ergriffen oder

355 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (277); *Rausch u. a.*, FPPK 2022, 42 (43); *Thurnherr u. a.*, Health Educ Res 2008, 270 (271).

356 *Kaiser*, Messer.

357 *Kaiser*, Messer, S. 12 ff., dort auch zum Folgenden.

358 *Kaiser*, Messer, S. 13.

359 Aufgrund des feststehenden Begriffs wird an dieser Stelle auf eine geschlechtergerechte Formulierung und die korrekte Bezeichnung als „Geschädigte“ verzichtet.

360 *Kaiser*, Messer, S. 14.

361 *Kaiser*, Messer, S. 16, 50.

362 *Kaiser*, Messer, S. 15 f.

363 *Kaiser*, Messer, S. 23.

364 *Kaiser*, Messer, S. 29.

gewohnheitsmäßig getragen wurde.³⁶⁵ Dabei stellte sie fest, dass 42,5 % der Täter:innen ständig oder häufig eine Stichwaffe bei sich trugen. Im öffentlichen Raum ereigneten sich 37,5 % der Taten, wobei sich in 12 von 40 Fällen (30 %) der Tatort auf der Straße befand.³⁶⁶ Die Hälfte der Delikte spielte sich demgegenüber in einer Wohnung ab. Auffällig war dabei, dass deutlich mehr Frauen im geschlossenen Raum viktimisiert wurden, was sich auch dadurch erklären ließ, dass sie häufiger Geschädigte einer Konflikttat im sozialen Nahraum waren.³⁶⁷ In 9 von 45 Fällen war der:die Geschädigte dem:der Täter:in unbekannt, in 19 von 45 Fällen (42,2 %) lag demgegenüber ein Liebesverhältnis bzw. eine Ehe vor.³⁶⁸ Am häufigsten waren die Geschädigten zwischen 25 und 29 Jahre alt (14 von 45 Personen).³⁶⁹

Daneben berichtete *Kaiser* Ergebnisse zu einer Vielzahl weiterer Variablen wie bspw. den Tatmotiven, der Zahl der Stiche oder der Schulbildung des:der Täter:in.³⁷⁰ *Kaiser* verwies auf 11 Studien zu Tötungsdelikten, nach denen der Anteil der Fälle mit Stichwaffen als Tatmittel an Tötungsdelikten insgesamt im Durchschnitt bei 18,2 % liege.³⁷¹ Als Erklärung für die Häufigkeit von Messereinsätzen bei Gewaltdelikten führte *Kaiser* die augenblickliche Verfügbarkeit und die leichte Erreichbarkeit an, wobei sie resümierte, das Messer werde häufig „in der Hitze des Gefechts benutzt“³⁷².

Die Untersuchungsergebnisse lassen erste Aussagen zu den Charakteristika der Messergewalt zu. Auffällig sind dabei Parallelen zu den aktuelleren Forschungsergebnissen zu Messergewalt, auf die im Folgenden genauer eingegangen wird.³⁷³ Zu berücksichtigen ist jedoch der über 50 Jahre zurückliegende Untersuchungszeitraum, sodass die Ergebnisse vor dem Hintergrund damaliger gesellschaftlicher Gegebenheiten zu interpretieren sind.

Luff wertete im Vergleich der Jahre 2002 und 2010 polizeiliche

365 *Kaiser*, Messer, S. 30, dort auch zum Folgenden.

366 *Kaiser*, Messer, S. 34, dort auch zum Folgenden.

367 *Kaiser*, Messer, S. 191.

368 *Kaiser*, Messer, S. 42, 217.

369 *Kaiser*, Messer, S. 50.

370 Vgl. *Kaiser*, Messer, S. 17, 35, 45.

371 *Kaiser*, Messer, S. 125.

372 *Kaiser*, Messer, S. 218.

373 Vgl. 3. Teil, II. 3. und 4. Teil.

Kriminalakten zu jeweils 250 Vorgängen im Bundesland Bayern mittels eines standardisierten Erhebungsbogens aus.³⁷⁴ Ziel war es, eine Aussage über die qualitative Veränderung von Gewalt treffen zu können. Datengrundlage bildete eine Zufallsstichprobe, die aus den Fällen vorsätzlicher leichter/schwerer/gefährlicher Körperverletzungen, die in der bayrischen PKS für das jeweilige Erhebungsjahr erfasst worden waren, generiert wurde.³⁷⁵ Er kam zum Ergebnis, dass in beiden Jahren der prozentuale Anteil der Fälle gefährlicher oder schwerer Körperverletzung, bei denen ein Messer verwendet wurde, in einer vergleichbaren Größenordnung lag (2002: 14,3 %, 2010: 15,6 %).³⁷⁶

Die Auswertung einer Stichprobe schwerer Gewaltkriminalität in Rheinland-Pfalz unter Beteiligung der Autorin³⁷⁷ wird im 4. Teil dieser Arbeit detailliert vorgestellt.

Das *Niedersachsensurvey* des *Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen* (KFN) erforscht das Mitführen von Messern empirisch.³⁷⁸ Dabei handelt es sich um eine regelmäßige Untersuchung, bei der niedersachsenweit Schüler:innen der 9. Jahrgangsstufe (also durchschnittlich im Alter von 15 Jahren) zur Ausleuchtung des Dunkelfelds befragt werden.³⁷⁹ Hierbei werden die Schüler:innen auch zu Täterschaft und Viktimisierung bei Körperverletzungen mit Waffen sowie dem Mitführen von Waffen und dabei explizit auch zu Messern befragt.³⁸⁰ Basierend auf den Ergebnissen dieses sog. *Niedersachsensurvey* entstanden zwei Veröffentlichungen, die sich differenziert dem Mitführen von Messern durch Jugendliche widmen.³⁸¹ Daran anknüpfend können aktuellere, wenn auch weniger differenzierte Daten zum Messertragen dem aktuellen *Niedersachsensurvey* entnommen werden.³⁸²

In der Sonderauswertung wurde die These formuliert, das Mitführen von Messern führe dazu, dass konfliktträchtige Situationen schneller eskalierten, da laut Forschungserkenntnissen das Mitführen von Waffen

374 Luff, Gewalt, S. 8, dort auch zum Folgenden.

375 Luff, Gewalt, S. 28 f.

376 Luff, Gewalt, S. 28 f., 81.

377 Rausch u. a., FPPK 2022, 42; Rausch u. a., FPPK 2023, 327.

378 Zuletzt Krieg u. a., Jugendliche, S. 98 f.

379 Krieg u. a., Jugendliche, S. 3, 33.

380 Baier/Bergmann, Kriminalistik 2018, 275 (277 f.).

381 Baier/Bergmann, Kriminalistik 2018, 275; Baier u. a., Kriminalistik 2018, 571.

382 Krieg u. a., Jugendliche, S. 99 f.

allgemein das Risiko, eine Gewalttat zu begehen, signifikant erhöhe.³⁸³ Bei einer signifikant steigenden Zahl erlebter Körperverletzungen mit Waffen (2013: 2,3 %, 2015: 2,2 %, 2017: 2,9 %) war bei einem konstant bleibenden Anteil von ca. 44 % ein Messer präsent.³⁸⁴ Das häufigere Erleben von Körperverletzungen mit Waffen insgesamt sowie die Zunahme schwerer Körperverletzungen in der Altersgruppe der Jugendlichen im Hellfeld deuteten *Baier u. a.* als möglichen Hinweis auf eine Zunahme von Messereinsätzen.³⁸⁵

Während der Anteil derjenigen Schüler:innen, die zumindest selten in Schule und/oder Freizeit eine Waffe wie Schlagstock, Tränengas, Pfefferspray oder Schlagring mit sich führten, sank, stieg der Anteil der Messertragenden von 2013 bis 2017 statistisch signifikant an (2013: 16,9 %, 2015: 18 %, 2017: 20,8 %).³⁸⁶ Im Jahr 2019 sank dieser Anteil jedoch wiederum statistisch signifikant auf 19,3 %.³⁸⁷ Die Progression im Zeitraum von 2013 bis 2015 war dabei primär auf männliche Jugendliche zurückzuführen (2013: 27,4 %, 2015: 29,1 %), während im Jahr 2017 auch hinsichtlich weiblicher Jugendlicher eine statistisch bedeutsame Zunahme vorlag (2013: 6,2 %, 2015: 6,9 %, 2017: 9,3 %; männliche Jugendliche 2017: 32,6 %).³⁸⁸

Im Jahr 2017 ergab die Befragung somit, dass jeder dritte männliche Jugendliche und fast jede elfte weibliche Jugendliche zumindest selten ein Messer in der Öffentlichkeit mit sich führte.³⁸⁹ Auch beim häufigen Tragen eines Messers konnte eine Zunahme sowohl für männliche (2013: 8,5 %, 2017: 11,8 %) als auch für weibliche Jugendliche (2013: 1,6 %, 2017: 2,2 %) verzeichnet werden. Jeder achte männliche Jugendliche in Niedersachsen trug also im Jahr 2017 häufig ein Messer bei sich. Dabei wird deutlich, dass das Messertragen in der Schule (männliche Jugendliche in 2013: 8,3 %, 2017: 12,5 %; weibliche Jugendliche in 2013: 1,9 %, 2017: 2,5 %) deutlich seltener als in der Freizeit auftritt (männliche Jugendliche in 2013: 27,2 %, 2017: 33,1 %; weibliche Jugendliche in 2013: 6 %, 2017:

383 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (277).

384 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (278); *Baier u. a.*, Kriminalistik 2018, 571 (573).

385 *Baier u. a.*, Kriminalistik 2018, 571 (575).

386 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (278); *Baier u. a.*, Kriminalistik 2018, 571 (573).

387 *Krieg u. a.*, Jugendliche, S. 100.

388 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (278); *Baier u. a.*, Kriminalistik 2018, 571 (573).

389 *Baier u. a.*, Kriminalistik 2018, 571 (573), dort auch zum Folgenden.

9,3 %) und ein verstärkt männliches Phänomen zu sein scheint.³⁹⁰ Zwischen deutschen Jugendlichen (Mitführen in der Freizeit 2013: 28,7 %, 2015: 29,6 %, 2017: 34 %) und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Mitführen in der Freizeit 2013: 23,1 %, 2015: 27,1 %, 2017: 30,5 %) konnten dabei nur geringfügig Unterschiede festgestellt werden, wobei letztere eine heterogene Gruppe darstellen.

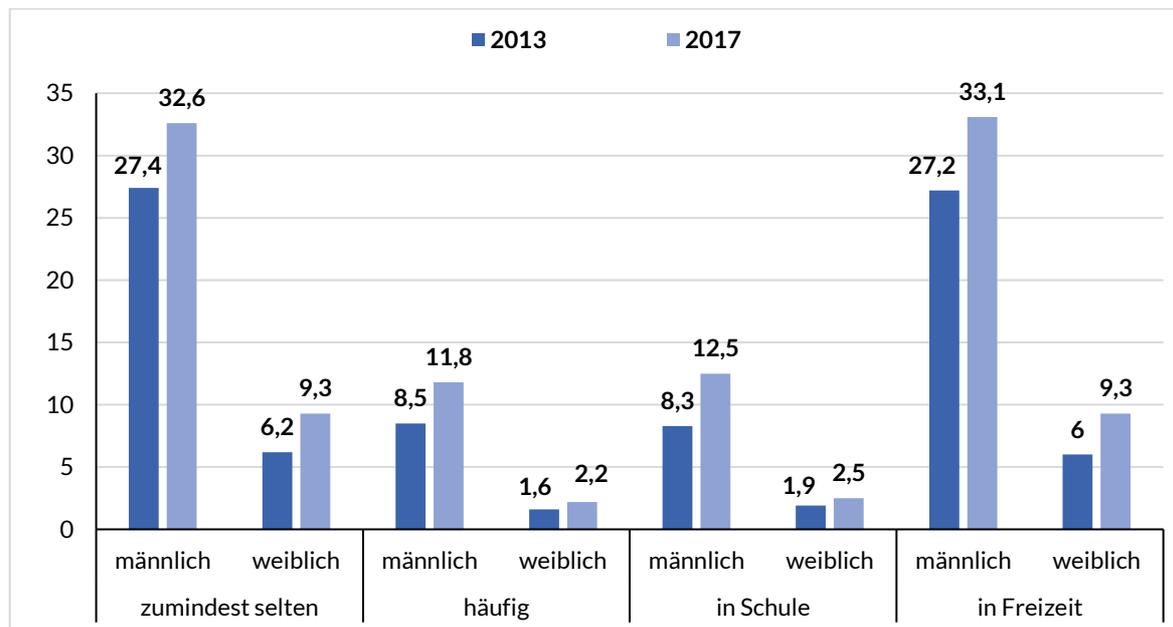


Abb. 2: Mitführen von Messern in %³⁹¹

Die Auswertungen des *Niedersachsensurvey* ermöglichen darüber hinaus Rückschlüsse auf potenzielle Einflussfaktoren des Messertragens.³⁹² Anhand bestehender Forschung wurden mögliche Faktoren identifiziert und deren Einfluss mittels statistischer Methoden untersucht.³⁹³ So überprüfte die Forschungsgruppe, ob Jugendliche, die gewaltsam viktimisiert worden waren, zum Schutz vor wiederholter Viktimisierung ein Messer mitführten (sog. *self-protection-Hypothese*³⁹⁴). Dies konnte statistisch bedeutsam bestätigt werden, wobei Mädchen mit Gewaltopfererfahrungen

390 Baier/Bergmann, *Kriminalistik* 2018, 275 (277 f.); Baier u. a., *Kriminalistik* 2018, 571 (573); dort auch zum Folgenden.

391 Vgl. zu den Daten Baier/Bergmann, *Kriminalistik* 2018, 275; Baier u. a., *Kriminalistik* 2018, 571.

392 Baier/Bergmann, *Kriminalistik* 2018, 275 (279 f.); Baier u. a., *Kriminalistik* 2018, 571 (574 f.).

393 Baier/Bergmann, *Kriminalistik* 2018, 275 (277), dort auch zum Folgenden.

394 Vgl. Valdebenito u. a., *Aggress Violent Behav* 2017, 62 (63, 74).

häufiger ein Messer zum Eigenschutz trugen.³⁹⁵ Allgemeine Unsicherheitsgefühle spielten nur zum Teil, jedoch keine statistisch relevante Rolle.

Auch das Vorliegen bestimmter Persönlichkeitseigenschaften untersuchte man (sog. *antisocial-personality-Hypothese*³⁹⁶).³⁹⁷ So wurde geprüft, ob das Mitführen von Messern als Ausdruck gewaltorientierter Männlichkeitsnormen gesehen werden kann, indem insbesondere Gleichaltrigen Wehrhaftigkeit und Aggressionsbereitschaft signalisiert werden soll, um deren Anerkennung zu gewinnen.³⁹⁸ Auch hier konnte festgestellt werden, dass sowohl männliche als auch weibliche Jugendliche, die sich an derartigen Männlichkeitsnormen orientierten, häufiger ein Messer trugen.³⁹⁹ *Baier und Bergmann* folgerten daraus die „Unheilvolle Allianz‘ von Männlichkeitsbildern und Messertragen“.⁴⁰⁰

Gleiches konnte für Jugendliche, die gewalthaltige Computerspiele spielten, konstatiert werden.⁴⁰¹ Ein Zusammenhang mit dem Erleben elterlicher Gewalt spielte wiederum nur bei weibliche Jugendlichen eine statistisch relevante Rolle. Sowohl für männliche als auch weibliche Jugendliche zeigte sich, dass die Einbindung in eine delinquente *Peergroup* ein häufigeres Messertragen bedingte.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob ein schlechtes schulisches Leistungsniveau vor dem Hintergrund eines Distanzierungsprozesses von den in der Schule geltenden Verhaltensnormen im Zusammenhang mit einem häufigeren Messertragen steht.⁴⁰² Ein solcher Zusammenhang bestätigte sich jedoch nicht. In der Gruppe der Gesamt- oder Realschüler:innen trugen männliche Jugendliche signifikant häufiger Messer, wohingegen der Bezug staatlicher Transferleistungen insgesamt zu einem selteneren Messerbewaffnung führte.

Jugendliche mit Migrationshintergrund hatten ebenfalls seltener Messer bei sich, wobei berücksichtigt werden muss, dass es sich dabei um eine

395 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (280), dort auch zum Folgenden.

396 Vgl. *Valdebenito u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2017, 62 (62, 74); *Geel, van u. a.*, *JAMA Pediatr* 2014, 714 (715).

397 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (277).

398 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (279).

399 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (280).

400 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (281).

401 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (280), dort auch zum Folgenden.

402 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (279 f.), dort auch zum folgenden Text.

heterogene Gruppe handelte.⁴⁰³ Der Anteil dieser Jugendlichen, die ein Messer trugen, nahm über die Jahre jedoch signifikant zu.⁴⁰⁴

Unter Einfluss internationaler Literatur wurden außerdem weitere Faktoren geprüft.⁴⁰⁵ Dabei wurde sichtbar, dass ein höheres Polizeivertrauen die Häufigkeit des Messertragens reduzierte. Der Konsum illegaler Drogen dagegen steigerte statistisch bedeutsam das Mitführen von Messern.

Geprüft wurde darüber hinaus, ob anhand der untersuchten Einflussfaktoren der Anstieg in der Häufigkeit des Messertragens erklärt werden konnte.⁴⁰⁶ Zwar zeigte sich überwiegend eine Zunahme der einbezogenen Faktoren, jedoch konnte dadurch nur ein Teil der Varianz des Messertragens erklärt werden, sodass die Hintergründe des zunehmenden Mitführens von Messern unter Jugendlichen unklar blieben. *Baier u. a.* beobachteten, dass sich insbesondere bei den als negativ bewerteten Einflussfaktoren steigende Trends über den untersuchten Zeitraum hinweg zeigten, allerdings waren diese Veränderungen gering.⁴⁰⁷ Fraglich bleibt damit, ob das Messertragen ein eigenständiges Phänomen oder lediglich ein Symptom der sich verschlechternden Bedingungen des Jugendalltags darstellt.

Baier und Bergmann prüften außerdem, inwiefern das Mitführen von Messern einen eigenständigen Einfluss auf die Gewalttäterschaft von Jugendlichen hatte.⁴⁰⁸ Dabei stellten sie fest, dass trotz Kontrolle sämtlicher einbezogener Einflussfaktoren ein starker Zusammenhang bestand: Jugendliche, die Messer trugen, hatten ein doppelt so hohes Risiko, eine Gewalttat zu begehen, gegenüber Jugendlichen, die keine Messer mit sich führten.

Beachtet werden muss aber bei den Ergebnissen, dass die Daten keine Kausalanalysen ermöglichen und nur einen niedersachsenweiten Querschnitt zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt darstellen.⁴⁰⁹

403 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (280); *Baier u. a.*, Kriminalistik 2018, 571 (575).

404 *Baier u. a.*, Kriminalistik 2018, 571 (574).

405 *Baier u. a.*, Kriminalistik 2018, 571 (575), dort auch zum Folgenden.

406 *Baier u. a.*, Kriminalistik 2018, 571 (574 f.), dort auch zum Folgenden.

407 *Baier u. a.*, Kriminalistik 2018, 571 (575 f.), dort auch zum Folgenden.

408 *Baier/Bergmann*, Kriminalistik 2018, 275 (280), dort auch zum Folgenden.

409 *Baier u. a.*, Kriminalistik 2018, 571 (575).

b) Internationaler Forschungsstand

International wurde das Phänomen der Messergewalt bereits umfassender erforscht, allerdings monierte man auch hier vielfach das Fehlen wissenschaftlicher Forschung.⁴¹⁰ Insbesondere in Großbritannien beschäftigte sich die Wissenschaft mit der Thematik. Erkenntnisse aus dem internationalen Forschungskontext können jedoch nicht ohne Weiteres auf die nationalen Gegebenheiten übertragen werden, da diese immer vor dem Hintergrund gesellschaftsspezifischer Faktoren und Rahmenbedingungen, wie bspw. der Verteilung ökonomischen Wohlstands in einer Gesellschaft, bewertet werden müssen.⁴¹¹

Die internationale Forschung setzte sich einerseits mit dem Einsatz von Messern auseinander, andererseits aber auch intensiv mit dem Mitführen von Messern. Erkenntnisse zu Letzterem sind in einem weiteren Kontext zum Verständnis des Phänomens der Messergewalt relevant. Allerdings muss jeweils geprüft werden, inwiefern die Forschungsergebnisse, bei denen eine andere Definition von Messergewalt zugrunde gelegt wurde, auf das in dieser Arbeit gewählte Verständnis von Messergewalt⁴¹² übertragbar sind. Darüber hinaus wurden die zu Messergewalt existierenden kriminalpolitischen Strategien und Lösungsansätze erforscht, worauf im fünften Teil der vorliegenden Arbeit genauer eingegangen wird.

Hierzu sind in der internationalen wissenschaftlichen Forschung sowohl empirische Untersuchungen des Phänomens der Messergewalt mit unterschiedlichen Schwerpunkten,⁴¹³ qualitative Befragungen betroffener Personen zur Ermittlung ihrer Perspektive auf das Phänomen,⁴¹⁴ aber auch allgemeinere Überblicksartikel⁴¹⁵ zu finden. Deren Ergebnisse und die von den Forschenden bemühten Einordnungen und Interpretationen

410 *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (1 f.); *Bartels*, Australia, S. 11; *Cook/Walklate*, *Curr Sociol* 2020, 61 (63 ff.); *Eades*, *Crim Justice Matters* 2006, 10 (10); *Thurnherr u. a.*, *Health Educ Res* 2008, 270 (271).

411 Vgl. *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (11); *Silvestri u. a.*, *Young people*, S. 11.

412 Vgl. 2. Teil, I. 2.

413 z. B. *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621; *Coid u. a.*, *Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol* 2021, 1555; *Hobson u. a.*, *J Interpers Violence* 2022, 1; *Holligan*, *Sociology* 2015, 123; *Kidd u. a.*, *Med Sci Law* 2014, 167; *Kirchmaier u. a.*, *Gangs*, S. 1; *Shahbazov u. a.*, *Int Crim Justice Rev* 2021, 1; *Tribe u. a.*, *Adv Simul* 2018, 1.

414 z. B. *Harding*, *Youth Justice* 2020, 31; *Palasinski/Riggs*, *Crit Crim* 2012, 463; *Roberts*, *Crime Prev Community Saf* 2019, 94; *Straw u. a.*, *Lancet* 2018, S85.

415 z. B. *Eades u. a.*, *Knife*; *Foster*, *Interventions*; *Grimshaw/Ford*, *Young people*; *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451; *Lemos*, *Fear*; *McNeill/Wheller*, *Evidence*.

werden im Folgenden dargestellt.

aa) Messereinsatz

(1) Sozialdaten

Messergewalt tritt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in Großbritannien als Phänomen auf, das insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene sowohl als Täter:innen als auch als Geschädigte betrifft.⁴¹⁶ Dies berichteten internationale Forschungsergebnisse auch für andere Länder.⁴¹⁷ Nach *Bailey u. a.* waren etwa 60 % der Täter:innen zwischen 16 und 34 Jahre alt.⁴¹⁸ Dies war das Ergebnis einer Erhebung aller Fälle nicht-häuslicher Messergewalt in den Jahren 2015 bis 2019 im Zuständigkeitsbereich der Thames Valley Police ($n = 10.099$), wobei unter Messergewalt das Mitführen sowie der Einsatz von und die Drohung mit einer Stich-/Schnittwaffe gefasst wurde.⁴¹⁹ Als umfassende Erhebung ist die Studie tendenziell verallgemeinerungsfähig, wobei mögliche regionale gesellschaftliche Besonderheiten zu bedenken sind. Erkenntnisse, bei denen auch das Mitführen eines Messers einbezogen wird, können einen Hinweis für den Einsatz von/die Drohung mit einem Messer geben, da dies häufig logische Voraussetzung ist. Insbesondere mit Blick auf das durchschnittliche Alter kann hierdurch aber auch eine Verzerrung eintreten, da das Mitführen häufiger als der Einsatz ein Phänomen ist, das insbesondere unter Jugendlichen auftritt (vgl. 3. Teil, II. 3. a) und b) bb)). Der Ausschluss häuslicher Gewalt bei der Erhebung kann ebenfalls einen Einfluss auf das durchschnittliche Alter haben (vgl. 4. Teil, V. 3.). Andere Studien kamen zu ähnlichen Ergebnissen, wobei die genaue Altersspanne teilweise Abweichungen aufwies.⁴²⁰

Darin spiegeln sich den Forschenden zufolge die Erkenntnisse der sog. *Age-Crime-Kurve*.⁴²¹ Nach dieser erreicht Kriminalität im Jugendalter einen Höhepunkt und nimmt später wieder ab, wobei diskutiert wird, ob

416 *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (4); *Eades u. a.*, *Knife*, S. 24; *Grimshaw/Ford*, *Young people*, S. 5; *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (8); *Leyland*, *J Public Health* 2006, 145 (146); *McNeill/Wheller*, *Evidence*, S. 1.

417 *Bartels*, *Australia*, S. 6; *WHO*, *European report*, S. 15, 26.

418 *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (3).

419 *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (5).

420 *Bartels*, *Australia*, S. 4, 6; *Harding*, *Youth Justice* 2020, 31; *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (2); *Skarlatidou u. a.*, *Crime Delinq* 2021, 1 (2).

421 Vgl. *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (3).

dies mit wechselnden Wirkmechanismen – so zum Teil die oben⁴²² dargestellten dynamischen Theorien, die einen Zeitfaktor mit einbeziehen – oder einer Verlagerung der Kriminalität in den sozialen Nahraum bzw. das Dunkelfeld (sog. *Stabilitätspostulat*) zusammenhängt.⁴²³

Im Gegensatz dazu berichteten *Rodway u. a.*, das Messer als Tatwaffe bei Tötungsdelikten sei am häufigsten in der Altersgruppe der 45- bis 54-Jährigen anzutreffen.⁴²⁴ Hierzu werteten sie Gerichtsakten und psychiatrische Gutachten zu sämtlichen Personen aus, die in den Jahren 1997 bis 2003 wegen Tötungsdelikten in England und Wales verurteilt oder aufgrund Schuldunfähigkeit freigesprochen worden waren ($n = 3.930$).⁴²⁵ Als umfassende Erhebung weist die Studie eine hohe Qualität auf. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass hier nur Tötungsdelikte mittels Messer erfasst sind, die insbesondere mit Blick auf das Alter der Täter:innen eine spezifische Subgruppe innerhalb der Messergewalt insgesamt darstellen (vgl. auch 4. Teil, V. 3.). Zudem handelt es sich um eine Untersuchung vergleichsweise älterer Daten. Die regionale Vergleichbarkeit zu Deutschland erscheint aufgrund ähnlicher Tötungsraten gegeben.⁴²⁶

Auch *Park und Son* ermittelten für Tötungsdelikte mittels Messer einen Altersmittelwert von 37.1 Jahren.⁴²⁷ Dabei wurden sämtliche Tötungsdelikte in Südkorea im Zeitraum 1985 bis 2008 ($n = 513$) untersucht.⁴²⁸ Die Studie ist hinsichtlich ihrer Aussagekraft zum hier diskutierten Thema ebenso wie die Studie von *Rodway u. a.* zu bewerten. *Browne u. a.* wiesen nach systematischer Auswertung von 21 Studien zu Messergewalt darauf hin, dass in Großbritannien der öffentliche Fokus zwar auf Jugendlichen als Täter:innen und Geschädigte liegt, diese jedoch nur rund ein Fünftel der Tatbeteiligten ausmachen.⁴²⁹ Die Auswertung weist als Meta-Studie aufgrund strenger Einschlusskriterien eine hohe Qualität auf und bezieht sich auf eine große Gesamtstichprobe ($n = 21.689$). Die Definition von Messergewalt umfasst zwar auch das Mitführen eines Messers, dennoch liefern die Ergebnisse wichtige Hinweise, da dieses häufig logische

422 Vgl. 3. Teil, II. 2.

423 *Gliga*, „Knife Crime“, S. 7; *Gottfredson/Hirschi*, Theory, S. 107; *Sampson/Laub*, in: *Farlington*, Theories, S. 165 (168 ff.).

424 *Rodway u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286 (291).

425 *Rodway u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286 (288 ff.).

426 Vgl. *UNODC*, Global Study.

427 *Park/Son*, *J Forensic Sci* 2018, 1134 (1134 f.).

428 *Park/Son*, *J Forensic Sci* 2018, 1134 (1134).

429 *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (2); so auch *Allen/Harding*, *Knife Crime*, S. 4; *Williams/Squires*, *Rethinking*, S. 6, 9.

Voraussetzung des Messereinsatzes ist. Für die USA berichteten *Harms und Bush*, die Täter:innen von Messergewalt seien im Mittel signifikant älter als bei Schusswaffengewalt.⁴³⁰ Hierbei untersuchten sie sämtliche Tötungsdelikte mittels Schuss- oder Stich-/Schnittwaffe im Zeitraum 2014 bis 2016 in den USA ($n = 34.384$).⁴³¹ Aufgrund anderer rechtlicher Rahmenbedingungen und damit einhergehender Verfügbarkeit von (Schuss-)Waffen in den USA sind die Ergebnisse allerdings nur eingeschränkt aussagekräftig hinsichtlich Messergewalt in Deutschland.

Teilen britischer Forschung zufolge zeichnet sich mit Blick auf den sozioökonomischen Status die Gruppe derjenigen, die von Messergewalt als Täter:innen, aber auch als Geschädigte primär betroffen sind, dadurch aus, dass sie überwiegend aus ärmeren und wirtschaftlich benachteiligten Gegenden stammen.⁴³² *Grimshaw und Ford* verwiesen auf Grundlage einer umfassenden Literaturliteraturauswertung zu Gewalt im Allgemeinen auf einen wissenschaftlich erwiesenen Zusammenhang zwischen hoher Einkommensungleichheit in einem geografisch abgegrenzten Bereich und der Prävalenz von Gewalt.⁴³³ Der Zusammenhang war mit Blick auf Tötungs- und Körperverletzungsdelikte stärker ausgeprägt als bspw. bei Raub und Sexualdelikten. Einkommensungleichheit beschreibt hier die unterschiedlich starke Verteilung materieller Ressourcen in einem räumlichen Bereich.⁴³⁴ Zu berücksichtigen ist, dass in der Untersuchung unter Messergewalt auch illegaler Messerbesitz sowie sämtliche Delikte mit dem Tatmittel Messer gefasst werden,⁴³⁵ sodass das Begriffsverständnis deutlich umfassender ist als in der hiesigen Arbeit (vgl. 2. Teil, I. 2.). Die Ergebnisse können dennoch als Hinweise dienen. Insbesondere hinsichtlich sozioökonomischer Faktoren sind die spezifischen gesellschaftlichen Besonderheiten, z. B. die Verteilung ökonomischen Wohlstands, bei der Beurteilung der Übertragbarkeit auf Deutschland zu beachten.

430 *Harms/Bush*, J Interpers Violence 2022, NP17886 (17904).

431 *Harms/Bush*, J Interpers Violence 2022, NP17886 (17897).

432 *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (3); *Bartels*, Australia, S. 15; *British Youth Council*, Epidemic, S. 7; *Browne u. a.*, Aggress Violent Behav 2022, 101774 (4); *Eades u. a.*, Knife, S. 23 f.; *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 7; *Haylock u. a.*, BMC Public Health 2020, 1451 (9); *Reilly u. a.*, Pediatr Surg Int 2023, 1 (3); so auch *Harries*, Prof Geogr 1989, 29 (36) für die USA.

433 *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 6, dort auch zum Folgenden.

434 *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 8; so auch *Wood*, Race Cl 2010, 97 (99, 101); *Eades u. a.*, Knife, S. 30.

435 *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 2.

Ein erhöhtes Risiko, insbesondere Geschädigte, aber auch Täter:in von Messergewalt zu werden, fand sich zudem im Hinblick auf bestimmte Berufsgruppen bzw. ökonomische Inaktivität.⁴³⁶

Darüber hinaus wurden Schulverweise und fehlende schulische Bildung bezüglich der Beteiligung an Messergewalt als bedeutend erachtet.⁴³⁷ *Harding* betonte die Relevanz des nachbarschaftlichen Umfelds, in dem ein Individuum agiert.⁴³⁸ Dies beruhte auf einer qualitativen Studie, in der im Zeitraum 2017 bis 2019 junge Londoner Männer (16-25 Jahre alt), die eine Verbindung zu organisiertem Drogenhandel aufwiesen, zum Mitführen und dem Einsatz von bzw. der Drohung mit Messern befragt wurden.⁴³⁹ Durch die Befragung ausgewählter Personen einer sehr spezifischen Personengruppe ist die Studie nur begrenzt verallgemeinerungsfähig in Bezug auf das hier diskutierte Thema, zumal auch das Mitführen von Messern umfasst ist. Dennoch bieten die Ergebnisse interessante Hinweise aus einer subjektiven Perspektive einer Subgruppe, die wohl auch in Deutschland an Messergewalt beteiligt ist.

In kriminalitätsbelasteten und sozial benachteiligten Nachbarschaften besteht nach Bewertung der Forschenden ein geringeres soziales Kapital und gegebenenfalls ein erhöhtes Bedürfnis, aus Selbstschutz ein Messer mit sich zu führen und möglicherweise auch einzusetzen.⁴⁴⁰

Im Kontext sozialer Benachteiligung könnten der Vermutung einiger Autor:innen zufolge auch Stigma und Diskriminierung eine Rolle spielen, die wiederum mit einem erhöhten Risiko für Waffen- und damit auch Messergewalt einhergehen.⁴⁴¹ Komme es bspw. durch unsensible polizeiliche Durchsuchungsmaßnahmen zu Erfahrungen von institutionellem Rassismus und Demütigung, könne sich dies auf das Bedürfnis nach Respekt auswirken, das wiederum die Bewaffnung mit einem Messer zur Folge

436 *Bartels*, Australia, S. 6; *Eades u. a.*, Knive, S. 24; *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 7; *Mouzos/Borzycki*, Weapons, S. 2.

437 *British Youth Council*, Epidemic, S. 23; *Clement*, J Youth Stud 2010, 439 (447); *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (37); *Gouga*, JSSW 2021, 13 (18); *Haylock u. a.*, BMC Public Health 2020, 1451 (9); *McNeill/Wheller*, Evidence, S. 2.

438 *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (33).

439 *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (32 ff.).

440 *Haylock u. a.*, BMC Public Health 2020, 1451 (10); *Skarlatidou u. a.*, Crime Delinq 2021, 1 (5).

441 *Haylock u. a.*, BMC Public Health 2020, 1451 (10).

haben könne.⁴⁴² Ein im Laufe solcher Prozesse entstehender Verlust gesellschaftlichen Vertrauens hänge selbst wieder mit Gewalt zusammen.⁴⁴³ Die Relevanz von Einkommensungleichheit im dargelegten Sinn legt im Hinblick auf Messergewalt laut Interpretation von *Roberts* ebenso wie *Grimshaw und Ford* ätiologische Erklärungsansätze im Bereich der *Anomietheorie*⁴⁴⁴ und der *Drucktheorie* nahe, während *ökonomische Theorien* weniger passend sind.⁴⁴⁵

Vielfach wurde in der internationalen Forschung ein Zusammenhang zwischen Messergewalt und dem Geschlecht dahingehend festgestellt, dass männliche Täter häufiger in Messergewalt involviert sind.⁴⁴⁶ *Thurnherr u. a.* ermittelten, dass männliche Waffenträger diese fast dreimal häufiger in einer Auseinandersetzung als weibliche Waffenträgerinnen einsetzen.⁴⁴⁷ Dies war das Ergebnis der Befragung einer repräsentativen landesweiten Stichprobe aus 16 bis 20-jährigen Personen ($n = 7.548$) in der Schweiz zum Mitführen und Einsetzen von Waffen.⁴⁴⁸ Bei der Studie handelt es sich aufgrund der repräsentativen und großen Stichprobe unter ähnlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen um eine Untersuchung mit hoher Aussagekraft hinsichtlich des hiesigen Themas. Einschränkung ist zu berücksichtigen, dass sich die Befragung auf Waffen allgemein bezog, wobei aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen ein erheblicher Anteil auf Messer entfiel.

Als mögliche Begründung für die häufigere Beteiligung männlicher Täter führten *Haylock u. a.* sozialen Druck durch männliche Rollenbilder an.⁴⁴⁹ Allerdings gab es auch Verweise auf Befunde, nach denen kein Zusammenhang zwischen dem Geschlecht und Messergewalt, insbesondere im Kontext von „Gangs“ besteht.⁴⁵⁰ Nach *Rodway u. a.* wiesen weibliche Täterinnen sogar eine signifikant höhere Wahrscheinlichkeit auf, mittels einer

442 *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 8.

443 *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 7.

444 Zu den einzelnen Kriminalitätstheorien s. o. unter 3. Teil, II. 2.

445 *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 7; *Roberts*, Partnership, S. 6, 12.

446 *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (3); *Catanesi u. a.*, Forensic Sci Int 2011, 149; *Haylock u. a.*, BMC Public Health 2020, 1451 (9) mwN; *McNeill/Wheller*, Evidence, S. 1.

447 *Thurnherr u. a.*, Health Educ Res 2008, 270 (274).

448 *Thurnherr u. a.*, Health Educ Res 2008, 270 (271 f.).

449 *Haylock u. a.*, BMC Public Health 2020, 1451 (11).

450 *Haylock u. a.*, BMC Public Health 2020, 1451 (9, 11) mwN; *Rodway u. a.*, J Forens Psychiatry Psychol 2009, 286 (287) mwN.

Stichwaffe zu töten.⁴⁵¹ Anknüpfend an obige Ausführungen ist der Studie hinsichtlich der spezifischen Subgruppe Tötungsdelikte mit Messer in Deutschland eine hohe Vergleichbarkeit beizumessen, insbesondere da hinsichtlich des Geschlechts der Täter:innen kaum Unterschiede zu erwarten sind. *Browne u. a.* kamen zu dem Ergebnis, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Geschlecht des:der Täter:in und dem Kontext der Tat gab: Während Frauen häufiger im häuslichen Kontext das Messer einsetzten, nutzten Männer dieses öfter im öffentlichen Raum.⁴⁵² Bemerkenswert war dabei, dass weibliche Täterinnen das Messer im häuslichen Kontext oftmals im Zuge einer „Abwehrreaktion“, häufig ausgelöst durch früheren Missbrauch, einsetzten.⁴⁵³

Mehrere Autoren führten auf Grundlage von Literaturlauswertungen Ethnizität als Parameter im Zusammenhang mit Messergewalt an,⁴⁵⁴ jedoch auch im Hinblick auf ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko von geflüchteten Personen und Personen mit Migrationshintergrund.⁴⁵⁵ Zum Teil erfolgte sogar eine genauere Differenzierung zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen.⁴⁵⁶ Zudem wurde zur Einordnung der Ergebnisse darauf verwiesen, dass ethnische Minderheiten überproportional häufig in sozioökonomisch benachteiligten Gegenden lebten und Einkommensungleichheit erfahren, was wiederum, wie oben ausgeführt, zu einer erhöhten Beteiligung an Messergewalt führen könne.⁴⁵⁷ *Haylock u. a.* griffen diese Interpretation auf und verwiesen darauf, dass bei Kontrolle derartiger Variablen kein Zusammenhang zwischen Gewalt und Ethnizität festgestellt werden konnte, zumal ethnische Minderheiten im Kontext von Messergewalt in den Medien und den Polizeistatistiken überrepräsentiert seien.⁴⁵⁸ Dies war das Ergebnis einer systematischen Auswertung von 16 Studien mit dem Fokus auf Risikofaktoren für das Mitführen und den Einsatz von

451 *Rodway u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286 (291).

452 *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (12); so auch *Gerard u. a.*, *Int J Offender Ther Comp Criminol* 2017, 413 (423); *Swatt/He*, *Homicide Stud* 2006, 279 (286); *Walsh/Krienert*, *J Fam Viol* 2007, 563 (571).

453 *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (6, 12); *Easteal*, *Studies on Crime and Crime Prevention* 1994, 24 (33); *Swatt/He*, *Homicide Stud* 2006, 279 (287).

454 *McNeill/Wheller*, *Evidence*, S. 1.

455 *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (11).

456 *Eades u. a.*, *Knife*, S. 25.

457 *Eades u. a.*, *Knife*, S. 24; *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (11); *Thurnherr u. a.*, *Health Educ Res* 2008, 270 (277).

458 *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (1461).

Messern, Tötungsdelikte, Gangaktivität und Viktimisierung durch Waffen bei 10 bis 24-jährigen Personen in Großbritannien.⁴⁵⁹ Als Meta-Studie mit festgelegten Einschlusskriterien weist die Untersuchung eine hohe Qualität auf. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die gewaltbezogenen Einschlusskriterien umfassender sind als die hier gewählte Definition von Gewalt. Da es sich bei Messergewalt um eine spezifische Form von Gewalt handelt, können die Erkenntnisse dennoch herangezogen werden. Auch andere Studien fanden keinen Zusammenhang zwischen Messergewalt und der Ethnie.⁴⁶⁰

(2) Tatumstände

Blickt man auf den Tatort von Messergewalt, so wird das Messer als Tatwaffe bei Tötungsdelikten nach internationalen Forschungsbefunden ganz überwiegend im privaten Raum eingesetzt.⁴⁶¹ Nach *Thomsen u. a.* spielten sich rund 75 % der untersuchten Fälle, bei *Catanesi u. a.* rund 60 % im Innenraum ab, wobei erstere mutmaßten, dass dies auch durch den Aspekt der häuslichen Verfügbarkeit von Messern für kulinarische Zwecke beeinflusst sein könnte.⁴⁶² *Thomsen u. a.* untersuchten hierzu sämtliche Tötungsdelikte mittels Stich-/Schnittwaffe in Dänemark in den Jahren 1992 bis 2016 ($n = 471$).⁴⁶³ Als umfassende Erhebung weist die Studie eine hohe Qualität auf. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass hier nur Tötungsdelikte mittels Messer erfasst sind, die eine spezifische Subgruppe innerhalb der Messergewalt insgesamt darstellen (vgl. auch 4. Teil, V. 3.). Zudem handelt es sich um eine Untersuchung vergleichsweise älterer Daten. Die regionale Vergleichbarkeit zu Deutschland erscheint aufgrund ähnlicher Tötungsraten gegeben.⁴⁶⁴ Die Studie von *Catanesi u. a.* umfasste psychiatrische Begutachtungen von 103 Personen im forensischen Institut in Bari (Italien) aufgrund versuchter und vollendeter Tötungsdelikte, die teilweise mittels Messer begangen worden waren.⁴⁶⁵ Anhand der Veröffentlichung ist nicht nachvollziehbar, ob es sich bei der Stichprobe um

459 *Haylock u. a.*, BMC Public Health 2020, 1451 (1454).

460 *Harms/Bush*, J Interpers Violence 2022, NP17886 (17904).

461 *Catanesi u. a.*, Forensic Sci Int 2011, 149 (151); *Cook/Walklate*, Curr Sociol 2020, 61 (67); *Leyland*, J Public Health 2006, 145 (146).

462 *Catanesi u. a.*, Forensic Sci Int 2011, 149 (151); *Thomsen u. a.*, J Forensic Sci 2020, 833 (834, 836); gleicher Anteil auch bei *Leyland*, J Public Health 2006, 145 (146).

463 *Thomsen u. a.*, J Forensic Sci 2020, 833 (833 f.).

464 Vgl. UNODC, Global Study.

465 *Catanesi u. a.*, Forensic Sci Int 2011, 149 (150).

ausgewählte Fälle oder eine umfassende Erhebung handelt und auf welchen Zeitraum sich diese bezieht. Zu berücksichtigen ist auch hier, dass nur Tötungsdelikte mittels Messer als spezifische Subgruppe der Messergewalt erfasst sind. Zudem handelt es sich um eine Untersuchung vergleichsweise älterer Daten aus einem begrenzten regionalen Bezirk. Ähnliche Tötungsraten implizieren eine regionale Vergleichbarkeit zu Deutschland.⁴⁶⁶

An einem öffentlichen, stark frequentierten Ort (bspw. Bar, Club) hingegen spielten sich bei *Catanesi u. a.* nur rund 10 % der Tötungsdelikte mittels Messer ab.⁴⁶⁷ *Kidd u. a.* wiesen insoweit darauf hin, dass ein Großteil der Tötungsdelikte, die im öffentlichen Raum geschahen, als „ungeplant“ kategorisiert wurden.⁴⁶⁸ Hierzu wurden psychiatrische Erstbegutachtungen zu sämtlichen 55 Tötungsdelikten im Zuständigkeitsbereich der *Lothian and Borders*-Polizei in Schottland im Zeitraum 2006 bis 2011 untersucht, wobei der Fokus neben anderen Tatmitteln auf Küchenmesser und daneben auf anderen Stich-/Schnittwaffen lag.⁴⁶⁹ Zu berücksichtigen ist, dass hier nur Tötungsdelikte mittels Messer als spezifische Subgruppe der Messergewalt erfasst sind. Zudem handelt es sich um eine Untersuchung vergleichsweise älterer Daten aus einem begrenzten regionalen Bezirk. Hinsichtlich der regionalen Vergleichbarkeit ist zu bedenken, dass in Schottland zum Zeitpunkt der erhobenen Daten hohe Gewaltprävalenzen bestanden.⁴⁷⁰

Mit Blick auf Messergewalt in Großbritannien konstatierten *Bailey u. a.*, ein relevanter Anteil der dort beobachteten Messergewalt spiele sich in und um Schulen ab.⁴⁷¹ *Haylock u. a.* verwiesen auf die Unterschiede zwischen großstädtischen und ländlicheren bzw. kleinstädtischen Gegenden hinsichtlich der Häufigkeit und Charakteristik von Messergewalt.⁴⁷²

Wissenschaftliche Erkenntnisse liegen auch bezüglich der in Messergewalt involvierten Personen vor. Demnach teilten Täter:innen und Geschädigte häufig nicht nur Charakteristika, sondern insbesondere den

466 Vgl. UNODC, Global Study.

467 *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149 (151).

468 *Kidd u. a.*, *Med Sci Law* 2014, 167 (171).

469 *Kidd u. a.*, *Med Sci Law* 2014, 167 (169 f.).

470 Vgl. *Scottish Government*, Violence.

471 *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (3).

472 *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (3); vgl. auch *Henrich u. a.*, *J Adolesc Health* 2005, 306 (309).

sozialen Raum.⁴⁷³ Keinerlei Täter-Opfer-Beziehung wurde in rund einem Viertel der untersuchten Delikte gefunden, wobei der genaue Anteil nach oben und unten schwankte.⁴⁷⁴ Allerdings wiesen *Bailey u. a.* darauf hin, dass Gewalt durch Fremde häufiger ins Hellfeld getragen wird.⁴⁷⁵ Oftmals werde das Messer als Tatwaffe bei Gewaltdelikten zwischen Freunden bzw. Bekannten eingesetzt.⁴⁷⁶

Auch bei häuslicher Gewalt (gegen Partner:innen oder Familienmitglieder) spiele das Messer als Tatmittel eine maßgebliche Rolle.⁴⁷⁷ Dies kann nach Einordnung der Forschenden mit der allgegenwärtigen Präsenz von Messern im häuslichen Umfeld und damit auch der leichten Verfügbarkeit in häuslichen Auseinandersetzungen zusammenhängen.⁴⁷⁸ *Rodway u. a.* wiesen darauf hin, dass Familienmitglieder und (ehemalige) Partner:innen häufig anhand solcher Vorgehensweisen getötet werden, die körperliche Nähe erfordern, wie bspw. Erstechen.⁴⁷⁹ Dass sich Gewaltdelikte und damit auch Messergewalt häufig im sozialen Nahraum abspielen, spiegelt gefestigte Erkenntnisse kriminologischer Forschung wider.⁴⁸⁰

In der Untersuchung von *Catanesi u. a.* war der Anteil männlicher und weiblicher Geschädigter in etwa gleich, wohingegen die Täter:innen zu 85 % männlich waren.⁴⁸¹ Während *Thomsen u. a.* aus Täterperspektive berichteten, dass weibliche Täterinnen in rund 77 % der untersuchten Fälle den Intimpartner töteten und dies nur auf 28,5 % der männlichen Täter

473 *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (2); *Harms/Bush*, J Interpers Violence 2022, NP17886 (17905).

474 Bspw. 25 % bei *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (31); ca. 35 % bei *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (15); ca. 14% bei *Rogde u. a.*, Forensic Sci Int 2000, 135 (138) und eigene Berechnung; vgl. auch *Bartels*, Australia, S. 2.

475 *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (12).

476 Bspw. 33 % bei *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (15); 52 % bei *Bartels*, Australia, S. 2; ca. 32 % bei *Catanesi u. a.*, Forensic Sci Int 2011, 149 (152); 25 % bei *Harding*, Youth Justice 2020, 31; ca. 31 % bei *Rogde u. a.*, Forensic Sci Int 2000, 135 (138) und eigene Berechnung.

477 *Browne u. a.*, Aggress Violent Behav 2022, 101774 (4); bspw. 43 % bei *Bartels*, Australia, S. 15; ca. 53 % bei *Catanesi u. a.*, Forensic Sci Int 2011, 149 (152); ca. 32 % bei *Rogde u. a.*, Forensic Sci Int 2000, 135 (138) und eigene Berechnung; wohingegen nach *Park/Son*, J Forensic Sci 2018, 1134 (1135) bei der Tötung eines Elternteils stumpfe Gewalt deutlich häufiger vorkomme.

478 *Browne u. a.*, Aggress Violent Behav 2022, 101774 (2).

479 *Rodway u. a.*, J Forens Psychiatry Psychol 2009, 286 (287) mwN.

480 BKA, Zweiter PSB, S. 3; *Catanesi u. a.*, Forensic Sci Int 2011, 149 (152); *Gatzke*, Gewalt, S. 5; *Grafl*, in: Grassberger/Yen/Türk, Klinisch-forensische Medizin, S. 15 (25); *Neubacher*, Kriminologie, S. 210; *Schneider*, Kriminologie, S. 15; *Schwab*, in: Nissen/Alonso-Fernández, Aggressivität, S. 75.

481 *Catanesi u. a.*, Forensic Sci Int 2011, 149 (152).

zutraf,⁴⁸² wurden laut *Rogde u. a.* aus Geschädigtenperspektive der Großteil der männlichen Personen durch Freund:innen bzw. Bekannte, der überwiegende Teil der weiblichen Personen aber durch den:die Partner:in getötet.⁴⁸³ Hierzu werteten sie Obduktionsberichte zu sämtlichen Tötungsdelikten ($n = 431$) in Oslo und Kopenhagen aus dem Zeitraum 1985 bis 1994 aus, wovon 141 Delikte mittels Stich-/Schnittwaffe verübt wurden.⁴⁸⁴ Es handelt sich um eine umfassende Erhebung zu einer spezifischen Subgruppe der Messergewalt (vgl. 4. Teil, V. 3.), wobei die Daten sich auf einen älteren Zeitpunkt und nur eine begrenzte Region beziehen. Die regionale Vergleichbarkeit ist jedoch gegeben.⁴⁸⁵ Vergleichbare Befunde griffen auch *Cook und Walklate* in einer theoretischen Abhandlung auf.⁴⁸⁶ Sie wiesen darauf hin, dass das Messer häufig als Tatwaffe bei Gewalt gegen Frauen durch den:die (Ex-)Partner:in eingesetzt wird.⁴⁸⁷

Zu beobachten ist bei den empirischen Befunden, dass das Messer gegen männliche Geschädigte durch Freund:innen/Bekannte meist im öffentlichen Raum, gegen weibliche Geschädigte durch den:die Partner:in jedoch meist im privaten Raum, v. a. im eigenen Zuhause eingesetzt wird.⁴⁸⁸ *Thomsen u. a.* berichteten diesbezüglich, dass von den Tötungsdelikten im öffentlichen Raum knapp 80 % der Geschädigten männlich waren.⁴⁸⁹ Nach *Rogde u. a.* wurden zwar 78 % der weiblichen Geschädigten im eigenen Zuhause getötet, jedoch nur 49 % der männlichen Geschädigten.⁴⁹⁰ Daher mahnten *Cook und Walklate* in Interpretation wissenschaftlicher Ergebnisse an, die öffentliche Diskussion umfasse nur einen geschlechtlich einseitig geprägten Ausschnitt der Messergewalt, da der Einsatz eines Messers in der Öffentlichkeit stets mehr Angst auslöse als im privaten Raum.⁴⁹¹ Der private Raum dürfe aber nicht als frei von Messergewalt und Bedrohung betrachtet werden, vielmehr müsse auch diese Form der Messergewalt als öffentliche Angelegenheit behandelt und dabei weniger dichotom zwischen privatem und öffentlichem Raum unterschieden

482 *Thomsen u. a.*, *J Forensic Sci* 2020, 833 (834).

483 *Rogde u. a.*, *Forensic Sci Int* 2000, 135.

484 *Rogde u. a.*, *Forensic Sci Int* 2000, 135 (136).

485 Vgl. *UNODC*, *Global Study*.

486 *Cook/Walklate*, *Curr Sociol* 2020, 61 (63).

487 *Cook/Walklate*, *Curr Sociol* 2020, 61 (68); so auch *Delice/Yasar*, *ESJ* 2013, 370 (384); *Harms/Bush*, *J Interpers Violence* 2022, NP17886 (17905).

488 *Cook/Walklate*, *Curr Sociol* 2020, 61 (63).

489 *Thomsen u. a.*, *J Forensic Sci* 2020, 833 (834).

490 *Rogde u. a.*, *Forensic Sci Int* 2000, 135 (144).

491 *Cook/Walklate*, *Curr Sociol* 2020, 61 (64, 70).

werden.⁴⁹²

In etwa Dreiviertel der Fälle von Messergewalt trat laut *Bailey u. a.* ein:e Einzeltäter:in einer einzelnen geschädigten Person gegenüber.⁴⁹³ Darüber hinaus wurde fast die Hälfte der Delikte durch Täter:innen begangen, die wiederholt in Messergewalt involviert waren.⁴⁹⁴

Unter das Tatmittel Messer als Oberbegriff werden verschiedene Messertypen gefasst. Die Bandbreite reicht von Küchenmessern über Taschenmesser und sonstige Gebrauchsmesser (z. B. Teppichmesser) bis hin zu waffenrechtlich qualifizierten⁴⁹⁵ Messern wie Butterfly-Messern, sog. Zombie-Messern, Kampfmessern und Macheten. Es existiert nur wenig Forschung, die zwischen dem Gebrauch der verschiedenen Messertypen differenziert. Bekannt ist aber, dass die Messerart, die am häufigsten zur Herbeiführung schwerer Verletzungen eingesetzt wird – nämlich Küchenmesser – nicht identisch ist mit der Messerart, die am häufigsten mitgeführt wird (Taschenmesser).⁴⁹⁶

Die empirische Literatur stimmt darin überein, dass bei einem Messereinsatz am häufigsten ein Küchenmesser verwendet wird.⁴⁹⁷ Als mögliche Erklärung wird deren leichte und allgegenwärtige Verfügbarkeit angeführt.⁴⁹⁸ Wohl aufgrund der hohen Prävalenz wurden insbesondere Tötungsdelikte mit Einsatz eines Küchenmessers genauer erforscht. In der Studie von *Hughes u. a.*, die 107 Ermittlungsberichte und entsprechende Medienberichterstattung zu Tötungsdelikten mittels Messer durch psychiatrisch bedingt schuldunfähige Täter:innen in den Jahren 1994 bis 2010 in England auswerteten, wurden in sämtlichen

492 *Cook/Walklate*, *Curr Sociol* 2020, 61 (69, 71).

493 *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (11).

494 *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (16).

495 Vgl. 2. Teil, III. 1.

496 *House of Commons Home Affairs Committee*, *Knife Crime*, S. 30; *Eades u. a.*, *Knife*, S. 12 f., *PRCI*, *Tackling*, S. 25.

497 Bspw. 94 % bei *Kidd u. a.*, *Med Sci Law* 2014, 167 (167 f.) mwN auf weitere Untersuchungen; mindestens die Hälfte laut *Leyland*, *J Public Health* 2006, 145 (146); 21 % bzw. 27 % bei *Rogde u. a.*, *Forensic Sci Int* 2000, 135 (140); ca. 71 % bei *Thomsen u. a.*, *J Forensic Sci* 2020, 833 (834); signifikant häufiger auch bei *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (564); vgl. auch *House of Commons Home Affairs Committee*, *Knife Crime*, S. 30.

498 *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149; *Hern u. a.*, *BMJ* 2005, 1221 (1); *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (568), *Reilly u. a.*, *Pediatr Surg Int* 2023, 1 (5); *Thomsen u. a.*, *J Forensic Sci* 2020, 833 (833, 836).

Geschädigtenkategorien⁴⁹⁹ bis auf Familienmitglieder, die weder Partner:in noch Elternteil waren, häufiger Küchenmesser als andere Messertypen eingesetzt.⁵⁰⁰ Bei der Studie handelt es sich um eine Erhebung, die sich auf eine spezifische Subgruppe innerhalb der Messergewalt (Tötungsdelikte) und hierbei wiederum auf eine bestimmte Personengruppe (psychiatrisch auffällige Täter:innen) beschränkt. Dennoch liefern die Ergebnisse wichtige Hinweise für ebendiese Subgruppe, wobei aufgrund ähnlicher Tötungsraten von einer regionalen Vergleichbarkeit auszugehen ist.⁵⁰¹ Es konnte jedoch kein signifikanter Zusammenhang zur Art der Täter-Opfer-Beziehung im Vergleich zum Einsatz anderer Messertypen festgestellt werden.⁵⁰² Einen solchen fand auch die Studie von *Kidd u. a.* nicht beim Vergleich von Küchenmessern und anderen Tatmitteln, ebenso wenig im Hinblick auf den Tatort (öffentlicher oder privater Raum).⁵⁰³ Bei der Untersuchung von *Rogde u. a.* wurden ähnlich viele männliche (21 %) wie weibliche Personen (27 %) mit einem Küchenmesser getötet.⁵⁰⁴

Kidd u. a. berichteten zwar, Küchenmesser seien das häufigste Tatmittel bei psychisch erkrankten Täter:innen sowie Täter:innen, die im Vorfeld der Tat Drogen oder Alkohol konsumiert hatten, jedoch fand sich auch hier kein statistisch relevanter Zusammenhang.⁵⁰⁵

Während laut *Hughes u. a.* Küchenmesser signifikant häufiger in ungeplanten Tötungsdelikten eingesetzt wurden,⁵⁰⁶ fand sich bei *Kidd u. a.* keinerlei derartiger Zusammenhang.⁵⁰⁷ *Park und Son* berichteten, Tötungsdelikte mittels Stichwaffen seien insgesamt wiederum häufiger geplant im Vergleich zu solchen mittels stumpfer Gewalt.⁵⁰⁸

In der Literatur wird die These vertreten, dass manche Messertypen Eigenschaften, wie bspw. eine optische Bedrohlichkeit, zeigen, die ihnen mehr Ästhetik und Attraktivität als anderen verleihen und die daher

-
- 499 Differenziert wurde zwischen Eltern, Partner:in, anderes Familienmitglied, sonstige Bekannte und Fremde, *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (565 f.).
 500 *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (561 f., 564).
 501 Vgl. UNODC, Global Study.
 502 *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (564 f.).
 503 *Kidd u. a.*, *Med Sci Law* 2014, 167 (169 ff.).
 504 *Rogde u. a.*, *Forensic Sci Int* 2000, 135 (140).
 505 *Kidd u. a.*, *Med Sci Law* 2014, 167 (170).
 506 *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (563).
 507 *Kidd u. a.*, *Med Sci Law* 2014, 167 (171).
 508 *Park/Son*, *J Forensic Sci* 2018, 1134 (1134, 1136).

einen größeren Symbolwert haben.⁵⁰⁹ So attribuierten Küchenmesser der Person, die sie verwende, weniger Status als andere Messertypen, weshalb sie zum Zwecke der Bedrohung und Einschüchterung weniger eindrucksvoll wirkten. Aufgrund der leichteren Verfügbarkeit werde dennoch teilweise darauf zurückgegriffen. Dies wurde in einer qualitativen Untersuchung von *Harding* bestätigt, nach der bestimmte Messertypen sog. „Straßenkapital“ (*Street Credibility*) verkörpern, bspw. sog. *Zombie-Messer* oder solche, die leicht (während des Transports) zu verstecken sind und in einem Überraschungsmoment z. B. aus dem Schuh oder dem Hosenbund hervorgezogen werden können.⁵¹⁰

Wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Großbritannien zufolge kann bei manchen Messertypen die Attraktivität die mit der Beschaffung und Nutzung verbundenen Risiken überwiegen, bspw. bei Macheten.⁵¹¹ So wurden in den Jahren 2019/2020 in London bei den Fällen von Messergewalt, die durch Gruppen verübt wurden, tendenziell häufiger professionelle Messer wie Kampf-, Jagdmesser oder Macheten eingesetzt.

In der wissenschaftlichen Literatur findet sich nur wenig empirische Grundlage und Interpretation einer Differenzierung zwischen den verschiedenen Messertypen. Die dargelegten Erkenntnisse legen nahe, dass Küchenmesser insbesondere bei den affektgesteuerten, ungeplanten Messerangriffen innerhalb sozialer Nähebeziehungen und in psychischen Ausnahmezuständen eingesetzt werden. Dagegen könnten die Messertypen, denen eine hohe Symbolkraft attestiert wird, besonders in subkulturellen Milieus, bei Jugendgewalt und organisierter Kriminalität eine Rolle spielen.

Hinsichtlich der Tatfolgen von Messergewalt findet sich in der internationalen Forschung eine Vielzahl rechtsmedizinischer Untersuchungen, anhand derer die forensisch-medizinische Komponente der Messergewalt näher betrachtet wird, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen

509 *College of Policing*, Knife, S. 42, dort auch zum Folgenden.

510 *Harding*, *Youth Justice* 2020, 31 (42).

511 *College of Policing*, Knife, S. 43, dort auch zum Folgenden.

werden soll.⁵¹²

(3) Motivationen

Während den möglichen Motivationen, ein Messer mit sich zu tragen, bereits durchaus wissenschaftliches Interesse galt, widmete man den Beweggründen, dieses auch einzusetzen, bisher weniger Aufmerksamkeit. Klar ist jedoch, dass es keine eindimensionale Erklärung für Gewalt gibt.⁵¹³ Während einerseits anomischer Druck und ein problematisches Milieu als mögliche Begründung für Messergewalt herangezogen werden,⁵¹⁴ konzentrieren sich andere Erklärungsansätze auf die für das Mitführen von Messern angeführten⁵¹⁵ Aspekte wie gefühlte Unsicherheit und antizipierte Selbstverteidigung bzw. Selbstschutz, fehlendes Vertrauen in die Polizei, aber auch hypermaskuline Geschlechtsidentität, Gruppendynamiken, Selbstdarstellung und deviante Lebensstile.⁵¹⁶ Lemos wies in Interpretation der ausgewerteten Literatur sowie der Ergebnisse aus Diskussionsgruppen darauf hin, dass Angst zwar das ursprüngliche Motiv sein möge, das Resultat aber häufig Aggression sei.⁵¹⁷ Die Motivationen für den Einsatz eines Messers sind nicht eindeutig von den Risikofaktoren abzugrenzen, sodass die folgenden Ausführungen gleichermaßen für die Motive für einen Messereinsatz gelten. Das Motiv für den tatsächlichen Einsatz des Messers findet sich wissenschaftlichen Einordnungen zufolge häufig in der Eskalation einer Konfliktsituation, in der das Messer zum Einsatz kommt, weil es verfügbar ist.⁵¹⁸

Nach dem Prinzip der *Affordanz* haben Gegenstände einen (Auf-)Forderungscharakter, der darin zum Ausdruck kommt, dass das Objekt zugleich die Wahrnehmung der Handlungsoptionen vermittelt, die sich aus seiner

512 Vgl. Ajayi u. a., *Inj Prev* 2021, 467; Baiker-Sørensen/Herlaar, *Int J Legal Med* 2022, 603; Ellaban u. a., *OAEM* 2021, 561; Hainsworth u. a., *Int J Legal Med* 2008, 281; Kemal u. a., *Am J Forensic Med Pathol* 2013, 253; Malik u. a., *eClinicalMedicine* 2020, 100296; Uchino u. a., *S Afr J Surg* 2020, 150; Vulliamy u. a., *Sci Rep* 2022, 15250; in der deutschen Forschung: Golembiewski, Todesfälle.

513 Cook/Walklate, *Curr Sociol* 2020, 61 (65).

514 Clement, *J Youth Stud* 2010, 439 (445); Harding, *Youth Justice* 2020, 31 (32).

515 Nähere Erläuterungen erfolgen an späterer Stelle, 3. Teil, II. 3. b) bb).

516 Bartels, *Australia*, S. 8; Mouzos/Borzycki, *Weapons*, S. 1; Harding, *Youth Justice* 2020, 31 (31 ff.) mwN; McNeill/Wheller, *Evidence*, S. 1; Skarlatidou u. a., *Crime Delinq* 2021, 1 (2, 5); Traynor, 'Security gap', S. 263; WHO, *European report*, S. 17.

517 Lemos, *Fear*, S. 9.

518 Bartels, *Australia*, S. 16; Silvestri u. a., *Young people*, S. 7; Rodway u. a., *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286 (297); Thurnherr u. a., *Health Educ Res* 2008, 270 (275); WHO, *European report*, S. 17.

Verfügbarkeit ergeben.⁵¹⁹ Demnach bieten sich scharfkantige Objekte wie Messer zum Zerteilen und Schneiden anderer Objekte an. Gleichzeitig kann, je nach Situation, in der das Objekt erfasst wird, auch die Handlungsoption wahrgenommen werden, Gewalt auszuüben und einer anderen Person durch einen Messerstich (erhebliche) Verletzungen zuzufügen. Die Anwesenheit des Messers als potenzielle Waffe funktioniert dabei möglicherweise als Hinweisreiz, der die Wahrscheinlichkeit aggressiven Verhaltens steigert.⁵²⁰

(4) Risikofaktoren

Umso intensiver hat sich die internationale Forschung mit den Risikofaktoren für Messergewalt, also den Umständen, welche die Wahrscheinlichkeit eines Messereinsatzes erhöhen, auseinandergesetzt. Dabei wurde deutlich, dass vor allem das kumulative Zusammentreffen mehrerer Risikofaktoren dazu führen kann, dass eine Person ein Messer einsetzt.⁵²¹ Die Identifizierung von Risikofaktoren darf aber nicht dazu führen, dass betreffende Personen aufgrund der Einstufung als „gefährdet“ sozial isoliert werden, da dies seinerseits einen Risikofaktor für deviantes Verhalten begründen kann.⁵²²

Die relevanten Risikofaktoren wurden von einem Teil der Literatur in individuelle, beziehungsrelevante (z. B. Familie), gemeinschaftsbezogene (z. B. Schule) und gesellschaftsbezogene Aspekte kategorisiert,⁵²³ wobei eine derartige Zuordnung nicht immer trennscharf möglich ist. Daher sei insbesondere das Zusammenspiel individueller und gemeinschafts- bzw. gesellschaftsbezogener Risikofaktoren zu berücksichtigen.⁵²⁴

Als gemeinschafts- und gesellschaftsbezogene Risikofaktoren wurden vor allem Aspekte diskutiert, die im Zusammenhang mit dem sozioökonomischen Status dargelegt⁵²⁵ wurden. Im Vordergrund standen dabei soziale und materielle Benachteiligung, (persönliche und nachbarschaftliche)

519 Zillien, in: Liggieri/Müller, Mensch-Maschine-Interaktion, S. 226, dort auch zum Folgenden.

520 Fischer u. a., Sozialpsychologie, S. 80 f.

521 Haylock u. a., BMC Public Health 2020, 1451 (10); Skarlatidou u. a., Crime Delinq 2021, 1 (13); Thurnherr u. a., Health Educ Res 2008, 270 (271, 277).

522 Gliga, „Knife Crime“, S. 8.

523 Haylock u. a., BMC Public Health 2020, 1451 (4); Thurnherr u. a., Health Educ Res 2008, 270.

524 Grimshaw/Ford, Young people, S. 5.

525 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (2).

Armut, fehlender Zugang zu legitimen Erwerbsmöglichkeiten und Freizeitbeschäftigungen, Leben im sozialen Brennpunkt sowie die Präsenz von (alkoholbedingter) Gewalt und organisierter Kriminalität bzw. Gangaktivität in der Nachbarschaft.⁵²⁶ Auch schlechte Schulleistungen, Schulschwänzen und eine geringe Schulbindung sowie der Status als auszubildende Person sind hier angeführt.⁵²⁷

Als beziehungsrelevante Risikofaktoren wurden die Einbindung in eine delinquente *Peergroup* oder Gang sowie elterliche Trennung oder Vernachlässigung hervorgehoben.⁵²⁸ Darüber hinaus wurden als individuelle Risikofaktoren in der Forschung insbesondere Gewaltopfererfahrungen und die Präsenz von Gewalt in der Familie, Umgebung oder sonstigen persönlichen Erlebnissen, belastende Kindheitserfahrungen (sog. *Adverse Childhood Experiences (ACE)*)⁵²⁹, der Konsum von Alkohol und Drogen und das damit einhergehende Verhalten, bisheriges delinquentes Verhalten, aber auch Geschlecht, bestimmte Persönlichkeitsmerkmale wie Risikofreude sowie geringes Vertrauen in oder ein problematisches Verhältnis zur Polizei diskutiert.⁵³⁰

Als (meist)⁵³¹ logische Voraussetzung und damit wichtigster Risikofaktor für den Einsatz eines Messers wird das (regelmäßige) Mitführen von Messern angeführt, wodurch das Messer in kritischen Situationen überhaupt erst verfügbar ist, was wiederum die Wahrscheinlichkeit für

526 Bartels, Australia, S. 16; Golding u. a., Getting to the point, S. 16; Grimshaw/Ford, Young people, S. 8; Harding, Youth Justice 2020, 31 (39 f.); Haylock u. a., BMC Public Health 2020, 1451 (3); Skarlatidou u. a., Crime Delinq 2021, 1 (4).

527 Bartels, Australia, S. 16; Golding u. a., Getting to the point, S. 16; Skarlatidou u. a., Crime Delinq 2021, 1 (4); Thurnherr u. a., Health Educ Res 2008, 270 (270, 275).

528 Bartels, Australia, S. 16; Golding u. a., Getting to the point, S. 16; Grimshaw/Ford, Young people, S. 8.

529 In mehreren Studien wurde der Zusammenhang zwischen belastenden Kindheitserfahrungen wie körperlicher oder emotionaler Misshandlung oder Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch, dem Kontakt mit häuslicher Gewalt oder Suchtmittelmissbrauch sowie psychischen Erkrankungen im Haushalt, der Trennung der Eltern oder einem inhaftierten Haushaltsmitglied und lebenslangen gesundheitlichen Folgen für die betroffene Person nachgewiesen, siehe z. B. Boullier/Blair, PCH 2018, 132 (132 ff.); Centers for Disease Control and Prevention, ACE; Felitti u. a., Am J Prev Med 1998, 245 (248 ff.).

530 Bartels, Australia, S. 16; Golding u. a., Getting to the point, S. 16; Grimshaw/Ford, Young people, S. 8; Harding, Youth Justice 2020, 31 (39 f.); Haylock u. a., BMC Public Health 2020, 1451 (3); Skarlatidou u. a., Crime Delinq 2021, 1 (4) mwN; Thurnherr u. a., Health Educ Res 2008, 270 (270, 275).

531 Dies gilt nicht für den Einsatz eines Messers in einem räumlichen Kontext, in dem das Messer ohnehin verfügbar ist, wie bspw. im häuslichen Bereich.

(schwerwiegende) Verletzungen erhöht.⁵³² Laut *Thurnherr u. a.* setzen jeder vierte männliche Waffenträger und jede achte Waffenträgerin diese auch ein.⁵³³

Im Folgenden werden einzelne besonders häufig diskutierte Risikofaktoren genauer dargelegt.

(a) Gewaltopfererfahrungen

Den am stärksten in der ätiologischen Forschung zu Messergewalt hervorgehobenen Risikofaktor stellen Gewaltopfererfahrungen dar. Übereinstimmend wird berichtet, es gebe einen Zusammenhang zwischen dem eigenen Erleben und dem Ausüben von (Messer-)Gewalt, die sich im Sinne eines reziproken Kreislaufs gegenseitig bedingen.⁵³⁴ *Bailey u. a.* berichteten von einer Überschneidung von Täter:innen- und Geschädigteneigenschaft innerhalb derselben Stichprobe von ca. 8 %.⁵³⁵ Nach *Thurnherr u. a.* stehen Gewaltopfererfahrungen lediglich im Zusammenhang mit dem Mitführen von Waffen, nicht jedoch mit deren Einsatz in einer Auseinandersetzung,⁵³⁶ was jedoch in weiteren Untersuchungen nicht bestätigt wurde.⁵³⁷

Elaboriert man diese Gewaltopfererfahrungen weiter, so werden in der Forschung häufig gewaltgeprägte Kindheitserfahrungen, physischer und sexueller Missbrauch sowie sog. ACE als Risikofaktoren genannt.⁵³⁸ Derartig geprägte Erfahrungen resultieren nach Einordnung der Forschenden oftmals in dem Gefühl, sich selbst verteidigen zu müssen, was wiederum einen Einfluss auf das Mitführen und den Einsatz eines Messers

532 *Bartels, Australia*, S. 16; *Rodway u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286 (297); *Silvestri u. a.*, *Young people*, S. 7; *Thurnherr u. a.*, *Health Educ Res* 2008, 270 (275); WHO, *European report*, S. 17.

533 *Thurnherr u. a.*, *Health Educ Res* 2008, 270 (275).

534 *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (4); *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (1, 7 f.); *Grimshaw/Ford, Young people*, S. 10; *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (10); *Henrich u. a.*, *J Adolesc Health* 2005, 306; *Huesmann u. a.*, *Aggress Behav* 2021, 621 (631); *Thurnherr u. a.*, *Health Educ Res* 2008, 270 (275 f.); *Uehara u. a.*, *J Black Stud* 1996, 768 (774, 778).

535 *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (5).

536 *Thurnherr u. a.*, *Health Educ Res* 2008, 270 (277).

537 Vgl. *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (4, 9); *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (10).

538 *Grimshaw/Ford, Young people*, S. 8; *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (9, 11) mwN; *McNeill/Wheller, Evidence*, S. 2; *Thurnherr u. a.*, *Health Educ Res* 2008, 270.

haben kann.⁵³⁹ Eine besondere Rolle spielten in diesem Kontext gewaltgeprägte Umgebungen, in denen es häufiger zu Gewaltopfererfahrungen und einem wechselseitigen „Aufrüsten“ komme.⁵⁴⁰ Allerdings wiesen *Grimshaw und Ford* darauf hin, ein derartiger Einfluss hänge auch mit bestimmten individuellen Persönlichkeitseigenschaften zusammen.⁵⁴¹ Eine starke elterliche Bindung könne wiederum als Schutzfaktor gegen (Messer-)Gewalt wirken.⁵⁴² Hinter dem Bedürfnis, sich selbst zu verteidigen, kann nach Interpretation in der Literatur ebenso ein Gefühl des „Kleins-eins“ stehen. Aus traumatisierenden Gewaltopfererfahrungen könne aber nicht nur das Bedürfnis, sich zu verteidigen, sondern auch das Bedürfnis nach Respekt und gegebenenfalls auch Rache entstehen, das möglicherweise weiter durch Erlebnisse unsensibler polizeilicher Durchsuchungen und institutionellen Rassismus verschärft werde.⁵⁴³

(b) Vorherige Delinquenz

Als relevanter Risikofaktor im Kontext von Messergewalt wird oftmals vorherige Delinquenz angeführt.⁵⁴⁴ Nach *Bailey u. a.* sind rund Dreiviertel der Täter:innen von Messergewalt vorbestraft.⁵⁴⁵ Dabei spielt einerseits generelle Delinquenz, vor allem im unmittelbaren Vorfeld der Tat, eine Rolle.⁵⁴⁶ Aber auch vorherige Gewaltdelinquenz⁵⁴⁷ oder sogar die wiederholte Beteiligung an Messergewalt wird beobachtet.⁵⁴⁸ Die Autor:innen heben zur Einordnung der Ergebnisse jedoch hervor, dass als Messergewalt zu kategorisierende Straftaten einschlägig polizeibekannter Personen überdurchschnittlich häufig ins Hellfeld gelangen.⁵⁴⁹

539 *Grimshaw/Ford*, *Young people*, S. 8; *Thurnherr u. a.*, *Health Educ Res* 2008, 270.

540 *Grimshaw/Ford*, *Young people*, S. 8; *Harding*, *Youth Justice* 2020, 31 (33); *Silvestri u. a.*, *Young people*, S. 7; *Thurnherr u. a.*, *Health Educ Res* 2008, 270 (276).

541 *Grimshaw/Ford*, *Young people*, S. 8, dort auch zum Folgenden.

542 *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (11) mwN; *Henrich u. a.*, *J Adolesc Health* 2005, 306 (308, 310).

543 *Grimshaw/Ford*, *Young people*, S. 8.

544 *Bartels*, *Australia*, S. 6; *Eades u. a.*, *Knife*, S. 22; *Thurnherr u. a.*, *Health Educ Res* 2008, 270 (275).

545 *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (12).

546 *Bartels*, *Australia*, S. 5 f.; *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (1); *Eades u. a.*, *Knife*, S. 22.

547 nach *Mouzos/Borzycki*, *Weapons*, S. 5 etwa die Hälfte.

548 *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (9, 16).

549 *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (7).

(c) Delinquente Peergroup

In der Literatur wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligung an Messergewalt, wie auch kriminelles Verhalten generell, häufig über das soziale Umfeld verbreitet, in dem sich eine Person bewegt.⁵⁵⁰ Gruppendynamiken und der Einfluss der *Peergroup* als enges soziales Umfeld einer Person spielten dabei eine maßgebliche Rolle.⁵⁵¹ Gleiches gelte für die Assoziation mit einer Gang, welche die britische Forschung als Risikofaktor für Messergewalt durch die Forschung in Großbritannien anführt.⁵⁵²

Hinsichtlich dieser empirischen Erkenntnisse wurden Erklärungs- und Interpretationsansätze bemüht. Das Mitführen und Einsetzen von Messern spiele im Gangkontext sowohl mit Blick auf dessen symbolische Bedeutung als auch vor dem Hintergrund des Selbstschutzes eine entscheidende Rolle.⁵⁵³ Dabei biete die Mitgliedschaft in einer Gang insbesondere jungen Personen bereits an sich einen gewissen – vermeintlichen – Schutz.⁵⁵⁴ So bestehe durchaus ein Zusammenhang zwischen der Mitgliedschaft in einer Gang und dem Mitführen eines Messers.⁵⁵⁵ Einen Erklärungsansatz biete auch das Umfeld, in dem sich eine Gang bewege, da Selbstschutz und Profilierung hier eine Notwendigkeit darstellten.⁵⁵⁶

Allerdings ist zu beachten, dass zwischen Messertragenden und Gangmitgliedern laut wissenschaftlichen Erkenntnissen zwar Gemeinsamkeiten, aber auch relevante Unterschiede bestehen.⁵⁵⁷ Während die ätiologischen Erklärungsansätze zum Messertragen eher auf persönlicher, individueller Ebene zu verorten und damit als in der Person liegende Schwierigkeiten einzustufen seien, stehe die Mitgliedschaft in einer Gang eher in Verbindung zu sozialen Schwierigkeiten und sei daher vor einem gesellschaftlichen, sozioökonomischen Hintergrund zu betrachten.⁵⁵⁸

550 *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (4); *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (33).

551 *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (33, 43); *Haylock u. a.*, BMC Public Health 2020, 1451 (10).

552 *Haylock u. a.*, BMC Public Health 2020, 1451 (10 f.); *Kirchmaier u. a.*, Gangs, S. 2.

553 *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (35); *Shahbazov u. a.*, Int Crim Justice Rev 2021, 1 (10, 20).

554 *Marfleet*, Weapon, Summary.

555 *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (32); *Kirchmaier u. a.*, Gangs, S. 2.

556 *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (35, 38); *Holligan u. a.*, Crit Crim 2017, 137 (139 f.).

557 *McVie*, Gang, S. 7.

558 *McVie*, Gang, S. 7, 45.

Gemeinsam sei Messertragenden und Gangmitgliedern, dass beide Gruppen überproportional viele Schwierigkeiten berichteten.⁵⁵⁹ Dies umfasse höhere Trennungsraten von Eltern, weniger elterliche Aufsicht und Kontrolle, aber auch Substanzkonsum, „Rumhängen“, anderweitige Delinquenz wie Gewalt, Diebstahl und Sachbeschädigungen ebenso wie Schulschwänzen und Schulverweise. Darüber hinaus zeichneten sich beide Gruppen häufig durch ein geringes Selbstwertgefühl, hohe Impulsivität und Entfremdung aus und befänden sich im Konflikt mit der Polizei, was gleichermaßen auf ihre *Peergroup* zutrefe. Außerdem wiesen beide Gruppen höhere Viktimisierungsraten auf und zeigten verstärkt selbstverletzendes Verhalten.

Demgegenüber unterschieden sich Gangmitglieder von Messertragenden in der sozialen Schichtzugehörigkeit. So bewegten sich Gangmitglieder vorwiegend in benachteiligten Nachbarschaften, die geprägt seien von höheren Kriminalitätsraten, Arbeitslosigkeit, geringerer Bildung, sozialem Wohnungsbau und alleinerziehenden Elternteilen.⁵⁶⁰ Vor dem Hintergrund eines niedrigeren sozioökonomischen Status, verstärkter Einbindung in jugendamtliche Maßnahmen und frühzeitigem Ausscheiden aus dem Schulsystem stellten Gangs für die betroffenen Jugendlichen alternatives soziales Kapital, Vorbilder und Karriereoption dar.⁵⁶¹ Im Gegensatz dazu komme Messertragen als Verhaltensweise in sämtlichen Bevölkerungsgruppen vor.⁵⁶²

Laut *Bailey u. a.* hatten 19 % der als Messergewalt kategorisierten Delikte eine Verbindung zu organisierter Kriminalität.⁵⁶³ Allerdings wurde inzwischen die häufig vertretene These, (Jugend-)Gangaktivitäten seien für einen Großteil der Messergewalt in Großbritannien verantwortlich,⁵⁶⁴ relativiert.⁵⁶⁵

(d) Psychische Gesundheit

Starke Aufmerksamkeit widmete die Forschung dem Zusammenspiel von

559 *McVie*, Gang, S. 44, dort auch zum Folgenden.

560 *Holligan u. a.*, *Crit Crim* 2017, 137 (148); *Kirchmaier u. a.*, Gangs, S. 1, 2, 7; *McVie*, Gang, S. 8, 45.

561 *Kirchmaier u. a.*, Gangs, S. 7; *Skarlatidou u. a.*, *Crime Delinq* 2021, 1 (5).

562 *McVie*, Gang, S. 8.

563 *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (7).

564 *Davies*, *Domestic*, S. 17; *Stanley*, *Contemporary*, S. 157; vgl. *HM Government*, *Strategy*.

565 *Grimshaw/Ford*, *Young people*, S. 9; *Palasinski*, *Safer Communities* 2013, 71.

Messergewalt und der psychischen Gesundheit der Täter:innen. Übereinstimmend wurde ein Zusammenhang zwischen psychischen Beeinträchtigungen und dem Einsatz von Messern berichtet.⁵⁶⁶ So verwendeten nach *Rodway u. a.* Personen mit einer Historie von bzw. aktuellen psychiatrischen Erkrankungen signifikant häufiger Stichwaffen.⁵⁶⁷ Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in der Untersuchung ausschließlich Tötungsdelikte betrachtet wurden, bei denen eine psychische Ausnahmesituation besonders naheliegt. Auch bei „Gang“-affilierten Personen, die wie oben beschrieben häufig mit Messergewalt in Verbindung gebracht wurden, fanden sich häufiger Traumata, Kontakte zu psychiatrischen Einrichtungen und psychische Beeinträchtigungen.⁵⁶⁸

In Bezug auf Tötungsdelikte durch psychiatrisch auffällige Täter:innen ergaben die Forschungsergebnisse, dass sich die Wahl des Tatmittels und die Charakteristika der Tat zwischen Täter:innen mit verschiedenen psychiatrischen Diagnosen unterschieden.⁵⁶⁹ Häufig wurde ein Zusammenhang zwischen psychischen Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis und Messergewalt im Vergleich zu anderen psychiatrischen Diagnosen⁵⁷⁰ beschrieben.⁵⁷¹ Dabei zeichneten sich die Taten von Personen mit dieser Diagnose oftmals durch ein hohes Maß an Desorganisation und fehlender Planung aus, sodass man die Wahl des Tatmittels als zufällig und unter dem Aspekt der Verfügbarkeit stehend einordnete.⁵⁷²

Catanesi u. a. wiesen auf eine Korrelation zwischen wahnhaften Störungen und dem Einsatz eines Messers im Vergleich zu anderen psychischen Erkrankungen hin.⁵⁷³ Darüber hinaus würden Messer häufig als Tatmittel

566 *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (9, 12); *Crichton*, *BJPsych Bulletin* 2017, 1; *Frierson/Finkenbine*, *J Forensic Sci* 2004, 1 (4); *Golding u. a.*, *Getting to the point*, S. 16; *Grimshaw/Ford*, *Young people*, S. 9; *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (9); *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (560, 562); *Rodway u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286.

567 *Rodway u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286 (286, 291); vgl. auch *Crichton*, *BJPsych Bulletin* 2017, 1; *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (560, 562).

568 *Grimshaw/Ford*, *Young people*, S. 9; *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (9).

569 *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149 (152); *Frierson/Finkenbine*, *J Forensic Sci* 2004, 1 (4); *Rodway u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286 (286, 297).

570 Die Kategorisierung der psychiatrischen Diagnosen erfolgte jeweils nach gängigen Klassifikationssystemen.

571 *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149 (150); *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (561); *Rodway u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286 (286 f., 293).

572 *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149 (152); *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (561); *Kidd u. a.*, *Med Sci Law* 2014, 167 (168).

573 *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149 (152), dort auch zum Folgenden.

bei impulsiven Reaktionen eingesetzt. Auch die tatauflösenden Motive unterschieden sich bei verschiedenen psychiatrischen Diagnosen.⁵⁷⁴ Auch bei dieser Studie ist einschränkend zu berücksichtigen, dass lediglich Tötungsdelikte untersucht wurden, die gegenüber sonstigen Delikten mit Messereinsatz Besonderheiten insbesondere im Hinblick auf psychische Ausnahmesituationen nahelegen.

Nach Ergebnissen von *Hughes u. a.* wurden bei der Untersuchung von Tötungsdelikten innerhalb der Gruppe psychisch auffälliger Täter:innen signifikant häufiger Küchenmesser als andere Messerarten eingesetzt.⁵⁷⁵ Allerdings existiere mit Blick auf die verwendete Messerart insgesamt kein unabhängiger Zusammenhang zwischen dem Einsatz eines Küchenmessers und einer psychischen Erkrankung. Ein solcher konnte auch nicht differenziert nach der psychiatrischen Diagnose einer Schizophrenie festgestellt werden.⁵⁷⁶ Jedoch bestehe ein Zusammenhang zwischen einer psychischen Erkrankung der Täter:innen und der fehlenden Planung des Tötungsdelikts, letztere wiederum könne mit dem Einsatz eines Küchenmessers assoziiert werden.⁵⁷⁷

Die Untersuchung von Tötungsdelikten mit Messer durch *Kidd u. a.* bestätigte diese Ergebnisse.⁵⁷⁸ Als möglicher Erklärungsansatz wurde angeführt, dass sich ein Großteil der Tötungsdelikte durch psychisch erkrankte Täter:innen im häuslichen Bereich abspielt, in dem wiederum unter dem Aspekt der Verfügbarkeit häufig Küchenmesser zum Einsatz kommen.⁵⁷⁹

Dass sich Tötungsdelikte durch psychisch auffällige Täter:innen überdurchschnittlich häufig im sozialen Nahraum abspielen, wurde übereinstimmend berichtet.⁵⁸⁰ Laut *Crichton* handelt es sich nach Auswertung von Statistiken in Schottland bei den Geschädigten in rund einem Fünftel der

574 So bestünde ein statistisch relevanter Zusammenhang zwischen Schizophrenie und Verfolgungswahrnehmungen, Persönlichkeitsstörungen und Impulsivreaktionen, organischen Störungen und allgemeinen Erregungszuständen sowie wahnhaften Störungen und Eifersucht, *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149 (152).

575 *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (563), dort auch zum Folgenden.

576 *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (564 f.).

577 *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (563, 565).

578 *Kidd u. a.*, *Med Sci Law* 2014, 167 (170 f.).

579 *Kidd u. a.*, *Med Sci Law* 2014, 167 (168); so auch *Crichton*, *BJPsych Bulletin* 2017, 1.

580 *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149 (152); *Crichton*, *BJPsych Bulletin* 2017, 1; *Hughes u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (560); *Rodway u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286 (286, 293, 297) mwN.

Fälle um den oder die (Ex-)Partner:in, ebenso in etwa einem Fünftel um ein Familienmitglied und knapp der Hälfte der Fälle um andere Bekanntschaften wie Freundschaften.⁵⁸¹ Bemerkenswert ist, dass deutlich weniger unbekannte Personen Geschädigte derartig gelagerter Tötungsdelikte werden, was wiederum gängigen Vorurteilen widerspricht.⁵⁸² Der ganz überwiegende Teil der Tötungsdelikte spielte sich außerdem im privaten Raum, oftmals dem gemeinsamen Zuhause oder dem einer beteiligten Person (Täter:in/Geschädigte:r) ab.⁵⁸³

Rodway u. a. zeigten anhand einer Untersuchung von Tötungsdelikten durch Personen, die eine psychiatrische Diagnose erhalten hatten, dass die Mehrheit der Personen mit Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis zum Zeitpunkt der Tat Symptome einer Psychose, oftmals Wahnvorstellungen aufwies und in den Fällen, in denen sich diese Wahnvorstellungen auf die später geschädigte Person bezogen, signifikant häufiger Stichwaffen einsetzten.⁵⁸⁴ Dabei sei bemerkenswert, dass die Täter:innen meistens das Messer bei sich trugen, was häufig Resultat der psychotischen Wahnvorstellungen und der damit verbundenen wahrgenommenen Bedrohung sei.⁵⁸⁵ Dies sei insbesondere hinsichtlich kriminalpolitischer Bemühungen, die Verfügbarkeit von Messern einzuschränken, zu berücksichtigen.

Die Täter:innen von Messergewalt wiesen oftmals eine Historie psychischer Erkrankungen und mentaler Belastungen auf.⁵⁸⁶ *Catanesi u. a.* fanden bei der Untersuchung (versuchter) Tötungsdelikte durch Personen, bei denen ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben worden war, bei knapp der Hälfte der Täter:innen psychiatrische Diagnosen in der Vergangenheit.⁵⁸⁷ Einschränkend zu berücksichtigen ist hier, dass es sich bei der Stichprobe um eine entsprechend vorselektierte Gruppe

581 Crichton, BJPsych Bulletin 2017, 1.

582 Crichton, BJPsych Bulletin 2017, 1; Hughes u. a., J Forens Psychiatry Psychol 2012, 559 (560); Rodway u. a., J Forens Psychiatry Psychol 2009, 286 (293).

583 Crichton, BJPsych Bulletin 2017, 1; Hughes u. a., J Forens Psychiatry Psychol 2012, 559 (559 f.); Rodway u. a., J Forens Psychiatry Psychol 2009, 286 (286, 297) mwN.

584 Rodway u. a., J Forens Psychiatry Psychol 2009, 286 (286, 293, 295).

585 Rodway u. a., J Forens Psychiatry Psychol 2009, 286 (293, 297 f., 300), dort auch zum Folgenden.

586 Catanesi u. a., Forensic Sci Int 2011, 149 (151); Rodway u. a., J Forens Psychiatry Psychol 2009, 286 (291).

587 Catanesi u. a., Forensic Sci Int 2011, 149 (150).

handelte.

Stationäre psychiatrische Klinikaufenthalte wurden bei rund einem Drittel der Personen berichtet, darüber hinaus wiesen etwas mehr als ein Drittel der Täter:innen ambulante Maßnahmen auf.⁵⁸⁸ Nach *Rodway u. a.* bestand bei rund einem Drittel der Täter:innen eine Historie psychiatrischer Erkrankungen.⁵⁸⁹ Da die Stichprobe ausschließlich Tötungsdelikte durch Personen mit psychiatrischen Auffälligkeiten umfasste, wurde hier allerdings ebenfalls eine vorselektierte Gruppe untersucht.

Auch muss nach Einordnung durch die Forschenden das wechselseitige Zusammenspiel von psychischen Erkrankungen einerseits und dem Konsum von Drogen und Alkohol andererseits, oftmals im Wege der Selbstmedikation, beachtet werden.⁵⁹⁰ Zwischen belastenden Kindheitserfahrungen, Gewaltopfererfahrungen, psychischen Problemen und Gewaltausübung könnten außerdem wechselseitige Effekte entstehen.⁵⁹¹ Die Präsenz mehrerer solcher Risikofaktoren wie Substanzmissbrauch und psychischer Erkrankungen erhöhten wiederum das Risiko, gewaltsam viktimisiert zu werden, sodass Messergewalt oftmals das Resultat einer Spirale von sich wechselseitig verstärkenden Risikofaktoren sei.⁵⁹²

(e) Konsum von Alkohol und Drogen

Messergewalt wurde darüber hinaus mit dem Konsum von Alkohol und Drogen in Verbindung gebracht.⁵⁹³ Zum einen wurde diesbezüglich der Einfluss von Suchtstoffen während der Tatbegehung betrachtet, wobei

588 *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149 (151).

589 *Rodway u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286 (291).

590 *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (12); *Cook/Walklate*, *Curr Sociol* 2020, 61 (65); nach *Frierson/Finkenbine*, *J Forensic Sci* 2004, 1 (4) wurde bei Zusammentreffen einer psychotischen Störung und einer Substanzabhängigkeit 13-mal wahrscheinlicher ein Messer als eine andere Waffe verwendet.

591 *Grimshaw/Ford*, *Young people*, S. 8; *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (11); *Jaffee u. a.*, *Dev Psychopathol* 2022, 1 (3).

592 *Brenner*, *CCJ* 2022, 118 (126 f.); *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (12); *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (11); *Osuafor/Okoli*, *Afr J Drug Alcohol Stud* 2019, 85 (85, 92).

593 *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (4, 7 f., 12); *Grimshaw/Ford*, *Young people*, S. 9; *Guimarães u. a.*, *Ciênc saúde coletiva* 2005, 441 (447); *Hamdulay/Mash*, *S Afr Fam Pract* 2011, 83 (88); *Kidd u. a.*, *Med Sci Law* 2014, 167.

der Konsum von Alkohol häufiger vorkam als der Konsum von Drogen.⁵⁹⁴ Insoweit berichteten *Osuafor und Okoli*, etwa zwei Fünftel der Täter:innen hätten bei Tatbegehung unter Alkoholeinfluss gestanden, während es bei *Catanesi u. a.* rund ein Fünftel war.⁵⁹⁵ *Osuafor und Okoli* bezogen sich dabei auf Daten aus einer Bevölkerungsbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Südafrika im Jahr 2012 ($n = 38.431$), wobei sie auch die Drohung und den Einsatz eines Messers erfassten.⁵⁹⁶ Zwar weist die Untersuchung eine sehr große Stichprobengröße auf und zieht die in dieser Arbeit zugrunde gelegte Definition von Messergewalt heran. Allerdings ist zu beachten, dass in Südafrika deutlich abweichende gesellschaftliche und kriminogene Rahmenbedingungen wirken, sodass eine regionale Vergleichbarkeit nur sehr eingeschränkt gegeben ist. Auch nach *Park und Son* war die Zahl derjenigen Täter:innen, die eine Stichwaffe zur Tötung einsetzten und dabei unter Alkoholeinfluss standen, signifikant höher als beim Einsatz stumpfer Gewalt.⁵⁹⁷ *Kidd u. a.* wiesen darauf hin, dass bei alkoholisierten Täter:innen häufiger ein Küchenmesser zum Einsatz kam, wobei – wohl aufgrund der hohen Prävalenz von Küchenmessern insgesamt – kein statistisch relevanter Zusammenhang bestand.⁵⁹⁸

Zum anderen untersuchte man, inwiefern in der Historie der Täter:innen von Messergewalt eine Konsumvergangenheit bestand. Eine solche stellten *Catanesi u. a.* bei rund einem Fünftel der Täter:innen fest,⁵⁹⁹ wobei nach *Rodway u. a.* auch hier der Konsum von Alkohol stärker vertreten war als der Konsum anderer Drogen.⁶⁰⁰ Etwa die Hälfte der Täter:innen, bei denen eine alkoholbedingte Suchtproblematik bestand, setzten eine Stichwaffe zur Tötung ein. *Rogde u. a.* stellten bei der Untersuchung von Tötungsdelikten mittels Stichwaffe fest, dass bei 22 % der Täter:innen eine alkoholbedingte Suchtproblematik und bei 16 % eine anderweitige Drogensuchtproblematik vorlag.⁶⁰¹ Zu berücksichtigen ist bei den angeführten Studien, dass jeweils ausschließlich Tötungsdelikte betrachtet wurden, deren Begehung in der Regel die Überschreitung einer hohen

594 *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149 (149 ff.): In den Fällen unter Suchtmittel einfluss machte Alkohol fast 70% aus (S. 151).

595 *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149 (151); *Osuafor/Okoli*, *Afr J Drug Alcohol Stud* 2019, 85.

596 *Osuafor/Okoli*, *Afr J Drug Alcohol Stud* 2019, 85 (88).

597 *Park/Son*, *J Forensic Sci* 2018, 1134 (1135).

598 *Kidd u. a.*, *Med Sci Law* 2014, 167 (170, 172).

599 *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149 (150).

600 *Rodway u. a.*, *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286 (296), dort auch zum Folgenden.

601 *Rogde u. a.*, *Forensic Sci Int* 2000, 135 (139).

Hemmschwelle voraussetzt, was den Substanzkonsum und damit auch eine entsprechende Konsumvergangenheit näherlegt als bei anderen Delikten. Dass der Konsum psychotrop wirkender Substanzen und insbesondere auch Mischkonsum bei Delikten mittels Waffe stärker vertreten ist als bei solchen ohne Waffeneinsatz, berichteten auch *Mouzos und Borzycki* auf Grundlage freiwilliger Interviews zu Drogenkonsum, Waffentragen und der Begehung von Straftaten mit 2.323 Personen, die sich in den Jahren 2001-2004 in polizeilichem Gewahrsam in Australien befanden.⁶⁰² Dabei handelt es sich um eine größere, jedoch bereits ältere Stichprobe. Die Befragung bezog sich auf das Tatmittel Messer und somit auf einen umfassenderen Begriff als die hier zugrunde gelegte Definition von Messergewalt (vgl. 2. Teil, I. 2.). Dennoch liefert die Studie interessante Hinweise. Demnach konsumierten in den zwölf Monaten vor Tatbegehung 90 % der Täter:innen Drogen, bei 76 % sei es zu einem Mischkonsum gekommen.⁶⁰³

(5) Sonstiges

Bailey u. a. konstatierten, Messergewalt stelle lediglich einen Bruchteil (1,9 %) der gesamten Kriminalität dar.⁶⁰⁴ *Eades u. a.* und *Bartels* berichteten auf Grundlage umfassender Literaturlauswertungen zwischen 3 % und 27 % schwankende Anteile Jugendlicher, die ein Messer tatsächlich einsetzten, an der Gesamtheit derer, die es mit sich führten.⁶⁰⁵ Allerdings relativierten *Eades u. a.* diese Zahlen mit dem Hinweis, dass das Messer dabei häufig „nur“ zur Drohung eingesetzt werde, was zwar potenziell traumatisierende, in der Regel aber weniger gravierende Folgen habe.⁶⁰⁶ Zudem sind solche Prävalenzen mit Zurückhaltung zu betrachten, da fraglich ist, ob angesichts relevanter Verzerrungsfaktoren wie sozialer Erwünschtheit anhand von Befragungen tatsächlich die Anzahl derjenigen, die ein Messer mitführen, ermittelt werden kann.

Bemerkenswert ist aber auch die Relevanz, die das Tatmittel Messer im

602 *Mouzos/Borzycki*, *Weapons*, S. 2.

603 *Mouzos/Borzycki*, *Weapons*, S. 5: Der am häufigsten konsumierte Suchtstoff sei dabei Cannabis gewesen, gefolgt von Methamphetamin, Kokain und Heroin; ähnliche Ergebnisse fanden sich auch bei *Catanesi u. a.*, *Forensic Sci Int* 2011, 149: Am häufigsten wurde hier ebenfalls Cannabis konsumiert, gefolgt von Heroin, Kokain und anderen psychoaktiven Substanzen.

604 *Bailey u. a.*, *PLOS ONE* 2020, e0242621 (1).

605 *Bartels*, *Australia*, S. 12; *Eades u. a.*, *Knife*, S. 18.

606 *Eades u. a.*, *Knife*, S. 14.

Zusammenhang mit Tötungsdelikten aufweist. Nacheiner umfassenden Literatur- und Statistikauswertung von *Bartels* wurde das Messer in Australien in den Jahren 2001 bis 2009 am häufigsten bei (versuchten) Morddelikten eingesetzt.⁶⁰⁷ In dem Bericht wurde der derzeitige Wissensstand zu Messergewalt zusammengefasst, wobei hierunter auch das Mitführen eines Messers gefasst wurde. Die berichteten Zahlen stellen dabei weniger das Ergebnis systematischer Forschung zum Thema Messergewalt, sondern vielmehr eine Sammlung von Daten aus dem Hellfeld dar. Zudem handelt es sich um bereits ältere Daten. Auch an anderer Stelle in der Literatur wurde mehrfach darauf verwiesen, dass rund ein Drittel der Tötungsdelikte mittels Messer begangen wird.⁶⁰⁸

Bailey u. a. wiesen zur Einordnung mit Blick auf den diskutierten Anstieg der Messergewalt in Großbritannien darauf hin, dass Veränderungen bei kleineren Zahlen – Messergewalt macht nur 3,3 % aller Gewalt bzw. Waffengewalt in Großbritannien aus – dramatischere Schwankungen implizieren, wodurch eine mediale Dramatisierung entstehen könne.⁶⁰⁹ *Crichton* benannte ebenfalls zur Einordnung der Ergebnisse eine mediale Vorliebe, vorwiegend ungewöhnliche Tötungsdelikte zu berichten, in die fremde Personen mit psychischen Störungen involviert seien.⁶¹⁰

Der in der medialen Berichterstattung zu Messergewalt angeführte alarmierende Anstieg⁶¹¹ sei nach Bewertung in der Literatur angesichts ungleicher geographischer Konzentration von Messergewalt in manchen Gegenden zutreffender als in anderen.⁶¹² Einzelne Autor:innen führen an, die öffentliche Diskussion umfasse stets nur einen Ausschnitt der Realität von Messergewalt, sodass die ergriffenen kriminalpolitischen Maßnahmen der Komplexität des Phänomens nicht gerecht würden.⁶¹³ Ein Grund für den wahrgenommenen Anstieg von Messergewalt könne verstärkte polizeiliche Aktivität sein, insbesondere wenn waffenrechtliche Aspekte in das Begriffsverständnis von Messergewalt inkludiert würden.⁶¹⁴ Dabei spiele nicht nur polizeiliche Proaktivität, sondern auch erhöhte

607 *Bartels*, Australia, S. 9.

608 *Eades u. a.*, Knife, S. 18; *Thomsen u. a.*, J Forensic Sci 2020, 833 (836).

609 *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (2).

610 *Crichton*, BJPsych Bulletin 2017, 1 (2).

611 *Eades*, Crim Justice Matters 2006, 10 (11).

612 *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 3.

613 *Wood*, Race CI 2010, 97.

614 *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (2).

Anzeigebereitschaft und veränderte Zählweisen eine Rolle.⁶¹⁵

Betrachtet man das Phänomen der Messergewalt, muss man nach Einordnung der Forschenden die allgegenwärtige Verfügbarkeit von Messern berücksichtigen.⁶¹⁶ Dies resultiere wiederum in einer hohen Zahl an Tatgelegenheiten, was die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer solchen Tat deutlich erhöhe.⁶¹⁷ Dadurch sei Messergewalt fast schon ein „alltägliches“ Gewaltphänomen, sodass auch allgemeine Erkenntnisse zu Gewaltkriminalität heranzuziehen seien.⁶¹⁸ In diesem Sinne sei das Messer als Tatmittel oftmals austauschbar, Ursprung der Delikte sei vielmehr eine allgemeine Gewaltgeneigtheit der Täter:innen in Verbindung mit der leichten Verfügbarkeit von Messern.⁶¹⁹

Bemerkenswert an der Wahl eines Messers als Waffe sei grundsätzlich, dass dieses eine gewisse körperliche Nähe zum Gegenüber voraussetze.⁶²⁰ Mit Blick auf das Phänomen der Messergewalt in Großbritannien mahnt *Roberts* jedoch an, in diesem kämen weitaus tieferliegende gesellschaftliche Probleme zum Ausdruck als das bloße Bedürfnis, Gewalt auszuüben.⁶²¹

bb) Mitführen von Messern

Daneben wurde dem Mitführen von Messern insbesondere in Großbritannien, aber auch in anderen Ländern verstärkt wissenschaftliche Aufmerksamkeit gewidmet. Da in der vorliegenden Arbeit das Mitführen nur als Messergewalt im weiteren Sinne verstanden wird,⁶²² erfolgt die Darstellung dahingehender wissenschaftlicher Erkenntnisse kursorisch.

Zwar führe nach der Literatur- und Statistikauswertung von *Eades u. a.* grob gerundet jedes zehnte Schulkind ein Messer mit sich, wobei die Zahlen je nach Messerart und zwischen Kindern, die am Schulunterricht teilnahmen und solchen, die der Schule verwiesen worden waren,

615 *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 2.

616 *Cook/Walklate*, *Curr Sociol* 2020, 61 (66); *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 1; *Holligan u. a.*, *Crit Crim* 2017, 137 (147); *Silvestri u. a.*, Young people, S. 12, 16.

617 *Eades*, *Crim Justice Matters* 2006, 10.

618 *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 1.

619 *Silvestri u. a.*, Young people, S. 16; *WHO*, European report, S. 16.

620 *Harding*, *Youth Justice* 2020, 31 (42).

621 *Roberts*, *Partnership*, S. 16.

622 Vgl. 2. Teil, I. 2.

differierten.⁶²³ Allerdings setze nicht jede Person, die ein Messer mit sich führt, es auch ein.⁶²⁴ *Browne u. a.* ermittelten, dass es nur 10 % der Messertragenden zur Drohung und nur 2 % das Messer zur Verletzung einsetzten.⁶²⁵ Dabei sei der Anteil derjenigen, die das Messer tatsächlich einsetzen, geringer als bei Personen, die andere Waffen mit sich führen.⁶²⁶ Einschränkend ist hier erneut zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Prävalenzen derer, die ein Messer mitführen, aufgrund verschiedener Verzerrungsfaktoren (z. B. soziale Erwünschtheit im Antwortverhalten) nur begrenzt zuverlässig ermittelt werden können. Das Mitführen als logische Voraussetzung stelle zwar einen erheblichen Risikofaktor für den späteren Messereinsatz dar, bleibe es jedoch lediglich beim Mitführen, bringe dies selbstverständlich noch keine konkreten Verletzungen bzw. Geschädigte mit sich.⁶²⁷

Allerdings stelle das Mitführen einer Waffe einen relevanten Risikofaktor für die Beteiligung an Gewalt und Kriminalität im Allgemeinen dar.⁶²⁸ *Emmert u. a.* stellten fest, dass Erwachsene, die eine Waffe bei sich trugen, um 36 % mehr und um 48 % häufiger in Gewalt involviert waren; dabei stieg die Beteiligung an Gewalt um 25 %, wenn ein Taschenmesser getragen wurde und um 36 % beim Mitführen eines größeren Messers.⁶²⁹ Dies war das Ergebnis einer Kohortenstudie, bei der 1000 Schüler:innen aus New York im Jahr 1988 hinsichtlich des Mitführens von Waffen und dabei auch explizit von Messern befragt wurden.⁶³⁰ Die Studie bezieht sich auf eine größere, aber ältere Stichprobe. Aufgrund abweichender waffenrechtlicher Rahmenbedingungen sind Ergebnisse aus den USA zudem nur eingeschränkt vergleichbar. Dennoch bietet sie Hinweise für das Mitführen von Messern.

623 *Eades u. a.*, *Knife*, S. 11 f.; vgl. *Bartels*, *Australia*, S. 8 f.

624 *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (9); *Eades*, *Crim Justice Matters* 2006, 10; *Forsyth u. a.*, *Crime Prev Community Saf* 2010, 233 (237); *PRCI*, *Tackling*, S. 22; *Shahbazov u. a.*, *Int Crim Justice Rev* 2021, 1 (11).

625 *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (1); vgl. auch *PRCI*, *Tackling*, S. 26.

626 *McVie*, *Gang*, S. 43: Kommt das Messer tatsächlich zum Einsatz, wird es nur in 40 % der Fälle zur Verletzung einer anderen Person genutzt, während dies beim Einsatz anderer Waffen in 80 % der Fälle zutrifft.

627 *Eades u. a.*, *Knife*, S. 11; *Eades*, *Crim Justice Matters* 2006, 10.

628 *Emmert u. a.*, *Crime Delinq* 2018, 342 (342, 352).

629 *Emmert u. a.*, *Crime Delinq* 2018, 342 (352).

630 *Emmert u. a.*, *Crime Delinq* 2018, 342 (345).

Nach internationalen Forschungserkenntnissen kann ein Zusammenhang zwischen dem Mitführen von Messern bzw. Waffen allgemein und dem Alter der Täter:innen insofern identifiziert werden, als dass vorwiegend junge Personen Messer mit sich führen.⁶³¹ Der Höhepunkt des Messertragens liege im Bereich zwischen 14 und 17 Jahren,⁶³² während der Beginn häufig im Alter von 11 bis 13/14 Jahren zu beobachten sei.⁶³³ Zu erkennen sei außerdem, dass das Messertragen mit steigendem Alter in der Regel wieder abnehme bzw. aufhöre.⁶³⁴ Diese Erkenntnisse berichtet zum einen *McVie*, wobei es sich um eine Kohortenstudie ($n = 4300$) mit jungen Probanden aus den Jahren 1998-2003 in Schottland handelt, bei der die Probanden zum Mitführen von Messern und Gangaktivitäten befragt wurden. Auch wenn es sich um ältere Daten handelt, liefern die Ergebnisse relevante Hinweise zum Mitführen von Messern. Zum anderen werden sie durch *Shahbazov u. a.* dargelegt, in deren Studie Expert:innen sowie Jugendliche (12-18 Jahre) in Aserbaidschan zum Mitführen von Messern befragt wurden ($n = 32$). Auch wenn die regionale Vergleichbarkeit möglicherweise eingeschränkt ist, bieten die Ergebnisse interessante subjektive Einblicke in die Thematik.

Bondy u. a. arbeiteten heraus, dass sich das Profil der Personen, die ein Messer mit sich führten, von denen, die das Messer auch einsetzten, insbesondere in Bezug auf das durchschnittliche Alter unterschied.⁶³⁵ Hierzu werteten sie in Australien Literatur und statistische Daten aus und führten im Jahr 2021 eine qualitative Studie durch, bei der 82 jugendliche Probanden zum Mitführen und dem Einsatz von Messern befragt wurden.⁶³⁶ Es handelt sich um ältere, aber umfassende Daten aus verschiedenen Perspektiven, sodass anhand der Ergebnisse Rückschlüsse auf das Phänomen des Mitführens von Messern möglich sind. Hiernach existierten zwei Gruppen: Diejenigen, die in jungem Alter Messer mit sich führten und mit steigendem Alter darauf verzichteten und die ältere,

631 *Brennan*, Br J Criminol 2019, 571 (574); *Eades*, Crim Justice Matters 2006, 10; *Haylock u. a.*, BMC Public Health 2020, 1451 (8); *Lemos*, Fear, S. 7; *McNeill/Wheller*, Evidence, S. 1; *Palasinski u. a.*, J Interpers Violence 2021, NP7163 (7166).

632 *Bègue u. a.*, Psychol Crime Law 2016, 455 (458); *Brennan*, Br J Criminol 2019, 571 (582); *Coid u. a.*, Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol 2021, 1555 (1560); *PRCI*, Tackling, S. 25; *McVie*, Gang, S. 6; *Shahbazov u. a.*, Int Crim Justice Rev 2021, 1 (11 f.).

633 *Bartels*, Australia, S. 12; *Lemos*, Fear, S. 7; *Marfleet*, Weapon, Teil Summary; *McNeill/Wheller*, Evidence, S. 21.

634 *McVie*, Gang, S. 17, 21; *Shahbazov u. a.*, Int Crim Justice Rev 2021, 1 (11 f.).

635 *Bondy u. a.*, Living, S. vii.

636 *Bondy u. a.*, Living, S. vii; dort auch zum Folgenden.

persistierende Gruppe, die sich letztendlich in den Zahlen zu Messereinsätzen wiederfände. Eine analoge Differenzierung fand sich auch in anderen wissenschaftlichen Studien.⁶³⁷ Lemos unterteilte in Interpretation der ausgewerteten Literatur sowie der Ergebnisse aus Diskussionsgruppen zwischen vier verschiedenen Gruppen von Messertragenden, wobei maßgeblich war, ob die Person das Messer lediglich mit sich führte oder auch einsetzte und ob sie aufgrund dessen bereits behördlich bekannt war oder nicht.⁶³⁸

Auch McVie stellte fest, dass das Mitführen von Waffen für die meisten Jugendlichen eine vorübergehende Episode darstellte und nur eine kleine Personengruppe dieses Verhalten dauerhaft fortsetzte.⁶³⁹ Browne u. a. verwiesen darauf, dass der kleine Anteil derer, die fortgesetzt ein Messer mit sich trugen, die Häufigkeit des Tragens steigerte.⁶⁴⁰ Dies spiegelte sich auch in den Befunden von Coid u. a., die der persistierenden Gruppe eine Vielzahl individueller und zwischenmenschlicher Probleme, wie Substanzmissbrauch, Angststörungen und antisozialer Verhaltensweisen attestierten.⁶⁴¹ Dies war das Ergebnis einer Befragung zufällig ausgewählter Probanden, bei denen es sich um 5.005 Männer aus London im Alter von 18 bis 34 Jahren handelte.⁶⁴² Bei der Befragung wurde nur eine spezifische Personengruppe adressiert, die jedoch im Hinblick auf das Mitführen von Messern die Hauptrisikogruppe darstellen, sodass die Ergebnisse wichtige Hinweise liefern. Hinsichtlich der regionalen Vergleichbarkeit sind mögliche gesellschaftliche Unterschiede zu berücksichtigen.

Die sozioökonomischen Parameter und Sozialdaten, die im Zusammenhang mit dem Messertragen in der Forschung genannt werden, gleichen den genannten Merkmalen⁶⁴³ der Personen, die ein Messer einsetzen.⁶⁴⁴ Jedoch existieren auch Befunde, welche die Relevanz sozioökonomischer

637 Vgl. auch Browne u. a., *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (9) mwN.

638 Lemos, *Fear*, S. 6.

639 McVie, *Gang*, S. 6, 19, 42 f.: 6 % der Waffentragenden machten 25 % der Fälle aus; vgl. auch Browne u. a., *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (2).

640 Browne u. a., *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (2).

641 Coid u. a., *Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol* 2021, 1555 (1560 f).

642 Coid u. a., *Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol* 2021, 1555 (1557).

643 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (1).

644 Bègue u. a., *Psychol Crime Law* 2016, 455 (458, 467); Coid u. a., *Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol* 2021, 1555 (1561); Eades, *Crim Justice Matters* 2006, 10; Harding, *Youth Justice* 2020, 31 (33); Haylock u. a., *BMC Public Health* 2020, 1451 (10); Holligan u. a., *Crit Crim* 2017, 137 (148 f.); Lemos, *Fear*, S. 6; McNeill/Wheller, *Evidence*, S. 2.

Faktoren für das Messertragen relativieren.⁶⁴⁵ *Palasinski* mahnte in Einordnung der Ergebnisse einer qualitativen Befragung von 25 Personen (16 bis 17 Jahre alt) in England an, die Ursachensuche nicht auf das soziokulturelle Umfeld einer Person zu beschränken, da dies nur einen Ausschnitt der Realität widerspiegelt.⁶⁴⁶ Aufgrund der geringen Stichprobengröße und dem qualitativen Studiendesign weist die Untersuchung nur eine geringe Verallgemeinerungsfähigkeit auf, liefert jedoch interessante subjektive Perspektiven auf das Phänomen des Mitführens von Messern. Kein Zusammenhang wurde – wie beim Messereinsatz⁶⁴⁷ – zwischen dem Mitführen eines Messers und der Ethnie der Person festgestellt.⁶⁴⁸

Die Bewaffnung mit einem Messer wird, wie dessen Einsatz,⁶⁴⁹ vielfach in Verbindung mit einem devianten Lebensstil gebracht.⁶⁵⁰ Das Messertragen sei oftmals eine Facette eines vielseitigen kriminellen Handlungsrepertoires, das außerdem gewalttätige, aber auch anderweitige delinquente Verhaltensweisen, die Einbindung in eine delinquente *Peergroup* oder Berührungspunkte mit dem Drogenmilieu beinhalten könne.⁶⁵¹ Dabei erhöhe ein derartiger devianter Lebensstil sowohl das Risiko für Messertragen als auch das Risiko, selbst geschädigt zu werden.⁶⁵²

Zusammenfassend werden als Motivationen einerseits Symbolismus, Trend, Status und Gruppenzwang, andererseits aber Angst, Unsicherheit, Viktimisierung, Selbstschutz und fehlendes Vertrauen in die Polizei angeführt.⁶⁵³ Die einzelnen Begriffe werden im Folgenden in Bezug auf das Mitführen von Messern erläutert.

Daneben werden Messer Untersuchungsergebnissen zufolge in funktionaler Absicht mitgeführt, um andere Verhaltensweisen wie bspw. Raub oder sexuelle Übergriffe durchzusetzen oder sich für vorangegangene

645 *McVie*, Gang, S. 21 f.; *Shahbazov u. a.*, Int Crim Justice Rev 2021, 1 (570).

646 *Palasinski*, Safer Communities 2013, 71 (71, 75).

647 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (1).

648 *Bondy u. a.*, Living, S. viii; *Brennan*, Br J Criminol 2019, 571 (583).

649 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (3), (4).

650 *Brennan*, Br J Criminol 2019, 571 (587); *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (33); *Traynor*, 'Security gap', S. 263.

651 *McVie*, Gang, S. 45.

652 *McVie*, Gang, S. 27; *Traynor*, 'Security gap', S. 262 f.

653 *Bannister u. a.*, Troublesome Youth, S. 53 f.; *Bartels*, Australia, S. 15; *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (32 f.); *Palasinski u. a.*, J Interpers Violence 2021, NP7163 (7165); *Skarlatidou u. a.*, Crime Delinq 2021, 1 (5); WHO, European report, S. 17.

körperliche oder verbale Angriffe zu rächen.⁶⁵⁴

Betrachtet man die genannten Motivationen näher, so zeigt sich, dass Messertragende ganz überwiegend Selbstschutz als Grund angaben.⁶⁵⁵ Dem liege zum einen die allgemeine Angst, Geschädigte:r eines Angriffs zu werden, und das Gefühl der Unsicherheit zugrunde, das die handelnden Personen dazu bewegt, in Antizipation einer derartigen Gefahr zu Selbstverteidigungszwecken ein Messer mit sich zu führen.⁶⁵⁶ Dabei können nach Interpretation der Forschenden kriminalitätsbelastete Nachbarschaften und unsichere Umgebungen eine Rolle spielen.⁶⁵⁷ Oftmals stelle das Mitführen eines Messers aus Sicht der Handelnden die einzig vernünftige und notwendige Maßnahme dar, um den antizipierten Gefahren adäquat begegnen zu können.⁶⁵⁸ *Brennan* hielt dem in Einordnung der Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung aus 2005/2006 in England ($n = 4.234$) zum Mitführen von Messern insoweit jedoch entgegen, dass eine derart kausale Verknüpfung zwischen Kriminalitätsangst und der Bewaffnung mit einem Messer nicht bestehen kann, weil sonst deutlich mehr Personen ein Messer mit sich führen würden.⁶⁵⁹

Zum anderen bestehe ein reziproker Zusammenhang zwischen Gewaltopfererfahrungen und dem Mitführen eines Messers.⁶⁶⁰ Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigten übereinstimmend, dass Personen, die in der Vergangenheit gewaltsam viktimisiert worden waren, ein höheres Risiko

654 *Bannister u. a.*, *Troublesome Youth*, S. 52 f.; *Bartels*, *Australia*, S. 17; *Gliga*, „*Knife Crime*“, S. 20; *McNeill/Wheller*, *Evidence*, S. 1; WHO, *European report*, S. 17.

655 Bei *Eades u. a.*, *Knife*, S. 13 gaben dies 85 % der Befragten an; ebenso verwiesen bei *PRCI*, *Tackling*, S. 25 85 % auf Selbstschutz und 9 % auf potenzielle Auseinandersetzungen.

656 *Bondy u. a.*, *Living*, S. vii; *Eades u. a.*, *Knife*, S. 21; *Foster*, *Interventions*, S. 7; *Grimshaw/Ford*, *Young people*, S. 10; *Harding*, *Youth Justice 2020*, 31 (36); *Marfleet*, *Weapon, Summary*; *McVie*, *Gang*, S. 29; *Traynor*, ‘*Security gap*’, S. 262; *Webster u. a.*, *Am J Public Health* 1993, 1604 (1605).

657 *Holligan u. a.*, *Crit Crim* 2017, 137 (149); *Silvestri u. a.*, *Young people*, S. 7; *Thurnherr u. a.*, *Health Educ Res* 2008, 270 (276).

658 *Brennan*, *Eur J Criminol* 2021, 1 (5); *Grimshaw/Ford*, *Young people*, S. 8; *Harding*, *Youth Justice 2020*, 31 (33 f.); *Holligan u. a.*, *Crit Crim* 2017, 137 (148); *McVie*, *Gang*, S. 29; *Palasinski/Riggs*, *Crit Crim* 2012, 463 (473).

659 *Brennan*, *Eur J Criminol* 2021, 1 (2).

660 *Brennan*, *Eur J Criminol* 2021, 1 (15); *Lemos*, *Fear*, S. 10; *Haylock u. a.*, *BMC Public Health* 2020, 1451 (10); *Thurnherr u. a.*, *Health Educ Res* 2008, 270 (275 f.).

aufwiesen, ein Messer (oder eine Waffe generell) mit sich zu führen.⁶⁶¹ Brennan stellte insoweit eine Steigerung des Risikos, eine Waffe im auf den Vorfall folgenden Jahr zu tragen, um 6 % pro erlebtem Gewaltopfer-vorfall fest.⁶⁶²

Gleichermaßen wie zum Messereinsatz dargelegt⁶⁶³ wurden in diesem Kontext belastende Kindheitserfahrungen (sog. ACE) genannt.⁶⁶⁴ McVie berichtete außerdem, dass Personen, die selbstverletzendes Verhalten zeigten, ein erhöhtes Risiko aufwiesen, ein Messer mit sich zu führen.⁶⁶⁵ Bègue u. a. wiesen darauf hin, dass wiederholte Viktimisierung und das Erleben schwerer Gewalt dabei die Wahrscheinlichkeit, ein Messer mit sich zu führen, stärker beeinflussen als andere Formen der Viktimisierung.⁶⁶⁶ Dies war das Ergebnis einer Bevölkerungsbefragung in Lyon und Grenoble (Frankreich), bei der 11 bis 19-jährige Probanden ($n = 2.706$) zum Mitführen von Waffen interviewt wurden.⁶⁶⁷ Zwar untersuchte die Studie das Mitführen von Waffen allgemein. Es ist aber möglich, dass hier ein relevanter Anteil der mitgeführten Waffen auf leicht verfügbare Messer (Stichwaffen) entfällt, sodass der Studie Aussagekraft hinsichtlich des hiesigen Themas beizumessen ist. Gewaltopfererfahrungen stünden in einem stärkeren Zusammenhang zum Mitführen von Messern als die generelle Angst vor Viktimisierung.⁶⁶⁸ Thurnherr u. a. kamen jedoch zu dem Ergebnis, dass Gewaltopfererfahrungen nur mit dem Mitführen, nicht aber mit dem Einsatz eines Messers zusammenhängen.⁶⁶⁹ Gemeinsam mit der Erkenntnis, dass Messertragende dieses seltener tatsächlich einsetzen als andere Waffentragende, impliziert das nach Interpretation in der Literatur die Annahme, dass Personen, die aus den genannten Gründen ein Messer mit sich führen, dies tatsächlich primär zu

661 Bègue u. a., *Psychol Crime Law* 2016, 455 (457, 466); Brennan, *Br J Criminol* 2019, 571 (574 f.); Brennan, *Eur J Criminol* 2021, 1 (4); Eades u. a., *Knife*, S. 21; Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 8, 10; Haylock u. a., *BMC Public Health* 2020, 1451 (10); Holligan u. a., *Crit Crim* 2017, 137 (149); Lu u. a., *Cyberpsychol Behav Soc Netw* 2019, 173 (177); McNeill/Wheller, *Evidence*, S. 1; McVie, *Gang*, S. 25; Silvestri u. a., *Young people*, S. 7; Thurnherr u. a., *Health Educ Res* 2008, 270; Traynor, 'Security gap', S. 262; Webster u. a., *Am J Public Health* 1993, 1604 (1607).

662 Brennan, *Eur J Criminol* 2021, 1 (15).

663 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (4).

664 Haylock u. a., *BMC Public Health* 2020, 1451 (9); McNeill/Wheller, *Evidence*, S. 2.

665 McVie, *Gang*, S. 47.

666 Bègue u. a., *Psychol Crime Law* 2016, 455 (467).

667 Bègue u. a., *Psychol Crime Law* 2016, 455 (469).

668 Brennan, *Eur J Criminol* 2021, 1 (3).

669 Thurnherr u. a., *Health Educ Res* 2008, 270 (277).

Selbstverteidigungszwecken tun.⁶⁷⁰

In der Forschung wurde ein Zusammenhang zwischen dem Mitführen von Messern und fehlendem Vertrauen gegenüber der Polizei und anderen staatlichen Institutionen festgestellt.⁶⁷¹ Die Messertragenden haben nach Einordnung der Forschenden ein geringes Vertrauen in die Fähigkeit der Polizei, sie vor gewalttätigen Angriffen zu schützen, wobei auch Diskriminierungserfahrungen und misstrauische Einstellungen gegenüber der Polizei im persönlichen Umfeld eine Rolle spielten.⁶⁷² So könne ein Gefühl der Verpflichtung und moralischen Legitimation entstehen, zum Selbstschutz ein Messer mit sich zu führen.⁶⁷³ Fehlendes Vertrauen in staatliche Strafverfolgungsprozesse könne dazu führen, dass Personen sich auch zur selbstständigen – im Zweifel gewalttätigen – Klärung von Auseinandersetzungen herausgefordert fühlten.⁶⁷⁴

In diesem Zusammenhang wurden Personalabbau und die damit verbundene geringere Polizeipräsenz genannt.⁶⁷⁵ Bei geringem Vertrauen in polizeiliche Aktivitäten falle die Abwägung zwischen den Kosten und Nutzen oftmals zugunsten der vermeintlichen Vorteile des Messertragens aus.⁶⁷⁶ Der untersuchte Personenkreis weise zudem häufig polizeifeindliche Einstellungen und vermehrt konfrontative Begegnungen mit der Polizei auf.⁶⁷⁷

Zwar trivialisierten insbesondere Jugendliche das Tragen eines Messers oftmals,⁶⁷⁸ es stelle aber auch eine Möglichkeit der Statuserlangung dar.⁶⁷⁹ Das Messer symbolisiere Macht und „Coolness“, wodurch die

670 McVie, Gang, S. 6; Thurnherr u. a., Health Educ Res 2008, 270 (277).

671 Brennan, Eur J Criminol 2021, 1 (15); Palasinski u. a., J Interpers Violence 2021, NP7163 (7166); Skarlatidou u. a., Crime Delinq 2021, 1 (5).

672 Brennan, Br J Criminol 2019, 571 (578 f.).

673 Brennan, Eur J Criminol 2021, 1 (6); Grimshaw/Ford, Young people, S. 8, 10; Harding, Youth Justice 2020, 31 (33, 37); Holligan u. a., Crit Crim 2017, 137 (148); Lemos, Fear, S. 10; Marfleet, Weapon, Summary; Palasinski/Riggs, Crit Crim 2012, 463 (475); Palasinski, Safer Communities 2013, 71 (74); Skarlatidou u. a., Crime Delinq 2021, 1 (5, 19); Traynor, 'Security gap', S. 263.

674 McNeill/Wheller, Evidence, S. 1.

675 Kirchmaier u. a., Gangs, S. 2.

676 Palasinski, Safer Communities 2013, 71 (74).

677 McVie, Gang, S. 25; Harding, Youth Justice 2020, 31 (34).

678 Harding, Youth Justice 2020, 31 (33).

679 Lemos, Fear, S. 8; Eades u. a., Knife, S. 22; Foster, Interventions, S. 7.

Messertragenden versuchten, ihren Peers zu imponieren.⁶⁸⁰ Häufig werde aus dem Mitführen eines Messers Selbstbewusstsein generiert, das aufgrund mangelnder persönlicher Erfolge fehlt.⁶⁸¹ Das Messertragen stärke außerdem aggressive und gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen, die vermeintlich mit Macht, Autorität und Respekt einhergingen.⁶⁸² Darunter ist das Bedürfnis zu verstehen, in der Gruppe von Gleichaltrigen Männlichkeit und Stärke zu demonstrieren und sich bspw. gegen Beleidigungen mit Gewalt zu wehren.⁶⁸³ Darüber hinaus stehe das Mitführen eines Messers im Zusammenhang mit sog. „Straßenkapital“ (*Street Credibility*) und der Möglichkeit, sich „auf der Straße“ Respekt zu verschaffen.⁶⁸⁴

Diese symbolische Bedeutung, die Messern beigemessen werde, lasse sich auf deren kulturelle und praktische Bedeutung zurückführen.⁶⁸⁵ So würden Messer nicht nur geschätzt, weil sie einen funktionalen und alltäglichen Wert aufwiesen.⁶⁸⁶ Das Messertragen habe bei historischer Betrachtung stets als Symbol von Macht und Männlichkeit innerhalb sozialer Hierarchien gegolten, wobei sich Eigenschaften wie Ehre und Macht, die mit dem Messer (oder historisch: Schwert) assoziiert werden, auf dessen Träger:in übertragen.⁶⁸⁷ Diese Symbolik habe sich innerhalb der Kultur sog. Straßenbanden fortgesetzt⁶⁸⁸ und gelte bis heute: Messertragende gälten als vermeintlich stärker respektiert und gefürchtet.⁶⁸⁹

Ein weiterer Faktor, der das Mitführen von Messern begünstige, wird in der wissenschaftlichen Bewertung im Einfluss der *Peergroup* gesehen.⁶⁹⁰ Dabei spiele einerseits Gruppenzwang innerhalb von Gruppen, aber auch

680 Bondy u. a., *Living*, S. ix; Haylock u. a., *BMC Public Health* 2020, 1451 (10); Lemos, Fear, S. 8; Gliga, „Knife Crime“, S. 6; Shahbazov u. a., *Int Crim Justice Rev* 2021, 1 (9); Skarlatidou u. a., *Crime Delinq* 2021, 1 (13); Squires, *Br Politics* 2009, 127 (139).

681 Kaiser, *Messer*, S. 132 f., dort auch zum Folgenden; Lemos, Fear, S. 8; Shahbazov u. a., *Int Crim Justice Rev* 2021, 1 (10).

682 Harding, *Youth Justice* 2020, 31 (33); Haylock u. a., *BMC Public Health* 2020, 1451 (10); Lemos, Fear, S. 8; Palasinski/Riggs, *Crit Crim* 2012, 463; Palasinski, *Safer Communities* 2013, 71 (74); Palasinski u. a., *J Interpers Violence* 2021, NP7163 (7166); Shahbazov u. a., *Int Crim Justice Rev* 2021, 1 (9, 17); WHO, *European report*, S. 17.

683 Baier u. a., *Kriminalistik* 2018, 571 (574).

684 Bannister u. a., *Troublesome Youth*, S. 53 f.; Harding, *Youth Justice* 2020, 31 (33, 41); McNeill/Wheller, *Evidence*, S. 1; Traynor, 'Security gap', S. 263.

685 Cook/Walklate, *Current Sociology* 2020, 61 (65); Williams/Squires, *Rethinking*, S. 62.

686 Cook/Walklate, *Current Sociology* 2020, 61 (66).

687 Kaiser, *Messer*, S. 132 f.; Williams/Squires, *Rethinking*, S. 63 f., 68.

688 Williams/Squires, *Rethinking*, S. 107 ff.

689 Bannister u. a., *Troublesome Youth*, S. 53 f.; Kaiser, *Messer*, S. 132 f.

690 Bègue u. a., *Psychol Crime Law* 2016, 455 (467); McVie, *Gang*, S. 24.

von Kommunen eine Rolle, wobei Messer häufig im Kontext der *Peergroup* mitgeführt würden.⁶⁹¹ Zum anderen sei vor dem Hintergrund sozialer Lerntheorien der Einfluss von Sozialisation und Kultur zu beachten, so dass das Verhalten von *Peers*, die häufig im Konflikt mit der Polizei stünden und oftmals selbst Waffen mit sich führten, die Messertragenden beeinflussten.⁶⁹²

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zeigen sich bei Personen, die ein Messer mit sich führen, vielfach anderweitige Risikoverhaltensmuster und problembelastete Hintergründe wie bspw. delinquentes Verhalten, Substanzkonsum (Alkohol, Drogen, Zigaretten), Tätowierungen, Beteiligung an Gangaktivitäten, ungeschützter Geschlechtsverkehr, „Rumhängen“ oder psychiatrische Erkrankungen.⁶⁹³

Parallel zu Erkenntnissen zum Messereinsatz⁶⁹⁴ seien bestimmte Persönlichkeitsmerkmale wie erhöhte Aggressivität, geringer Selbstwert, ein verstärktes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit, hohe Risikobereitschaft, geringe Gewissenhaftigkeit, militärische Interessen und kriminalitätsbefürwortende Einstellungen mit dem Mitführen von Waffen und damit auch Messern assoziiert.⁶⁹⁵

Während der Konsum von medialen Gewaltdarstellungen in der Kindheit als Risikofaktor genannt wird,⁶⁹⁶ stellten eine starke Bindung zu den Eltern ebenso wie eine enge Angebundenheit an die Schule Schutzfaktoren gegen Waffentragen dar.⁶⁹⁷

Wichtig sei, dass nicht einzelne Faktoren, sondern das kumulative

691 *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (33); *Lemos*, Fear, S. 8 f.; *McVie*, Gang, S. 24; *Shahbazov u. a.*, Int Crim Justice Rev 2021, 1 (15).

692 *Bègue u. a.*, Psychol Crime Law 2016, 455 (457 f.); *Bondy u. a.*, Living, S. viii; *Brennan*, Br J Criminol 2019, 571 (576); *Brennan*, Eur J Criminol 2021, 1 (15); *Harding*, Youth Justice 2020, 31 (34); *McVie*, Gang, S. 27; *Shahbazov u. a.*, Int Crim Justice Rev 2021, 1 (15).

693 *Bondy u. a.*, Living, S. viii; *Brennan*, Br J Criminol 2019, 571 (575 f.); *Browne u. a.*, Aggress Violent Behav 2022, 101774 (12); *Coid u. a.*, Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol 2021, 1555 (1560); *McVie*, Gang, S. 7, 22, 28; *Thurnherr u. a.*, Health Educ Res 2008, 270 (270 f., 273).

694 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (4).

695 *Barlas/Egan*, J Forens Psychiatry Psychol 2006, 53; *Brennan*, Br J Criminol 2019, 571 (574); *Gliga*, „Knife Crime“, S. 9; *McVie*, Gang, S. 24; *Webster u. a.*, Am J Public Health 1993, 1604 (1607).

696 *Lemos*, Fear, S. 8.

697 *Bègue u. a.*, Psychol Crime Law 2016, 455 (456 f.).

Zusammenspiel verschiedener Komponenten aus unterschiedlichen Lebensbereichen im Mitführen einer Waffe resultierten.⁶⁹⁸ Die maßgeblichen Risikofaktoren sind vergleichbar zu denen, die im Kontext von Jugendkriminalität im Allgemeinen angeführt werden, was damit zusammenhängen kann, dass das Mitführen von Waffen bzw. Messern im internationalen Forschungskontext wie oben dargelegt insbesondere in der Jugendphase verortet wird.⁶⁹⁹

Der stärkste Risikofaktor für Messertragen mit 16 Jahren ist laut McVie das Messertragen mit 13 Jahren, sodass frühe Interventionen notwendig sind.⁷⁰⁰ Zu beachten sei außerdem, dass es sich bei der Gruppe derjenigen, die ein Messer mit sich führen, um eine auch im Hinblick auf anderes Risikoverhalten und Auffälligkeiten wie selbstverletzendes Verhalten oder psychische Probleme hochgefährdete Gruppe handele.⁷⁰¹

c) Zwischenfazit

Zusammenfassend kann der empirische Forschungsstand zu Messergewalt im nationalen und internationalen Raum folgendermaßen bewertet werden:

In Deutschland gibt es nur sehr vereinzelte wissenschaftliche Veröffentlichungen, die sich explizit dem Phänomen der Messergewalt widmen. Dazu zählt eine rechtsmedizinische Analyse von Gewaltdelikten mit Messereinsatz, aber auch eine aktuellere Untersuchung des Mitführens von Messern. Diese zeigt, dass das Mitführen ein verbreitetes Phänomen zu sein scheint und lässt zudem Rückschlüsse auf bestimmte Risikofaktoren zu.

Die internationale Forschung, insbesondere in Großbritannien, hat sich dagegen deutlich ausführlicher mit Messergewalt beschäftigt. Dabei diskutierte sie insbesondere über jugendliche Täter:innen von Messergewalt, verwies aber auch auf die Täterschaft in sämtlichen Altersklassen. Zudem betonte sie Faktoren wie einen niedrigen sozioökonomischen Status sowie soziale und materielle Ungleichheit, ein kriminelles Umfeld,

698 *Bondy u. a.*, Living, S. viii; *Brennan*, Br J Criminol 2019, 571 (586, 588); *Brennan*, Eur J Criminol 2021, 1 (5); *Coid u. a.*, Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol 2021, 1555 (1560); *Skarlatidou u. a.*, Crime Delinq 2021, 1 (13).

699 *Bartels*, Australia, S. 17; *Bondy u. a.*, Living, S. vii.

700 *McVie*, Gang, S. 27.

701 *British Youth Council*, Epidemic, S. 3; *McVie*, Gang, S. 26.

fehlende Bildung und männliches Geschlecht in Bezug auf Messergewalt. Allerdings sei auch die Wirkung von Diskriminierung und Stigmata nicht zu vernachlässigen. Bei der ethnischen Herkunft der Täter:innen fand sich kein Zusammenhang zu Messergewalt.

Diese spielte sich internationalen Forschungserkenntnissen zufolge zu großen Teilen im privaten Raum ab, wobei die Geschädigten dort tendenziell weiblich waren, während die Geschädigten im öffentlichen Raum eher ein männliches Geschlechts aufwiesen. Insgesamt fand Messergewalt vor allem im sozialen Nahraum statt, nur ein geringerer Anteil zeigte keinerlei Täter-Opfer-Beziehung. Weibliche Geschädigte wurden insbesondere durch (Ex)-Partner:innen viktimisiert, männliche Geschädigte dagegen durch Freund:innen oder Bekannte. Ein Großteil der Taten wurde mit einem Küchenmesser verübt.

Die Forschung konnte keine eindimensionale Erklärung für die Motivation finden, ein Messer gegen eine andere Person einzusetzen. Maßgeblich waren Faktoren wie vermeintlicher Selbstschutz, hypermaskuline Geschlechtsidentität, Gruppendynamiken oder ein devianter Lebensstil. Der Beweggrund für die konkrete Tat erwuchs meist aus einer Konfliktsituation, in der das Messer schlicht verfügbar war.

Bei Messergewalt trafen häufig mehrere Risikofaktoren kumulativ zusammen. Diese konnten in individuelle, beziehungsrelevante, gemeinschaftsbezogene und gesellschaftsbezogene Aspekte untergliedert werden. Neben den als Motivationen genannten Faktoren galt dies für ein geringes Polizeivertrauen und bestimmte Persönlichkeitsmerkmale.

Besonders betont wurde die Bedeutung belastender Kindheits- und allgemeiner Gewaltopfererfahrungen, aber auch vorheriger (Gewalt-)Delinquenz und wiederholter Beteiligung an Messergewalt. Auch die Einbindung in eine delinquente *Peergroup* war ein wichtiger Risikofaktor, wobei Symbolik, ein devianter Lebensstil und Selbstschutz insbesondere im Kontext von Gangs eine wichtige Rolle spielten. Während bei der Einbindung in Gangs eher soziale Probleme maßgeblich waren, spielten bei Täter:innen von Messergewalt vor allem individuelle Konflikte eine Rolle.

Besonders relevant waren offenbar psychische Krisen- und Ausnahmesituationen, wobei hier vor allem Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis und wahnhaftige Störungen hervorgehoben wurden. Diese Gruppe setzte vorwiegend Küchenmesser im sozialen Nahraum (Partner:in, Familie) ein, wobei Verfügbarkeit und Impulsivität maßgeblich

waren. Insbesondere wurde das Zusammenspiel psychischer Probleme mit Substanzkonsum und Gewaltopfererfahrungen sowie einer Historie psychischer Erkrankungen und Klinikaufenthalte betont. Der Konsum psychotroper Substanzen, insbesondere von Alkohol, bei Tatbegehung und in der Vorgeschichte, wurde zudem als allgemein relevanter Risikofaktor für Messergewalt hervorgehoben.

Als wichtigster Risikofaktor für den Einsatz eines Messers wurde das regelmäßige Mitführen eines Messers angeführt, da es dadurch erst in Konfliktsituationen verfügbar war. Die hohe Verfügbarkeit von Messern insgesamt führte zu einer großen Zahl an Tatgelegenheiten.

Allerdings setzte der ganz überwiegende Teil derjenigen, die ein Messer mitführten, es nicht ein. Das Mitführen von Messern war insbesondere unter jungen Personen weitverbreitet, nur eine kleine Personengruppe setzte dies im höheren Alter fort, wobei diese Personengruppe vielfältige persönliche Konflikte zeigte. Als maßgebliche Risikofaktoren für das Mitführen eines Messers wurden ein devianter Lebensstil, Symbolismus, Gruppenzwang, Angst und vermeintlicher Selbstschutz, Gewaltopfererfahrungen, fehlendes Polizeivertrauen, aber auch die Absicht, es zur Begehung einer Straftat einzusetzen, festgestellt. Zudem spielten allgemeine Risikoverhaltensmuster eine Rolle. Es wirkten also Risikofaktoren für Jugendkriminalität generell, wobei das frühere Mitführen eines Messers ein starkes Risiko für das spätere Mitführen barg.

Insgesamt zeigt sich die Forschungslage zu Messergewalt heterogen und besteht aus einer Vielzahl isoliert nebeneinanderstehender Einzelbefunde, zwischen denen noch kein Zusammenhang erkennbar ist. Zudem stammen die Befunde aus verschiedenen räumlichen Bereichen, sodass unterschiedliche Rahmenbedingungen die zugrundeliegenden Daten beeinflussen haben könnten. Außerdem müssen sich die Befunde der kritischen Frage stellen, inwiefern sie auf die Verhältnisse in Deutschland übertragen werden können. Auch dahingehend besteht eine defizitäre Forschungslage.

D. Eigene Untersuchungen zu Messergewalt

I. Einleitung in die empirische Studie

Obgleich das Phänomen der Messergewalt, wie in der Einleitung dargelegt, bereits seit längerer Zeit im öffentlichen Fokus stand, führte man die Diskussionen zumindest hierzulande lange Zeit auf der Grundlage einer vergleichsweise spärlichen Datenbasis.⁷⁰² Unter Beteiligung der Autorin der vorgelegten Arbeit wurde daher eine empirische Studie durchgeführt, indem Daten zur Häufigkeit und zum Charakter der Messergewalt in Rheinland-Pfalz ausgewertet und diskutiert wurden.⁷⁰³ Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser empirischen Studie dargelegt, wobei stellenweise eine ausführlichere Darstellung als in der bisherigen Veröffentlichung erfolgt.

Im Zuge der empirischen Untersuchung wurden verschiedene täter- und tatbezogene Variablen in Bezug auf das Phänomen der Messergewalt betrachtet.⁷⁰⁴ In Anbetracht der nur sporadisch vorhandenen empirischen und theoretischen Fundierung zu Messergewalt hat man keine konkreten (Unterschieds-)Hypothesen formuliert, sondern vielmehr ein überwiegend exploratives Vorgehen gewählt.

Im Detail untersuchten die Autor:innen, ob der Anteil der Messergewalt unter den schweren Gewaltdelikten zwischen den Jahren 2013 und 2018 statistisch signifikant angestiegen war. Außerdem prüften sie das Vorliegen statistisch signifikanter Unterschiede zwischen schwerer Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz und solcher mit Messereinsatz im Hinblick auf das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die Schuldfähigkeit, wobei jeweils zwischen den Jahren 2013 und 2018 differenziert wurde. Weiterhin untersuchte die Forschungsgruppe, ob innerhalb der schweren Gewaltdelikte mit Messereinsatz zwischen den Jahren 2013 und 2018 statistisch bedeutsame Unterschiede bei den Variablen Altersmittelwert, dem Fehlen einer Täter-Opfer-Beziehung und einer Tatbegehung im öffentlichen Raum vorlagen.

Grundlage der Studie bildeten Aburteilungen, also Verurteilungen ebenso wie Strafbefehle und solche Aburteilungen, in denen eine

702 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (44).

703 Vgl. Rausch u. a., FPPK 2022, 42.

704 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (44), dort auch zum Folgenden.

Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde.⁷⁰⁵ Nicht enthalten waren jedoch Freisprüche oder Einstellungen, sodass insgesamt ausschließlich solche Personen erfasst wurden, gegen die eine Kriminalanktion verhängt wurde.

Als Messergewalt fassten *Rausch u. a.* – entsprechend der in der Einleitung diskutierten Definition⁷⁰⁶ – diejenigen Aburteilungen, denen mindestens ein Fall einer versuchten oder vollendeten Verletzung durch den Einsatz eines Messers oder einer konkreten Drohung mit einem Messer zugrunde lag.⁷⁰⁷

In einer Folgeuntersuchung wurde die Stichprobe mit Rücksicht auf die teilweise fehlende Komplexität der Datengrundlage reduziert ($n = 452$) und anhand weiterer, umfassenderer Variablen aus den Bereichen Sozialdaten, Gewalttatverhalten, Viktimisierungserfahrungen, psychische Gesundheit und Rückfallrisiko erneut ausgewertet. Im Unterschied zur ersten Untersuchung spielte die zeitliche Entwicklung keine Rolle, sodass lediglich zwischen den beiden Subgruppen Messergewalt und schwere Gewalt ohne Messer unterschieden wurde. Die Befunde verstärkten und differenzierten die Ergebnisse der ersten Studie.

II. Methode

1. Stichprobe

Die Studie untersuchte eine Gruppe von $n = 519$ Personen, die wegen mindestens eines Falls schwerer Gewaltkriminalität in Rheinland-Pfalz abgeurteilt wurden und deren Aburteilung im Jahr 2013 oder im Jahr 2018 Rechtskraft erlangte (2013: $n = 253$ und 2018: $n = 266$).⁷⁰⁸ Hatten die Täter:innen mehrere einschlägige Taten begangen, wurden diese in einem Urteil verbunden, sodass einem Datenpunkt möglicherweise mehrere Straftaten zugrunde lagen. Eine Person aus der Untersuchungsgruppe wurde nach dem ersten rechtskräftigen Urteil im Jahr 2018 erneut straffällig, wofür man sie noch im selben Jahr rechtskräftig abgeurteilt hat. Bei einer weiteren Person kam es sowohl 2013 als auch 2018 zu

705 *Rausch u. a.*, FPPK 2022, 42 (44), dort auch zum Folgenden; so auch die amtliche Begriffsdefinition des Statistischen Bundesamtes.

706 Vgl. 2. Teil, I. 2.

707 In der Publikation wurde abweichend zur vorliegenden Arbeit der Begriff „Messerkriminalität“ statt „Messergewalt“ verwendet.

708 *Rausch u. a.*, FPPK 2022, 42 (45), dort auch zum Folgenden.

einer rechtskräftigen Aburteilung wegen mindestens eines schweren Gewaltdelikts. Die Deliktsverteilung bei den Aburteilungen in der Untersuchungsgruppe ist in Tabelle 3 detailliert dargestellt.

Tabelle 3: Deliktsverteilung (Mehrfachnennungen, versuchte und vollendete Delikte)⁷⁰⁹

Deliktstypen	Messergewalt			Schwere Gewalt ohne Messer		
	insgesamt	2013	2018	insgesamt	2013	2018
§ 113 Abs. 2 Nr. 1 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)	5	/	5	6	/	6
§ 177 Abs. 7 Nr. 1 und Abs. 8 Nr. 1 StGB ^a (Sexueller Übergriff/Nötigung/ Vergewaltigung)	3	1	2	1	0	1
§ 211 StGB (Mord)	14	5	9	8	3	5
§ 212 StGB (Totschlag)	21	10	11	16	4	12
§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Gefährliche Körperverletzung)	32	12	20	101	45	56
§ 226 StGB (Schwere Körperverletzung)	6	0	6	7	5	2
§ 227 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge)	/	/	/	2	2	/
§ 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Diebstahl mit Waffen)	4	3	1	235	106	129
§ 250 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB (Schwerer Raub)	16	8	8	119	79	40

^a Gesetzesreform 2016, vorher § 177 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 StGB

Die Untersuchungsgruppe setzte sich aus 471 Männern und 48 Frauen (2013: $n = 233$ zu 20; 2018: $n = 238$ zu 28) zusammen.⁷¹⁰ Dabei bewegte sich das Alter der Abgeurteilten im Jahr 2013 zwischen 14 und 75 Jahren ($M = 30.24$; $SD = 13.13$), im Jahr 2018 variierte es zwischen 14 und 90 Jahren ($M = 32.38$; $SD = 14.04$). In 360 Aburteilungen besaßen die Täter:innen die deutsche Staatsbürgerschaft (2013: $n = 179$ und 2018: $n = 181$), wobei darunter auch diejenigen Personen fielen, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit aufwiesen. Die verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB oder Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB für mindestens eine der zugrundeliegenden Taten wurde bei 61 Personen

709 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (45) sowie weitere Berechnungen.

710 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (45), dort auch zum Folgenden.

der Untersuchungsgruppe angenommen (2013: $n = 21$ und 2018: $n = 40$). Als Messergewalt identifizierte die Forschungsgruppe insgesamt 12,7 % ($n = 66$) der untersuchten 519 Aburteilungen (2013 = 10,7 %, $n = 27$ und 2018 = 14,7 %, $n = 39$).⁷¹¹ Von diesen rechtskräftigen Aburteilungen spielte sich in 31 Fällen mindestens eine der als Messergewalt klassifizierten Straftaten im öffentlichen Raum ab (2013: $n = 14$ und 2018: $n = 17$). Eine fehlende Täter-Opfer-Beziehung vor der Tatbegehung dokumentierte man bei 19 der wegen Messergewalt abgeurteilten Personen (2013 = 8 und 2018 = 11). In Tabelle 4 werden weitere deskriptive Angaben der Stichprobe dargelegt.

Tabelle 4: Deskriptive Statistiken der Variablen (in Häufigkeiten und Mittelwerten)⁷¹²

Variable	Messergewalt ($n=66$)				Schwere Gewalt ohne Messer ($n=453$)			
	2013		2018		2013		2018	
	$n = 27$	%	$n = 39$	%	$n = 226$	%	$n = 227$	%
Männer	24	88,9	37	94,9	209	92,5	201	88,5
Frauen	3	11,1	2	5,1	17	7,5	26	11,5
Deutsche Staatsangehörigkeit	20	74,1	22	56,4	159	70,4	159	70
Vermindert/nicht schulfähig	6	22,2	12	30,8	15	6,6	28	12,3
Keine Täter-Opfer-Beziehung	8	29,6	11	28,2	/	/	/	/
Tatort im öffentlichen Raum	14	51,9	17	43,6	/	/	/	/
Alter in Jahren	34.04 ($SD = 15.59$)		34.62 ($SD = 13.94$)		30.94 ($SD = 12.78$)		32.88 ($SD = 14.18$)	

711 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (45), dort auch zum Folgenden.

712 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (48) sowie weitere Berechnungen.

2. Erhebungsmethode

Die vorliegende Studie basierte auf Daten, die das *rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz* erhoben hatte.⁷¹³ Dazu erfolgte zunächst eine Abfrage des *rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz* beim *Bundeszentralregister* zu solchen Personen, die wegen Straftaten des in Tabelle 3 dargelegten Katalogs in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2013 und 2018 rechtskräftig abgeurteilt worden waren. Anhand des vom Ministerium gewählten Straftatenkatalogs wurde zwangsläufig jeder abgeurteilte Messerangriff „unter mindestens einer dieser Strafvorschriften in einem Urteil oder Strafbefehl erfasst“⁷¹⁴. Ausgehend von den Daten, die das *rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz* durch die Abfrage beim *Bundeszentralregister* erlangte, wurden die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften kontaktiert, welche die Urteilstexte sowie Informationen aus dem staatsanwalt-schaftlichen Fachverfahren *web.sta* zu den einzelnen Fällen beisteuer-ten.⁷¹⁵ Die Forschungsgruppe glich in einer Nacherhebung die vorliegen- den Daten im Wege einer Dokumentanalyse mit den Urteilstexten ab und stellte einzelne Rückfragen an die zuständigen Staatsanwaltschaften. Zu- dem erhob sie auf Grundlage der Urteilstexte weitere Variablen.

Konkret untersuchte die Forschungsgruppe „Merkmale der Gewaltkrimi- nalität (Messergewalt, keine Messergewalt), des Geschlechts der abgeur- teilten Person (männlich, weiblich) sowie deren Nationalität (deutsche vs. nichtdeutsche Staatsangehörigkeit), die Vortat-Täter-Opfer-Beziehung (Täter-Opfer-Beziehung, keine Täter-Opfer-Beziehung), Merkmale des Tatorts (öffentlicher vs. privater Raum) sowie die Beurteilung der Schuld- fähigkeit (vermindert schuldig/schuldunfähig vs. schuldig). Dar- über hinaus erfasste sie das Alter zum Zeitpunkt der letzten Tathandlung. Kodiert wurde (dichotom) das Vorhandensein bzw. Nicht-Vorhandensein der Merkmale.“⁷¹⁶ In der folgenden Darstellung wird außerdem basierend auf eigenen weitergehenden Auswertungen die Deliktsverteilung sowie die Messerart differenziert dargelegt.

713 „Geringfügige Abweichungen zwischen den Ergebnissen, die das Ministerium der Jus- tiz im Rahmen vorangegangener Veröffentlichungen berichtet hatte, und der vorlie- genden Studienauswertung waren auf Übertragungsfehler zurückzuführen, die erst im Rahmen der gegenständlichen Datenanalyse sichtbar wurden.“, *Rausch u. a.*, FPPK 2022, 42 (45), dort auch zum Folgenden.

714 LT RLP-Vorlage 17/6613, S. 3.

715 *Rausch u. a.*, FPPK 2022, 42 (45 f.), dort auch zum Folgenden.

716 *Rausch u. a.*, FPPK 2022, 42 (46).

3. Statistische Auswertungen

Die statistischen Analysen führten *Rausch u. a.* mittels SPSS Version 27 durch.⁷¹⁷ Dabei erfolgten zufallskritische Vergleiche der jeweils geprüften Variablen „in Abhängigkeit des Skalenniveaus des vorliegenden Datenmaterials“⁷¹⁸. Die Überprüfung des Alters der rechtskräftig abgeurteilten Personen auf Mittelwerteunterschiede wurden anhand eines *t-Tests* durchgeführt.⁷¹⁹ Bei den beiden Merkmalen Geschlecht und Messergewalt wurde für die Signifikanztest hinsichtlich der Unterschiedsanalysen der *exakte Test nach Fisher* verwendet. Die übrigen inferenzstatistischen Auswertungen basierten auf χ^2 -Tests.

Für alle statistisch signifikanten Ergebnisse wurde *Cramers-V* als Effektstärkemaß berechnet. Dabei kann *Cramers-V* Werte im Bereich von 0 bis 1 annehmen und ist nach *Cohen*⁷²⁰ wie folgt zu interpretieren: „Werte ab 0.1 entsprechen einem schwachen Effekt, Werte zwischen 0.3 und 0.5 entsprechen einem mittleren Effekt und Werte ab 0.5 entsprechen einem starken Effekt“⁷²¹.

Die inferenzstatistische Untersuchung bezog sich darauf, inwiefern die jeweiligen Variablen im Bereich der Messergewalt ausgeprägt waren im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Ausprägung im Bereich der schweren Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz (z. B.: Anteil der deutschen im jeweiligen Jahr rechtskräftig abgeurteilten Personen, die ein Messer verwendet haben, im Vergleich zum Anteil der deutschen im jeweiligen Jahr rechtskräftig abgeurteilten schweren Gewalttäter:innen ohne Messereinsatz).

III. Ergebnisse

1. Messergewalt in 2013 und 2018

Bei 66 der insgesamt 519 wegen schwerer Gewaltkriminalität rechtskräftig abgeurteilten Personen lag mindestens ein Fall von Messergewalt zugrunde.⁷²² Differenziert man diese Subgruppe nach Jahren, so kam es im Jahr 2013 zu 27 rechtskräftigen Aburteilungen wegen Messergewalt bei

717 *Rausch u. a.*, FPPK 2022, 42 (46).

718 *Rausch u. a.*, FPPK 2022, 42 (46).

719 *Rausch u. a.*, FPPK 2022, 42 (46), dort auch zum Folgenden.

720 Vgl. *Cohen*, *Statistical power analysis*.

721 *Rausch u. a.*, FPPK 2022, 42 (46), dort auch zum Folgenden.

722 *Rausch u. a.*, FPPK 2022, 42 (46), dort auch zum Folgenden.

insgesamt 253 Aburteilungen wegen schwerer Gewaltkriminalität, das Jahr 2018 umfasste 39 Aburteilungen wegen Messergewalt bei insgesamt 266 Aburteilungen wegen schwerer Gewaltkriminalität. Mithin lag in 10,7 % der rechtskräftigen Aburteilungen des Jahres 2013 mindestens ein Fall von Messergewalt vor, wohingegen im Jahr 2018 14,7 % der Aburteilungen Messergewalt enthielten. Dieser Anstieg war statistisch nicht signifikant (χ^2 (df = 1) = 1,86; $p = .173$). Der Anteil der Aburteilungen, die als Messergewalt klassifiziert wurden, an der schweren Gewaltkriminalität insgesamt lag bei 12,7 %.

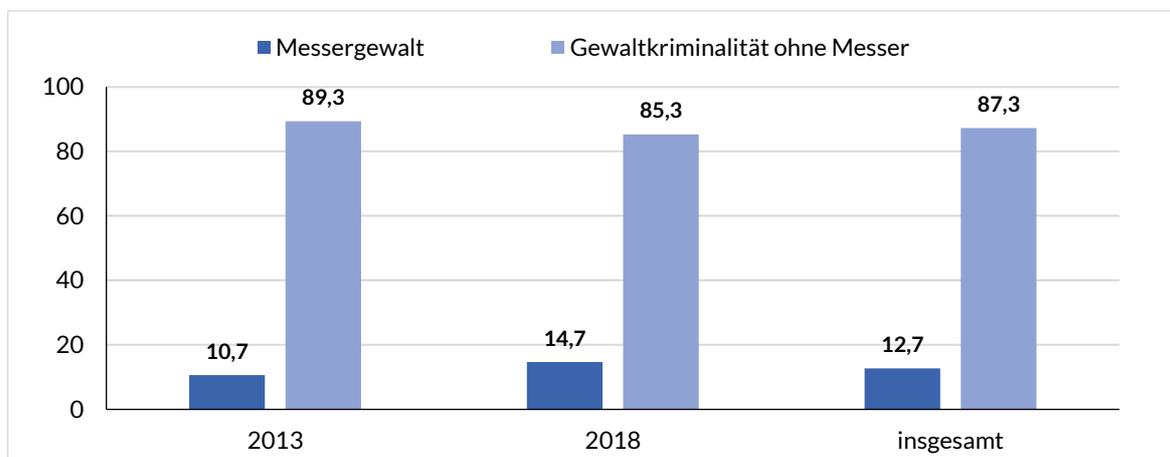


Abb. 3: Art der Gewaltkriminalität in %

Ausgangspunkt der folgenden Untersuchungen bildeten die beiden Subgruppen der Messergewalt ($n = 66$) und der Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz ($n = 453$).⁷²³ Konkret wurde inferenzstatistisch geprüft, inwiefern sich die Ausprägung des jeweiligen Merkmals (z. B. Schuldfähigkeit, Geschlecht) in der Subgruppe der Messergewalt signifikant von dessen Ausprägung in der Subgruppe der Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz unterscheidet.

2. Deliktsverteilung⁷²⁴

Die beiden Gruppen der Messergewalt und der schweren Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz verteilten sich unterschiedlich auf die in Tabelle 3 dargestellten Delikte aus dem Straftatenkatalog. In der Gruppe der

⁷²³ Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (46), dort auch zum Folgenden.

⁷²⁴ Die folgende Darstellung der Deliktsverteilung beruht auf eigenen weiteren Auswertungen der Untersuchungsgruppe.

schweren Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz stellte der Diebstahl mit Waffen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowohl im Jahr 2013 (mit 43,4 %) als auch im Jahr 2018 (mit 51,4 %) und damit auch insgesamt (mit 47,5 %) das häufigste Delikt dar. Darauf folgten im Jahr 2013 (mit 31,1 %) und insgesamt über beide Jahre hinweg (mit 22,8 %) der schwere Raub unter Beisichführen einer Waffe gem. § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB, im Jahr 2018 dagegen (mit 22,3 %) die gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. An dritter Stelle stand im Jahr 2013 (mit 18,4 %) sowie insgesamt für beide Jahre zusammen (mit 20,4 %) wiederum die gefährliche Körperverletzung, während im Jahr 2018 (mit 14,7 %) der schwere Raub unter Beisichführen einer Waffe das dritthäufigste Delikt ausmachte.

Dagegen war in der Gruppe der Messergewalt die gefährliche Körperverletzung sowohl im Jahr 2013 (mit 30,8 %) als auch im Jahr 2018 (mit 32,3 %) und dementsprechend über beide Jahre zusammen (mit 31,7 %) das häufigste Delikt. An zweiter Stelle stand im Jahr 2013 der Totschlag gem. § 212 StGB (mit 25,6 %), ebenso im Jahr 2018 (mit 17,1 %) und damit auch insgesamt (20,8 %). Dem folgten im Jahr 2013 sowohl der schwere Raub unter Beisichführen einer Waffe als auch Mord gem. § 211 StGB (mit jeweils 12,8 %), im Jahr 2018 (mit 14,5 %) und insgesamt über beide Jahre (mit 13,9 %) stand Mord an dritter Stelle.

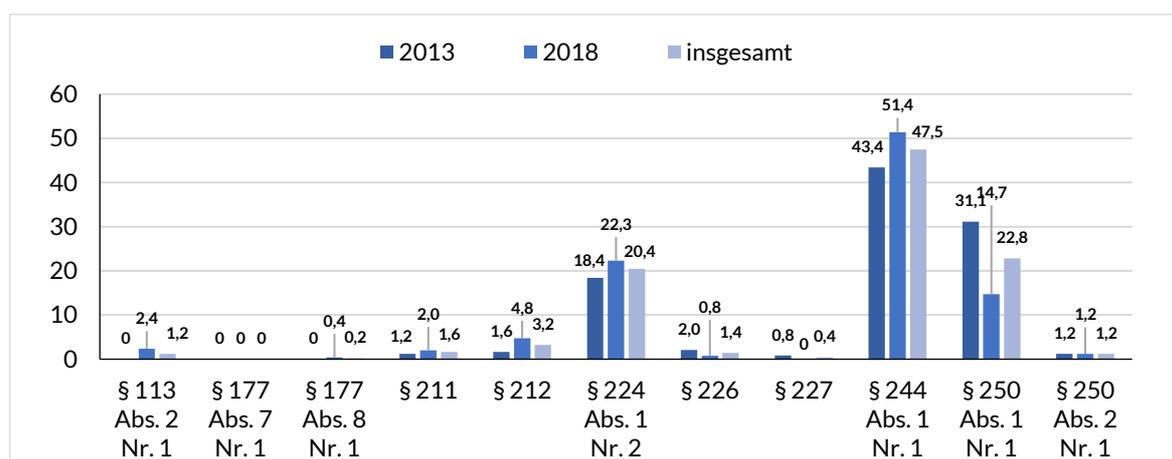


Abb. 4: Delikte – Gewaltkriminalität ohne Messer in %

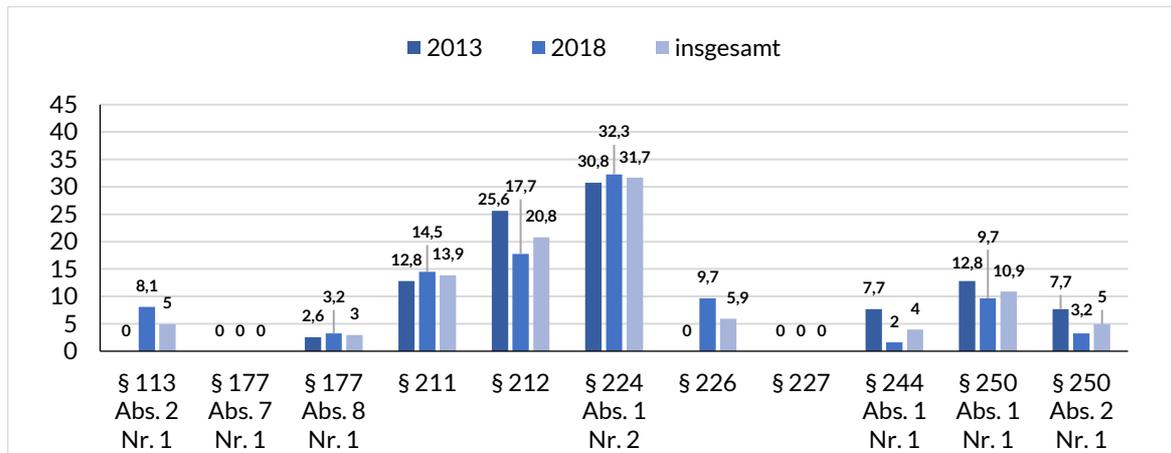


Abb. 5: Delikte – Messergewalt in %

3. Geschlecht

Die Subgruppe der schweren Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz ($n = 453$) setzte sich zu 90,5 % aus männlichen und zu 9,5 % aus weiblichen Personen zusammen.⁷²⁵ Dabei waren im Jahr 2013 92,5 % der abgeurteilten Personen männlich, im Jahr 2018 lag dieser Anteil bei 88,5 %. In der Subgruppe der Messergewalt ($n = 66$) umfasste der Anteil der männlichen Abgeurteilten 92,4 % (2013 = 88,9 %, 2018 = 94,9 %).⁷²⁶

Der marginale Unterschied zwischen den beiden Subgruppen wurde mittels Signifikanztests auf statistische Relevanz hin jeweils für die beiden Erhebungszeitpunkte 2013 und 2018 überprüft. Dabei wurde der *exakte Test nach Fisher* verwendet, da „in beiden Fällen eine der erwarteten Zellenhäufigkeiten kleiner als 5 war“⁷²⁷. Bei den Berechnungen zeigte sich, dass sich weder für die rechtskräftigen Aburteilungen des Jahres 2013 ein statistisch signifikanter Unterschied zeigte ($p = .457$) noch für die rechtskräftigen Aburteilungen aus dem Jahr 2018 ($p = .394$).

725 Die Subgruppe der Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz wird auf Grundlage weitergehender Auswertungen detaillierter dargestellt.

726 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (46), dort auch zum Folgenden.

727 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (46), dort auch zum Folgenden.

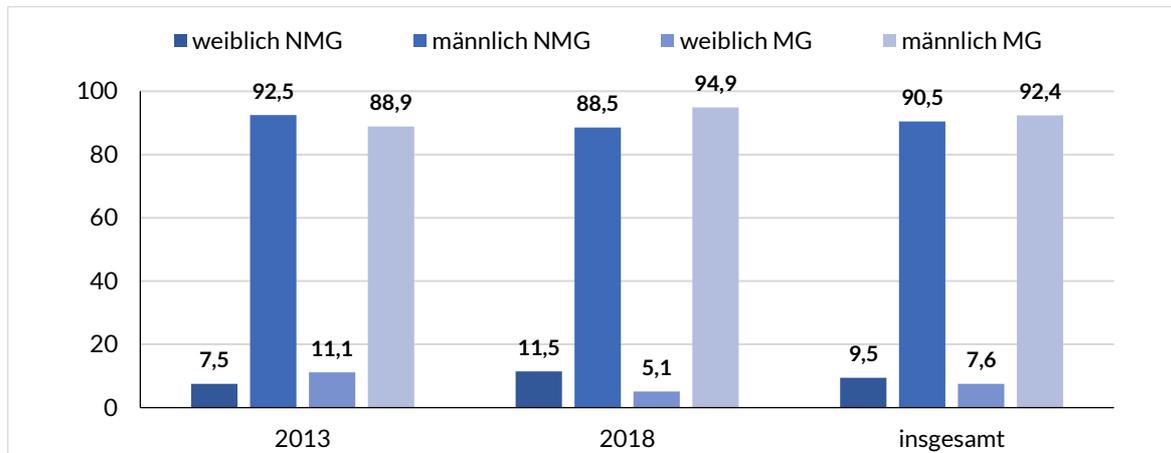


Abb. 6: Geschlecht in %^a

^aNMG = Nicht-Messergewalt; MG = Messergewalt

4. Alter

In der gesamten Untersuchungsgruppe variierte das Alter der Abgeurteilten bei der letzten Tathandlung im Jahr 2013 zwischen 14 und 75 Jahren ($M = 30.24$; $SD = 13.13$) und im Jahr 2018 zwischen 14 und 90 Jahren ($M = 32.38$; $SD = 14.04$).⁷²⁸ Betrachtet man die Subgruppe der Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz, so variiert das Alter der abgeurteilten Personen im Jahr 2013 zwischen 14 und 72 Jahren ($M = 29.78$; $SD = 12.75$) und im Jahr 2018 zwischen 14 und 90 Jahren ($M = 31.99$; $SD = 14.02$).⁷²⁹

Die Subgruppe der Messergewalt wies im Jahr 2013 ein Altersspektrum von 15 bis 75 Jahren auf ($M = 34.04$; $SD = 15.59$), im Jahr 2018 waren die wegen Messergewalt rechtskräftig abgeurteilten Personen zwischen 16 und 82 Jahre alt ($M = 34.62$; $SD = 13.94$).⁷³⁰ Die Forschungsgruppe überprüfte, ob der Altersunterschied der Täter:innen zwischen den Jahren 2013 und 2018 innerhalb der Subgruppe der Messergewalt statistische Relevanz erlangte, was jedoch nicht der Fall war ($t_{(df = 64)} = -0.16$; $p = .875$).

Beobachtet man die Verteilung der jeweiligen Subgruppen Messergewalt und Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz auf die Altersklassen in Abbildung 7, so fällt auf, dass die Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz in beiden Jahren nach einem Höhepunkt in den frühen 20er-Jahren mit zunehmendem Alter immer weiter abnimmt, während sich die Subgruppe

728 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (45).

729 Die dargestellten Ergebnisse beruhen auf eigenen weiteren Berechnungen.

730 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (46), dort auch zum Folgenden.

der Messergewalt bis zu einem Alter von circa 60 Jahren vergleichsweise gleichmäßig auf alle Altersklassen erstreckt.⁷³¹

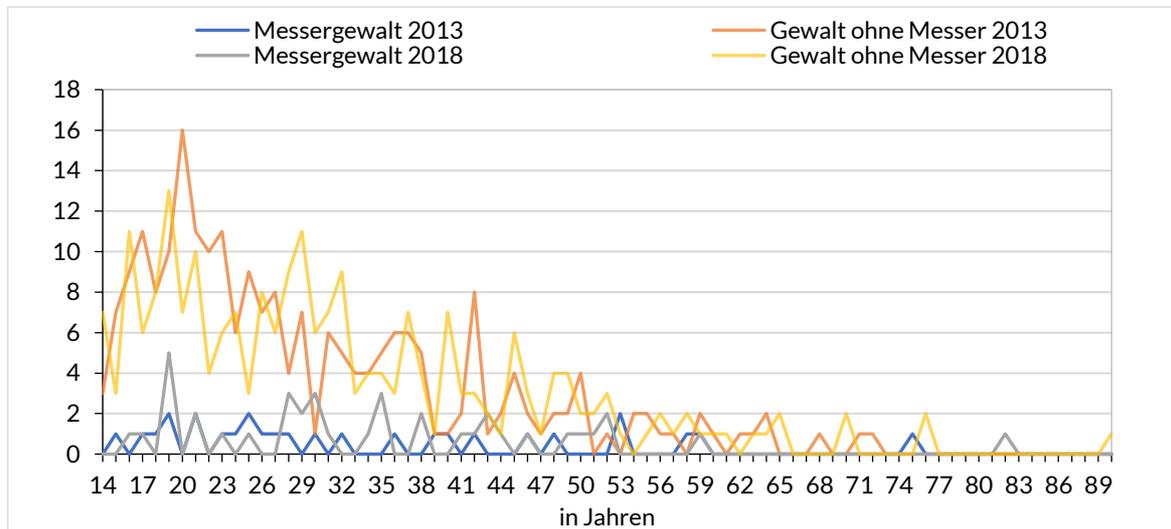


Abb. 7: Altersverteilung

5. Staatsangehörigkeit

Außerdem war Gegenstand der inferenzstatistischen Untersuchung, inwieweit sich der Anteil deutscher Staatsbürger:innen in der Subgruppe der Messergewalt zum entsprechenden Anteil in der Subgruppe der Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz unterschied.⁷³² Bei der Gruppe der schweren Gewalttäter:innen ohne Messereinsatz ($n = 453$) lag der Anteil deutscher Staatsbürger:innen bei 70,2 % (2013 = 70,4 %; 2018 = 70 %).⁷³³ Innerhalb der Gruppe der Messergewalt ($n = 66$) hatten 63,6 % der Täter:innen die deutsche Staatsangehörigkeit, 2013 lag der Anteil bei 74,1 %, 2018 bei 56,4 %.⁷³⁴ Die Forschungsgruppe untersuchte, ob der Unterschied zwischen der Gruppe der Messergewalt und der Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz statistische Signifikanz aufwies. Für beide Jahrgänge zusammen zeigte sich der Unterschied nicht statistisch relevant ($\chi^2_{(df=1)} = 1.17$; $p = .280$). Gleichmaßen konnte weder für das Jahr 2013 ($\chi^2_{(df=1)} = 0.16$; $p = .688$) noch für das Jahr 2018 ($\chi^2_{(df=1)} = 2.85$; $p =$

731 Diese Angaben sowie die in Abbildung 7 enthaltenen Daten beruhen auf eigenen, weitergehenden Berechnungen.

732 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (47).

733 Die Angaben beruhen auf eigenen Berechnungen.

734 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (47), dort auch zum Folgenden.

.092) ein statistisch signifikanter Unterschied festgestellt werden.

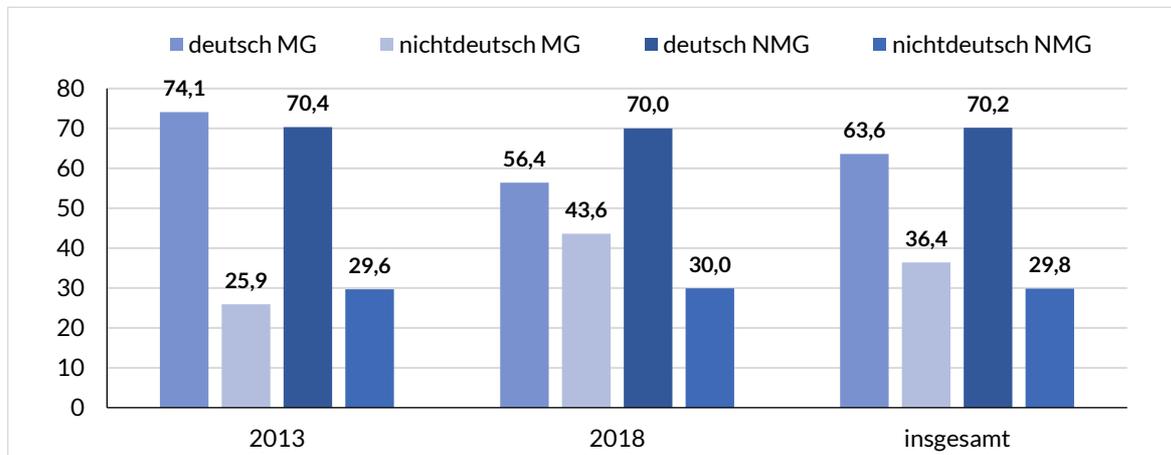


Abb. 8: Staatsangehörigkeit in %

6. Schuldfähigkeit

In der Gruppe der schweren Gewalttäter:innen ohne Messereinsatz ($n = 453$) wurden 9,5 % für mindestens eine der zugrundeliegenden Taten als vermindert schuldfähig nach § 21 StGB und/oder als schuldunfähig nach § 20 StGB eingestuft, dabei stieg der Anteil von 6,6 % in 2013 auf 12,3 % in 2018 an.⁷³⁵ Innerhalb der Subgruppe der Messergewalt ($n = 66$) umfasste der entsprechende Anteil für beide Jahre zusammengekommen 27,3 %.⁷³⁶ Hierbei kam es ebenfalls zu einer Zunahme von 22,2 % im Jahr 2013 auf 30,8 % im Jahr 2018. In den Signifikanztests zeigte sich, dass sowohl für das Jahr 2013 ($\chi^2_{(df=1)} = 7.70$; $p = .006$) als auch für das Jahr 2018 ($\chi^2_{(df=1)} = 8.85$, $p = .003$) ein statistisch hochsignifikanter Unterschied zwischen der Subgruppe der Messergewalt und der Subgruppe der schweren Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz vorlag. Dabei war die Effektstärke jeweils im schwachen Bereich zu verorten (Cramer-V = 0.174 bzw. Cramer-V = 0.182).

735 Die Angaben beruhen auf eigenen Berechnungen.

736 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (47), dort auch zum Folgenden.

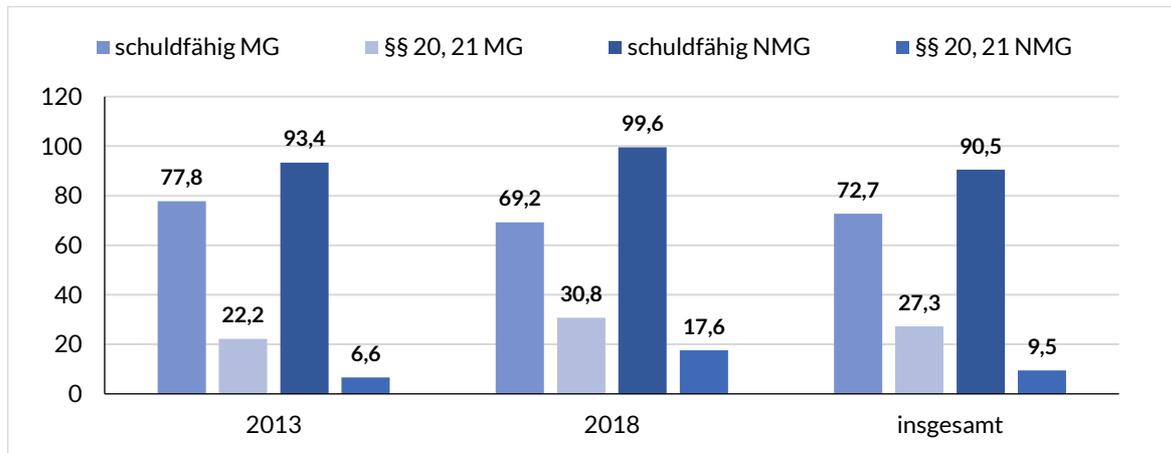


Abb. 9: Schuldfähigkeit in %

7. Tatort öffentlicher Raum

Unter Beachtung der öffentlichen Diskussion wurde darüber hinaus geprüft, ob sich die der jeweiligen Aburteilung zugrundeliegende als Messergewalt kategorisierte Tat im öffentlichen oder privaten Raum ereignet hatte.⁷³⁷ Dabei lag der Anteil der rechtskräftigen Aburteilungen, die eine Tatbegehung im öffentlichen Raum umfassten, insgesamt bei 47 %, wobei ein Rückgang von 51,9 % in 2013 auf 43,6 % in 2018 zu verzeichnen war. Dieser Unterschied war jedoch nicht statistisch bedeutsam (χ^2 (df = 1) = 0.44; p = .508).

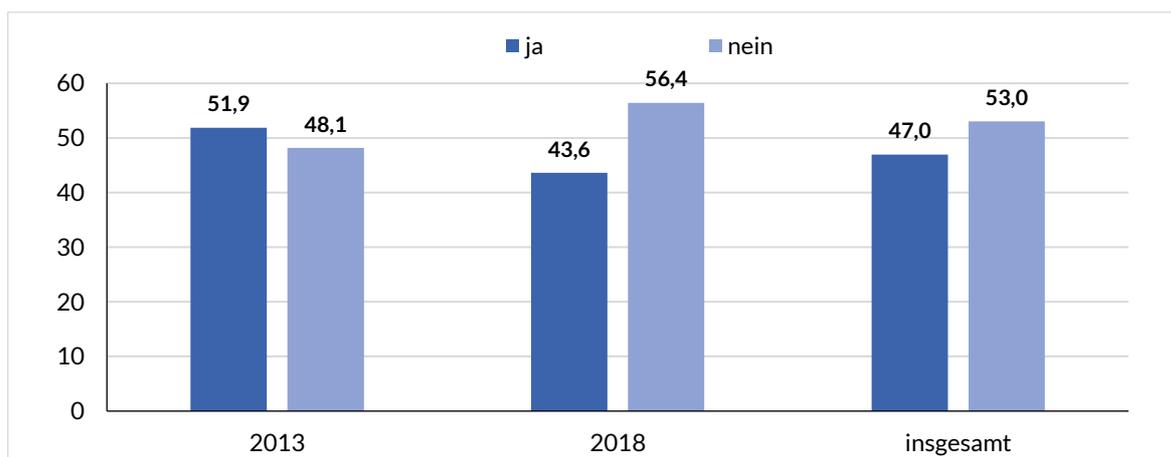


Abb. 10: Öffentlicher Raum in %

737 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (46), dort auch zum Folgenden.

8. Täter-Opfer-Beziehung

Innerhalb der Gruppe der Messergewalt wurde weiterhin erforscht, ob zum Tatzeitpunkt eine Täter-Opfer-Beziehung bestand.⁷³⁸ Insgesamt wiesen 28,8 % der Fälle, die den rechtskräftigen Aburteilungen wegen Messergewalt zugrunde lagen, keine Täter-Opfer-Beziehung auf. Der Anteil unterschied sich indes kaum zwischen den Jahren 2013 mit 29,6 % und 2018 mit 28,2 %. Der Unterschied wies keine statistische Signifikanz auf ($\chi^2_{(df=1)} = 0,02$; $p = ,900$).

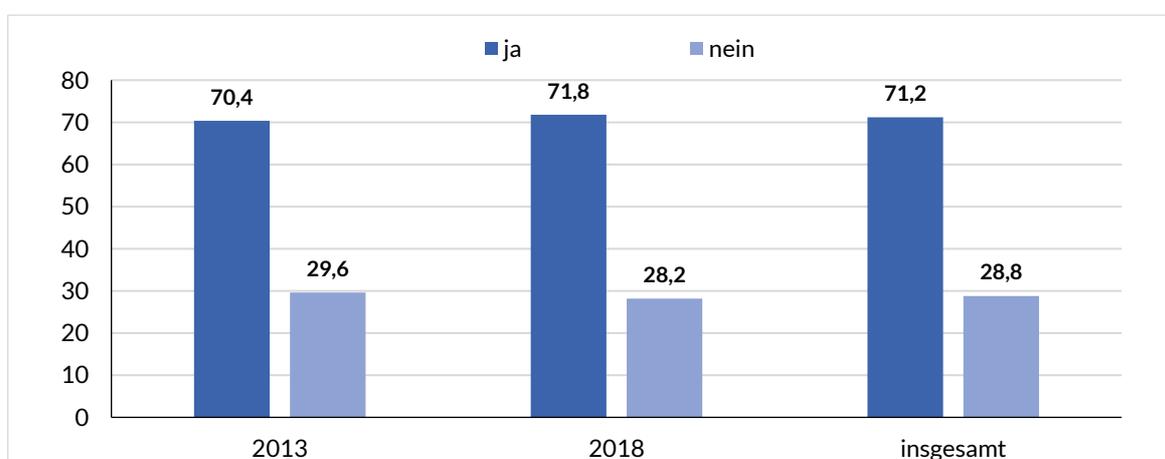


Abb. 11: Täter-Opfer-Beziehung in %

9. Messertypen⁷³⁹

Innerhalb der Subgruppe der Messergewalt konnte zudem zwischen den verwendeten Messertypen differenziert werden. Die Kategorie Küchenmesser stellte dabei sowohl für beide Jahre zusammen (42,6 %) als auch jeweils für das Jahr 2013 (48,1 %) sowie das Jahr 2018 (38,1 %) die am häufigsten verwendete Messerart dar. Am zweithäufigsten enthielt die Datengrundlage keinerlei Angaben zur verwendeten Messerart (13,2 %; 2013 = 11,1 %; 2018 = 14,3 %), wobei im Jahr 2013 der gleiche Anteil für Butterfly-Messer ausgemacht werden konnte. Am dritthäufigsten verwendeten Täter:innen über beide Jahrgänge hinweg Einhandmesser (8,8 %), gleiches gilt für das Jahr 2018 (11,9 %), wohingegen im Jahr 2013 Teppichmesser an dritter Stelle standen (7,4 %).

⁷³⁸ Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (46), dort auch zum Folgenden.

⁷³⁹ Die folgenden Darstellungen zur Messerart beruhen auf eigenen Auswertungen der Stichprobe.

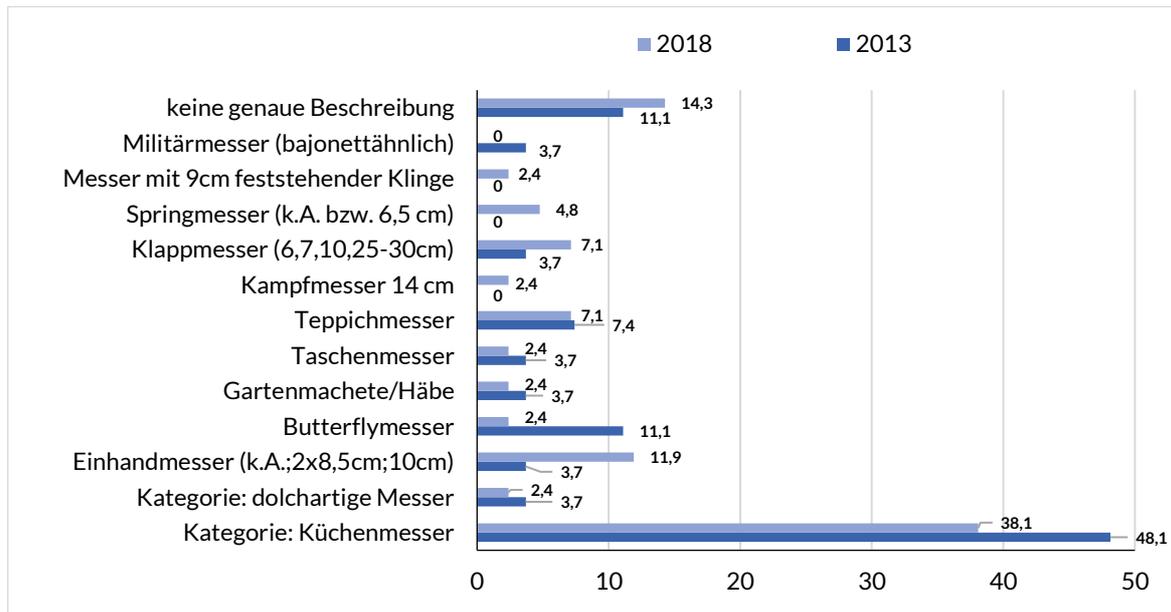


Abb. 12: Messertypen in %⁷⁴⁰

Differenziert man weiter zwischen Haushalts- bzw. Gebrauchsmessern und anderen Messertypen, fand sich in etwas mehr als der Hälfte der Fälle ein Haushalts- oder Gebrauchsmesser (55,1 %), wobei der Anteil vom Jahr 2013 mit 63 % zum Jahr 2018 mit 50 % absank. Eine weitere Unterscheidung bietet sich an zwischen Messern, deren Erwerb und Besitz gesetzlich verboten ist, solchen Messerarten, die einem Führungsverbot unterliegen und solchen, die keinerlei gesetzlichen Einschränkungen unterliegen.⁷⁴¹ Während nur 5,8 % der eingesetzten Messer gesetzlich verboten waren (2013 = 11,1 %; 2018 = 2,4 %), wurden in 17,4 % der Fälle solche Messer verwendet, bei denen lediglich das Führen gesetzlich verboten ist (2013 = 14,8 %; 2018 = 19 %). Gesetzlich erlaubte Messertypen wurden in 63,8 % der Fälle genutzt, wobei dieser Anteil über beide Jahre hinweg etwa gleichblieb (2013 = 63 %; 2018 = 64,3 %).

740 k. A. = keine Angabe zur verwendeten Messerart; die Kategorie „dolchartige Messer“ umfasst: Dolchartiges Messer mit 15 cm langer, feststehender Klinge sowie spitzzulaufendes Messer; die Kategorie „Küchenmesser“ umfasst: Küchenmesser (wenn Angabe zur Klingenlänge vorhanden, dann zwischen 5 und 21 cm), Steakmesser, Tafelmesser, Serranomesser (28 cm), Besteckmesser, Brotmesser (20,5 cm), Käsemesser.

741 Zur Einordnung siehe 2. Teil, III. 1.

IV. Diskussion

1. Diskussion der Ergebnisse

Die dargestellte Studie beabsichtigte, einen wissenschaftlichen Beitrag zur öffentlichen Debatte über Messergewalt zu leisten, indem sie empirische Daten berichtete und inferenzstatistisch untersuchte.⁷⁴² Im Ergebnis konnten auf Grundlage der herangezogenen Daten die im öffentlichen Diskurs entstandenen Annahmen⁷⁴³ (z. B. drastischer Anstieg der Messergewalt, Zusammenhang mit Staatsangehörigkeit) nicht bestätigt werden: Die marginale prozentuale Zunahme der Messergewalt (10,7 % in 2013 auf 14,7 % in 2018) wurde inferenzstatistisch nicht als überzufällig bestätigt, sodass für das Bundesland Rheinland-Pfalz die medial kommunizierte These eines massiven Anstiegs der Messergewalt nicht belegt werden konnte. Insbesondere sollte beachtet werden, dass ein hohes Maß medialer Berichterstattung, wie bei Gewaltkriminalität insgesamt und zuletzt auch bei Messergewalt üblich, kein Anhaltspunkt für das tatsächliche Kriminalitätsaufkommen ist. Die vorliegenden Daten lassen vermuten, dass Messergewalt in Deutschland kein spezifisches Phänomen der Jugendkriminalität, wie in Großbritannien oder durch die WHO berichtet, zu sein scheint, sondern in allen Alterskategorien etwa gleichermaßen auftritt. Dabei fällt in der Untersuchungsgruppe auf, dass die Altersverteilung der Täter:innen in den Fällen schwerer Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz der Entwicklung der *Age-Crime-Kurve* entspricht, nach der Kriminalität in der Adoleszenz ihren Höhepunkt erreicht und sodann kontinuierlich abnimmt,⁷⁴⁴ während dies für die Altersverteilung der Subgruppe der Messergewalt nicht bestätigt wurde. Dies steht im Gegensatz zu Beobachtungen in Großbritannien.

Die unterschiedliche Deliktsverteilung in den Subgruppen der Messergewalt und Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz steht in logischer Konsequenz der für Messergewalt gewählten Definition: Das bloße Beisichführen eines Messers ist nicht unter den Begriff der Messergewalt zu subsumieren, weshalb Tatbestände wie Diebstahl mit Waffen oder schwerer Raub unter Beisichführen einer Waffe nicht vom Begriff der Messergewalt umfasst sind.⁷⁴⁵

742 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (47), dort auch zum Folgenden.

743 Vgl. 2. Teil, II.

744 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (1).

745 Vgl. 2. Teil, I. 2.

Die Befunde im Hinblick auf die Geschlechtsverteilung passen zur allgemeinen Erkenntnis, dass männliche Personen vor allem bei schwerer Gewaltkriminalität erheblich stärker repräsentiert sind als weibliche Täterinnen.

Die unterschiedliche Ausprägung der Variable Staatsangehörigkeit zwischen den Subgruppen wies weder für beide Jahre zusammen, noch in einer separaten jahresbezogenen Analyse statistische Signifikanz auf.⁷⁴⁶ Blickt man auf die prozentualen Anteile nichtdeutscher Täter:innen an der Gruppe der Messergewalt, war ein Anstieg von 25,9 % in 2013 auf 43,6 % in 2018 zu beobachten. Dieser Anstieg könnte maßgeblich von einer veränderten Anzeigebereitschaft beeinflusst sein. Des Weiteren sind methodische Einschränkungen zu berücksichtigen: Aufgrund der geringen Stichprobengröße führen bereits geringfügige Veränderungen in den absoluten Zahlen zu erheblichen Unterschieden in den Prozentangaben.

Bei deutlich weniger Aburteilungen innerhalb der Subgruppe der Messergewalt lag keinerlei Täter-Opfer-Beziehung vor (vgl. Tabelle 4: 2013 = 29,6 %, 2018 = 28,2 %), wobei sich hier keine relevante Veränderung zwischen den Jahren zeigte. Allerdings muss bei den dargestellten Ergebnissen berücksichtigt werden, dass unter fehlende Täter-Opfer-Beziehungen auch solche gefasst wurden, bei denen die Vorbeziehung ungeklärt war sowie Personengruppen, die ein beruflich bedingt gesteigertes Risiko der Viktimisierung aufweisen (Polizei, Sicherheitsmitarbeitende).

Die Ausprägung der Variable Tatort im öffentlichen Raum – 51,9 % in 2013 bzw. 43,6 % in 2018 – korrespondiert in etwa mit Befunden der PKS, nach denen sich 42,1 % der gefährlichen und schweren Körperverletzungen im Jahr 2021 auf Straßen, Wegen, Plätzen ereigneten. Auch hier konnte in der Untersuchungsgruppe kein Unterschied zwischen den Jahren 2013 und 2018 festgestellt werden. Interessanterweise besteht in der vorliegenden Studie in mehr als einem Drittel (38,7 %) der Fälle von Messergewalt im öffentlichen Raum eine relevante Täter-Opfer-Beziehung, sodass anhand der vorliegenden Daten das Risiko, durch eine:n bis dato unbekannte:n Täter:in zufällig im öffentlichen Raum mit einem Messer angegriffen zu werden, als vergleichsweise gering eingestuft werden kann.

Statistische Signifikanz bestand beim Unterschied zwischen der

746 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (47), dort auch zum Folgenden.

Subgruppe der Messergewalt und der Subgruppe der schweren Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz für beide Jahre hinsichtlich des Vorliegens von Beeinträchtigungen der Schuldfähigkeit.⁷⁴⁷ Ähnliche Befunde finden sich auch in der internationalen Literatur. Dieses Ergebnis hängt möglicherweise damit zusammen, dass Tötungsdelikte allgemein die höchsten De- und Exkulpierungsquoten aufweisen. Hierfür wurden als mögliche Gründe „der Ausnahmecharakter der Delikte, der eine psychische Störung nahelegen kann, Aggression als Resultat durch Suchtstoffe bedingter psychischer Störungen oder aber schlicht die höhere Gutachtendichte angesichts der zu erwartenden hohen Strafe diskutiert“⁷⁴⁸. In der hier dargelegten Studie lag in 18 Aburteilungen wegen Messergewalt eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB vor. Diesen Aburteilungen lag in 14 Fällen ein versuchtes oder vollendetes Tötungsdelikt zugrunde, sodass der dargestellte Erklärungsansatz mit Blick auf die Ergebnisse dieser Studie relevant zu sein scheint.

Mit Blick auf die verwendeten Messertypen wird deutlich, dass im überwiegenden Teil der Straftaten gesetzlich erlaubte Messer (63,8 %), nämlich Haushalts- und Gebrauchsmesser (56,5 %) eingesetzt wurden. Das Küchenmesser stellte dabei mit 43,5 % den am häufigsten verwendeten Messertypus dar. Dies steht im Einklang mit bisheriger Forschung.⁷⁴⁹ Die Ergebnisse lassen vermuten, dass die hohe Prävalenz von Küchenmessern darauf zurückzuführen ist, dass diese schlicht verfügbar und in jedem Haushalt existent sind.⁷⁵⁰ Die Verfügbarkeit kann besonders dann eine maßgebliche Rolle spielen, wenn sich die Begehung der Straftat aus einer Situation heraus entwickelt und nicht vorher geplant war.⁷⁵¹

2. Fazit der ersten Untersuchung

Die Ergebnisse der dargelegten Studie zeigten keinen erheblichen Unterschied zu Befunden zur sonstigen Gewaltkriminalität.⁷⁵² Jedoch stellt die

747 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (48), dort auch zum Folgenden.

748 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (48), dort auch zum Folgenden.

749 Vgl. Crichton, BJPsych Bulletin 2017, 1 (2); Hughes u. a., J Forens Psychiatry Psychol 2012, 559; Kidd u. a., Med Sci Law 2014, 167 (167, 170); Machacynski, Police, S. 14 f.

750 Cook/Walklate, Curr Sociol 2020, 61 (66); Crichton, BJPsych Bulletin 2017, 1 (2); Hainsworth u. a., Int J Legal Med 2008, 281 (282); Hern u. a., BMJ 2005, 1221; PRCI, Tackling, S. 37; Silvestri u. a., Young people, S. 7, 16.

751 Hughes u. a., J Forens Psychiatry Psychol 2012, 559 (568); Kidd u. a., Med Sci Law 2014, 167 (168).

752 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (48), dort auch zum Folgenden.

Messergewalt mit einem Anteil von 10,7 % bzw. 14,7 % an der gesamten schweren Gewaltkriminalität und dem Schwerpunkt im Bereich der Tötungs- und gefährlichen Körperverletzungsdelikte ein ernstzunehmendes und beachtenswertes Kriminalitätsphänomen dar. Bei den untersuchten Variablen zeigte lediglich der Zusammenhang zur Schuldunfähigkeit bzw. eingeschränkten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) statistische Relevanz. Bemerkenswert ist die hohe Prävalenz von Küchenmessern und die vergleichsweise gleichmäßige Verteilung der Messergewalt auf alle Altersklassen.

3. Limitationen der Studie

Die vorliegende Studie weist methodische Einschränkungen auf, die bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden müssen.⁷⁵³ Durch die aburteilungsbezogene Herangehensweise lagen den jeweiligen Datenpunkten zum Teil mehrere Tathandlungen zugrunde, von denen auch mehrere die Kriterien der Messergewalt erfüllten. Hieraus folgt ein möglicher Informationsverlust, da Einzelheiten der jeweiligen Tathandlungen möglicherweise nicht gewertet werden konnten. Bspw. wurde ein Datenpunkt bereits dann als „öffentlicher Raum“ gezählt, wenn dies lediglich für den Tatort einer der Messertaten galt, unabhängig von der Einordnung der anderen Tathandlungen.⁷⁵⁴ Mithin trifft die Anzahl rechtskräftiger Aburteilungen nur begrenzt eine Aussage darüber, wie viele Fälle von Messergewalt tatsächlich zugrunde lagen. In zukünftigen Auswertungen ist daher eine weitere Differenzierung zwischen den jeweiligen zugrunde liegenden Tathandlungen wünschenswert.

Darüber hinaus gehen einer rechtskräftigen Aburteilung verschiedene Filter voraus, wodurch ein Vergleich der hiesigen Daten mit denen der PKS bzw. anderer polizeilicher Erfassungssysteme nur begrenzt möglich ist. So errechneten Pfeiffer u. a. für Gewaltkriminalität in Niedersachsen in den Jahren 2012 bis 2015 eine Aburteilungsquote von 17,6 %.⁷⁵⁵ Jedoch bietet die hier gewählte Vorgehensweise den Vorteil, dass durch die Letztbewertung gesicherter Erkenntnisse durch unabhängige Gerichte eine Datenbasis entsteht, die über das bloße Verdachtsstadium

753 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (48), dort auch zum Folgenden.

754 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (49), dort auch zu Folgendem.

755 Pfeiffer u. a., Jugendliche, S. 87.

hinausgeht.⁷⁵⁶

Beachtet werden muss bei einer Aktenanalyse, dass der Inhalt einer Akte stets einem Selektionsprozess unterliegt, durch die nur solche Informationen Teil der Akte werden, die zur Begründung der juristischen Handhabung relevant und darüber hinaus Ergebnis eines Interpretations- und Definitionsprozesses sind.⁷⁵⁷ So kann aus dem Fehlen einer Tatsache in der Akte nicht sicher darauf geschlossen werden, dass diese auch tatsächlich nicht vorliegt, da sie möglicherweise schlicht aus Irrelevanz außen vor gelassen wurde.⁷⁵⁸ Ebenso zu beachten ist die unterschiedliche Verfahrensdauer, die den rechtskräftigen Aburteilungen vorausging.⁷⁵⁹ Sowohl im Jahr 2013 als auch 2018 umfassten die Aburteilungen solche Tathandlungen, die sich über einen zurückliegenden Zeitraum von bis zu etwa sieben Jahren erstreckten. Die abgeurteilten Tathandlungen weisen jedoch möglicherweise eine unterschiedliche Streuung über diesen jeweiligen Zeitraum auf. Daher kann anhand der Daten keine Aussage über die im jeweiligen Jahr begangenen Delikte, sondern nur über die in dem Jahr erfolgten rechtskräftigen Aburteilungen getroffen werden.

Aufgrund der geographischen Begrenzung auf Rheinland-Pfalz wurde nur eine relativ kleine Stichprobe untersucht, sodass nicht ohne Weiteres eine Verallgemeinerung auf das gesamte Bundesgebiet möglich ist.⁷⁶⁰ Zukünftige Forschung sollte daher mehrere Bundesländer, idealerweise sogar das gesamte Bundesgebiet in den Blick nehmen, um ein genaueres und repräsentativeres Bild der Messergewalt zu erhalten.

Auch nimmt die Studie mit Aburteilungen, die in den Jahren 2013 und 2018 Rechtskraft erlangten, vergleichsweise ältere Daten in Bezug.

Die vorliegende Untersuchung lässt aufgrund ihrer geographischen und methodischen Begrenzungen lediglich erste Rückschlüsse und Vermutungen und keine umfassenden Aussagen zu Messergewalt zu.

756 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (49), dort auch zum Folgenden.

757 Leuschner/Hüneke, MschrKrim 2016, 464 (478); Meyer/Pollich, KrimOJ 2022, 364 (368 ff.).

758 Leuschner/Hüneke, MschrKrim 2016, 464 (479 f.).

759 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (49), dort auch zum Folgenden.

760 Rausch u. a., FPPK 2022, 42 (49), dort auch zum Folgenden.

V. Folgeuntersuchungen

Auf Grundlage der Ergebnisse aus der ersten Studie untersuchte die Forschungsgruppe die Stichprobe erneut umfangreich. Zu diesem Zweck erstellte man einen Erhebungsbogen⁷⁶¹, anhand dessen die der obigen Auswertung zugrundeliegenden Urteile nochmals ausgewertet wurden. Aufgrund des geringen Informationsgehalts blieben alle Strafbefehle außer Acht, was in einer Stichprobe von $n = 452$ Aburteilungen resultierte. Davon wurden $n = 63$ Fälle als Messergewalt und $n = 389$ Fälle als Gewaltkriminalität ohne Messer identifiziert.⁷⁶² Da die weiteren Untersuchungen keine längsschnittlichen Entwicklungen betrafen, wurden dabei die rechtskräftigen Urteile der Jahre 2013 und 2018 zusammengenommen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen kursorisch mit Blick auf die wichtigsten Erkenntnisse dargestellt.

1. Sozialdaten, Gewalttatverhalten, Viktimisierungserfahrungen und psychische Gesundheit

Es erfolgte eine Auswertung der Daten hinsichtlich Variablen⁷⁶³ aus den Kategorien Sozialdaten, Gewalt und psychische Gesundheit.⁷⁶⁴ Dabei wurden erneut die beiden Subgruppen der Messergewalt und der Gewaltkriminalität ohne Messereinsatz miteinander verglichen und die Zusammenhänge mit den jeweiligen Variablen beleuchtet.⁷⁶⁵

Im Bereich der Sozialdaten fanden sich mehrere signifikante Zusammenhänge.⁷⁶⁶ Im Unterschied zur ersten Untersuchung wurde das durchschnittliche Alter der Täter:innen nicht innerhalb der jeweiligen Subgruppe zwischen den beiden Jahren 2013 und 2018, sondern ohne Rücksicht auf die Erhebungsjahre zwischen den beiden Subgruppen Messergewalt und Gewaltkriminalität ohne Messer verglichen.

Nachdem in der ersten Studie innerhalb der Subgruppe der Messergewalt kein statistisch relevanter Unterschied zwischen den jeweiligen Untersuchungsjahren festgestellt werden konnte, wurde nunmehr die

761 Der verwendete Erhebungsbogen kann im Anhang dieser Arbeit eingesehen werden.

762 *Rausch u. a.*, FPPK 2023, 327 (329), dort auch zum Folgenden.

763 Die einzelnen untersuchten Variablen sind in den Tabellen 5-7 dargestellt.

764 *Rausch u. a.*, FPPK 2023, 327 (330).

765 Auf eine Darstellung der einzelnen Werte der inferenzstatistischen Berechnungen wird im Folgenden aus Platzgründen verzichtet. Diese können im Einzelnen bei *Rausch u. a.*, FPPK 2023, 327 (330 ff.) nachvollzogen werden.

766 *Rausch u. a.*, FPPK 2023, 327 (330 f.), dort auch zum Folgenden.

beobachtete unterschiedliche Verteilung auf die Altersklassen in den Subgruppen auf statistische Signifikanz überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Täter:innen von Messergewalt im Durchschnitt älter waren ($M = 34,27$; $SD = 14,733$) als die Täter:innen von Gewaltkriminalität ohne Messer ($M = 29,80$; $SD = 13,321$), wobei der Zusammenhang statistisch signifikant war und einen mittleren Effekt aufwies.

Zudem fanden sich in der Subgruppe der Messergewalt mehr Hinweise auf ein Zusammenleben mit den Eltern bis zum 18. Lebensjahr. Auch existierten mehr Hinweise auf den Erhalt staatlicher Unterstützung.⁷⁶⁷ Diese Zusammenhänge waren jedoch als schwach einzuordnen. Dagegen zeigten weitere Variablen aus der Kategorie Sozialdaten keine signifikanten Zusammenhänge. So konnten keine relevanten Unterschiede zwischen den Subgruppen der Messergewalt und der Gewaltkriminalität ohne Messer hinsichtlich der Bildungsabschlüsse, des Arbeitsverhältnisses oder des Beziehungsstatus festgestellt werden.

767 Dies steht im Kontrast zu den Erkenntnissen von *Baier/Bergmann*, *Kriminalistik* 2018, 275 (280), die bei Messertragenden seltener den Bezug staatlicher Transferleistungen feststellten.

Tabelle 5: Sozialdaten: Deskriptive Statistiken der Variablen in Häufigkeiten oder Mittelwerten⁷⁶⁸

Variablen	Schwere Gewalt ohne Messer (n = 389)		Messergewalt (n = 63)	
	n	%	n	%
Alter	M = 29.8 (SD = 13.321)		M = 34.37 (SD = 14.733)	
Zusammenleben mit Eltern bis 18				
Eindeutiger Hinweis	99	25,4	29	46,0
Kein eindeutiger Hinweis	290	74,6	34	54,0
Bildungsgrad				
Kein Abschluss	93	32,2	16	27,6
Förderschulabschluss	6	2,1	1	1,7
Haupt-/Volksschulabschluss	135	46,7	30	51,7
Realschulabschluss/Mittlere Reife	33	11,4	6	10,3
Abitur/(Fach-)Hochschulreife	7	2,4	2	3,4
(Fach-)Hochschulabschluss	6	2,1	2	1,7
Sonstige	9	3,1	2	3,4
Arbeitsverhältnis				
Aktuell arbeitslos	198	55,8	40	64,5
Berufsausbildung/Studium/Schule/Praktikum	87	24,5	12	19,4
Festes Arbeitsverhältnis	57	16,1	7	11,3
Rente	13	3,7	3	4,8
Erhalt staatlicher Unterstützung				
Eindeutiger Hinweis	108	27,8	27	42,9
Kein eindeutiger Hinweis	281	72,2	36	57,1
Beziehungsstatus				
Alleinstehend	181	54,8	33	53,2
Feste Partnerschaft	62	18,8	12	19,4
Verheiratet	46	13,9	12	19,4
Geschieden/getrennt	39	11,8	5	8,1
Verwitwet	2	0,6	-	-

Daneben wurde eine Vielzahl statistisch signifikanter Zusammenhänge zwischen dem Gewalttyp und gewalt- sowie viktimisierungsbezogenen Variablen ermittelt.⁷⁶⁹ So fanden sich in der Subgruppe der Messergewalt signifikant mehr Hinweise sowohl auf das Erleben elterlicher Gewalt als auch anderweitige Gewaltopfererfahrungen. Ebenso zeigten die Täter:innen von Messergewalt mehr Hinweise auf frühere Gewaltausübung gegen den:die Partner:in ebenso wie gegen Familienmitglieder.

Mit Blick auf die Indexdelikte der Untersuchung zeigten sich ähnliche Ergebnisse wie bei der Betrachtung früherer Gewaltereignisse. In der Subgruppe der Messergewalt ergaben sich häufiger eindeutige Hinweise auf den:die Partner:in, ebenso wie Familienmitglieder als Geschädigte.

768 Rausch u. a., FPPK 2023, 327 (331).

769 Rausch u. a., FPPK 2023, 327 (331 f.), dort auch zum Folgenden.

Gleiches galt für Geschädigte aus dem Freundes- und Bekanntenkreis. Die Zusammenhänge waren jedoch schwach, mit Ausnahme des Zusammenhangs zwischen dem Gewalttyp und eindeutigen Hinweisen auf den:die Partner:in als geschädigte Person, der einen mittleren Effekt zeigte. Demgegenüber konnten keine signifikanten Zusammenhänge hinsichtlich Hinweisen auf Viktimisierung im beruflichen Kontext ebenso wie Hinweisen auf Staatsvertreter:innen (Polizei) als Geschädigte gefunden werden. Außerdem zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen den beiden Subgruppen hinsichtlich der Anzahl früherer Verurteilungen insgesamt, ebenso wie der Anzahl früherer Verurteilungen wegen eines Gewaltdelikts.

Tabelle 6: Gewalttatverhalten und Viktimisierung: Deskriptive Statistiken der Variablen in Häufigkeiten oder Mittelwerten⁷⁷⁰

Variablen	Schwere Gewalt ohne Messer (n = 389)		Messergewalt (n = 63)	
	n	%	n	%
Anzahl Verurteilungen	M = 3.42 (SD = 4.679)		M = 3.00 (SD = 4.876)	
Anzahl Verurteilungen wegen Gewaltdelikten	M = 0.68 (SD = 1.378)		M = 0.60 (SD = 1.185)	
Erleben elterlicher Gewalt				
Eindeutiger Hinweis	15	3,9	7	11,1
Kein eindeutiger Hinweis	374	96,1	56	88,9
Andere Gewaltopfererfahrungen				
Eindeutiger Hinweis	14	3,6	8	12,7
Kein eindeutiger Hinweis	375	96,4	55	87,3
Vorherige Gewalt gg. Familie				
Eindeutiger Hinweis	4	1,0	5	7,9
Kein eindeutiger Hinweis	385	99,0	58	92,1
Vorherige Gewalt gg. Partner:in				
Eindeutiger Hinweis	9	2,3	12	19,0
Kein eindeutiger Hinweis	380	97,7	51	81,0
Familienmitglied als Geschädigte:r				
Eindeutiger Hinweis	8	2,1	9	14,3
Kein eindeutiger Hinweis	381	97,9	54	85,7
Partner:in als Geschädigte:r				
Eindeutiger Hinweis	10	2,6	17	27,0
Kein eindeutiger Hinweis	379	97,4	46	73,0
Freund:innen/Bekannte als Geschädigte:r				
Eindeutiger Hinweis	59	15,2	22	34,9
Kein eindeutiger Hinweis	330	84,8	41	65,1
Geschädigte:r im beruflichen Kontext				
Eindeutiger Hinweis	90	23,1	9	14,3
Kein eindeutiger Hinweis	299	76,9	54	85,7
Geschädigte:r aufgrund Eigenschaft als Staatsvertreter:in				
Eindeutiger Hinweis	11	2,8	4	6,3
Kein eindeutiger Hinweis	338	86,9	53	84,1

Auch im Bereich der Variablen zur psychischen Gesundheit fanden sich statistisch signifikante Zusammenhänge.⁷⁷¹ So existierten in der Subgruppe der Messergewalt mehr eindeutige Hinweise auf psychische Vorbelastungen und Klinikaufenthalte. Ebenso wurde, wie schon in der ersten Auswertung, ein signifikanter Zusammenhang zwischen Messergewalt und eingeschränkter bzw. Schuldunfähigkeit registriert. Dabei zeigte die Auswertung der berücksichtigten Eingangsmerkmale (vgl. § 20 StGB), dass in mehr als Dreiviertel der Fälle eine verminderte oder fehlende Steuerungsfähigkeit angenommen wurde, wobei ganz

770 Rausch u. a., FPPK 2023, 327 (332).

771 Rausch u. a., FPPK 2023, 327 (332 f.), dort auch zum Folgenden.

überwiegend eine krankhafte seelische Störung vorlag.

Besonders interessant mutet der genauere Blick auf die Art der Schuldunfähigkeitsbegründungen an. Eine akute krankhafte seelische Störung, z. B. eine Intoxikation zeigte sich in der Subgruppe der Messergewalt in 17,6 % der Fälle (Gewalt ohne Messer = 31,6 %), eine langfristige krankhafte seelische Störung, z. B. eine chronische psychische Erkrankung in 58,8 % der Fälle (Gewalt ohne Messer = 52,6 %) und ein kumulatives Zusammentreffen von akuter und langfristiger krankhafter seelischer Störung in 23,5 % der Fälle (Gewalt ohne Messer = 15,8 %). Noch deutlicher wird dieser Unterschied, wenn man die Merkmale auf die beiden Subgruppen insgesamt bezieht: Eine akute krankhafte seelische Störung wiesen 4,8 % der Personen aus der Subgruppe der Messergewalt auf (Gewalt ohne Messer = 3,1 %), eine langfristige krankhafte seelische Störung zeigten 15,9 % (Gewalt ohne Messer = 5,1 %) und ein kumulatives Zusammentreffen von akuter und langfristiger krankhafter seelischer Störung 6,3 % der Fälle (Gewalt ohne Messer = 1,5 %).⁷⁷²

Außerdem lagen bei den Täter:innen von Messergewalt mehr Hinweise auf eine Alkoholkonsumvergangenheit vor.⁷⁷³ Hinsichtlich Anzeichen für eine Drogenkonsumvergangenheit war kein statistisch signifikanter Zusammenhang zu erkennen, jedoch hinsichtlich des Konsummusters: Die Subgruppe der Messergewalt konsumierte offenbar mehrere psychotrope Substanzen, der Zusammenhang war signifikant. In Tabelle 8 können die Häufigkeiten des Konsums einzelner Suchstoffe nachvollzogen werden. Die Zusammenhänge im Bereich der psychischen Gesundheit zeigten allesamt einen schwachen Effekt.

772 Die Werte beruhen auf eigenen weitergehenden Berechnungen.

773 Rausch u. a., FPPK 2023, 327 (332 f.), dort auch zum Folgenden.

Tabelle 7: Psychische Gesundheit: Deskriptive Statistiken der Variablen in Häufigkeiten⁷⁷⁴

Variablen	Schwere Gewalt ohne Messer (n = 389)		Messergewalt (n = 63)	
	n	%	n	%
Psychische Vorbelastungen				
Eindeutiger Hinweis	101	26,0	28	44,4
Kein eindeutiger Hinweis	288	74,0	35	55,6
Klinikaufenthalte				
Eindeutiger Hinweis	44	11,3	19	30,2
Kein eindeutiger Hinweis	345	88,7	44	69,8
Alkoholkonsumvergangenheit				
Eindeutiger Hinweis	67	17,2	19	30,2
Kein eindeutiger Hinweis	322	82,8	44	69,8
Drogenkonsumvergangenheit				
Eindeutiger Hinweis	137	35,2	29	46,0
Kein eindeutiger Hinweis	252	64,8	34	54,0
Mischkonsumvergangenheit				
Eindeutiger Hinweis	85	21,9	22	34,9
Kein eindeutiger Hinweis	304	78,1	41	65,1
Schuldfähigkeit				
§ 20 StGB	11	2,8	9	14,3
§ 21 StGB	29	7,5	8	12,7
§§ 20, 21 StGB	2	0,5	-	-
Schuldfähig	347	89,2	46	73,0

Tabelle 8: Konsumierte Suchtstoffe - Hinweise auf Konsum in der Vergangenheit⁷⁷⁵

	Schwere Gewalt ohne Messer (n = 389)		Messergewalt (n = 63)	
	n	%	n	%
Cannabis	91	23,4	22	34,9
Synthetische Cannabinoide	6	1,5	5	7,9
LSD	5	1,3	1	1,6
Amphetamine	69	1,7	19	30,2
Ecstasy	14	3,6	6	9,5
Heroin	28	7,2	5	7,9
Kokain	25	6,4	12	19
Benzodiazepine	4	1	1	1,6
Antidepressiva	1	0,3	1	1,6
Schmerzmittel	2	0,5	1	1,6
Mischkonsum	85	21,9	22	34,9

774 Rausch u. a., FPPK 2023, 327 (333).

775 Rausch u. a., FPPK 2023, 327 (333).

Nach *Rausch u. a.* zeigten die Ergebnisse Unterschiede, aber auch Ähnlichkeiten zwischen den Subgruppen der Messergewalt und der Gewaltkriminalität ohne Messer.⁷⁷⁶ Hinsichtlich des sozioökonomischen Status (Bildungsgrad, Arbeitsverhältnis) fanden sich in der untersuchten Stichprobe kaum Unterschiede zwischen den Täter:innen von Messergewalt und Gewaltkriminalität ohne Messer, was von den oben dargelegten⁷⁷⁷ Erkenntnissen der Forschung in Großbritannien abweicht.⁷⁷⁸ Dies korrespondiert mit der Erkenntnis, dass die Täter:innen von Messergewalt in der vorliegenden Studie durchschnittlich älter waren, was im Kontrast zur sog. *Age-Crime-Kurve* und damit ebenso zu Forschungsergebnissen aus Großbritannien steht.

Möglich ist aber auch eine Verlagerung der Gewalt in den sozialen Nahraum, was wiederum davon gestützt wird, dass in der Untersuchung ein Zusammenhang zwischen Messergewalt und früherer Gewaltausübung im sozialen Nahraum (Partner:in, Familie) ebenso wie Hinweisen auf Geschädigte der Indexdelikte aus dem sozialen Nahraum (Partner:in, Familie, Freund:innen/Bekannte) gefunden wurde. Besonders bemerkenswert ist, dass hier im Vergleich zweier Subgruppen der schweren Gewaltkriminalität Messergewalt noch mehr im sozialen Nahraum, insbesondere in partnerschaftlichen Beziehungen stattfand. Dass sich Messergewalt verstärkt im sozialen Nahraum abspielt, kann Hinweise darauf geben, warum kein Zusammenhang mit vorherigen (Gewalt-)Verurteilungen und Messergewalt festzustellen war, obwohl mehr Hinweise auf vorherige Gewaltausübung gegen Partner:in und Familienmitglieder existierten: Gewalt im sozialen Nahraum bleibt verstärkt im Dunkelfeld. Möglicherweise kann diese fehlende Konnexität auch durch den Zusammenhang von Messergewalt und eingeschränkter bzw. Schuldunfähigkeit sowie ein problematisches Alkoholkonsumverhalten erklärt werden, da Verurteilungen in der Vergangenheit ebenfalls an fehlender Schuldfähigkeit gescheitert sein könnten.

Zu beachten ist außerdem das durch die Ergebnisse implizierte wechselseitige Zusammenspiel mehrerer Faktoren, bei denen signifikante Zusammenhänge zu Messergewalt festgestellt wurden: So können

776 *Rausch u. a.*, FPPK 2023, 327 (334).

777 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (1).

778 *Rausch u. a.*, FPPK 2023, 327 (334), dort auch zum Folgenden.

Gewaltopfererfahrungen, psychische Belastungen und Krankheiten und der Konsum von Alkohol einander negativ beeinflussen.⁷⁷⁹ Das Interagieren dieser Faktoren könnte auch mit Blick auf die ausgeübte Gewalt relevant sein, da der Einfluss psychischer Erkrankungen und Suchtmittel die Hemmschwelle reduziert und so gegebenenfalls zu einem gesteigerten Eskalationsmaß führt. Auch das im sozialen Nahraum geringe Maß sozialer Kontrolle ist dahingehend relevant.

Bei den Schuldunfähigkeitsbegründungen spiegelt sich das wechselseitige Zusammenspiel der genannten Faktoren wider: So waren dort unter anderem durch Substanzkonsum ausgelöste Verhaltensstörungen zu finden.⁷⁸⁰ Außerdem fällt dahingehend auf, dass diejenigen Delikte, die einen Ausnahmezustand nahelegten (Tötungs- und gravierende Körperverletzungsdelikte), ausnahmslos mit psychischen Erkrankungen oder akuter Alkoholintoxikation einhergingen, während solche Delikte, die als Beschaffungskriminalität gedeutet werden können, ausschließlich in Verbindung mit dem Konsum von Suchtmittel standen. Insgesamt wird deutlich, dass es sich bei der Messergewalt in der untersuchten Stichprobe häufig um den „Höhepunkt einer Eskalationsspirale bei Delikten [...], die sich durch eine vergleichsweise enge und jedenfalls tatrelevante Vordeliktbeziehung auszeichnen“⁷⁸¹, handelte.

2. Täter-Opfer-Beziehung

Wehrmann untersuchte die beschriebene Stichprobe hinsichtlich Besonderheiten in der Täter-Opfer-Beziehung.⁷⁸² Demnach spielt sich Messergewalt primär im häuslichen Kontext, also in Partnerschaft und Familie ab.⁷⁸³ Daneben sind im nicht-häuslichen Kontext Geschädigte aus dem Freundes- und Bekanntenkreis besonders prävalent. Als möglichen Erklärungsansatz für den signifikanten Zusammenhang zwischen Messergewalt und Viktimisierung im häuslichen Kontext führte sie die Verfügbarkeit von Messern insbesondere als Küchenutensilien bei affektgeleiteten Auseinandersetzungen im häuslichen Raum an. Die Verbindung zwischen Messergewalt und Viktimisierung im Freundes- und Bekanntenkreis spiegelt sich in Erkenntnissen der Literatur, nach denen Messer

779 Rausch u. a., FPPK 2023, 327 (334 f.), dort auch zum Folgenden.

780 Rausch u. a., FPPK 2023, 327 (335), dort auch zum Folgenden.

781 Rausch u. a., FPPK 2023, 327 (335).

782 Wehrmann, Täter-Opfer-Beziehung, S. 7.

783 Wehrmann, Täter-Opfer-Beziehung, S. 47 f., dort auch zum Folgenden.

vermehrt zur Klärung eigener Angelegenheiten ohne Einschaltung der Polizei eingesetzt werden.

Die Autorin untersuchte weiterhin mögliche Korrelationen mit einer gewalt- und viktimisierungsbezogenen Vorgeschichte der Täter:innen. Zwar zeigte sich ein geringer Zusammenhang zwischen Gewaltkriminalität insgesamt im häuslichen Kontext und Hinweisen auf vorherige Gewaltopfererfahrungen der Täter:innen, dieser fand sich jedoch nicht in der Differenzierung nach den einzelnen Geschädigtenkategorien wieder.⁷⁸⁴ Dabei bestand kein Unterschied zwischen Messergewalt im häuslichen Kontext und Gewaltkriminalität ohne Messer im häuslichen Kontext. Dies deutete sie dahingehend, dass frühere Gewaltopfererfahrungen keinen Einfluss auf die spätere Auswahl der geschädigten Person haben.

Schwere Gewaltkriminalität im häuslichen Kontext stand mit Hinweisen auf frühere Gewaltausübung gegen den:die Partner:in oder Familienmitglieder hochsignifikant in Verbindung, wobei der Zusammenhang für die Subgruppe der Messergewalt einen starken Effekt hatte.⁷⁸⁵ Ein Zusammenhang mit Hinweisen auf vorherige Gewalt gegen Familienmitglieder fand sich allerdings nur in der Subgruppe der Gewalt ohne Messer, was *Wehrmann* auf die sehr kleinen Fallzahlen sowie ein besonders ausgeprägtes Dunkelfeld zurückführte. Insgesamt legte sie die Schlussfolgerung nahe, dass vorangegangene einschlägige Delikte ausschlaggebender dafür sind, ob ein Gewaltdelikt im häuslichen oder nicht-häuslichen Kontext stattfindet, als frühere Gewaltopfererfahrungen. Die Ergebnisse implizieren dabei eine zunehmende Intensität der sich wiederholenden Gewalt im häuslichen Kontext.

Es ergab sich ein relevanter Geschlechterunterschied zwischen Gewaltkriminalität im häuslichen und nicht-häuslichen Kontext.⁷⁸⁶ Frauen wurden demnach insbesondere im häuslichen, männliche Geschädigte dagegen im nicht-häuslichen Umfeld viktimisiert. Das galt allerdings nicht, wenn die geschädigte Person ein Familienmitglied war. Somit kam es bei weiblichen Geschädigten insbesondere zur Viktimisierung innerhalb der Partnerschaft, wohingegen männliche Geschädigte primär durch Freund:innen und Bekannte viktimisiert wurden. Hinsichtlich der anderen Geschädigtenkategorien (im beruflichen Kontext; sonstige

784 *Wehrmann*, Täter-Opfer-Beziehung, S. 50, dort auch zum Folgenden.

785 *Wehrmann*, Täter-Opfer-Beziehung, S. 51, dort auch zum Folgenden.

786 *Wehrmann*, Täter-Opfer-Beziehung, S. 53, dort auch zum Folgenden.

Geschädigte) fanden sich keine Geschlechterunterschiede. Diese Ergebnisse zeigten sich gleichermaßen für Messergewalt und Gewaltkriminalität ohne Messer. Zwar deuten die Zahlen auf eine überwiegende Viktimisierung männlicher Personen sowohl bei Gewaltkriminalität ohne als auch mit Messer hin, jedoch fanden sich keine signifikanten Zusammenhänge.⁷⁸⁷

Zuletzt untersuchte *Wehrmann* die Täter-Opfer-Beziehung in den Fällen der eingeschränkten bzw. Schuldunfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB.⁷⁸⁸ Hier zeigte sich weder insgesamt noch differenziert nach den einzelnen Geschädigtenkategorien ein Unterschied zu Messergewalt, bei der §§ 20, 21 StGB keine Rolle spielte. Auch im Kontext der §§ 20, 21 StGB korrelierte Messergewalt mit den Geschädigtenkategorien der Partnerschaft und Familie. Kein Zusammenhang existierte dagegen in der Subgruppe der eingeschränkt bzw. schuldunfähigen Personen zwischen dem Gewalttyp und einer der anderen Geschädigtenkategorien, also auch nicht der Geschädigten aus dem Freundes- und Bekanntenkreis. Ebenso stand das Geschädigtengeschlecht nicht mit dem Gewalttyp innerhalb der Subgruppe der eingeschränkt bzw. schuldunfähigen Personen in Verbindung. Allerdings stellte die Autorin einen signifikanten Zusammenhang zwischen weiblichen Geschädigten und schwerer Gewalt im häuslichen Kontext fest, nicht jedoch zwischen schwerer Gewalt im nicht-häuslichen Kontext und männlichen Geschädigten wie in der Gesamtstichprobe. Als potenziellen Erklärungsansatz verwies *Wehrmann* hier auf die Viktimisierung pflegender, überwiegend weiblicher Angehöriger. Insgesamt ist aber zu beachten, dass eingeschränkt bzw. schuldunfähige Personen nur einen kleinen Anteil der Gesamtstichprobe ausmachten und kaum Unterschiede hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung aufwiesen.

3. Clusteranalyse

Hug widmete sich in ihrer Untersuchung der Frage, ob innerhalb der Messergewalt unterschiedliche Subtypen identifizierbar und durch welche Merkmale diese charakterisierbar sind.⁷⁸⁹ Dabei reduzierte sie die Stichprobe auf Grundlage eines Deliktkatalogs auf bestimmte Gewaltstraftäter:innen ($n = 256$), wobei bspw. Diebstahl mit Waffen gem. § 244 Abs. 1

787 *Wehrmann*, Täter-Opfer-Beziehung, S. 55.

788 *Wehrmann*, Täter-Opfer-Beziehung, S. 58 ff., dort auch zum Folgenden.

789 *Hug*, Charakterisierung, S. 10.

Nr. 1 StGB ausschied.⁷⁹⁰ Anhand einer hierarchischen Clusteranalyse identifizierte sie zwei Subtypen, die sich anhand mehrerer Variablen maßgeblich unterschieden.⁷⁹¹ Die Clusteranalyse dient als exploratives Verfahren dem Versuch, einen Datensatz in Orientierung an Ähnlichkeiten in Gruppen einzuteilen.⁷⁹² Hierdurch kann untersucht werden, inwiefern die einzelnen Datenpunkte hinsichtlich bestimmter Merkmale Ähnlichkeiten aufweisen und damit eine Einteilung in verschiedene homogene Gruppen erreicht werden. Die Aussagekraft muss jedoch insbesondere mit Blick auf die geringe Stichprobengröße zurückhaltend bewertet werden. In Tabelle 9 sind die Ausprägungen der geprüften Variablen für die beiden Subtypen (Clusterzentren) dargestellt. Nach *Hug* waren die beiden Subtypen anhand der Merkmale Alter zum Zeitpunkt der letzten Tathandlung, eindeutige Hinweise auf eine Drogenkonsumvergangenheit, eindeutige Hinweise darauf, dass die Person Kinder hat, den verwirklichten Deliktstyp und die Täter-Opfer-Beziehung (Partner:in als Geschädigte:r) eindeutig zu unterscheiden.⁷⁹³

790 *Hug*, Charakterisierung, S. 26 f.

791 *Hug*, Charakterisierung, S. 40, 43, 47.

792 *Hug*, Charakterisierung, S. 33, dort auch zum Folgenden.

793 *Hug*, Charakterisierung, S. 43, 47.

Tabelle 9: Clusterzentren⁷⁹⁴

Variable	Cluster 1	Cluster 2
	<i>n</i> = 19	<i>n</i> = 38
Alter zum Zeitpunkt der letzten Tathandlung	52 Jahre	25 Jahre
Geschlecht	95 % männlich	92 % männlich
Staatsangehörigkeit	68 % deutsch	63 % deutsch
Eindeutige Hinweise auf Kinder	79 %	26 %
Eindeutige Hinweise auf Alkoholkonsumvergangenheit	32 %	29 %
Eindeutige Hinweise auf Drogenkonsumvergangenheit	21 %	61 %
Eindeutige Hinweise auf psychische Vorbelastungen	42 %	47 %
Anzahl Vorstrafen	4,26	2,08
Schuldfähigkeit	63 %	79 %
(Ex-)Partner:in als Geschädigte:r	47 %	21 %
Familienangehörige als Geschädigte	11 %	18 %
Freund:innen/Bekannte als Geschädigte	37 %	39 %
Geschädigte im beruflichen Kontext	5 %	11 %
Sonstige unbekannte Geschädigte	5 %	21 %
<i>Deliktstyp</i>		
Mord, § 211 StGB	47,4 %	18,4 %
Totschlag, § 212 StGB	36,8 %	28,9 %
Gefährliche Körperverletzung, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB	15,8 %	26,3 %
Schwerer Raub, § 250 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB	-	21,1 %

Anhand dieser Ergebnisse beschrieb die Autorin folgende Typisierung der jeweiligen Cluster:

„Eine [typisierte] Person des ersten Clusters ist männlich, 52 Jahre alt und hat Kinder. Zudem weist sie keine eindeutigen Hinweise auf Drogenmissbrauch/ -abhängigkeit in der Vergangenheit auf, hat vier Vorstrafen und wurde wegen Mordes oder Totschlags abgeurteilt, bei dem der:die (Ex-)Partner:in [viktimsiert wurde]. Eine [typisierte] Person des zweiten Clusters ist männlich, 25 Jahre alt und hat keine Kinder. Die Person weist eindeutige Hinweise auf Drogenmissbrauch/ -abhängigkeit in der Vergangenheit auf, hat zwei Vorstrafen und wurde wegen gefährlicher Körperverletzung oder Totschlags abgeurteilt, bei dem Freund:innen oder Bekannte [viktimsiert] wurden.“⁷⁹⁵

Anknüpfend an in der kriminologischen Forschung etablierte Kriterien ordnete Hug die beiden Subtypen der Unterscheidung zwischen spezialisierten und generalistischen Straftäter:innen zu: So sind Personen des

794 Hug, Charakterisierung, S. 42.

795 Hug, Charakterisierung, S. 51.

ersten Subtyps als Spezialisten – also Personen, die tendenziell den gleichen Deliktstyp wiederholen – einzuordnen, während Personen des zweiten Subtyps den Generalisten – also Personen, die bei verschiedenen Tatgelegenheiten unterschiedliche Deliktstypen begehen – zuzuordnen sind.⁷⁹⁶

4. Rückfallrisiko

Einen weiteren Schwerpunkt der Untersuchungen stellte das Rückfallrisiko dar. Dieses wurde anhand der statistischen Prognoseinstrumente OGRS-3 (allgemeine Rückfälligkeit) und SVG-5 (einschlägige Rückfälligkeit) bestimmt.⁷⁹⁷ Hierbei handelt es sich um statistisch-aktuarische Prognoseinstrumente der zweiten Generation, bei denen auf Grundlage von 6 bzw. 5 Variablen mathematisch das Rückfallrisiko bestimmt wird.⁷⁹⁸ Die Festlegung der in den Instrumenten zugrunde gelegten Variablen und die Zuordnung mathematisch ermittelter Werte zu einem bestimmten Rückfallrisiko wurde auf Grundlage von „empirischen Erkenntnissen zum rückfallbezogenen Einfluss einzelner Parameter“⁷⁹⁹ vorgenommen. Die Anwendung erfolgt zur Risikogruppenzuordnung als „Ergänzung zur kriminalprognostischen Einzelfalldiagnostik“⁸⁰⁰ insbesondere im Bereich der Vollzugsplanung.⁸⁰¹ Eine Individualprognose leisten diese Instrumente demgegenüber nicht, zumal dynamische Faktoren nicht berücksichtigt werden.⁸⁰² Vielmehr erfolgt lediglich eine oberflächliche schematische Einordnung des Rückfallrisikos. Dies ist bei der Einordnung der Aussagekraft der erzielten Ergebnisse zu berücksichtigen.

In der Subgruppe der Gewaltkriminalität ohne Messer fand sich laut *Wehrmann* ein höheres Rückfallrisiko hinsichtlich der Begehung allgemeiner Straftaten innerhalb von zwei Jahren als bei der Subgruppe der Messergewalt.⁸⁰³ Dies führte sie auf die jeweils mehrheitlich verwirklichten Deliktstypen zurück: So setzte sich Gewaltkriminalität ohne Messer überwiegend aus schwerem Raub, Diebstahl mit Waffen und gefährlicher Körperverletzung zusammen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen

796 *Hug*, Charakterisierung, S. 51 ff.

797 *Hug*, Charakterisierung, S. 21 ff., *Wehrmann*, Täter-Opfer-Beziehung, S. 33 f.

798 *Breiling u. a.*, OGRS 3; *Eher u. a.*, MschrKrim 2012, 18; dort auch zum Folgenden.

799 *Breiling u. a.*, OGRS 3, 8.

800 *Breiling u. a.*, OGRS 3, 10.

801 *Eher u. a.*, MschrKrim 2012, 18, 19 ff.; *Breiling u. a.*, OGRS 3, 10 f.

802 *Eher u. a.*, MschrKrim 2012, 18, 29; *Breiling u. a.*, OGRS 3, 20.

803 *Wehrmann*, Täter-Opfer-Beziehung, S. 55 f., dort auch zum Folgenden.

zufolge mit einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit einhergehen. Demgegenüber kamen in der Subgruppe der Messergewalt verhältnismäßig häufig Tötungsdelikte vor, die nach bestehender Forschung wiederum mit einem geringeren Rückfallrisiko assoziiert werden.

Die Täter-Opfer-Beziehung ist auch in Hinsicht auf die Rückfallprognose relevant.⁸⁰⁴ Gewaltdelikte mit Geschädigten aus nicht-häuslichen Kategorien zeichneten sich generell durch ein höheres prognostiziertes Rückfallrisiko als solche mit Geschädigten aus dem häuslichen Umfeld aus. Die niedrigste Rückfallwahrscheinlichkeit bestand sowohl bei Messergewalt als auch bei Gewaltkriminalität ohne Messer in der Geschädigtenkategorie der Familienmitglieder, vergleichsweise höher aber in der Kategorie der Partnerschaften. Auffallend ist dabei, dass in mehr als der Hälfte der Fälle eingeschränkte bzw. Schuldunfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB eine Rolle spielte, was im Kontext der Rückfallprognose einen Einfluss haben kann. Das höchste prognostizierte Rückfallrisiko in der Subgruppe der Messergewalt fand sich in der Geschädigtenkategorie mit beruflichem Kontext, wobei *Wehrmann* insoweit einen möglichen Zusammenhang zu den Deliktstypen des schweren Raubes und Diebstahls mit Waffen aufzeigte. Bei Gewaltkriminalität ohne Messer bestand dagegen das höchste Rückfallrisiko in den Fällen, die Geschädigte aus mehreren Kategorien aufwiesen.

Auch *Hug* untersuchte mögliche Unterschiede hinsichtlich der prognostizierten Rückfälligkeit zwischen den Subtypen der Messergewalt und Gewaltkriminalität ohne Messer.⁸⁰⁵ Dabei differenzierte sie zwischen dem Risiko allgemeiner Straffälligkeit und dem Risiko der Begehung von Gewaltstraftaten, allerdings für zwei unterschiedliche Zeiträume. Anhand des Prognoseinstruments OGRS-3 fand sie keinen signifikanten Unterschied bei der prognostizierten allgemeinen Rückfälligkeit innerhalb von zwei Jahren zwischen den beiden Gruppen der Messergewalt (Rückfallwahrscheinlichkeit = 26,1 %) und der Gewaltkriminalität ohne Messer (Rückfallwahrscheinlichkeit = 30 %).⁸⁰⁶ Bezogen auf einen 5-Jahres-Zeitraum ergab sich anhand des SVG-5 ein signifikant niedrigeres Rückfallrisiko in der ersten Subgruppe für erneute Gewaltstraftaten.⁸⁰⁷ Diese wies ein laut Beschreibung des Prognoseinstrument niedrig-moderates

804 *Wehrmann*, Täter-Opfer-Beziehung, S. 56 f., dort auch zum Folgenden.

805 *Hug*, Charakterisierung, S. 10.

806 *Hug*, Charakterisierung, S. 45 f.

807 *Hug*, Charakterisierung, S. 45 f., dort auch zum Folgenden.

Rückfallrisiko auf (zweitniedrigste Kategorie, 7,1 %), die Subgruppe der Gewaltkriminalität ohne Messer ein moderat-hohes Rückfallrisiko (mittlere Kategorie, 17,2 %).

Auch untersuchte *Hug*, ob zwischen den beiden innerhalb der Messergewalt identifizierten Subtypen ein Unterschied hinsichtlich des Rückfallrisikos vorlag.⁸⁰⁸ Dabei kam sie zu dem Ergebnis, dass sowohl das Risiko der Begehung allgemeiner Straftaten innerhalb von zwei Jahren (OGRS-3: Cluster 1 = 17,1 %, Cluster 2 = 30,7 %) als auch das Risiko der Begehung erneuter Gewaltstraftaten innerhalb von fünf Jahren (SVG-5: Cluster 1 = niedrig-moderat, Cluster 2 = moderat-hoch) für den zweiten Subtyp signifikant höher war, wobei ein annähernd großer Effekt vorlag. Demnach bestand ein relevanter Unterschied in der Rückfallprognose zwischen den beiden Subtypen, was wiederum zur oben dargelegten Einordnung als Spezialisten und Generalisten passe.⁸⁰⁹ Dies ist besonders bedeutsam vor dem Hintergrund der Verteilung knapper Ressourcen bei kriminalpolitischen Bemühungen.⁸¹⁰

Aufgrund der schematischen und lediglich oberflächlichen Einordnung des Rückfallrisikos in den jeweiligen Subgruppen werden bestimmte Faktoren über- oder unterschätzt, was wiederum einen Einfluss auf das erzielte prognostizierte Rückfallrisiko hat. Dies hängt damit zusammen, dass ganze Faktorengruppen außen vor bleiben und damit bestimmte Faktoren, die in den einzelnen Subgruppen relevant sind, im jeweiligen Prognoseinstrument schlicht nicht berücksichtigt werden, ebenso wie die dynamische Entwicklung einzelner Faktoren. Die erzielten Ergebnisse in Bezug auf das prognostizierte Rückfallrisiko sollten daher mit Zurückhaltung interpretiert werden.

5. Fazit der Folgeuntersuchungen

Die Ergebnisse der Folgeuntersuchungen legen trotz der dargelegten Limitationen weitere Rückschlüsse auf das Phänomen der Messergewalt nahe. So zeigte sich in den vorliegenden Befunden, dass sich die Täter:innen von Messergewalt von denen, die bei ihren Gewalttaten kein Messer einsetzten, im Hinblick auf die Sozialdaten kaum unterschieden. Gleichwohl lassen die Ergebnisse vermuten, dass erstere häufiger

808 *Hug*, Charakterisierung, S. 44 f., dort auch zum Folgenden.

809 *Hug*, Charakterisierung, S. 53.

810 *Hug*, Charakterisierung, S. 56.

Viktimisierungserfahrungen aufweisen und gleichzeitig sowohl in der Vergangenheit als auch bei der Anlasstat häufiger Gewalt im sozialen Nahraum ausgeübt haben. Besonders im Bereich der psychischen Gesundheit einschließlich des Substanzkonsums zeigte die Subgruppe der Messergewalt in der hiesigen Untersuchung Auffälligkeiten. Die vorliegenden Daten implizieren weiterhin, dass Frauen insbesondere im häuslichen Kontext und im Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt, Männer hingegen im nicht-häuslichen Kontext von Freunden/Bekanntem viktimisiert wurden. Unter der einschränkenden Berücksichtigung der geringen Stichprobengröße zeigen die Ergebnisse, dass eine Unterteilung der Täter:innen von Messergewalt in Subgruppen möglich ist. Schließlich ließen die vorliegenden Daten die Vermutung zu, dass unter Heranziehung statistischer Prognoseinstrumente hinsichtlich des Rückfallrisikos eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der Messergewalt möglich ist.

Allerdings ist insbesondere die geringe Stichprobengröße und die geografische Beschränkung auf Rheinland-Pfalz einschränkend in Rechnung zu stellen, sodass allgemeine Aussagen nur begrenzt möglich sind.

VI. Gesamtfazit der eigenen Untersuchungen

Die Befunde der beiden dargelegten empirischen Untersuchungen von Daten aus Rheinland-Pfalz lassen erste Vermutungen über die Charakteristika von Messergewalt zu. Gleichwohl ist aufgrund der dargelegten Limitationen eine belastbare Aussage über Messergewalt im Allgemeinen nur begrenzt möglich.

Im Vergleich der Jahre 2013 und 2018 zeigten sich keine relevanten Unterschiede. Hinsichtlich der Sozialdaten lassen die Befunde vermuten, dass lediglich beim höheren Durchschnittsalter und der gleichmäßigeren Altersverteilung Unterschiede zur Gewaltkriminalität ohne Messer bestehen. Die Täter:innen zeigten häufiger Viktimisierungserfahrungen sowie eine verstärkte Ausübung von Gewalt im sozialen Nahraum sowohl im Vorfeld als auch bei der Anlasstat selbst. Insbesondere die Befunde im Bereich der Schuldunfähigkeit und der psychischen Gesundheit im weiteren Sinne lässt Auffälligkeiten in der Gruppe der Messergewalt vermuten. Des Weiteren zeigen die Ergebnisse, dass eine Differenzierung innerhalb der Messergewalt unter verschiedenen Gesichtspunkten möglich ist und sich dadurch ein differenzierteres Bild abzeichnet. Insbesondere aufgrund der geringen Stichprobengröße können die vorliegenden

Untersuchungen hier jedoch nur erste Ansatzpunkte bieten.

E. Rechtsdogmatische und kriminalpolitische Aspekte

I. Überblick

Um Messergewalt auf kriminalpolitischer Ebene zu begegnen, sind verschiedene Ansätze denkbar. Dabei bieten solche Vorgehensweisen, die bereits international implementiert oder vorgeschlagen wurden, eine Orientierung. Die Ansätze unterscheiden sich nicht nur in ihrem rechtlichen Charakter, der Zuständigkeit und dem jeweiligen Anknüpfungspunkt, sondern auch in ihrer Perspektive auf bzw. ihrem Verständnis von Messergewalt.

Vorschlägen, die eine stärkere Reaktion auf eine bereits begangene Straftat fordern (bspw. Strafschärfungen), stehen präventive Ansätze gegenüber, welche die Begehung einer Straftat mit Messereinsatz von vornherein verhindern sollen (bspw. personenbezogene Messerbesitzverbote). Zum Teil stellt auch hier eine bereits begangene Straftat den Anknüpfungspunkt dar (bspw. strafbewehrte Bewährungs- und Führungsaufsichtsweisungen). Während manche Strategien die Zuständigkeit der Justiz auferlegen (bspw. Strafzumessungsrichtlinien), wird sie bei anderen Ansätzen der Polizei (bspw. polizeiliche Durchsuchungen) oder als ganzheitliche Strategie der Gesellschaft insgesamt (Public Health Approach) zugewiesen.

Dabei wird Messergewalt als Kriminalitätsphänomen betrachtet (bspw. Waffenverbotszonen) oder als Symptom der „Krankheit Gewalt“ (Public Health Approach). Teilweise wird zur Bekämpfung des Phänomens Messergewalt beim Tatmittel Messer selbst angesetzt (bspw. Änderung des Messerdesigns für Küchenmesser, Waffenverbotszonen), zum Teil bei den dahinterstehenden Motivationen, Einflüssen und Risikofaktoren (bspw. Prävention, Public Health Approach). Schließlich unterscheiden sich die kriminalpolitischen Lösungsvorschläge auch in ihrem Selbstverständnis: So steht einer abschreckungsorientierten Politik ein sozialpolitischer Ansatz gegenüber.

In der Empirie hat sich gezeigt, dass sich kein drastischer Anstieg von Messergewalt abzeichnet, sodass dahingehend kein akuter Handlungsbedarf indiziert ist.⁸¹¹ Gleichzeitig handelt es sich oftmals um schwere

811 Vgl. 3. Teil und 4. Teil.

Gewaltdelikte, die unabhängig von der Frage eines Anstiegs grundsätzlichen Handlungsbedarf nahelegen. Es existieren Vorschläge zum Umgang mit Messergewalt, die im Folgenden diskutiert und bewertet werden sollen. Vereinzelt werden Überlegungen zu eigenen Vorschlägen angestellt, insbesondere wird aber die Möglichkeit einer Übertragung der existierenden Vorschläge auf das deutsche Rechtssystem geprüft und ihre kriminologische Sinnhaftigkeit diskutiert.

In der folgenden Diskussion zeigt sich, dass einige Argumente und Diskussionsmaßstäbe immer wieder bei unterschiedlichen Vorschlägen relevant werden. Diese sollen vorangestellt dargelegt werden.

Viele der Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Verfügbarkeit von Messern zu reduzieren. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass gerade die Verfügbarkeit eines Messers in Konfliktsituationen oftmals maßgeblich für dessen Einsatz ist, sinnvoll. Insbesondere dem (regelmäßigen) Mitführen eines Messers wohnt ein erhebliches Eskalationspotenzial inne.

Einige Vorschläge dienen dem Zweck, potenzielle (Wiederholungs-)Täter:innen von Messergewalt abzuschrecken. Hierzu sollen die Kosten von Messergewalt erhöht werden. Theoretische Grundlage bilden Überlegungen zur *Spezial-* und *Generalprävention*. Die *Spezialprävention* dient der Einwirkung auf die einzelne Person, nämlich den:die Straftäter:in.⁸¹² Während die *positive Spezialprävention* bezweckt, die einzelne Person von der Begehung neuerlicher Straftaten abzuhalten, soll diese nach der *negativen Spezialprävention* durch Sanktionserfahrung abgeschreckt und durch entsprechende Sanktionen gesichert werden.⁸¹³

Die *Generalprävention* bezweckt die Einwirkung auf die Allgemeinheit, wobei nach der *negativen Generalprävention* potenzielle Täter:innen durch angedrohte Strafen abgeschreckt werden sollen, während die *positive Generalprävention* die Stärkung der Rechtstreue der Rechtsgemeinschaft beschreibt, indem gezeigt wird, dass Rechtsverstöße nicht folgenlos bleiben.⁸¹⁴

Die kriminalpolitischen Vorschläge müssen stets am Verhältnismäßigkeitsprinzip gemessen werden. Dieses ergibt sich aus dem

812 Hohmann-Fricke, Rückfall, S. 9; Maier in: MüKo-StGB, § 46 StGB Rn. 46.

813 Hohmann-Fricke, Rückfall, S. 11 f.

814 Hohmann-Fricke, Rückfall, S. 10.

Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und gilt für jegliche Form staatlichen Handelns gegenüber der Bevölkerung.⁸¹⁵ Im Grundsatz geht es um das Verhältnis des verfolgten Zwecks und der dazu ergriffenen Mittel.⁸¹⁶

Das jeweilige Handeln muss einen *legitimen Zweck* verfolgen und *geeignet* sein, indem es dessen Erreichung fördert.⁸¹⁷ Ferner darf keine weniger belastende, aber gleichermaßen effektive Alternative existieren (relativ mildestes Mittel; *Erforderlichkeit*). In diesem Abschnitt wird insgesamt gerade die *Erforderlichkeit* geprüft, indem die Eingriffsintensität der einzelnen Maßnahmen diskutiert und verglichen wird. Schließlich muss die jeweilige Maßnahme *angemessen*, also verhältnismäßig im eigentlichen Sinne sein, wozu eine Gesamtabwägung zwischen der Eingriffsintensität und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe notwendig ist, bei der unter anderem die jeweiligen Schutzgüter zum Tragen kommen.

Grundlage und Legitimation staatlichen Strafens bildet der Schuldausgleich, der die individuelle Vorwerfbarkeit begründet, aber auch den Rahmen der jeweiligen Strafe vorgibt (sog. *Schuldprinzip*).⁸¹⁸ Der Schuldgrundsatz (*nulla poena sine culpa*, vgl. § 46 Abs. 1 S. 1 StGB) leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 1 Abs. 1 GG ab. Die Strafe als Rechtsfolge muss in einem gerechten Verhältnis zum Verschulden des:der Täter:in und zur Schwere der Tat stehen.⁸¹⁹ Nur innerhalb dessen können bestimmte Strafzwecke, nämlich die *Spezial-* und die *Generalprävention* berücksichtigt werden.

Ein im Folgenden immer wieder relevanter Aspekt ist die Erkenntnis, dass die Entdeckungswahrscheinlichkeit eher abschreckt als die Strafhöhe.⁸²⁰ In diesem Zusammenhang wird wiederkehrend angeführt, dass das Mitführen eines Messers schwer zu entdecken ist, da es meistens verdeckt erfolgt.

In die Abwägung muss zudem stets einbezogen werden, dass die

815 Schmidt, Grundrechte, S. 98.

816 Detterbeck, Öffentliches Recht, Rn. 300; Schmidt, Grundrechte, S. 98.

817 Detterbeck, Öffentliches Recht, Rn. 305 ff.; Schmidt, Grundrechte, S. 99 ff., dort auch zum Folgenden.

818 von Heintschel-Heinegg in: BeckOK-StGB, § 46 Rn. 2, 8 f.; Hohmann-Fricke, Rückfall, S. 9, 12 f.; Maier in: MüKo-StGB, § 46 Rn. 30; dort auch zum Folgenden.

819 BVerfG, Urt. v. 16.1.1979 - 2 BvL 4/77, NJW 1979, 1037; von Danwitz, KritV 2005, 255 (262); Hohmann-Fricke, Rückfall, S. 12.

820 Vgl. 3. Teil, II. 2.

jeweiligen Maßnahmen wie auch die erhöhte Aufmerksamkeit für Messergewalt insgesamt gegenteilige Effekte haben können. Dies gilt umso mehr, je stärker die jeweiligen Vorschläge mit dem Risiko von Stigmatisierung, Verunsicherung oder einem *net-widening*-Effekt⁸²¹ einhergehen.

Da Messergewalt kein einheitliches Phänomen ist, sollte innerhalb der Maßnahmen zwischen den verschiedenen Subtypen differenziert werden. So erscheinen unterschiedliche Maßnahmen notwendig für diejenigen, die ein Messer aus Symbolismus, vermeintlichem Selbstschutz oder in psychischen Ausnahmezuständen mitführen und einsetzen. Ebenso sollte zwischen dem Messereinsatz im öffentlichen und privaten Raum unterschieden und die Subgruppe der häuslichen Gewalt differenziert werden. Auch eine Differenzierung nach Messertypen kommt in Betracht, wobei Berücksichtigung finden sollte, dass bei Messergewalt vielfach Küchenmesser eingesetzt werden.⁸²²

Durch die Differenzierung wird außerdem deutlich, dass nur ein Teil der (potenziellen) Täter:innen von Messergewalt überhaupt in der Lage ist, eine rationale Abwägung vorzunehmen. Insbesondere gilt dies mit Blick auf psychische Ausnahmezustände, Substanzkonsum und impulsive Konflikttaten. Dies muss bei den Maßnahmen Berücksichtigung finden, die an eine ebensolche appellieren.

Grundsätzlich wird im Folgenden immer wieder als Kritikpunkt an einzelnen Maßnahmen angebracht, dass diese die Risikofaktoren, Ursachen und Motivationen von Messergewalt außen vor lassen und somit ein langfristiger Effekt fraglich bleibt. Dies gilt insbesondere, da das Tatmittel Messer austauschbar ist.

Viele der Maßnahmen erwecken den Eindruck, mehr symbolische Wirkung zu haben, als tatsächlich der effektiven Bekämpfung von Messergewalt zu dienen, da insbesondere ihre kriminologische Wirksamkeit fraglich erscheint.

Nicht zuletzt wird als Argument gegen einzelne Maßnahmen die endlose Verfügbarkeit insbesondere von Küchenmessern angeführt, was eine

821 *Nadel u. a.*, JRCD 2018, 278 (282): Der *net-widening*-Effekt wurde in Bezug auf Diversionsprogramme und alternative Strafmaßnahmen entwickelt und beschreibt einen Wirkmechanismus, nach dem das Justizsystem auf Personengruppen erweitert wird, die ohne die Ausweitung der (alternativen) Maßnahmen überhaupt nicht in Kontakt mit dem Justizsystem gekommen wären.

822 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (2) und 4. Teil, III. 9.

Verfügbarkeitsreduktion erschwert.

Zudem wird in den folgenden Ausführungen deutlich, dass schon nach der aktuellen Gesetzeslage, bspw. durch weite Spielräume in den Strafrahmen und existierende Instrumente, Messergewalt ausreichend Berücksichtigung finden kann.

Im Folgenden wird dargelegt, was hinsichtlich der Vorschläge im Einzelnen zu bedenken gilt.

II. Polizeiliche Maßnahmen

Da die Polizei für die Gefahrenabwehr und die Verbrechensbekämpfung zuständig ist (z. B. für Rheinland-Pfalz § 1 Abs. 1 POG), liegt es nahe, polizeiliche Instrumente zur vorbeugenden Bekämpfung von Messergewalt einzusetzen. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen knüpfen allesamt an die Erkenntnis an, dass das Mitführen eines Messers stärkster Risikofaktor für dessen Einsatz ist und somit die Wahrscheinlichkeit einer als Messergewalt subsumierbaren Straftat deutlich erhöht. Mithin zielen die Maßnahmen darauf ab, die Verfügbarkeit und die Präsenz von Messern zu reduzieren. Hierfür kommt die generelle Ausweitung polizeilicher Durchsuchungen, also losgelöst von bestimmten Örtlichkeiten oder an Kriminalitätsschwerpunkten, in Betracht. Daran anschließend könnte das Durchsuchungsrecht an ein örtliches Mitführverbot in sog. Waffenverbotszonen geknüpft werden. Andererseits wird die Durchführung sog. Amnestieaktionen diskutiert, bei denen (gesetzlich verbotene) Messer anonym und straffrei entsorgt werden können.

1. Polizeiliche Durchsuchungen

Als polizeiliche Maßnahme zur Eindämmung von Messergewalt wird insbesondere die quantitative Steigerung polizeilicher Durchsuchungen ebenso wie die Erweiterung dahingehender Befugnisse diskutiert. In Großbritannien wurden diese Überlegungen bereits umgesetzt.⁸²³ Neben der verstärkten Durchführung verdachtsbasierter Kontrollen und Durchsuchungen, zum Teil vermehrt unter Einsatz von Metalldetektoren und anderweitiger technischer Hilfsmittel, kam es dort zur Erweiterung polizeilicher Befugnisse hinsichtlich verdachtsunabhängiger

823 Ministry of Justice, Government; Bartels, Australia, S. 20; Suss/Oliveira, Br J Criminol 2022, azac069 (3).

Durchsuchungen an besonders kriminalitätsbelasteten Orten (sog. „Section 60-Kontrollen“).⁸²⁴ Außerdem diskutierte man in diesem Zusammenhang eine Durchsuchungsbefugnis für Schulleiter:innen.⁸²⁵

Derartige Maßnahmen werden als Bestandteile einer „zero tolerance“-Politik⁸²⁶ gewertet und stellen eine oftmals – insbesondere in Politik und Polizeikreisen – befürwortete Strategie der Kriminalitätsbekämpfung dar.⁸²⁷ Der Begriff der „zero tolerance“-Politik wird in der Literatur im anglo-amerikanischen Raum als Ausdruck einer gewissen Kompromisslosigkeit und unnachgiebigen Strenge verwendet, worauf sich die Nennung im Folgenden bezieht, ohne dass geprüft wurde, ob die Kriterien des spezifischen „zero tolerance“-Modells vorliegen.

Dieser Ansatz erscheint mit Blick auf Messergewalt zunächst vielversprechend: Da die oben beschriebenen Forschungserkenntnisse zum Mitführen von Messern ebenfalls in Deutschland Hinweise darauf geben, dass es ein ernstzunehmendes Phänomen darstellt,⁸²⁸ ist zu diskutieren, ob durch vermehrte polizeiliche Durchsuchungen die Verfügbarkeit von Messern allgemein, aber auch bei konkreten Tatgelegenheiten reduziert werden kann. Neben der Verfügbarkeitsreduktion beabsichtigt diese Strategie, mittels Abschreckung durchsuchte Personen daran zu hindern, erneut ein Messer mitzuführen (*Spezialprävention*) sowie Dritte davon abzuhalten, überhaupt ein Messer bei sich zu tragen (*Generalprävention*).⁸²⁹ Die Intensivierung polizeilicher Durchsuchungen knüpft an die Erkenntnis an, dass insbesondere die Entdeckungswahrscheinlichkeit das Verhalten einer potenziell delinquenten Person beeinflusst und zielt darauf ab,

824 Bartels, Australia, S. 20; Ministry of Justice, Government; Squires, Br Politics 2009, 127 (148, 151); Stone, LSLCJR 2022, 54 (72); Williams/Squires, Rethinking, S. 4 f., 232.

825 Eades, Crim Justice Matters 2006, 10 (11).

826 Eine solche „zero tolerance“-Politik beschreibt ein autoritäres Vorgehen des Staates gegen ein unerwünschtes Phänomen wie Kriminalität, bei dem der Schwerpunkt auf einer strafjustiziellen und polizeilichen Antwort liegt, die Ressourcen von bspw. Behandlungsmaßnahmen auf die Strafverfolgung umgeleitet sowie härtere Strafen und rechtsstaatliche Erwägungen zugunsten einer durchgreifenden Verbrechensbekämpfung abgeschwächt werden, Newburn/Jones, Theor Criminol 2007, 221 (223); siehe auch Kunz/Singelstein, Kriminologie, S. 338 ff.

827 Squires, Br Politics 2009, 127 (129); Suss/Oliveira, Br J Criminol 2022, azac069 (3); Tiratelli u. a., Br J Criminol 2018, 1212 (1213); Weisburd u. a., Policing 2023, paac098 (1 f.).

828 Vgl. 3. Teil, II. 3. a).

829 McNeill/Wheller, Evidence, S. 5; Stone, LSLCJR 2022, 54 (72); Suss/Oliveira, Br J Criminol 2022, azac069 (2 f.); Tiratelli u. a., Br J Criminol 2018, 1212 (1214); Weisburd u. a., Policing 2023, paac098 (3).

die Kosten für eine mögliche Straftat zu erhöhen.⁸³⁰ Voraussetzung hierfür ist, dass die potenziellen Messerträger:innen auch tatsächlich Kosten und Nutzen gegeneinander abwägen bzw. dazu imstande sind.⁸³¹

Als Begleiterscheinung könnten durch polizeiliche Durchsuchungen Informationen über Personen, die ein Messer mitführen und damit potenziell auch einsetzen, gewonnen werden. Außerdem ist denkbar, dass hierdurch Straftaten unmittelbar aufgedeckt oder verhindert werden könnten.⁸³²

Gesetzlich sind polizeiliche Durchsuchungen in den jeweiligen Polizeigesetzen der Bundesländer geregelt. Die entsprechenden Normen ähneln sich ganz überwiegend in Inhalt und Struktur, weshalb hier nur beispielhaft auf die Vorschriften im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz eingegangen wird. Dort ist die Durchsuchung von Personen als polizeiliche Maßnahme in § 18 Abs. 1 und 2 POG geregelt. Dabei beschreibt § 18 Abs. 1 POG in Nr. 1-6 zunächst die Voraussetzungen, unter denen außerhalb einer Identitätskontrolle nach § 10 Abs. 2 S. 4 POG eine Durchsuchung vorgenommen werden darf. Dies ist der Fall, wenn die zu durchsuchende Person festgehalten werden darf, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Sache mitgeführt wird, die nach § 22 POG sichergestellt werden darf, bei Aufenthalt an sog. *gefährlichen* oder *gefährdeten Orten* oder im Zusammenhang mit Kontrollstellen. Außerdem ist eine Durchsuchung möglich, wenn sich die Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sich sonst in hilfloser Lage befindet, also bspw. unter massivem Einfluss psychotroper Substanzen steht. In § 18 Abs. 2 POG ist dagegen die Befugnis zur Durchsuchung explizit nach Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen geregelt, wenn ohnehin eine andere polizeiliche Maßnahme durchgeführt wird und dies zur Eigensicherung der Beamt:innen erforderlich erscheint. Eine Durchsuchung stellt dabei „jedes ziel- und zweckgerichtete Suchen durch staatliche Organe nach Sachen, Personen oder zur Ermittlung eines Sachverhaltes, um etwas Verborgenes aufzuspüren“⁸³³ dar, wobei die

830 Stone, Youth Justice 2015, 182 (191); Suss/Oliveira, Br J Criminol 2022, azac069 (4); Tiratelli u. a., Br J Criminol 2018, 1212 (1214); Weisburd u. a., Policing 2023, paac098 (3).

831 Tiratelli u. a., Br J Criminol 2018, 1212 (1215).

832 Tiratelli u. a., Br J Criminol 2018, 1212 (1214); Weisburd u. a., Policing 2023, paac098 (3).

833 Leggereit in: BeckOK-HSOG, § 36 Rn. 2, dort auch zum Folgenden.

Maßnahme nicht nur die Person selbst, sondern auch von ihr getragene Kleidung betreffen kann. Erstreckt sich die Durchsuchung auf mitgeführte Sachen wie bspw. einen Rucksack, ist § 19 POG die einschlägige Rechtsgrundlage.

Für die hier diskutierte Thematik erscheinen diejenigen Tatbestandsmerkmale besonders relevant, die an eine sicherzustellende Sache und die Durchsuchung an *gefährlichen Orten* anknüpfen. Die potenzielle Sicherstellung muss der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr⁸³⁴ für die öffentliche Sicherheit⁸³⁵ oder Ordnung⁸³⁶ dienen (§ 1 Abs. 1 S. 1 POG), wobei für das Vorliegen eine *ex ante*-Betrachtung maßgeblich ist, weshalb auch eine Anscheinsgefahr, also ein Zustand, der sich *ex post* als keine Gefahr herausstellt, ausreicht.⁸³⁷ Auch ein Gefahrenverdacht, also eine Sachlage, bei der qualifizierte Hinweise auf eine Gefahr vorliegen, ohne dass diese schon bejaht werden kann, kann ausreichen, allerdings sind in dem Fall zunächst Gefahrerforschungsmaßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich.⁸³⁸ Die Gefahr muss dem:der Adressat:in der Maßnahme zuzurechnen sein, indem er:sie durch sein:ihr Verhalten (Verhaltensstörer:in, § 4 POG) oder als Inhaber:in der tatsächlichen Gewalt über einen bestimmten Zustand (Zustandsstörer:in, § 5 POG) als verantwortlich gilt.⁸³⁹

Wird die Annahme einer Gefahr auf eine potenziell sicherzustellende Sache gegründet, so ist die Durchsuchung nur dann rechtmäßig, wenn auch eine Sicherstellung nach § 22 POG rechtmäßig erfolgen könnte.⁸⁴⁰ Eine Durchsuchung ist nur dann möglich, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden

834 Eine Gefahr liegt vor, wenn ein Schaden oder eine Störung für ein Schutzgut möglich ist. *Rühle*, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 77. Die Gefahr ist gegenwärtig, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht, *Rühle*, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 83.

835 „Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören nach allgemein anerkannter Definition alle Individualrechtsgüter sowie alle Gemeinschaftsrechtsgüter, d. h. der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen sowie die gesamte geschriebene Rechtsordnung.“, *Ruthig*, in: Hufen u. a., Landesrecht, § 4 Rn. 31.

836 „Unter öffentlicher Ordnung werden die ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzungen für ein gedeihliches Miteinander (...) angesehen wird.“, *Ruthig*, in: Hufen u. a., Landesrecht, § 4 Rn. 34.

837 *Ruthig*, in: Hufen u. a., Landesrecht, § 4 Rn. 37 f.

838 *Rühle*, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 87.

839 *Ruthig*, in: Hufen u. a., Landesrecht, § 4 Rn. 46 ff.

840 *Leggereit* in: BeckOK-HSOG, § 36 Rn. 8.

dürfen, wozu – als Maßnahme zur Gefahrenenerforschung – konkrete Tatsachen wie bspw. Hinweise, ein bestimmtes Verhalten oder Wahrnehmungen notwendig sind, die unter Rückgriff auf polizeiliches Erfahrungswissen entsprechende Rückschlüsse auf eine wahrscheinlich bevorstehende Gefahrenlage zulassen.⁸⁴¹

In § 18 Abs. 1 Nr. 4 POG ist die Durchsuchungsbefugnis an *gefährlichen Orten* geregelt. Zur genaueren Bestimmung wird auf § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 POG verwiesen. Derartige *gefährliche Orte* können von der Polizei intern festgelegt werden, die Kriterien werden aus polizeitaktischen Gründen meistens nicht bekanntgegeben.⁸⁴² Ein *gefährlicher Ort* kann gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 POG ausgewiesen werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass dort Straftaten begangen oder vorbereitet werden oder sich an dem Ort Straftäter:innen aufhalten. Polizeiliche Erfahrung sowie Indizien müssen also den Rückschluss zulassen, dass sich an diesem Ort typischerweise Gefahren realisieren.⁸⁴³

Dabei ist die augenblickliche Kriminalitätsbelastung sekundär, vielmehr wird eine Gefahr generell angenommen, wobei die zu erwartenden Straftaten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine bestimmte Schwere aufweisen müssen.⁸⁴⁴ *Gefährliche Orte* können bspw. Parkanlagen, Waldgelände, aber auch Gebäude, Straßen und Plätze sein.⁸⁴⁵ Wird ein *gefährlicher Ort* ausgewiesen, so kann die Polizei dort verdachtsunabhängige Durchsuchungen durchführen, eine konkrete Gefahr oder eine gefahrenabwehrrechtliche Verantwortung (§§ 4, 5 POG) muss nicht nachgewiesen werden.⁸⁴⁶ Man spricht insoweit von einer sog. „Ortshaftung“.⁸⁴⁷ Voraussetzung für eine Durchsuchung ist lediglich, dass sich die Person an einem *gefährlichen Ort* aufhält, wobei ein gewisses „verweilendes Moment“⁸⁴⁸ und personenbezogene Anknüpfungspunkte zur Gefährlichkeit des Ortes vorliegen müssen.⁸⁴⁹ Maßgeblich ist lediglich der äußere

841 *Leggereit* in: BeckOK-HSOG, § 36 Rn. 7; Roos/Lenz, POG, § 18 Rn. 8.

842 *Belina*, in: Hunold/Singelnstein, Rassismus, S. 323 (327); Ruch, KrimOJ 2022, 249 (251).

843 *Leggereit* in: BeckOK-HSOG, § 36 Rn. 13.

844 Roos/Lenz, POG, § 10 Rn. 4, 15 f.

845 Roos/Lenz, POG, § 10 Rn. 14.

846 *Leggereit* in: BeckOK-HSOG, § 36 Rn. 13; Ruch, KrimOJ 2022, 249 (251).

847 *Leggereit* in: BeckOK-HSOG, § 36 Rn. 13; Roos/Lenz, POG, § 10 Rn. 13; Trurnit, Jura 2019, 258 (264).

848 *Leggereit* in: BeckOK-HSOG, § 36 Rn. 13.

849 Roos/Lenz, POG, § 18 Rn. 12; Rühle, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 203.

Anschein.⁸⁵⁰ Die Durchsuchungen an *gefährlichen Orten* können flächendeckend oder aber anhand abstrakter Kriterien vorgenommen werden. Ziel der Maßnahme ist, bereits in einem frühen Stadium Straftaten zu erkennen und zu verhindern.⁸⁵¹ Liegen die Voraussetzungen für eine Durchsuchung nach § 18 Abs. 1 oder 2 POG vor, so kann die Polizei durch Ermessensausübung entscheiden, ob sie tätig wird.

Die Ausübung von Ermessen ist zwar nur eingeschränkt überprüfbar,⁸⁵² muss sich aber stets am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen. Maßgeblich sind dabei grundsätzlich die Umstände des jeweiligen Einzelfalls, allerdings lassen sich auch übergeordnete Überlegungen zu den einzelnen Maßnahmen formulieren. Die Maßnahme muss einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet, erforderlich und angemessen sein.⁸⁵³ Hinsichtlich des legitimen Zwecks, den polizeiliche Durchsuchungen verfolgen, ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Aus diesen ergibt sich auch die Geeignetheit: Polizeiliche Durchsuchungen können dazu führen, dass ein mitgeführtes Messer aufgefunden und dadurch eine Tat(-gelegenheit) präventiv verhindert wird. Die Maßnahme ist erforderlich, da auch andere präventive Maßnahmen aufgrund der *ex ante*-Beurteilung der Gefahrensituation das Risiko einer Inanspruchnahme von Nichtstörern und das Risiko von Nebenfolgen mit sich bringen. Der Gesetzgeber hat dies zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr jedoch bewusst in Kauf genommen.

Diskussionsbedarf besteht auf der Ebene der Angemessenheit. Hier muss eine Abwägung der Interessen, welche die Maßnahme verfolgt, mit den möglichen Nebenfolgen vorgenommen werden.

Grundsätzlich bringt der Gesetzgeber Polizist:innen ein hohes Vertrauen entgegen und geht davon aus, dass sie ermessensfehlerfrei handeln, da sie durch Diensteid⁸⁵⁴ der Verfassung, also bspw. auch dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG verpflichtet sind. Allerdings kann in der alltäglichen Umsetzung der Maßnahme ein Abweichen von diesen

850 Roos/Lenz, POG, § 10 Rn. 13.

851 Niemz/Singelstein, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 337 (351); Roos/Lenz, POG, § 18 Rn. 12.

852 Vgl. Detterbeck, Öffentliches Recht, Rn. 684 ff.

853 Vgl. 5. Teil, I.

854 Vgl. z.B. § 51 Abs. 1 LBG RLP.

Grundsätzen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Pauschale Aussagen sind an dieser Stelle nicht möglich, allerdings ist die Wahrscheinlichkeit und die Intensität erwartbarer und beobachteter Nebenfolgen zu diskutieren.

Das Risiko, dass der weite Ermessensspielraum, der Polizeikräften durch die gesetzlichen Vorgaben eingeräumt wird, ein mögliches Einfallstor für pauschale Annahmen, Kategorisierungen und Diskriminierung bietet, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.⁸⁵⁵ Als besonders anfällig für dieses Risiko werden die verdachtsunabhängigen Kontrollen an *gefährlichen Orten* bewertet, da sie im Vorfeld einer konkreten Gefahr bzw. eines konkreten Tatverdachts anzusiedeln sind.⁸⁵⁶

In diesem Zusammenhang wird immer wieder das sog. *racial profiling* diskutiert.⁸⁵⁷ Darunter versteht man „eine Praxis der Verdachtsschöpfung und Kontrolle, die sich an äußeren Merkmalen orientiert, die als abweichend von einer weißen Norm gelesen werden“⁸⁵⁸. *Racial profiling* steht im Widerspruch zum Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG und wäre daher im Falle seiner Belegbarkeit als verfassungswidrig zu erachten.⁸⁵⁹ Einer näheren Betrachtung bedürfen vor diesem Hintergrund nicht nur solche hypothetischen Maßnahmen, die offensichtlich an das äußere ethnische Erscheinungsbild einer Person anknüpfen, sondern auch solche, die überproportional viele Personen betreffen, die ebendieses Erscheinungsbild erfüllen.⁸⁶⁰ Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) positionierte sich dahingehend, dass beim Fehlen eines anderweitigen Anknüpfungspunktes für eine polizeiliche Kontrolle die Verdachtsgründung anhand der Hautfarbe nicht ausgeschlossen werden kann.⁸⁶¹

Das zu diskutierende Risiko von *racial profiling* besteht bei polizeilichen Durchsuchungen generell, nicht nur als Maßnahme gegen Messergewalt.

855 *Herrnkind*, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 295 (296); *Leidinger*, KJ 2018, 450 (461); *Niemz/Singelstein*, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 337 (345); *Tischbirek/Wihl*, JZ 2013, 219; *van der Leun/van der Woude*, Policing Soc 2011, 444 (450); *Walburg*, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 385 (390).

856 *Belina*, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 323 (327); *Niemz/Singelstein*, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 337 (346); *Ruch*, KrimOJ 2022, 249 (252 ff.); *Walburg*, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 385 (398).

857 *Niemz/Singelstein*, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 337 (343).

858 *Niemz/Singelstein*, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 337 (338).

859 *Ruch*, KrimOJ 2022, 249 (255); *Tischbirek/Wihl*, JZ 2013, 219.

860 *Ruch*, KrimOJ 2022, 249 (254); *Tischbirek/Wihl*, JZ 2013, 219 (223).

861 EGMR, Urt. v. 18.10.2022 – 215/19 (Basu/Deutschland), NJW 2023, 139 (141 f.).

Es ist aber in diesem Zusammenhang besonders relevant, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich das öffentliche Narrativ von Messergewalt, in dem nichtdeutsche Täter:innen überrepräsentiert sind,⁸⁶² in den polizeilichen Verdachtsannahmen widerspiegeln könnte.

Fraglich ist, inwiefern sich das Risiko von *racial profiling* bei polizeilichen Durchsuchungen tatsächlich in empirischen Belegen wiederfindet. Hinsichtlich der Effektivität polizeilicher Kontrollen und des Selektions- und Kontrollverhaltens wird immer wieder eine Forschungslücke angemahnt.⁸⁶³ Im deutschen Raum werden entsprechende Zahlen weder in einer offiziellen Statistik zu polizeilichen Durchsuchungen erfasst, noch liegen Daten einer umfassenden Bevölkerungsbefragung zu dieser Thematik vor. Dementsprechend kann nicht auf belastbare empirische Belege zurückgegriffen werden, sodass die folgenden Überlegungen auf Grundlage einzelner empirischer Befunde aus dem internationalen Raum sowie der Tatsache, dass das Risiko von *racial profiling* empirisch auch nicht widerlegt und daher dennoch zu bedenken ist, geführt werden sollen.

Mehrere Autor:innen berichten unter Berufung auf verschiedene Studien, auch unter Einbeziehung des subjektiven Empfindens betroffener Personen, sowie auf offizielle Statistiken, dass bei polizeilichen Durchsuchungen international eine deutlich überproportional hohe Betroffenheit von *People of Color* (PoC)⁸⁶⁴ zu beobachten ist.⁸⁶⁵ In Großbritannien wurden anhand dieser Quellen um sechsfach bis hin zu neunfach erhöhte Kontrollraten berichtet,⁸⁶⁶ andere europäische Länder zeigten ähnliche

862 Vgl. 2. Teil, II.

863 Mühler u. a., Waffenverbotszone, S. 157.

864 Sauer, in: LSBTIQ-Lexikon: „Die Bezeichnung *People of Color* ist eine Selbstbezeichnung von Menschen mit Rassismuserfahrungen in weißen Mehrheitsgesellschaften. Der Begriff wird auch von deutschen PoC als Selbstbezeichnung auf Englisch verwendet. Er verbindet Menschen, die aufgrund phänotypischer Eigenschaften wie Haut-, Augen- und/oder Haarfarbe, Haarstruktur sowie unterstellter, angenommener oder tatsächlicher Migrationsgeschichte nicht als Zugehörige der weißen Mehrheitsgesellschaften identifiziert und anerkannt werden.“

865 Bowling/Phillips, *Mod Law Rev* 2007, 936 (956); Bowling/Weber, *Policing Soc* 2011, 480 (483); Eades u. a., *Knife*, S. 28; Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 11 f.; King, *Stop*, S. 75; PRCI, *Tackling*, S. 32; *Open Society Institute*, *Ethnic profiling*, S. 7; Ruch, *KrimOJ* 2022, 249 (253); Skarlatidou u. a., *Crime Delinq* 2021, 1 (15 f.); Stanley, *Contemporary*, S. 155; Suss/Oliveira, *Br J Criminol* 2022, azac069 (2, 4).

866 Bowling/Phillips, *Mod Law Rev* 2007, 936 (944, 958); Coid u. a., *Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol* 2021, 1555 (1556); Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 11 f.; Home Office, *Stop and search*; Suss/Oliveira, *Br J Criminol* 2022, azac069 (5).

Zahlen.⁸⁶⁷ Besonders extrem ausgeprägt fand sich diese überproportional hohe Betroffenheit bei verdachtsunabhängigen Kontrollen.⁸⁶⁸ Forschungsergebnisse einer umfassenden Bevölkerungsbefragung in Großbritannien ergaben, dass polizeiliche Durchsuchungen von PoC mehr spekulative Durchsuchungsbegründungen aufwiesen, die den durchsuchten Personen außerdem seltener dargelegt wurden.⁸⁶⁹ Die Erkenntnisse aus Großbritannien können nicht unmittelbar übertragen werden, da gerade Annahmen über stereotypenorientiertes Verhalten abhängig von den jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten sind. Dennoch können diese Resultate als Forschungsimpuls für den deutschen Raum zur Kenntnis genommen werden.

Ähnliche Beobachtungen wurden im Hinblick auf die räumliche Verteilung polizeilicher Durchsuchungen berichtet, durch die sozial benachteiligte Personengruppen überdurchschnittlich stark betroffen seien.⁸⁷⁰ So berichteten *Suss* und *Oliveira* in Auswertung umfassender statistischer Daten zu polizeilichen Durchsuchungen in London, polizeiliche Kontrollen und Durchsuchungen würden vermehrt in Gegenden mit hoher Einkommensungleichheit durchgeführt, was sie dahingehend interpretierten, dass sich die Kontrollen auf soziale Randgruppen konzentrierten, die nicht den traditionellen Ordnungsvorstellungen entsprachen.⁸⁷¹

Da keine ausreichend belastbaren Belege für *racial profiling* bei polizeilichen Durchsuchungen in Deutschland existieren, das Risiko aber zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, ist zu diskutieren, welche Intensität eine solche mögliche Nebenfolge hätte, um das Gewicht des Risikos bewerten zu können. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass mit den fehlenden empirischen Belegen einhergeht, dass auch die Wichtigkeit einer solchen potenziellen Nebenfolge nicht empirisch belegt werden kann. Die folgenden Überlegungen beruhen daher abermals auf einzelnen empirischen Befunden sowie theoretischen Bewertungen.

Rechtlich ist das Gewicht des Risikos aufgrund der

867 *Equality and Human Rights Commission, Stop*, S. 5; *van der Leun/van der Woude, Policing Soc* 2011, 444 (451).

868 *Bowling/Phillips, Mod Law Rev* 2007, 936 (959).

869 *Bowling/Phillips, Mod Law Rev* 2007, 936 (944).

870 *Bowling/Weber, Policing Soc* 2011, 480 (482); *Ruch, KrimOJ* 2022, 249 (258).

871 *Suss/Oliveira, Br J Criminol* 2022, azac069 (2, 15); so auch *Ruch, KrimOJ* 2022, 249 (253).

verfassungsrechtlichen Bedeutung von *racial profiling* im Lichte des Art. 3 GG durchaus erheblich. Daneben stehen die psychologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen, die hinsichtlich dieser mögliche Nebenfolge zu bedenken sind.

Bevölkerungsbefragungen in Großbritannien haben ergeben, dass polizeiliche Durchsuchungen im Einklang zu den Ergebnissen überproportional hoher Betroffenheit von PoC deutlich häufiger als unfair und willkürlich empfunden werden.⁸⁷² Dies kann zu möglichen negativen Folgen führen. Die polizeilichen Kontrollen können als Gewalterfahrung – gar als traumatisch⁸⁷³ – erlebt werden.⁸⁷⁴ Damit einher geht das Risiko kommunikativer Missverständnisse und weiterer Eskalation zwischen den Beteiligten. In letzter Konsequenz ist nicht auszuschließen, dass dies sogar zu psychischen Ausnahmezuständen führt, die von der Forschung zu Messergewalt als Risikofaktor identifiziert wurden.⁸⁷⁵

Zu bedenken ist außerdem, dass eine polizeiliche Durchsuchung, insbesondere wenn sie in der Öffentlichkeit stattfindet, mit Gefühlen der Scham und Bloßstellung einhergehen kann.⁸⁷⁶ Die kontrollierten Personen empfinden es möglicherweise als entwürdigend, vor anderen kontrolliert zu werden.⁸⁷⁷ Damit verbundene erhebliche Stressgefühle können in der Folge verstärkt zu delinquentem Verhalten führen, wie bspw. die *allgemeine Drucktheorie*⁸⁷⁸ beschreibt.⁸⁷⁹

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Beobachtende unter Umständen entsprechende Stigmata aufgreifen, sodass die öffentliche Wahrnehmung durch die Anwendung polizeilicher Maßnahmen geprägt werden kann.⁸⁸⁰ Entsprechende Personengruppen könnten dadurch an den gesellschaftlichen Rand gedrängt werden, was wiederum zu

872 *Mayor of London: Office for Policing and Crime, Strategy*, S. 39.

873 *Grimshaw/Ford, Young people*, S. 8; *Niemz/Singelstein*, in: Hunold/Singelstein, *Rassismus*, S. 337 (348).

874 *Browne u. a., Aggress Violent Behav 2022*, 101774 (13); *Grimshaw/Ford, Young people*, S. 12; *Niemz/Singelstein*, in: Hunold/Singelstein, *Rassismus*, S. 337 (348).

875 *Del Toro u. a., PNAS 2019*, 8261 (8261, 8266 f.); *Weisburd u. a., Policing 2023*, paac098 (2, 13).

876 *Bowling/Phillips, Mod Law Rev 2007*, 936 (936); *Brenner, CCJ 2022*, 118 (129); *Grimshaw/Ford, Young people*, S. 8.

877 EGMR, Urt. v. 18.10.2022 – 215/19 (Basu/Deutschland), NJW 2023, 139 (142).

878 Vgl. 3. Teil, II. 2.

879 *Del Toro u. a., PNAS 2019*, 8261 (8262).

880 *Niemz/Singelstein*, in: Hunold/Singelstein, *Rassismus*, S. 337 (349); *Open Society Institute, Ethnic profiling*, S. 11; *Ruch, KrimOJ 2022*, 249 (256 f.).

Wechselwirkungen mit delinquentem Verhalten führen kann, wie bspw. *Sampson* und *Laub* in ihrer Theorie zur Erklärung kriminellen Verhaltens darlegten.⁸⁸¹ Von den betroffenen Personen könnten polizeiliche Kontrollen gerade infolge übermäßiger Betroffenheit weniger als kriminalpräventive Maßnahme und vielmehr als Mittel zum Erhalt sozialer Ordnung bzw. zur Ausübung sozialer Kontrolle empfunden werden.⁸⁸²

Ebenfalls zu bedenken ist, dass die starke polizeiliche Präsenz und vermehrtes Durchsuchen an einem bestimmten Ort bewirken kann, dass dieser als „kriminalitätsbelasteter Problemort“ wahrgenommen wird, was wiederum Gefühle der Unsicherheit auslösen kann.⁸⁸³ Ähnliche Effekte konnte man in den USA für das Waffentragen infolge erhöhter Polizeipräsenz an Schulen feststellen.⁸⁸⁴ Angst und Unsicherheit wiederum stellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge einen Risikofaktor für das Mitführen von Messern dar, sodass konträre Effekte als mögliche Konsequenz zu bedenken sind.

Die dargelegten möglichen Effekte könnten bei bestimmten Personengruppen das Misstrauen gegenüber der Polizei fördern und zu einer Entfremdung von der Institution als solcher ebenso wie den einzelnen Beamten:innen führen.⁸⁸⁵ Polizeivertrauen gilt jedoch als essenzielle Voraussetzung für eine effektive Polizeiarbeit, da diese im Rechtsstaat nicht nur auf die „(freiwillige) Anerkennung ihrer Autorität“⁸⁸⁶, sondern auch auf

881 *Bradford*, in: *Delsol/Shiner*, Stop and Search, S. 102 (103); *Del Toro u. a.*, PNAS 2019, 8261 (8262); *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 10; *Open Society Institute*, Ethnic profiling, S. 11; *Sampson/Laub*, in: *Farrington*, Theories, S. 165 (168 f., 173 ff.).

882 *Bowling/Weber*, Policing Soc 2011, 480 (481); *Leidinger*, KJ 2018, 450 (459); *Ruch*, KrimOJ 2022, 249 (252); *Suss/Oliveira*, Br J Criminol 2022, azac069 (1, 3, 5, 14 f.); *Tiratelli u. a.*, Br J Criminol 2018, 1212 (1226 f.).

883 *Browne u. a.*, Aggress Violent Behav 2022, 101774 (9 ff.); *PRCI*, Tackling, S. 39.

884 *Crawford/Burns*, Policing 2016, 455; Die Studie untersuchte eine große Stichprobe US-amerikanischer Schulen, wobei auch die ethnische Zusammensetzung der Schülerschaft berücksichtigt wurde.

885 *Abdul-Rahman*, in: *Hunold/Singelstein*, Rassismus, S. 471 (473 f., 479); *Bowling/Phillips*, Mod Law Rev 2007, 936 (936); *Bradford*, in: *Delsol/Shiner*, Stop and Search, S. 102 (103); *Brennan*, Eur J Criminol 2021, 1 (16); *College of Policing*, Knife, S. 57, 59 f., 69; *Equality and Human Rights Commission*, Stop, S. 6; *Foster*, Interventions, S. 5, 12; *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 11; *Leidinger*, KJ 2018, 450 (458); *Niemz/Singelstein*, in: *Hunold/Singelstein*, Rassismus, S. 337 (349); *Skarlatidou u. a.*, Crime Delinq 2021, 1 (5); *Stone*, LSLCJR 2022, 54 (72, 76); *Suss/Oliveira*, Br J Criminol 2022, azac069 (2); *van der Leun/van der Woude*, Policing Soc 2011, 444 (452); *Weisburd u. a.*, Policing 2023, paac098 (13).

886 *Abdul-Rahman*, in: *Hunold/Singelstein*, Rassismus, S. 471 (472).

Informationsaustausch mit der Bevölkerung angewiesen ist.⁸⁸⁷ Auch kann ein Legitimitätsproblem der Polizei dazu führen, dass sich einzelne Personengruppen selbst für ihre Sicherheit verantwortlich fühlen und Messer mit sich führen, um sich gegebenenfalls verteidigen zu können.⁸⁸⁸ Entsprechende Forschungsergebnisse aus Großbritannien, aber auch aus Deutschland zeigen einen Zusammenhang zwischen geringem Polizeivertrauen und dem Mitführen von Messern.⁸⁸⁹

Sollten Kontrollen tatsächlich selektiv durchgeführt werden, müsste auch die mögliche Wechselwirkung in Rechnung gestellt werden: Durch die überproportional hohe Betroffenheit von PoC bei polizeilichen Durchsuchungen fänden sich diese konsequenterweise auch verstärkt in den Statistiken wieder.⁸⁹⁰ Auf ebendiese Statistiken und polizeilichen Erfahrungswerte gründen sich aber möglicherweise zukünftige Verdachtsannahmen, sodass im Sinne einer *self fulfilling prophecy* die stärkere Kontrolldichte bei PoC fortgesetzt würde.⁸⁹¹

Anknüpfend an die Erkenntnis, dass nur ein Bruchteil derer, die ein Messer mit sich führen,⁸⁹² dieses auch einsetzen, ist außerdem ein gewisser *net-widening*-Effekt zu bedenken, der entsprechend dem *Etikettierungsansatz*⁸⁹³ die Kriminalitätsentwicklung einer Person negativ beeinflussen kann.⁸⁹⁴

Die dargelegten Nebeneffekte stellen allesamt keine zwangsläufigen Konsequenzen aus einer möglichen überproportional hohen Betroffenheit von PoC bei polizeilichen Durchsuchungen, sondern lediglich mögliche Auswirkungen dar. Diese möglichen Nebeneffekte können bei ihrem

887 Abdul-Rahman, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 471 (478); Bowling/Weber, Policing Soc 2011, 480 (480); Bradford, in: Delsol/Shiner, Stop and Search, S. 102 (103); Brennan, Eur J Criminol 2021, 1 (6); McNeill/Wheller, Evidence, S. 5; Niemz/Singelstein, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 337 (349); Skarlatidou u. a., Crime Delinq 2021, 1 (17, 19).

888 Baier u. a., Kriminalistik 2018, 571 (575); Brennan, Eur J Criminol 2021, 1 (6); Del Toro u. a., PNAS 2019, 8261 (8262); Palasinski/Riggs, Crit Crim 2012, 463 (475); Palasinski, Safer Communities 2013, 71 (74).

889 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) bb).

890 Bowling/Phillips, Mod Law Rev 2007, 936 (951); Niemz/Singelstein, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 337 (343); Ruch, KrimOJ 2022, 249 (253 f., 258); Walburg, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 385 (398).

891 Vgl. Del Toro u. a., PNAS 2019, 8261 (8262); Ruch, KrimOJ 2022, 249 (252).

892 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) bb).

893 Vgl. 3. Teil, II. 2.

894 Bowling/Phillips, Mod Law Rev 2007, 936 (960); Bradford, in: Delsol/Shiner, Stop and Search, S. 102 (103).

Vorliegen aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) der betroffenen Personen beeinträchtigen sowie die aufgezeigten dem eigentlichen Zweck der Maßnahme zuwiderlaufenden Effekte bewirken.

Dieses Risiko auf der einen Seite erfordert gewichtige Argumente, die auf der anderen Seite für den Einsatz polizeilicher Durchsuchungen als angemessene Maßnahme gegen Messergewalt sprechen und die der möglichen Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Rechnung tragen. Hierzu zählt die höhere Entdeckungswahrscheinlichkeit und deren kriminalitätsverringender Effekt.⁸⁹⁵ Insbesondere diejenigen, die aus Status- oder Subkulturgründen möglicherweise sogar routinemäßig ein Messer bei sich tragen, könnten durch die erhöhten Kosten bei einer Abwägung gegen den Nutzen zum Ergebnis kommen, dass sich das Mitführen des Messers nicht mehr lohnt.⁸⁹⁶ Zudem wäre das Messer nach einer entsprechenden Kontrolle in einer potenziellen Tatsituation schlicht nicht verfügbar. Damit könnten solche Delikte verhindert werden, die sich aus der Eskalation einer Konfliktsituation entwickeln, in der jemand ein Messer dabei hat. Letztlich dienen diese Maßnahmen dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit, die durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ebenfalls hohen verfassungsrechtlichen Rang hat. Dahingehend ist zu berücksichtigen, dass die Eingriffsschwelle nach polizeirechtlicher Bewertung niedriger anzusetzen ist, je dramatischer die drohenden Konsequenzen sind. Insbesondere ist die gesetzgeberische Bewertung zu berücksichtigen, nach der man sich trotz der als bekannt vorauszusetzenden möglichen Nebeneffekte polizeilicher Durchsuchungen für dieses Instrument der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung entschieden hat. Um diesen möglichen Nebeneffekten entgegenzuwirken, existieren gesetzlich verankerte Kontroll- und Rechtsschutzmechanismen. Letztlich ist zu bedenken, dass das Risiko von *racial profiling* auch bei anderen Maßnahmen besteht und nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Kritisiert wird an polizeilichen Durchsuchungen immer wieder eine geringe Erfolgsquote. Obwohl manche Quellen sich auf spürbare Effekte

895 Vgl. 3. Teil, II. 2.

896 Vgl. *Foster*, Interventions, S. 11.

beriefen,⁸⁹⁷ zeigte entsprechende Forschung unter Rückgriff auf eine Vielzahl internationaler Untersuchungen und Statistiken ganz überwiegend keine oder nur marginale Effekte.⁸⁹⁸ Die geringen Erfolgsquoten wurden insbesondere für verdachtsunabhängige Kontrollen berichtet.⁸⁹⁹ Beobachtet wurden sogar gegenteilige Effekte polizeilicher Durchsuchungen: Bei Intensivierung dieser Maßnahmen konnte ein Anstieg im Mitführen von Messern festgestellt werden, was teilweise auf die oben aufgezeigten Nebeneffekte zurückgeführt wurde.⁹⁰⁰ In Nordrhein-Westfalen wurden bei mehreren landesweiten Kontrollaktionen, die sich explizit gegen Messergewalt richteten und bei denen zwischen rund 420 und 1000 Polizeikräfte im Einsatz waren, Auffindequoten zwischen 0,1 % und 1 % erzielt, wobei zwischen 4.742 und 12.531 Personen kontrolliert wurden.⁹⁰¹ Allerdings kann daraus nicht zwingend auf die Ineffizienz der Kontrollen geschlossen werden, da aufgrund des großen Dunkelfelds keine belastbare Prävalenz derjenigen, die tatsächlich ein Messer tragen, als Vergleichsmaßstab herangezogen werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass zufällig gerade diejenigen Personen kontrolliert wurden, die auch tatsächlich ein Messer dabei hatten.

Zu bedenken ist, dass bei polizeilichen Kontrollen diejenigen Tätergruppen, die im privaten Raum ein Messer einsetzen, gänzlich außen vor

897 *Bannister u. a.*, *Troublesome Youth*, S. 33, 73; *Mayor of London: Office for Policing and Crime, Strategy*, S. 39; *McNeill/Wheller, Evidence*, S. 5; *Weisburd u. a.*, *Policing 2023*, paac098 (13).

898 *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav 2022*, 101774 (9 f.); *Coid u. a.*, *Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol 2021*, 1555 (1562); *College of Policing, Knife*, S. 57; *Eades, Crim Justice Matters 2006*, 10 (12 f.); *Grimshaw/Ford, Young people*, S. 11; *McNeill/Wheller, Evidence*, S. 5; *Niemz/Singelstein*, in: *Hunold/Singelstein, Rassismus*, S. 337 (347); *Ruch, KrimOJ 2022*, 249 (257); *Skarlatidou u. a.*, *Crime Delinq 2021*, 1 (16); *Stone, LSLCJR 2022*, 54 (72 ff.); *Suss/Oliveira, Br J Criminol 2022*, azac069 (4); *Tiratelli u. a.*, *Br J Criminol 2018*, 1212 (1224 f.); *Weisburd u. a.*, *Policing 2023*, paac098 (2).

899 *Stone, LSLCJR 2022*, 54 (73); *Suss/Oliveira, Br J Criminol 2022*, azac069 (2); *Tiratelli u. a.*, *Br J Criminol 2018*, 1212 (1225); *Williams/Squires, Rethinking*, S. 183.

900 *Bartels, Australia*, S. 31; *Del Toro u. a.*, *PNAS 2019*, 8261 (8266); *Tiratelli u. a.*, *Br J Criminol 2018*, 1212 (1215 f.); *Weisburd u. a.*, *Policing 2023*, paac098 (13).

901 *Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Landesweite Kontrollnacht: Kontrollierte Personen = 4.742, Messer = 46, Quote = 1 %, Polizeikräfte = über 1000; Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Landesweiter Einsatz: Kontrollierte Personen = 11.393, Messer = 29, Quote = 0,3 %, Polizeikräfte = ca. 600; Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 12.000 Personen: Kontrollierte Personen = 12.531, Messer = 32, Quote = 0,3 %, Polizeikräfte = über 500; Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Vierte Kontrollnacht: Kontrollierte Personen = ca. 10.000, Messer = 10, Quote = 0,1 %, Polizeikräfte = über 420.*

bleiben. Außerdem sind polizeiliche Durchsuchungen hinsichtlich derjenigen Tätergruppen, die in einem psychischen Ausnahmezustand handeln, zumindest mit Blick auf den Abschreckungseffekt wenig erfolgsversprechend, da die Maßnahme an eine rationale Abwägung anknüpft, die diese Täter:innen von Messergewalt schlicht nicht vornehmen oder aus psychischen Gründen nicht leisten können. Gleichwohl kann die Maßnahme für einen Subtypus der Messergewalt, nämlich im öffentlichen Raum, unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Verfügbarkeitsreduktion und teilweise auch der Abschreckung sinnvoll sein. Hinsichtlich der Verfügbarkeitsreduktion ist allerdings zu bedenken, dass die erzielten Effekte wohl nur kurzfristig möglich sind, da ein neues Messer leicht zu beschaffen ist. Im Hinblick auf die empirischen Erkenntnisse ist außerdem zu berücksichtigen, dass statistisch gesehen der am häufigsten eingesetzte Messertyp – Küchenmesser⁹⁰² – nicht den am häufigsten mitgeführten Messertyp darstellt.⁹⁰³ Hinsichtlich der *generalpräventiven* Wirkung polizeilicher Durchsuchungen bleibt fraglich, ob der Großteil potenzieller Messerträger:innen solche Einsätze überhaupt wahrnimmt und das eigene Verhalten entsprechend danach ausrichtet.⁹⁰⁴

Die Verstärkung polizeilicher Durchsuchungen kann eine leicht und schnell umsetzbare Maßnahme gegen Messergewalt sein, da auf ein bereits bestehendes und erprobtes Instrument der Kriminalitätsbekämpfung zurückgegriffen wird. Allerdings muss in Rechnung gestellt werden, dass ein hoher personeller Ressourceneinsatz erforderlich ist, da das Mitführen eines Messers selten von außen zu erkennen ist und daher eine hohe Zahl von Durchsuchungen zum Erreichen einer gewissen Erfolgsquote notwendig ist.

Einerseits kann die Intensivierung polizeilicher Durchsuchungen dem Gefühl von Angst in der Bevölkerung entgegenwirken, indem vermittelt wird, der Staat handle gegen die als übermächtig empfundene Messergewalt⁹⁰⁵ und habe diese im Griff. Andererseits ist zu bedenken, dass erhöhte Kontrollichten der Bevölkerung auch das Gefühl vermitteln können, es bestünde Grund zur Unsicherheit und Annahme einer verstärkten Gefahr, was wiederum das Bedürfnis nach vermeintlichem Selbstschutz auslösen und damit einen Risikofaktor für das Mitführen von Messern

902 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (2) und 4. Teil, III. 9.

903 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (2).

904 Tiratelli u. a., Br J Criminol 2018, 1212 (1215).

905 Vgl. 2. Teil, II.

schaffen kann.⁹⁰⁶

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei polizeilichen Durchsuchungen die (Risiko-)Faktoren von Messergewalt unberücksichtigt bleiben und daher weiterhin wirken.⁹⁰⁷

Um den Kritikpunkten gegen polizeiliche Durchsuchungen zu begegnen, werden verschiedene Vorschläge diskutiert.⁹⁰⁸ So wird gefordert, Durchsuchungen evidenzbasierter auszurichten und dabei auch Informationen aus der Bevölkerung und Durchsuchungsergebnisse zu nutzen, um das strategische, gezielte Vorgehen anzupassen.⁹⁰⁹ Die Maßnahmen sollten sich angesichts unbeabsichtigter, aber möglicher Nebenwirkungen außerdem auf diejenigen Personengruppen konzentrieren, die am beharrlichsten einschlägige Verhaltensweisen und Risikofaktoren zeigen.⁹¹⁰ Dabei solle bei den Beamt:innen das Bewusstsein für eine sensible, also faire und verhältnismäßige Durchführung der Maßnahme geschärft werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Transparenz der Durchführung liegen solle.⁹¹¹ Hilfreich könne insoweit eine Richtlinie sein, welche die für eine Verdachtsgründung relevanten Anknüpfungskriterien näher konkretisiere.⁹¹² Niemz und Singelstein verweisen auf Beispiele sog. „Kontrollquittungen“, anhand derer nach durchgeführter Durchsuchung die Anknüpfungskriterien offengelegt werden, was wiederum nicht nur zu einer erhöhten Transparenz, sondern auch zu stärkerer Selbstreflexion der handelnden Polizeikräfte führe.⁹¹³

Nicht nur in der individuellen Begegnung, sondern auch bei der Ausweisung *gefährlicher Orte* insgesamt wird die mangelnde Transparenz moniert.⁹¹⁴ So verbleiben die Gründe für die Zuschreibung *gefährlicher Orte*

906 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) bb).

907 Browne u. a., *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (13).

908 z. B. *College of Policing/Home Office*, Best use.

909 *College of Policing*, Knife, S. 58 ff.; *College of Policing/Home Office*, Best use, S. 2; *Mayor of London: Office for Policing and Crime*, Strategy, S. 10, 39; Squires, *Br Politics* 2009, 127 (149); Stone, *LSLCJR* 2022, 54 (75, 78 f.).

910 Harinam/Sherman, *Camb J Evid Based Polic* 2020, 125 (129 ff.); McVie, Gang, S. 8.

911 *College of Policing*, Knife, S. 59, 82; *College of Policing/Home Office*, Best use, S. 2; Davies u. a., *Policing Soc* 2021, 1133 (1134); *Mayor of London: Office for Policing and Crime*, Strategy, S. 39; Ruch, *KrimOJ* 2022, 249 (253, 259); Stone, *LSLCJR* 2022, 54 (73).

912 Niemz/Singelstein, in: Hunold/Singelstein, *Rassismus*, S. 337 (350).

913 Niemz/Singelstein, in: Hunold/Singelstein, *Rassismus*, S. 337 (353); vgl. auch Ruch, *KrimOJ* 2022, 249 (259).

914 Ruch, *KrimOJ* 2022, 249 (251), dort auch zum Folgenden.

überwiegend in der polizeilichen Innenwelt und damit auch innerhalb ihrer Deutungshoheit und Entscheidungslogik, was vor dem Hintergrund eines fehlenden konkreten Gefahrerfordernisses dieser Tatbestandsalternative als wichtige rechtsstaatliche Garantie kritisch gesehen wird. Vor Deklaration räumlicher Gebiete als *gefährliche Orte* wird eine Bürgerbeteiligung vorgeschlagen, um die Interessen der betroffenen Gemeinde zu berücksichtigen.⁹¹⁵ Wegen der möglichen Auswirkungen auf Anwohnende solle dabei vermieden werden, ganze Stadtteile als *gefährliche Orte* auszuweisen, sondern vielmehr ein enges Verständnis von Gefährlichkeit zugrunde gelegt werden.⁹¹⁶ Außerdem wird immer wieder eine diversere Einstellungskultur bei der Polizei angemahnt. Diese solle sich nicht nur an ethnischer Vielfalt orientieren, sondern Beamt:innen insbesondere auch aus betroffenen Gemeinden rekrutieren, um einen stärkeren Bezug zu den anvisierten Personengruppen herzustellen.⁹¹⁷

2. Waffenverbotszonen

Polizeiliche Durchsuchungen spielen auch im Zusammenhang mit sog. Waffenverbotszonen eine Rolle. Darunter versteht man ein räumlich begrenztes Areal, in dem keine Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände geführt werden dürfen, wobei die Polizei entsprechend Kontrollen durchführen, Gegenstände beschlagnahmen und Bußgelder verhängen kann.⁹¹⁸ Derartige Waffenverbotszonen wurden sowohl im Inland als auch im Ausland immer wieder im Zusammenhang mit Waffen- und Messergewalt diskutiert.⁹¹⁹ Hintergrund solcher Areale ist die Erkenntnis, dass das Einschreiten gegenüber konkret gefährlichen einzelnen Personen oftmals zu spät kommt und außerdem einen hohen Personalbedarf bedingt, weshalb auf allgemeinere Regelungsformen zurückgegriffen wird.⁹²⁰

Aufgrund dieser Erwägungen schafft die Bundespolizei unter Rückgriff auf § 14 Abs. 1 BPolG in Form einer Allgemeinverfügung temporäre

915 *College of Policing*, Knife, S. 59.

916 *Ruch*, KrimOJ 2022, 249 (252 f.).

917 *Davies u. a.*, *Policing Soc* 2021, 1133 (1154 ff.); *Niemz/Singelstein*, in: *Hunold/Singelstein*, *Rassismus*, S. 337 (352); *Skarlatidou u. a.*, *Crime Delinq* 2021, 1 (16); *Stone*, *LSLCJR* 2022, 54 (79).

918 *Heinrich-Böll-Stiftung e.V.*, *Waffenverbotszone*.

919 *BT-Drs. 19/3548*; *Bartels*, *Australia*, S. 21; *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Wiesbaden; *Thomsen u. a.*, *J Forensic Sci* 2020, 833 (836).

920 *Halder/Walker*, *NVwZ* 2020, 601.

waffenfreie Zonen an Bahnhöfen.⁹²¹ Ebenso werden immer wieder kommunale waffenfreie Zonen durch Polizeiverordnungen auf Grundlage der polizeilichen Generalklauseln im jeweiligen Landesrecht ausgewiesen.⁹²² In beiden Fällen ist jedoch das Vorliegen einer konkreten bzw. abstrakten Gefahr erforderlich.⁹²³ So wurde eine relativ weit gehaltene Allgemeinverfügung der Bundespolizeidirektion Berlin vom 16. Oktober 2018 in der gerichtliche Kontrolle nicht nur für zu unbestimmt erklärt.⁹²⁴ Auch verneinte das Gericht das Vorliegen einer konkreten Gefahr, weil aus dem bloßen Besitz bzw. Führen eines solchen Gegenstandes noch nicht auf dessen Einsatz in einer Auseinandersetzung und die Gewaltbereitschaft der Person geschlossen werden könne, zumal entsprechende statistische Belege fehlten.⁹²⁵ Zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch das OVG Bautzen bei Überprüfung einer Polizeiverordnung, anhand derer eine Verbotzone eingerichtet worden war.⁹²⁶ Um dies zu umgehen, beschränken sich in der Praxis entsprechende Polizeiverordnungen meistens auf ein Verbot weniger, konkret benannter Gegenstände in räumlich eng abgegrenzten Bereichen.⁹²⁷ Halder und Walker verwiesen auf die alleinige Befugnis der Legislative, derart weitreichende Eingriffe zu regeln. Auch das OVG Bautzen wies darauf hin, dass eine Maßnahme, die im Vorfeld einer Gefahr anzusiedeln ist, einer gesonderten Rechtsgrundlage bedarf, bei welcher der Gesetzgeber die Interessenabwägung vorwegnimmt.⁹²⁸

Eine solche Ermächtigungsgrundlage existiert in § 42 Abs. 5 und 6 WaffG. Während die Verordnungsermächtigung für kriminalitätsbelastete Orte in § 42 Abs. 5 WaffG schon seit 2007⁹²⁹ existiert, fügte die Legislative mit § 42 Abs. 6 WaffG als Reaktion auf die öffentliche Diskussion über Waffen- und Messergewalt eine Verordnungsermächtigung für stark frequentierte Orte wie bspw. Schulen ein. Einzelne Bundesländer haben

921 BT-Drs. 19/3548, S. 4; Ebermann, Waffenverbotszonen, S. 2; Gellert, Kriminalistik 2020, 275 (275 f.); Halder/Walker, NVwZ 2020, 601.

922 OVG Bautzen, Urt. v. 24.3.2021 - 6 C 22/19, LKV 2021, 465 (470); Halder/Walker, NVwZ 2020, 601 (602).

923 Halder/Walker, NVwZ 2020, 601 (602).

924 VG Berlin, Beschl. v. 11.1.2019 - 1 L 363.18, openJur 2021, 3294 (Rn. 28).

925 VG Berlin, Beschl. v. 11.1.2019 - 1 L 363.18, openJur 2021, 3294 (Rn. 38 ff.); siehe auch Gellert, Kriminalistik 2020, 275 (279).

926 OVG Bautzen, Urt. v. 24.3.2021 - 6 C 22/19, LKV 2021, 465.

927 Halder/Walker, NVwZ 2020, 601 (604), dort auch zum Folgenden.

928 OVG Bautzen, Urt. v. 24.3.2021 - 6 C 22/19, LKV 2021, 465 (470).

929 Durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes (WaffGÄndG 2007) eingeführt.

bereits von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und entsprechende Verordnungen erlassen.⁹³⁰ So wurden bspw. Waffenverbotszonen in Hamburg, Leipzig, Kiel, Wiesbaden und Bremen eingerichtet,⁹³¹ zum Teil nur für bestimmte Tageszeiten ausgewiesen. Bspw. ist das Verbot in Bremen auf die Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, in Wiesbaden von 22 Uhr bis 5 Uhr begrenzt.⁹³² Die Schaffung von Waffenverbotszonen wurde in der Öffentlichkeit befürwortet,⁹³³ war aber auch Kritik ausgesetzt.⁹³⁴ Leipzig diskutiert nach einer umfangreichen Evaluierung ihre Abschaffung.⁹³⁵

Die Ermächtigungsgrundlagen in § 42 Abs. 5 und 6 WaffG geben enge Tatbestandsvoraussetzungen vor, weshalb grundsätzlich kein weitreichendes Verbot möglich ist.⁹³⁶ Auf Grundlage dieser Normen kann nur ein Verbot von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG bzw. bei Waffenverbotszonen nach § 42 Abs. 6 WaffG außerdem für Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter erlassen werden.

Die Rechtsgrundlage in § 42 Abs. 5 WaffG bezweckt ein Waffenverbot in besonders kriminalitätsbelasteten Gebieten, in denen es überdurchschnittlich häufig zu Straftaten, auch unter dem Einsatz von Waffen, gekommen ist und auch zukünftig mit der Begehung von Gewaltkriminalität gerechnet wird, zur Verhinderung ebendieser Straftaten.⁹³⁷ Der neu geschaffene § 42 Abs. 6 WaffG greift den Schutzzweck des § 42 WaffG auf, nämlich das höhere potenzielle Risiko bei öffentlichen Veranstaltungen, dass es in Konfliktsituationen zum Einsatz einer Waffe in einer gewalttätigen Auseinandersetzung kommt, in die auch Unbeteiligte hineingezogen werden können,⁹³⁸ und erweitert diesen auf besonders frequentierte Orte sowie besonders schutzbedürftige Personen. An besonders frequentierten Orten besteht demnach ein höheres Risiko, dass sich die von einer Waffe ausgehenden Gefahren realisieren, ebenso ist im Umfeld von bspw. Schulen oder Kindergärten die Konsequenz des potenziellen

930 HMdIS, Meilenstein; Mdl NRW, Waffenverbotszonen; Staatsministerium BaWü, Waffenverbotszonen.

931 Gerlemann in: Steindorf, WaffG, § 42 Rn. 22.

932 Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Wiesbadener Stadtgebiet, in Kraft getreten am 22. Dezember 2018.

933 FOCUS Online, Bundesländer; GdP RLP, „Messerverbotzonen“; HMdIS, Meilenstein.

934 Die Welt, Waffenverbotszone; Rheinische Post, Düsseldorf.

935 Stadt Leipzig, Pressemitteilung.

936 Halder/Walker, NVwZ 2020, 601 (605).

937 Gade in: Gade, WaffG, § 42 Rn. 26.

938 Ebermann, Waffenverbotszonen, S. 5.

Waffeneinsatzes so verheerend, dass auch hier ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht.⁹³⁹ Im ersten Fall wird das erhöhte Risiko also an die Wahrscheinlichkeit eines Waffeneinsatzes geknüpft, im letzten an die Konsequenzen.

Zuständig für den Erlass einer entsprechenden Verordnung sind zunächst die Landesregierungen, die im Wege der Subdelegation die Verordnungsermächtigung auf die oberste Landesbehörde, in der Regel das Landesinnenministerium und dieses wiederum bspw. auf Ebene des jeweiligen Polizeipräsidiums übertragen kann, damit die Verordnung auf Grundlage entsprechender örtlicher Kenntnisse und fachlicher Kompetenzen erlassen wird.⁹⁴⁰

Voraussetzung für den Erlass einer entsprechenden Verordnung ist, dass die Maßnahme aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, also bspw. polizeilicher Risiko- und Lageeinschätzung für erforderlich erachtet wird.⁹⁴¹ Soll eine Verordnung auf Grundlage des § 42 Abs. 5 WaffG erlassen werden, müssen konkrete Tatsachen und eine gewisse Häufigkeit auf die Kriminalitätsbelastung des räumlich abgegrenzten Ortes schließen lassen, wobei weder eine bestimmte Schwere der Straftaten noch ein statistischer Nachweis oder eine feste Anzahl an Straftaten erforderlich ist.⁹⁴² Abgestellt werden kann bspw. auf bestimmte soziokulturelle Verhältnisse, aber auch auf konkrete Daten, wobei auch zukünftig die Gefahr von Straftaten mit Waffeneinsatz bestehen muss.⁹⁴³

Inhaltlich muss die Verordnung einen hinreichend bestimmten, räumlich eng umgrenzten Bereich betreffen.⁹⁴⁴ Möglich ist eine zeitlich Beschränkung des Verbots, ebenso wie eine Beschränkung auf bestimmte Waffen.⁹⁴⁵ Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil die Eingriffstiefe stets dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen muss, was durch entsprechende Anpassungen des Verbots erreicht werden kann.⁹⁴⁶

Darüber hinaus sind in beiden Ermächtigungsgrundlagen Ausnahmeregelungen vorgesehen, wobei die Ausnahmen in § 42 Abs. 6 S. 2 Nr. 1-6

939 BT-Drucksache 19/15875, S. 39.

940 Ebermann, Waffenverbotszonen, S. 5, 46; Gerlemann in: Steindorf, WaffG, § 42 Rn. 25.

941 BT-Drucksache 19/15875, S. 39.

942 Gade in: Gade, WaffG, § 42 Rn. 31; Gerlemann in: Steindorf, WaffG, § 42 Rn. 26.

943 Gade in: Gade, WaffG, § 42 Rn. 32.

944 OVG Bautzen, Urt. v. 24.3.2021 - 6 C 22/19, LKV 2021, 465 (467); BT-Drucksache 19/15875, S. 39; Halder/Walker, NVwZ 2020, 601 (602).

945 Ebermann, Waffenverbotszonen, S. 7 f.; Gerlemann in: Steindorf, WaffG, § 42 Rn. 25.

946 Gerlemann in: Steindorf, WaffG, § 42 Rn. 27.

WaffG aufgrund des fehlenden Erfordernisses einer Kriminalitätsbelastung umfassender sind. Maßstab für die Erteilung einer Ausnahme, die mittels Allgemeinverfügung oder als (Einzel-)Verwaltungsakt erfolgen kann, ist lediglich die öffentliche Sicherheit, nicht die öffentliche Ordnung.⁹⁴⁷ Im Falle einer Kontrolle muss die Person das berechtigte Interesse glaubhaft machen, bspw. durch Vorzeigen der Ausnahmegenehmigung.⁹⁴⁸

Das Verbot richtet sich auf das Führen einer Waffe bzw. eines entsprechenden Messers. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt gem. § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG eine Ordnungswidrigkeit dar, sofern in der Rechtsverordnung explizit auf diese Norm verwiesen wird, und kann dementsprechend mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Die Befugnis der Polizei, Personen in Waffenverbotszonen zu durchsuchen, richtet sich grundsätzlich nach den obengenannten landesrechtlichen Normen, die für eine polizeiliche Durchsuchung allgemein gelten. Die Waffenverbotszonenverordnungen enthalten keine eigenen Vollzugsmaßnahmen, sondern lediglich Verbotsnormen. Da derart weitgehende Grundrechtseingriffe wie polizeiliche Durchsuchungen nur durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber, nämlich das Parlament geregelt werden können, wäre eine entsprechende exekutive Norm nicht verfassungsgemäß.⁹⁴⁹

Eine Waffenverbotszone kann gleichzeitig auch als *gefährlicher Ort* eingestuft werden, sodass nach den oben beschriebenen Maßstäben verdachtsunabhängige Kontrollen und Durchsuchungen durchgeführt werden können, dies ist jedoch nicht automatisch der Fall.⁹⁵⁰ Darüber hinaus ist eine Durchsuchung im Rahmen einer Verdachtsschöpfung nach § 163b StPO i.V.m. §§ 46 Abs. 1, 53 Abs. 1 OWiG möglich, um eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG i.V.m. § 42 Abs. 5 oder 6 WaffG zu verfolgen.⁹⁵¹

Eine eigenständige Befugnisnorm zur polizeilichen Durchsuchung in Waffenverbotszonen hielt man weit überwiegend nicht für erforderlich.⁹⁵²

947 Ebermann, Waffenverbotszonen, S. 15 f.; Gerlemann in: Steindorf, WaffG, § 42 Rn. 28.

948 Gellert, Kriminalistik 2020, 275 (276).

949 Detterbeck, Öffentliches Recht, Rn. 35.

950 Vgl. Gellert, Kriminalistik 2020, 275 (276).

951 Mühler u. a., Waffenverbotszone, S. 157.

952 Ebermann, Waffenverbotszonen, S. 29.

Einzelne Bundesländer haben jedoch entsprechende Normen erlassen. So darf die Polizei nach § 13 Abs. 2 PolDVG in Hamburg lageabhängige Identitätskontrollen und Durchsuchungen in Waffenverbotszonen durchführen, also entsprechende Verdachtsmomente auf lageabhängige Tatsachen gründen. Während die Eingriffsnorm in der Waffenverbotszone „Reeperbahn“ in Hamburg häufig genutzt wurde, kam sie in der Waffenverbotszone „Hansaplatz“ gar nicht oder nur ganz vereinzelt zum Tragen, da Durchsuchungen dort mehrheitlich im Zusammenhang mit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten durchgeführt wurden.⁹⁵³ In Sachsen kann die Polizei in Waffenverbotszonen gem. §§ 15 Abs. 1 Nr. 7, 27 Abs. 2 SächsPVDG Personen ähnlich zu *gefährlichen Orten* verdachtsunabhängig im Zuge einer Identitätskontrolle durchsuchen. Während die gesonderte Eingriffsgrundlage in diesen Bundesländern als sinnvolle Ergänzung zum polizeilichen Maßnahmenkatalog gesehen wird, um bspw. in der Kleidung verborgene Messer auffinden zu können,⁹⁵⁴ haben die anderen Bundesländer auf eine entsprechende Regelung verzichtet.

Wie auch die Intensivierung polizeilicher Durchsuchungen allgemein, bezweckt die Einführung von Waffenverbotszonen, das Mitführen und damit die Verfügbarkeit von Messern zu reduzieren und dadurch die Begehung einer Straftat mit Messereinsatz zu erschweren.⁹⁵⁵ Die Relevanz einer solchen Verfügbarkeitsreduktion wurde insbesondere in Bereichen, in denen vermehrt Alkohol konsumiert wird, hervorgehoben,⁹⁵⁶ was auch dadurch gestützt wird, dass die Forschung den Konsum von Alkohol als einen Risikofaktor für Messergewalt identifiziert hat. *Weisburd u. a.* wiesen darauf hin, dass in bestimmten besonders kriminalitätsbelasteten Arealen die Abwägung zwischen Kosten und Nutzen polizeilicher Durchsuchungen anders ausfallen kann als in anderen Bereichen.⁹⁵⁷

Medien und Politik vermeldeten immer wieder Erfolge der Waffenverbotszonen,⁹⁵⁸ oftmals damit begründet, jedes konfiszierte mitgeführte

953 Stadt Hamburg Drs. 20/11268, S. 2, 7; Stadt Hamburg Drs. 21/17906, S. 3, 10.

954 Stadt Hamburg Drs. 20/11268, S. 2, 10; Stadt Hamburg Drs. 21/17906, S. 10 f.

955 Crichton, *BJPsych Bulletin* 2017, 1 (2); Halder/Walker, *NVwZ* 2020, 601 (602); Rodway u. a., *J Forens Psychiatry Psychol* 2009, 286 (297).

956 Osuafor/Okoli, *Afr J Drug Alcohol Stud* 2019, 85 (93).

957 Weisburd u. a., *Policing* 2023, paac098 (14).

958 *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Wiesbaden; *Mdl NRW*, Waffenverbotszonen; *Rheinische Post*, „Aufwacher“.

Messer mache das öffentliche Leben ein Stück weit sicherer.⁹⁵⁹ Den Statistiken lässt sich ein differenzierteres Bild entnehmen.

Betrachtet man die obengenannte durch Allgemeinverfügung vom 16. Oktober 2018 in Berlin eingerichtete Waffenverbotszone, wurden bei der Kontrolle von ca. 7.500 Personen 179 Verstöße gegen die Waffenverbotszonenverordnung festgestellt,⁹⁶⁰ was einem Anteil von 2,4 % entspricht.

Für die Waffenverbotszonen „Hansaplatz“ und „Reeperbahn“ in Hamburg sind Daten zur langfristigen Entwicklung nachvollziehbar: In der Waffenverbotszone „Hansaplatz“ stellte man nur wenige Verstöße gegen die Waffenverbotszonenverordnung fest, dafür lag jedoch der Anteil der Straftaten unter Einsatz eines Tatmittels mit 25-32 % in den Jahren 2016 bis 2020 deutlich höher als in der Waffenverbotszone „Reeperbahn“, wobei das mit Abstand am häufigsten eingesetzte Tatmittel „Glasflasche“ nicht unter die Waffenverbotszonenverordnung fiel.⁹⁶¹

In der Waffenverbotszone „Reeperbahn“ war dagegen der Anteil eingesetzter Tatmittel geringer und bewegte sich auf einem konstanten Niveau von 15-20 %, wobei eine abnehmende Tendenz relevanter Straftaten zu beobachten war.⁹⁶² Die Zahl der bei Straftaten eingesetzten Messer bewegte sich zwischen 165 im Jahr 2016 und 76 im Jahr 2020, insgesamt lag ein Rückgang für den Zeitraum von 2016 bis 2020 vor.⁹⁶³

In dieser Waffenverbotszone stellte die Polizei bei insgesamt 2.471 Durchsuchungen in den Jahren 2012 bis 2015 182 Waffen (7,4 %) und 386 gefährliche Gegenstände (15,6 %) sicher, in den darauffolgenden Jahren (2016 bis 2020) stieg der Anteil der sichergestellten Waffen (20,7 %) und gefährlichen Gegenstände (23,6 %) deutlich an.⁹⁶⁴ Gefährliche Gegenstände waren aber nicht nur Messer, sondern bspw. auch Glasflaschen, Knüppel, Reizstoffsprüngeräte oder Handschuhe mit harter Füllung.⁹⁶⁵ Nachdem die Zahl der Verstöße gegen die Waffenverbotszonenverordnung seit Einrichtung der Waffenverbotszone „Reeperbahn“ zunächst

959 FOCUS Online, Bundesländer.

960 Gellert, Kriminalistik 2020, 275 (276).

961 Stadt Hamburg Drs. 20/11268, S. 7, 9; Stadt Hamburg Drs. 21/17906, S. 8 f.

962 Stadt Hamburg Drs. 21/17906, S. 5 f.

963 Stadt Hamburg Drs. 21/17906, S. 7.

964 Stadt Hamburg Drs. 20/11268, S. 6; Stadt Hamburg Drs. 21/17906, S. 3.

965 Stadt Hamburg Drs. 20/11268, S. 6.

stark abnahm, stieg sie in den letzten Jahren wieder deutlich an.⁹⁶⁶ Die Zahl der mitgeführten Messer schwankte dabei zwischen 351 im Jahr 2017 und 183 im Jahr 2020.⁹⁶⁷

In der Waffenverbotszone in Wiesbaden führte die Polizei in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt 9.407 Personenkontrollen durch, bei denen sie 172 Messer auffand, was einer Quote von 1,8 % entspricht.⁹⁶⁸

Der Blick auf die Waffenverbotszonen in Städten wie Kiel oder Wiesbaden zeigt, wie oben dargelegt,⁹⁶⁹ dass anhand der Vergleiche von Deliktzahlen aus den PKS der jeweiligen Städte unterschiedliche Effekte zu beobachten sind, was auch mit der Implementierung zusätzlicher Maßnahmen der Gewaltprävention zusammenhängen kann. Die Zahlen aus der Waffenverbotszone „Reeperbahn“ in Hamburg stützen jedenfalls Hinweise darauf, dass fokussierte polizeiliche Durchsuchungen und polizeiliche Präsenz innerhalb stark kriminalitätsbelasteter Areale durchaus zu einer Verringerung entsprechender Straftaten und Ordnungswidrigkeiten beitragen können.⁹⁷⁰

Zur Waffenverbotszone in Leipzig liegen Ergebnisse einer umfassenden Evaluation vor. Dabei wurden Prozessdaten zu Kriminalitätsverläufen analysiert, die Bevölkerung zu ihrem Sicherheitsempfinden und der Akzeptanz der Waffenverbotszone sowie Expert:innen befragt.⁹⁷¹ Insgesamt zeigte sich, dass sowohl innerhalb als auch außerhalb der Waffenverbotszone Eigentumsdelikte die häufigste Kriminalitätserscheinung darstellten; am häufigsten beschlagnahmte die Polizei Stichwaffen (davon 279 Messer im Zeitraum von November 2018 bis August 2022).⁹⁷²

Im Einzelnen ergab die Prozessdatenanalyse ein differenziertes Bild, das *Mühler u. a.* als Zusammenspiel verschiedener Effekte (zeitverzögerte Effekte, Strohuereffekte, Verdrängung in Umgebung und gegenläufige Effekte) und dementsprechend als nicht eindeutig interpretierbar beschrieben.⁹⁷³ Mit Blick auf Rohheitsdelikte zeigte sich in den Gebieten

966 Stadt Hamburg Drs. 20/11268, S. 4; Stadt Hamburg Drs. 21/17906, S. 5.

967 Stadt Hamburg Drs. 21/17906, S. 5.

968 LT Hessen-Drs. 20/10474, S. 2.

969 Vgl. 3. Teil, I. 1.

970 Vgl. *McNeill/Wheller*, Evidence, S. 5.

971 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 10.

972 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 10 f.

973 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 10, dort auch zum Folgenden.

außerhalb der Waffenverbotszone ein Anstieg, wobei die Verlaufskurve eine gegenläufige Entwicklung zur Anzahl polizeilicher Kontrollen innerhalb der Waffenverbotszone zeichnete, was laut *Mühler u. a.* nur Hinweise auf einen Verdrängungseffekt geben könnte, aber auch als zeitverzögerter Effekt interpretierbar ist.⁹⁷⁴ Zwar könne eine Kausalbeziehung nicht ausgeschlossen werden, jedoch sei auch die Wirkung intervenierender Drittvariablen möglich.⁹⁷⁵ Innerhalb der Waffenverbotszone sank die Zahl der Rohheitsdelikte in Abhängigkeit polizeilicher Kontrollhäufigkeit zunächst, stieg dann jedoch wieder an, wobei sie sich insgesamt auf niedrigerem Niveau als bei Einführung der Waffenverbotszone einpendelte.⁹⁷⁶ Die gefundenen Korrelationen deuteten zwar auf einen Zusammenhang hin, waren insgesamt jedoch niedrig.

Die Zahl der Rohheitsdelikte im privaten Raum stieg im Gebiet außerhalb der Waffenverbotszone stetig an, während sie innerhalb der Waffenverbotszone gleich blieb, wohingegen im öffentlichen Raum außerhalb der Waffenverbotszone kein eindeutiger Trend und innerhalb der Waffenverbotszone ein leichter Anstieg zu beobachten war.⁹⁷⁷ Den Anstieg der Rohheitsdelikte im privaten Raum außerhalb der Waffenverbotszone deuteten *Mühler u. a.* als mögliche Verdrängung. Im öffentlichen Raum konnte nach Einführung der Waffenverbotszone zunächst ein vorübergehendes Absinken, dann jedoch ein (tendenzieller) Aufwärtstrend sowohl innerhalb als auch außerhalb der Waffenverbotszone verzeichnet werden.⁹⁷⁸

Bei Überprüfung eines statistischen Zusammenhangs zwischen den Häufigkeiten polizeilicher Durchsuchungen und einzelnen Deliktsarten ließ sich insgesamt zwar keine Kontinuität, aber dennoch ein mittlerer negativer Zusammenhang mit Straftaten gegen die persönliche Freiheit und ein schwacher negativer Zusammenhang mit Sexualdelikten, Tötungsdelikten sowie Diebstahl mit und ohne erschwerenden Umständen feststellen.⁹⁷⁹

Insgesamt wurden nur bei rund 4 % aller polizeilichen Durchsuchungen innerhalb der Waffenverbotszone verbotene Gegenstände aufgefunden,

974 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 53 ff., 67, 199 f.

975 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 57.

976 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 59, dort auch zum Folgenden.

977 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 57 ff., 198, dort auch zum Folgenden.

978 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 60 f.

979 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 56, 199.

wobei die Zahl zwischen 2 % und 5 % schwankte.⁹⁸⁰ Ebermann verwies darauf, dass nur bei ungefähr jeder 28. Kontrolle ein solcher Gegenstand sichergestellt wurde. In der politischen Kommunikation wurde die geringe Zahl aufgefundener Waffen und gefährlicher Gegenstände auf die vermeintlich abschreckende Wirkung der Waffenverbotszone zurückgeführt.

Die oben dargelegten Risiken der Wahrnehmung polizeilicher Kontrollen als Ausdehnung staatlichen Zugriffs und des *racial profilings* gelten gleichermaßen für Waffenverbotszonen.⁹⁸¹ Dies verdeutlicht die Bevölkerungsbefragung zur Waffenverbotszone in Leipzig, in der vor allem jüngere Personen immer wieder dahingehende Kritik äußerten und mit dieser Begründung zum Teil die Waffenverbotszone insgesamt ablehnten.⁹⁸² Im Gegensatz dazu ließ sich bei allerdings nicht systematischen Erhebungen zur Waffenverbotszone „Reeperbahn“ in Hamburg eine hohe Zustimmung in der Bevölkerung erkennen.⁹⁸³

Kritisiert wurde in Leipzig das „unnahbare“, „fremde“ und „hochgerüstete“ Auftreten der Polizei in der Waffenverbotszone, das die Bevölkerung zum Teil als stark verunsichernd empfand.⁹⁸⁴ Dies galt vor allem für stark bewaffnete Polizeikräfte, die sich zudem oftmals in Schutzuniform und geschlossenen Pkws durch die Waffenverbotszone bewegten.⁹⁸⁵ Das grundsätzlich sehr hohe Polizeivertrauen litt dadurch aber nicht, was im starken Wunsch nach einer präsenten, aber bürgernahen Polizei, bspw. durch Fußstreifen oder örtliche Polizeiposten zum Ausdruck kam.⁹⁸⁶

Ein weiterer Kritikpunkt der Anwohnenden bestand in der Stigmatisierung des Areals durch die Erklärung zur Waffenverbotszone, vor allem durch die damit einhergehende mediale Skandalisierung.⁹⁸⁷ Nicht nur der erhöhte Kontrolldruck, sondern auch das von den Anwohnenden empfundene pauschale Abstempeln als „Kriminelle“ lösten dahingehende

980 Ebermann, Waffenverbotszonen, S. 36 f., dort auch zum Folgenden.

981 Gellert, Kriminalistik 2020, 275 (279); Mühler u. a., Waffenverbotszone, S. 194, 206; Ruch, KrimOJ 2022, 249 (250).

982 Mühler u. a., Waffenverbotszone, S. 12, 146 ff., 194, 206 ff.

983 Stadt Hamburg Drs. 20/11268, S. 7.

984 Mühler u. a., Waffenverbotszone, S. 12, 142, 207.

985 Mühler u. a., Waffenverbotszone, S. 194, 146 ff., 207 f.

986 Mühler u. a., Waffenverbotszone, S. 12, 142, 207, 209.

987 Mühler u. a., Waffenverbotszone, S. 34, 209.

Befürchtungen aus.⁹⁸⁸

Die Bevölkerungsbefragung in Leipzig ergab, dass sich das allgemeine Sicherheitsempfinden durch Einrichtung der Waffenverbotszone kaum veränderte, also weder eine Verschlechterung noch eine Verbesserung zu verzeichnen war.⁹⁸⁹ Dabei bestand nur ein geringfügiger Unterschied im Sicherheitsempfinden zwischen Anwohnenden innerhalb und außerhalb der Waffenverbotszone.⁹⁹⁰ Dass die meisten Personen keinen Einfluss der Waffenverbotszone auf das Kriminalitätsaufkommen und ihr persönliches Sicherheitsempfinden sahen, interpretierten *Mühler u. a.* als Zeichen fehlender Befürwortung der Waffenverbotszone. Stärkere positive Effekte wiesen befragte Expert:innen strukturellen Veränderungen im betroffenen Gebiet zu, durch die es zu stärkerer sozialer Kontrolle komme.⁹⁹¹

Die Bevölkerungsbefragung zur Waffenverbotszone in Leipzig verdeutlichte, dass fehlende Transparenz eine entscheidende Rolle für die Skepsis gegenüber der Waffenverbotszone spielte. Die Mehrheit der Befragten fühlte sich unzureichend über die Waffenverbotszone informiert.⁹⁹² Es wurde insbesondere der Wunsch nach stärkerer Kommunikation hinsichtlich der Einführung und Bedeutung sowie der Konsequenzen der Waffenverbotszone geäußert.⁹⁹³ Unklar blieben auch die polizeilichen Befugnisse, die Befragten wünschten sich eine stärkere Aufklärung über die Arbeitsweise und die Aufgaben der Polizei.⁹⁹⁴ So war und ist die Annahme weitverbreitet, die Polizei dürfe in einer Waffenverbotszone grundsätzlich verdachtsunabhängige Kontrollen und Durchsuchungen durchführen, was jedoch nur dann der Fall ist, wenn das Areal gleichzeitig als *gefährlicher Ort* eingestuft ist.⁹⁹⁵ Angesichts der erheblichen Unklarheiten über die Modalitäten und Bedeutung der Waffenverbotszone kam es in der Bevölkerung zu starker Verunsicherung, da für sie kaum erkennbar war, bei welchem Verhalten sie mit welcher staatlichen Reaktion rechnen

988 *Ebermann*, Waffenverbotszonen, S. 33; *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 34; *Ruch*, KrimOJ 2022, 249 (253).

989 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 11, 204.

990 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 11.

991 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 11, 195, 205.

992 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 142.

993 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 194.

994 *Mühler u. a.*, Waffenverbotszone, S. 207.

995 *Ebermann*, Waffenverbotszonen, S. 34, 48.

musste.⁹⁹⁶

Bei der Bewertung von Waffenverbotszonen als geeignete Maßnahme gegen Messergewalt müssen die Forschungserkenntnisse zu dem Phänomen Berücksichtigung finden. Waffenverbotszonen erhöhen – wie polizeiliche Durchsuchungen im Allgemeinen – zum einen durch Verschärfung entsprechender Verbote und Konsequenzen die Kriminalitätskosten für das Mitführen eines Messers, zum anderen durch die damit einhergehende intensivere polizeiliche Kontrolle die Entdeckungswahrscheinlichkeit. Beides kann entsprechend kriminologischer Konzepte wie dem *Rational-Choice-Ansatz*⁹⁹⁷ zu einer Kriminalitätsreduktion beitragen und dient damit dem Zweck, die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), also ein hochrangiges Rechtsgut zu schützen.

Der Vorteil gegenüber den bereits diskutierten polizeilichen Durchsuchungen im Allgemeinen liegt darin, dass die Kontrollen auf einen geographisch begrenzten Bereich konzentriert werden und somit die Eingriffsintensität der Maßnahme insgesamt ebenso wie der erforderliche personelle Aufwand reduziert werden kann. Sinnvoll ist eine solche geographische Begrenzung jedoch nur, wenn tatsächlich ein entsprechendes räumliches Areal eingegrenzt werden kann, in dem die Häufigkeit von oder das Risiko für Messergewalt besonders stark ausgeprägt ist. Darüber hinaus erweitern die einer Waffenverbotszone zugrunde liegenden Vorschriften die Befugnisse der Polizei, bestimmte Gegenstände wie Messer über die allgemeine waffenrechtliche Relevanz⁹⁹⁸ hinaus sicherzustellen, ohne dies als eingriffsintensivere Maßnahme für sämtliche polizeiliche Durchsuchungen festzulegen.

Zu bedenken gelten hinsichtlich Waffenverbotszonen zunächst die Überlegungen, die bereits im Zusammenhang mit polizeilichen Durchsuchungen im Allgemeinen formuliert wurden.⁹⁹⁹ Insbesondere hervorzuheben ist dahingehend, dass auch Waffenverbotszonen nur für einen Teil der Messergewalt – nämlich solche im öffentlichen Raum und außerhalb von psychischen Ausnahmeständen – überhaupt als Maßnahme geeignet sind. Insbesondere aufgrund der prominenten Stellung, welche die

996 Mühler u. a., Waffenverbotszone, S. 194; Ruch, KrimOJ 2022, 249 (250).

997 Vgl. 3. Teil, II. 2.

998 Vgl. 2. Teil, III. 1.

999 Vgl. 5. Teil, II. 1.

Forderung nach Waffenverbotszonen in der öffentlichen Diskussion einnimmt, ist zu berücksichtigen, dass dieser Subtypus den empirischen Erkenntnissen nach nur einen Teil der Messergewalt ausmacht. Es sollte daher vermieden werden, dass die Fokussierung auf Waffenverbotszonen als Mittel gegen Messergewalt zu einer Ressourcenkonzentration auf den öffentlichen Raum führt und Messergewalt im privaten Raum außen vor lässt.¹⁰⁰⁰ Dies betrifft insbesondere die Viktimisierung weiblicher Personen im Zusammenhang mit (Ex-)Partnerschaften, die einen relevanten Teil der Messergewalt prägt. Dahingehend kann man den Anstieg von Rohheitsdelikten im privaten Raum außerhalb der Waffenverbotszone in Leipzig vorsichtig als Hinweis interpretieren.

Aus den Ergebnissen der Bevölkerungsbefragung zur Waffenverbotszone in Leipzig ergeben sich zudem weitere Überlegungen, die es insbesondere bei der Ausgestaltung von Waffenverbotszonen zu bedenken gilt. Kritisch zu sehen ist dahingehend die geschilderte Wahrnehmung der Polizei in der Waffenverbotszone Leipzig als „unnahbar“, „fremd“ und „hochgerüstet“, weil geringes Polizeivertrauen ein erwiesener Risikofaktor für das Mitführen von Messern ist.¹⁰⁰¹ Eine mögliche Gegenmaßnahme könnte aufgrund des grundsätzlich vorhandenen Polizeivertrauens die Stärkung einer bürgernahen Polizeiarbeit sein.

Auch die starke Verunsicherung, die infolge der Einrichtung von Waffenverbotszonen zu beobachten war, sollte Berücksichtigung finden, da sie das Bedürfnis nach Selbstschutz steigern könnte. Zwar äußerten die Befragten keine Verluste im Sicherheitsempfinden. Dennoch sollte hier besondere Vorsicht gelten, da Verunsicherung und Selbstschutz in der Forschung als weitere Risikofaktoren für das Mitführen von Messern identifiziert wurden, sodass gegenteilige Effekte nicht auszuschließen sind.

3. Amnestieaktionen

Als konkreter Handlungsvorschlag werden im Zusammenhang mit Messergewalt immer wieder Amnestieaktionen genannt. Anknüpfend an die Erkenntnis, dass Messergewalt insbesondere auch ein Problem der Verfügbarkeit ist, soll durch Amnestieaktionen die Möglichkeit geschaffen

1000 Vgl. auch Cook/Walklate, *Curr Sociol* 2020, 61 (70, 72); Williams/Squires, *Rethinking*, S. 155, 359.

1001 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) bb).

werden, anonym und frei von (strafrechtlichen) Konsequenzen waffenrechtlich qualifizierte oder auch Messer allgemein zu entsorgen.¹⁰⁰² Durch sog. „Amnestietonnen“ soll eine sichere und anonyme Entsorgung der Messer sichergestellt werden.¹⁰⁰³

Ziel solcher Aktionen ist es, solche Messer, die potenziell mitgeführt und in Straftaten eingesetzt werden, aus dem Verkehr zu ziehen und damit die umfassende Verfügbarkeit von Messern zu reduzieren.¹⁰⁰⁴ Darüber soll das Signal eines proaktiven Vorgehens des Staates gegen Messergewalt gesendet werden, was wiederum das Vertrauen der Gemeinschaft in den Staat und die Polizei stärken soll, insbesondere wenn dies entsprechend aktionsbegleitend durch die Medien kommuniziert wird. Somit wurde derartigen Amnestieaktionen eine zwar vornehmlich symbolische, aber dennoch wichtige Bedeutung beigemessen.¹⁰⁰⁵ Dabei wird als wichtig erachtet, dass die Amnestieaktion von einer öffentlichen Kampagne zur Bewusstseins-schaffung begleitet wird, anhand derer die Gefährlichkeit des Mitführens und Einsetzens von Messern verdeutlicht wird.¹⁰⁰⁶

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass derartige Amnestietonnen angenommen und genutzt wurden.¹⁰⁰⁷ Bereits 1993 wurde in Strathclyde (Schottland) die „*Operation Blade*“ durchgeführt, eine auf die Reduktion von Messern bezogene Amnestieaktion.¹⁰⁰⁸ Die Aktion wurde durch eine Medienkampagne, Sicherheitsmaßnahmen in schankwirtschaftlichen Einrichtungen sowie erhöhte Kommunikation mit Messerverkaufsstellen und Jugendlichen begleitet.¹⁰⁰⁹ Auch Australien führte im Jahr 2010 eine Amnestiekampagne durch, bei der 810 Messer entsorgt wurden, was wiederum einen Anstieg von 78 % gegenüber der Kampagne im Vorjahr darstellte.¹⁰¹⁰ In Großbritannien fand im Jahr 2006 eine landesweite, fünfwöchige Amnestieaktion statt, bei der 89.864 Messer abgegeben wurden;

1002 *College of Policing*, Knife, S. 76; *Euronews*, London; *Gaffney u. a.*, Amnesties, S. 5; *Government of the Netherlands*, Amnesty; *Lemos*, Fear, S. 19; *Squires*, Br Politics 2009, 127 (148).

1003 *College of Policing*, Knife, S. 76.

1004 *Bartels*, Australia, S. 32; *College of Policing*, Knife, S. 74, 76 f.; *Euronews*, London; *Government of the Netherlands*, Amnesty.

1005 *Squires*, Br Politics 2009, 127 (151).

1006 *Gaffney u. a.*, Amnesties, S. 5; *Government of the Netherlands*, Amnesty; *Mayor of London: Office for Policing and Crime*, Strategy, S. 74.

1007 *College of Policing*, Knife, S. 76; *Gaffney u. a.*, Amnesties, S. 8.

1008 *Bannister u. a.*, Troublesome Youth, S. 3; *WHO*, European report, S. 62.

1009 *WHO*, European report, S. 62.

1010 *Bartels*, Australia, S. 21.

lokal finden in Großbritannien derartige Amnestieaktionen häufiger statt.¹⁰¹¹ In den Niederlanden wurden im Zuge einer Amnestiekampagne im Jahr 2021 rund 3.300 Waffen, unter anderem Messer abgegeben, wobei man hier ebenfalls landesweit Amnestietonnen aufstellte und eine Öffentlichkeitskampagne die Amnestieaktion begleitete.¹⁰¹²

Auch Deutschland sind derartige Amnestieaktionen nicht fremd. So wurden bei einer hessenweiten Amnestieaktion 1.800 illegale Schusswaffen abgegeben.¹⁰¹³ In Bayern kam es 2018 zu einer einjährigen Amnestieaktion, bei der neben vornehmlich Schusswaffen und Munition vereinzelt Messer und andere Stichwaffen abgegeben wurden.¹⁰¹⁴ Ebenso rief Baden-Württemberg 2017 eine Amnestieaktion aus, die auch für verbotene Stichwaffen wie Butterfly- oder Fallmesser galt.¹⁰¹⁵ Zum Teil werden Amnestiekampagnen mit monetären Anreizen verbunden oder durch Appelle von Musikkünstler:innen oder anderen Personen öffentlichen Interesses begleitet.¹⁰¹⁶

Amnestieaktionen können einerseits durch die Polizeibehörden, andererseits aber auch durch die kommunale Verwaltung organisiert werden.¹⁰¹⁷ Beim Aufstellen der Amnestietonnen bieten sich verschiedene Möglichkeiten an: Zum einen können sie in der Nähe von Polizeidienststellen aufgestellt werden, zum anderen kommen solche Orte, an denen Messergewalt besonders häufig auftritt und/oder an denen eine sichere Entsorgung von Messern bisher nicht möglich oder gewollt war, in Betracht.¹⁰¹⁸ Aber auch „neutrale“ Orte wie Kirchen, Gemeindezentren o. Ä. können mögliche Stellen sein. Neben den Anschaffungskosten für die Behälter sind Amnestieaktionen mit geringen Personal- und Instandhaltungskosten verbunden. Zu achten ist auf eine regelmäßige Entleerung der Behälter und den Schutz vor Beschädigung oder Diebstahl.

Die Zuständigkeit für das Aufstellen einer Amnestietonne ergibt sich für die Polizei aus der Zuständigkeit für die vorbeugende Bekämpfung von

1011 *Bannister u. a.*, *Troublesome Youth*, S. 3; *Eades u. a.*, *Knife*, S. 27; WHO, *European report*, S. 62.

1012 *DutchNews*, *Amnesty; Government of the Netherlands*, *Amnesty*.

1013 *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, *Amnestieaktion*.

1014 *nordbayern.de*, *Amnestie*.

1015 *Staatsministerium BaWü*, *Amnestie*.

1016 Wie bspw. die Kampagne „Binning Knives Saves Lives“ – „Messer wegschmeißen rettet Leben“, vgl. *Euronews*, London; *Kurier.at*, *Jugendliche*.

1017 *College of Policing*, *Knife*, S. 77.

1018 *College of Policing*, *Knife*, S. 77 f., dort auch zum Folgenden.

Straftaten (für Rheinland-Pfalz bspw. aus § 1 Abs. 1 S. 3 POG). Das Aufstellen beruht dabei auf der polizeilichen Generalklausel (bspw. Rheinland-Pfalz: § 9 Abs. 1 S. 1 POG), da es der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dient, wozu der Schutz von Individual- und Gemeinschaftsrechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit, aber auch der Rechtsordnung und damit strafrechtlicher Vorschriften gehört.¹⁰¹⁹

Die alternativ mögliche Zuständigkeit der Gemeinde beruht auf deren Zuständigkeit für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit als allgemeine Ordnungsbehörde (bspw. Rheinland-Pfalz: §§ 1 Abs. 1 S. 1, 104 Abs. 1 POG) ebenso wie der Daseinsfürsorge, die als Konsequenz des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) den kommunalen Verwaltungen die Sicherung der existentiellen Lebensgrundlagen auferlegt, wozu auch die öffentliche Sicherheit gehört.¹⁰²⁰

Einer spezielleren Rechtsgrundlage bedarf es in beide Fällen nicht, da das Aufstellen einer Amnestietonne keinen staatlichen Eingriff und damit keine Auferlegung einer Pflicht darstellt,¹⁰²¹ sondern vielmehr ein freiwilliges, zeitlich befristetes Angebot, das unter Verzicht auf Strafverfolgung auf die Entgegennahme und Entsorgung von (gesetzlich verbotenen) Messern bzw. Waffen abzielt.

Neben der Frage der grundsätzlichen rechtlichen Möglichkeit steht die Frage der kriminalpolitischen Sinnhaftigkeit einer solchen Amnestieaktion. In der Vergangenheit wurden Amnestieaktionen stets von medialem und politischem Lob, aber auch hohen Erwartungen begleitet.¹⁰²² Die kausale Wirkung von Amnestieaktionen auf die Reduktion von Kriminalitätsraten ist wenig erforscht.¹⁰²³

Zunächst bleibt zu beobachten, ob die Messertypen, die bei einer Amnestieaktion abgegeben werden, auch diejenigen sind, die bei Straftaten vornehmlich eingesetzt werden.¹⁰²⁴ Darüber hinaus ist nicht klar, welche

1019 *Ruthig*, in: Hufen u. a., Landesrecht, § 4 Rn. 31.

1020 *Schäfer*, in: Wirtschaftslexikon.

1021 Damit handelt es sich um einen Realakt, vgl. *Detterbeck*, Öffentliches Recht, Rn. 842 f.

1022 *Eades*, *Crim Justice Matters* 2006, 10; *Foster*, *Interventions*, S. 12; *PRCI*, *Tackling*, S. 32.

1023 *Bartels*, *Australia*, S. 32; *College of Policing*, *Knife*, S. 76; *Gaffney u. a.*, *Amnesties*, S. 9; *McNeill/Wheller*, *Evidence*, S. 4; *PRCI*, *Tackling*, S. 32.

1024 *College of Policing*, *Knife*, S. 76, 78: Für Schusswaffen konnte in der Evaluationsforschung beobachtet werden, dass die abgegebenen Waffentypen nicht den bei Straftaten üblicherweise eingesetzten entsprachen.

Personenkreise sich ihrer Waffen entledigen und ob es sich dabei wirklich um diejenigen handelt, die regelmäßig ein Messer einsetzen oder mit sich führen.¹⁰²⁵ Insgesamt wird messerbezogenen Amnestieaktionen eine eher geringe Effektivität und kriminalitätsreduzierende Wirkung zugesprochen.¹⁰²⁶ Da Messer überall im Haushalt und Handel frei verfügbar sind, kann ihre Verfügbarkeit durch eine Amnestieaktion nur begrenzt und wenn überhaupt nur kurzfristig reduziert werden.¹⁰²⁷

Hierin liegt der Unterschied zu einer Amnestieaktion, die sich auf Schusswaffen bezieht, da sich hier eine Ersatzbeschaffung deutlich schwieriger gestaltet.¹⁰²⁸ Für die landesweite Amnestieaktion in Großbritannien, bei der knapp 90.000 Messer abgegeben wurden, wurde anhand einer extrem konservativen Schätzung der in allen Haushalten verfügbaren Messer ein Anteil der abgegebenen Messer von 0,0041 % genannt.¹⁰²⁹ Auch wenn in zeitlicher Folge der Amnestieaktionen zunächst ein Rückgang der Straftaten mit Messereinsatz zu beobachten war, so stiegen diese nach wenigen Wochen wieder auf das vor der Aktion beobachtete Niveau an.¹⁰³⁰ Außerdem war schwer feststellbar, ob die kurzfristige Reduktion auf der Amnestieaktion oder anderen begleitenden Maßnahmen beruhte.¹⁰³¹

Auch wenn der Gedanke der Verfügbarkeitsreduktion, der hinter einer solchen Amnestieaktion steht, grundsätzlich als guter Ansatz erscheint, so ist zu bedenken, dass die Maßnahme nicht die dem Phänomen Messergewalt zugrundeliegenden Motivationen, Risikofaktoren und Problematiken adressiert.¹⁰³² Reduziert man lediglich die Verfügbarkeit von Messern, können diese schlicht durch andere Waffen oder Gegenstände ersetzt werden.¹⁰³³

1025 Eades u. a., Knife, S. 27; McNeill/Wheller, Evidence, S. 4.

1026 Bartels, Australia, S. 21, 34; Browne u. a., Aggress Violent Behav 2022, 101774 (12); Eades u. a., Knife, S. 27; Foster, Interventions, S. 12; WHO, European report, S. 62.

1027 Bannister u. a., Troublesome Youth, S. 73; Bartels, Australia, S. 21, 34; Eades, Crim Justice Matters 2006, 10; Foster, Interventions, S. 12; Mayor of London: Office for Policing and Crime, Strategy, S. 74; McNeill/Wheller, Evidence, S. 4; PRCI, Tackling, S. 32.

1028 Eades u. a., Knife, S. 28.

1029 Eades u. a., Knife, S. 27; Foster, Interventions, S. 12.

1030 Eades, Crim Justice Matters 2006, 10 (11); Eades u. a., Knife, S. 27; Grimshaw/Ford, Young people, S. 12; WHO, European report, S. 62.

1031 College of Policing, Knife, S. 76; Grimshaw/Ford, Young people, S. 12.

1032 Bartels, Australia, S. 32; Eades, Crim Justice Matters 2006, 10; Eades u. a., Knife, S. 27; Mayor of London: Office for Policing and Crime, Strategy, S. 74; McNeill/Wheller, Evidence, S. 4; PRCI, Tackling, S. 33.

1033 Bannister u. a., Troublesome Youth, S. 73; Bartels, Australia, S. 34; PRCI, Tackling, S. 43.

Weiterhin ist eine mögliche Symbolwirkung in Rechnung zu stellen: So kann das Aufstellen signalisieren, dass in einer bestimmten Gegend ein Problem mit Messergewalt existiert und somit die Kriminalitätsfurcht steigern.¹⁰³⁴ Da Messer nach empirischen Forschungserkenntnissen häufig zu Selbstverteidigungszwecken mitgeführt werden, könnte diese Signalwirkung also eine konträre Entwicklung auslösen und zu einem zunehmenden Mitführen von Messern beitragen. Darüber hinaus könnten bestimmte Gegenden durch das Aufstellen von Amnestietonnen stigmatisiert werden.

III. Justizielle Maßnahmen: Verurteilungen

Die Justiz befasst sich im Zuge der strafgerichtlichen Aufarbeitung immer wieder mit Messergewalt. Daher ist zunächst zu prüfen, inwiefern sich aus den oben dargestellten Motivationen, Risikofaktoren und Charakteristika, die mit Messergewalt einhergehen, spezifische Aspekte ergeben, die nach der geltenden Strafzumessungsnorm des § 46 StGB Berücksichtigung finden sollten.

Es ist darüber hinaus eine Überlegung wert, ob bei der justiziellen Bearbeitung von Messergewalt gezieltere Strategien implementiert werden sollten. Hier setzen die Strafzumessungsrichtlinien an, die in Großbritannien zu Messergewalt entwickelt wurden. Auch die sog. „two-strikes“-Regel zielt darauf ab, solchen Personen, die sich wiederholt an Messergewalt beteiligen, eine höhere Strafe zuteil werden zu lassen. Beiden Konzepten liegt die Überlegung zugrunde, durch höhere Strafen die Kosten für Messergewalt zu erhöhen, um im Wege der *general-* und *spezialpräventiven* Abschreckung zukünftige Messergewalt zu verhindern. Anknüpfend an entsprechende Forderungen im öffentlichen Diskurs ist zu diskutieren, inwiefern die Forderung nach höheren Strafaussprüchen überhaupt kriminologisch zielführend als Maßnahme gegen Messergewalt zu bewerten ist.

Allgemein wird im Zusammenhang mit der strafjustiziellen Bearbeitung von Messergewalt die grundsätzliche Verhängung höherer Strafen genannt. So forderten die deutschen Polizeigewerkschaften *Gewerkschaft der Polizei* (GdP) und *Deutsche Polizeigewerkschaft* (DPoIG), die „Täter

1034 *College of Policing*, Knife, S. 77, dort auch zum Folgenden.

sollten vor Gericht viel öfter die Härte des Gesetzes zu spüren bekommen¹⁰³⁵; der gezielte Stich mit einem Messer soll dabei stets als (versuchtes) Tötungsdelikt gewertet werden, womit die „abschreckende Wirkung spürbarer Strafen“¹⁰³⁶ angestrebt wird.¹⁰³⁷ Entsprechende Forderungen sind insbesondere nach gravierenden und emotionalisierenden Einzeltaten wiederkehrend zu beobachten.

Auch in Großbritannien wurde immer wieder – ebenfalls häufig im Zusammenhang mit tragischen und gravierenden Einzeltaten¹⁰³⁸ – die Forderung nach höheren Strafen für jegliche Form von Messergewalt laut.¹⁰³⁹ Einer dortigen Bevölkerungsbefragung zufolge hielten rund 70 % der Befragten Urteile gegen Messergewalt für zu milde.¹⁰⁴⁰ Dies fand Widerklang in der gerichtlichen Praxis und den diesbezüglichen rechtlichen Rahmenbedingungen: So wurde eine deutliche Zunahme von Haftstrafen für das Mitführen von Messern festgestellt, Freiheitsstrafen stellen nun die häufigste Sanktion für derartige Rechtsbrüche dar.¹⁰⁴¹ Auch die Länge der angeordneten Haftstrafen nahm zu.¹⁰⁴² Dies beruhte nicht zuletzt auf der Verabschiedung entsprechender Strafzumessungsrichtlinien.¹⁰⁴³

Um die Rolle der Justiz bei der Adressierung von Messergewalt zu bewerten, lohnt ein Blick nach Großbritannien. In der dortigen Rechtsprechung zu Messergewalt lässt sich eine schrittweise Verschärfung feststellen.¹⁰⁴⁴ Zunächst formulierte das britische *Court of Appeal* (Berufungsgericht) Kriterien, die bei der Strafzumessung im Falle eines Verstoßes gegen das Mitführverbot von Messern an öffentlichen Orten grundsätzlich Berücksichtigung finden sollten. Strafschärfend sollte bspw. i.R.d. Abwägung berücksichtigt werden, dass jedes Messertragen zu einer Kultur des Wafentragens beiträgt, ebenso wie das Mitführen an besonders gefährdeten

1035 GdP, Grundsatzdebatte.

1036 GdP, Grundsatzdebatte.

1037 GdP, Hamburg; n-tv, Polizeigewerkschaft; Spiegel Online, Messerangriffe.

1038 Fitz-Gibbon, Punishm Soc 2016, 47 (58).

1039 Stone, Youth Justice 2015, 182.

1040 Stone, LSLCJR 2022, 54 (59); Marsh u. a., Public Knowledge, S. 24.

1041 Grimshaw/Ford, Young people, S. 12 f.; Mayor of London: Office for Policing and Crime, Justice, S. 8; Squires, Br Politics 2009, 127 (151); Ward/Diamond, TKAP, S. 1, 3.

1042 Allen/Harding, Knife Crime, S. 18, 20; British Youth Council, Epidemic, S. 42; Ministry of Justice, Sentencing Statistics.

1043 Stone, Youth Justice 2018, 188; Ward/Diamond, TKAP, S. 1.

1044 Stone, Youth Justice 2015, 182 (182 f.).

Orten wie Schulen oder Schankwirtschaften und die Art des Messers.¹⁰⁴⁵ Strafmildernd sollte demgegenüber das Mitführen lediglich zu Verteidigungszwecken gewertet werden. Eine Annäherung an das Strafmaß sollte bspw. bei früheren einschlägigen Verurteilungen erfolgen.

Im nächsten Schritt forderte das *Court of Appeal*, bei einem Verstoß gegen das Mitführverbot von Messern das Strafmaß stets am oberen Ende des Strafrahmens zu verorten und begründete dies mit dem erheblichen Eskalationspotenzial.¹⁰⁴⁶ Die Folge war eine politisch befürwortete Symbolrechtsprechung ohne Rücksicht auf Besonderheiten des Einzelfalls.¹⁰⁴⁷

Aufgrund zunehmender Forderungen nach härteren Strafen wurden im Jahr 2014 die sog. „two-strikes“-Bestimmungen¹⁰⁴⁸ eingeführt und im Jahr 2018 neue Strafzumessungsrichtlinien des *Sentencing Council* zu Klingens- und Angriffswaffen verabschiedet.¹⁰⁴⁹ Diese erfassen insbesondere das Mitführen von und die Bedrohung mit einem Messer.¹⁰⁵⁰

1. Beispielhafte Strafzumessung

In der deutschen Rechtsprechung ist § 46 StGB die zentrale Norm für die Strafzumessung. Sie bezeichnet die Kriterien, die das Gericht bei der Ermittlung der im konkreten Einzelfall angemessenen Strafe zu berücksichtigen hat.

Diese Kriterien weisen in Bezug auf Messergewalt nur wenige Besonderheiten auf, da die anhand der Auswertung des Forschungsstandes und der empirischen Untersuchung von Messergewalt identifizierten Faktoren auch außerhalb von Messergewalt relevant sein können und maßgeblich für die Strafzumessung stets der jeweilige Einzelfall ist. Im Folgenden soll daher lediglich darauf hingewiesen werden, in welchem Zusammenhang Spezifika des Tatmittels Messer zum Tragen kommen können. Andere allgemeine Erwägungen gelten daneben uneingeschränkt.

Blickt man auf die nach § 46 Abs. 2 StGB zu berücksichtigende Gesinnung, die aus der Tat spricht und den bei der Tat aufgewendeten Willen,

1045 Stone, *Youth Justice* 2015, 182 (184 f.), dort auch zum Folgenden.

1046 Bartels, *Australia*, S. 14; Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 12; Stone, *Youth Justice* 2015, 182 (186 f.); Stone, *LSLCJR* 2022, 54 (59 f.).

1047 Stone, *Youth Justice* 2015, 182 (183, 187, 191).

1048 Siehe unten bei 5. Teil, III. 2.

1049 Stone, *Youth Justice* 2015, 182 (188 ff.); Stone, *Youth Justice* 2018, 188.

1050 Stone, *Youth Justice* 2018, 188.

impliziert eine sorgfältige Tatplanung eine erhöhte kriminelle Energie.¹⁰⁵¹ Das gilt allerdings nur eingeschränkt für Messergewalt: Meist wird das Messer schlicht wegen seiner Verfügbarkeit in einer Konfliktsituation eingesetzt, was eine strafmildernd zu wertende Spontantat¹⁰⁵² darstellt. Weil ein Messer *per se* gefährlich ist, spricht allerdings schon aus dem Mitführen eine gewisse rücksichtslose Gesinnung, insbesondere wenn es aus symbolischen Gründen regelmäßig getragen wird oder es in bestimmten Milieus zu einem gegenseitigen „Aufrüsten“ kommt. Entscheidend ist, ob sich dies auf die konkrete Tat ausgewirkt hat, etwa weil das Messer aus diesem Grund in der Tatsituation überhaupt verfügbar war.

Als strafscharfend kann sich eine besonders rücksichtslose Art der Ausführung auswirken, wenn z. B. der Einsatz des Messers als Tatmittel mit einer erheblichen Verletzungsschwere oder Messerstichen in sensible Körperregionen einhergeht. Auch die Art des Vorgehens, bspw. eine besondere Brutalität, begründet möglicherweise eine Strafschärfung. An dieser Stelle kann relevant sein, dass insbesondere Tötungsdelikte mit dem Tatmittel Messer oftmals mit einer enorm hohen Zahl an Messerstichen einhergehen.¹⁰⁵³

Die grundsätzliche Gefährlichkeit des Tatmittels Messer kann sich ebenfalls strafscharfend auswirken.¹⁰⁵⁴ An dieser Stelle kann der jeweilige Messertyp eine Rolle spielen, da zwischen solchen Messern, denen schon durch gesetzliche Wertung eine besondere Gefährlichkeit beigemessen wird und waffenrechtlich tolerierten Messerarten differenziert werden sollte. Relevant kann hinsichtlich des Tatmittels außerdem sein, dass die Tatbegehung mit einem Messer eine starke körperliche Nähe und damit eine gewisse Intimität voraussetzt, was wiederum Rückschlüsse auf die in der Tat zum Ausdruck kommende Gesinnung zulässt.

Strafscharfend können verschuldete Auswirkungen der Tat, also bspw. auch bleibende psychische oder seelische Schäden wirken.¹⁰⁵⁵ Dies kann z. B. in den Fällen relevant sein, in denen durch die unmittelbare Drohung mit einem Messer als besonders bedrohlichem Gegenstand erhebliche Traumatisierungen und Angstzustände ausgelöst werden. Zudem können durch das Messer verursachte erhebliche physische Verletzungen, die

1051 Kinzig in: Schönke/Schröder, StGB, § 46 Rn. 16.

1052 Theiß, Sitzungsdienst, S. 59.

1053 z. B. *come-on.de*, Messerattacke; *t-online*, Femizid; *Hessenschau*, Fulda; *t-online*, Femizid.

1054 Kinzig in: Schönke/Schröder, StGB, § 46 Rn. 21.

1055 Kinzig in: Schönke/Schröder, StGB, § 46 Rn. 26.

mit einer langen Behandlungs- und Heildauer einhergehen, strafscharfend gewertet werden.

Bei Freiheitsstrafen über 6 Monaten ist nach § 56 Abs. 3 StGB bei der Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung zusätzlich die Verteidigung der Rechtsordnung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf Messergewalt kann die Gefahr eines Nachahmungseffekts, insbesondere innerhalb bestimmter Subgruppen, ebenso relevant sein wie ein hartnäckiges rechtsmissachtendes Verhalten durch das häufige Mitführen oder gar Einsetzen eines Messers.

2. Strafzumessungsrichtlinien

In Großbritannien existieren Strafzumessungsrichtlinien, die explizit die Rechtsprechung zu Formen von Messergewalt betreffen. Die Etablierung von Strafzumessungsrichtlinien bezweckt, eine einheitliche Rechtsprechung – im Fall der englischen Strafzumessungsrichtlinien zu Klingen- und Angriffswaffen eine einheitlich strengere Rechtsprechung – sicherzustellen.¹⁰⁵⁶

In den Forderungen nach höheren Strafaussprüchen liegen bei genauerer Betrachtung zwei Ziele: Zum einen wird die Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu Messergewalt gefordert, zum anderen die Vereinheitlichung hin zu höheren Strafen. Nur wenn die Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu Messergewalt im ersten Schritt als rechtlich möglich und überhaupt notwendig zu bewerten ist, stellt sich die Frage, wie diese Vereinheitlichung im zweiten Schritt auszugestalten ist. Dies wird im Folgenden diskutiert.

Hierzu werden zunächst die englischen Strafzumessungsrichtlinien zu Klingen- und Angriffswaffen dargestellt, bevor diskutiert wird, ob dieses Modell auf die deutsche Rechtsordnung übertragbar wäre und ob eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

a) Strafzumessungsrichtlinien in Großbritannien

In Großbritannien existiert eine Strafzumessungskommission (*Sentencing*

¹⁰⁵⁶ Vgl. *Jehle*, in: Ambos, Strafzumessung, S. 59 (63); *Roberts/Padfield*, in: Ambos, Strafzumessung, S. 33 (52).

Council)¹⁰⁵⁷, die anhand deliktspezifischer Strafzumessungsrichtlinien den Rahmen für die individuelle Strafzumessung vorgibt.¹⁰⁵⁸ Eine entsprechende verschärfte Strafzumessungsrichtlinie zum Mitführen von und der Bedrohung mit Messern wurde in Großbritannien im Jahr 2018 als Reaktion auf die Debatten um Messergewalt etabliert.

Die Strafzumessungskommission beabsichtigt, die Transparenz von und das öffentliche Verständnis für die Rechtsprechung zu stärken, indem sie eine konsistente Rechtsprechung sicherstellt, ohne die Unabhängigkeit der Justiz zu beeinträchtigen.¹⁰⁵⁹ Hierzu werden Strafzumessungsrichtlinien verabschiedet, die für bestimmte Deliktstypen gelten und sich dementsprechend unterscheiden.¹⁰⁶⁰ Anhand der Richtlinien wird eine schrittweise Strafzumessung vorgenommen, wobei den Ausgangspunkt immer eine Orientierung an Schaden und Vorwerfbarkeit darstellt.¹⁰⁶¹

Basierend auf einer Einordnung des konkreten Falls in entsprechende Kategorien werden durch die Richtlinie ein Anfangspunkt der Strafzumessung und ein Strafraum festgesetzt, innerhalb dessen schrittweise bestimmte, nicht abschließend aufgezählte, strafschärfende und strafmildernde Kriterien berücksichtigt werden sollen.¹⁰⁶² In den nächsten Schritten können weitere Faktoren wie tat- oder täterbezogene Umstände, die Kooperation mit der Polizei oder die Abgabe eines Geständnisses, ebenso wie Tatmehrheit oder Nebenstrafen einbezogen werden. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien steht dabei im Ermessen des Gerichts, auch sind unter besonderen Umständen Abweichungen möglich. Auf diese Weise gelangt das Gericht mit festgelegtem Fahrplan zu einer individuell bemessenen Strafe.

Konkret begründet die Richtlinie zur Strafzumessung bei Mitführen eines Messers – äquivalent zur Richtlinie bei Drohung mit einem Messer – eine

1057 Seit 2010, früher: *Sentencing Advisory Panel* und *Sentencing Guidelines Council* (SGL), siehe *Roberts/Padfield*, in: Ambos, *Strafzumessung*, S. 33 (39).

1058 *Jehle*, in: Ambos, *Strafzumessung*, S. 59 (67); *Roberts/Padfield*, in: Ambos, *Strafzumessung*, S. 33 (40).

1059 *Sentencing Council*, *Sentencing*.

1060 *Jehle*, in: Ambos, *Strafzumessung*, S. 59 (63); *Roberts/Padfield*, in: Ambos, *Strafzumessung*, S. 33 (41).

1061 *Jehle*, in: Ambos, *Strafzumessung*, S. 59 (63); *Roberts/Padfield*, in: Ambos, *Strafzumessung*, S. 33 (43).

1062 *Roberts/Padfield*, in: Ambos, *Strafzumessung*, S. 33 (44), dort auch zum Folgenden.

Verpflichtung der Gerichte zur Anwendung.¹⁰⁶³ Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn das Gericht der Überzeugung ist, dass die Anwendung zu ungerechten Ergebnissen führt.

Im ersten Schritt wird die Straftat einer Kategorie zugewiesen, indem das Maß an Schaden und Vorwerfbarkeit bestimmt wird. In die höchste Kategorie der Vorwerfbarkeit fällt die Straftat, wenn sie als Hasskriminalität¹⁰⁶⁴ subsumiert werden kann. Bei der Drohung mit einem Messer ist in dieser Kategorie zudem Vorsatz und ein hohes Maß an Planung relevant. Beim Mitführen eines Messers wird danach differenziert, ob das Messer zur Drohung eingesetzt wurde oder ob der Besitz beinahe von Rechtfertigungsgründen gedeckt war. Im Hinblick auf den Schaden wird in beiden Fällen nach den Tatumständen differenziert, bspw. ob die Straftat in einer Schule begangen wurde, ebenso an anderen gefährdeten Orten (z.B. Kindergärten), in einer JVA oder in räumlichen Konstellationen, in denen die Tat geeignet war, eine Panik auszulösen (z.B. größere Menschenansammlungen). Bei Drohungen ist außerdem zu berücksichtigen, wenn diese länger andauert und die geschädigte Person stark verängstigt hat.

Die jeweiligen Kategorien sind mit unterschiedlichen Ausgangsstrafen und Strafrahmen verbunden, die beim Mitführen eines Messers zwischen Geldstrafe und 2,5 Jahren Freiheitsstrafe (bei besonderen Umständen: 4 Jahre), bei der Drohung mit Messer zwischen 6 Monaten und 3 Jahren Freiheitsstrafe (bei besonderen Umständen: 4 Jahre) liegen. Die folgenden Schritte dienen der Festlegung des konkreten Strafmaßes innerhalb des Strafrahmens.

Die Richtlinien enthalten im zweiten Schritt Orientierungspunkte zur Bestimmung der angemessenen Strafart. Hierzu gehört eine nicht abschließende Aufzählung strafschärfender und strafmildernder Faktoren. Eine obligatorische Strafschärfung soll bei früheren Verurteilungen – insbesondere bei einschlägigen Straftaten unter Berücksichtigung des zeitlichen Abstands – und Straftaten unter Bewährung erfolgen. Weiterhin können die gemeinschaftliche Begehung der Tat, unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol, das Ergreifen von Verdeckungsmaßnahmen und die Nichtbeachtung vorheriger (gerichtlicher) Warnungen strafschärfend berücksichtigt werden. Strafmildernd wiederum können sich die

1063 *Sentencing Council*, Possession, dort auch zum Folgenden; *Sentencing Council*, Threats, dort auch zum Folgenden.

1064 Zum Begriff der Hasskriminalität vgl. BKA, Dritter PSB, S. 140.

erstmalige Tatbegehung, eine ansonsten vorbildliche Lebensführung, schwerwiegende Gesundheitsprobleme ebenso wie psychische Störungen, mangelnde Reife, die Verantwortung für Schutzbedürftige und die Zusammenarbeit mit der Polizei auswirken.

Im dritten Schritt muss obligatorisch die sog. „two-strikes“-Regel angewendet werden: Eine vorherige einschlägige¹⁰⁶⁵ Straftat führt zwangsläufig zu einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten, wenn es sich bei der Anlasstat ebenfalls um das Mitführen von oder die Drohung mit einem Messer an einem öffentlichen Ort oder Schulgelände handelt. Hier von kann das Gericht nur dann absehen, wenn es das Strafmaß unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als ungerecht erachtet.

In den darauffolgenden Schritten werden die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden, die Abgabe eines Geständnisses, Tatmehrheit, Nebenstrafen und Untersuchungshaft berücksichtigt. Im Ergebnis soll das Gericht so durch Subsumtion des Einzelfalls unter die vorgegebenen Kriterien eine individuell bemessene Strafe festlegen.

b) Übertragung auf die deutsche Rechtsordnung

Fraglich ist, ob das Konzept der britischen Strafzumessungsrichtlinien für Messergewalt auf die Rechtsordnung in Deutschland übertragen werden könnte.¹⁰⁶⁶ Da in vielen Rechtssystemen Strafzumessungsrichtlinien existieren, wie bspw. den USA, Israel, Südafrika oder Schottland,¹⁰⁶⁷ ist zunächst wichtig, sich den Vergleichsmaßstab zu verdeutlichen. Bei Strafzumessungsrichtlinien denkt man häufig zuerst an die Strafzumessungstabellen der USA, die für bestimmte Strafzumessungsaspekte – insbesondere Tatschwere und Vorstrafen – eindeutig kalkulierbare Strafmaße enthalten.¹⁰⁶⁸ Die britischen Strafzumessungsrichtlinien sind demgegenüber weniger vorhersehbar und dienen vielmehr als Orientierungshilfe, indem sie einen Leitfaden für den schrittweisen Entscheidungsprozess vorgeben.¹⁰⁶⁹

1065 Messerbesitz oder Drohung mit einem Messer an einem öffentlichen Ort oder Schulgelände; ebenso wird hier der Besitz bzw. die Drohung mit einer anderweitigen Angriffswaffe berücksichtigt.

1066 Hierbei sind auch die wesentlichen Unterschiede im englischen und deutschen Strafrechtssystem zu berücksichtigen, siehe *Jehle*, in: Ambos, Strafzumessung, S. 59 (60 ff.).

1067 *Grosse-Wilde*, Strafzumessungsrecht, S. 6.

1068 *Roberts/Padfield*, in: Ambos, Strafzumessung, S. 33 (41).

1069 *Roberts/Padfield*, in: Ambos, Strafzumessung, S. 33 (40, 42).

Während die Prüfung einer möglichen Adaption von Strafzumessungsrichtlinien an die speziell zu Messergewalt entwickelten Richtlinien anknüpft, gelten die Überlegungen für die Übertragung von Strafzumessungsrichtlinien im Allgemeinen und nicht spezifisch für Messergewalt. Vorangestellt ist daher vor dem Hintergrund des spezifischen Themas dieser Arbeit die Frage zu beantworten, ob die Einführung entsprechender Strafzumessungsrichtlinien nach dem britischen Vorbild konkret für Messergewalt überhaupt notwendig erscheint.

Entscheidend dafür ist, ob in der deutschen Rechtsprechung Messergewalt tatsächlich uneinheitlich behandelt wird und inwiefern die Strafzumessungskriterien – insbesondere diejenigen, die auch in den britischen Strafzumessungsrichtlinien zum Tragen kommen – bisher noch nicht ausreichend herangezogen und gewertet werden. Nur wenn hier eine inkonsistente und unzureichende Vorgehensweise in der Rechtsprechung erkennbar wäre, müsste die Adaption von Strafzumessungsrichtlinien als Maßnahme gegen Messergewalt geprüft werden.

Vor dem Hintergrund der Forderungen nach höheren Strafaussprüchen stellt sich außerdem die Frage, ob in der deutschen Rechtsprechung zu Messergewalt tatsächlich „zu geringe“ Strafen verhängt werden, ob also überhaupt das Bedürfnis nach einer dahingehenden Vereinheitlichung besteht.

Diese Fragen können nur auf Grundlage empirischer Erkenntnisse beantwortet werden. Entsprechende Forschung existiert bezüglich der Rechtsprechung in Deutschland jedoch nicht. Zukünftige Forschung sollte sich daher explizit mit der justiziellen Erledigungspraxis bei Messergewalt befassen.

Ohne entsprechende empirische Erkenntnisse besteht keine Notwendigkeit für eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu Messergewalt durch Strafzumessungsrichtlinien. Eine Entscheidung über die Übertragbarkeit der britischen Strafzumessungsrichtlinien kann somit dahinstehen, da zunächst die Forschungslücke geschlossen und der entsprechende Bedarf geklärt werden muss. Erst in einem zweiten Schritt wäre die kriminologische Sinnhaftigkeit einer Forderung nach höheren Strafen zu diskutieren, wobei hinsichtlich der Argumentation im Wesentlichen auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen werden könnte.¹⁰⁷⁰

1070 Vgl. 5. Teil, III. 4.

Allgemeine Erwägungen zu den Vor- und Nachteilen von Strafzumessungsrichtlinien und dahingehende verfassungsrechtliche Überlegungen können mit Blick auf das hiesige Thema daher außer Betracht bleiben. Ausführlich sind die dafür- und dagegensprechenden Argumente bei Ambos nachzuvollziehen.¹⁰⁷¹

3. „Two-Strikes“-Regel

Um der wiederholten Beteiligung an Messergewalt entgegenzutreten, wurde in Großbritannien im Jahr 2015 die sog. „two-strikes“-Regel eingeführt.¹⁰⁷² Diese postuliert eine Strafschärfung für Personen, die wiederholt wegen des Mitführens oder Drohens mit einem Messer in der Öffentlichkeit verurteilt werden. Danach sollen Täter:innen, die 18 Jahre oder älter sind, ab der zweiten Verurteilung eine Mindestfreiheitsstrafe von 6 Monaten (Höchstgrenze: 4 Jahre) und Personen, die 16 oder 17 Jahre alt sind, eine mindestens viermonatige Arrest- oder Ausbildungsanordnung erhalten.¹⁰⁷³

Ein ähnliches, aber allgemeineres Konzept wurde in Großbritannien bereits im Jahr 1997 eingeführt, wonach eine zwingend lebenslange Freiheitsstrafe für Personen, die zum zweiten Mal für eine als „schwer“ eingestufte Straftat verurteilt wurden, vorgesehen war und außerdem eine Mindestfreiheitsstrafe von 7 Jahren für Personen, die zum dritten Mal für bestimmte Betäubungsmittelverstöße verurteilt wurden.¹⁰⁷⁴ Auch aus den USA ist das „Three Strikes and You're Out“-Gesetz bekannt, nach dem eine dritte Verurteilung zwingend zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe führt, wobei die beiden vorangegangene Verurteilungen sich auf schwerwiegende Delikte beziehen müssen.¹⁰⁷⁵

Rückfälligkeit wurde schon seit jeher als strafverschärfendes Kriterium betrachtet.¹⁰⁷⁶ Kriminologische Forschungsergebnisse zeigen, dass die

1071 Siehe die einzelnen Beiträge von Freixo, S. 321, Grosse-Wilde, S. 23, Hörnle, S. 141, Jehle, S. 59, Kaspar, S. 337 und Roberts/Padfield, S. 33, in: Ambos, Strafzumessung.

1072 Mayor of London: Office for Policing and Crime, Justice, S. 8.

1073 Grimshaw/Ford, Young people, S. 13; Stone, Youth Justice 2015, 182 (190).

1074 Roberts/Padfield, in: Ambos, Strafzumessung, S. 33 (38).

1075 Stanford Law School, Three Strikes.

1076 Berckhauer, MschrKrim 1982, 270; Bindokat, ZStW 1959, 281 (283) mit Verweis auf Art. 161, 162 Constitutio Criminalis Carolina; Haffke, in: Schönemann, Grundfragen, S. 197 (212): vgl. z. B. den Grundsatz „iteratio auget poenam“ (dt.: die Wiederholung erhöht die Strafe) im Partikularrecht des 18. Jahrhunderts; Janssen, ZRP 1991, 52 (53); Mir Puig, ZStW 1974, 175 (200).

Justiz auf Rückfälligkeit zumeist mit Strafschärfung reagiert und dabei mit jedem Rückfall die Reaktionsintensität gesteigert wird, wobei dies sowohl für einschlägige als auch andersartige Rückfälle gilt.¹⁰⁷⁷ Ostendorf spricht dahingehend von einem „Strafverschärfungsautomatismus“¹⁰⁷⁸, Streng von einer „Sanktion eskalation“¹⁰⁷⁹.

Im Gesetz wurde dieser Strafschärfungsgedanke zunächst in § 20a StGB a. F. verankert, der im Jahr 1934 etabliert wurde und auf den Begriff des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ abstellte.¹⁰⁸⁰ Ausschlaggebend für diese Entwicklung war dabei der Entwurf *Radbruchs*, der in der Strafverschärfung für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ die Würdigung „einer bestimmten[n] Art verbrecherischer Persönlichkeiten“¹⁰⁸¹ sah, wobei die „Tat hinter den Täter völlig in den Hintergrund“¹⁰⁸² treten sollte, sodass der Rückfall als solcher nur als Anknüpfungspunkt diente.¹⁰⁸³ Bestraft werde „die Gewohnheit, erkannt [werde] die Gewohnheit am Rückfall“¹⁰⁸⁴.

Diese Norm wurde im Jahr 1970 ersetzt durch die allgemeine Rückfallvorschrift des § 17 StGB a. F., später § 48 StGB a. F., der wiederum die bis dahin nur im besonderen Teil des Strafgesetzbuchs existierenden speziellen Rückfallvorschriften¹⁰⁸⁵ in eine allgemeine Vorschrift überführte.¹⁰⁸⁶ Die Norm hob die Untergrenze des Strafrahmens auf eine Mindestfreiheitsstrafe von 6 Monaten an, während die Obergrenze sich weiterhin nach den weiten Strafrahmen der jeweiligen Straftatbestände richtete.¹⁰⁸⁷ Keine Auswirkung hatte die Norm daher bei solchen Tatbeständen, die ohnehin eine Strafuntergrenze von 6 Monaten oder mehr aufwiesen.¹⁰⁸⁸ Nach erheblicher Kritik und Schwierigkeiten in der praktischen

1077 Bliesener/Thomas, in: FS Ostendorf, S. 73 (77 f., 86).

1078 Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 304.

1079 Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 441.

1080 Frosch, Rückfallvorschrift, S. 12.

1081 Radbruch, Entwurf, S. 57.

1082 Radbruch, Entwurf, S. 57.

1083 Bindokat, ZStW 1959, 281 (284); Frosch, Rückfallvorschrift, S. 11.

1084 Bindokat, ZStW 1959, 281 (284).

1085 Vorgesehen war eine Rückfallverschärfung beim Diebstahl (§§ 244, 245 StGB a. F.), beim Raub (§ 250 Abs. 1 Nr. 5 StGB a. F.), bei der Hehlerei (§ 261 StGB a. F.) und beim Betrug (§ 264 StGB a. F.).

1086 Geiter, ZRP 1988, 376 (376 f.); Horstkotte, JZ 1970, 152 (153); Meier, ZStW 1983, 316 (316 f.).

1087 Horstkotte, JZ 1970, 152 (154).

1088 Horstkotte, JZ 1970, 152 (153).

Anwendung wurde die allgemeine Rückfallvorschrift im Jahr 1986 gestrichen.¹⁰⁸⁹

Die der allgemeinen Rückfallvorschrift zugrundeliegenden Überlegungen und mit ihr verbundenen Debatten spielen auch in der Strafzumessung nach aktueller Rechtslage eine Rolle. So kommen die der Rückfallschärfung zugrundeliegenden Gedanken auch bei § 46 Abs. 2 S. 2 StGB, nämlich dem zu berücksichtigenden Vorleben des:der Täter:in, das auch Vorstrafen umfasst, zum Tragen.¹⁰⁹⁰ Maßgeblich soll auch im Kontext dieser Norm sein, ob der:die Täter:in sich über die Warnungswirkung einer vorherigen Verurteilung hinweggesetzt hat.¹⁰⁹¹

Auch die schon bei § 48 StGB a. F. herangezogene Differenzierung zwischen Gleichartigkeit und Ungleichartigkeit des Rückfalls findet sich innerhalb des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB bei den einschlägigen bzw. nicht einschlägigen Vorstrafen wieder, wobei der Warneffekt nicht zwangsläufig die Einschlägigkeit der Vorstrafe, wohl aber die Betroffenheit verwandter Rechtsgüter oder eine allgemeine Rechtsfeindlichkeit voraussetzt.¹⁰⁹²

Ebenso kann die einst bei Anwendung des § 48 StGB a. F. häufig berücksichtigte Rückfallgeschwindigkeit einen Strafzumessungsgrund darstellen.¹⁰⁹³ Die weiten Strafraumen des Strafgesetzbuchs ermöglichen dabei auch im Hinblick auf die Strafhöhe eine strafschärfende Berücksichtigung des Rückfalls.¹⁰⁹⁴

Da die Erwägungen also bereits im Rahmen des § 46 StGB berücksichtigt werden können, stellt sich die Frage, ob überhaupt Bedarf für eine weitere Strafschärfung für Rückfälle bei Messergewalt besteht. Die Forderungen nach höheren Strafen in der öffentlichen Diskussion, die auch die wiederholte Begehung von Messergewalt thematisieren, implizieren, dass die Verurteilungspraxis bisher nicht als ausreichend empfunden wird. Daher ist zu diskutieren, ob die entsprechenden Rahmenbedingungen angepasst werden sollten.

1089 BR-Drs. 370/84, S. 10; *Berckhauer*, MschrKrim 1982, 270; *Geiter*, ZRP 1988, 376; *Meier*, ZStW 1983, 316.

1090 BVerfG, Urt. v. 16.1.1979 - 2 BvL 4/77, NJW 1979, 1037; *Geiter*, ZRP 1988, 376 (377).

1091 *Geiter*, ZRP 1988, 376 (380); *von Heintschel-Heinegg* in: BeckOK-StGB, § 46 Rn. 49; *Janssen*, ZRP 1991, 52 (53); *Zipf*, in: FS Tröndle, S. 439 (440).

1092 *von Heintschel-Heinegg* in: BeckOK-StGB, § 46 Rn. 49; *Geiter*, ZRP 1988, 376 (379).

1093 *von Heintschel-Heinegg* in: BeckOK-StGB, § 46 Rn. 49.

1094 *Zipf*, in: FS Tröndle, S. 439 (445).

Fraglich ist zunächst, welches Modell einer Rückfallschärfung für Messergewalt in Betracht kommt. Zur Diskussion steht keine allgemeine Rückfallschärfung, sondern eine Lösung, die sich auf das spezifische Phänomen bezieht. Möglich wäre zum einen eine verpflichtend strafschärfende Wertung (in Form einer besonderen Norm oder aber bei der Strafzumessung nach § 46 StGB) für den wiederholten Einsatz des Tatmittels Messer, die unabhängig vom jeweils verwirklichten Straftatbestand gilt.

Das Abstellen auf ein derart spezifisches Tatmittel würde jedoch einen Fremdkörper im deutschen Strafgesetzbuch darstellen und dem Umstand nicht gerecht, dass auch der (wiederholte) Einsatz anderer Waffen gleichermaßen gefährlich sein kann. Möglich wäre eine allgemeiner gefasste Straferschärfung für den wiederholten Einsatz einer Waffe (mit oder ohne der Alternative eines gefährlichen Werkzeuges), wobei diese Strafschärfung möglicherweise aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf bestimmte, schwerwiegende Delikte begrenzt werden müsste.

Zum anderen könnte eine Strafschärfung für Rückfälle hinsichtlich derjenigen Deliktstypen, die sich in der empirischen Untersuchung als charakteristisch für Messergewalt gezeigt haben, diskutiert werden. Im Unterschied zu einer generellen Strafschärfung im Rahmen dieser Delikte käme diese erst ab der wiederholten Begehung zum Tragen.

In Betracht käme eine Strafschärfung für die wiederholte Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und Totschlags (§ 212 StGB) mit Messereinsatz. Allerdings käme bei den genannten Straftatbeständen eine Rückfallschärfung nach dem genannten Modell (Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe auf 6 Monate) entsprechend der oben dargelegten Argumentation nicht zum Tragen, da die Tatbestände ohnehin eine entsprechende oder darüberhinausgehende Mindestfreiheitsstrafe enthalten und die Strafraumen auch in ihrer Weite eine strafferhöhende Berücksichtigung ermöglichen. Darüber hinaus weisen Täter:innen von Tötungsdelikten empirischen Erkenntnissen zufolge sehr geringe Rückfallraten auf,¹⁰⁹⁵ sodass eine dahingehende Strafschärfung nicht zielführend erscheint.

Ein weiterer Deliktstyp, bei dem laut PKS einzelner Länder häufig das Tatmittel Messer eingesetzt wird,¹⁰⁹⁶ ist die Bedrohung (§ 241 StGB), sodass angesichts der Untergrenze des gesetzlichen Strafraumens (1 Monat

1095 Jehle, in: Ambos, Strafzumessung, S. 59 (68).

1096 Vgl. 3. Teil, I. 1.

oder Geldstrafe, §§ 241 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 2 StGB) eine dahingehende Strafschärfungsregel zu erwägen wäre. Darüber hinaus könnte sie bei wiederholtem Verstoß gegen die waffenrechtliche Vorschrift des § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG durch das Mitführen oder den Besitz eines entsprechenden Messers¹⁰⁹⁷ in Betracht gezogen werden, da der gesetzliche Strafraum die gleiche Untergrenze wie die Bedrohung aufweist.

Beide Modelle setzen die Klärung der Frage voraus, ob die obligatorisch strafschärfende Wertung eines Rückfalls rechtlich möglich und kriminologisch sinnvoll ist. Dabei kann auf die Überlegungen zurückgegriffen werden, die im Zusammenhang mit § 48 StGB a. F. diskutiert wurden.¹⁰⁹⁸ Viele der im Folgenden angebrachten Erwägungen gelten daher für eine Rückfallschärfung allgemein und nicht nur speziell für Messergewalt.

Eine Rückfallschärfung stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem* (Art. 103 Abs. 3 GG, „Verbot der Doppelbestrafung“)¹⁰⁹⁹ dar, weil nicht in der bereits abgeurteilten Vortat, sondern der Wiederholung selbst das schulderhöhende Moment liegt.¹¹⁰⁰ Das nach dem *Schuldprinzip* erforderliche erhöhte Maß an Schuld ist in der Missachtung der Warnfunktion zu sehen, die eine größere Missachtung für das geschützte Rechtsgut und eine besondere Gleichgültigkeit gegenüber den Belangen der Rechtsgemeinschaft zeigt und dadurch wiederum auf eine höhere kriminelle Energie schließen lässt.¹¹⁰¹

Voraussetzung für die Annahme eines derartigen schulderhöhenden Elements soll sein, dass der:die Täter:in intellektuell in der Lage ist, die Warnfunktion zu erfassen und voluntativ fähig, entsprechend der Warnung zu handeln.¹¹⁰² Dies muss in jedem Einzelfall nach Art und Umständen der Tat

1097 Vgl. 2. Teil, III. 1.

1098 Ausführlich sind die in diesem Zusammenhang diskutierten Überlegungen bspw. nachzuvollziehen bei *Berckhauer*, MschrKrim 1982, 270, *Bindokat*, ZStW 1959, 281, *Bliesener/Thomas*, in: FS Ostendorf, S. 73, *von Danwitz*, KritV 2005, 255, *Eisenberg*, NStZ 1983, 27, *Frosch*, Rückfallvorschrift, *Geiter*, ZRP 1988, 376, *Haffke*, in: Schönemann, Grundfragen, S. 197, *Hohmann-Fricke*, Rückfall, *Horstkotte*, JZ 1970, 152, *Janssen*, ZRP 1991, 52, *Mir Puig*, ZStW 1974, 175, *Zipf*, in: FS Tröndle, S. 439.

1099 *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Aktueller Begriff, S. 1.

1100 *Frosch*, Rückfallvorschrift, S. 57 f.

1101 BVerfG, Urt. v. 16.1.1979 - 2 BvL 4/77, NJW 1979, 1037; *Berckhauer*, MschrKrim 1982, 270 (271); *Bliesener/Thomas*, in: FS Ostendorf, S. 73 (74); *von Danwitz*, KritV 2005, 255; *Geiter*, ZRP 1988, 376 (377 f.); *Haffke*, in: Schönemann, Grundfragen, S. 197 (202); *Hohmann-Fricke*, Rückfall, S. 7, 12; *Janssen*, ZRP 1991, 52 (53); *Meier*, ZStW 1983, 316 (317); *Mir Puig*, ZStW 1974, 175 (190).

1102 OLG Hamburg, 12.1.1983 - 2 Ss 118/82, NStZ 1983, 366.

geprüft werden.¹¹⁰³ Maßgeblich sind insoweit bspw. auch (gegebenenfalls schuld mindernde) psychologische Faktoren.¹¹⁰⁴ Kritisch erscheint das verknüpfende Element der Warnfunktion bei Fällen eingeschränkter Schuldfähigkeit, bei Suchtmittelabhängigkeit, Bagatelldelikten sowie besonderen psychologischen Aspekten, welche die Fähigkeit zur rationalen Abwägung fraglich erscheinen lassen.¹¹⁰⁵

In der Literatur wurde die kriminologische Realität der Grundannahme einer vorwerfbar missachteten Warnfunktion bezweifelt und auf entsprechende empirische Erkenntnisse verwiesen, wonach einem Großteil der Rückfalltäter:innen Willensschwäche, geringe Widerstandsfähigkeit gegenüber Konsumreizen, eine labile Persönlichkeit, Sozialisationsmängel und der Einfluss negativer Umwelteinflüsse attestiert wird.¹¹⁰⁶ In Frage steht zum einen die Empfänglichkeit für einen derartigen Warnappell, zum anderen die Fähigkeit, entsprechend zu handeln.¹¹⁰⁷ Berücksichtigt werden muss außerdem, dass Forschungserkenntnissen zufolge Vorverurteilungen und insbesondere eine vorherige Straftat einen destabilisierenden (Stigmatisierungs-)Effekt haben können, sodass vielmehr eine Erleichterung des Delinquierens naheliegend erscheint.¹¹⁰⁸

Diese Befunde zu den relevanten Täterpersönlichkeiten spiegeln sich in den empirischen Erkenntnissen zu Messergewalt, bei denen psychische Ausnahmesituationen, Substanzkonsum, eingeschränkte Schuldfähigkeit und Gewaltopfererfahrungen bei einem Großteil der Täter:innen gefunden wurden, sodass die Annahme des dargelegten Bildes von Rückfalltäter:innen nicht angemessen ist. Vielmehr erscheinen die Täter:innen von Messergewalt unter den dargelegten Gesichtspunkten nicht als geeignete Zielgruppe einer Rückfallschärfung, da sie sich häufig am Höhepunkt

1103 BVerfG, Urt. v. 16.1.1979 - 2 BvL 4/77, NJW 1979, 1037 (1038); Horstkotte, JZ 1970, 152 (154).

1104 OLG Hamburg, 12.1.1983 - 2 Ss 118/82, NStZ 1983, 366; Horstkotte, JZ 1970, 152 (154).

1105 OLG Köln, Urt. v. 4.4.1984 - 3 Ss 126/84 (67), NStZ 1984, 550; Berckhauer, MschrKrim 1982, 270 (272); Bindokat, ZStW 1959, 281 (288); Geiter, ZRP 1988, 376 (378); Janssen, ZRP 1991, 52 (53).

1106 Bindokat, ZStW 1959, 281 (285, 288); Eisenberg, NStZ 1983, 27 (28); Frosch, Rückfallvorschrift, S. 98 f.; Geiter, ZRP 1988, 376 (378); Horstkotte, JZ 1970, 152 (154); Janssen, ZRP 1991, 52 (53 f.); Mir Puig, ZStW 1974, 175 (203); Zipf, in: FS Tröndle, S. 439 (446).

1107 Bindokat, ZStW 1959, 281 (288).

1108 von Danwitz, KritV 2005, 255 (259); Eisenberg, NStZ 1983, 27 (29); Geiter, ZRP 1988, 376 (378); Meier, ZStW 1983, 316 (317); Mir Puig, ZStW 1974, 175 (205).

einer krisenhaften Entwicklung befinden und möglicherweise gar nicht empfänglich für die warnende Wirkung einer vorherigen Verurteilung sind.

Lediglich hinsichtlich des von *Hug*¹¹⁰⁹ bei Messergewalt ermittelten Clusters der Spezialisten, bei denen es typischerweise zu einer Wiederholung des gleichen Deliktstyps kommt, wäre eine Rückfallschärfung in Betracht zu ziehen. Allerdings zeigte sich in dieser Gruppe eine hohe Prävalenz von psychischen Belastungen und Substanzkonsum, sodass hier ebenfalls fraglich erscheint, ob diese Personen für die Warnfunktion einer vorherigen Verurteilung empfänglich wären. Dem jeweiligen Einzelfall kann ausreichend über § 46 StGB bzw. das Maßregelrecht Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf Messergewalt zeigen sich weitere Argumente, die gegen eine Rückfallschärfung als zweckmäßigen Lösungsansatz sprechen. Nicht nur in Großbritannien zeigt die Verurteilungsstatistik, dass der Großteil der Täter:innen von Messergewalt Ersttäter:innen sind.¹¹¹⁰ Auch in der hier dargelegten empirischen Untersuchung wurde deutlich, dass Täter:innen von Messergewalt nicht (statistisch signifikant) mehr (Gewalt-)Vorstrafen aufwiesen, sondern sogar weniger als Täter:innen, die kein Messer einsetzten.¹¹¹¹ Somit nähme eine Rückfallschärfung die falsche Personengruppe in den Blick und böte daher keine zweckmäßige Strategie gegen Messergewalt.

Sollte aus *spezialpräventiven* Gesichtspunkten eine umfassendere Einwirkung auf die Täter:innen notwendig erscheinen, könnte diese mit Mitteln des Maßregelrechts adressiert werden.¹¹¹² Mit Blick auf die bei Messergewalt am häufigsten einschlägigen Straftatbestände bietet die Maßregel der Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB hierzu ausreichend Möglichkeiten, wobei gleichzeitig der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird.

Daneben bieten die zentrale Strafzumessungsnorm nach § 46 StGB und die weiten Strafrahmen des Strafgesetzbuchs ausreichend Möglichkeit,

1109 *Hug*, Charakterisierung, S. 51 ff.

1110 *Ministry of Justice*, Sentencing Statistics.

1111 Vgl. 4. Teil, V. 1.

1112 *Bindokat*, ZStW 1959, 281 (285, 290 f.); *Frosch*, Rückfallvorschrift, S. 11; *Mir Puig*, ZStW 1974, 175 (176 ff., 207 ff.); *Zipf*, in: FS Tröndle, S. 439 (444, 448).

verschiedene Schweregrade der Schuld und damit auch schulderhöhende Elemente des Rückfalls zu berücksichtigen, ohne jedoch die individuellen Umstände des Einzelfalls außen vor zu lassen, sodass die geltende Rechtslage ausreichend erscheint.¹¹¹³ Dadurch ist eine flexiblere Handhabung möglich, die nicht auf die Annahme eines „typischen Falls“ angewiesen ist.

4. Forderung nach höheren Strafaussprüchen

Nachdem die vorgeschlagenen gezielteren Maßnahmen bezüglich der justiziellen Bearbeitung von Messergewalt nicht als zielführend eingestuft wurden, bleibt die generelle Forderung nach höheren Strafaussprüchen zu bewerten.

Höhere Strafen als strafgerichtliche Reaktion auf Messergewalt zielen darauf ab, potenzielle Täter:innen von Messergewalt abzuschrecken.¹¹¹⁴ Diese Abschreckungswirkung soll nicht nur für die verurteilte Person gelten (*negative Spezialprävention*), sondern auch für die gesamte Gesellschaft (*negative Generalprävention*). Als Nebeneffekt zeigt sich der Staat in dieser Weise proaktiv und handlungsfähig gegen Messergewalt, was wiederum das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung stärken kann (*positive Generalprävention*).¹¹¹⁵

Fraglich ist, ob die Verurteilungen zu höheren Strafen bei Messergewalt tatsächlich *spezialpräventiv* abschreckend, also wirksam ist. Die Daten des britischen Justizministeriums lassen einen solchen Rückschluss nicht zu: Trotz häufigerer Verurteilungen zu längeren Freiheitsstrafen erreichte die Zahl der Straftaten im Jahr 2018 einen historischen Höchststand.¹¹¹⁶ Wie oben dargelegt¹¹¹⁷ zeigten auch die darauffolgenden Jahre ein ähnliches Zahlenniveau. In der empirischen Forschung werden hohe Strafen sowohl hinsichtlich Erst- als auch Rückfalltäter:innen eher als unwirksam bewertet.¹¹¹⁸ Auch wenn Aussagen über eindeutig kausale

1113 Berckhauer, MschrKrim 1982, 270 (280); Bindokat, ZStW 1959, 281 (289); Janssen, ZRP 1991, 52 (54); Meier, ZStW 1983, 316 (338); Zipf, in: FS Tröndle, S. 439 (440 ff., 445).

1114 Eades u. a., Knife, S. 28; Foster, Interventions, S. 12; Golding u. a., Getting to the point, S. 57; McNeill/Wheller, Evidence, S. 5; Stone, LSLCJR 2022, 54 (56 f.).

1115 Stone, LSLCJR 2022, 54 (56).

1116 Stone, LSLCJR 2022, 54 (61), dort auch zum Folgenden.

1117 Vgl. 3. Teil, I. 2.

1118 Petrich u. a., Crime Justice 2021, 353; Stone, LSLCJR 2022, 54 (61).

Wirkungsmechanismen hier kaum möglich sind, gilt als gesichert, dass weniger die Höhe der Sanktion, sondern ihre Gewissheit entscheidend ist.¹¹¹⁹ Eine (lange) Haftstrafe kann im Gegenteil sogar die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen.¹¹²⁰

Speziell bei Messergewalt kann eine Erklärung der ausbleibenden Wirkung dahingehend bemüht werden, dass pauschal höhere Strafaussprüche die verschiedenen Risikofaktoren und Motive unberücksichtigt lassen.¹¹²¹ So ist anzunehmen, dass die Abschreckungswirkung gegenüber denjenigen, die aus Gründen wie vermeintlichem Selbstschutz ein Messer mitführen und einsetzen, weniger stark wirkt als die Angst vor der bedrohlichen Situation, in der das Messer vermeintlich schützen soll. Zudem erscheinen hohe Strafen nicht als angemessene Reaktion auf Angst vor Viktimisierung.¹¹²²

Wie schon mehrfach dargelegt ist bei einer Vielzahl der Täter:innen von Messergewalt eine rationale Abwägung in der Tatsituation außerdem zu bezweifeln, da es sich bei einem großen Teil der Delikte um impulsive Affekttaten handelt, bei denen psychische Erkrankungen und Belastungen, Eskalationsdynamiken in sozialen Nähebeziehungen und Substanzkonsum eine erhebliche Rolle spielen.

Auch die *generalpräventive* Wirkung höherer Strafen ist Zweifeln ausgesetzt. Weder die *positive* noch die *negative Generalprävention* ist empirisch eindeutig belegt.¹¹²³ Insbesondere bei Konflikttaten muss die *generalpräventive* Abschreckungswirkung hinterfragt werden.¹¹²⁴ Die allgemeine Prävalenz eines Phänomens wie Messergewalt darf nur in extremen Ausnahmefällen strafscharfend berücksichtigt werden,¹¹²⁵ was bezüglich Messergewalt nicht der Evidenz entspricht.¹¹²⁶

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das hohe Vertrauen, das nach der

1119 Eades u. a., Knife, S. 29; Gliga, „Knife Crime“, S. 13; Grimshaw/Ford, Young people, S. 13; Hohmann-Fricke, Rückfall, S. 11; McNeill/Wheller, Evidence, S. 6; Meier, Kriminologie, S. 772; PRCI, Tackling, S. 32; vgl. auch Rational-Choice-Ansatz, 3. Teil, II. 2.

1120 Bonta/Andrews, Risk-need-responsivity, S. 17 f., 20; McNeill/Wheller, Evidence, S. 6.

1121 Foster, Interventions, S. 13; Stone, Youth Justice 2015, 182 (187).

1122 Foster, Interventions, S. 12 f.; Gliga, „Knife Crime“, S. 5; Stone, LSLCJR 2022, 54 (63).

1123 Kinzig in: Schönke/Schröder, StGB, § 46 Rn. 5.

1124 Schäfer u. a., in: Strafzumessung, Rn. 841.

1125 von Heintschel-Heinegg in: BeckOK-StGB, § 46 Rn. 33; Kempfer in: HK-GS, § 46 Rn. 18; Maier in: MüKo-StGB, § 46 Rn. 69.

1126 Vgl. 3. Teil, I. 1. und 4. Teil, III. 1.

gesetzgeberischen Wertung Richter:innen zugesprochen wird.¹¹²⁷ So ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte innerhalb der gesetzlichen Strafrahmen, die weite Spielräume auch nach oben schaffen, eine angemessene Strafe finden, die den individuellen Umständen des konkreten Einzelfalls und damit dem individuellen Maß an Schuld und Vorwerfbarkeit gerecht wird.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass zur Höhe der Strafaussprüche explizit in Bezug auf Messergewalt keine empirischen Erkenntnisse bestehen. Somit kann gar keine Aussage dahingehend getroffen werden, ob eine höhere Sanktionierung von Messergewalt überhaupt notwendig ist.

IV. Strafschärfungen

Eine weitere Möglichkeit, um Messergewalt kriminalpolitisch zu begegnen, besteht auf legislativer Ebene. Unter *general-* und *spezialpräventiven* Gesichtspunkten werden hier verschiedene Möglichkeiten der Strafschärfung diskutiert. Anknüpfend an die häufigsten Deliktstypen, bei denen ein Messer eingesetzt wird, bestünde zum einen die Option, das Mitführen eines Messers als Waffe bzw. gefährliches Werkzeug in den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB zu integrieren. Außerdem wird erwogen, die Mindeststrafe für den Einsatz eines Messers bei einer gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzuheben. Zum anderen ist über eine Strafschärfung bei Einsatz eines Messers im Rahmen einer Bedrohung gem. § 241 StGB nachzudenken. Daneben kommt eine Strafschärfung der waffenrechtlichen Konsequenzen für den unerlaubten Besitz bzw. das unerlaubte Führen eines Messers in Betracht.

Anlässlich einzelner gravierender Taten, aber auch der Meldungen über eine vermeintliche Zunahme von Messergewalt wird immer wieder von der Politik,¹¹²⁸ aber auch bspw. der *GdP*¹¹²⁹ gefordert, Strafverschärfungen hinsichtlich Messergewalt zu prüfen. Dahinter steht der Gedanke, dass durch „klare Botschaften“ Abschreckungseffekte erzielt werden sollen.¹¹³⁰ Während dies entsprechend der vorangegangenen Ausführungen bei der Personengruppe, die keine rationale Abwägung vornimmt oder

1127 z.B. durch den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, Art. 97 Abs. 1 GG.

1128 *Justizministerkonferenz*, Messerangriffe.

1129 *GdP*, Grundsatzdebatte.

1130 *Eades u. a.*, *Knife*, S. 28; *Foster*, *Interventions*, S. 12.

vornehmen kann, zweifelhaft erscheint, ist zu diskutieren, ob die dahingehende Erhöhung der Kriminalitätskosten zumindest im Hinblick auf diejenigen, die aus Gründen wie Symbolismus, Image, instrumentellen Zwecken, aber auch Selbstschutz ein Messer mit sich führen, einen sinnvollen Ansatz darstellen kann.

1. Schaffung eines Qualifikationstatbestandes der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB für das Mitführen eines Messers

Die Strafschärfung für das Mitführen eines Messers bei einer Körperverletzung stellt einen entsprechenden Vorschlag dar.¹¹³¹ Dabei wird diskutiert, das Beisichführen eines Messers – bzw. einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs als Oberbegriffe – gesondert im Rahmen der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB unter Strafe zu stellen.¹¹³² So sei nicht nachvollziehbar, warum das Mitführen eines Messers bei einem Diebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB) oder Raub (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB) eine Strafverschärfung begründe, nicht jedoch bei einer Körperverletzung, zumal das Risiko eines Einsatzes dort gleichermaßen bestehe.¹¹³³

Dies lässt sich durch die kriminologische Erkenntnis stützen, dass logische Voraussetzung und damit den stärksten Risikofaktor für den Einsatz eines Messers dessen Mitführen darstellt.¹¹³⁴ Darin kommt das Eskalationspotenzial zum Ausdruck, das mit der Verfügbarkeit eines Messers in Konfliktsituationen bzw. psychischen oder emotionalen Ausnahmezuständen einhergeht, da erst dadurch die Gefahr entsteht, dass das Messer „in der Hitze der Auseinandersetzung“ zum Einsatz gebracht wird.

Fraglich ist, wie eine entsprechende Strafschärfung dogmatisch zu begründen wäre. Das Beisichführen eines Messers begründet nur eine abstrakte Gefahr, da es hier gerade nicht zu einer Verwendung des Gegenstandes kommt.¹¹³⁵ Es wird diskutiert, worin genau beim Mitführen eines Messers bei einer Körperverletzung gegenüber der einfachen

1131 CDU Sachsen, Regierungsprogramm; Schröder, NK 2021, 173 (174 f.); *Süddeutsche Zeitung*, Messerattacken.

1132 Schröder, NK 2021, 173 (174).

1133 Schröder, NK 2021, 173 (174, 178); *Süddeutsche Zeitung*, Messerattacken.

1134 Vgl. 3. Teil, II. 2. a), b) aa) (4).

1135 Schröder, NK 2021, 173 (176), dort auch zum Folgenden.

Körperverletzung die gesteigerte Gefährlichkeit begründet liegt.

Die Rechtsprechung stellt beim Waffeneinsatz in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB darauf ab, die Handlung sei geeignet, erhebliche Verletzungen zu verursachen.¹¹³⁶ Zu einer konkreten Verletzungshandlung kommt es beim bloßen Mitführen aber gerade nicht, weshalb dieses Kriterium nicht passend erscheint.

Die Qualifikation beim Diebstahl mit Waffen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB wird mit der latenten Gefahr begründet, die für die körperliche Unversehrtheit und damit ein zusätzliches Rechtsgut von einem: einer bewaffneten Dieb: in ausgeht.¹¹³⁷ Dieser Gedanke kann aber nicht unmittelbar auf die gefährliche Körperverletzung übertragen werden, da die körperliche Unversehrtheit bereits das durch den Grundtatbestand geschützte Rechtsgut darstellt und somit kein neuer Unrechtstypus vorliegt.¹¹³⁸

Die gesteigerte Gefährlichkeit des Mitführens eines Messers bei einer Körperverletzung liegt darin begründet, dass dadurch die Verteidigungsmöglichkeiten und -chancen des: der Geschädigten gesenkt sind, sodass der Qualifikationsgrund im „Ausnutzen einer strukturellen Überlegenheit des[:der] Täter[in] über [den: die Geschädigte:n]“¹¹³⁹ zu sehen ist. Der: die Täter: in erlangt zusätzliche Handlungsmacht dadurch, dass er: sie entscheidet, ob das mitgeführte Messer zum Einsatz kommt oder nicht, was von Vorherein die Freiheit der geschädigten Person, sich zu verteidigen, begrenzt.¹¹⁴⁰

Diese Begründung für die Qualifikation wird durch den systematischen Vergleich gestützt: Auch die mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangene gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) oder eine solche durch hinterlistigen Überfall (§ 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB) würdigen die strukturelle Überlegenheit des: der Täter: in strafscharfend, durch welche die Verteidigungsfähigkeit der geschädigten Person herabgesetzt ist.¹¹⁴¹

1136 Eschelbach in: BeckOK-StGB, § 224 Rn. 28.

1137 Schröder, NK 2021, 173 (178).

1138 Schröder, NK 2021, 173 (179).

1139 Schröder, NK 2021, 173 (179).

1140 Schröder, NK 2021, 173 (178 f.).

1141 Schröder, NK 2021, 173 (177).

Zu bedenken ist jedoch, dass durch die Aufnahme des Mitführens eines Messers in § 224 StGB die Begriffsbestimmungsschwierigkeiten, die sich bei § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB zeigen, in den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung hineingetragen würden.¹¹⁴² Im Gegensatz zur Definition eines gefährlichen Werkzeugs, die sich für § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB etabliert hat und auf die konkrete Verwendung des Gegenstands im Einzelfall abstellt,¹¹⁴³ zeigt sich beim bloßen Beisichführen eine große Unschärfe in den Bemühungen um eine definitorische Bestimmung.¹¹⁴⁴ So wird eine Vielzahl objektiver und subjektiver Ansätze zur Begriffsbestimmung bemüht, um der Tatsache gerecht zu werden, dass viele Gegenstände potenziell gefährlich genutzt werden können, ohne jedoch für sich genommen generell gefährlich zu sein. Im Hinblick auf Messer gilt dies jedenfalls für Taschenmesser, deren Mitführen als sozial adäquat und üblich betrachtet werden muss.¹¹⁴⁵

Auch ein systematischer Vergleich zur Differenzierung zwischen dem Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs in § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB und dessen Verwenden in § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist nicht zielführend, da dort zur Verwendung bereits die Drohung ausreicht, nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB aber nur eine Körperverletzung tatbestandsmäßig ist, sodass die Begriffe nicht identisch zu verstehen sind.¹¹⁴⁶ Zudem kann nicht überzeugen, innerhalb derselben Norm einen identischen Begriff unterschiedlich zu definieren, weshalb der Gesetzgeber schon in der Vergangenheit eine angestrebte Regelung zum Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs in § 224 StGB nicht umgesetzt hat.¹¹⁴⁷

Einen unscharfen und umstrittenen Begriff zum Ausgangspunkt einer neuen Strafschärfung zu machen, mutet vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots nach Art. 103 Abs. 2 GG kritisch an.¹¹⁴⁸ Dies lässt sich auch nicht dadurch umgehen, dass ausschließlich auf das Mitführen eines Messers abgestellt wird, da nicht zu begründen ist, warum die Gefährlichkeit eines: einer Täter:in mit mitgeführtem Messer höher zu bewerten ist als bspw. einer Schusswaffe.

1142 Schröder, NK 2021, 173 (181, 183).

1143 Eschelbach in: BeckOK-StGB, § 224 Rn. 28.

1144 Schröder, NK 2021, 173 (180 f.), dort auch zum Folgenden.

1145 Rengier, in: FS Schöch, S. 549 (551); Schröder, NK 2021, 173 (182).

1146 Schröder, NK 2021, 173 (182), dort auch zum Folgenden.

1147 Erb, JR 2001, 206.

1148 Schröder, NK 2021, 173 (182), dort auch zum Folgenden.

Grundsätzlich müssen Strafraumen so gestaltet werden, dass die Mindeststrafe den denkbar leichtesten Fall widerspiegelt, um den Gerichten die Verhängung einer schuldangemessenen Strafe zu ermöglichen.¹¹⁴⁹ Daher sieht *Rengier* mit Blick auf mögliche Bagatelldelikte eine Strafschärfung und damit eine erhöhte Mindeststrafe für das Mitführen eines Messers kritisch.¹¹⁵⁰ Komme es nur zu einer marginalen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, wie bspw. durch das leichte Schubsen gegen eine Mauer, das lediglich in einem blauen Fleck resultiere, bei dem aber gleichzeitig ein Messer in der Hosentasche mitgeführt werde, sei die Schuldangemessenheit einer erhöhten Mindeststrafe fraglich. Dies gelte insbesondere dann, wenn es sich bei dem mitgeführten Messer um ein (sozialadäquates) Taschenmesser handele.

Diese gravierenden Bedenken können nach *Rengier* auch nicht durch die Forderung nach einem Bewusstsein des:der Täter:in, das die Funktion als potenzielles Angriffsmittel trägt, beseitigt werden.¹¹⁵¹ Einerseits stelle dies eine unsichere Lösung dar, andererseits würden durch eine derartige Strafverschärfung weiterhin „Delikte, deren Unrechts- und Schuldgehalt an der absoluten Untergrenze der Strafwürdigkeit angesiedelt ist und bei denen die Annahme einer gesteigerten Gefährlichkeit geradezu abenteuerlich anmutet, zur mittelschweren Kriminalität hochstilisiert“¹¹⁵².

Das Mitführen eines Messers bei einer Körperverletzung dem Einsatz in der Strafandrohung gleichzustellen, vermag auch aus Opferschutzgründen nicht zu überzeugen, da sich der Verzicht auf den Einsatz für den:die Täter:in aus Perspektive der drohenden Sanktion nicht mehr „lohnt“. Allerdings muss ohnehin bezweifelt werden, dass bei Gewaltdelikten ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Strafandrohung und der Kriminalitätsentwicklung besteht, da es sich oftmals um affektgesteuerte, „übersprungsartige“ Delikte handelt,¹¹⁵³ wie für Messergewalt in den obigen Ausführungen gezeigt wurde. Dies steht im Gegensatz zum Bild des:der rational kalkulierenden Täter:in, das Strafschärfungen zugrunde liegt.

Deutlich stärker wirkt sich wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge die

1149 *Weigend*, in: FS Hirsch, S. 917 (935); *Schröder*, NK 2021, 173 (183).

1150 *Rengier*, in: FS Schöch, S. 549 (551 f.), dort auch zum Folgenden.

1151 *Rengier*, in: FS Schöch, S. 549 (554).

1152 *Erb*, JR 2001, 206.

1153 *Uwer/von Schlieffen*, Abschaffung, S. 9.

Entdeckungswahrscheinlichkeit aus, die jedoch für das verdeckte Mitführen von Messern grundsätzlich niedrig zu erwarten ist, sodass ein entsprechender Effekt wohl eher ausbleiben würde.¹¹⁵⁴

Fraglich ist ohnehin, wie die Strafschärfung für das Mitführen auszugestalten, d. h. wie die erhöhte Mindest- und Höchststrafe konkret zu beziffern wäre. Das Mitführen eines Messers bei einer Körperverletzung dem Strafraumen des § 224 StGB zu unterwerfen, kommt sowohl hinsichtlich der Mindest- als auch der Höchststrafe nicht Betracht, da das Mitführen gegenüber dem tatsächlichen Einsatz eines Messers nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB eine deutlich geringere Schwere aufweist.¹¹⁵⁵

Angemessen könnte im systematischen Vergleich zu § 224 StGB und dem sonstigen Regelgefüge der Strafraumen im besonderen Teil des Strafgesetzbuchs eine Mindeststrafe von 3 Monaten und eine Maximalstrafe von 5 Jahren sein. Allerdings zeichnet sich bei Erhöhung der Mindeststrafe auf 3 Monate ein Konflikt mit § 47 Abs. 1 StGB ab.¹¹⁵⁶ Dadurch entstünde aber nur ein marginaler Unterschied zum Normalstrafrahmen (§ 223 StGB, 1 Monat bis 5 Jahre Freiheitsstrafe). Somit bleibt die Notwendigkeit einer entsprechenden Strafschärfung zu bezweifeln, da der erhöhten Gefährlichkeit wohl schon innerhalb des Strafraumens des § 223 StGB Rechnung getragen werden kann.

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, wie von *Schröder* zutreffend dargelegt, dass einer Strafschärfung für das Mitführen eines Messers bei einer Körperverletzung nach § 224 StGB nicht nur eine Vielzahl von Bedenken entgegenstehen, sondern dieses bereits nach geltendem Recht ausreichend strafschärfend gewürdigt werden kann.¹¹⁵⁷

2. Anhebung der Mindeststrafe für den Einsatz eines Messers im Rahmen einer gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die *Justizministerkonferenz* sprach sich im Jahr 2019 dafür aus, die Regelungen für mittels eines Messers begangene Körperverletzungsdelikte zu

1154 *Eades u. a.*, *Knife*, S. 29.

1155 *Schröder*, NK 2021, 173 (184).

1156 *Schröder*, NK 2021, 173 (184), dort auch zum Folgenden.

1157 *Schröder*, NK 2021, 173 (186).

reformieren,¹¹⁵⁸ wobei sie diskutierte, in § 224 StGB einen Verbrechenstatbestand, also einen Qualifikationstatbestand mit Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr (§ 12 Abs. 1 StGB), für derartige Delikte zu schaffen.¹¹⁵⁹ Da der Einsatz eines Messers, wie oben ausgeführt,¹¹⁶⁰ bei Betrachtung der schweren Gewaltkriminalität am häufigsten den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt, erscheint dieser Vorschlag besonders relevant.

Betrachtet man den Qualifikationstatbestand der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) im historischen Rückblick, so fällt auf, dass er bis zum 6. Strafrechtsreformgesetz im Jahr 1998 als § 223a StGB a. F. explizit die Körperverletzung „mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges“ normierte. Das Tatmittel Messer war anderen Waffen oder gefährlichen Werkzeugen gleichgestellt, die ausführliche Formulierung wurde aus Gründen der Klarstellung gewählt.¹¹⁶¹ Die ausdrückliche Erwähnung des Tatmittels „Messer“ strich das 6. Strafrechtsreformgesetz im Jahr 1998 aufgrund der Redundanz, ohne dass dies die Rechtslage tangierte.¹¹⁶²

Bemerkenswert ist, dass § 223a StGB a. F. einen Strafraum von 3 Monaten bis 5 Jahren Freiheitsstrafe enthielt und damit sowohl in der Mindest- als auch der Höchststrafe die Hälfte der aktuellen Regelung in § 224 StGB; bis zum Jahr 1994 drohte § 223a StGB a. F. sogar keine Mindeststrafe und wahlweise Geldstrafe an.¹¹⁶³ Da bereits die Strafraumerhöhung in Form der derzeitigen gesetzlichen Regelung in § 224 StGB (6 Monate bis 10 Jahre) durch die Reform in 1998 scharf kritisiert wurde,¹¹⁶⁴ bleibt fraglich, ob der Einsatz eines Messers bei einer Körperverletzung eine im historischen Vergleich derart schärfere Strafandrohung wie die erneute Erhöhung der Mindestfreiheitsstrafe auf ein Jahr rechtfertigt.

Dies gilt insbesondere, weil Strafraum dem Gericht grundsätzlich ermöglichen müssen, im Einzelfall eine schuldangemessene Strafe zu

1158 *Justizministerkonferenz*, Messerangriffe.

1159 *Schröder*, NK 2021, 173 (174).

1160 Vgl. 4. Teil, III. 2.

1161 *Hilgendorf*, ZStW 2000, 811 (814).

1162 *Hilgendorf*, ZStW 2000, 811; *Hörnle*, Jura 1998, 169 (178); *Kastner* in: *Möllers*, Wörterbuch, Rn. 2.

1163 *Rengier*, ZStW 1999, 1 (11 f., 14).

1164 *Paeffgen/Böse* in: NK-StGB, § 224 Rn. 1; *Rengier*, ZStW 1999, 1 (11 f.).

verhängen.¹¹⁶⁵ Dabei kann eine Strafnorm unverhältnismäßig sein, wenn die im Kern adressierte Handlung zwar von erheblicher Sozialschädlichkeit ist, gleichzeitig aber einschlägige Verhaltensweisen denkbar sind, die unterhalb der Schwelle der Strafwürdigkeit liegen.¹¹⁶⁶ Der Strafraumen muss daher stets Abweichungen von der „typischen“ Verhaltensweise und dem damit verbundenen Handlungs- und Erfolgsunrecht nach unten wie nach oben ermöglichen.

Dies gilt genauso für Fälle der Körperverletzung mittels eines Messers: Hier sind ebenfalls Lebenssachverhalte denkbar, bei denen zwar ein Messer als Tatmittel eingesetzt wird, die Umstände des Einzelfalls und der daraus resultierende geringe Verletzungsgrad jedoch eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr außer Verhältnis zur Schuld erscheinen lassen.

Besonders deutlich wird dies aus den statistischen Daten der PKS Berlin und der PKS Nordrhein-Westfalen zu „Opferdelikten“ mit dem Tatmittel Messer,¹¹⁶⁷ nach denen über 60 % der Geschädigten unverletzt blieben und weitere rund 30 % nur leichte Verletzungen erlitten.¹¹⁶⁸ Der PKS Berlin lassen sich insoweit differenziert Daten zum Verletzungsgrad bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung entnehmen: Rund ein Viertel der Geschädigten blieb hier im Jahr 2021 unverletzt, knapp 60 % erlitten leichte Verletzungen.¹¹⁶⁹ Noch deutlicher wird dies aus Zahlen, die zu gefährlichen und schweren Körperverletzungen mittels eines Messers in Thüringen im Jahr 2021 vorliegen: Hier wurden rund 86 % der Geschädigten lediglich leicht verletzt.¹¹⁷⁰

Diese Dimensionen zeigen auf, dass die Abweichung „nach unten“ vom schuldangemessenen Normalstrafrahmen nicht bloß in der Möglichkeit eines minder schweren Falls (§ 224 Abs. 1 StGB: drei Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe) Niederschlag finden darf, da ein minder schwerer Fall die Abweichung vom Regelfall erfassen soll,¹¹⁷¹ hier aber nach der Datenlage der Großteil der Fälle unter eine solche Abweichung subsumiert werden müsste.

1165 BVerfG, Urt. v. 20.3.2002 - 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779 (1780).

1166 Weigend, in: FS Hirsch, S. 917 (935), dort auch zum Folgenden.

1167 LKA Berlin, PKS 2021, S. 164; LKA NRW, PKS 2021, S. 92.

1168 Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Daten aus den genannten Statistiken sowohl vollendete als auch versuchte Delikte ausweisen.

1169 LKA Berlin, PKS 2021, S. 164.

1170 LT TH-Drs. 7/6860, S. 11, 14.

1171 von Heintschel-Heinegg in: BeckOK-StGB, § 46 Rn. 19.

Die fragliche Schuldangemessenheit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr wiegt noch schwerer, weil durch die damit verbundene Einstufung als Verbrechen (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) eine Vielzahl strafrechtlicher (z. B. § 30 StGB), strafprozessualer (z. B. §§ 153, 153a StPO)¹¹⁷² und sanktionsrechtlicher (z. B. § 45 Abs. 1 StGB) Konsequenzen nach sich zöge. Die diesbezügliche Gefahr intensiverer Grundrechtseingriffe und geringere Flexibilität in der Strafverfolgung (vgl. §§ 153, 153a StPO) muss in die Wertung mit einfließen und unterstreicht die Kritik an der Verhältnismäßigkeit der Strafschärfung. Rengier mahnte bereits angesichts der hohen Mindeststrafe *de lege lata* in § 224 StGB eine restriktive Anwendung der Tatbestandsvoraussetzungen an.¹¹⁷³

Weiterhin vermag nicht zu überzeugen, inwiefern das Handlungs- und Erfolgsunrecht beim Tatmittel Messer schwerer wiegt als beim Einsatz anderer Waffen, bspw. Schusswaffen.¹¹⁷⁴ Während der Vorschlag einer entsprechenden Straferhöhung für den Einsatz eines Messers eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsähe, könnte der Einsatz einer Schusswaffe bei einer Körperverletzung im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten geahndet werden.

Bereits jetzt zeichnet sich der Strafraumen des § 224 StGB durch eine erhebliche Weite aus, das Gericht kann die im Einzelfall schuldangemessene Strafe innerhalb eines Spielraums von 6 Monaten bis hin zu 10 Jahren Freiheitsstrafe festlegen. Dementsprechend kann bereits nach der aktuellen Gesetzeslage Körperverletzungen mittels eines Messers mit einer ausreichend hohen Sanktion Rechnung getragen werden.

3. Strafschärfung bei Bedrohung nach § 241 StGB mit Messer

Neben den Körperverletzungsdelikten kann ein Messer auch in anderen Deliktsbereichen relevant sein.¹¹⁷⁵ Dies gilt insbesondere für die Bedrohung nach § 241 StGB, da aus den PKS der Länder, wie oben gezeigt,¹¹⁷⁶ deutlich wird, dass ein großer Teil der erfassten Messerangriffe ebendiesen Straftatbestand erfüllt. Es ist fraglich, ob der dem Messerangriff

1172 Hegmann in: BeckOK-StPO/RiStBV/MiStra, § 110a StPO, Rn. 14.

1173 Rengier, ZStW 1999, 1 (14).

1174 Rengier, in: FS Schöch, S. 549 (565).

1175 Vgl. 2. Teil, III. 2.

1176 Vgl. 3. Teil, I. 1.

innewohnende Unrechtsgehalt vollständig von diesem Straftatbestand erfasst wird, der zur Verwirklichung bereits ein Verhalten deutlich unterhalb dieser Schwelle ausreichen lässt.¹¹⁷⁷ Daher ist die Strafschärfung für eine Bedrohung unter Verwendung eines Messers (oder allgemeiner: einer Waffe) als Qualifikationstatbestand zu diskutieren.

Blickt man über die nationalen Grenzen hinaus nach Großbritannien, findet sich dort eine explizite Strafnorm für die Bedrohung mit einem Messer.¹¹⁷⁸ Sie ist allerdings nur dann verwirklicht, wenn sich die Bedrohung an einem öffentlichen Ort oder einer Schule abspielt und dadurch die konkrete Gefahr einer schweren Schädigung der körperlichen Unversehrtheit droht.

Der im Jahr 2012 eingeführte Straftatbestand stellte sich in seiner praktischen Anwendung als redundant heraus, da er nur wenig und teilweise fehlerhaft angewendet wurde.¹¹⁷⁹ Dies war nicht auf die Seltenheit der Begehung zurückzuführen, sondern auf Schwierigkeiten bei der Beweisführung und die Einschlägigkeit anderer Straftatbestände, sodass der Bedarf eines „Messer-spezifischen“ Bedrohungstatbestandes dort verneint wurde.

Im deutschen Strafrecht existiert bereits der allgemeine Tatbestand der Bedrohung nach § 241 StGB. Dabei muss die Drohung nicht ausdrücklich erklärt werden, auch eine konkludente Drohung, die sich aus einem entsprechenden Verhalten ergibt, reicht aus.¹¹⁸⁰ Erforderlich ist allerdings, dass die Bedrohung in ihrem Erklärungsgehalt geeignet ist, den Eindruck der Ernstlichkeit bei einem durchschnittlichen Beobachter zu erwecken, sodass sie objektiv geeignet ist, den individuellen Rechtsfrieden zu stören.¹¹⁸¹

Ist der Tatbestand der Bedrohung gem. § 241 StGB erfüllt, steht im Grunddelikt ein Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe zur Verfügung. Richtet sich die Bedrohung auf die Beeinflussung des Willens der geschädigten Person, ist häufig gleichzeitig der Tatbestand der Nötigung gem. § 240 StGB erfüllt, hinter der die Bedrohung

1177 Vgl. BGH, Beschl. v. 14.12.2011 - 1 StR 582/11, BeckRS 2012, 3174.

1178 Stone, Youth Justice 2015, 182 (183), dort auch zum Folgenden.

1179 Stone, LSLCJR 2022, 54 (57 f.), dort auch zum Folgenden.

1180 Sinn in: MüKo-StGB, § 241 Rn. 6.

1181 Valerius in: BeckOK-StGB, § 241 Rn. 3.

als abstraktes Gefährdungsdelikt gegenüber dem Erfolgsdelikt nach der Rechtsprechung der *BGH* zurücktritt.¹¹⁸² In diesen Fällen bietet die Nötigung nach § 240 StGB einen deutlich weiteren Strafraumen von Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren.

Allerdings gibt es auch Fälle von Bedrohungen, bei denen der Eintritt einer in § 241 Abs. 1 StGB bezeichneten Straftat (oder eines Verbrechens, § 241 Abs. 2 StGB) nicht von einem bestimmten Verhalten der geschädigten Person abhängig gemacht wird, sodass der Tatbestand und damit der Strafraumen der Nötigung nicht einschlägig ist.¹¹⁸³ Wird bei einer solchen Bedrohung ein Messer eingesetzt, bleibt zu erörtern, ob der in § 241 StGB postulierte Strafraumen verschärft werden sollte.

Grundsätzlich muss bei Verschärfungen des Strafraumens eine entsprechende Differenzierung der Schweregrade auf Tatbestandsseite erfolgen.¹¹⁸⁴ Im Jahr 2021 erfolgte bereits eine umfassende Reform der Bedrohung nach § 241 StGB, die sowohl den Tatbestand erheblich ausweitete als auch den Strafraumen verschärfte.¹¹⁸⁵ Während § 241 Abs. 1 StGB unter Beibehaltung des ursprünglichen Strafraumens nun nicht mehr nur die Bedrohung mit einem Verbrechen, sondern auch mit bestimmten Vergehen erfasst, hat man die Strafraumenobergrenze für die Bedrohung mit einem Verbrechen in den neuen § 241 Abs. 2 und 3 StGB verdoppelt.¹¹⁸⁶ Darüber hinaus wurde in § 241 Abs. 4 StGB ein Qualifikationstatbestand für die Grundtatbestände der Abs. 1-3 mit abgestufter Strafraumenobergrenze für solche Taten geschaffen, bei denen die Bedrohung von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann.¹¹⁸⁷ Soweit das angedrohte Verbrechen die Voraussetzungen des § 241 Abs. 1 StGB erfüllt, handelt es sich bei § 241 Abs. 2 StGB um einen Qualifikationstatbestand.¹¹⁸⁸ Der reformierte Tatbestand des § 241 StGB spiegelt eine große Bandbreite verschiedener Lebenssachverhalte wider. So sind von der

1182 BGH, Urt. v. 29.9.2020 - 3 StR 238/20, BeckRS 2020, 29963 (Rn. 3) mwN; BGH, Urt. v. 8.4.2014 - 1 StR 126/14, NStZ-RR 2014, 208 (209); *Fronmeyer*, FD-StrafR 2022, 450743.

1183 *Otto* in: HK-GS, § 241 Rn. 1; *Sinn* in: MüKo-StGB, § 241 Rn. 4.

1184 *Rengier*, ZStW 1999, 1 (11 f.).

1185 *Otto* in: HK-GS, § 241 Rn. 2.

1186 *Heger* in: Lackner/Kühl, StGB, § 241 Rn. 1; *Sinn* in: MüKo-StGB, § 241 Rn. 2.

1187 *Heger* in: Lackner/Kühl, StGB, § 241 Rn. 1; *Otto* in: HK-GS, § 241 Rn. 2; *Sinn* in: MüKo-StGB, § 241 Rn. 2.

1188 *Sinn* in: MüKo-StGB, § 241 Rn. 2.

Bedrohung durch eine „einfache“ Äußerung über eine konkludente Drohung durch eine vorgehaltene Waffe bzw. einen gefährlichen Gegenstand (z. B. ein Messer) bis hin zu einer ausdrücklichen Drohung, bei der zusätzlich eine solcher eingesetzt wird, unterschiedliche Schweregrade bei der Verhaltensweise erfasst.¹¹⁸⁹

Dem entspricht eine weite Differenzierung auf Rechtsfolgenseite. Bspw. wird die Bedrohung durch „schlichte“ Äußerung, die sich auf ein in § 241 Abs. 1 StGB benanntes Delikt bezieht, in der Regel keine Freiheitsstrafe von einem Jahr, sondern eher eine Geldstrafe rechtfertigen. Dem steigenden Schweregrad der Bedrohungshandlung kann mit dem weiten Spielraum des angedrohten Strafrahmens Rechnung getragen werden. Dem dient auch die Erhöhung der Strafrahmenobergrenze auf 2 Jahre Freiheitsstrafe für die Bedrohung mit einem Verbrechen in § 241 Abs. 2 und 3 StGB sowie die Qualifikation bei einer bspw. öffentlichen Bedrohung in § 241 Abs. 4 StGB, die in abgestufter Wertung eine Freiheitsstrafe bis hin zu 3 Jahren ermöglicht.

Der Einsatz eines Messers zur Bedrohung kann in allen tatbestandlichen Abstufungen relevant werden. Zwar kann „aus der Verwendung eines Messers [...] nicht ohne weiteres auf eine konkludente Verbrechensdrohung geschlossen werden“¹¹⁹⁰, allerdings hat die Rechtsprechung in einer Vielzahl von Fallkonstellationen bei Einsatz eines Messers die Bedrohung mit einem Verbrechen bejaht.¹¹⁹¹

Daneben erfüllt jetzt auch die Bedrohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit den Tatbestand (§ 241 Abs. 1 StGB). Dadurch sind nun auch solche angedrohten Taten erfasst, die unter der Schwelle zum Verbrechen bleiben und damit als qualifizierte Körperverletzung deutlich mehr Messerangriffe, sodass man eine diesbezügliche Strafbarkeitslücke geschlossen hat.¹¹⁹²

Die gesteigerte kriminelle Energie, die im Einsatz eines Messers bei einer

1189 Sinn in: MüKo-StGB, § 241 Rn. 6 ff.

1190 BGH, Urt. v. 29.3.2011 - 1 StR 682/10, BeckRS 2011, 7915 (Rn. 14).

1191 BGH, Urt. v. 21.10.2020 - 2 StR 83/20, NStZ-RR 2021, 69 (70); LG Bonn, Urt. v. 11.9.2020 - 50 KLS-900 Js 276/20-13/20, BeckRS 2020, 51386 (Rn. 39); LG Magdeburg, Urt. v. 22.2.2021 - 22 KLS 330 Js 28433/20 (16/20), BeckRS 2021, 19979 (Rn. 25); Toepel in: NK-StGB, § 241 Rn. 12; Valerius in: BeckOK-StGB, § 241 Rn. 6.1.

1192 Vgl. BGH, Urt. v. 29.3.2011 - 1 StR 682/10, BeckRS 2011, 7915; Sinn in: MüKo-StGB, § 241 Rn. 11.

Bedrohung zum Ausdruck kommt, kann im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend zu Lasten des:der Täter:in gewertet werden.¹¹⁹³ Die Qualifikation des § 241 Abs. 4 StGB kann bspw. in solchen Fällen einschlägig sein, in denen in der Öffentlichkeit (z. B. im Bus) mit einem Messer gedroht wird, sodass auch diejenigen Fälle, die kriminalpolitisch besonders im Fokus stehen, strafschärfend bewertet werden können.

Die entsprechende Wertung des Gesetzgebers ist zu berücksichtigen: Durch die Gesetzesreform sind nun sämtliche nach der hier zugrunde gelegten Definition¹¹⁹⁴ als Messergewalt zu kategorisierenden Straftatbestände als in Aussicht gestellte Delikte erfasst. Der Gesetzgeber hat sich dahingehend bewusst für den normierten Strafraumen entschieden, sodass ein weiterer Strafschärfungsbedarf wohl nach gesetzgeberischer Intention zu verneinen ist. Mithin bleibt festzuhalten, dass der Strafraumen *de lege lata* durch die Reform des § 241 StGB in seiner Weite die Abstufungen auf Tatbestandsseite widerspiegelt und damit den verschiedenen Fallkonstellationen bei Einsatz eines Messers im Rahmen einer Bedrohung ausreichend Rechnung trägt.

Gestützt wird dieses Ergebnis von einem systematischen Vergleich der geschützten Rechtsgüter: Während § 240 StGB die Willensfreiheit schützt, adressiert § 241 StGB den individuellen Rechtsfrieden und das Vertrauen in dessen Fortbestand.¹¹⁹⁵ Da die Bedrohung somit kein konkretes Zwangsmittel, sondern nur ein geeignetes „Friedensstörungsmittel“¹¹⁹⁶ ist, bleibt das Unrecht der Tathandlung in § 241 StGB i. d. R. hinter der Nötigung nach § 240 StGB zurück.¹¹⁹⁷ Dies muss sich aber auch in der entsprechenden Strafandrohung widerspiegeln.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Bedrohung nach § 241 StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt,¹¹⁹⁸ weshalb grundsätzlich eine restriktive Auslegung und Handhabung erforderlich ist.¹¹⁹⁹ Konkret in Bezug auf

1193 LG Hannover, Urt. v. 19.6.2012 - 34 KLS 6513 Js 19883/10 (10/11), BeckRS 2012, 213460 (Rn. 42).

1194 Vgl. 2. Teil, I. 2.

1195 Heger in: Lackner/Kühl, StGB, § 241 Rn. 1; Otto in: HK-GS, § 241 Rn. 1; Sinn in: MüKo-StGB, § 241 Rn. 2.

1196 Sinn in: MüKo-StGB, § 241 Rn. 4.

1197 Nestler, NStZ 2015, 394 (396).

1198 Otto in: HK-GS, § 241 Rn. 1.

1199 Nestler, NStZ 2015, 394 (396).

Messergewalt findet dieses Ergebnis Unterstützung in der oben¹²⁰⁰ dargelegten Erkenntnis, dass die Bedrohung mit einem Messer zwar traumatisierend sein kann, jedoch in der Regel deutlich weniger gravierende Folgen hat als die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit durch ein Messer, was sich im Vergleich der entsprechenden Strafrahmen von § 241 StGB und § 224 StGB widerspiegeln sollte.

4. Strafschärfung für waffenrechtliche Verstöße

Neben der Verschärfung strafrechtlicher Konsequenzen von Messergewalt kommt eine Verschärfung der Sanktionen für entsprechende waffenrechtliche Verstöße in Betracht. Diesem Gedanken folgend wurden bereits in Großbritannien die Sanktionen für das Mitführen von Messern verschärft, sodass nun eine Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren möglich ist.¹²⁰¹ In anderen Ländern wie Schottland oder Australien gab es in der Vergangenheit ebenfalls Verschärfungen waffenrechtlicher Sanktionen für Messer als Reaktion auf Messergewalt.¹²⁰²

Wie oben beschrieben,¹²⁰³ kann der Umgang mit verbotenen Messern nach aktueller Rechtslage gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet werden, ein Verstoß gegen das Führungsverbot gem. § 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG oder eine Waffenverbotszonenverordnung gem. § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro. Um einen höheren Abschreckungseffekt zu erzielen, könnte die Verschärfung ebendieser Sanktionen in Betracht gezogen werden.

Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass das Mitführen bzw. der Besitz eines verbotenen Messers grundsätzlich schwer zu entdecken ist. Vor dem Hintergrund, dass wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge weniger die Strafhöhe und vielmehr die Entdeckungswahrscheinlichkeit maßgeblich für einen Abschreckungseffekt ist, bleibt dieser bei Erhöhung der waffenrechtlichen Sanktionen zu bezweifeln.¹²⁰⁴

Ohnehin ist fraglich, ob ein zunehmender Abschreckungseffekt bei

1200 Vgl. 3. Teil, II. 3. b).

1201 Eades, *Crim Justice Matters* 2006, 10 (11); Eades u. a., *Knife*, S. 28; Gliga, „*Knife Crime*“, S. 5; Stephen, *J Soc Welf Fam Law* 2009, 193 (194).

1202 Bartels, *Australia*, S. 19; Foster, *Interventions*, S. 12.

1203 Vgl. 2. Teil, III. 1.

1204 Eades u. a., *Knife*, S. 29; Eades, *Crim Justice Matters* 2006, 10 (11); Gliga, „*Knife Crime*“, S. 13.

steigender Strafhöhe angenommen werden kann, auch weil potenzielle Straftäter:innen wohl nur selten Kenntnis von konkreten Änderungen der Strafmaßregeln erlangen.¹²⁰⁵ Allerdings ist eine Überlastung des Strafvollzugs zu befürchten, wobei die Inhaftierung weitere negative Effekte auf die davon betroffenen Personen haben kann.¹²⁰⁶

Eine etwaige Verschärfung waffenrechtlicher Sanktionen differenziert nicht nach den verschiedenen Motiven für das Mitführen eines Messers.¹²⁰⁷ Wie oben gezeigt,¹²⁰⁸ spielen dabei nicht nur Symbolismus, Status oder instrumentelle Zwecke eine Rolle, sondern vor allem auch Gründe wie (vermeintlicher) Selbstschutz oder ein geringes Polizeivertrauen. Wird ein Messer aus Selbstschutz mitgeführt, kann diese Motivation die abschreckende Wirkung einer hohen Strafandrohung überwiegen.¹²⁰⁹

Daneben zeigten einschlägige Untersuchungen, dass es sich bei den Täter:innen häufig um Personen handelt, die keine rationale Abwägung vornehmen und möglicherweise ohne Rücksicht auf strafrechtliche Konsequenzen handeln, weil sie unter dem Einfluss psychotroper Substanzen oder einer psychischen Erkrankung stehen.

Ein möglicher Abschreckungseffekt käme daher überhaupt nur bei der Personengruppe in Betracht, die ein Messer vor dem Hintergrund gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen, Subkultur, Symbolismus, Status oder instrumenteller Zwecke mitführt. Darüber hinaus findet das Mitführen von Messern häufig in der Jugendphase statt, in der weniger Weitblick und weniger vorausschauendes Handeln mit Blick auf mögliche Konsequenzen existiert.¹²¹⁰

Eine etwaige Verschärfung waffenrechtlicher Sanktionen betreffe nur waffenrechtlich qualifizierte Messer. Empirisch bestätigt werden bei Messergewalt überwiegend Küchenmesser eingesetzt.¹²¹¹ So zeigt auch die PKS des Landes Nordrhein-Westfalen einen erheblichen Rückgang beim Einsatz waffenrechtlich qualifizierter Messer in den letzten Jahren, wobei im Jahr 2021 lediglich 3,8 % der Messerangriffe mit einem

1205 Fischer, Messerangst; Stone, LSLCJR 2022, 54 (58).

1206 Grimshaw/Ford, Young people, S. 13 f.; McNeill/Wheller, Evidence, S. 6; PRCI, Tackling, S. 33.

1207 Vgl. Foster, Interventions, S. 13.

1208 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) bb).

1209 Foster, Interventions, S. 12; Gliga, „Knife Crime“, S. 5.

1210 Eades u. a., Knife, S. 29; Foster, Interventions, S. 12.

1211 Vgl. 4. Teil, III. 9.

entsprechenden Messer verübt wurden.¹²¹² Mithin bleibt auch vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit höherer waffenrechtlicher Sanktionen bezüglich Messern fraglich.

Darüber hinaus postuliert schon die aktuelle Rechtslage mit einer Strafrahmenobergrenze von 3 Jahren Freiheitsstrafe eine erhebliche Strafandrohung, zumal bereits der bloße Besitz eines entsprechend waffenrechtlich qualifizierten Messers und damit eine abstrakte Gefährdungslage ausreicht.¹²¹³ So bleibt die Schuldangemessenheit einer noch höheren Strafandrohung für den bloßen Besitz bzw. das Führen entsprechender Messer zu bezweifeln.¹²¹⁴ Im Ergebnis ist eine Verschärfung der waffenrechtlichen Sanktionen abzulehnen.

V. Gesetzliche Instrumente mit präventiven Elementen

Neben Strafschärfungen kommt eine Bekämpfung von Messergewalt durch gesetzliche Instrumente mit präventiven Elementen in Betracht. Die diskutierten Optionen knüpfen dabei an die dargelegten Risikofaktoren und Charakteristika von Messergewalt an und verfolgen das Ziel, für bestimmte Risikogruppen den Zugang bzw. die Verfügbarkeit von Messern zu reduzieren und somit Tatgelegenheiten zu minimieren.

Dabei werden zum einen personenbezogene Messerbesitzverbote, die für bestimmte Risikogruppen gelten sollen, diskutiert. Auch sind Auflagen bei einer Verurteilung nach §§ 51 ff. WaffG wegen Verstoßes gegen das waffenrechtliche Besitz- bzw. Führungsverbot denkbar. Zum anderen könnte dem Präventionsgedanken bei Anordnungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes Rechnung getragen werden. Außerdem könnten individuelle Messerbesitz- und Führungsverbote als Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtsaufgaben bei der Verurteilung von Gewaltdelikten eingesetzt werden. Darüber hinaus wird diskutiert, bei gefährlichen Körperverletzungen nach § 224 StGB Führungsaufsicht anzuordnen. Die letztgenannten Vorschläge knüpfen zwar an eine bereits verwirklichte Straftat an, der hier beleuchtete konkrete Aspekt richtet sich aber auf die Verhinderung zukünftiger Straftaten und hat damit präventiven Charakter.

1212 LKA NRW, PKS 2021, S. 90; vgl. auch 3. Teil, I. 1.

1213 Fischer, Messerangst, verweist in diesem Kontext darauf, dass es für die entsprechende Strafandrohung ausreicht, wenn ein Butterfly-Messer in der Schublade oder dem Handschuhfach liegt.

1214 Vgl. Stone, LSLCJR 2022, 54 (60).

Außerdem kommt als gesetzliche präventive Maßnahme in Betracht, eine generelle Erlaubnispflicht (Waffenschein) für bestimmte Messertypen einzuführen. Zudem wird der Vorschlag diskutiert, durch gesetzliche Vorgaben das Design von (großen) Küchenmessern so abzuändern, dass diesen ein geringeres Verletzungspotenzial innewohnt.

1. Personenbezogene Messerbesitzverbote

Personenbezogene Waffen- bzw. Messerbesitzverbote können als rein präventive Maßnahmen zu einem Zeitpunkt greifen, an dem sich noch keine (Gewalt-)Straftat ereignet hat, aber eindeutige Anhaltspunkte für eine starke Gefährlichkeit vorliegen.¹²¹⁵ Dabei knüpfen personenbezogene Messerbesitzverbote an bestimmte Risikofaktoren an.

In Betracht kommen hier vor allem – im Einklang mit der Forschung – psychische Vorbelastungen bzw. Erkrankungen, insbesondere solche aus dem schizophrenen Formenkreis sowie Wahnvorstellungen.¹²¹⁶ Entsprechende Vorschläge finden sich auch in der Literatur zu Messergewalt insbesondere im Kontext solcher Studien, die einen Zusammenhang zwischen psychischen Erkrankungen und Messergewalt bestätigten, wobei diese insbesondere auf den Zugang zu Küchenmessern Bezug nahmen.¹²¹⁷ Betrachtet man einzelne, insbesondere auch in der öffentlichen Diskussion prominente gravierende Fälle von Messergewalt, so wird deutlich, dass hier oftmals dieser Risikofaktor eine Rolle spielte.¹²¹⁸

Daneben kommen andere Risikofaktoren in Betracht, die in der Forschung zu Messergewalt identifiziert wurden. Denkbar wäre bspw. eine Anknüpfung an die Zugehörigkeit zu bestimmten subkulturellen Milieus, an eine Substanzabhängigkeit oder Gewaltopfererfahrungen.¹²¹⁹ Auch bestimmte Einstellungen, die sich im Zusammenhang mit dem Mitführen und dem Einsatz von Messern als relevant gezeigt haben, ebenso wie das hartnäckige Mitführen von Messern selbst könnten einen Anknüpfungspunkt bilden. Anhand solcher Merkmale wäre die Konstruktion einer Art „messerspezifischen Gefährderbegriffs“ denkbar.

1215 Vgl. *Bartels*, Australia, S. 25.

1216 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (4) (d), 4. Teil, III. 6. und V. 1.

1217 *Hughes u. a.*, J Forens Psychiatry Psychol 2012, 559 (568 f.); *Kidd u. a.*, Med Sci Law 2014, 167 (172).

1218 z. B. *Merkur*, Messer-Attacke; *Spiegel Online*, Würzburg; *Süddeutsche Zeitung*, München.

1219 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (4), 4. Teil, V. 1.

Insofern könnten entsprechende personenbezogene Messerbesitzverbote Tatgelegenheiten reduzieren und einem erhöhten Risiko für schwere Gewalt mit Messereinsatz bei den genannten Personengruppen entgegenzutreten.

Fraglich ist, ob solche personenbezogenen Messerbesitzverbote, die präventiv an bestimmte Risikomerkmale anknüpfen, rechtlich zulässig wären. Die folgenden Überlegungen gelten überwiegend allgemein und weniger spezifisch zu Messergewalt. Allerdings spiegeln die Anknüpfungspunkte Forschungsergebnisse explizit zu Messergewalt wider.

Einen normativen Anknüpfungspunkt bietet § 41 Abs. 1 WaffG, der bereits nach aktueller Gesetzeslage personenbezogene Waffenverbote ermöglicht und dabei einerseits an die Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder einen Bedarf an Umgangskontrolle anknüpft (Nr. 1) und andererseits Bezug auf Substanzabhängigkeit, psychische Erkrankung oder anderweitig fehlende persönliche Eignung Bezug nimmt (Nr. 2). Allerdings beschränkt sich diese Norm auf die Untersagung des Besitzes und Erwerbs von Waffen i.S.d. § 1 Abs. 2 WaffG, wodurch nur bestimmte Messertypen erfasst sind (vgl. 2. Teil, III. 1.).

Daher ist zu erörtern, ob eine Ausweitung dieser Norm auf andere Messertypen, insbesondere solche, die in den empirischen Daten zu Messergewalt im Vordergrund stehen, zielführend wäre.

Die personenbezogenen Messerbesitzverbote müssten einen verhältnismäßigen Eingriff darstellen. Die Verringerung von Messergewalt stellt ein legitimes Ziel dar. Die Maßnahme ist hierzu geeignet, da empirische Erkenntnisse gezeigt haben, dass bei den genannten Personengruppen ein höheres Risiko für den Einsatz eines Messers besteht, wobei oftmals die Verfügbarkeit in Konfliktsituationen entscheidend ist.

Jedenfalls zu diskutieren ist die Angemessenheit der Maßnahme. Hierzu ist die Eingriffsintensität gegen den Zweck der Maßnahme abzuwägen. Mit der Maßnahme wird in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der betroffenen Personen eingegriffen. Der Eingriff dient einem hohen Schutzgut, nämlich der körperlichen Unversehrtheit potenziell Geschädigter (Art. 2 Abs. 2 GG).

Zu bedenken ist, dass zwar in der Forschung zu Messergewalt bestimmte Risikofaktoren identifiziert werden konnten, sodass in diesen Fällen die Annahme einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für einen Messereinsatz nahe liegt. Jedoch sind anhand dessen keine allgemeingültigen Aussagen möglich. Es muss grundsätzlich berücksichtigt werden, dass nach der Wertung des Grundgesetzes stets die Individualität „und damit [...] die Möglichkeit erwartungswidrigen Verhaltens“¹²²⁰ bei prognostischen Annahmen über das zukünftige Verhalten einer Person berücksichtigt werden muss. Der allgemeinen Handlungs- und damit auch Entscheidungsfreiheit (Art. 2 GG i.V.m. Art. 1 GG) entspricht die Fähigkeit zur freien Entscheidung eines jeden Einzelnen.¹²²¹ Dies gilt auch für die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, die bestimmte Risikomerkmale aufweist.

Dies gilt umso mehr, als wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass Gewalttätigkeit unter Personen mit psychischer Erkrankung insgesamt die Ausnahme ist.¹²²² Gleiches gilt für die weiteren aufgezeigten Risikomerkmale (z. B. Gewaltopfererfahrungen). Die pauschale Zuweisung von Messerbesitzverboten gegenüber Personen, die schlicht der jeweiligen Risikogruppe angehören, wäre daher eine Maßnahme mit erheblicher Eingriffsintensität, weil sie zu einer Verhaltensregulierung aufgrund von in der Person liegenden Merkmalen führen würde.

Gleichzeitig dient die Maßnahme dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit einem Rechtsgut von erheblichem Rang. Grundsätzlich ist das Handeln auf Grundlage von Frühprognosen und der Zuordnung zu bestimmten Gruppen der Gefahrenabwehr, die präventiven und nicht repressiven Zwecken dient, nicht fremd, wie bspw. der Umgang mit sog. Gefährdern zeigt. Fraglich ist, ob der Eingriffsintensität und den dargelegten Bedenken durch einen gewissen Spielraum für Individualisierung auf Anordnungsebene begegnet werden kann.

Denkbar wäre es, die Einordnung in eine bestimmte Gruppe individuell zu hinterfragen, indem bspw. geprüft wird, ob die psychischen Auffälligkeiten mit einer Gewalt- oder Waffenaffinität zusammentreffen oder gar Wahnvorstellungen in Bezug auf Gewaltanwendung mit Messern feststellbar sind. Möglich wäre grundsätzlich eine weitere Individualisierung

1220 Brettel u. a., R&P 2018, 154.

1221 Bock, Kriminologie, S. 138; Brettel u. a., R&P 2018, 154 (154 f.); Meier, Kriminologie, S. 197 ff., dort auch zum Folgenden.

1222 z.B. Pulay u. a., J Clin Psychiatry 2008, 22223.

der Prognose anhand eines bestimmten Kriterienkatalogs, der die empirisch belegten messerspezifischen Risikofaktoren aufgreift. Auch durch Anwendung etablierter Risikobewertungsinstrumente könnte eine weitere Differenzierung auf Anordnungsebene erfolgen.

Auf Rechtsfolgenebene könnte insbesondere eine zeitliche Befristung des Messerbesitzverbotes die Eingriffsintensität mildern. In den USA besteht bspw. in Kalifornien die Möglichkeit, sog. *Gun Violence Restraining Orders* (GVROs) anzuordnen.¹²²³ Bei den GVROs handelt es sich um einstweilige Verfügungen, die den Besitz und den Erwerb von Schusswaffen für Personen, die als hochgradig selbst- oder fremdgefährdend gelten, vorübergehend verbieten.¹²²⁴ Sie kommen insbesondere in Betracht, um akute Krisen, bspw. durch eine Trennung oder psychische Instabilität, zu überbrücken und sollen neben der Eskalationsvermeidung Raum schaffen, in dieser Zeit durch anderweitige Unterstützungsangebote die Krise zu bewältigen.¹²²⁵ Ein entsprechender Bedarf zur Überbrückung von Krisensituationen findet sich in den empirischen Erkenntnissen zu den Täter:innen von Messergewalt wieder.

Zu überlegen ist, ob die Eingriffsintensität auch durch eine Differenzierung nach verschiedenen Messertypen auf Rechtsfolgenebene abgemildert werden könnte. Möglich wäre eine Beschränkung auf waffenrechtlich qualifizierte Messertypen. Dem könnte allerdings schon nach geltender Gesetzeslage über den Begriff der „Zuverlässigkeit“ (§§ 4, 5 WaffG) im Waffenrecht Rechnung getragen werden. Zudem wäre eine entsprechende Beschränkung weniger geeignet, da die empirischen Befunde zeigen, dass die tatsächlich eingesetzten Messertypen weniger den waffenrechtlich qualifizierten entsprechen.¹²²⁶ Vielmehr wäre unter Berücksichtigung der empirischen Erkenntnisse zu den verwendeten Messertypen ein Mitführverbot für sämtliche Messer, also auch mit einer Klingenlänge unter 12 cm¹²²⁷ für nach den dargelegten Kriterien ermittelte Personen zu erwägen.

Zu bedenken ist, dass ein entsprechendes Mitführverbot zur Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit ausreichend kontrolliert werden

1223 Pallin u. a., *Criminol Public Policy* 2021, 755.

1224 Pallin u. a., *Criminol Public Policy* 2021, 755 (756).

1225 Pallin u. a., *Criminol Public Policy* 2021, 755 (760 f., 763, 767).

1226 Vgl. 3. Teil, I. 1. und 4. Teil, III. 9.

1227 Vgl. 2. Teil, III. 1.

müsste, was einen hohen personellen Ressourceneinsatz erfordert.

2. Zivilrechtliche Verfügungen im Kontext waffenrechtlicher Entscheidungen nach § 52 WaffG sowie strafrechtlicher Verurteilungen

Denkbar ist weiterhin, die präventive Maßnahme nicht lediglich an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Risikogruppe, sondern an ein bestimmtes Verhalten zu knüpfen. Dieses Verhalten kann zum einen im waffenrechtlich relevanten Führen oder Besitzen eines verbotenen Messers liegen, zum anderen in einer Gewalthistorie, die sich in entsprechenden strafrechtlichen Verurteilungen äußert.¹²²⁸

Eine Möglichkeit, präventiv einzugreifen, stellen zivilrechtliche Verfügungen dar, die ein strafrechtlich relevantes Verhalten voraussetzen und bestimmte strafbewehrte Anordnungen im individuellen Einzelfall treffen, um einer Eskalation vorzugreifen.¹²²⁹ Durch die Anknüpfung an Risikofaktoren könnte ein breiterer, ganzheitlicher Ansatz gegen Messergewalt verfolgt werden, der sich nicht nur auf das Tatmittel konzentriert, sondern umfassender die Messergewalt begünstigenden Aspekte berücksichtigt.¹²³⁰

Zivilrechtliche Verfügungen im Zusammenhang mit einer Straftat finden sich im deutschen Recht in den Gewaltschutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Bei diesen handelt es sich um strafbewehrte (§ 4 GewSchG) (meist Eil-)Anordnungen, die in Reaktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten durch das Zivilgericht¹²³¹ getroffen werden.

Auch im internationalen Raum existieren vergleichbare rechtliche Modelle. In Großbritannien gibt es spezifisch für Messergewalt die sog. *Serious Violence Reduction Orders* (SVROs), mit dem *Offensive Weapons Act*

1228 Vgl. Green/Hendry, Oxf J Leg Stud 2022, 634 (655); Hughes u. a., J Forens Psychiatry Psychol 2012, 559 (568).

1229 Vgl. Green/Hendry, Oxf J Leg Stud 2022, 634 (658); Stone, LSLCJR 2022, 54 (63).

1230 Green/Hendry, Oxf J Leg Stud 2022, 634; Hendry, Br J Criminol 2022, 378 (379 f.); Home Office, DRAFT, S. 15; Hughes u. a., J Forens Psychiatry Psychol 2012, 559; Stone, LSLCJR 2022, 54 (64).

1231 Nämlich das Familiengericht, § 210 FamFG.

2019 wurden zudem *Knife Crime Prevention Orders* (KCPOs) eingeführt.¹²³²

Zu diskutieren ist, ob diese Modelle aus dem internationalen Raum auf die deutsche Rechtsordnung übertragen werden könnten. Dies hängt davon ab, ob solche Konzepte in Deutschland rechtlich möglich und als kriminologisch sinnvoll zu bewerten sind.

Die SVROs wurden im Jahr 2022 in Großbritannien eingeführt. Diese ermöglichen als zeitlich befristete Auflagen für verurteilte Täter:innen von Messergewalt verdachtsunabhängige polizeiliche Durchsuchungen und gehen mit qualifizierten Melde- und Ausweispflichten einher, sofern das Gericht die Anordnung der Maßnahme zum Schutz vor zukünftiger Messergewalt für notwendig erachtet.¹²³³ Dabei handelt es sich um ein zivilrechtliches Rechtsinstitut, sodass zivilrechtliche Beweisstandards gelten.¹²³⁴ Der Verstoß gegen die Anordnung stellt eine Straftat dar und ist mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren strafbewehrt.¹²³⁵

Die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Modells richtet sich nach seiner Verhältnismäßigkeit. Durch Auflagen, die den SVROs entsprechen, kommt es zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der betroffenen Personen. Ebenso könnte der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG betroffen sein. Die Maßnahme dient dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) potenziell geschädigter Personen. Hierzu ist sie geeignet, da sie die Verfügbarkeit von Messern und damit Tatgelegenheiten reduzieren kann.

Fraglich ist, ob ein solches Modell auch angemessen ist. Hierzu ist die Intensität des Eingriffs gegen den Zweck der Maßnahme abzuwägen. Entsprechende Auflagen könnten diejenigen, die regelmäßig ein Messer mitführen, um es in Konflikten einsetzen zu können, einer stärkeren Kontrolle unterstellen. Zudem weist das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit grundsätzlich einen hohen Stellenwert auf. Allerdings ist dessen

1232 *Home Office, Orders: Guidance*, S. 3; in Großbritannien gibt es außerdem im Kontext von Partnerschaftsgewalt die *Domestic Violence Protection Orders* (DVPOs), die *Civil Gang Injunctions* (CGIs) und die inzwischen abgeschafften *Anti-Social Behaviour Orders* (ASBOs); siehe *Hendry*, *Br J Criminol* 2022, 378 (384); *Stone*, *LSLCJR* 2022, 54 (64).

1233 *Home Office, DRAFT*, S. 5 f.

1234 *Home Office, DRAFT*, S. 16.

1235 *Home Office, DRAFT*, S. 5.

Gefährdung zum Zeitpunkt der Auflage rein potenziell, also abstrakt. In der Forschung wurde zwar die wiederholte Beteiligung an Messergewalt diskutiert, dies spiegelt sich jedoch nicht in empirischen Ergebnissen.¹²³⁶ Im Übrigen ist auf die Risiken, die im Zusammenhang mit polizeilichen Durchsuchungen – insbesondere bei verdachtsunabhängigen Kontrollen – dargelegt wurden, zu verweisen.¹²³⁷ Diese Risiken können auch gegenteilige Effekte verursachen, was in die Wertung einzubeziehen ist.

Zudem ähnelt das Modell der SVROs der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB), bei dem sich der Gesetzgeber bewusst für eine Anwendung in engen Grenzen entschieden hat. Die SVROs gehen sowohl im Anwendungsbereich (keine Beschränkung auf bestimmte Delikte) als auch inhaltlich (verdachtsunabhängige Durchsuchungen) darüber hinaus, weshalb die Gefahr einer Umgehung dieser engen Grenzen besteht.

Als drittes Modell kommen die englischen KCPOs in Betracht. Diese können bei Verurteilung wegen einer (Messer-)Gewalttat oder unabhängig von einer solchen Verurteilung angeordnet werden und umfassen eine Reihe möglicher Auflagen und Weisungen, die kriminogenen Risikofaktoren entgegenwirken sollen.¹²³⁸ Es gelten zivilrechtliche Beweisstandards.¹²³⁹ Sie können für die Dauer von 6 Monaten bis zu 2 Jahren erlassen werden.¹²⁴⁰ Die KCPOs werden seit Juli 2021 testweise in London angewendet und sind Gegenstand einer laufenden Evaluierung.¹²⁴¹

Bei einer KCPO unabhängig von einer Verurteilung muss das Gericht davon überzeugt sein, dass die Person innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zweimal an einem öffentlichen Ort oder in einer (Hoch-)Schule unbefugt einen Klingengegenstand mitgeführt hat.¹²⁴² Bei einer KCPO bei Verurteilung muss das Gericht von der Begehung einer qualifizierten Straftat, nämlich (Drohung mit) Gewalt oder dem Einsatz oder Mitführen einer Stich- bzw. Schnittwaffe bei einer Straftat überzeugt sein.¹²⁴³ In beiden Fällen muss die Anordnung außerdem notwendig sein, um die

1236 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (4) (b), 4. Teil, V. 1. und 5. Teil, III. 3.

1237 Vgl. 5. Teil, II. 1.; siehe auch *Hendry*, Br J Criminol 2022, 378 (393); *Home Office*, Consultation, S. 7, 9, 19; *Stone*, LSLCJR 2022, 54 (78).

1238 *Home Office*, DRAFT, S. 24.

1239 *Home Office*, Orders: Guidance, S. 6 ff.

1240 *Williams/Squires*, Rethinking, S. 233.

1241 Vgl. UCL, Evaluating.

1242 *Hendry*, Br J Criminol 2022, 378 (381); *Home Office*, Orders: Guidance, S. 7 ff.

1243 *Home Office*, Orders: Guidance, S. 6 f., dort auch zum Folgenden.

Allgemeinheit oder bestimmte Personen vor physischem oder psychischem Schaden durch eine Stichwaffe oder die betroffene Person vor der Begehung einer solchen Straftat zu schützen.

Inhaltlich sollen die KCPOs kreative und auf den individuellen Einzelfall zugeschnittene Anordnungen und Weisungen enthalten, die den Kontext und die Motivationen für das Mitführen oder Einsetzen des Messers und besondere Merkmale wie ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter oder Behinderung berücksichtigen.¹²⁴⁴ Auflagen können als „negative Anforderungen“¹²⁴⁵ bspw. Ausgangssperren, Aufenthaltsverbote, Kontaktverbote oder Mitführ- und Besitzverbote umfassen.¹²⁴⁶ Demgegenüber stellen Weisungen als „positive Anforderungen“¹²⁴⁷ bspw. die Teilnahme an Beratungs- oder Bildungskursen, Sportprogrammen oder Suchtberatung dar.¹²⁴⁸ Die Anordnung kann Ausnahmen enthalten und sollte eine Betreuungsperson benennen.¹²⁴⁹

Die Einhaltung der Anordnung wird durch die Polizei kontrolliert, ein Verstoß als Straftat mit einer Strafandrohung von einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder alternativer Maßnahmen wie bspw. gemeinnütziger Arbeit geahndet.¹²⁵⁰ Eine Straftat stellt auch ein Verstoß gegen die durch die KCPO begründeten Meldepflichten dar.¹²⁵¹

Fraglich ist auch hier, ob die Maßnahme verhältnismäßig ist. Hinsichtlich der vom Eingriff betroffenen und mit der Maßnahme adressierten Schutzgüter ist auf die Ausführungen zu SVROs zu verweisen. Die KCPOs betreffen sämtliche Risikofaktoren von Messergewalt und könnten daher grundsätzlich für alle Subtypen von Messergewalt geeignet sein, die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit präventiv zu verhindern.

Allerdings müssten sie angemessen sein, wofür wiederum die Eingriffintensität zu bewerten ist. Risikofaktoren von Messergewalt zu adressieren, verspricht den effektiven Schutz des hohen Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit. Allerdings zeigen Daten zu vergleichbaren

1244 *Home Office, Practitioners' Guidance*, S. 7.

1245 *Green/Hendry, Oxf J Leg Stud* 2022, 634 (653).

1246 *Green/Hendry, Oxf J Leg Stud* 2022, 634 (653); *Home Office, Orders: Guidance*, S. 13.

1247 *Green/Hendry, Oxf J Leg Stud* 2022, 634 (653).

1248 *Green/Hendry, Oxf J Leg Stud* 2022, 634 (653); *Home Office, Orders: Guidance*, S. 12.

1249 *Home Office, Orders: Guidance*, S. 13 f.

1250 *Green/Hendry, Oxf J Leg Stud* 2022, 634 (655); *Home Office, Practitioners' Guidance*, S. 20 f.

1251 *Home Office, Orders: Guidance*, S. 16 f.

Maßnahmen, dass nur ein geringer Effekt nachgewiesen werden konnte.¹²⁵² Entsprechend der Ausführungen zu SVROs ist das Schutzgut außerdem nur potenziell betroffen.¹²⁵³

Durch die KCPOs werden strafrechtliche Sanktionen auf Verhaltensweisen ausgeweitet, die eigentlich im Vorfeld rechtswidriger Handlungen liegen.¹²⁵⁴ Dadurch kommt es zu einer Regulierung sozialadäquater Verhaltensweisen, was die Gefahr eines *net-widening*-Effekts begründen kann.¹²⁵⁵ In diesem Zusammenhang wird in der Literatur die Gefahr ange-mahnt, einen gewissen Lebensstil zu sanktionieren.¹²⁵⁶ Hinsichtlich der Anwendung und Kontrolle von KCPOs werden außerdem die Risiken diskutiert, die bereits im Zusammenhang mit polizeilichen Durchsuchungen dargelegt wurden.¹²⁵⁷

Der Gesetzgeber hat sich bewusst bei der Regulierung eigentlich sozialadäquater Verhaltensweisen auf die Regelungen zu Bewährungsaufgaben bzw. -weisungen (§§ 56b ff. StGB) und zur Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) beschränkt. Die Erweiterung der staatlichen Zugriffsmöglichkeiten durch KCPOs könnte eine Umgehung dieser Beschränkung zur Folge haben.

Dies gilt umso mehr, da KCPOs als zivilrechtliche Verfügungen auf Anordnungsebene Verfahrens- und damit Beweisstandards des Zivilrechts unterliegen, auf Rechtsfolgenebene aber strafrechtliche Sanktionen drohen.¹²⁵⁸ Damit besteht das Risiko, dass rechtsstaatliche Verfahrensgarantien umgangen werden könnten, wie bspw. die Beweislastverteilung oder die Unschuldsvermutung.¹²⁵⁹

1252 Stone, LSLCJR 2022, 54 (71).

1253 Vgl. auch Green/Hendry, Oxf J Leg Stud 2022, 634 (650); Hendry, Br J Criminol 2022, 378 (387, 389).

1254 Hendry, Br J Criminol 2022, 378 (390); Stone, LSLCJR 2022, 54 (64).

1255 Hendry, Br J Criminol 2022, 378 (381 f., 385); McElhone, Orders; Roberts, Crime Prev Community Saf 2019, 94; Stone, LSLCJR 2022, 54 (69); *The Guardian*, Knife asbos.

1256 Green/Hendry, Oxf J Leg Stud 2022, 634 (654); Hendry, Br J Criminol 2022, 378 (379, 384 f., 387, 390 ff.); Stone, LSLCJR 2022, 54 (65 f.).

1257 Vgl. 5. Teil, II. 1.; siehe auch Green/Hendry, Oxf J Leg Stud 2022, 634 (637, 652, 655 ff., 660 f.); Hendry, Br J Criminol 2022, 378 (379, 382 f., 388 ff., 391); McElhone, Orders; Pallin u. a., Criminol Public Policy 2021, 755 über ähnliche Befürchtungen zu GVROs.

1258 Green/Hendry, Oxf J Leg Stud 2022, 634 (652); Hendry, Br J Criminol 2022, 378 (379 ff., 389); Stone, LSLCJR 2022, 54 (64 ff.).

1259 Green/Hendry, Oxf J Leg Stud 2022, 634 (659); Hendry, Br J Criminol 2022, 378 (381, 390 ff.).

3. Auflagen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes

Als weitere präventive Maßnahme gegen Messergewalt kommt die Berücksichtigung des potenziellen Tatmittels Messer bei Gewaltschutzanordnungen in Betracht. Die Maßnahme bezieht sich nur auf eine Subgruppe der Täter:innen von Messergewalt, nämlich diejenigen, die das Messer im Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt einsetzen. Anknüpfungspunkt sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Messergewalt, auch in der in dieser Arbeit dargelegten empirischen Studie.¹²⁶⁰ Aus diesen ergibt sich, dass bei dem durchaus bedeutenden Anteil von Messergewalt im Partnerschaftskontext Anknüpfungspunkte für einen präventiven Eingriff im Vorfeld der Tat, nämlich bei der vorherigen Ausübung von Partnerschaftsgewalt existieren.

Gewaltschutzanordnungen nach § 1 GewSchG sind zeitlich befristete familiengerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen und insbesondere relevant im Kontext von (ehemaligen) Partnerschaftsbeziehungen.¹²⁶¹ Sie setzen die vorsätzliche widerrechtliche Verletzung von Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer anderen Person voraus (§ 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG) und enthalten Auflagen, bestimmte Verhaltensweisen zu unterlassen. Dazu zählen nach § 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 1-5 GewSchG bspw. Wohnungsbetretungsverbote, anderweitige örtliche Betretungs-, Annäherungs- und Kontaktverbote. Die Nichtbefolgung einer solchen Anordnung stellt nach § 4 GewSchG eine Straftat dar und ist mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren strafbewehrt.

Bei den Gewaltschutzanordnungen handelt es sich um hybride Maßnahmen, die durch das Familiengericht als Zivilgericht angeordnet werden (§ 210 FamFG), bei Verstoß jedoch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Im Unterschied zu den oben beschriebenen zivilrechtlichen Verfügungen¹²⁶² steht jedoch der mögliche Inhalt der Anordnung, wie in § 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 1-5 GewSchG beispielhaft beschrieben, in engem Zusammenhang mit der Anlasstat.

Schon der systematische Vergleich mit den aufgeführten Anordnungsinhalten macht deutlich, dass es sich bei diesen Schutzanordnungen um Verbote handeln muss, die aus Gründen des Opferschutzes ein zukünftig

1260 Vgl. 3. Teil, II. 3. und 4. Teil.

1261 Schulte-Bunert in: BeckOGK-GewSchG, § 1 Rn. 6.

1262 Vgl. 5. Teil, V. 2.

drohendes ähnliches Verhalten abwehren sollen.¹²⁶³ Daher würde in diesem rechtlichen Rahmen bspw. die Anordnung der Teilnahme an spezifischen Programmen für Täter:innen von Partnerschaftsgewalt eine zu weitreichende Verhaltensregulierung darstellen, auch wenn dies möglicherweise eine vielversprechende Maßnahme zur Verhinderung zukünftiger Messergewalt sein könnte.

Denkbar wäre es, das Mitführen eines Messers – oder allgemeiner einer Waffe bzw. eines gefährlichen Werkzeugs – in der Nähe der verletzten Person in die beispielhafte Aufzählung möglicher Verbote in § 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 1-5 GewSchG aufzunehmen. Hiervon sollten sämtliche Messerarten, also nicht nur waffenrechtlich qualifizierte Messer umfasst sein, da den wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge am häufigsten Küchenmesser zum Einsatz kommen.¹²⁶⁴

Um die oben dargelegten¹²⁶⁵ Probleme bei der Begriffsbestimmung für das Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs zu vermeiden, bietet sich eine explizite Nennung in Betracht kommender Gegenstände und dabei insbesondere von Messern an. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte der Begriff enger gefasst werden als bei den §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Daneben wäre es denkbar, bei den strafrechtlichen Konsequenzen nach § 4 GewSchG ansetzen. So könnte der Verstoß gegen eine Anordnung nach § 1 GewSchG unter Mitführen eines Messers bzw. einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs als Qualifikationstatbestand gewertet werden. Dabei sollte auch hier zur Vermeidung der Definitionsschwierigkeiten eine explizite Nennung erfolgen.

Der Vorteil liegt darin, dass die besondere Gefährdung durch das Mitführen eines Messers vor allem in den Fällen anzunehmen ist, in denen eine Maßnahme nach § 1 GewSchG für erforderlich erachtet wurde. Wird eine solche Anordnung missachtet, liegt die Annahme einer Eskalation nahe. Durch das kumulative Zusammentreffen dieser Gefährdungsmomente ergibt sich die Grundlage für eine entsprechende Strafschärfung, wobei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Erhöhung der

1263 Vgl. *Dürbeck* in: *Johannsen/Henrich/Althammer*, GewSchG, § 1 Rn. 25; *Freytag* in: *Erbs/Kohlhaas*, GewSchG, § 1 Rn. 3 ff.

1264 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (2) und 4. Teil, III. 9.

1265 Vgl. 5. Teil, IV. 1.

Strafrahmenobergrenze, sondern lediglich der Strafrahmenuntergrenze erwogen werden sollte. Dass insbesondere bei Partnerschaftsgewalt die Verfügbarkeit des Messers in einer eskalierenden Situation entscheidend ist, zeigt die Vielzahl der Fälle, in denen schon aus der enormen Zahl der Messerstiche extreme Gewalt und damit eine extreme Eskalation deutlich wird.¹²⁶⁶

Fraglich ist, ob die Maßnahme verhältnismäßig, insbesondere angemessen ist. Sie dient der körperlichen Unversehrtheit potenziell betroffener Personen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Dem steht der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der Adressat:innen der Maßnahme gegenüber.

Das Risiko der Rechtsgutsgefährdung in derartigen Konstellationen wird durch empirische Befunde im Allgemeinen¹²⁶⁷ und die beschriebene Datenlage zu Messergewalt konkretisiert. Demnach lag in einem großen Teil der Messerdelikte eine (ehemalige) intime Beziehung zwischen dem:der Täter:in und der geschädigten Person vor.¹²⁶⁸ Insbesondere bei Tötungsdelikten im privaten Raum wurden ganz überwiegend weibliche Personen viktimisiert, ein Großteil durch den:die (Ex-)Partner:in. Die Täter:innen von Messergewalt viktimisierten signifikant häufiger den:die (Ex-)Partnerin als bei schwerer Gewalt ohne Messer, zudem fanden sich in dieser Gruppe häufiger Hinweise auf die Ausübung von Partnerschaftsgewalt im Vorfeld der Tat. Zwischen diesen beiden Variablen bestand ein Zusammenhang mit einem starken Effekt, was auf eine zunehmende Intensität der wiederholten Gewalt im Partnerschaftskontext hindeutet.¹²⁶⁹ Diese Ergebnisse zeigen die besondere Relevanz von Messergewalt im Kontext von Partnerschaftsgewalt.

Bei Partnerschaftsgewalt, insbesondere bei Tötungsdelikten in diesem Kontext, können psychische Ausnahmezustände und Erkrankungen wie oben dargelegt¹²⁷⁰ zwar eine Rolle spielen. Allerdings können auch andere Faktoren und Motivationen wie Unterdrückung, Eifersucht, Kontroll- und

1266 Vgl. *come-on.de*, Messerattacke; *Hessenschau*, Lebenslange Haft; *Monckton Smith*, Violence Against Women 2020, 1267 (1280); *t-online*, Femizid; *t-online*, Gewalttat.

1267 z.B. *Monckton Smith*, Violence Against Women 2020, 1267.

1268 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (2) und 4. Teil, V. 1., dort auch zum Folgenden.

1269 *Wehrmann*, Täter-Opfer-Beziehung, S. 51.

1270 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (4) (d).

Besitzdenken entscheidend sein,¹²⁷¹ sodass die potenziellen Täter:innen teilweise einer rationaler Abwägung, auf die Gewaltschutzanordnungen abzielen, zugänglich sind. Gewaltschutzanordnungen können dabei gem. § 1 Abs. 3 GewSchG auch gegen bei Tatbegehung bspw. durch Volltrunkenheit unzurechnungsfähige Personen erlassen werden.¹²⁷² Zu bedenken ist allerdings, dass die Maßnahme gegenüber denjenigen, die keine rationale Abwägung durchführen (können), weniger Wirkung erwarten lässt. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die genannten Motivationen auch außerhalb von psychischen Ausnahmezuständen die Kosten-Nutzen-Abwägung beeinflussen.

Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass die Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen empirisch nicht belegt ist. Zudem ist auch an dieser Stelle zu bedenken, dass die Maßnahme nur begrenzt kontrollierbar ist, da insbesondere relevante Verhaltensweisen im sozialen Nahraum häufig im Dunkelfeld verbleiben.

Schließlich adressiert diese Maßnahme ebenfalls nur einen Subtypus der Messergewalt, nämlich solche im Partnerschaftskontext, und lässt somit die anderen Subtypen außen vor.

4. Strafbewehrte Bewährungs-/Führungsaufsichtsweisungen bei Gewaltdelikten oder Straftat nach WaffG

Setzt die präventive Maßnahme bei der Verurteilung wegen einer (Messer-)Gewaltstraftat oder wegen eines waffenrechtlichen Verstoßes nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG an, sind – je nach konkreter sanktionsrechtlicher Entscheidung – spezifische Bewährungs- oder Führungsaufsichtsaufgaben bzw. entsprechende Weisungen in Betracht zu ziehen.

Wird bei Verurteilung eine Freiheitsstrafe verhängt, welche die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, kann die Vollstreckung der Strafe gem. § 56 Abs. 1, 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Damit verbunden ist die Möglichkeit, bestimmte Auflagen (§ 56b StGB) und Weisungen (§ 56c StGB) anzuordnen. Während die in § 56b Abs. 2 StGB aufgelisteten Auflagen abschließend sind, stellen die in § 56c Abs. 2 StGB genannten Weisungen nur Beispiele dar („namentlich“).

Führungsaufsicht kann gem. § 68 StGB angeordnet werden, wenn

1271 Leuschner/Rausch, KrimOJ 2022, 20 (26); Pülschen/Endres, FPPK 2023, 19 (35).

1272 Freytag in: Erbs/Kohlhaas, GewSchG, § 1 Rn. 21.

entweder das verletzte Strafgesetz dies ausdrücklich vorsieht (Abs. 1) oder ein Fall der Führungsaufsicht kraft Gesetzes vorliegt (Abs. 2 mit Verweis auf §§ 67b, 67c, 67d Abs. 2-6, § 68f StGB). Auch hier besteht die Möglichkeit, gem. § 68b Abs. 1 und 2 StGB Weisungen zu erteilen. Die in § 68b Abs. 1 StGB genannten Weisungen sind gem. § 145a S. 1 StGB strafbewehrt, weshalb die Auflistung abschließend ist. Die Weisungen gelten befristet für den Zeitraum der Bewährung (§ 56a StGB) bzw. Führungsaufsicht (§ 68c StGB).

Schon nach geltender Gesetzeslage kann der präventiven Verhinderung von Messergewalt i. R. v. Bewährungs- und Führungsaufsichtsweisungen Rechnung getragen werden.

Das Mitführen eines Messers jeglicher Art kann mittels Weisung bei Bewährung gem. § 56c Abs. 2 Nr. 4 StGB und bei Führungsaufsicht gem. § 68b Abs. 1 Nr. 5 StGB untersagt werden. Dadurch kann zum einen der Tatsache Rechnung getragen werden, dass manche Personen das Messer aus einem bestimmten devianten Lebensstil heraus oder aus Gründen der Symbolik stets oder zumindest häufig mitführen. Zum anderen kann dadurch aber auch insgesamt die Verfügbarkeit von Messern, bspw. für psychisch instabile Personen oder solche mit Alkohol- bzw. Drogenkonsumproblematik reduziert und dabei – ähnlich wie zu den GVROs in Kalifornien dargelegt¹²⁷³ – ein Zeitraum geschaffen werden, in dem eine Krise bzw. eine Situation der Instabilität mit reduziertem Zugang zu Messern überbrückt wird.

Da auch hier die fehlende rationale Abwägung relevant sein kann, sollte das Mitführverbot als Weisung idealerweise nicht alleinstehen, sondern mit zusätzlichen Angeboten oder Weisungen einhergehen, die dabei helfen, die zugrunde liegenden Ursachen und Risikofaktoren, wie bspw. die im Kontext von Messergewalt als relevant befundenen Gewaltopfererfahrungen, aufzuarbeiten. In Betracht kommt hier z. B. eine Therapieweisung (§§ 56c Abs. 1 S. 1, 68b Abs. 2 S. 2 StGB),¹²⁷⁴ aber auch die Teilnahme an sozialen Trainingskursen¹²⁷⁵ oder die Abstinenz von Alkohol- oder Drogenkonsum (§ 68b Abs. 1 Nr. 10 StGB).

Zwar erübrigen sich auch mit Blick auf Bewährungs- und

1273 Vgl. 5. Teil, V. 2.

1274 von Heintschel-Heinegg, in: BeckOK-StGB, § 56c Rn. 3.

1275 Groß/Kett-Straub in: MüKo-StGB, § 56c Rn. 35.

Führungsaufsichtsweisungen für Messergewalt nicht alle Bedenken, die zum Vorschlag zivilrechtlicher Verfügungen angebracht wurden.¹²⁷⁶ So kann auch hier möglicherweise ein gewisser *net-widening*-Effekt eintreten, indem über das sanktionierte Handeln hinaus eigentlich sozialadäquate Verhaltensweisen reguliert werden. Dies kann zu einer zusätzlichen Stigmatisierung beitragen.

Allerdings unterliegen die Bewährungs- und Führungsaufsichtsweisungen strengen Anforderungen mit Blick auf Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit und differenzierte Handhabung.¹²⁷⁷ So soll sichergestellt sein, dass der individuellen Situation des:der Täter:in ausreichend Rechnung getragen wird.¹²⁷⁸ Die Weisungen sollten sich daher inhaltlich an den individuell relevanten Risikofaktoren, aber auch nah am sanktionierten Verhalten und den konkreten Tatumständen orientieren. In diesem Fall können sie eine vielversprechende Maßnahme gegen Messergewalt darstellen.

5. Führungsaufsicht bei § 224 StGB

Dem schließt sich die Frage an, ob die Führungsaufsicht auch in Fällen der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB gesetzlich angeordnet werden sollte. Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist die Tatsache, dass sich Messergewalt zu einem großen Teil in (qualifizierten) Körperverletzungsdelikten niederschlägt, wie die *PKS* der Bundesländer zeigen.¹²⁷⁹ In der in dieser Arbeit dargelegten empirischen Untersuchung wurde ebenfalls deutlich, dass das häufigste Delikt in der Subgruppe der Messergewalt die gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB darstellte.¹²⁸⁰

Allerdings muss bei dieser Frage die enorm hohe Anzahl von Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung berücksichtigt werden. Im Jahr 2021 kam es bspw. zu 16.604 Verurteilungen nach § 224 Abs. 1 StGB.¹²⁸¹ Damit bleibt die Einführung der Führungsaufsicht für Delikte der gefährlichen Körperverletzung aufgrund begrenzter Ressourcen praktisch nicht umsetzbar.

1276 Vgl. 5. Teil, V. 2.

1277 Groß/Kett-Straub in: MüKo-StGB, § 56c Rn. 10 ff.; Groß/Ruderich in: MüKo-StGB, § 68b Rn. 5 ff.

1278 Groß/Ruderich in: MüKo-StGB, § 68b Rn. 5.

1279 Vgl. 3. Teil, I. 1.

1280 Vgl. 4. Teil, III. 2.

1281 Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2021, S. 25.

In § 68f StGB wird Führungsaufsicht für die Fälle angeordnet, bei denen eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren vollständig vollstreckt wurde, was gravierendere Fälle der gefährlichen Körperverletzung umfasst. Durch eine Beschränkung auf diesen Anwendungsfall kann vermieden werden, dass Führungsaufsicht in den Fällen gefährlicher Körperverletzung eintritt, die nur ein geringes Handlungs- und/oder Erfolgsunrecht aufweisen. Darüber hinaus spricht ein historisches Argument gegen die gesetzliche Einführung einer Führungsaufsicht für qualifizierte Körperverletzungsdelikte: Eine solche existierte bereits in § 228 StGB a. F., wurde aber 1998 gestrichen.¹²⁸²

Zu prüfen ist, ob die Grenze von 2 Jahren, die § 68f StGB aufstellt, allgemein herabgesetzt werden sollte. Dagegen sprechen ebenfalls praktische Erwägungen. Während im Jahr 2021 insgesamt 9.275 Personen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren Dauer verurteilt wurden, erhielten 20.116 Personen eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis maximal 2 Jahren.¹²⁸³ Demnach ginge eine Erweiterung der gesetzlich angeordneten Führungsaufsicht auf vollständig vollstreckte Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr Dauer mit einem erheblichen Mehraufwand einher.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass die Führungsaufsicht einen erheblichen Eingriff in das Leben der betroffenen Person darstellt, weshalb das Rechtsinstitut durchaus Kritik ausgesetzt ist.¹²⁸⁴ Auch der systematische Vergleich spricht gegen die Ausdehnung der Führungsaufsicht. Denn die Strafaussetzung zur Bewährung ist gem. § 56 Abs. 2 StGB bis zu einer Dauer der Freiheitsstrafe von 2 Jahren möglich, worin eine gesetzliche Wertung für die Schwere der Tat zum Ausdruck kommt.

6. Waffenrechtliche Erlaubnispflicht für Messerbesitz

Eine weitere präventive Maßnahme, die hinsichtlich Messergewalt diskutiert wird, ist die Einführung einer waffenrechtlichen Erlaubnispflicht für den Besitz bestimmter Messer.¹²⁸⁵ In Betracht käme bspw. eine Erlaubnispflicht nach § 4 WaffG für solche Messerarten, bei denen lediglich das

1282 Ostendorf in: NK-StGB, Vorbemerkungen zu §§ 68 bis 68g Rn. 17.

1283 Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2021, S. 169.

1284 Ostendorf in: NK-StGB, Vorbemerkungen zu §§ 68 bis 68g Rn 17 ff.

1285 Vgl. *Mayor of London: Office for Policing and Crime, Strategy*, S. 11.

Führen, nicht aber der Besitz verboten ist.¹²⁸⁶

Eine solche waffenrechtliche Erlaubnis knüpft insbesondere an die Zuverlässigkeit (§§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 WaffG) und die persönliche Eignung (§§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 6 WaffG) der Person an. An dieser Stelle könnten Aspekte, die im Zusammenhang mit personenbezogenen Messerbesitzverbote diskutiert wurden, Relevanz erlangen.¹²⁸⁷

Allerdings zeigen sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse¹²⁸⁸ als auch die Statistiken¹²⁸⁹, dass der überwiegende Teil von Messergewalt nicht mit waffenrechtlich qualifizierten Messern, sondern mit Küchenmessern verübt wird. Dementsprechend scheidet eine Erlaubnispflicht für waffenrechtlich qualifizierte Messer aufgrund fehlender praktischer Relevanz aus. Eine Regulierung von Küchenmessern über eine waffenrechtliche Erlaubnispflicht erscheint weder umsetzbar noch verhältnismäßig.

7. Verpflichtende Änderung des Messerdesigns für Küchenmesser

Als Konsequenz der oben dargelegten Erkenntnis, dass bei Messergewalt überwiegend Küchenmesser und weniger gesetzlich verbotene Messerarten zum Einsatz kommen und sich viele der Taten im häuslichen Bereich abspielen, setzt ein weiterer Vorschlag beim Design ebensolcher Küchenmesser an. Dementsprechend betrifft die Maßnahme nur eine Subgruppe der Messergewalt.

Konkret vorgeschlagen wird das gesetzliche Verbot der Herstellung und des Verkaufs von spitzen Messern, die eine gewisse Klingenlänge überschreiten.¹²⁹⁰ Der Vorschlag wurde zum Teil bereits mit konkreten Designvorschlägen verbunden.¹²⁹¹ Ziel der Maßnahme ist die Verfügbarkeitsreduktion bei solchen Messern, die oftmals in häuslichen Auseinandersetzungen – möglicherweise verstärkt durch Substanzkonsum – zum

1286 Vgl. 2. Teil, III. 1.

1287 Vgl. 5. Teil, V. 1.

1288 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (2) und 4. Teil, III. 9.

1289 Vgl. 3. Teil, I. 1.

1290 Crichton, BJPsyche Bulletin 2017, 1; Eades u. a., Knife, S. 7; Hern u. a., BMJ 2005, 1221 (1222); Thomsen u. a., J Forensic Sci 2020, 833 (837); Hern u. a., BMJ 2005, 1221 (1222), verwiesen auf historische ähnliche Erwägungen: Bereits im Jahr 1669 befahl König Ludwig XIV. in Frankreich aufgrund des Zusammenhangs mit Gewalt, die Spitzen aller Messer stumpf zu schleifen.

1291 z. B. Crichton, BJPsyche Bulletin 2017, 1.

Einsatz kommen.¹²⁹²

Als Begründung wird die kulinarische Überflüssigkeit einer scharfen Spitze bei großen Küchenmessern angeführt.¹²⁹³ Nach Stimmen in der Literatur beruht das aktuelle Design spitzer großer Küchenmesser weniger auf nützlichkeitsbezogenen, sondern vielmehr auf traditionsbegründeten Erwägungen.¹²⁹⁴ Die verletzungssteigernde Wirkung einer scharfen Spitze wurde aus rechtsmedizinischer Perspektive von *Hainsworth u. a.* untermauert.¹²⁹⁵

Eine solche gesetzliche Regulierung stellt aufgrund der Vorgaben zur Produktgestaltung einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG dar. Hierzu wäre eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig (vgl. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG).¹²⁹⁶

Der gesetzgeberische Eingriff müsste verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Da das Gesetz lediglich die Berufsausübung tangiert, beschränkt sich die Prüfung entsprechend der sog. *Drei-Stufen-Lehre*¹²⁹⁷ auf Zweckmäßigkeitserwägungen.¹²⁹⁸ Auswirkung hat dies bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.

Als legitimem Zweck dient die Maßnahme dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit potenziell Geschädigter. Dieser Zweck wird gefördert, indem die Verfügbarkeit von Küchenmessern mit erwiesenermaßen verletzungssteigernder scharfer Spitze gesenkt wird, sodass die Maßnahme geeignet ist.

Fraglich ist, ob die Maßnahme erforderlich, also das relativ mildeste Mittel ist. Denkbar wäre die Beschränkung einer entsprechenden Messerdesign-Vorgabe nur bei Abgabe an Personen aus bestimmten Risikogruppen. Ein solcher Vorschlag findet sich in der Literatur mit Blick auf

1292 *Crichton*, BJPsych Bulletin 2017, 1 (2); *Hern u. a.*, BMJ 2005, 1221 (1222); *Hughes u. a.*, J Forens Psychiatry Psychol 2012, 559 (567).

1293 *Crichton*, BJPsych Bulletin 2017, 1; *Hern u. a.*, BMJ 2005, 1221 (1222); *Hughes u. a.*, J Forens Psychiatry Psychol 2012, 559 (560); *Kidd u. a.*, Med Sci Law 2014, 167 (168).

1294 *Cook/Walklate*, Curr Sociol 2020, 61 (66); *Hern u. a.*, BMJ 2005, 1221 (1221 f.).

1295 *Hainsworth u. a.*, Int J Legal Med 2008, 281 (289 f.).

1296 Vgl. *Ipsen*, Grundrechte, Rn. 653; *Manssen*, Grundrechte, Rn. 639.

1297 BVerfG, Urt. v. 11.6.1958 - 1 BvR 596/56, NJW 1958, 1035 (1036); *Manssen*, Grundrechte, Rn. 644.

1298 Zweckmäßigkeitserwägungen umfassen die „Abwehr in sich verfassungswidriger, weil übermäßig belastender und nicht zumutbarer gesetzlicher Auflagen“, *Ipsen*, Grundrechte, Rn. 654; vgl. auch *Michael/Morlok*, Grundrechte, Rn. 352.

Risikogruppen wie Personen mit psychischer Erkrankung, Gewaltstraftäter:innen auf Bewährung oder Personen, die erwiesenermaßen in der Vergangenheit ein impulsives Gewaltverhalten gezeigt haben.¹²⁹⁹ Dies ist jedoch schon aus datenschutzrechtlichen Gründen und Stigmatisierungsbedenken abzulehnen, zumal zu diskutieren wäre, wie weit der Kreis der Personen mit erhöhten Risikomerkmale zu fassen wäre. Die Erforderlichkeit ist somit zu bejahen.

Die Maßnahme müsste zudem angemessen sein. Hier ist die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) potenziell Geschädigter gegen die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der von einer solchen Regelung betroffenen Personen abzuwägen. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit erfolgt tatsächlich, während eine Gefährdung des Schutzguts der körperlichen Unversehrtheit abstrakt bleibt. Durch den Eingriff besteht das Risiko einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Messerhersteller:innen. Zudem weisen Messer in ihrem derzeitigen Design nicht nur einen praktischen, sondern auch einen ästhetischen und sentimental Wert auf.¹³⁰⁰

Zwar greift der Gesetzgeber auch in anderen Fällen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit durch Regulierung der Produktgestaltung in die Berufsausübungsfreiheit ein.¹³⁰¹ Jedoch muss im Einzelfall geprüft werden, wie stark die Gefährdung des Schutzguts zu gewichten ist, wofür Daten über die Häufigkeiten einer tatsächlichen Verletzung des Schutzguts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produkt herangezogen werden können.¹³⁰² In Anbetracht dessen, dass Küchenmesser weit überwiegend nur zu kulinarischen bzw. praktischen Zwecken genutzt werden, wofür die Prävalenzen zu Messerangriffen sprechen,¹³⁰³ ist die Gefährdung des Schutzguts weniger stark zu gewichten als der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit.

1299 Crichton, *BJPsych Bulletin* 2017, 1 (2); Hughes u. a., *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559 (560); Kidd u. a., *Med Sci Law* 2014, 167 (168, 172).

1300 Vgl. Cook/Walklate, *Current Sociology* 2020, 61 (66 f.).

1301 Bspw. hat der Gesetzgeber im Jahr 1974 eine gesetzliche Einbaupflicht von Dreipunktgurten auf den Vordersitzen in Neuwagen festgeschrieben, um der hohen Zahl von Verkehrstoten entgegenzuwirken; vgl. § 35a Abs. 6 StVZO a. F. mit Geltung ab 15.11.1974.

1302 Bspw. wurden im Jahr 2021 bei Verkehrsunfällen 1.118 mit einem Personenkraftwagen (Pkw) verkehrsbeteiligte Personen getötet, 22.215 Personen wurden schwer und 139.282 leicht verletzt; *Statistisches Bundesamt*, Verkehrsunfälle, S. 188.

1303 Vgl. 3. Teil, I. 1.

Dafür spricht außerdem, dass eine Regulierung des Designs von Küchenmessern die Tatumstände und Motivationen, die mit dem Einsatz eines Küchenmessers zur Verletzung einer anderen Person einhergehen, unberücksichtigt lässt. Daher besteht die Gefahr, dass das Tatmittel schlicht ausgetauscht wird.¹³⁰⁴

Neben der Frage einer verpflichtenden Designänderung besteht selbstverständlich die Möglichkeit einzelner Hersteller:innen, das Design der produzierten Küchenmesser freiwillig zu ändern. Es existiert in Großbritannien bspw. ein Unternehmen, das aus den dargelegten Beweggründen Küchenmesser mit abgerundeter Spitze anbietet.¹³⁰⁵ Während die Begründung einer gesetzlichen Pflicht nicht möglich ist, bleibt also die Möglichkeit, eine entsprechende Designänderung von Küchenmessern als Baustein einer umfassenden Strategie gegen Messergewalt vorzustellen und Hersteller:innen zu ermutigen, sich dieser freiwillig anzuschließen.

VI. Ganzheitlicher Präventionsansatz

Neben den genannten Maßnahmen steht ein sozialpolitischer Vorschlag, der ganzheitlich und gesamtgesellschaftlich ansetzt und dabei präventiv den Risikofaktoren und Motivationen von Messergewalt entgentreten will.

Dabei handelt es sich um den sog. *Public Health Approach* (PHA), den die WHO als Maßnahme gegen Gewalt entwickelte.¹³⁰⁶ Dieser behandelt Gewalt wie eine Krankheit, die sich – bspw. über soziale Netzwerke – ausbreitet und ansteckend ist.¹³⁰⁷ Darin liegt ein Perspektivwechsel: Der Fokus liegt nicht mehr auf den Symptomen, nämlich der Ausübung von Gewalt, sondern auf den Ursachen, also den Risikofaktoren.¹³⁰⁸ Nach dem PHA hat Gewalt gesundheitliche Konsequenzen und ist damit eine Angelegenheit der öffentlichen Gesundheit, weshalb das Ziel der Maßnahme

1304 Vgl. Eades, *Crim Justice Matters* 2006, 10; *PRCI*, Tackling, S. 43.

1305 <https://www.newpointknives.co.uk/> (besucht am 4.4.2023).

1306 Hendry, *Br J Criminol* 2022, 378 (380); WHO, Weltbericht, S. 4 f.

1307 Bellis u. a., *Protecting*, S. 4; Hopkins/Floyd, *Crime Prev Community Saf* 2022, 358 (359); Roberts, *Crime Prev Community Saf* 2019, 94 (99); Williams/Squires, *Rethinking*, S. 329.

1308 Golding u. a., *Getting to the point*, S. 15; *HM Inspectorate of Probation*, *Approaches*, S. 34; McManus/Steele, *JCSWB* 2022, S8 (10).

die Reduzierung von Verletzungen ist.¹³⁰⁹ Dies erfordert einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz.

In Konsequenz dessen fordert die *WHO* eine Strategie gegen Gewalt, die der Vorgehensweise bei Krankheiten bzw. Epidemien ähnelt: Zunächst werden Daten zum Vorkommen erhoben und Übertragungswege identifiziert, sodann werden die relevanten Risikofaktoren ermittelt und durch entsprechende evidenzbasierte Maßnahmen adressiert, welche die gesamte Gesellschaft einbinden.¹³¹⁰ Dabei handelt es sich um wissenschaftlich fundierte Maßnahmen, die den Fokus auf die empirisch ermittelten Risikofaktoren legen und ein interdisziplinäres Vorgehen erfordern.¹³¹¹

Die ganzheitliche Strategie gegen Gewalt kann repressive und präventive Elemente kombinieren.¹³¹² Während die Ursachensuche den weiteren Kontext und die Gesamtbevölkerung adressiert, fokussiert sich die konkrete Maßnahme auf das Individuum und die im Einzelfall relevanten Parameter.¹³¹³

Der Vorteil eines *PHA* gegen Messergewalt liegt darin, dass das Mitführen von Messern, das oftmals entscheidend für die spätere Eskalation ist, häufig im Dunkelfeld bleibt und damit der Strafverfolgung nicht zugänglich ist, weshalb ein ganzheitliches Ansetzen bei den gesellschaftlichen und individuellen Ursachen von Messergewalt mehr potenzielle Täter:innen erreichen könnte.¹³¹⁴

Der *PHA* berücksichtigt die Erkenntnis, dass der Einsatz eines Messers als Tatmittel nur das Symptom einer tieferliegenden Problematik ist.¹³¹⁵ Aufgrund der schier unbegrenzten Verfügbarkeit von Messern stellt das Anknüpfen an die Ursachen und Risikofaktoren den entscheidenden Punkt

1309 Coid u. a., *Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol* 2021, 1555 (1562); Ellaban u. a., *OAEM* 2021, 561 (564); Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 16; Harding, *Youth Justice* 2020, 31, dort auch zum Folgenden.

1310 Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 24; Ponsford u. a., *BMJ* 2019, I1769 (1); *WHO*, Weltbericht, S. 5; Williams/Squires, *Rethinking*, S. 325, 328, 332.

1311 Bullock u. a., *Crime Sci* 2023, 2 (2 f.); Browne u. a., *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (2); Havard, *Serious*, S. 21; *HM Inspectorate of Probation*, *Approaches*, S. 35; McManus/Steele, *JCSWB* 2022, S8 (10); Ponsford u. a., *BMJ* 2019, I1769 (1); Roberts, *Crime Prev Community Saf* 2019, 94 (98 f.); *WHO*, Weltbericht, S. 5.

1312 Silvestri u. a., *Young people*, S. 48.

1313 Williams/Squires, *Rethinking*, S. 343.

1314 Bondy u. a., *Living*, S. x; Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 10; McNeill/Wheller, *Evidence*, S. 1.

1315 Eades, *Crim Justice Matters* 2006, 10 (13); *PRCI*, *Tackling*, S. 33.

dar, da die Verfügbarkeit selbst nicht effektiv einzudämmen ist.¹³¹⁶

Ein derart umfassender Präventionsansatz ist jedoch stets mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden, was Zweifel an seiner Umsetzbarkeit begründen kann. Zudem kann die Wirksamkeit solcher Maßnahmen empirisch nur schwer belegt werden, sodass dahingehend keine allgemeingültigen belastbaren Aussagen möglich sind.

Der PHA wurde bereits in verschiedenen Ländern bzw. Städten als Maßnahme gegen Gewalt getestet. Schottland etablierte im Jahr 2005 als Reaktion auf anhaltend hohe Zahlen von Gewalt mit Messereinsatz einen PHA, der große Erfolge verzeichnete und zu einem massiven Rückgang der Gewaltdelikte führte.¹³¹⁷ Erstmals wurde ein PHA in Boston mit der „Operation Ceasefire“ als Teil des *Boston Gun Project* gegen Schusswaffengewalt in den 1990er-Jahren durchgeführt, der ebenfalls mit einer bemerkenswerten Reduktion der Gewalt einherging.¹³¹⁸ In Anlehnung an den erfolgreichen schottischen PHA gegen Messergewalt wurde auch in Großbritannien im Zuge der andauernden Debatten um Messergewalt die Einführung eines PHA beschlossen.¹³¹⁹

Zuständig für die Implementierung des PHA sind die sog. *Violence Reduction Units* (VRUs), die – ähnlich einem Krisenstab – interdisziplinär besetzt sind.¹³²⁰ So vereinen die VRUs die Perspektiven von Polizei, Gesundheitswesen, Jugendhilfe, lokalen Gemeinden, Schulwesen und weiteren zentralen Akteuren.¹³²¹ Zwar ist noch keine vollständige Evaluationseinschätzung der VRUs in Großbritannien möglich, es liegen aber schon positive Hinweise vor.¹³²²

Die Arbeit der VRUs besteht aus der Etablierung verschiedenster Präventionsmaßnahmen. Dabei muss zwischen Maßnahmen der primären

1316 Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 24.

1317 Browne u. a., *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (5); Crichton, *BJPsych Bulletin* 2017, 1 (2); Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 18 f., 21; Roberts, *Partnership*, S. 17; *Scottish Government, Violence*; Williams/Squires, *Rethinking*, S. 325, 349.

1318 Golding u. a., *Getting to the point*, S. 18, 22, 25, 27, 41; McNeill/Wheller, *Evidence*, S. 3; Silvestri u. a., *Young people*, S. 46 f.; Williams/Squires, *Rethinking*, S. 328.

1319 *Ministry of Justice, Funding*; Quigg u. a., *Merseyside*, S. 3.

1320 *British Youth Council, Epidemic*, S. 13; Bullock u. a., *Crime Sci* 2023, 2 (3); Crichton, *BJPsych Bulletin* 2017, 1 (2); Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 21; Quigg u. a., *Merseyside*, S. 3; Silvestri u. a., *Young people*, S. 42.

1321 Roberts, *Crime Prev Community Saf* 2019, 94 (98).

1322 *Home Office, Violence Reduction Units*; Quigg u. a., *Merseyside*.

(adressiert die gesamte Gesellschaft), sekundären (adressiert Personen, die ein erhöhtes Risiko aufweisen) und tertiären (adressiert Täter:innen und Geschädigte) Prävention unterschieden werden.¹³²³ Eine beispielhafte Aufzählung der verschiedenen Maßnahmen der VRUs auf den jeweiligen Präventionsebenen findet sich bei *Wieshmann u. a.*¹³²⁴

Maßnahmen der primären Prävention adressieren einerseits als sozialpolitische Ansätze gesellschaftliche Strukturen wie bspw. Obdachlosigkeit, materielle Ungleichheit und Benachteiligung und greifen andererseits auf allgemeinere Maßnahmen wie Schulprogramme zurück.¹³²⁵ Sekundäre Präventionsmaßnahmen knüpfen an die identifizierten Risikofaktoren an und richten sich daher im Kontext von Messergewalt bspw. an Personen mit Gewaltopfererfahrungen oder psychischen Belastungen, wobei hier Initiativen wie Mentoring oder die Arbeit mit Familien risikobelasteter Personen zu verorten sind.¹³²⁶ Bei Maßnahmen der tertiären Prävention handelt es sich überwiegend um resozialisierende Instrumente.¹³²⁷

Als konkrete Präventionsmaßnahme werden im Zuge des PHA gegen Messergewalt in Großbritannien Öffentlichkeitskampagnen¹³²⁸ durchgeführt, die soziale Normen ändern (bspw. gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen) bzw. stärken und Bewusstsein schaffen sollen.¹³²⁹ Insbesondere sollen die gesundheitlichen und rechtlichen Konsequenzen von Messergewalt der Bevölkerung verdeutlicht werden.¹³³⁰ Teilweise beteiligen sich prominente Personen, die eine gewisse Identifizierung bieten sollen, an solchen Öffentlichkeitskampagnen.¹³³¹

Diese arbeiten besonders stark mit Angstappellen, was sich im Ergebnis der rationalen Abwägung von Kriminalitätskosten und -nutzen

1323 *Grimshaw/Ford*, Young people, S. 14, 24; *Hohmann-Fricke*, Rückfall, S. 11, Fn. 4; *Ponsford u. a.*, BMJ 2019, 11769 (1); *Ramshaw/Dawson*, Policing 2022, paac045 (2).

1324 *Wieshmann u. a.*, Violence, S. 51 ff.

1325 *College of Policing*, Knife, S. 53; *Silvestri u. a.*, Young people, S. 60.

1326 *Browne u. a.*, Aggress Violent Behav 2022, 101774 (31); *Haylock u. a.*, BMC Public Health 2020, 1451 (12); *HM Inspectorate of Probation*, Approaches, S. 34; *Silvestri u. a.*, Young people, S. 60.

1327 *HM Inspectorate of Probation*, Approaches, S. 34; *Silvestri u. a.*, Young people, S. 60.

1328 z. B. *Home Office*, Campaign; *Leicestershire Police*, Intensification; *Ministry of Justice*, Campaign; *West Midlands Police*, Life.

1329 *Bellis u. a.*, Protecting, S. 44; *Williams/Squires*, Rethinking, S. 234.

1330 *Hobson u. a.*, J Interpers Violence 2022, 1 (2); *Williams/Squires*, Rethinking, S. 43.

1331 *Bartels*, Australia, S. 21; *Ward u. a.*, TKAP – Phase II, S. 3.

niederschlagen soll.¹³³² Im Zuge solcher Kampagnen kommen häufig Poster zum Einsatz, die Bildmaterial, zum Teil mit drastischen Inszenierungen, abbilden und insbesondere in stark von Messergewalt betroffenen Gebieten platziert werden.¹³³³ Vergleichbare Kampagnen finden sich bspw. gegen Tabakkonsum, zur Aufklärung über Geschlechtskrankheiten oder als Aufruf zur Krebsvorsorge.

An solchen Bildkampagnen wird kritisiert, dass sie Stigmata, Kriminalitätssängste und Reviktimisierung begünstigen sowie im Sinne der *Affordanz* und einer inspirierenden Symbolik¹³³⁴ erst recht zum Messertragen anregen können.¹³³⁵ Allerdings fanden sich auch positive Effekte entsprechender Kampagnen.¹³³⁶

Als weitere konkrete Präventionsmaßnahmen gegen Messergewalt im Kontext eines breitgefächerten PHA kommen Initiativen zur Stärkung von (Aus-)Bildung, Arbeit (z. B. durch Bewerbungstraining) und Wohnungssuche in Betracht.¹³³⁷ Daneben steht eine Vielzahl von Angeboten zur Freizeitbeschäftigung insbesondere für Jugendliche wie bspw. Sport- oder kulturelle Angebote.¹³³⁸ Außerdem implementieren die VRUs Maßnahmen zur Unterstützung von Familien bei der Erziehung.¹³³⁹

Darüber hinaus sollen Beschäftigte im Gesundheitswesen verstärkt für Anzeichen häuslicher Gewalt sensibilisiert werden.¹³⁴⁰ Betroffenen soll zudem der Zugang zu Unterstützungsangeboten für die psychische Gesundheit (z. B. Psychotherapie) und gegen Substanzkonsum erleichtert werden.¹³⁴¹ Außerdem soll im Zuge des PHA der Zugang zu Substanzen wie Alkohol limitiert bzw. erschwert werden.¹³⁴²

Weiterhin wird als Präventionsmaßnahme sog. Mentoring eingesetzt,

1332 Hobson u. a., *J Interpers Violence* 2022, 1 (19); Palasinski u. a., *J Interpers Violence* 2021, NP7163 (7177).

1333 Hobson u. a., *J Interpers Violence* 2022, 1 (3); Ramshaw/Dawson, *Policing* 2022, paac045 (2 f.), dort auch zum Folgenden.

1334 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (4) und bb).

1335 Cogan u. a., *Imagery*, S. 12; Palasinski/Riggs, *Crit Crim* 2012, 463 (474).

1336 Palasinski u. a., *J Interpers Violence* 2021, NP7163 (7165).

1337 Browne u. a., *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (27 ff.); Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 18; Leadbeater/Winhall, *System*, S. 7.

1338 Eades u. a., *Knife*, S. 30; Foster, *Interventions*, S. 7 f.; Williams/Squires, *Rethinking*, S. 328.

1339 Bellis u. a., *Protecting*, S. 34; Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 15.

1340 Leadbeater/Winhall, *System*, S. 7.

1341 Bellis u. a., *Protecting*, S. 40; Browne u. a., *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (31 f.); Grimshaw/Ford, *Young people*, S. 16 f.; Silvestri u. a., *Young people*, S. 61.

1342 Bellis u. a., *Protecting*, S. 40.

was als besonders wirkungsvoll berichtet wird.¹³⁴³ Zudem setzt der PHA verstärkt auf pädagogische Maßnahmen, um ein allgemeines Bewusstsein für das Eskalationspotenzial mitgeführter Messer und die möglichen Konsequenzen von Messergewalt zu schaffen sowie, unter Beteiligung von Polizeikräften bei den Maßnahmen, das Polizeivertrauen zu stärken.¹³⁴⁴ Eine ähnliche Präventionsmaßnahme findet sich mit „Messer machen Mörder“ auch in Deutschland.¹³⁴⁵

Als besonders wirkungsvoll wird berichtet, formelle und informelle Bildungsmaßnahmen einzusetzen, um auch diejenigen zu erreichen, die nur über eine schwache Anbindung an die Schule verfügen.¹³⁴⁶ Zudem wird als maßgeblich erachtet, durch wen entsprechende Botschaften vermittelt werden: Am wirkungsvollsten zeigten sich demnach solche Maßnahmen, die ehemalige Täter:innen und Geschädigte als authentische Bezugspersonen beteiligen.¹³⁴⁷

Insgesamt sollen durch die Präventionsmaßnahmen im Rahmen des PHA prosoziale Einstellungen vermittelt und Alltags- und soziale Kompetenzen gefördert werden.¹³⁴⁸ In Großbritannien existieren mehrere Präventionswebsites, die den Zugang zu einzelnen Maßnahmen erleichtern sollen.¹³⁴⁹

Konkrete beispielhafte Maßnahmen, die im Zuge von PHA angewendet oder vorgeschlagen wurden, stellen folgende Initiativen dar:

- Workshop mit Simulation einer Messerverletzung¹³⁵⁰
- Beispielhaftes Schulprogramm¹³⁵¹
- Diskussionsveranstaltung mit Pflegepersonal und Ärzt:innen¹³⁵²
- Abschluss eines „Vertrages“, der Zugang zu Wohnraum, Unterstützung bei Bildung und Arbeitstraining garantiert und dafür eine Abstinenz von Waffenbesitz und -gewalt fordert¹³⁵³
- Gespräche mit ehemaligen Täter:innen und Geschädigten¹³⁵⁴

1343 Foster, *Interventions*, S. 8; *Silvestri u. a.*, *Young people*, S. 57.

1344 *College of Policing*, *Knife*, S. 54; *Gluga*, „Knife Crime“, S. 16; *McVie*, *Gang*, S. 8; *PRCI*, *Tackling*, S. 33.

1345 *Bartsch*, *Die Praxis der Prävention* 2016, 9 (11).

1346 Foster, *Interventions*, S. 10.

1347 *Eades u. a.*, *Knife*, S. 30; Foster, *Interventions*, S. 10.

1348 *Bellis u. a.*, *Protecting*, S. 36; *Gluga*, „Knife Crime“, S. 16.

1349 *Childline*, *Crime*; *Compass Support*, *Anti-Knife*; *Home Office*, *Campaign*; *The Ben Kinsella Trust*, *#StopKnifeCrime*; *West Midlands Police*, *Life*.

1350 *Tribe u. a.*, *Adv Simul* 2018, 1.

1351 *Whelan u. a.*, *PBL*.

1352 *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (10).

1353 *Browne u. a.*, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774 (11).

1354 *Lemos*, *Fear*, S. 20.

- Kreative Maßnahmen wie Konstruktion eines „Messerengels“ aus konfiszierten Messern¹³⁵⁵
- Ungewöhnliche Maßnahmen wie das Abdrucken von persönlichen (negativen) Erfahrungen mit Messergewalt auf Verpackungen in Fastfood-Restaurants¹³⁵⁶

Sämtliche Maßnahmen des PHA sollten mögliche Motivationen für das Mitführen von Messern wie bspw. Angst vor Viktimisierung und ein geringes Polizeivertrauen berücksichtigen.¹³⁵⁷ Als besonders wichtig wird eine klare Kommunikation und die Einbindung Betroffener erachtet.¹³⁵⁸ Dabei sollten die Maßnahmen eher positive Verstärkung statt Angstpellen nutzen, um positive Reize zu setzen.¹³⁵⁹

Da Messergewalt kein einheitliches Phänomen darstellt und insbesondere die Risikofaktoren für Messergewalt nicht für jede:n potenzielle:n Täter:in gleichermaßen gelten, können keine einheitlichen Lösungen gefunden werden.¹³⁶⁰ Weil Messergewalt zu einem großen Teil Gewalt in der Partnerschaft oder gegen die Familie darstellt, sollte der PHA auch Maßnahmen gegen häusliche Gewalt einbeziehen.¹³⁶¹

Entscheidend ist die Implementierung solcher Maßnahmen, die sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen.¹³⁶² Dabei sollten nicht nur solche Maßnahmen adaptiert werden, die sich leichter der Öffentlichkeit vermitteln lassen, sondern solche, die tatsächlich erfolgsversprechend sind.¹³⁶³

Ein derart breitgefächertes Ansatz birgt stets die Gefahr eines *net-widening*-Effektes.¹³⁶⁴ Darüber hinaus bleibt fraglich, ob diejenigen, die das höchste Risiko aufweisen, überhaupt mit entsprechenden Maßnahmen erreichbar wären, da diese Personen häufig den Kontakt zu den

1355 Arnull/Kanjilal, Hearing our Voices.

1356 Ministry of Justice, Chicken Boxes; Kritik bei BBC News, Chicken Shops; Hendry, Br J Criminol 2022, 378 (382).

1357 Eades, Crim Justice Matters 2006, 10 (12); Foster, Interventions, S. 8 f.

1358 Brenner, CCJ 2022, 118 (130); McNeill/Wheller, Evidence, S. 3; Skarlatidou u. a., Crime Delinq 2021, 1 (19).

1359 Gliga, „Knife Crime“, S. 7.

1360 Williams/Squires, Rethinking, S. 335.

1361 McManus/Steele, JCSWB 2022, S8 (10); Williams/Squires, Rethinking, S. 335.

1362 Browne u. a., Aggress Violent Behav 2022, 101774 (5); Williams/Squires, Rethinking, S. 333, 339.

1363 Williams/Squires, Rethinking, S. 341.

1364 Crichton, BJPpsych Bulletin 2017, 1 (2); College of Policing, Knife, S. 53; Grimshaw/Ford, Young people, S. 18; Herrnkind, in: Hunold/Singelstein, Rassismus, S. 295 (299); Williams/Squires, Rethinking, S. 43.

beteiligten Einrichtungen meiden.¹³⁶⁵ Außerdem stellt der *PHA* einen ressourcenintensiven Ansatz gegen Messergewalt dar, dessen Effekte eher langfristig zu erwarten und schwierig zu messen sind.¹³⁶⁶ So wären erhebliche finanzielle und personelle Mittel erforderlich, zumal eine Wirkung der Maßnahmen wohl nur dann zu erwarten ist, wenn sie langfristig implementiert würden. Dahingehend ist zu bedenken, dass kaum eindeutige Kausalitätsbelege für die Wirksamkeit der Maßnahmen existieren. In Anbetracht der breiten Fächerung der Risikofaktoren von Messergewalt wäre eine Vielzahl spezifischer Maßnahmen notwendig, um diese zu adressieren. Diese Überlegungen begründen Zweifel hinsichtlich der Umsetzbarkeit eines solchen Gesamtkonzepts. Denkbar wäre es daher auch, einzelne gezielte Präventionsmaßnahmen zu implementieren, um den Ressourcenaufwand zu reduzieren. An der Stelle ist aber wiederum fraglich, nach welchen Kriterien solche Präventionsmaßnahmen auszuwählen sind, da durch eine selektive Implementierung wiederum einzelne Subtypen der Messergewalt außen vor bleiben könnten.

Positiv zu bewerten ist die Berücksichtigung der Erkenntnis, dass der Einsatz eines Messers letztlich nur ein Symptom einer allgemeinen Gewaltproblematik zu sein scheint. Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge weisen die Täter:innen von Messergewalt überproportional viele persönliche Konflikte auf,¹³⁶⁷ denen der ganzheitliche Ansatz des *PHA* eher gerecht werden kann als eindimensionale Lösungen.

Der *PHA* bietet den Vorteil, dass die Präventionsmaßnahmen nicht staatlich oktroyiert werden, sondern ein freiwilliges Angebot bleiben. Dies erscheint sowohl aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als auch der zu erwartenden Wirksamkeit begrüßenswert.

VII. Sonstige Maßnahmen

Neben den diskutierten Ansätzen stehen einzelne Vorschläge, die hier nur im Ansatz genannt werden sollen. Der aus Großbritannien stammenden Vorschlag, den Verkauf von Messern an Personen unter 18 Jahren zu verbieten,¹³⁶⁸ erscheint wenig zielführend. Zum einen ist in Deutschland

1365 Williams/Squires, Rethinking, S. 324.

1366 Silvestri u. a., Young people, S. 48.

1367 Vgl. 3. Teil, II. 3.; 4. Teil, V. 1.

1368 Hern u. a., BMJ 2005, 1221 (1); Leyland, J Public Health 2006, 145 (146).

gem. § 2 Abs. 1 WaffG der Umgang mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG ohnehin für Personen unter 18 Jahren verboten. Zum anderen bleibt auch für Messer, die nicht unter den genannten Waffenbegriff fallen, die Frage, inwiefern ein solches Verkaufsverbot sinnvoll und verhältnismäßig wäre. Schon weil bei einem Großteil der Straftaten Küchenmesser eingesetzt werden, erscheint ein entsprechendes Verbot bspw. für den Verkauf von Taschenmessern unverhältnismäßig. Zudem ist laut Statistiken und der empirischen Untersuchung der Großteil derjenigen, die ein Messer einsetzen, über 18 Jahre alt.¹³⁶⁹

Auch die Ausdehnung waffenrechtlicher Verbote auf weitere Messertypen ist abzulehnen.¹³⁷⁰ Das Verbot weiterer Messertypen beschränkt sich auf eine kurzfristige Bekämpfung von Messergewalt, da die Ursachen und Risikofaktoren völlig außer Betracht bleiben. Aufgrund der unbegrenzten Verfügbarkeit von Messern im Alltag ist zu erwarten, dass Personen, die ein Messer mitführen oder einsetzen, schlichtweg auf andere, frei verfügbare Messertypen wie Taschen- oder Küchenmesser ausweichen. Auch regulatorische Bemühungen hinsichtlich der erlaubten Klingenlänge finden ihre Grenze darin, dass auch mit einer geringen Klingenlänge erhebliche Verletzungen möglich sind.

Als besonders relevant sind dagegen Bemühungen zur umfassenden statistischen Erfassung von Messergewalt zu beurteilen. Eine detaillierte Erfassung wird sowohl von Seiten der Polizei¹³⁷¹ und Politik¹³⁷² als auch der Wissenschaft¹³⁷³ gefordert. Die Berücksichtigung der Tatumstände, Täter:innen, Risikofaktoren und Motivationen bei Messergewalt ist essenziell, um einerseits Personen zu identifizieren, die ein besonderes Risiko tragen, Täter:in oder Geschädigte von Messergewalt zu werden und andererseits die polizeiliche Aus- und Weiterbildung sowie die Anschaffung entsprechender Schutzausrüstung und weitere Präventionsmaßnahmen sinnvoll zu implementieren.¹³⁷⁴ Dies erscheint auch mit Blick auf die Konzentration begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen

1369 Vgl. 3. Teil, I. 1. und 4. Teil, V. 1.

1370 Vgl. *Bartels*, Australia, S. 26; *Süddeutsche Zeitung*, Deutschland.

1371 *GdP*, Statistik.

1372 BT-Drs. 19/3548, S. 2.

1373 *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (17).

1374 *Bailey u. a.*, PLOS ONE 2020, e0242621 (17); *GdP*, Statistik.

wesentlich.¹³⁷⁵

Die Umsetzung der statistischen Erfassung von Messerangriffen in den PKS des Bundes und der Länder kann daher als wichtiger erster Schritt gewertet werden. Allerdings sind weitere Maßnahmen notwendig. So sollte zunächst sichergestellt werden, dass alle Bundesländer der Erfassung eine einheitliche Definition zugrunde legen, was bisher – wie oben aufgezeigt¹³⁷⁶ – nicht der Fall ist. Da durch den Fokus auf das Tatmittel eine Vielzahl an Lebenssachverhalten und denkbaren Konstellationen sowie Situationen erfasst wird, sollte die Dokumentation der statistischen Zahlen unbedingt die verschiedenen Tatmodalitäten nachzeichnen und somit über verschiedene Variablen im Zusammenhang mit Messergewalt informieren.

Im nationalen Kontext gibt es dafür bereits gute Beispiele in den PKS der Bundesländer, wobei als Beispiele hier die PKS aus Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen zu nennen sind. So erscheint es sinnvoll, neben der Anzahl an Messerangriffen insgesamt und dem entsprechenden Anteil an der Gewaltkriminalität auch das als Messergewalt gewertete Delikt auszuweisen, ebenso wie den Verletzungsgrad, den verwendeten Messertyp (waffenrechtlich qualifiziert, Haushaltsmesser), den Tatort (öffentlicher oder privater Raum, unter Umständen weiter differenziert nach Straßen/Wegen/Plätzen oder öffentlichen Einrichtungen und Privatwohnungen), die Täter-Opfer-Beziehung, wobei verschiedene Konstellationen unterschieden werden sollten (z. B. Partnerschaft, Familie, Freund:innen/Bekannte, beruflicher Kontext, Staatsvertreter:innen – insbesondere Polizei, aber auch Rettungskräfte –, keine Täter-Opfer-Beziehung) sowie die Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht der Täter:innen und der Geschädigten.

Anknüpfend an die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung kann es sich außerdem lohnen, weitere Faktoren wie Drogen- oder Alkoholeinfluss zum Zeitpunkt der Tat auszuweisen. Hier ist allerdings fraglich, inwieweit solche Angaben in einer polizeilichen Ausgangsstatistik wie der PKS umsetzbar sind.

Diese Informationen sind nicht nur für polizeistategisches Vorgehen von erheblicher Bedeutung, sondern auch um differenziert und tatsachenbasiert in der Öffentlichkeit und der Politik über Messergewalt zu

1375 Vgl. *Harinam/Sherman*, *Camb J Evid Based Polic* 2020, 125.

1376 Vgl. 3. Teil, I. 1.

diskutieren. Daten zum verwirklichten Deliktstyp oder dem Verletzungsgrad der Geschädigten bspw. können helfen, die häufig beobachtete Überrepräsentation gravierender Taten mit Messereinsatz in der medialen Berichterstattung wissenschaftlich einzuordnen.

VIII. Zwischenfazit

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass es eine Vielzahl sehr unterschiedlicher kriminalpolitischer Ansätze gegen Messergewalt gibt.

Polizeiliche Maßnahmen können unter Berücksichtigung der dargelegten Bedenken eine Möglichkeit bieten, kurzfristig die Verfügbarkeit von Messern zu reduzieren.

Dagegen hat sich für justizielle Maßnahmen und gesetzgeberische Strafschärfungen kein Bedarf gezeigt, da schon nach dem geltenden Recht alle relevanten Faktoren von Messergewalt berücksichtigt werden können und weite Strafrahmen und Spielräume wichtig sind, um der Komplexität und Breite des Phänomens gerecht zu werden.

Die angedachten gesetzlichen Instrumente mit präventiven Elementen erscheinen zum Teil sinnvoll, allerdings sind auch dahingehend verschiedene Bedenken zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Messerbesitzverbote, Auflagen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes sowie der Bewährung bzw. der Führungsaufsicht.

Ein ganzheitlicher Präventionsansatz, der Risikofaktoren und Ursachen der Messergewalt umfassend berücksichtigt, wird der Erkenntnis gerecht, dass ein Großteil der Täter:innen vielfältige persönliche Konflikte zeigt und Messergewalt somit auch als soziales Problem gesehen werden sollte. Da es sich bei den Präventionsmaßnahmen um ein freiwilliges Angebot handelt, kann dieser Vorschlag verfassungsrechtlicher Kritik standhalten. Gleichzeitig ist dieser Ansatz erheblichen Bedenken im Hinblick auf seine Umsetzbarkeit ausgesetzt.

Zudem ist eine umfassende statistische Erfassung von Messergewalt zu befürworten, die nach einheitlichen Kriterien und detailliert erfolgen sollte. Das ist wichtig, um das Phänomen messen und darauf zugeschnittene Lösungen entwickeln zu können, aber auch, um eine wissenschaftlich informierte öffentliche Diskussion über Messergewalt führen zu können.

Grundsätzlich ist angesichts der Vielfältigkeit kriminalpolitischer Bemühungen anzumerken, dass eine Strategie gegen Gewalt mit Messereinsatz am ehesten Erfolg verspricht, wenn sie verschiedene Akteur:innen beteiligt und unterschiedliche Ansätze kombiniert, wobei nicht nur die rechtlichen Pflichten, sondern auch die Bedürfnisse betroffener Personen

berücksichtigt werden sollten.¹³⁷⁷

Dabei sollte bedacht werden, dass auch die erhöhte Aufmerksamkeit für Messergewalt gegenteilige Effekte haben und das Mitführen von Messern und damit die Beteiligung an Messergewalt fördern kann.

Zudem haben die vorangegangenen Ausführungen gezeigt, dass Messergewalt ganz überwiegend bereits ausreichend nach der geltenden Gesetzeslage und durch etablierte Maßnahmen berücksichtigt werden kann.

1377 Bondy u. a., Living, S. x; McVie, Gang, S. 9.

F. Fazit und Ausblick

I. Zusammenfassung der Befunde

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass es in Deutschland nur wenig valide Fakten und wissenschaftliche Erkenntnisse zu Messergewalt gibt, obwohl sie als schweres Gewaltphänomen mit erheblichen Verletzungsfolgen einhergehen kann und immer wieder im Fokus öffentlicher und politischer Debatten steht.

Definitiv sollte unter Messergewalt nicht schon das Mitführen, sondern lediglich das unmittelbare Drohen und der Einsatz eines Messers gefasst werden. Messer werden im deutschen Waffenrecht nur teilweise reguliert, wobei es maßgeblich auf die Art des Messers ankommt.

In Deutschland zeigen die Statistiken des Bundes und der Länder einen unterschiedlichen Stand bei der Erfassung von Messergewalt, der insgesamt von Uneinheitlichkeit und Unvollständigkeit geprägt ist. Die existierenden Zahlen lassen aber zumindest einen Eindruck von den Prävalenzen gewinnen, der von der Darstellung von Messergewalt im öffentlichen Diskurs (z. B. ein massiver Anstieg, Tatort im öffentlichen Raum, fehlende Täter-Opfer-Beziehung, extreme Verletzungsschwere), vielfach abweicht.

Die empirische Forschung zu Messergewalt insbesondere in der internationalen Literatur zeichnet ein heterogenes Bild. Anhand verschiedener einzelner Befunde lassen sich unterschiedliche Faktoren identifizieren, die im Zusammenhang mit Messergewalt relevant zu sein scheinen. Es stellt sich allerdings stets die Frage, inwiefern diese Befunde auf die deutsche Gesellschaft übertragen werden können.

Eine erste empirische Studie zu Messergewalt in Deutschland untersuchte die Entwicklung und die Umstände der Messergewalt anhand einer Stichprobe aus rechtskräftigen Aburteilungen schwerer Gewaltdelikte in Rheinland-Pfalz. Die Ergebnisse lassen Rückschlüsse in den Bereichen Sozialdaten, Gewalttatverhalten, psychische Gesundheit sowie Viktimisierungserfahrungen zu und zeichnen ein erstes Bild der insgesamt sehr heterogenen Gruppe der Messertäter:innen. Zu berücksichtigen sind allerdings die methodischen Limitationen.

Die kriminalpolitischen Lösungsansätze gegen Messergewalt

unterschieden sich unter vielerlei Gesichtspunkten und sind unterschiedlichen Bedenken ausgesetzt. Während manche Maßnahmen eher kurzfristige Effekte in Bezug auf die Verfügbarkeitsreduktion versprechen, adressieren andere die in der Forschung identifizierten Risikofaktoren und bemühen damit eine Senkung der Messergewalt auf lange Sicht. Die Bewertung der diskutierten Vorschläge zeigt, dass in vielerlei Hinsicht Messergewalt schon nach derzeitiger Gesetzeslage ausreichend berücksichtigt werden kann.

Im Ergebnis zeigt die Komplexität des Themas, dass keine einheitliche kriminalpolitische Lösung für das Phänomen gefunden werden kann. Insbesondere sollte beachtet werden, dass die erhöhte Aufmerksamkeit für Messergewalt auch gegenteilige Effekte auslösen kann.

II. Fazit

Messergewalt ist kein einheitliches Phänomen. Das Vorkommen von Messergewalt zu charakterisieren, fällt nicht zuletzt deswegen schwer, weil es keine einheitliche Definition oder Zählweise gibt. Gleichzeitig wäre es verfehlt, durch den Fokus auf das Tatmittel alle Delikte, bei denen ein Messer zum Einsatz kommt, unter einen Begriff zusammenzufassen und diesem einheitliche Wirkmechanismen, Ursachen und Interventionen zu unterstellen.¹³⁷⁸ Es gibt nicht „die“ Messergewalt oder „die“ Messertäter:innen, wie auch ätiologische Ansätze der Gewaltforschung keine einheitliche Lösung für Gewalttäter:innen bieten können, da menschliche Handlungsprozesse stets komplex und individuell sind.

Dementsprechend zeigen die Befunde dieser Arbeit, dass es auch keine eindimensionalen Lösungen für Messergewalt geben kann. Vielmehr sollten sich kriminalpolitische Strategien angesichts des heterogenen Bildes von Messergewalt darauf konzentrieren, *was für wen* und *in welcher Situation* ein erfolgsversprechender Ansatz sein kann. Anhaltspunkte kann dabei bspw. das „*Risk-Need-Responsivity*“-Prinzip (RNR-Prinzip) bieten, das eine Differenzierung vorschlägt, *wer, was* und *wie* behandelt werden sollte.¹³⁷⁹

Nach diesem Modell sollten sich Interventionen auf Personen mit einem hohen Risiko konzentrieren und dabei deren kriminogene Bedürfnisse in

1378 Squires, Br Politics 2009, 127 (132).

1379 Bonta/Andrews, Risk-need-responsivity, S. 19.

den Fokus nehmen, wobei die Ansprechbarkeit anhand von Faktoren wie dem Lernstil, der Motivation, Fähigkeiten und Stärken der individuellen Person bestimmt werden sollte.¹³⁸⁰ Anhaltspunkte hierfür geben die empirischen Erkenntnisse zu den Täter:innen von Messergewalt, die sowohl auf ein unterschiedliches Rückfallrisiko als auch eine Vielzahl unterschiedlicher relevanter Risikofaktoren und Bedürfnisse hindeuten.

Zu bedenken ist, dass das Phänomen der Messergewalt durch die öffentliche Reaktion auf Gewalttaten mit Messereinsatz mitbestimmt wird.¹³⁸¹ Eine maßgebliche Rolle spielt hier die mediale Berichterstattung. Dabei sollte aber in Rechnung gestellt werden, dass diese neben Informationszwecken auch Anforderungen an den Unterhaltungswert gerecht werden muss, was einen Einfluss auf den Inhalt der Berichterstattung im Verhältnis zur statistischen Darstellung von Messergewalt haben kann.¹³⁸² So unterliegen viele Gewaltdelikte mit Messereinsatz als gravierende Straftaten regelmäßig umfangreicher Berichterstattung.¹³⁸³ Diese greift die jeweiligen Taten häufig bei neueren Entwicklungen und Erkenntnissen nochmals auf und kann somit das Gefühl eines massiven Anstiegs von Messergewalt nach dem Prinzip der *Verfügbarkeitsheuristik* verstärken, wonach die Menge sowie die leichte Verfügbarkeit von Informationen maßgeblich bestimmen, wie wahrscheinlich das Eintreten eines bestimmten Ereignisses subjektiv eingeschätzt wird.¹³⁸⁴

Indem wiederum zum Teil aus „einzelnen, untypischen Fällen [...] auf den Allgemeinzustand geschlossen“¹³⁸⁵ wird, ist nicht auszuschließen, dass es zu einer starken Überschätzung des tatsächlichen Vorkommens von Messergewalt und den eigenen damit verbundenen Risiken kommt.¹³⁸⁶ Somit ist ein möglicher negativer Einfluss auf die persönliche Kriminalitätsangst in Rechnung zu stellen,¹³⁸⁷ was insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Angst vor Viktimisierung und vermeintlicher Selbstschutz

1380 Bonta/Andrews, Risk-need-responsivity, S. 7, 9, 17.

1381 Williams/Squires, Rethinking, S. 343.

1382 Hess/Scheerer, KrimJ 1997, 83 (135); Hestermann, in: Rettenberger/Dessecker, Medien, S. 26 (41); Lugo-Ocando/Brandão, Journal Pract 2016, 715 (721); Williams/Squires, Rethinking, S. 13.

1383 Vgl. Deckers u. a., NStZ 2014, 9 (13).

1384 Fischer u. a., Sozialpsychologie, S. 40 ff.

1385 Hestermann, in: Rettenberger/Dessecker, Medien, S. 26 (37).

1386 Vgl. Walburg, Migration, S. 4.

1387 Hess/Scheerer, in: Schmidt-Semisch/Hess, Sinnprovinz, S. 17 (22); Hess/Scheerer, KrimJ 1997, 83 (137); Lugo-Ocando/Brandão, Journal Pract 2016, 715 (722).

maßgebliche Faktoren für die Bewaffnung mit einem Messer sind, bedenklich stimmt und gegenteilige Effekte befürchten lässt.¹³⁸⁸

Es gilt außerdem zu bedenken, dass die lückenhafte Datenlage Raum für weniger wissenschaftlich fundierte Annahmen zu Messergewalt lässt.¹³⁸⁹ In diesem Zusammenhang kann der Wirkmechanismus des sog. *Othering*¹³⁹⁰ relevant sein: Es ist nicht auszuschließen, dass Messergewalt und das Mitführen von Messern als Phänomen dargestellt wird, das vorwiegend ethnisch fremden Kulturen vorbehalten und in diesen vermeintlich geradezu „üblich“ ist.¹³⁹¹ Daraus kann wiederum resultieren, dass sich der öffentliche Diskurs auf einen selektiven Teil der Täter:innen beschränkt, bei denen die Ethnie als maßgebliches Charakterisierungsmerkmal hervorgehoben wird, obwohl sie (in den allermeisten Fällen) nicht ereignisrelevant ist.¹³⁹²

Bspw. aus den Untersuchungsergebnissen von *Kabir u. a.*, die entgegen der sonstigen empirischen Erkenntnissen zu Messergewalt¹³⁹³ durch eine Analyse von Medienberichten zu dem Schluss kamen, die Ursache für Messergewalt sei hauptsächlich Straßengewalt, können vorsichtig Rückschlüsse auf die Abweichungen der Häufigkeiten im öffentlichen Diskurs gegenüber den wissenschaftlichen Befunden gezogen werden.¹³⁹⁴

Ferner sollte Beachtung finden, dass im öffentlichen Diskurs über Messergewalt Begriffe nicht unbedingt einheitlich genutzt werden, wodurch bspw. Zahlen aus Statistiken, in denen auch Tathandlungen wie das Zerkratzen eines Pkws mit einem Messer als Delikte mit dem Tatmittel Messer Eingang finden, als Zahlen zu Messerangriffen auf Personen interpretiert werden.¹³⁹⁵

Der Einsatz eines Messers bei einer Gewalttat hat durch die damit verbundene körperliche Nähe immer eine intime, persönliche Komponente,

1388 Foster, *Interventions*, S. 9.

1389 Vgl. *Williams/Squires*, *Rethinking*, S. 221.

1390 ZHdK, Glossar: „Mit Othering wird ein Prozess beschrieben, in dem Menschen als ‚Anderer‘ konstruiert und von einem ‚wir‘ unterschieden werden. Diese Differenzierung ist problematisch, da sie mit einer Distanzierung einhergeht, die ‚das Andere‘ als ‚das Fremde‘ aburteilt.“

1391 Vgl. *Alker*, *J Crim Justice* 2023, 102000 (7); *McElhone*, *Orders*; *Williams/Squires*, *Rethinking*, S. 189, 306.

1392 *Hestermann*, *NK* 2021, 46 (63); *Williams/Squires*, *Rethinking*, S. 13.

1393 Vgl. 3. Teil, II. 3. b) aa) (2).

1394 *Kabir u. a.*, *Nepal J Epidemiology* 2022, 1242 (1245).

1395 Vgl. LT TH-Drs. 7/6860, S. 3; *Williams/Squires*, *Rethinking*, S. 3.

die besonders erschütternd anmutet.¹³⁹⁶ Dies darf im öffentlichen Diskurs Berücksichtigung finden, gleichzeitig sollte die Debatte über Messergewalt sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen.

Der Vergleich zwischen den empirischen Befunden zu Gewaltdelikten mit Messereinsatz und dem diesbezüglichen öffentlichen Diskurs zeigt, dass trotz der hohen Prävalenzen der Einsatz eines Messers bei Partnerschaftsgewalt in der Diskussion oftmals außen vor bleibt.¹³⁹⁷ Dies gilt insbesondere in Bezug auf Fälle tödlicher Partnerschaftsgewalt, insbesondere gegen Frauen, die häufig mit einer enormen Zahl an Messerstichen und damit einer besonders gravierenden Brutalität einhergehen.¹³⁹⁸ Deutlich prominenter im öffentlichen Diskurs ist demgegenüber der Einsatz des Messers „auf offener Straße“,¹³⁹⁹ der immer wieder Debatten über den vermeintlichen Anstieg der Messergewalt als Zeichen einer zunehmenden „Verrohung der Gesellschaft“ auslöst.¹⁴⁰⁰ Zwar ist es nachvollziehbar, dass solche scheinbar wahllosen Angriffe auf Zufallsopfer im öffentlichen Raum eine deutlich stärkere Wirkung auf die persönliche Kriminalitätsangst haben. Gleichzeitig sollte auch ersterer Teil der Messergewalt Platz im öffentlichen Diskurs finden. Insofern verweisen *Williams* und *Squires* in ihrer Analyse der britischen Debatte über „*knife crime*“ auf die „unsichtbaren Geschädigten“ von Messergewalt.¹⁴⁰¹

Betrachtet man die Entwicklung von Gewalt in Partnerschaften über einen längeren Zeitraum, wird deutlich, dass die Zahlen zu Gewaltkriminalität in Partnerschaften in den Statistiken über die letzten 10 Jahre angestiegen sind, die Zahl der Tötungsdelikte befindet sich auf einem gleichbleibenden Niveau.¹⁴⁰² In Anbetracht dessen, dass das Messer wie dargelegt eine relevante Rolle bei Partnerschaftsgewalt spielt, könnte sich dieser Anstieg in den Zahlen zu Messergewalt wiederfinden.

Das heterogene und komplexe Bild von Messergewalt, das die

1396 *Squires*, Br Politics 2009, 127 (142).

1397 *Delice/Yasar*, ESJ 2013, 370 (384); *Williams/Squires*, Rethinking, S. 7, 11.

1398 *Cook/Walklate*, Curr Sociol 2020, 61 (64, 67); *Delice/Yasar*, ESJ 2013, 370 (384); *Harms/Bush*, J Interpers Violence 2022, NP17886 (17905); z. B. *come-on.de*, Messerattache; *Hessenschau*, Lebenslange Haft; *t-online*, Femizid; *Süddeutsche Zeitung*, Frau.

1399 z. B. *Tagesspiegel*, Motiv.

1400 z. B. *Berliner Zeitung*, Messer-Attacken.

1401 *Williams/Squires*, Rethinking, S. 358 f.

1402 Dies ergibt sich aus seiner Betrachtung der Opfertabellen der PKS, Bund formal: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Partnerschaften) 2012-2021.

empirischen Befunde zeichnen, sollte auch im öffentlichen Diskurs Berücksichtigung finden: Spricht man über Messergewalt insgesamt, dann fasst man damit sehr viele verschiedene Taten und Lebenssachverhalte zusammen. Dies gilt es bei Debatten über Messergewalt im öffentlichen Raum zu bedenken.

Wird anlässlich gravierender Einzeltaten im öffentlichen Raum, bei denen Unbeteiligte mit einem Messer angegriffen werden und die Täter:innen häufig massive psychische und/oder Substanzprobleme aufweisen, die Frage nach einer Zunahme solcher Taten gestellt, ist bei der Heranziehung von Zahlen unbedingt eine differenzierte Betrachtung nötig, da sich darin weitaus vielfältigere Fallkonstellationen widerspiegeln. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung deuten vielmehr darauf hin, dass es sich bei solchen Delikten um vergleichsweise selten auftretende Einzelfälle handelt.

Es gilt zudem zu bedenken, dass das Messer lediglich das Mittel ist, das bei einer Gewalttat eingesetzt wird. Daher sollte die Ursachensuche für Messergewalt nicht auf die Präsenz eines Messers in der Tatsituation beschränkt werden.¹⁴⁰³ Beachtung sollten vielmehr auch die Faktoren finden, die bei Gewaltkriminalität im Allgemeinen empirisch belegt sind, so dass auch hinsichtlich Messergewalt evidenzbasierte und erprobte Maßnahmen der allgemeinen Gewaltprävention Anwendung finden können.¹⁴⁰⁴

Das Messer mutet unter Berücksichtigung der empirischen Befunde als Affektwaffe, als eine „Waffe der Unsicherheit“ an.¹⁴⁰⁵ Dies ist besonders bemerkenswert vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Mitführen eines Messers häufig erfolgt, weil dieses vermeintlich Stärke symbolisiert. Die Täter:innen von Messergewalt sind jedoch häufig massiv problembelastet und durch Traumata, psychische Erkrankungen, Gewaltopfererfahrungen und Substanzkonsum geprägt. Diese Differenzierung gilt es bei der Implementierung kriminalpolitischer Strategien zu bedenken.

Aus den Ausführungen dieser Arbeit wird deutlich, dass Messergewalt nicht nur ein kriminalpolitisches, sondern auch ein soziales Problem zu

1403 Eades u. a., *Knife*, S. 31.

1404 Baier u. a., *Kriminalistik* 2018, 571 (576).

1405 Harms/Bush, *J Interpers Violence* 2022, NP17886 (17897); Kaiser, *Messer*, S. 9, 132 f.

sein scheint.¹⁴⁰⁶ Dies legen insbesondere die Befunde nahe, die Bezug auf Gewaltopfererfahrungen der Täter:innen nehmen. Nach dem gesundheitspolitischen Gewaltbegriff können auch psychische Schäden und Deprivation als Gewalt verstanden werden.¹⁴⁰⁷ Gleiches gilt nach dem sozialwissenschaftlichen Gewaltbegriff für materielle Deprivation und strukturelle Ungleichheit. Vor diesem Begriffsverständnis ist es denkbar, Messergewalt als Teil eines Gewaltkreislaufs einzuordnen.

Das heterogene wissenschaftliche Bild von Messergewalt legt nahe, dass die kriminalpolitische Strategie gegen Messergewalt die unterschiedlichen Subtypen differenzieren und adressieren sollte. Nicht zuletzt haben die vorangegangenen Ausführungen verdeutlicht, dass Messergewalt mit bereits existierenden (gesetzlichen) Instrumenten berücksichtigt werden kann.

III. Limitationen und Ausblick

Die empirischen Daten, die der vorliegenden Untersuchung von Messergewalt zugrunde gelegt wurden, unterliegen den genannten Einschränkungen.¹⁴⁰⁸ Ferner stammen die diskutierten Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung zu Messergewalt aus dem internationalen Raum, weshalb ihre Übertragbarkeit auf die gesellschaftlichen Gegebenheiten in Deutschland diskutiert werden muss. Dennoch zeigen die weitgehenden Übereinstimmungen der internationalen Forschungserkenntnisse und der empirischen Untersuchungsergebnisse in Deutschland Parallelen auf.

Zuverlässige Aussagen über langfristige Entwicklungen zu Messergewalt sind aufgrund der lückenhaften Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt nur eingeschränkt möglich. Wünschenswert wären weitergehende empirische Untersuchungen zu Messergewalt, welche an die Ergebnisse der Untersuchung von Daten aus Rheinland-Pfalz und die insgesamt heterogenen Befunde zu Messergewalt in der internationalen Literatur anknüpfen. Insbesondere der Aspekt der psychischen Gesundheit, die Gewaltausübung im sozialen Nahraum und der Zusammenhang mit eigenen

1406 *British Youth Council*, Epidemic, S. 4; *Stephen*, *J Soc Welf Fam Law* 2009, 193; *Williams/Squires*, Rethinking, S. 199, 212 ff., 289 ff.

1407 Vgl. 2. Teil, I. 1.

1408 Vgl. 4. Teil, IV. 3.

Gewaltopfererfahrungen, aber auch die Differenzierung verschiedener Subtypen können dahingehend relevant sein.

Sinnvoll wäre es, bundesweite Daten in den Blick zu nehmen und dadurch regionale Unterschiede, bspw. zwischen städtischen und ländlichen Gebieten differenzieren zu können. Wünschenswert wäre dabei nicht nur die Betrachtung eines längeren Zeitraums, sondern auch die Erforschung des Dunkelfelds. Insbesondere bei der Diskussion kriminalpolitischer Maßnahmen sollten die Perspektiven Betroffener – sowohl Geschädigter als auch Täter:innen – einbezogen werden.

Ferner wäre eine Untersuchung von Sanktionsaspekten wie der justiziellen Erledigungspraxis, der tatsächlichen Strafzumessung sowie der Anwendung von Maßregeln bei Messergewalt zu begrüßen. Zukünftige Forschung sollte sich einer intensiveren Auseinandersetzung mit Fragestellungen der Rückfallprognose und Rückfälligkeit bei Messergewalt widmen.

Bei der Identifizierung von Subgruppen innerhalb der Messergewalt sollte zudem zwischen dem Einsatz verschiedener Messertypen differenziert werden, da die Vermutung naheliegt, dass diese mit unterschiedlichen Tatumständen und Täterpersönlichkeiten einhergehen können.

Dabei wäre eine differenzierte Betrachtung des Einsatzes unterschiedlicher Messertypen im Hinblick auf verschiedene Variablen wie die Art des Delikts, den Tatort, die Täter-Opfer-Beziehung und täterbezogene Faktoren wünschenswert. Angesichts des Schwerpunkts in der öffentlichen Diskussion sollten außerdem solche Messerangriffe, die im öffentlichen Raum auf zuvor unbekannte Personen verübt werden, genauere Betrachtung finden.

Ebenso wie Messergewalt viele Facetten hat, muss auch die kriminalpolitische Antwort auf Messergewalt facettenreich sein und darf sich nicht auf einzelne Maßnahmen beschränken, da andernfalls immer nur einem Ausschnitt von Messergewalt Rechnung getragen werden kann.

Literaturverzeichnis

20 Minuten, Messerattacke in Zürich – Frau attackiert Mann an Langstraße mit Messer, 2021, <https://www.20min.ch/story/frau-attackiert-mann-an-langstrasse-mit-messer-603858737273> (besucht am 09.04.2023).

ABC News, Australia's largest trauma hospital sees „devastating“ rise in life-threatening stabbings, 2022, <https://www.abc.net.au/news/2022-03-19/serious-stabbings-rise-by-50-per-cent-in-victoria-hospital-data/100923448> (besucht am 09.04.2023).

Abdul-Rahman, Laila, Vertrauens- und Legitimitätsbrüche: Was bedeutet Rassismus durch die Polizei für die Gesellschaft?, in: *Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden 2022, 471–488. DOI: 10.17875/gup2020-1330

Agnew, Robert, Foundation for a General Strain Theory of Crime and Delinquency, *Criminol* 1992, 47–88. DOI: 10.1111/j.1745-9125.1992.tb01093.x

Ajayi, Bisola/ Guthrie, Hugo/ Trompeter, Alex/ Tennent, Duncan/ Lui, Darren, The rising burden of penetrating knife injuries, *Inj Prev* 2021, 467–471. DOI: 10.1136/injuryprev-2020-044016

Al Hourani, Mohammed, Randall Collins' Micro-Sociological Theory of Violence and the Palestinian Knife Intifada (2015-2016), *Int J Contemp Sociol* 2021, 185–209.

Albrecht, Hans-Jörg, Gewaltkriminalität - Ursachen und Wirkungen, in: *Dölling, Dieter/Götting, Bert/Meier, Bernd-Dieter/Verrel, Torsten (Hrsg.), Verbrechen - Strafe - Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010*, Berlin/New York 2010, 31–48.

Albrecht, Peter-Alexis, *Kriminologie: eine Grundlegung zum Strafrecht; ein Studienbuch*, 4. Aufl., München 2010.

Alker, Zoe, Gender and the commission of violent street robbery in Liverpool, 1850–1870. A historic criminology approach, *J Crim Justice* 2023, 102000. DOI: 10.1016/j.jcrimjus.2022.102000

-
- Allen, Graham/ Harding, Megan, Knife Crime in England and Wales, 2021, https://www.researchgate.net/profile/Grahame-Allen/publication/362112781_Knife_Crime_in_England_and_Wales_latest_version/links/62d70569593dae2f6a28d8fe/Knife-Crime-in-England-and-Wales-latest-version.pdf (besucht am 09.04.2023).
- Amman, Molly/ Burnette, Anna/ Crowley, Brittany, A review of mass stabbing attacks between 2004 and 2017, *J Threat Assess Manag* 2022, 111–128. DOI: 10.1037/tam0000177
- Arnall, Elaine/ Kanjilal, Mahuya, Hearing our Voices: Young People's Participation in Understanding the Public Experience of the Knife Angel, 2021, <https://www.wlv.ac.uk/news-and-events/latest-news/2021/february-2021/university-supports-local-teenagers-research-project.php> (besucht am 22.03.2023).
- Assemblée nationale, Question n°27292 de M. José Evrard (Non inscrit - Pas-de-Calais), 2020, <https://questions.assemblee-nationale.fr/q15/15-27292QE.htm> (besucht am 09.04.2023).
- Averdijk, Margit/ Van Gelder, Jean-Louis/ Eisner, Manuel/ Ribeaud, Denis, Violence Begets Violence ... but How? A Decision-Making Perspective on the Victim–Offender Overlap, *Criminol* 2016, 282–306. DOI: 10.1111/1745-9125.12102
- Baier, Dirk/ Bergmann, Marie Christine, Messer im Jugendalltag. Befunde aus niedersachsenweit repräsentativen Schülerbefragungen, *Kriminalistik* 2018, 275–281.
- Baier, Dirk/ Bergmann, Marie Christine/ Kliem, Sören, Messer im Jugendalltag. Neue Befunde aus Schülerbefragungen, *Kriminalistik* 2018, 571–576.
- Baier, Dirk/ Kliem, Sören/ Pfeiffer, Christian, Gewaltkriminalität von Flüchtlingen, *Die Polizei* 2018, 129–134.
- Baier, Dirk/ Kemme, Stefanie/ Hanslmaier, Michael/ Doering, Bettina/ Rehbein, Florian/ Pfeiffer, Christian, Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung. Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010, *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen*,

Hannover 2011, https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_117.pdf (besucht am 09.04.2023).

Baiker-Sørensen, Martin/ Herlaar, Koen, Variability and specificity of bone cutting mark properties in cases involving stabbing with knives, *Int J Legal Med* 2022, 603–621. DOI: 10.1007/s00414-021-02752-3

Bailey, Laura/ Harinam, Vincent/ Ariel, Barak, Victims, offenders and victim-offender overlaps of knife crime: A social network analysis approach using police records, *PLOS ONE* 2020, e0242621. DOI: 10.1371/journal.pone.0242621

Bandura, Albert/ Kober, Hainer, Lernen am Modell: Ansätze zu einer sozial-kognitiven Lerntheorie, Stuttgart 1976.

Bannister, Jon/ Pickering, Jon/ Batchelor, Susan/ Burman, Michele/ Kintrea, Keith, Troublesome Youth Groups, Gangs and Knife Carrying in Scotland, Scottish Government Social Research, Edinburgh und Glasgow 2010, <https://dera.ioe.ac.uk/1257/1/0104329.pdf> (besucht am 09.04.2023).

Barlas, Joanna/ Egan, Vincent, Weapons carrying in British teenagers: The role of personality, delinquency, sensational interests, and mating effort, *J Forens Psychiatry Psychol* 2006, 53–72. DOI: 10.1080/14789940500407692

Bartels, Lorana, „Knife crime“ in Australia: Incidence, aetiology and responses, Australian Institute of Criminology, Canberra 2011, https://ssaa.org.au/assets/news-resources/research/2011-05_knife-crime-recent-data-on-carriage-and-use.pdf (besucht am 09.04.2023).

Bartsch, Samera, „Messer machen Mörder“. Eine Gewaltpräventionsmaßnahme der Berliner Polizei, *Die Praxis der Prävention; Evaluationsstudien zu Berliner Maßnahmen und Projekten gegen Jugendgewalt – Zweite Folge* 2016, 9–50.

BBC News, „Knife crime isn't just about chicken shops“, 2019, <https://www.bbc.com/news/uk-49356827> (besucht am 14.03.2023).

BeckOGK Gewaltschutzgesetz → siehe unter *Wellenhofer*

BeckOK Grundgesetz → siehe unter *Epping/ Hillgruber*

BeckOK Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
→ siehe unter *Möstl/ Bäuerle*

BeckOK Strafgesetzbuch → siehe unter *von Heintschel-Heinegg*

Beckley, Amber L./ Caspi, Avshalom/ Arseneault, Louise/ Barnes, J. C./ Fisher, Helen L./ Harrington, Honalee/ Houts, Renate/ Morgan, Nick/ Odgers, Candice L./ Wertz, Jasmin/ Moffitt, Terrie E., The Developmental Nature of the Victim-Offender Overlap, *J Dev Life Course Criminology* 2018, 24–49. DOI: 10.1007/s40865-017-0068-3

Bègue, Laurent/ Roché, Sebastian/ Duke, Aaron A., Young and armed: a cross-sectional study on weapon carrying among adolescents, *Psychol Crime Law* 2016, 455–472. DOI: 10.1080/1068316X.2015.1120871

Belina, Bernd, Verräumlichte Wahrnehmung, in: *Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.)*, Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden 2022, 323–336.

Bellis, Mark A/ Hughes, Karen/ Bennett, Andrew/ Perkins, Clare/ The North West Public Health Observatory, Protecting people, promoting health: A public health approach to violence prevention for England, Liverpool 2012.

Benedetti, Elisa/ Colasante, Emanuela/ Cerrai, Sonia/ Gerra, Gilberto/ Tadonio, Leonardo/ Pellegrini, Pietro/ Molinaro, Sabrina, Violent Behaviours among Adolescents and Young Adults: Association with Psychoactive Substance Use and Parenting Styles, *Int J Environ Res Public Health* 2022, 3756. DOI: 10.3390/ijerph19073756

Berckhauer, Friedhelm, § 48 StGB: Anspruch und Wirklichkeit Plädoyer, die Rückfallschärfung zu beseitigen, *M SchrKrim* 1982, 270–281. DOI: 10.1515/mks-1982-650502

Bergmann, Marie Christine/ Kliem, Sören/ Krieg, Yvonne/ Beckmann, Laura, Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2017, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover 2019, <https://kfn.de/publikationen/kfn-forschungsberichte/> (besucht am 06.04.2023).

Berliner Zeitung, Immer mehr Messer-Attacken in Berlin: Polizisten schlagen Alarm, *Berliner Zeitung* 2023, <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/immer-mehr-messer-attacken-in-berlin-polizei-schlaegt-alarm-li.333364> (besucht am 04.04.2023).

Berliner Zeitung, England: Messergewalt wird zur „Seuche einer Generation“, *Berliner Zeitung* 2021, <https://www.berliner-zeitung.de/news/messergewalt-in-england-wird-zur-seuche-unserer-generation-li.131441> (besucht am 09.04.2023).

Bild, Immer öfter wird das Messer gezückt!, 2020, <https://www.bild.de/politik/inland/duesseldorf-regional-politik-und-wirtschaft/messerangriffe-so-viele-gibt-es-in-deutschland-67330570.bild.html> (besucht am 09.04.2023).

Bild, Messer-Angst in Deutschland. Bis zu 300 Prozent mehr Angriffe, 2018, <https://www.bild.de/news/inland/messer/messer-angst-in-deutschland-55137456.bild.html> (besucht am 09.04.2023).

Bindokat, Heinz, Zur Rückfallstrafe de lege ferenda, *ZStW* 1959, 281–291. DOI: 10.1515/zstw.1959.71.2.281

Bliesener, Thomas/ Thomas, Jana, Ist eine Strafverschärfung nach Rückfall sinnvoll und notwendig?, in: *Rotsch, Thomas/Brüning, Janique/Schady, Jan* (Hrsg.), *Strafrecht - Jugendstrafrecht - Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015*, Baden-Baden 2015, 73–88.

Bock, Michael, *Kriminologie: für Studium und Praxis*, 5. Aufl., München 2019.

Bondy, Julian/ Ogilvie, Alan/ Astbury, Brad, *Living on edge: understanding the social context of knife carriage among young people*, Melbourne 2005.

Bonta, James/ Andrews, Donald A., *Risk-need-responsivity model for offender assessment and rehabilitation*, Ottawa 2007.

Boullier, Mary/ Blair, Mitch, Adverse childhood experiences, *PCH* 2018, 132–137. DOI: 10.1016/j.paed.2017.12.008

-
- Bowling, Ben/ Weber, Leanne, Stop and search in global context: an overview, *Policing Soc* 2011, 480–488. DOI: 10.1080/10439463.2011.618735
- Bowling, Ben/ Phillips, Coretta, Disproportionate and Discriminatory: Reviewing the Evidence on Police Stop and Search, *Mod Law Rev* 2007, 936–961. DOI: 10.1111/j.1468-2230.2007.00671.x
- Bradford, Ben, Unintended Consequences, in: *Delsol, Rebekah/Shiner, Michael (Hrsg.), Stop and Search: The Anatomy of a Police Power*, London 2015, 102–122. DOI: 10.1057/9781137336101_6
- Breiling, Lianne/ Dahle, Klaus-Peter/ Oberlader, Verena/ Rettenberger, Martin, Die deutsche Version der Offender Group Reconviction Scale, Version 3 (OGRS 3), Wiesbaden 2022.
- Brennan, Iain R, Violence, worry and trust in the emergence of weapon-carrying, *Eur J Criminol* 2021, 1–22. DOI: 10.1177/14773708211046193
- Brennan, Iain R, Weapon-carrying and the Reduction of Violent Harm, *Br J Criminol* 2019, 571–593. DOI: 10.1093/bjc/azy032
- Brenner, Emily, Youth Knife Crime in London and Croydon, *CCJ* 2022, 118–136. DOI: 10.2218/ccj.v3.6994
- Brettel, Hauke/ Rau, Matthias/ Rienhoff, Jannik, *Strafrecht in Film und Fernsehen*, Wiesbaden 2016.
- Brettel, Hauke/ Rettenberger, Martin/ Retz, Wolfgang, Prognosebegutachtung als Einzelfallbetrachtung, *R&P* 2018, 154–157.
- British Youth Council, *Our Generation's Epidemic: Knife Crime*, London 2019, <https://www.byc.org.uk/wp-content/uploads/2020/02/Youth-Select-Committee-Our-Generations-Epedemic-Knife-Crime.pdf> (besucht am 06.04.2023).
- Browne, Kevin D./ Green, Kathleen/ Jareno-Ripoll, Sandra/ Paddock, Elizabeth, Knife crime offender characteristics and interventions – A systematic review, *Aggress Violent Behav* 2022, 101774. DOI: 10.1016/j.avb.2022.101774

Bullock, Karen/ Agar, Iain/ Ashby, Matt/ Brennan, Iain/ Hales, Gavin/ Sidebottom, Aiden/ Tilley, Nick, Police practitioner views on the challenges of analysing and responding to knife crime, *Crime Sci* 2023, 12:2. DOI: 10.1186/s40163-022-00180-1

Bundesamt für Statistik (Schweiz), Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) - Jahresbericht 2022 der polizeilich registrierten Straftaten, Neuchâtel 2023, <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/24545217/master> (besucht am 03.04.2023).

Bundesamt für Statistik (Schweiz), Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) - Jahresbericht 2021 der polizeilich registrierten Straftaten, Neuchâtel 2022, <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/22164350> (besucht am 09.04.2023).

Bundesamt für Statistik (Schweiz), Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) - Jahresbericht 2020 der polizeilich registrierten Straftaten, Neuchâtel 2021, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.16464401.html> (besucht am 09.04.2023).

Bundeskriminalamt (BKA), Feststellungsbescheide Messer, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Verwaltungsfunktionen/Waffenrecht/Feststellungsbescheide/Messer/messer_node.html (besucht am 10.04.2023).

Bundeskriminalamt (BKA), Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Ausgewählte Zahlen im Überblick, Wiesbaden 2022, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (besucht am 09.04.2023).

Bundeskriminalamt (BKA), Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Ausgewählte Informationen Bund. Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Wiesbaden 2022, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/BundesdatenDelikte/03_MordTotschlagToetungAufVerlangen-BRD.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (besucht am 09.04.2023).

Bundeskriminalamt (BKA), Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Ausgewählte Informationen Bund. Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verletzung weiblicher Genitalien, Wiesbaden 2022, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/BundesdatenDelikte/06_GefaehrlicheSchwereKoerperverletzung-BRD.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (besucht am 09.04.2023).

Bundeskriminalamt (BKA), Dritter Periodischer Sicherheitsbericht, Wiesbaden 2021, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb03Lang.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (besucht am 09.04.2023).

Bundeskriminalamt (BKA), Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Ausgewählte Zahlen im Überblick, Wiesbaden 2021, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (besucht am 09.04.2023).

Bundeskriminalamt (BKA), PKS 2016 - Zeitreihen Übersicht Falltabellen. Grundtabelle ab 1987, Wiesbaden 2017, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/Zeitreihen/zeitreihenFaelle.html?nn=65720> (besucht am 09.04.2023).

Bundeskriminalamt (BKA), Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht: Kurzfassung, Wiesbaden 2006, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb02Kurz.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (besucht am 09.04.2023).

Bundeskriminalamt (BKA), Feststellungsbescheid v. 28.08.2003 – KT 21/ZV 25-5164.01-Z-20/2003, Wiesbaden 2003, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Waffen/Feststellungsbescheide/Messer/030828FbZ20RescueTool.html?nn=51278> (besucht am 09.04.2023).

Bundesministerium für Inneres (**Bmi**) (Österreich), Kriminalitätsbericht 2021. Statistik und Analyse, Wien 2022, https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2021/Kriminalitaetsbericht_-_Statistik_und_Analyse.pdf (besucht am 09.04.2023).

Bundesministerium für Inneres (**Bmi**) (Österreich), Kriminalitätsbericht 2020. Statistik und Analyse, Wien 2021, https://www.bmi.gv.at/508/files/SiB_2020/SIB2020-Kriminalitaetsbericht2020.pdf (besucht am 09.04.2023).

Bundesministerium für Inneres (**Bmi**) (Österreich), Kriminalitätsbericht 2019. Statistik und Analyse, Wien 2020, https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2019/3_SIB_2019_Kriminalitaetsbericht_2019_Statistik_und_Analyse.pdf (besucht am 09.04.2023).

Bundesministerium für Inneres (**Bmi**) (Österreich), Kriminalitätsbericht 2018. Statistik und Analyse, Wien 2019, https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2018/3_SIB_2018_Kriminalitaetsbericht_web.pdf (besucht am 09.04.2023).

Bundesministerium für Inneres (**Bmi**) (Österreich), Kriminalitätsbericht, Wien 2008-2017, <https://www.bmi.gv.at/508/start.aspx> (besucht am 09.04.2023).

Bundesministerium für Inneres (**Bmi**) (Österreich)/ Bundeskriminalamt (**BKA**) (Österreich), Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2019, Wien 2020, <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx> (besucht am 09.04.2021).

Catanesi, Roberto/ Carabellese, Felice/ Troccoli, Giuseppe/ Candelli, Chiara/ Grattagliano, Ignazio/ Solarino, Biagio/ Fortunato, Francesca, Psychopathology and weapon choice: A study of 103 perpetrators of homicide or attempted homicide, *Forensic Sci Int* 2011, 149–153. DOI: 10.1016/j.forsciint.2011.01.019

CDU Sachsen, Von Sachsen. Für Sachsen. Regierungsprogramm 2019-2024, <https://www.cdu-sachsen.de/Dateien/regierungsprogramm-2019-2024/1641392> (besucht am 02.03.2023).

- Centers for Disease Control and Prevention, Adverse Childhood Experiences (ACE) Study, Atlanta 2015, <https://web.archive.org/web/20151227092712/http://www.cdc.gov/violenceprevention/acestudy/index.html> (besucht am 25.07.2022).
- Childline, Gun and knife crime, <https://www.childline.org.uk/info-advice/bullying-abuse-safety/crime-law/gun-knife-crime/> (besucht am 17.03.2022).
- Clement, Matt, Teenagers under the knife: a decivilising process, *J Youth Stud* 2010, 439–451. DOI: 10.1080/13676261003802406
- CNN, As US struggles with gun violence, China faces its own public safety threat: mass stabbings, 2021, <https://www.cnn.com/2021/06/09/china/china-knife-attacks-mic-intl-hnk/index.html> (besucht am 09.04.2023).
- Cogan, Nicola/ Chau, Chin-Van Y./ C. Hunter, Simon/ Russell, Kirsten/ Linden, Will/ Williams, Damien/ Swinson, Nicola/ Eckler, Petya/ Knifton, Lee/ Jordan, Vicki, Knife Seizure Imagery Project Report, Glasgow 2021, https://strathprints.strath.ac.uk/80212/1/Cogan_et_al_2022_Knife_seizure_imagery_project.pdf (besucht am 08.08.2022).
- Cohen, Albert K., Kriminelle Subkulturen, in: Heintz, Peter/König, René (Hrsg.), *Soziologie der Jugendkriminalität*, Wiesbaden 1957, 103–117. DOI: 10.1007/978-3-322-86233-4_7
- Cohen, Jacob, *Statistical power analysis for the behavioral sciences*, 2. Aufl., Hillsdale 1988.
- Coid, Jeremy/ Zhang, Yingzhe/ Zhang, Yamin/ Hu, Junmei/ Thomson, Lindsay/ Bebbington, Paul/ Bhui, Kamaldeep, Epidemiology of knife carrying among young British men, *Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol* 2021, 1555–1563. DOI: 10.1007/s00127-021-02031-x
- Coleman, Charlotte/ Whitfield, Kate/ Thirkettle, Martin/ Bradshaw, Hannah/ Bacon, Matt/ Parker, Michael/ Miller, Owen, Knife crime imagery and messaging: Effective intervention tools or ineffective sensitisers? Experimental and eye-tracking findings, Sheffield u.a. 2022, <https://www.n8prp.org.uk/home/library/small-grants/knife-crime->

imagery/ (besucht am 07.03.2023).

College of Policing, Knife crime: A problem solving guide, 2021, <https://www.college.police.uk/article/new-toolkit-reduce-knife-crime> (besucht am 09.04.2023).

College of Policing/ Home Office, Best use of stop and search scheme, 2014, <https://www.gov.uk/government/publications/best-use-of-stop-and-search-scheme> (besucht am 19.01.2023).

come-on.de, Nach Messerattacke: 67 Meter lange Blutspur in Lüdenscheid, 2023, <https://www.come-on.de/luedenscheid/nach-messer-attacke-67-meter-lange-blutspur-in-luedenscheid-92119307.html> (besucht am 07.03.2023).

Compass Support, Anti-Knife Crime, <https://www.compass-support.org.uk/our-services/anti-knife-crime/> (besucht am 22.04.2022).

Cook, Elizabeth A/ Walklate, Sandra, Gendered objects and gendered spaces: The invisibilities of 'knife' crime, *Curr Sociol* 2020, 61–76. DOI: 10.1177/0011392120932972

Cornish, Derek B./ Clarke, Ronald V., Crime Specialisation, Crime Displacement and Rational Choice Theory, in: *Wegener, Hermann (Hrsg.)*, Criminal Behavior and the Justice System: Psychological Perspectives, New York, Heidelberg 1989, 103–117.

Cornish, Derek B./ Clarke, Ronald V., The Reasoning Criminal: Rational Choice Perspectives on Offending, New York 1986.

korrektiv.org, Nein – Kein „dramatischer“ Anstieg von Messer-Attacken, 2018, <https://korrektiv.org/faktencheck/2018/04/06/nein-kein-dramatischer-anstieg-von-messer-attacken/> (besucht am 09.04.2023).

Crawford, Charles/ Burns, Ronald, Reducing school violence: Considering school characteristics and the impacts of law enforcement, school security, and environmental factors, *Policing* 2016, 455–477. DOI: 10.1108/PIJPSM-05-2016-0061

Crichton, John, Falls in Scottish homicide: Lessons for homicide reduction in mental health patients, *BJPsych Bulletin* 2017, 1–2. DOI:

10.1192/pb.bp.116.054924

Crime Stoppers Victoria, Lose the Knife, Crime Stoppers Victoria
<https://www.crimestoppersvic.com.au/current-focus/lose-the-knife/>
(besucht am 09.04.2023).

von Danwitz, Klaus-Stephan, Strafschärfungen für Rückfalltaten: Ein Rückfall des vorgewarnten Gesetzgebers?, *KritV* 2005, 255–263.

Davies, Elouise, Is Domestic Violence Violent Crime?, 2022, Lancaster University, phil. Diss.

Davies, Tom/ Bradford, Ben/ Yesberg, Julia/ Pósch, Krisztián, Visibly better? Testing the effect of ethnic appearance on citizen perceptions of the police, *Policing Soc* 2021, 1133–1148. DOI: 10.31235/osf.io/yzspk

Deckers, Rüdiger/ Fischer, Thomas/ König, Stefan/ Bernsmann, Klaus, Zur Reform der Tötungsdelikte Mord und Totschlag – Überblick und eigener Vorschlag, *NStZ* 2014, 9–17.

Del Toro, Juan/ Lloyd, Tracey/ Buchanan, Kim S./ Robins, Summer Joi/ Bencharit, Lucy Zhang/ Smiedt, Meredith Gamson/ Reddy, Kavita S./ Pouget, Enrique Rodriguez/ Kerrison, Erin M./ Goff, Phillip Atiba, The criminogenic and psychological effects of police stops on adolescent black and Latino boys, *PNAS* 2019, 8261–8268. DOI: 10.1073/pnas.1808976116

Delice, Murat/ Yasar, Murat, Examination of Knife Crimes against Women, *ESJ* 2013, 370–390. DOI: 10.19044/esj.2013.v9n34p%p

Detterbeck, Steffen, Öffentliches Recht: ein Basislehrbuch zum Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht mit Übungsfällen, 10. Aufl., München 2015.

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG), DPoIG Bundesvorsitzender: Messerangriffe sind leider zur Normalität geworden, Stand: 22. Februar 2019, <https://www.dpolg.de/aktuelles/news/dpolg-bundesvorsitzender-messerangriffe-sind-leider-zur-normalitaet-geworden/> (besucht am 12.12.2021).

Deutschlandfunk, Ausschreitungen in Chemnitz - „Es geht darum, dass sich

Bürger in Deutschland selber schützen“, 2018, <https://www.deutschlandfunk.de/ausschreitungen-in-chemnitz-es-geht-darum-dass-sich-buerger-100.html> (besucht am 09.04.2023).

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung: Landesweite Kontrollnacht: Polizei geht gegen Messergewalt in die Offensive, 11. Juni 2023, <https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesweite-kontrollnacht-polizei-geht-gegen-messergewalt-die-offensive> (besucht am 25.01.2024).

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung: Landesweiter Einsatz gegen Messergewalt: über 11.000 Personen kontrolliert, 2. Juli 2023, <https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesweiter-einsatz-gegen-messergewalt-ueber-11000-personen-kontrolliert> (besucht am 25.01.2024).

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung: Einsatz gegen Messergewalt: Polizei kontrolliert über 12.000 Personen, 7. August 2023, <https://www.land.nrw/pressemitteilung/einsatz-gegen-messergewalt-polizei-kontrolliert-ueber-12000-personen> (besucht am 25.01.2024).

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung: Vierte Kontrollnacht der Polizei: Für gewaltfreie Ausgehmeilen, 26. August 2023, <https://www.land.nrw/pressemitteilung/vierte-kontrollnacht-der-polizei-fuer-gewaltfreie-ausgehmeilen> (besucht am 25.01.2024).

Die Welt, Fast 20.000 Messerangriffe in einem Jahr in Deutschland, 2021, <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus235180472/Fast-20-000-Messerangriffe-in-einem-Jahr-in-Deutschland.html> (besucht am 09.04.2023).

Die Welt, Kriminalität: „Waffenverbotszone? Banden wandern ein paar Meter weiter“, 2017, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article167777975/Waffenverbotszone-Banden-wandern-ein-paar-Meter-weiter.html> (besucht am 09.04.2023).

Dölling, Dieter/ Duttge, Gunnar/ König, Stefan/ Rössner, Dieter, *Gesamtes Strafrecht*, 5. Aufl., Baden-Baden 2022 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: HK-GS).

DutchNews, As knife crime rises, police launch a knife amnesty for

- teenagers, 2021, <https://www.dutchnews.nl/news/2021/09/as-knife-crime-rises-police-launch-a-knife-amnesty-for-teenagers/> (besucht am 09.04.2023).
- Eades, Chris*, The year of the knife, *Crim Justice Matters* 2006, 10–41. DOI: 10.1080/09627250608553389
- Eades, Chris/ Grimshaw, Roger/ Silvestri, Arianna/ Enver, Solomon*, Knife crime: review of evidence and policy, London 2007.
- Easteal, Patricia L.*, Homicide between Adult Sexual Intimates: Implications for Prevention, *Studies on Crime and Crime Prevention* 1994, 24–40.
- Ebermann, Annika*, Waffenverbotszonen an besonders prekären Orten – eine Rechts- und Wirksamkeitsanalyse, 2020, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen, Bachelor-Thesis, https://opus.bsz-bw.de/hsf/frontdoor/deliver/index/docId/1078/file/Ebermann_Anika-Bachelorarbeit.pdf (besucht am 02.02.2023).
- Egg, Rudolf*, Gewalt und die Medien: vom Werther-Effekt zum Cybercrime, in: *Dessecker, Axel/Egg, Rudolf (Hrsg.)*, Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten, Wiesbaden 2008, 181–200.
- Eher, Reinhard/ Schilling, Frank/ Mönichweger, Michael/ Haubner-MacLean, Tanja/ Rettenberger, Martin*, Die revidierte Version des »Screeninginstrumentes zur Vorhersage des Gewaltrisikos« (SVG-5): Darstellung relativer und absoluter Rückfallraten, *M SchrKrim* 2012, 18–31. DOI: 10.1515/mks-2012-950102
- Eisele, Jörg*, Strafrecht - Besonderer Teil I: Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 6. Aufl., Stuttgart 2021.
- Eisenberg, Ulrich*, Anmerkung zu AG Berlin-Tiergarten, 25.06.1982 - (213) 161/81 - Voraussetzungen strafschärfenden Rückfalls, *NStZ* 1983, 27–29.
- Eisenberg, Ulrich/ Kölbl, Ralf*, Kriminologie, 7. Aufl., Tübingen 2017.

Ellaban, Manar M./ Afifi, Eman/ Houssinie, Moustafa El/ Hirshon, Jon Mark/ El-Shinawi, Mohamed/ El-Setouhy, Maged, Epidemiology of Knife Injuries at Ain Shams University Hospital Emergency Department from 2018 to 2019: A Cross-Sectional Study, *OAEM* 2021, 561–567. DOI: 10.2147/OAEM.S338245

Emmert, Amanda D./ Hall, Gina Penly/ Lizotte, Alan J., Do Weapons Facilitate Adolescent Delinquency? An Examination of Weapon Carrying and Delinquency Among Adolescents, *Crime Delinq* 2018, 342–362. DOI: 10.1177/0011128717714466

Equality and Human Rights Commission, Stop and Think: A critical review of the use of stop and search powers in England and Wales, 2010, https://www.equalityhumanrights.com/sites/default/files/ehrc_stop_and_search_report.pdf (besucht am 19.01.2023).

Erb, Volker, Anmerkung zum Urteil des BayObLG v. 12. 4. 2000 - 5 St RR 206/99, *JR* 2001, 206–207. DOI: 10.1515/juru.2001.2001.5.188

Erb, Volker/ Schäfer, Jürgen, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl., München 2020 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: *MüKo-StGB*).

Erbs, Georg/ Kohlhaas, Max/ Häberle, Peter, Strafrechtliche Nebengesetze. G 57: Gewaltschutzgesetz, 244. Aufl., München 2022 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: *Erbs/Kohlhaas, GewSchG*).

Esser, Robert/ Krey, Volker, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil: Studienbuch in systematischer-induktiver Darstellung, 6. Aufl., Stuttgart 2016.

Euronews, London: „Messer wegschmeißen rettet Leben“, 2019, <https://de.euronews.com/2019/07/31/london-messer-wegschmei-en-rettet-leben> (besucht am 09.04.2023).

Euronews, Trump’s knife crime claim: how do the US and UK compare?, 2018, <https://www.euronews.com/2018/05/05/trump-s-knife-crime-claim-how-do-the-us-and-uk-compare-> (besucht am 09.04.2023).

Federal Bureau of Investigation (**FBI**), Crime in the United States: Table 20,

Murder by State, Types of Weapons, 2019, <https://ucr.fbi.gov/crime-in-the-u.s/2019/crime-in-the-u.s.-2019/tables/table-20/table-20.xls> (besucht am 30.12.2021).

Federal Bureau of Investigation (FBI), Crime in the United States: Table 20, Murder by State, Types of Weapons, 2018, <https://ucr.fbi.gov/crime-in-the-u.s/2018/crime-in-the-u.s.-2018/tables/table-20/table-20.xls> (besucht am 06.05.2022).

Felitti, Vincent J./ Anda, Robert F./ Nordenberg, Dale/ Williamson, David F./ Spitz, Alison M./ Edwards, Valerie/ Koss, Mary P./ Marks, James S., Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to Many of the Leading Causes of Death in Adults: The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study, *Am J Prev Med* 1998, 245–258. DOI: 10.1016/S0749-3797(98)00017-8

Fischer, Peter/ Jander, Kathrin/ Krueger, Joachim I., Sozialpsychologie für Bachelor, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg 2018.

Fischer, Thomas, Messerangst in Mitteleuropa – oder: Warum die Kriminalstatistik nur dann nützlich ist, wenn man sie versteht, *meedia.de* 2018, <https://meedia.de/2018/04/03/messerangst-in-mittleuropa-oder-warum-die-kriminalstatistik-nur-dann-nuetzlich-ist-wenn-man-sie-versteht/> (besucht am 19.11.2021).

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch: mit Nebengesetzen, 69. Aufl., München 2022.

Fitz-Gibbon, Kate, Minimum sentencing for murder in England and Wales: A critical examination 10 years after the Criminal Justice Act 2003, *Punishm Soc* 2016, 47–67. DOI: 10.1177/1462474515623104

FOCUS Online, Hoher Migranten-Anteil bei Messerangriffen: Nur eine offene Debatte bringt uns weiter, 2021, https://www.focus.de/politik/meinung/kolumne-von-ahmad-mansour-messer-statistik-legt-migranten-problem-offen-das-groessere-problem-ist-unsere-ignoranz_id_24467475.html (besucht am 09.04.2023).

FOCUS Online, Bundesländer planen weitreichendes Messer-Verbot : 3 Städte zeigen, was das bringt, 2020, <https://www.focus.de/perspektiven/antrag-von-bundeslaendern-bundesweite-messer->

verbotszonen-geplant-in-3-staedten-zeigt-sich-ob-das-sinnvoll-ist_id_10709274.html (besucht am 09.04.2023).

FOCUS Online, Anstieg um 32 Prozent: Statistiken verraten, wo es am meisten Messerangriffe gibt, 2019, https://www.focus.de/panorama/welt/kriminalitaet-laender-melden-starken-anstieg-messer-wird-zur-tatwaffe-nummer-eins_id_11446688.html (besucht am 09.04.2023).

FOCUS Online, Kunst: Messer-Engel als Protest gegen Gewalttaten, 2017, https://www.focus.de/kultur/kunst/kunst-messer-engel-als-protest-gegen-gewalttaten_id_6519617.html (besucht am 09.04.2023).

Forsyth, Alasdair J M/ Khan, Furzana/ McKinlay, William, The use of off-trade glass as a weapon in violent assaults by Young Offenders, *Crime Prev Community Saf* 2010, 233–245. DOI: 10.1057/cpcs.2010.12

Foster, Rebecca, Knife Crime Interventions: ‘What Works?’, *SCCJR* 2013, https://www.sccjr.ac.uk/wp-content/uploads/2014/01/SCCJR_Report_No_04.2013_Knife_Crime_Interventions.pdf (besucht am 09.04.2023).

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Kriminalität in Wiesbaden: Waffenverbotszone hat sich bewährt, 2020, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/kriminalstatistik-wiesbaden-ist-eine-sichere-grossstadt-16678592.html> (besucht am 09.04.2023).

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Hessenweite Amnestieaktion: Rund 1800 illegale Schusswaffen abgegeben, 2018, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/1800-illegale-schusswaffen-bei-amnestieaktion-in-hessen-abgegeben-15763242.html> (besucht am 09.04.2023).

Frankfurter Rundschau, Israel erlebt neue Messerattacken, 2016, <https://www.fr.de/politik/israel-erlebt-neue-messerattacken-11092098.html> (besucht am 09.04.2023).

Freixo, Inês, Bericht über das Kolloquium: Sentencing/Strafzumessung – Comparative Insights, in: *Ambos, Kai (Hrsg.)*, Strafzumessung: anglo-amerikanische und deutsche Einblicke = Sentencing: Anglo-American and German insights, Göttingen 2020, 321–328. DOI:

10.17875/gup2020-1330

Frierson, Richard L./ Finkenbine, Ryan D., Psychiatric and Neurological Characteristics of Murder Defendants Referred for Pretrial Evaluation, *J Forensic Sci* 2004, 1–6.

Fronmeyer, Nathalie C., Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 29.06.2022 - 3 StR 161/22 (LG Kleve): Rücktritt der Bedrohung hinter eine versuchte Nötigung im Wege der Gesetzeskonkurrenz, *FD-StrafR* 2022, 450743.

Frosch, Hartmut, Die allgemeine Rückfallvorschrift des § 48 StGB, Tübingen 1976.

Gade, Gunther Dietrich, Waffengesetz, 2. Aufl., München 2018 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: *Gade, WaffG*).

Gaffney, Hannah/ Jolliffe, Darrick/ White, Howard, Weapon Amnesties. Toolkit technical report, 2022, <https://youthendowmentfund.org.uk/wp-content/uploads/2022/08/Knife-surrender-initiatives-final-15.08.22.pdf> (besucht am 09.04.2023).

Galtung, Johan, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg 1975.

Gatzke, Wolfgang, Gewalt im öffentlichen Raum, Hilden 2017.

Gautschi, Thomas/ Berger, Roger, Abweichendes Verhalten als rationale Wahl, *MschrKrim* 2018, 200–222. DOI: 10.1515/mks-2018-1013-402

van Geel, Mitch / Vedder, Paul/ Taniol, Jenny, Bullying and Weapon Carrying: A Meta-analysis, *JAMA Pediatr* 2014, 714–720. DOI: 10.1001/jamapediatrics.2014.213

Geiter, Helmut, Rückfallvorschrift (§ 48 StGB) aufgehoben: Anlaß zum Jubel oder Beispiel für die Funktionalität von Hintertüren?, *ZRP* 1988, 376–381.

Gellert, Marc, Strategien zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität durch die Bundespolizei, *Kriminalistik* 2020, 275–280.

Gerard, F. Jeane/ Browne, Kevin D./ Whitfield, Kate C., Gender Comparison of Young People Charged With Murder in England and Wales, *Int J Offender Ther Comp Criminol* 2017, 413–429. DOI: 10.1177/0306624X15596387

Gerlemann, Jörg-Henning/ Heinrich, Niels/ Heinrich, Bernd/ Papsthart, Christian, *Waffenrecht*, 11. Aufl., München 2022 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: Steindorf, WaffG).

Gewerkschaft der Polizei (GdP), GdP Hamburg: Gezielte Messerattacken sollten als versuchter Mord eingestuft werden, 2021, https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_GdP-Hamburg-Gezielte-Messerattacken-sollten-als-versuchter-Mord-eingestuft-werden (besucht am 09.04.2023).

Gewerkschaft der Polizei (GdP), GdP fordert Grundsatzdebatte. Malchow: Messerangriffe bundesweit erfassen, 2018, [https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_Malchow-Messerangriffe-bundesweit-erfassen/\\$file/p180104Messerangriffe.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_Malchow-Messerangriffe-bundesweit-erfassen/$file/p180104Messerangriffe.pdf) (besucht am 09.04.2023).

Gewerkschaft der Polizei (GdP), GdP erneuert Forderung nach gesonderter Statistik über Messerangriffe, 2018, https://www.gdp.de/gdp/gdpnds.nsf/id/B6KEHV-DE_20181112_GdP_erneuert_ (besucht am 09.04.2023).

Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz (GdP RLP), GdP Rheinland-Pfalz zu „Messerverbotzonen“, 2019, https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_GdP-Rheinland-Pfalz-zu-Messerverbotzonen (besucht am 09.04.2023).

Gluga, Teodora, The „Knife Crime“ phenomenon - A psychological perspective on youth knife culture, BPS Parliamentary Office 2009, https://cbcd.bbk.ac.uk/sites/default/files/cbcd/files/people/scientificstaff/teodora/knifecrimereport_0.pdf (besucht 09.04.2023).

Golding, Bob/ McClory, Jonathan/ Lockhart, Gavin/ Policy Exchange, *Getting to the point: reducing gun and knife crime in Britain: lessons from abroad*, London 2008, <https://policyexchange.org.uk/publication/getting-to-the-point-reducing-gun-and-knife-crime-in-britain->

lessons-from-abroad/ (besucht am 09.04.2023).

Golembiewski, Miko, Todesfälle durch scharfe Gewalt in Berlin von 2005 - 2015, 2020, Freie Universität Berlin, med. Diss. DOI: 10.17169/refubium-27081

Göppinger, Hans/ Bock, Michael (Hrsg.), Kriminologie, 6. Aufl., München 2008.

Gottfredson, Michael R./ Hirschi, Travis, A General Theory of Crime, Stanford (Calif.) 1990.

Gouga, Georgia, Gen Z is not alone: Generation knife crime and the covid-19 epidemic crisis., JSSW 2021, 13–19. DOI: 10.15640/jssw.v9n2a2

Government of the Netherlands, 3,300 weapons handed in during knife amnesty, Stand: 22. Oktober 2021, <https://www.government.nl/latest/news/2021/10/22/3300-weapons-handed-in-during-knife-amnesty> (besucht am 26.09.2022).

Grafl, Christian, Phänomen Gewalt, in: Grassberger, Martin/Yen, Kathrin/Türk, Elisabeth E. (Hrsg.), Klinisch-forensische Medizin: Interdisziplinärer Praxisleitfaden für Ärzte, Pflegekräfte, Juristen und Betreuer von Gewaltopfern, Wien 2013, 15–25. DOI: 10.1007/978-3-211-99468-9_2

Green, Alex/ Hendry, Jennifer, Ad Hominem Criminalisation and the Rule of Law: The Egalitarian Case against Knife Crime Prevention Orders, Oxf J Leg Stud 2022, 634–669. DOI: 10.1093/ojls/gqab041

Greenberg, David F. (Hrsg.), Criminal Careers, Aldershot 1996.

Grimshaw, Roger/ Ford, Matt, Young people, violence and knives - revisiting the evidence and policy discussions, UK Justice Policy Review Focus Issue 3, Centre for Crime and Justice Studies, London 2018, <https://www.crimeandjustice.org.uk/publications/young-people-violence-and-knives-revisiting-evidence-and-policy-discussions> (besucht am 09.04.2023).

Grosse-Wilde, Thomas, Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht? – Gedanken anlässlich der Diskussion zur Strafzumessung in

- Deutschland. Aktualisierte und erweiterten Fassung meines Aufsatzes ZIS 2019, 130 für eine chinesische Übersetzung in *Foreign Criminal Law Review*, Heft 2/2020, 2020, https://www.academia.edu/43165335/Brauchen_wir_ein_neues_Strafzumessungsrecht_Gedanken_anl%C3%A4sslich_der_Diskussion_zur_Strafzumessung_in_Deutschland_aktualisierte_Fassung (besucht am 09.04.2023).
- Guimarães, José Maria Ximenes/Vasconcelos, Evaldo Eufrásio/Cunha, Rejane Santos da/ Melo, Ronaldo Dantas de/ Pinto, Luiz Felipe*, Estudo epidemiológico da violência por arma branca no município de Porto Grande, Amapá, *Ciênc saúde coletiva* 2005, 441–451. DOI: 10.1590/S1413-81232005000200022
- Haffke, Bernhard*, Rückfall und Strafzumessung, in: *Schünemann, Bernd* (Hrsg.), *Grundfragen des modernen Strafrechtssystems*, Berlin/New York 1984, 197–219. DOI: 10.1515/9783110900453.197
- Hainsworth, S. V./ Delaney, R. J./ Ruddy, G. N.*, How sharp is sharp? Towards quantification of the sharpness and penetration ability of kitchen knives used in stabbings, *Int J Legal Med* 2008, 281–291. DOI: 10.1007/s00414-007-0202-6
- Halder, Christoph/ Walker, Michael*, Behördliche Verbote des Mitführens von Messern und anderer „gefährlicher“ Gegenstände, *NVwZ* 2020, 601–606.
- Hamdulay, A. K./ Mash, Robert*, The prevalence of substance use and its associations amongst students attending high school in Mitchells Plain, Cape Town, *S Afr Fam Pract* 2011, 83–90. DOI: 10.10520/EJC80574
- Handelsblatt*, Israel: Die Messerstecher-Intifada, 2015, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/israel-die-messerstecher-intifada/12630896.html> (besucht am 09.04.2023).
- Handkommentar Gesamtes Strafrecht → siehe unter *Dölling/ Duttge/ König/ Rössner*
- Harding, Simon*, Getting to the Point? Reframing Narratives on Knife Crime, *Youth Justice* 2020, 31–49. DOI: 10.1177/1473225419893781

-
- Harinam, Vincent/ Sherman, Lawrence W.*, Targeting Knife-Enabled Homicides for Preventive Policing: A Stratified Resource Allocation Model, *Camb J Evid Based Polic* 2020, 125–133. DOI: 10.1007/s41887-020-00049-w
- Harms, Joshua/ Bush, Madison*, A Comparative Analysis of Knife and Firearm Homicides in the United States, *J Interpers Violence* 2022, NP17886–NP17910. DOI: 10.1177/08862605211029620
- Harries, Keith D.*, Homicide and Assault: A Comparative Analysis of Attributes in Dallas Neighborhoods, 1981–1985, *Prof Geogr* 1989, 29–38. DOI: 10.1111/j.0033-0124.1989.00029.x
- Havard, Tirion*, Serious youth violence: County lines drug dealing and the Government response, *Commons Library Research Briefing*, 2022, <https://openresearch.lsbu.ac.uk/download/d7e97a2bccf9f815be9c7f7982d28beb12143a7f48c874411e85cc6d00339586/396741/CBP-9264.pdf> (besucht 09.04.2023).
- Haylock, Sara/ Boshari, Talia/ Alexander, Emma C./ Kumar, Ameeta/ Manikam, Logan/ Pinder, Richard*, Risk factors associated with knife-crime in United Kingdom among young people aged 10–24 years: a systematic review, *BMC Public Health* 2020, 1451. DOI: 10.1186/s12889-020-09498-4
- Hein, Knud-Christian*, *Rechtliche Grenzen von Anti-Aggressivitäts-Trainings*, Münster 2007, zugl.: Johannes Gutenberg-Universität Mainz, jur. Diss.
- Heinrich-Böll-Stiftung e.V.*, *Waffenverbotszone*, <https://kommunal-wiki.boell.de/index.php/Waffenverbotszone> (besucht am 02.02.2023).
- von Heintschel-Heinegg, Bernd*, *BeckOK StGB*, 56. Aufl., München 2023 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: *BeckOK-StGB*).
- von Heintschel-Heinegg, Bernd*, *Strafgesetzbuch: Kommentar*, 4. Aufl., München 2021 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: v. Heintschel-Heinegg, *StGB*).
- Heinz, Wolfgang*, *Valide und aussagekräftige statistische Erfassung von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle – eine notwendige Bedingung*

- für evidenzbasierte Kriminalpolitik, NK 2020, 3–23. DOI: 10.5771/0934-9200-2020-1-3
- Heinz, Wolfgang/ Kerner, Hans-Jürgen, Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern – Ein Aufruf, Forum Kriminalprävention 2017, 24–26.
- Heitmeyer, Wilhelm/ Schröttle, Monika, Zur Einführung, in: Heitmeyer, Wilhelm/Schröttle, Monika (Hrsg.), Gewalt: Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn 2006, 15–22.
- Heller, Robert E./ Soschinka, Holger/ Rabe, Stephan, Waffenrecht: Handbuch für die Praxis, 4. Aufl., München 2020.
- Hendry, Jennifer, ‘The Usual Suspects’: Knife Crime Prevention Orders and the ‘Difficult’ Regulatory Subject, Br J Criminol 2022, 378–395. DOI: 10.1093/bjc/azab063
- Henrich, Christopher C./ Brookmeyer, Kathryn A./ Shahar, Golan, Weapon violence in adolescence: Parent and school connectedness as protective factors, J Adolesc Health 2005, 306–312. DOI: 10.1016/j.jadohealth.2005.03.022
- Hern, Emma/ Glazebrook, Will/ Beckett, Mike, Reducing knife crime, BMJ 2005, 1221–1222. DOI: 10.1136/bmj.330.7502.1221
- Herrnkind, Martin, Gefahrenabwehr und Eigensicherung, in: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden 2022, 295–322. DOI: 10.1007/978-3-658-37133-3
- Hess, H./ Scheerer, S., Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie, KrimJ 1997, 83–155.
- Hess, Henner/ Scheerer, Sebastian, Theorie der Kriminalität, in: Schmidt-Semisch, Henning/Hess, Henner (Hrsg.), Die Sinnprovinz der Kriminalität: Zur Dynamik eines sozialen Feldes, Wiesbaden 2014, 17–46. DOI: DOI: 10.1007/978-3-658-03479-5_1
- Hessenschau, Prozess in Fulda: Bekannten mit 33 Messerstichen getötet - Täter muss in Psychiatrie, 2023,

<https://www.hessenschau.de/panorama/prozess-in-fulda-bekannt-mit-33-messerstichen-getoetet---taeter-muss-in-psychiatrie-v1,prozess-messerstiche-fulda-100.html> (besucht am 06.02.2023).

Hessenschau, Lebenslange Haft nach Mord an Ehefrau auf Autobahn, 2023, <https://www.hessenschau.de/panorama/lebenslange-haft-nach-mord-an-ehefrau-auf-autobahn-v1,autobahn-mord-100.html> (besucht am 27.03.2023).

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS), Pressemitteilung: Ein Meilenstein im Kampf gegen Messerangriffe, Stand: 14. Juni 2019, <https://innen.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/ein-meilenstein-im-kampf-gegen-messerangriffe-0> (besucht am 18.05.2021).

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS), Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Präsentation zur Pressekonferenz, 2022, <https://innen.hessen.de/presse/kriminalstatistik-2021-veroeffentlicht> (besucht am 09.04.2023).

Hestermann, Thomas, Jugendkriminalität im Fernsehen: Wie wirklich ist die Medienwirklichkeit?, in: *Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel* (Hrsg.), *Medien, Kriminalität, Kriminalpolitik*, Wiesbaden 2018, 27-52.

Hestermann, Thomas, *Berichterstattung über Gewaltkriminalität: Wie häufig nennen Medien die Herkunft von Tatverdächtigen? Eine Expertise für den Mediendienst Integration*, 2019, https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Expertise_Hestermann_Herkunft_von_Tatverdächtigen_in_den_Medien.pdf (besucht am 09.04.2023).

Hestermann, Thomas, *Im Orkan der Gerüchte. Herkunfts-nennung bei Tatverdächtigen*, DP 2020, 18-20.

Hestermann, Thomas, *Die Getriebenen. Immer häufiger berichten Leitmedien über ausländische Tatverdächtige und folgen damit rechtspopulistischen Deutungsmustern*, NK 2021, 46-65. DOI: 10.5771/0934-9200-2021-1-46

Hestermann, Thomas/ Hoven, Elisa, *Kriminalität in Deutschland im Spiegel von Pressemitteilungen der Alternative für Deutschland (AfD)*, *Kri-PoZ* 2019, 127-139.

- Heute.at*, Schon wieder Messerangriff – 19-Jähriger drehte durch, 2021, <https://www.heute.at/s/schon-wieder-messerangriff-19-jaehriger-drehte-durch-100180989> (besucht am 09.04.2023).
- Hilgendorf, Eric*, Körperteile als „gefährliche Werkzeuge“, *ZStW* 2000, 811–833. DOI: 10.1515/zstw.2000.112.4.811
- Hirsch, Hans Joachim*, Konkrete und abstrakte „Gefährungsdelikte“ (Problemy odpowiedzialności karnej. Księga ku czci Profesora Kazimierza Buchaty, Krakow 1994, S. 151-163), in: *Günter Kohlmann (Hrsg.)*, Strafrechtliche Probleme: Schriften aus drei Jahrzehnten, Berlin 1999, 623–636.
- Hirsch, Philipp-Alexander/ Dölling, Matthias*, Verbales Verwenden? Zur Auslegung der Drohungsalternative des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Zugleich Besprechung von BGH, *Beschl. v. 8.4.2020 – 3 StR 5/20 = NSTZ* 2021, 229, *ZIS* 2022, 68–76.
- Hirschi, Travis*, *Causes of delinquency*, Berkeley, Los Angeles, London 1971.
- HM Government, *Serious Violence Strategy*, 2018, <https://www.gov.uk/government/publications/serious-violence-strategy> (besucht am 09.04.2023).
- HM Inspectorate of Probation, *Promising approaches to knife crime: an exploratory study. Research & Analysis Bulletin 2022/03*, 2022, <http://shura.shu.ac.uk/30260/1/RAB-2022-03-Promising-approaches-to-knife-crime-v1.1.pdf> (besucht am 09.04.2023).
- Hobson, Zoë/ Yesberg, Julia A./ Bradford, Ben*, Fear Appeals in Anti-Knife Carrying Campaigns: Successful or Counter-Productive?, *J Interpers Violence* 2022, 1–26. DOI: 10.1177/08862605211064237
- Hochmayr, Gudrun*, Landesbericht Deutschland, in: *Hochmayr, Gudrun (Hrsg.)*, *Waffen und gefährliche Werkzeuge als Strafschärfungsgrund*, Baden-Baden 2019, 49–86. DOI: 10.5771/9783845298177
- Hohmann-Fricke, Sabine*, Strafwirkungen und Rückfall - Lässt sich mit Hilfe prozessbezogener Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, 2014, Georg-August-Universität

Göttingen, sozialwiss. Diss. DOI: 10.53846/goediss-4539

Holligan, Chris, Disenfranchised Violent Young Offenders in Scotland: Using Actor-Network Theory to Explore an Aetiology of Knife Crime, *Sociology* 2015, 123–138. DOI: 10.1177/0038038514532037

Holligan, Chris/ McLean, Robert/ Deuchar, Ross, Weapon-Carrying Among Young Men in Glasgow: Street Scripts and Signals in Uncertain Social Spaces, *Crit Crim* 2017, 137–151. DOI: 10.1007/s10612-016-9336-5

Home Office, Live #knifefree, <https://www.knifefree.co.uk/> (besucht am 27.04.2022).

Home Office, Violence Reduction Units, year ending March 2022 evaluation report, Stand: 2023, <https://www.gov.uk/government/publications/violence-reduction-units-year-ending-march-2022-evaluation-report/violence-reduction-units-year-ending-march-2022-evaluation-report> (besucht am 23.02.2023).

Home Office, Stop and search, Stand: 27. Mai 2022, <https://www.ethnicity-facts-figures.service.gov.uk/crime-justice-and-the-law/policing/stop-and-search/latest> (besucht am 19.01.2023).

Home Office, Serious Violence Reduction Orders – DRAFT Statutory Guidance – October 2022, 2022, <https://www.gov.uk/government/publications/serious-violence-reduction-orders> (besucht am 10.03.2023).

Home Office, Consultation on Serious Violence Reduction Orders. Summary of Consultation Responses and Conclusion, 2021, <https://www.gov.uk/government/consultations/serious-violence-reduction-orders> (besucht am 09.04.2023).

Home Office, Knife Crime Prevention Orders: Guidance – issued under section 30 of the Offensive Weapons Act 2019, 2021, <https://www.gov.uk/government/publications/knife-crime-prevention-orders-kcpos> (besucht am 09.04.2023).

Home Office, Knife Crime Prevention Orders (KCPOs): Practitioners' Guidance, 2021,

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/998039/KCPO_Practitioners_Guidance_July_2021.pdf (besucht am 09.04.2023).

Hopkins, Matt/ Floyd, Keith, How prepared are we for the serious violence duty?, *Crime Prev Community Saf* 2022, 358–368. DOI: 10.1057/s41300-022-00157-x

Hörnle, Tatjana, Die wichtigsten Änderungen des Besonderen Teils des StGB durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, *Jura* 1998, 169–182.

Hörnle, Tatjana, Strafzumessung in US-amerikanischen Gerichtsbarkeiten. Ein Kommentar aus deutscher Sicht, in: *Ambos, Kai (Hrsg.)*, Strafzumessung: angloamerikanische und deutsche Einblicke = Sentencing: Anglo-American and German insights, Göttingen 2020, 141–150. DOI: 10.17875/gup2020-1330

Horstkotte, Hartmuth, Die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts über den Rückfall und die Maßregeln der Sicherung und Besserung, *JZ* 1970, 152–156.

House of Commons Home Affairs Committee, Knife Crime: Seventh Report of Session 2008–09, 2009, <https://publications.parliament.uk/pa/cm200809/cmselect/cmhaff/112/112i.pdf> (besucht am 09.03.2023).

Huesmann, L. Rowell/ Dubow, Eric F./ B. Boxer, Paul/ Bushman, Brad J./ S. Smith, Cathy/ A. Docherty, Meagan/ J. O'Brien, Maureen, Longitudinal predictions of young adults' weapons use and criminal behavior from their childhood exposure to violence, *Aggress Behav* 2021, 621–634. DOI: 10.1002/ab.21984

Hug, Anna, Charakterisierung und aktuarische Kriminalprognose von Straftäter:innen im Bereich der Messerkriminalität. Ergebnisse einer Studie mit 256 Straftäter:innen in den Jahren 2013 und 2018 in Rheinland-Pfalz, 2022, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, psychol. Master-Thesis (unveröffentlicht).

Hughes, Nicholas S./ Macaulay, Andrea M./ Crichton, John H.M., Kitchen

- knives and homicide by mentally disordered offenders: a systematic analysis of homicide inquiries in England 1994–2010, *J Forens Psychiatry Psychol* 2012, 559–570. DOI: 10.1080/14789949.2012.721132
- Hügli, Anton, Was verstehen wir unter Gewalt? Begriff und Erscheinungsformen der Gewalt, in: *Küchenhoff, Joachim/Hügli, Anton/Mäder, Ueli (Hrsg.), Gewalt: Ursachen, Formen, Prävention, Gießen 2005, 19–44.*
- Independent Online (IOL)*, Knives used in majority of murders in South Africa, 2017, <https://www.iol.co.za/news/knives-used-in-majority-of-murders-in-south-africa-11906613> (besucht am 09.04.2023).
- Ipsen, Jörn*, Grundrechte, 23. Aufl., München 2020.
- Jaffee, Sara R/Hasford, Stephanie/Fein, Joel A*, Differential exposure to gun or knife violence over two decades is associated with sibling differences in depression, *Dev Psychopathol* 2022, 1–7. DOI: 10.1017/S0954579422000797
- Janssen, Bernhard*, Probleme der Strafzumessung bei Rückfalltätern, *ZRP* 1991, 52–54.
- Jehle, Jörg-Martin*, Strafzumessung in England und Wales. Ein Kommentar aus deutscher Sicht, in: *Ambos, Kai (Hrsg.), Strafzumessung: angloamerikanische und deutsche Einblicke = Sentencing: Anglo-American and German insights*, Göttingen 2020, 59–69. DOI: 10.17875/gup2020-1330
- Jehle, Jörg-Martin*, Gewalt im privaten Raum: Eine Einführung aus kriminologischer Sicht, in: *Dessecker, Axel/Egg, Rudolf (Hrsg.), Gewalt im privaten Raum: Aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten*, Wiesbaden 2008, 21–37.
- Jennings, Wesley G./Higgins, George E./Tewksbury, Richard/Gover, Angela R./Piquero, Alex R.*, A Longitudinal Assessment of the Victim-Offender Overlap, *J Interpers Violence* 2010, 2147–2174. DOI: 10.1177/0886260509354888
- Jennings, Wesley G./Piquero, Alex R./Reingle, Jennifer M.*, On the overlap between victimization and offending: A review of the literature, *Aggress Violent Behav* 2012, 16–26. DOI: 10.1016/j.avb.2011.09.003

Joecks, Wolfgang/ Jäger, Christian, Strafgesetzbuch: Studienkommentar, 13. Aufl., München 2021.

Johannsen, Kurt/ Henrich, Dieter/ Althammer, Christoph, Familienrecht, 7. Aufl., München 2020 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: Johannsen/Henrich/Althammer-GewSchG).

Justizministerkonferenz, TOP II.9. Messerangriffe, Stand: 2019, http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPII_9.html?nn=a3c7a0df-23ef-4336-9b82-d52b29d227a8 (besucht am 04.03.2022).

Kabir, Russell/ Vinnakota, Divya/ Rahman, Q. M./ Sathian, Brijesh/ Bai, Ancy Chandrababu Mercy/ Deividas, Nikulin/ Pellissery, Maneesha-Varghese/ Kareem, Sajna Kizhackanaly Abdul/ Hasan, Md Rakibul/ Parsa, Ali Davod, Exploring UK Knife crime and its associated factors: A content analysis of online newspapers, *Nepal J Epidemiology* 2022, 1242–1247. DOI: 10.3126/nje.v12i4.49994

Kaiser, Hildegunde, Das Messer als Tatwerkzeug bei Gewaltdelikten. Eine Untersuchung über die Beziehungen zwischen Täter, Opfer, Tatmotiv und Tatwaffe, 1982, Goethe-Universität Frankfurt am Main, med. Diss.

Kaspar, Johannes, Sentencing Guidelines vs. Free Judicial Discretion Is German Sentencing Law in Need of Reform?, in: Ambos, Kai (Hrsg.), *Strafzumessung: angloamerikanische und deutsche Einblicke = Sentencing: Anglo-American and German insights*, Göttingen 2020, 337–352. DOI: 10.17875/gup2020-1330

Möllers, Martin H. W., *Wörterbuch der Polizei*, 3. Aufl., München 2018 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: Möllers, Wörterbuch).

Kemal, Cameron J./ Patterson, Tyler/ Molina, D. Kimberley, Deaths due to sharp force injuries in Bexar County, Texas, with respect to manner of death, *Am J Forensic Med Pathol* 2013, 253–259. DOI: 10.1097/PAF.0b013e31828ced68

Kidd, S. H./ Hughes, N. S./ Crichton, J. H. M., Kitchen knives and homicide: a systematic study of people charged with murder in the Lothian and

-
- Borders region of Scotland, *Med Sci Law* 2014, 167–173. DOI: 10.1177/0025802413496409
- Kindhäuser, Urs/ Neumann, Ulfrid/ Paeffgen, Hans-Ullrich*, Strafgesetzbuch, 5. Aufl., Baden-Baden 2017 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: NK-StGB).
- Kindhäuser, Urs/ Hilgendorf, Eric*, Strafgesetzbuch: Lehr- und Praxiskommentar, 9. Aufl., Baden-Baden 2022
- Kindhäuser, Urs/ Zimmermann, Till*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl., Baden-Baden 2022.
- King, Krista*, Stop, Search and Violate: “The Anti-Blackness of Stop and Search Policing in Contemporary Europe”, 2022, Utrecht University, Master-Thesis Gender-Studies.
- Kirchmaier, Tom/ Machin, Stephen J./ Villa-Llera, Carmen*, Gangs and Knife Crime in London (März 2020), abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3521766. DOI: 10.2139/ssrn.3521766
- Klimke, Daniela/ Legnaro, Aldo*, Kriminologische Grundagentexte, Wiesbaden 2016. DOI: 10.1007/978-3-658-06504-1
- Knife-blog.com*, Medien und Messer - Journalismus im Grenzbereich?, 2019, <https://knife-blog.com/journalismus-medien-und-messer/> (besucht am 09.04.2023).
- König, Achim-Volker/ Papsthart, Christian*, Waffengesetz, 2. Aufl., Baden-Baden 2012.
- Kragma*, Agression au couteau en france, Tolpar self défense La Rochelle 2020, <https://www.kragma.org/self-défense-et-couteau/agression-au-couteau-en-france/> (besucht am 09.04.2023).
- Krey, Volker*, Was ist Gewalt? – Auseinandersetzungen mit einem Begriff. Band 2: Strafrechtliche Darlegungen mit Anmerkungen zum Gewaltbegriff aus polizeilicher Sicht, Wiesbaden 1988.
- Krey, Volker/ Neidhardt, Friedhelm*, Was ist Gewalt? - Auseinandersetzungen mit einem Begriff. Band 1: Strafrechtliche und sozialwissenschaftliche Darlegungen, Wiesbaden 1986.

Krey, Volker/ Hellmann, Uwe/ Heinrich, Manfred, Besonderer Teil, Band 1: Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 17. Aufl., Stuttgart 2021.

Krieg, Yvonne/ Rook, Leonie/ Beckmann, Laura/ Kliem, Sören, Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2019, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover 2020, https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_154.pdf (besucht am 09.04.2023).

Kronen Zeitung, Metalldetektoren im Kampf gegen „Messer-Epidemie“, 2019, <https://www.krone.at/1842353> (besucht am 09.04.2023).

Lackner, Karl/ Kühl, Kristian/ Heger, Martin, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl., München 2023 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: Lackner/Kühl, StGB).

Kunz, Karl-Ludwig/ Singelstein, Tobias, Kriminologie: eine Grundlegung, 7. Aufl., Bern 2016.

Kurier.at, Jugendliche bewaffnen sich in Großbritannien mit Messern, 2021, [https://kurier.at/chronik/welt/jugendliche-bewaffnen-sich-in-grossbritannien-mit-messern/\[node:path\]](https://kurier.at/chronik/welt/jugendliche-bewaffnen-sich-in-grossbritannien-mit-messern/[node:path]) (besucht am 09.04.2023).

Kürzinger, Josef, Kleines kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1993.

Landeskriminalamt (LKA) Berlin, Kriminalität in Berlin 2021. Polizeiliche Kriminalstatistik und ergänzende Informationen, Berlin 2022, https://www.berlin.de/polizei/_assets/verschiedenes/pks/polizeiliche-kriminalstatistik-berlin-2021.pdf (besucht am 09.04.2023).

Landeskriminalamt (LKA) Berlin, Kriminalität in Berlin 2020. Polizeiliche Kriminalstatistik und ergänzende Informationen, Berlin 2021, https://www.berlin.de/polizei/_assets/verschiedenes/pks/polizeiliche_kriminalstatistik_berlin_2020.pdf (besucht am 09.04.2023).

Landeskriminalamt (LKA) Berlin, Kriminalität in Berlin 2017. Polizeiliche Kriminalstatistik und ergänzende Informationen, Berlin 2018, https://www.berlin.de/polizei/_assets/verschiedenes/pks/pks_berlin_2017.pdf (besucht am 09.04.2023).

Landeskriminalamt (LKA) Hamburg, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

2021, Hamburg 2022, <https://www.polizei.hamburg/resource/blob/552768/5891cbf54c978faa9a963cc939f940a8/pks-2021-jahrbuch-do-data.pdf> (besucht am 30.03.2023).

Landeskriminalamt (LKA) Hamburg, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2020, Hamburg 2021, https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2022/132772/pdf/pks_2020_do1.pdf (besucht am 30.03.2023).

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA MeckPomm), Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Berichtsjahr 2020, Rampe 2021, <https://www.polizei.mvnet.de/static/POL/Dateien/PDF/LKA/PKS/JahresberichtPKS2020.pdf> (besucht am 09.04.2023).

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW), Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2021, Düsseldorf 2022, https://polizei.nrw/sites/default/files/2022-08/PKS_Jahrbuch_2021.pdf (besucht am 09.04.2023).

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW), Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2020, Düsseldorf 2021, https://polizei.nrw/sites/default/files/2021-06/PKS_Jahrbuch_2020.pdf (besucht am 09.04.2023).

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (LKA RLP), Polizeiliche Kriminalstatistik Jahresbericht 2021, Mainz 2022, https://www.polizei.rlp.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Statistiken/_PKS_Landesweit/2021/PKS-Jahresbericht_2021.pdf (besucht am 09.04.2023).

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (LKA RLP), Polizeiliche Kriminalstatistik Jahresbericht 2020, Mainz 2021, https://www.polizei.rlp.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Statistiken/_PKS_Landesweit/2020/20210311_-_PKS_-_Jahresbericht_2020.pdf (besucht am 09.04.2023).

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (LKA RLP), Polizeiliche Kriminalstatistik Jahresbericht 2019, Mainz 2020,

https://www.polizei.rlp.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Statistiken/_PKS_Landesweit/2019/20.03.05_PKS-Jahresbericht.pdf (besucht am 09.04.2023).

Landeskriminalamt (LKA) Sachsen, Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahresüberblick 2021, Dresden 2022, <https://www.polizei.sachsen.de/de/94172.htm> (besucht am 09.04.2023).

Landeskriminalamt (LKA) Sachsen, Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahresüberblick 2020, Dresden 2021, <https://www.polizei.sachsen.de/de/dokumente/Landesportal/PKS-JahresXberblick2020.pdf> (besucht am 09.04.2023).

Landespolizeipräsidium (LPP) Saarland, Stand und Entwicklung der Kriminalität Saarland 2021, Saarbrücken 2022, https://www.saarland.de/polizei/DE/service/_documents/PKS/PKS2021.pdf?_blob=publicationFile&v=2 (besucht am 09.04.2023).

Landespolizeipräsidium (LPP) Saarland, Stand und Entwicklung der Kriminalität Saarland 2020, Saarbrücken 2021, https://www.saarland.de/polizei/DE/service/_documents/PKS/PKS2020.pdf?_blob=publicationFile&v=2 (besucht am 09.04.2023).

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/ Rissing-van Saan, Ruth/ Tiedemann, Klaus (Hrsg.), Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar: Großkommentar, 12. Aufl., Berlin 2012 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: LK-StGB).

Leadbeater, Charles/ Winhall, Jennie, System Innovation On Purpose, 2021, https://static1.squarespace.com/static/6166ed8d6518934cae8a0e0a/t/61ae0f3a5e1df51079e4da40/1638797124856/SII_SystemInnovationOnPurpose_2021.pdf (besucht am 06.04.2023).

Leicestershire Police, Police launch knife crime intensification week, 2020, <https://www.leics.police.uk/news/leicestershire/news/2020/march/police-launch-knife-crime-intensification-week/> (besucht am 09.04.2023).

Leidinger, Andreas, Drei Perspektiven auf Racial Profiling: Konservativ,

- liberal, kritisch, KJ 2018, 450–463.
- Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch → siehe unter *Laufhütte/ Rissing-van Saan/ Tiedemann*
- Lemert, Edwin M.*, Der Begriff der sekundären Devianz, in: *Lüderssen, Klaus/Sack, Fritz (Hrsg.)*, Seminar: Abweichendes Verhalten I: Die selektiven Normen der Gesellschaft, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2017, 433–476.
- Lemos, Gerard*, Fear and Fashion. The Use of Knives and Other Weapons by Young People, London 2004.
- Van der Leun, Joanne/ van der Woude, Maartje*, Ethnic profiling in the Netherlands? A reflection on expanding preventive powers, ethnic profiling and a changing social and political context, *Policing Soc* 2011, 444–455. DOI: 10.1080/10439463.2011.610194
- Leuschner, Fredericke/ Hüneke, Arnd*, Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung, *MschrKrim* 2016, 464–480. DOI: 10.1515/mkr-2016-0605
- Leuschner, Fredericke/ Rausch, Elena*, Femizid – Eine Bestandsaufnahme aus kriminologischer Perspektive, *KrimOJ* 2022, 20–37. DOI: 10.18716/ojs/krimoj/2022.1.2
- Leyland, Alastair H.*, Homicides involving knives and other sharp objects in Scotland, 1981–2003, *J Public Health* 2006, 145–147. DOI: 10.1093/pubmed/fdl004
- Lu, Yu/ Avellaneda, Flor/ Torres, Elizabeth D./ Rothman, Emily F./ Temple, Jeff R.*, Adolescent Cyberbullying and Weapon Carrying: Cross-Sectional and Longitudinal Associations, *Cyberpsychol Behav Soc Netw* 2019, 173–179. DOI: 10.1089/cyber.2018.0463
- Luff, Johannes*, Gewalt: mehr oder weniger: zur Quantität, Qualität und Bewertung in Bayern registrierter Körperverletzungen im Längsschnitt. Projektbericht der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei, München 2015.
- Lugo-Ocando, Jairo/ Brandão, Renata Faria*, Stabbing News, *Journal Pract*

2016, 715–729. DOI: 10.1080/17512786.2015.1058179

Machacynski, Bruce, The Police Killing of Persons Brandishing Knives in the United States (Oktober 2020), abrufbar unter <https://www.authorea.com/users/298359/articles/483383-the-police-killing-of-persons-brandishing-knives-in-the-united-states>. DOI: 10.22541/au.160193470.07510996/v1

Mail Online, Stabbings surge in Australia as young men „arm up“, 2022, <https://www.dailymail.co.uk/news/article-10629425/Everyones-carrying-knives-Stabbings-surge-Victoria-young-people-arm-up.html> (besucht am 09.04.2023).

Malik, Nabeela S./ Munoz, Beau/ Courcey, Cynthia de/ Imran, Rizwana/ Lee, Kwang C./ Chernbumroong, Saisakul/ Bishop, Jonathan/ Lord, Janet M./ Gkoutos, George/ Bowley, Douglas M./ Foster, Mark A., Violence-related knife injuries in a UK city; epidemiology and impact on secondary care resources, *eClinicalMedicine* 2020, 100296. DOI: 10.1016/j.eclinm.2020.100296

Mansel, Jürgen/ Albrecht, Günter, Die Ethnie des Täters als ein Prädiktor für das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen: Die private Strafanzeige als Form der Konfliktregulierung, *SozW* 2003, 339–372.

Manssen, Gerrit, Grundrechte, 16. Aufl., München 2019.

Marfleet, Nicola, Why carry a weapon?: a study of knife crime amongst 15-17 year old males in London, London 2008.

Marsh, Nicola/ McKay, Emma/ Pelly, Clara/ Cereda, Simon, Public Knowledge of and Confidence in the Criminal Justice System and Sentencing, 2019, <https://www.sentencingcouncil.org.uk/wp-content/uploads/Public-Knowledge-of-and-Confidence-in-the-Criminal-Justice-System-and-Sentencing.pdf> (besucht am 04.02.2024).

Matt, Holger/ Renzikowski, Joachim, Strafgesetzbuch: Kommentar, 2. Aufl., München 2020 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: *Matt/Renzikowski*, StGB).

Mayor of London: Office for Policing and Crime, Justice Matters: Knife Crime, 2018, https://www.london.gov.uk/sites/default/files/justice_matters_knife_crime_-_23_march_2018_-_presentation.pdf

(besucht am 09.04.2023).

Mayor of London: Office for Policing and Crime, The London Knife Crime Strategy 2017, 2017, <https://www.london.gov.uk/what-we-do/mayors-office-policing-and-crime-mopac/governance-and-decision-making/mopac-decisions-424> (besucht am 08.10.2021).

McElhone, Megan, Knife Crime Prevention Orders: Punitive, not preventative, *Abolitionist Futures*, <https://abolitionistfutures.com/latest-news/knife-crime-prevention-orders-punitive-not-preventative> (besucht am 14.03.2023).

McManus, Michelle A./ Steele, Rachael, Alternative approaches to achieving community safety and well-being across law enforcement and public health: Western European findings, *JCSWB* 2022, S8–S12. DOI: 10.35502/jcswb.251

McNeill, Abigail/ Wheller, Levin, Knife Crime: Evidence Briefing, Ryton-on-Dunsmore 2019, https://assets.college.police.uk/s3fs-public/2022-03/Knife_Crime_Evidence_Briefing.pdf (besucht am 09.04.2023).

McVie, Susan, Gang Membership and Knife Carrying: Findings from The Edinburgh Study of Youth Transitions and Crime, 2010, <https://webarchive.nrscothland.gov.uk/3000/https://www.gov.scot/Publications/2010/09/09115209/9> (besucht am 09.04.2023).

Meier, Bernd-Dieter, Anwendung und Bedeutung der allgemeinen Rückfallvorschrift, *ZStW* 1983, 316–339. DOI: 10.1515/zstw.1983.95.2.316

Meier, Bernd-Dieter, *Kriminologie*, 6. Aufl., München 2021.

Melzer, Wolfgang/ Schubarth, Wilfried, Gewalt, in: *Melzer, Wolfgang/ Hermann, Dieter/Sandfuchs, Uwe/Schäfer, Mechthild/Schubarth, Wilfried/Daschner, Peter (Hrsg.)*, *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*, Bad Heilbrunn 2015, 23–29.

Merkur, Messer-Attacke in Hamm: Täter litt unter Verfolgungswahn - Erstes Opfer aus Krankenhaus entlassen, 2022, <https://www.merkur.de/welt/polizei-hamm-taeter-ermittlungen-messer-attacke->

hochschule-lippstadt-menschen-zr-91603864.html (besucht am 09.04.2023).

Merton, Robert K., Soziologische Theorie und soziale Struktur, Berlin 1995.

Meyer, Maike/ Pollich, Daniela, Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung - Eine anwendungsorientierte Betrachtung am Beispiel der quantitativen Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten im Kontext von Sexualdelikten, KrimOJ 2022, 364–391. DOI: 10.18716/ojs/krimoj/2022.4.1

Michael, Lothar/ Morlok, Martin, Grundrechte, 7. Aufl., Baden-Baden 2020.

Miller, Walter B., Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz, in: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl., Wiesbaden 1979, 339–359.

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (**MdIDK BaWü**), Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg 2021, Stuttgart 2022, https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/2021_Sicherheitsbericht_Baden_Wuerttemberg.pdf (besucht am 09.04.2023).

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (**MdI NRW**), Pressemitteilung: Innenministerium NRW: Köln und Düsseldorf: Innenministerium bringt Waffenverbotszonen auf den Weg. Minister Reul: Mit den Waffenverbotszonen machen wir die Straßen ein Stück weit sicherer, Düsseldorf 2021, <https://www.im.nrw/koeln-und-duesseldorf-innenministerium-bringt-waffenverbotszonen-auf-den-weg> (besucht am 03.02.2023).

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (**MfIDM BaWü**), Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg 2020, Stuttgart 2021, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/sicherheitsbericht-2020-1/> (besucht am 09.04.2023).

Ministry of Justice, Knife and Offensive Weapon Sentencing Statistics: July to September 2022, 2023, <https://www.gov.uk/government/statistics/knife-and-offensive-weapon-sentencing-statistics-july-to-september-2022> (besucht am 04.04.2023).

-
- Ministry of Justice*, Knife Crime Prevention Orders (KCPOs): guidance, 2021, <https://www.gov.uk/government/consultations/knife-crime-prevention-orders-kcpos-guidance> (besucht am 05.11.2021).
- Ministry of Justice*, New anti-knife crime school lessons ahead of summer, 2019, <https://www.gov.uk/government/news/new-anti-knife-crime-school-lessons-ahead-of-summer> (besucht am 05.11.2021).
- Ministry of Justice*, Government lifts emergency stop and search restrictions, 2019, <https://www.gov.uk/government/news/government-lifts-emergency-stop-and-search-restrictions> (besucht am 05.11.2021).
- Ministry of Justice*, Funding for Violence Reduction Units announced, 2019, <https://www.gov.uk/government/news/funding-for-violence-reduction-units-announced> (besucht am 05.11.2021).
- Ministry of Justice*, Special #knifefree chicken boxes launched across the country, 2019, <https://www.gov.uk/government/news/special-knifefree-chicken-boxes-launched-across-the-country> (besucht am 05.11.2021).
- Ministry of Justice*, #knifefree campaign: graphics and posters, 2018, <https://www.gov.uk/government/publications/knifefree-campaign-graphics-and-posters> (besucht am 05.11.2021).
- Ministry of Justice*, Explanatory Memorandum to the Criminal Justice Act 2003 (Mandatory Life Sentence: Determination of Minimum Term) Order 2010 No. 197, 2010, https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2010/197/pdfs/ukxiem_20100197_en.pdf (besucht am 09.04.2023).
- Mir Puig, Santiago*, Dogmatische Rechtfertigung und kriminalpolitische Kritik der Rückfallschärfung, *ZStW* 1974, 175–210. DOI: 10.1515/zstw.1974.86.1.161
- Monckton Smith, Jane*, Intimate Partner Femicide: Using Foucauldian Analysis to Track an Eight Stage Progression to Homicide, Violence Against Women 2020, 1267–1285. DOI: 10.1177/1077801219863876

Möstl, Markus/ Bäuerle, Michael, BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Hessen, 28. Aufl., München 2023 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: BeckOK-HSOG).

Mouzos, Jenny/ Borzycki, Maria, Weapons, drugs and crime: the Australian experience, 2006, <https://www.aic.gov.au/sites/default/files/2020-05/tandi312.pdf> (besucht am 09.04.2023).

Mühler, Kurt/ Dittrich, Florian/ Fleps, Tabea/ Grohmann, Paul/ Heyden, Alexandra/ Keßler, Peer/ Radici, Janosch, Die Leipziger Waffenverbotszone: Analysen zu Kriminalitätsverlauf, Akzeptanz und Sicherheitsgefühl, Rothenburg /Oberlausitz 2022.

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch → siehe unter *Erb/ Schäfer*

Murmann, Uwe, Grundkurs Strafrecht: allgemeiner Teil, Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, 5. Aufl., München 2019.

myPolice, New campaign to tackle youth knife crime, Queensland Police News, 2021, <https://mypolice.qld.gov.au/news/2021/05/18/new-campaign-to-tackle-youth-knife-crime/> (besucht am 09.04.2023).

Nadel, Melissa R./ Pesta, George/ Blomberg, Thomas/ Bales, William D./ Greenwald, Mark, Civil Citation: Diversion or Net Widening?, JRCD 2018, 278–315. DOI: 10.1177/0022427817751571

NDR, Messerattacke von Brokstedt: Das ist bekannt, 2023, <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Messerattacke-von-Brokstedt-Das-ist-bekannt,messerangriff342.html> (besucht am 03.04.2023).

Nestler, Nina, BGH, Beschl. v. 15.1.2015 - 4 StR 419/14 mit Praxiskommentar von Prof. Dr. Nina Nestler, Bayreuth, NStZ 2015, 394–396.

Neubacher, Frank, Kriminologie, 4. Aufl., Baden-Baden 2020.

Newburn, Tim/ Jones, Trevor, Symbolizing crime control: Reflections on Zero Tolerance, Theor Criminol 2007, 221–243. DOI: 10.1177/1362480607075849

News.de, Messerattacken in Deutschland: Schockierende Zahlen! Statistik offenbart Gewalt-Zunahme, Stand: 16. Januar 2020, <https://www.news.de/panorama/855819637/messerattacken-in->

deutschland-zunahme-der-gewalt-gesamtjahresbilanz-nordrhein-westfalen-nrw-statistik-straftaten/1/ (besucht am 18.05.2021).

Niemz, Johannes/ Singelstein, Tobias, Racial Profiling als polizeiliche Praxis, in: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden 2022, 337–358. DOI: 10.1007/978-3-658-37133-3_16

Nomos Kommentar Strafgesetzbuch → siehe unter *Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen*

nordbayern.de, Amnestie: Auch illegale Kriegswaffen in Bayern abgegeben, 2018, <https://www.nordbayern.de/region/amnestie-auch-illegale-kriegswaffen-in-bayern-abgegeben-1.7767203> (besucht am 09.04.2023).

n-tv, Polizeigewerkschaft fordert: Messerattacke als Mordversuch einstufen, Stand: 22. Februar 2022, https://www.n-tv.de/der_tag/Polizeigewerkschaft-fordert-Messerattacke-als-Mordversuch-einstufen-article23146297.html (besucht am 02.03.2022).

Office for National Statistics (ONS), Crime in England and Wales: Year Ending September 2022, 2023, <https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/crimeandjustice/bulletins/crimeinenglandandwales/yearendingseptember2022> (besucht am 03.04.2023).

Office for National Statistics (ONS), Crime in England and Wales: Year Ending December 2021, 2022, <https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/crimeandjustice/bulletins/crimeinenglandandwales/yearendingdecember2021#knife-or-sharp-instrument-offences> (besucht am 06.05.2022).

Office for National Statistics (ONS), Police recorded offences involving knives or sharp instruments: methodology changes, 2021, <https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/crimeandjustice/methodologies/policerecordedoffencesinvolvingknivesorsharpinstrumentsmethodologychanges#adjustment-of-the-data-time-series> (besucht am 06.05.2022).

Office for National Statistics (ONS), Crime in England and Wales: Year Ending December 2020, 2021,

<https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/crimeandjustice/bulletins/crimeinenglandandwales/yearendingdecember2020> (besucht am 06.05.2022).

Office for National Statistics (ONS), Crime in England and Wales: Year Ending December 2019, 2020, <https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/crimeandjustice/bulletins/crimeinenglandandwales/yearendingdecember2019#main-points> (besucht am 31.05.2021).

Open Society Institute, Ethnic profiling in the European Union: pervasive, ineffective, and discriminatory, New York 2009.

ORF, Messerattacke in Wien: Tötungsabsicht bestritten, 2021, <https://orf.at/stories/3205405/> (besucht am 09.04.2023).

Ostendorf, Heribert/Drenkhahn, Kirstin, Jugendstrafrecht, 10. Aufl., Baden-Baden 2020.

Osuafor, Godswill N./ Okoli, Chinwe E., Alcohol consumption as a factor in gun or knife crimes in South Africa, *Afr J Drug Alcohol Stud* 2019, 85–96.

Palasinski, Marek, Security, respect and culture in British teenagers' discourses of knife-carrying, *Safer Communities* 2013, 71–78. DOI: 10.1108/17578041311315049

Palasinski, Marek/ Brown, William/ Shortland, Neil/ Riggs, Damien W./ Chen, Minsi/ Bowman-Grieve, Lorraine, Masculinity, Injury, and Death: Implications for Anti-Knife-Carrying Messages, *J Interpers Violence* 2021, NP7163–NP7182. DOI: 10.1177/0886260518822341

Palasinski, Marek/ Riggs, Damien W., Young White British Men and Knife-Carrying in Public: Discourses of Masculinity, Protection and Vulnerability, *Crit Crim* 2012, 463–476. DOI: 10.1007/s10612-012-9161-4

Pallin, Rocco/ Tomsich, Elizabeth/ Schleimer, Julia P./ Pear, Veronica A./ Charbonneau, Amanda/ Wintemute, Garen J./ Knoepke, Christopher E., Understanding the circumstances and stakeholder perceptions of gun violence restraining order use in California: A qualitative study, *Criminol Public Policy* 2021, 755–773. DOI: 10.1111/1745-9133.12560

- Park, Jisun/ Son, Hyeonseo*, Weapon Use in Korean Homicide: Differences Between Homicides Involving Sharp and Blunt Instruments, *J Forensic Sci* 2018, 1134–1137. DOI: 10.1111/1556-4029.13673
- Perpetuity Research & Consultancy International (PRCI) Ltd*, Tackling Knife Crime. A Review of Literature on Knife Crime in the UK, 2007, http://www.knifecrimes.org/RA_Knife_Crime_Report.pdf (besucht am 09.04.2023).
- Petrich, Damon M./ Pratt, Travis C./ Jonson, Cheryl Lero/ Cullen, Francis T.*, Custodial Sanctions and Reoffending: A Meta-Analytic Review, *Crime Justice* 2021, 353–424. DOI: 10.1086/715100
- Pfeiffer, Christian/ Baier, Dirk/ Kliem, Sören*, Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer, Zürich 2018, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/121226/0509c2c7fc392aa88766bdfaeaf9d39b/gutachten-zur-entwicklung-der-gewalt-in-deutschland-data.pdf> (besucht am 09.04.2023).
- Polizei Bremen*, PKS 2020 der Stadt Bremen, Bremen 2021, <https://www.inneres.bremen.de/dokumente/pks/detailinformationen-kriminalstatistik-2020-26984> (besucht am 10.04.2023).
- Polizeidirektion (PD) Kiel*, Polizeiliche Kriminalstatistik 2014, Kiel 2015, https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/PDen/Kiel/_downloads/pks/pks_pdkiel_2014.pdf?_blob=publicationFile&v=1 (besucht am 06.05.2022).
- Polizeidirektion (PD) Leipzig*, Sicherheitslage 2020, Leipzig 2021, <https://www.polizei.sachsen.de/de/dokumente/PDL/2021X01X02XSicherheitslageX2020XPDXLeip-637509802292804907.pdf> (besucht am 10.04.2023).
- Polizeidirektion (PD) Leipzig*, Sicherheitslage 2018, Leipzig 2019, <https://www.polizei.sachsen.de/de/dokumente/PDL/050419XSicherheitslageX2018XPDXLeipzig.pdf> (besucht am 10.04.2023).

Polizeipräsidium (PP) Westhessen, Presseinformation: Polizeiliche Kriminalstatistik für die Landeshauptstadt Wiesbaden 2020, Wiesbaden 2021, https://cache.pressmailing.net/content/59cab2f7-6b7e-4508-b8db-bb2e625cbb2d/PowerPoint_PK.pdf (besucht am 10.04.2023).

Polizeipräsidium (PP) Westhessen, Presseinformation: Polizeiliche Kriminalstatistik für die Landeshauptstadt Wiesbaden 2018, Wiesbaden 2019, https://cache.pressmailing.net/content/6586ed94-a014-4bfd-829c5c07ffb24484/190304_FINAL_Pressepapier_Vers.1.1.0.pdf (besucht am 10.04.2023).

Ponsford, Ruth/ Thompson, Claire/ Papparini, Sara, We need a renewed focus on primary prevention to tackle youth knife violence, *BMJ* 2019, 11769. DOI: 10.1136/bmj.l1769

Porcaro, Ciro, Messermänner and Parasiten: An Analysis of the Role of Metonymic and Metaphoric Patterns in Shaping “Immigrants” Stereotypes in German Political Discourse, *Mod Philol* 2021, 115–124.

Profil, Der Trend zum Messer als Tatwaffe, 2018, <https://profil.at/oesterreich/kriminalitaet-trend-messer-tatwaffe-9312813> (besucht am 10.04.2023).

Pulay, Attila J./ Dawson, Deborah A./ Hasin, Deborah S./ Goldstein, Risë B./ Ruan, W. June/ Pickering, Roger P./ Huang, Boji/ Chou, S. Patricia/ Grant, Bridget F., Violent Behavior and DSM-IV Psychiatric Disorders: Results From the National Epidemiologic Survey on Alcohol and Related Conditions, *J Clin Psychiatry* 2008, 22223.

Pülschen, Lea-Sarah/ Endres, Johann, Femizidtäter: normale Männer, durchschnittliche Homizidtäter oder psychisch labile Männer? – Eine Untersuchung zu Persönlichkeit, Delikthypothese und Behandlungszielen, *FPPK* 2023, 19–42. DOI: 10.1007/s11757-022-00753-5

Quigg, Zara/ Millings, Matthew/ Timpson, Hannah/ Butler, Nadia/ Harrison, Beccy/ McCoy, Ellie/ Bates, Rebecca/ Bell, Zoe/ Wilson, Charley/ Lightowers, Carly, Merseyside Violence Reduction Partnership Whole System Evaluation Report: 2021-22, 2022, <https://www.merseysidevrp.com/media/1464/merseyside-vrp-202122-whole-system-evaluation-report-final-august-2022-x.pdf> (besucht am 10.04.2023).

-
- Radbruch, Gustav*, Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, Tübingen 1922.
- Ramshaw, Nicole/ Dawson, Paul*, Exploring the impact of knife imagery in anti-knife crime campaigns, *Policing* 2022, paac045. DOI: 10.1093/police/paac045
- Rausch, Elena/ Hatton, Whitney/ Brettel, Hauke/ Rettenberger, Martin*, Messergewalt in Deutschland: Eine empirische Untersuchung zu Risikofaktoren sowie Täter- und Tatcharakteristika, *FPPK* 2023, 327–337. DOI: 10.1007/s11757-023-00777-5
- Rausch, Elena/ Hatton, Whitney/ Brettel, Hauke/ Rettenberger, Martin*, Ausmaß und Entwicklung der Messerkriminalität in Deutschland: empirische Erkenntnisse und kriminalpolitische Implikationen, *FPPK* 2022, 42–50. DOI: 10.1007/s11757-021-00692-7
- Real Stories*, Knife Crime Capital: A Week In Cape Town's ER (Reggie Yates Documentary), 2021, <https://www.youtube.com/watch?v=Q9Uu-BAN7848> (besucht am 10.04.2023).
- Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND)*, Messerkriminalität: 15-Jähriger in London wegen Mordes angeklagt, 2022, <https://www.rnd.de/panorama/messerkriminalitaet-15-jaehriger-in-london-wegen-mordes-angeklagt-66XQG7HWAQG2JZEGUPJYUWNPF.html> (besucht am 10.04.2023).
- Reilly, John-Joe/ Naumann, David N./ Morris, Louise/ Blackburn, Lauren/ Brooks, Adam*, Injury by knife crime amongst children is associated with socioeconomic deprivation: an observational study, *Pediatr Surg Int* 2023, 1–7. DOI: 10.1007/s00383-022-05298-6
- Reingle, Jennifer M.*, Victim-Offender Overlap, in: *Miller, J. Mitchell (Hrsg.)*, The Encyclopedia of Theoretical Criminology, Chichester 2014. DOI: 10.1002/9781118517390.wbetc139
- Rengier, Rudolf*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl., München 2020.
- Rengier, Rudolf*, Strafrecht - Besonderer Teil II: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 20. Aufl., München 2019.

Rengier, Rudolf, Das Taschenmesser als gefährliches Werkzeug des Diebes, in: Dölling, Dieter/ Götting, Bernd/ Meier, Bernd-Dieter/ Verrel, Torsten (Hrsg.), Verbrechen - Strafe - Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010, Berlin/New York 2010, 549–566. DOI: 10.1515/9783899496079.549

Rengier, Rudolf, Die Reform und Nicht-Reform der Körperverletzungsdelikte durch das 6. Strafrechtsreformgesetz, ZStW 1999, 1–29. DOI: 10.1515/zstw.1999.111.1.1

Rheinische Post, Wieder Messerattacke in Düsseldorf: Noch mehr Verbote helfen nicht, 2022, https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/duesseldorf-messerattacke-noch-mehr-verbote-helfen-nicht-kommentar_aid-68159483 (besucht am 10.04.2023).

Rheinische Post, News-Podcast „Aufwacher“: Was NRW gegen Messergewalt tut, 2022, https://rp-online.de/podcasts/aufwacher/waffenverbotszonen-in-duesseldorf-und-koeln-bringen-offenbar-was_aid-76818755 (besucht am 10.04.2023).

Roberts, Julian V./ Padfield, Nicola, Strafzumessung in England und Wales, in: Ambos, Kai (Hrsg.), Strafzumessung: angloamerikanische und deutsche Einblicke = Sentencing: Anglo-American and German insights, Göttingen 2020, 33–58. DOI: 10.17875/gup2020-1330

Roberts, Sue, The London killings of 2018: the story behind the numbers and some proposed solutions, Crime Prev Community Saf 2019, 94–115.

Roberts, Sue, Partnership working and solving complex societal problems: policy solutions to knife crime, Dissertation, Portsmouth 2021. DOI: 10.1057/s41300-019-00064-8

Rodway, Cathryn/ Flynn, Sandra/ Swinson, Nicola/ Roscoe, Alison/ Hunt, Isabelle M./ Windfuhr, Kirsten/ Kapur, Navneet/ Appleby, Louis/ Shaw, Jenny, Methods of homicide in England and Wales: a comparison by diagnostic group, J Forens Psychiatry Psychol 2009, 286–305. DOI: 10.1080/14789940802360870

Rogde, Sidsel/ Hougen, Hans Petter/ Poulsen, Klaus, Homicide by sharp force in two Scandinavian capitals, Forensic Sci Int 2000, 135–145. DOI:

10.1016/S0379-0738(99)00230-3

Roos, Jürgen/ Lenz, Thomas, Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz - POG: mit Erläuterungen, 5. Aufl., Stuttgart u. a. 2018.

Ruch, Andreas, Hautfarbe als Verdacht. Das Zusammenwirken von „gefährlichen Orten“ und „racial profiling“, KrimOJ 2022, 249–262. DOI: 10.18716/ojs/krimoj/2022.3.3

Rühle, Dietrich G., Polizei- und Ordnungsrecht Rheinland-Pfalz, 8. Aufl., Baden-Baden 2021.

Ruthig, Josef, § 4: Polizei- und Ordnungsrecht, in: Hufen, Friedhelm/Jutzi, Siegfried/Westenberger, Norbert/Ley, Richard (Hrsg.), Landesrecht Rheinland-Pfalz: Studienbuch, 9. Aufl., Baden-Baden 2021, 177–263.

Sampson, Robert J./ Laub, John H., A General Age-Graded Theory of Crime: Lessons Learned and the Future of Life-Course Criminology, in: Farrington, David (Hrsg.), Integrated developmental & life-course theories of offending, New Brunswick 2008, 165–181.

Sauer, Arn, of Color, People / Queers (PoC, QPoC), in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), LSBTIQ-Lexikon, Bonn 2018, <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500943/of-color-people-queers-poc-qpoc/> (besucht am 04.04.2023).

Schäfer, Gerhard/ Sander, Günther M./ van Gemmeren, Gerhard, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl., München 2017.

Schäfer, Michael, Definition: Daseinsvorsorge, in: Gabler Wirtschaftslexikon, Wiesbaden 2021, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/daseinsvorsorge-28469/version-384680> (besucht am 10.04.2023).

Schmidt, Rolf, Grundrechte sowie Grundzüge der Verfassungsbeschwerde, 25. Aufl., Grasberg bei Bremen 2020.

Schmidt, Rolf, Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 22. Aufl., Grasberg bei Bremen 2021.

Schneider, Hans Joachim, Kriminologie der Gewalt, Stuttgart/Leipzig 1994.

Schönke, Adolf/ Schröder, Horst, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl., München 2019 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: Schönke/Schröder-StGB).

Schröder, Richard, Messerattacken als Anlass zur Strafschärfung? Das Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs i.R.d. Körperverletzungsdelikte de lege ferenda, NK 2021, 173–188. DOI: 10.5771/0934-9200-2021-2-173

Schwab, John. J., Aggressivität in der Familie, in: Nissen, Gerhardt/Alonso-Fernández, Francisco (Hrsg.), Aggressivität und Gewalt: Prävention und Therapie, Bern/Göttingen/Toronto/Seattle 1995, 75-86.

Schwind, Hans-Dieter/ Baumann, Jürgen, Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt: Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Band I: Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen, Berlin 1990.

Schwind, Hans-Dieter/ Schwind, Jan-Volker, Kriminologie und Kriminalpolitik: eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 24. Aufl., Heidelberg 2021.

Scottish Government, Violence including knife crime, <https://www.gov.scot/policies/crime-prevention-and-reduction/violence-knife-crime/> (besucht am 14.09.2022).

Sentencing Council, Sentencing – Sentencing Council, <https://www.sentencingcouncil.org.uk/> (besucht am 04.04.2023).

Sentencing Council, Bladed articles and offensive weapons – possession – Sentencing, 2018, <https://www.sentencingcouncil.org.uk/offences/magistrates-court/item/bladed-articles-and-offensive-weapons-possession/> (besucht am 10.04.2023).

Sentencing Council, Bladed articles and offensive weapons – threats – Sentencing, 2018, <https://www.sentencingcouncil.org.uk/offences/magistrates-court/item/bladed-articles-and-offensive-weapons-threats/> (besucht am 10.04.2023).

Serpell, Ben/ Sullivan, Tom, Homicide in Australia 2019-20, Australian Institute of Criminology, Statistical Report no. 39, Canberra 2022. DOI:

10.52922/sr78511

Shahbazov, Ingilab/ Maharramov, Goshgar/ Farajli, Orkhan/ Rustamova, Efsane, Motives of Knife-Carrying among the Youth in Azerbaijan: In-Depth Interviews Among 27 Experts and 5 Knife-Carriers, *Int Crim Justice Rev* 2021, 1–26. DOI: 10.1177/10575677211042070

sh:z, Waffenverbot in der Kieler Bergstraße, 2013, <https://www.shz.de/deutschland-welt/panorama/artikel/waffenverbot-in-der-kieler-bergstrasse-40714685> (besucht am 10.04.2023).

Silvestri, Arianna/ Oldfield, Mark/ Squires, Peter/ Grimshaw, Roger, Young people, knives and guns: a comprehensive review, analysis and critique of gun and knife crime strategies, London 2009, <https://www.crimeandjustice.org.uk/sites/crimeandjustice.org.uk/files/YP%20knives%20and%20guns.pdf> (besucht am 10.04.2023).

Skarlatidou, Artemis/ Ludwig, Lina/ Solymosi, Reka/ Bradford, Ben, Understanding Knife Crime and Trust in Police with Young People in East London, *Crime Delinq* 2021, 1–28. DOI: 10.1177/00111287211029873

Spiegel Online, Messerattacke in Würzburg: Psychiater stuft Beschuldigten als paranoid schizophren ein, 2022, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/messerattacke-in-wuerzburg-psychiater-stuft-beschuldigten-als-paranoid-schizophren-ein-a-43ece74c-51e8-4044-84de-924f81770a49> (besucht am 10.04.2023).

Spiegel Online, Gewalttat in Illerkirchberg: Was bisher über den Angriff auf zwei Schulkinder bekannt ist, 2022, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/illerkirchberg-in-baden-wuerttemberg-toedlicher-angriff-auf-dem-schulweg-a-292edb93-04b7-4c90-b85a-02570e240034> (besucht am 10.04.2023).

Spiegel Online, Sinsheim: Verdächtiger Jugendlicher ist der Polizei bereits wegen Gewalttat bekannt, 2021, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/verdaechtiger-jugendlicher-ist-der-polizei-bereits-wegen-gewalttat-bekannt-a-1c6cbb8f-07e8-4ca3-a949->

33dab45e2623?sara_ecid=soci_upd_KsBF0AFjflf0DZCxp-PYDCQgO1dEMph (besucht am 10.04.2023).

Spiegel Online, Terrorakt in Frankreich: Tote bei Messerangriff in Nizza, 2020, <https://www.spiegel.de/ausland/terrorakt-in-frankreich-tote-bei-messerangriff-in-nizza-a-531385a9-8efd-4536-acce-be0f166a6d8e> (besucht am 10.04.2023).

Spiegel Online, Großbritannien: Zahl der Gewalttaten durch Messer steigt - was sind die Gründe, 2019, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/grossbritannien-zahl-der-gewalttaten-durch-messer-steigt-was-sind-die-gruende-a-1270211.html> (besucht am 10.04.2023).

Spiegel Online, Messerangriffe: Polizeigewerkschaft fordert härtere Strafen für Messerstecher, 2018, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/messerangriffe-polizeigewerkschaft-fordert-haertere-straefen-fuer-messerstecher-a-1200864.html> (besucht am 10.04.2023).

Squires, Peter, The knife crime 'epidemic' and British politics, *Br Politics* 2009, 127–157. DOI: 10.1057/bp.2008.40

Staatsministerium Baden-Württemberg, Pressemitteilung: Amnestie für illegale Waffen, Stuttgart 2017, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/amnestie-fuer-illegale-waffen/> (besucht am 28.10.2022).

Staatsministerium Baden-Württemberg, Pressemitteilung: Kommunen können Waffenverbotszonen einrichten, Stuttgart 2022, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kommunen-koennen-waffenverbotszonen-einrichten/?type=98> (besucht am 10.04.2023).

Stadt Leipzig, Pressemitteilung: Stadt und Polizei bereiten Aufhebung der Waffenverbotszone vor, 21.6.2022, <https://www.leipzig.de//news/news/stadt-und-polizei-bereiten-aufhebung-der-waffenverbotszone-vor> (besucht am 04.04.2023).

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 208. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 06. bis 08.06.18 in Quedlinburg, 2018,

https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2018-06-08_06/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (besucht am 10.04.2023).

Stanford Law School, Three Strikes Basics, <https://law.stanford.edu/three-strikes-project/three-strikes-basics/> (besucht am 05.01.2023).

Stanley, Selwyn, Contemporary Social Problems in the UK: A Comprehensive Overview, London 2022.

Statistisches Bundesamt, Verkehr: Verkehrsunfälle, Wiesbaden 2022, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/_inhalt.html (besucht am 10.04.2023).

Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2021, Wiesbaden 2022, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300217004.pdf?__blob=publicationFile (besucht am 10.04.2023).

Steindorf Waffengesetz → siehe unter *Gerlemann/ Heinrich/ Heinrich/ Papsthart*

Stephen, Dawn E., Time to stop twisting the knife: a critical commentary on the rights and wrongs of criminal justice responses to problem youth in the UK, *J Soc Welf Fam Law* 2009, 193–206. DOI: 10.1080/09649060903043562

Stern, Nizza: Priester bei Messerattacke in Kirche schwer verletzt, 2022, <https://www.stern.de/panorama/frankreich-nizza--priester-bei-messerattacke-in-kirche-schwer-verletzt-31802724.html> (besucht am 10.04.2023).

Stone, Dan, To what extent can legal means provide adequate remedies against knife crime offending?, *LSLCJR* 2022, 54–80.

Stone, Nigel, Eradicating ‘This Dreadful Knife Problem’: Legislative and Judicial Initiatives against Knife Possession, *Youth Justice* 2015, 182–194. DOI: 10.1177/1473225415582865

Stone, Nigel, The Knife Crime Problem: Further Developments, *Youth*

Justice 2018, 188–196. DOI: 10.1177/1473225418783337

Straw, Isabel/ Thornton, Mary/ Hassan, Farida/ Fibresima, Hetty/ Kokkinos, Naomi/ Dobbin, Joanna, Knife crime in London, UK: a youth perspective, *Lancet* 2018, S85. DOI: 10.1016/S0140-6736(18)32212-8

Streng, Franz, *Jugendstrafrecht*, 5. Aufl., Heidelberg 2020.

Süddeutsche Zeitung, Frau mit Messerstichen getötet: Ehemann unter Mordverdacht, 2022, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-stadtallendorf-frau-mit-messerstichen-getoetet-ehe-mann-unter-mordverdacht-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-221031-99-332306> (besucht am 07.03.2023).

Süddeutsche Zeitung, München: Nach Messerattacke auf Kind - Täter muss in Psychiatrie, 2022, <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-tk-maxx-messer-angriff-kind-taeter-urteil-1.5697854> (besucht am 08.03.2023).

Süddeutsche Zeitung, Trauriger Jahresrekord: 30 Teenager in London getötet, 2021, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-trauriger-jahresrekord-30-teenager-in-london-getoetet-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-211231-99-551785> (besucht am 10.04.2023).

Süddeutsche Zeitung, Kriminalstatistik 2019: Über 6800 Messerangriffe in NRW, 2020, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-duesseldorf-kriminalstatistik-2019-ueber-6800-messerangriffe-in-nrw-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200114-99-467545> (besucht am 10.04.2023).

Süddeutsche Zeitung, Messerattacken: Gemkow spricht sich für härtere Strafen aus, 2019, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/justiz-leipzig-messerattacken-gemkow-spricht-sich-fuer-haertere-strafen-aus-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190807-99-373955> (besucht am 10.04.2023).

Süddeutsche Zeitung, In Deutschland darf jeder mit einem Messer herumlaufen, 2019, <https://www.sueddeutsche.de/politik/waffengesetz-in-deutschland-darf-jeder-mit-einem-messer-herumlaufen-1.4448938> (besucht am 10.04.2023).

Süddeutsche Zeitung, Österreich will Asylbewerbern Waffen verbieten, 2018, <https://www.sueddeutsche.de/politik/gesetzesaenderung-oesterreich-will-asylbewerbern-den-besitz-von-waffen-verbieten-1.4159056> (besucht am 10.04.2023).

Sudradio, Recrudescence d'attaques à l'arme blanche en France, 2018, <https://www.sudradio.fr/faits-divers/recrudescence-dattaques-a-larme-blanche-en-france> (besucht am 10.04.2023).

Surrey Police, Operation Sceptre, <https://www.surrey.police.uk/police-forces/surrey-police/areas/campaigns/campaigns/20202/operation-sceptre/> (besucht am 10.04.2023).

Suss, Joel H/ Oliveira, Thiago R, Economic Inequality and the Spatial Distribution of Stop and Search: Evidence from London, *Br J Criminol* 2022, azac069. DOI: 10.1093/bjc/azac069

Sutherland, Edwin H., *Principles of Criminology*, 5. Aufl., Chicago u.a. 1947.

Swatt, Marc L./ He, Ni „Phil“, Exploring the Difference Between Male and Female Intimate Partner Homicides: Revisiting the Concept of Situated Transactions, *Homicide Stud* 2006, 279–292. DOI: 10.1177/1088767906290965

Sykes, Gresham M./ Matza, David, Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency, *Am Sociol Rev* 1957, 664–670. DOI: 10.2307/2089195

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch → siehe unter *Wolter*

TAG24, Erschreckend hohe Zahl von Messerangriffen in Deutschland, 2021, <https://www.tag24.de/justiz/polizei/erschreckend-hohe-zahl-von-messerangriffen-in-deutschland-2215910> (besucht am 10.04.2023).

Tagesschau, Tote bei Messerattacke in französischer Polizeiwache, 2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/frankreich-angriff-polizei-101.html> (besucht am 27.04.2022).

Tagesschau, Gedenken an ermordeten Lehrer Samuel Paty in Frankreich, 2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/gedenken-paty-101.html>

(besucht am 27.04.2022).

Tagesschau, Weiter keine Belege für „Messerepidemie“, 2020, <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/messer-kriminalitaet-103.html> (besucht am 18.05.2021).

Tagesschau, Keine „Messer-Epidemie“ in Deutschland, 2018, <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/inland/kriminalitaet-deutschland-101.html> (besucht am 18.05.2021).

Tagesschau, Defizitäre Statistiken. Messerattacken in Deutschland, 2018, <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/kriminalitaet-statistiken-101.html> (besucht am 10.04.2023).

Tagesspiegel, Motiv unklar: Toter und Schwerverletzte bei Messerangriff in Frankfurt, 2022, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/motivation-unklar-toter-und-schwerverletzte-bei-messerangriff-in-frankfurt-8650930.html> (besucht am 10.04.2023).

Thaman, Stephen C., Landesbericht USA, in: *Hochmayr, Gudrun (Hrsg.), Waffen und gefährliche Werkzeuge als Strafschärfungsgrund. Rechtsvergleich und Reform*, Baden-Baden 2019, 227–254. DOI: 10.5771/9783845298177-1

The Age, ‘Raise the alarm’: Knife crime surge worrying youth workers who say kids casually carrying weapons, 2021, <https://www.theage.com.au/national/victoria/raise-the-alarm-knife-crime-surge-worrying-youth-workers-who-say-kids-casually-carrying-weapons-20211213-p59h2d.html> (besucht am 10.04.2023).

The All-Party Parliamentary Group (APPG) on Knife Crime & Violence Reduction, A cross-party campaign to prevent knife crime, <http://www.preventknifecrime.co.uk/> (besucht am 16.03.2022).

The Ben Kinsella Trust, #StopKnifeCrime, <https://benkinsella.org.uk/> (besucht am 14.03.2023).

The Guardian, Knife offences hit record high in 2019 in England and Wales, 2020, <http://www.theguardian.com/uk-news/2020/apr/23/knife-offences-hit-record-high-in-2019-in-england-and-wales> (besucht am 10.04.2023).

The Guardian, Knife asbos won't cut crime – but they will harm vulnerable young people, 2019, <https://www.theguardian.com/commentisfree/2019/feb/01/knife-asbos-crime-young-people-sajid-javid> (besucht am 10.04.2023).

The Guardian, Knife crime is an epidemic. Do we care enough to look for a cure?, 2017, <http://www.theguardian.com/commentis-free/2017/nov/30/knife-crime-epidemic-cross-government-programme-violence> (besucht am 10.04.2023).

The Independent, Knife crime reaches record high as prosecutions fall to all-time low, 2020, <https://www.independent.co.uk/news/uk/crime/knife-crime-uk-stabbing-ons-police-england-wales-prosecutions-a9298166.html> (besucht am 10.04.2023).

The Sydney Morning Herald, 'They'll pull knives on ya': how a teenage boy's night out turned to tragedy, 2021, <https://www.smh.com.au/national/they-ll-pull-knives-on-ya-how-a-teenage-boy-s-night-out-turned-to-tragedy-20210730-p58ekm.html> (besucht am 10.04.2023).

Theiß, Christian, Sitzungsdienst des Staatsanwalts: Vorbereitung - Verhandlung - Plädoyer, 10. Aufl., München 2021.

Thomsen, Asser H./ Hougen, Hans Petter/ Villesen, Palle/ Brink, Ole/ Leth, Peter M., Sharp Force Homicide in Denmark 1992–2016, *J Forensic Sci* 2020, 833–839. DOI: 10.1111/1556-4029.14244

Thornberry, Terence P., Toward an Interactional Theory of Delinquency, *Criminol* 1987, 863–892. DOI: 10.1111/j.1745-9125.1987.tb00823.x

Thurnherr, J./ Michaud, P.-A./ Berchtold, A./ Akre, C./ Suris, J.-C., Youths carrying a weapon or using a weapon in a fight: what makes the difference?, *Health Educ Res* 2008, 270–279. DOI: 10.1093/her/cyn017

Tichys Einblick, Tödliche Messer-Gewalt: Die meisten Täter heißen Mohamed, 2019, <http://www.tichyseinblick.de/daily-essentials/toedliche-messer-gewalt-die-meisten-taeter-heissen-mohammed/> (besucht am 10.04.2023).

Tichys Einblick, Messerattacken: ARD-Nachhilfe für den ARD-Faktenfinder, 2018, <http://www.tichyseinblick.de/daily-essentials/messerattacken-ard-nachhilfe-fuer-den-ard-faktenfinder/> (besucht am 10.04.2023).

Tillyer, Marie Skubak/ Wright, Emily M., Intimate Partner Violence and the Victim-Offender Overlap, *JRCD* 2014, 29–55. DOI: 10.1177/0022427813484315

Tiratelli, Matteo/ Quinton, Paul/ Bradford, Ben, Does Stop and Search Deter Crime? Evidence From Ten Years of London-wide Data, *Br J Criminol* 2018, 1212–1231. DOI: 10.1093/bjc/azx085

Tischbirek, Alexander/ Wihl, Tim, Verfassungswidrigkeit des „Racial Profiling“: Zugleich ein Beitrag zur Systematik des Art. 3 GG, *JZ* 2013, 219–224.

t-online, Femizid-Prozess in Frankfurt: Mann stach 33-mal auf Lebensgefährtin ein, 2023, <https://www.t-online.de/-/100134298> (besucht am 07.03.2023).

t-online, Gewalttat in Korschenbroich: Familienvater verurteilt, 2023, <https://www.t-online.de/-/100143484> (besucht am 04.04.2023).

Traynor, Peter Robert, Closing the ‘security gap’: Young people, ‘street life’ and knife crime, 2016, University of Leeds, jur. Diss.

Tribe, H. C./ Harris, A./ Kneebone, R., Life on a knife edge: using simulation to engage young people in issues surrounding knife crime, *Adv Simul* 2018, 1–9. DOI: 10.1186/s41077-018-0079-0

Trurnit, Christoph, Eingriffsschwellen für polizeiliche Maßnahmen, *Jura* 2019, 258–268. DOI: 10.1515/jura-2018-2069

Uchino, H./ Kong, V. Y./ Pantelides, A./ Anderson, J./ O’Neill, H/ Bruce, J. L./ Laing, G. L./ Clarke, D. L., The scourge of knife crime: trends in knife-related assault managed at a major centre in South Africa, *S Afr J Surg* 2020, 150–153. DOI: 10.17159/2078-5151/2020/v58n3a3251

Uehara, Edwina S./ Chalmers, Deborah/ Jenkins, Esther J./ Shakoob, Bambade

H., African American Youth Encounters With Violence: Results From the Community Mental Health Council Violence Screening Project, *J Black Stud* 1996, 768–781. DOI: 10.1177/002193479602600607

University College London (UCL), Evaluating new legislation piloted to help prevent knife-enabled violence, 2021, <https://www.ucl.ac.uk/jill-dando-institute/news/2021/aug/evaluating-new-legislation-piloted-help-prevent-knife-enabled-violence> (besucht am 13.03.2023).

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), Global Study on Homicide 2019, Wien 2019, <https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet1.pdf> (besucht am 10.04.2023).

Uwer, Thomas/ Schlieffen, Jasper von, Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Ein Policy Paper der Strafverteidigervereinigungen, Berlin 2016.

Valdebenito, Sara/ Ttofi, Maria M./ Eisner, Manuel/ Gaffney, Hannah, Weapon carrying in and out of school among pure bullies, pure victims and bully-victims: A systematic review and meta-analysis of cross-sectional and longitudinal studies, *Aggress Violent Behav* 2017, 62–77. DOI: 10.1016/j.avb.2017.01.004

Valeurs Actuelles, Insécurité: en France, plus de 120 agressions quotidiennes à l'arme blanche, 2020, <https://www.valeursactuelles.com/societe/insecurite-en-france-plus-de-120-agressions-quotidiennes-a-larme-blanche> (besucht am 10.04.2023).

Vulliamy, P./ Hancorn, K./ Glasgow, S./ West, A./ Davenport, R. A./ Brohi, K./ Griffiths, M. P., Age-related injury patterns resulting from knife violence in an urban population, *Sci Rep* 2022, 15250. DOI: 10.1038/s41598-022-17768-x

Walburg, Christian, Kriminell oder kriminalisiert? Die Rolle der Polizei bei Verdachtsschöpfung und Konstruktion der „Ausländerkriminalität“, in: *Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.)*, Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden 2022, 385–404. DOI: 10.1007/978-3-658-37133-3

Walburg, Christian, Migration und Jugenddelinquenz – Mythen und Zusammenhänge. Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienstes

- Integration, Berlin 2014, https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten_Kriminalitaet_Migration_Walburg.pdf (besucht am 10.04.2023).
- Walsh, Jeffrey A./ Krienert, Jessie L., Child-Parent Violence: An Empirical Analysis of Offender, Victim, and Event Characteristics in a National Sample of Reported Incidents, *J Fam Viol* 2007, 563-574.
- Walter, Michael, *Gewaltkriminalität: Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen, Antworten*, 2. Aufl., Stuttgart 2008.
- Ward, Liz/ Diamond, Alana, Tackling Knives Action Programme (TKAP) Phase I: Overview of key trends from a monitoring programme, London 2009, https://www.bl.uk/britishlibrary/~/_/media/bl/global/social-welfare/pdfs/non-secure/t/a/c/tackling-knives-action-programme-tkap-phase-1-overview-of-key-trends-from-a-monitoring-programme-summary.pdf (besucht am 10.04.2023).
- Ward, Liz/ Nicholas, Sian/ Willoughby, Maria, An assessment of the Tackling Knives and Serious Youth Violence Action Programme (TKAP) – Phase II, London 2011, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/116544/horr53-report.pdf (besucht am 10.04.2023).
- Weber, Klaus, *Rechtswörterbuch*, 29. Aufl., München 2022 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: *Weber-Rechtswörterbuch*).
- Webster, Daniel W/ Gainer, Patricia S/ Champion, R, Weapon Carrying among Inner-City Junior High School Students: Defensive Behavior vs Aggressive Delinquency, *Am J Public Health* 1993, 1604-1608. DOI: 10.2105/AJPH.83.11.1604
- Wehrmann, Merle Marie, *Untersuchung der Täter-Opfer-Beziehung bei Messerkriminalität in Deutschland: Empirische Befunde und kriminalpolitische Implikationen*, 2022, Johannes Gutenberg-Mainz, psychol. Master-Thesis (unveröffentlicht).
- Weigend, Thomas, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grenze staatlicher Strafgewalt, in: *Weigend, Thomas/ Küpper, Georg (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70.Geburtstag am 11.April 1999*, 1999, 917-938. DOI: 10.1515/9783110890488.917

- Weisburd, David/ Petersen, Kevin/ Fay, Sydney*, Does Scientific Evidence Support the Widespread Use of SQFs as a Proactive Policing Strategy?, *Policing* 2023, paac098. DOI: 10.1093/police/paac098
- Wellenhofer, Marina*, beck-online.Großkommentar: Gewaltschutzgesetz, Stand: 01.04.2023, München 2023 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: BeckOGK-GewSchG).
- Weltexpress*, Die Umvolkung der BRD und die Messermänner der Christen und Sozen - Abdalrahman A. messerte heute in einem ICE zwischen Regensburg und Nürnberg, 2021, <https://weltexpress.info/die-umvolkung-der-brd-und-die-messermaenner-der-christen-und-sozen-abdalrahman-a-messerte-heute-in-einem-ice-zwischen-regensburg-und-nuernberg/> (besucht am 10.04.2023).
- Wessels, Johannes/ Beulke, Werner/ Satzger, Helmut*, Strafrecht Allgemeiner Teil: die Straftat und ihr Aufbau, 51. Aufl., Heidelberg 2021.
- Wessels, Johannes/ Hettinger, Michael/ Engländer, Armin*, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte: Lehrbuch, Entscheidungen, Gesetzestexte, 43. Aufl., Heidelberg 2019.
- West Midlands Police*, Life Or Knife - The choice is yours, <https://lifeorknife.west-midlands.police.uk/> (besucht am 17.03.2022).
- Wetzels, Peter/ Enzmann, Dirk/ Mecklenburg, Eberhard/ Pfeiffer, Christian*, Jugend und Gewalt: Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten, Baden-Baden 2001.
- Whelan, Alison/ Leat, David/ Thomas, Ulrike/ Bahirah, Nurul/ Fletcher, Eric*, Project Based Learning (PBL) for students in Alternative Provision and Student Referral Units (AP/ PRUs) within the landscape of Violence Reduction, 2022. DOI: 10.13140/RG.2.2.29461.19680
- Wieshmann, Handan/ Davies, Matthew/ Davis, Sophie/ Ruda, Simon*, Violence in London: What We Know and How to Respond. A Report Commissioned by the Mayor of London's Violence Reduction Unit, 2020, https://www.london.gov.uk/sites/default/files/bit_london_violence_reduction_final_31_january_2020_1.pdf (besucht am 10.04.2023).

Williams, Elaine/ Squires, Peter, Rethinking Knife Crime: Policing, Violence and Moral Panic?, Cham 2021. DOI: 10.1007/978-3-030-83742-6

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Aktueller Begriff: Der Grundsatz „ne bis in idem“ im Kontext des strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahrens (Nr. 04/22), 2022, <https://www.bundestag.de/re-source/blob/881528/401ca32cc953b90a56fe354441899203/Grundsatz-ne-bis-in-idem--data.pdf> (besucht am 10.04.2023).

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kurzinformation Polizeiliche Kriminalstatistik (Nr. 161/20), Berlin 2020, <https://www.bundestag.de/re-source/blob/709178/3804d60515b7596b35857df072e147dd/WD-3-161-20-pdf-data.pdf> (besucht am 10.04.2023).

Wolter, Jürgen, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band IV. §§ 174 - 241 a StGB, 9. Aufl., Köln 2017 (Zit.: *Bearbeiter:in*, in: SK-StGB).

Wood, Rebecca, UK: the reality behind the ‘knife crime’ debate, *Race Cl* 2010, 97–103. DOI: 10.1177/0306396810377012

World Health Organization (**WHO**), European report on preventing violence and knife crime among young people, Copenhagen 2010, https://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0012/121314/E94277.pdf (besucht am 10.04.2023).

World Health Organization (**WHO**), Alcohol and Interpersonal Violence. Policy Briefing, 2005, https://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0004/98806/E87347.pdf (besucht am 10.04.2023).

World Health Organization (**WHO**), Weltbericht Gewalt und Gesundheit: Zusammenfassung, Genève 2003, https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf (besucht am 10.04.2023).

ZDF heute, Messerattacke in Würzburg: Drei Tote und mehrere Verletzte, 2021, <https://www.zdf.de/uri/3b32cb91-8f42-45d3-84bb-ce576d4e7419> (besucht am 10.04.2023).

Zeit Online, Rheinland-Pfalz: Zwei Tote bei Messerangriff in

Ludwigshafen - Täter gefasst, 2022, <https://www.zeit.de/news/2022-10/18/zwei-tote-bei-messerangriff-in-ludwigshafen> (besucht am 10.04.2023).

Zeit Online, Kriminalität: England: Zwei 14-Jährige wegen Mordes schuldig gesprochen, 2021, https://www.zeit.de/news/2021-07/26/england-zwei-14-jaehrige-wegen-mordes-schuldig-gesprochen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (besucht am 10.04.2023).

Zeit Online, Messerattacke im ICE: Mehrere Verletzte bei Messerangriff im Zug, 2021, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-11/messerattacke-ice-regensburg-nuernberg-polizei-verletzte-seubersdorf> (besucht am 10.04.2023).

Zeit Online, Messerangriffe: Uneindeutige Daten und fragwürdige Behauptungen, 2018, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-03/messerangriffe-statistiken-innenministerium-debatte/komplettansicht> (besucht am 10.04.2023).

Zeit Online, Furiose Generaldebatte: Weidel und die „Kopftuchmädchen“: AfD-Ärger im Bundestag, 2018, <https://www.zeit.de/news/2018-05/16/weidel-und-die-kopftuchmaedchen-afd-aerger-im-bundestag-180516-99-324762> (besucht am 10.04.2023).

Zeit Online, Kandel-Prozess: Gericht verurteilt Ex-Freund des ermordeten Mädchens zu Haft, 2018, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-09/kandel-prozess-ex-freund-des-ermordeten-maedchens-zu-haft-verurteilt> (besucht am 10.04.2023).

Ziegler, Rebecca, Soziale Schicht und Kriminalität, Berlin/Münster 2009.

Zieschang, Frank, Die Gefährdungsdelikte, Berlin 1998.

Zillien, Nicole, Affordanz, in: Liggieri, Kevin/Müller, Oliver (Hrsg.), Mensch-Maschine-Interaktion: Handbuch zu Geschichte – Kultur – Ethik, Stuttgart 2019, 226–228. DOI: 10.1007/978-3-476-05604-7_31

Zipf, Heinz, Die Behandlung des Rückfalls und der Vorstrafen nach Aufhebung des § 48 StGB, in: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989, Berlin/New York 1989, 439–452. DOI:

10.1515/9783110892079-026

Zöller, Mark Alexander, Der Gewaltbegriff des Nötigungstatbestandes. Zur Strafbarkeit sog. Sitzblockaden, GA 2004, 147–162.

Zürcher Hochschule der Künste (**ZHdK**), Glossar: Othering, <https://www.zhdk.ch/forschung/ehemalige-forschungsinstitute-7626/iae/glossar-972/othering-5894> (besucht am 04.04.2023).

Anhang

Erhebungsbogen

Täter- /Opferorientierte Variablen, Schuldfähigkeit und Rückfallrisiko

Demographische Daten

Stichprobe: Alle Fälle (2013 & 2018) außer Strafbefehle

	Variable	Kodierung	Bedeutung
A1	Geschlecht	1 2 3	Weiblich Männlich Divers
A2	Alter zum Indexdelikt	FT	
A3	Staatsangehörigkeit	1 2 99	Deutsch andere Staatsangehörigkeit unbekannt

Täterorientierte Variablen

	Variable	Kodi- erung	Bedeutung
B1	Zusammenleben mit beiden Eltern bis zum 18. Lebensjahr (außer ein Elternteil verstorben)	0 1 99	nein ja unbekannt
B2	Hinweise auf das Erleben elterlicher Gewalt	0 1 99	nein ja unbekannt
B3	Hinweise auf andere Gewaltopfererfahrungen, Mobbing	0 1 99	nein ja unbekannt
B4	Anzahl Geschwister	FT	
B5	Beziehungsstatus (zum Verurteilungszeitpunkt)	0 1 2 3 4 99	alleinstehend in einer festen Partnerschaft lebend verheiratet geschieden/getrennt lebend verwitwet unbekannt

B5.1	Mit Partner zusammenle- bend (falls Partner vorhanden)	0 1 99	nein ja unbekannt
B6	Hat die Person Kinder?	0 1 99	nein ja unbekannt
B6.1	Anzahl Kinder (falls Kinder vorhanden)	FT	
B6.2	Mit Kindern zusammenle- bend (falls Kinder vorhanden)	0 1 99	nein ja unbekannt
B7	Höchster Bildungsabschluss	0 1 2 3 4 5 6 99	kein Bildungsabschluss Förderschulabschluss Haupt- und Volksschulab- schluss Realschulabschluss/ Mitt- lere Reife Abitur/ (Fach-)Hochschul- reife (Fach-)Hochschulabschluss Sonstige unbekannt
B8	Arbeitsverhältnis	0 1 2 3 99	aktuell arbeitslos in Berufsausbildung/ Stu- dium/ Schule/ Praktikum in festem Arbeitsverhältnis Rente unbekannt
B9	Empfänger staatlicher Un- terstützung	0 1 99	nein ja unbekannt
B10	Monatliches Einkommen	FT	
B11	Hinweise auf Missbrauch/ Abhängigkeit von Alkohol in der Vorgeschichte	0 1 99	nein ja unbekannt
B11.1	Zeitraum des Drogenkon- sums (Datumsangabe)	FT	

B11.2	Dauer des Drogenkonsums (in Monaten)	FT	
B12	Hinweise auf Missbrauch/ Abhängigkeit von illegalen Drogen in der Vorgeschichte	0 1 99	nein ja unbekannt
B12.1	Angabe der konsumierten Droge(n)	FT	
B12.2	Zeitraum des Drogenkonsums (Datumsangabe)	FT	
B12.3	Dauer des Drogenkonsums (in Monaten)	FT	

Opferorientierte Variablen

	Variable	Kodierung	Bedeutung
C1	Gab es jemals körperliche Gewalt oder Gewaltandrohungen gegen den/die (Ex-) Partner(in) in einer (früheren) Beziehung?	0 1 99	nein ja unbekannt
C2	War der Partner/ die Partnerin das spätere Opfer des Gewaltdelikts (Indexdelikt)?	0 1 99	nein ja unbekannt
C3	Gab es jemals körperliche Gewalt oder Gewaltandrohungen gegen Familienangehörige?	0 1 99	nein ja unbekannt
C4	Waren Familienangehörige das spätere Opfer des Gewaltdelikts (Indexdelikt)?	0 1 99	nein ja unbekannt
C5	Waren Freunde/Bekannte das spätere Opfer des Gewaltdelikts (Indexdelikt)?	0 1 99	nein ja unbekannt
C6	Gab es Opfer aufgrund der beruflichen Zugehörigkeit (Indexdelikt)?	0 1 99	nein ja unbekannt

C7	Sonstiges Opfer (Indexdelikt)	FT	
C8	Anzahl an früheren Gewalt- delikten (vor Indexdelikt)	FT	
C9	Anzahl an früheren Delikten (vor Indexdelikt)	FT	

Schuldfähigkeit

	Variable	Kodi- erung	Bedeutung
D1	Deliktsgruppe (Indexdelikt, schwerstes Delikt)	1 2 3 4 5 6 7 8 9	Widerstand gegen Voll- streckungsbeamte gem. §113 Abs. 2 Nr. 1 StGB Diebstahl mit Waffen gem. §244 Abs. 1 Nr. 1 StGB Schwerer Raub gem. §250 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB Sex. Übergriff/Nöti- gung/Vergewaltigung gem. §177 Abs. 7 Nr. 1 und Abs. 8 Nr. 1 StGB Gefährliche Körperverlet- zung gem. §224 Abs. 1 Nr. 2 StGB Schwere Körperverletzung gem. §226 StGB Körperverletzung mit To- desfolge gem. §227 StGB Totschlag gem. §212 StGB Mord gem. §211 StGB
D2	Schuldfähigkeit	0 1 2 3	schuldunfähig gem. §20 StGB vermindert schuldfähig gem. §21 StGB beides zutreffend gem. §§20,21 StGB

			schuldfähig
D2.1	Begründung Schuldunfähigkeit: Einsichtsfähigkeit eingeschränkt (bei der Tat) (nur Gruppe der Schuldunfähigen/ vermindert Schuldfähigen)	0 1	nein ja
D2.2	Begründung Schuldunfähigkeit: Steuerungsfähigkeit eingeschränkt (bei der Tat) (nur Gruppe der Schuldunfähigen/ vermindert Schuldfähigen)	0 1	nein ja
*D2.3.1	Begründung Schuldunfähigkeit: Eingangsmerkmal 1: Krankhafte seelische Störung (bei der Tat) (nur Gruppe der Schuldunfähigen/ vermindert Schuldfähigen)	0 1	Trifft nicht zu Trifft zu
*D2.3.2	Begründung Schuldunfähigkeit: Eingangsmerkmal 2: Intelligenzminderung (bei der Tat) (nur Gruppe der Schuldunfähigen/ vermindert Schuldfähigen)	0 1	Trifft nicht zu Trifft zu
*D2.3.3	Begründung Schuldunfähigkeit: Eingangsmerkmal 3: Tiefgreifende Bewusstseinsstörung (bei der Tat) (nur Gruppe der Schuldunfähigen/ vermindert Schuldfähigen)	0 1	Trifft nicht zu Trifft zu
*D2.3.4	Begründung Schuldunfähigkeit: Eingangsmerkmal 4:	0 1	Trifft nicht zu Trifft zu

	Schwere andere seelische Störung (bei der Tat) (nur Gruppe der Schuldunfähigen/ vermindert Schuldfähigen)		
D2.4	Genauere Begründung Schuldunfähigkeit (z. B. Schizophrenie, Alkoholeinfluss...) (bei der Tat) (nur Gruppe der Schuldunfähigen/ vermindert Schuldfähigen)	FT	
D3	Psychische Vorbelastungen (auch solche, die für §§20,21 keine Rolle gespielt haben)	0 1 99	nicht vorhanden vorhanden unbekannt
D4	Vorheriger Klinikaufenthalt	0 1 99	nein ja unbekannt
D4.1	Anzahl Klinikaufenthalte	FT	
D4.2	Gesamtlänge Klinikaufenthalte (in Monaten)	FT	

Rückfälligkeitsrisiko anhand des Screeninginstruments SVG-5

(Gewaltdelikte)

	Variable	Kodierung	Bedeutung
E1	Anzahl der früheren Gewaltdelikte (vor dem Index-Delikt)	0 = -5 1 oder 2 = 0 3 bis 5 = +2 6 und mehr = +4	
E2	Deliktfrequenz	Ja = +4 Nein = -3	
E3	Verurteilung aufgrund eines vorsätzlichen Tötungsdelikts	Ja = -5 Nein = +2	
E4	Psychische Auffälligkeiten	Ja = -4	

		Nein = +2	
E5	Alter des Probanden zum Zeitpunkt des ersten Gewaltdelikt	Über 40 Jahre = - 5 20 bis 40 Jahre = -2 Unter 20 Jahre = +4	
E6	Gesamtsumme SVG 5	FT	
E7	Rückfallrisiko in Worten	Niedrig Niedrig-moderat Moderat-hoch Hoch Sehr hoch	Bei Gesamtsumme von: Weniger als -14 -14 bis -7 -6 bis +1 +2 bis +9 +10 und mehr
E8	5-Jahres-Rückfallrisiko in Prozent	2,71 7,06 17,18 36,15 60,71	Bei Gesamtsumme von: Weniger als -14 -14 bis -7 -6 bis +1 +2 bis +9 +10 und mehr

Rückfälligkeitsrisiko anhand des Screeninginstruments OGRS-3

(allgemeine Rückfälligkeit für Straftaten)

	Variable	Kodierung	Bedeutung
F1	Geschlecht	1 2	Männlich Weiblich
F2	Alter bei letzter Verurteilung	FT	
F3	Alter bei (letzter, jetziger) Haftentlassung	FT	
F4	Anzahl Vorstrafen	FT	
F5	Alter bei erstem Delikt	FT	
F6	Aktuelles Hauptdelikt	1 2	Gewalt Raub

		3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	Öffentliche Ordnung Sexualdelikt (kein kindliches Opfer) Sexualdelikt (kindli- ches Opfer) Zuhälterei oder Prosti- tution Einbruch (Haus oder Wohnung) Einbruch (Sonstiges) Diebstahl (nicht KFZ) Hehlerei Betrug oder Fälschung Flucht oder Verstoß gegen Weisungen KFZ-Diebstahl KFZ-Aufbruch Alkohol am Steuer Andere Verkehrsde- likte Sachbeschädigung Drogenhandel oder - produktion Illegaler Drogenbesitz Andere Delikte
F7	Ergebnis OGRS-3 Rückfallrate innerhalb von einem Jahr (in Prozent)	FT	
F8	Ergebnis OGRS-3 Rückfallrate innerhalb von zwei Jahren (in Prozent)	FT	

Rückfälligkeitsrisiko anhand des Screeninginstruments ODARA

(nur häusliche Gewalt gegen weibliches Opfer)

	Variable	Kodierung	Bedeutung
G1	Früherer häuslicher Vorfall	0	nein

		1	ja
G2	Früherer nicht-häuslicher Vorfall	0 1	nein ja
G3	Frühere Haftstrafe, die 30 Tage oder länger dauerte	0 1	nein ja
G4	Verstöße gegen gerichtliche Anordnungen und Weisungsbrüche	0 1	nein ja
G5	Androhung einer Verletzung oder Tötung beim Index-Ereignis	0 1	nein ja
G6	Gefangenhalten beim Index-Ereignis	0 1	nein ja
G7	Besorgnis des Opfers	0 1	nein ja
G8	Mehr als ein Kind	0 1	nein ja
G9	Leibliche Kinder des Opfers von einem früheren Lebensgefährten	0 1	nein ja
G10	Gewalt gegen andere	0 1	nein ja
G11	Substanzmissbrauch	0 1	nein ja
G12	Übergriff gegen ein schwangeres Opfer	0 1	nein ja
G13	Hindernisse bei der Opferhilfe	0 1	nein ja
G14	ODARA Gesamtwert	FT	
G14	ODARA Rückfallrate in Prozent	Rückfallrate in Prozent: 5 10 20 27 41 59 70	Bei ODARA Gesamtwert von: 0 1 2 3 4 5-6

			7-13
--	--	--	------

***Anhang: Eingangsmerkmale Schuldunfähigkeit**

Juristischer Krankheitsbegriff gem. §§ 20, 21 StGB: Eingangsmerkmale	Medizinischer Krankheitsbegriff (Bsp.)
1. Krankhafte seelische Störung	<ul style="list-style-type: none"> • alle (hirn-) organischen Ursachen <ul style="list-style-type: none"> - Demenzen (Alzheimer u.a.) - Epilepsie - Hirnverletzungen, Hirnentzündungen, Hirntumore - Intoxikationen (Alkohol/Drogen) - Hirnorganische Schäden nach Drogenkonsum • körperliche Abhängigkeiten • Schizophrenie u. Ä. • affektive Störungen • genetische Defekte (Down-Syndrom)
2. Intelligenzminderung	<p>ICD 10:</p> <ul style="list-style-type: none"> • IQ 50-69 leichte geistige Behinderung • IQ 35-49 mittelgrad. geistige Behinderung • IQ 20-34 schwere geistige Behinderung • IQ < 20 schwerste geistige Behinderung <p>geistige Behinderungen ohne organische Ursache (angeboren, familiär bedingt)</p> <p>Vorsicht: Schuldfähigkeit ist nicht nur abhängig vom IQ, sondern auch von</p> <ul style="list-style-type: none"> • der praktischen Intelligenz • der Lebensbewältigung • den sozialen Fertigkeiten • der Komplexität der Tat
3. Tiefgreifende Bewusstseinsstörung	<p>Keine Krankheit</p> <p>„normalpsychologische“ Einengungen der Wahrnehmung ohne zugrundeliegende Krankheit</p>

	<ul style="list-style-type: none">• affektive Ausnahmezustände (Affektde-likte)• Übermüdungs- und Erschöpfungszu-stände
4. Schwere andere seelische Störung	„Restkategorie“, z. B. <ul style="list-style-type: none">• Persönlichkeitsstörungen• Belastungsreaktionen und Anpassungsstörungen (z. B. PTSD)• sexuelle Devianzen (syn. Paraphilien, Perversionen, Triebstörungen)